

- 1. Verkaufsmagazin
- 2. Thoraufseher
- 3. Militärwache
- 4. Magazine

- 8 Director
- 9 Konferenzzim
- 10 Diener
- 11 Buchhalter

*Blätter für gefängniskunde*

Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten

Oberaufseher  
Wachtstube  
Arbeitsaal  
Schlafsaal



HARVARD LAW LIBRARY

---

Received

JAN 6 1922





*Crim.  
C.*

**Blätter**  
für  
**Gefängnisskunde.**



Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

**Gustav Ekert.**



**Siebenzehnter Band.**



**Heidelberg.**

Verlagshandlung von G. Weiss.

Druck von Fr. Wagner in Freiburg i. B.

1883.

JAN 6 1922

# Inhalt

des

## XVII. Bandes.

	Seite
I. Das Landesgefängniß Freiburg in Baden. 1. u. 2. H. . . . .	1
<u>Inhalt dazu</u> . . . . .	64
II. Gefängnißanstalten Ichtershausen. 1. u. 2. H. . . . .	65
III. Aus dem Jahresbericht der Bremischen Strafanstalt zu Oslebs- hausen. 1. u. 2. H. . . . .	70
IV. Mittheilungen aus der Praxis. 1. u. 2. H. . . . .	75
<u>Insbesondere Desinfection</u> . . . . .	77
V. Gutachten für die 1883er Vereinsversammlung. 1. u. 2. H. . . . .	82
<u>Insbesondere:</u>	
1. Ueber Arbeitsbelohnung. Von Lütgen. 1. u. 2. H. . . . .	82
2. Ueber Zellengefängnißbauten. Von Zatschek. 1. u. 2. H. . . . .	89
3. Ueber Arbeitsbelohnungen. Von Wirth. 1. u. 2. H. . . . .	108
4. Desgleichen von Miglitz. 1. u. 2. H. . . . .	123
5. Ueber die Unterbringung irrer Verbrecher. Von Knecht . . . . .	142
6. Desgleichen von Pinder. 1. u. 2. H. . . . .	159
7. Ueber Schutzwesen für entlassene Strafgefangene. Von Krauss. 1. u. 2. H. . . . .	172
8. Ueber d. Unterbringung irrer Verbrecher. Von Gutsch. 3. H. . . . .	193
VI. Mittheilungen über das Gefängnißwesen in Elsass-Loth- ringen. 3. H. . . . .	208
VII. Ueber Gefängnißhygiene, Werk von Dr. Baer, besprochen von Dr. Kirn. 3. H. . . . .	215
VIII. Zum Gutachten III, betreffend Arbeitsbelohnungen, von Leutritz. 3. H. . . . .	233
IX. Nach welchen Normalien sollen Zellengefängnisse gebaut werden? Von Krohne. 4. H. . . . .	297
X. Schutzwesen für entlassene Strafgefangene. 4. H. . . . .	315

	Seite
<u>XI. Literatur (Wiener Schutzvereins-Bericht). 1. u. 2. H. . . . .</u>	<u>189</u>
3. H. . . . .	259
4. H. . . . .	319
Insbesondere:	
Statistik der preussischen Strafanstalten. 3. H. . . . .	259—269
Statistik der österreichischen Strafanstalten. 3. H. . . . .	269
Ueber die Rückfälligkeit der Verbrecher von <u>Sichart</u> . 3. H. . . . .	271
Jahresberichte d. Rhein.-Westfäl. Gefängnissgesellschaft. 3. H. . . . .	284
<u>XII. Correspondenz. 4. H. . . . .</u>	<u>345</u>
Insbesondere:	
Internationaler Gefängnisscongress . . . . .	345
Baukosten verschiedener Zellengefängnisse. Von <u>Krohne</u> .	
Tabellen . . . . .	362
<u>XIII. Vermischtes. 4. H. . . . .</u>	<u>363</u>
<u>XIV. Nachrichten aus und über Strafanstalten. 4. H. . . . .</u>	<u>378</u>
Insbesondere:	
Aus <u>Zwickau</u> . 4. H. . . . .	378
Aus <u>Baden</u> . 4. H. . . . .	388
<u>Eichrodt's Jubiläum</u> . 4. H. . . . .	392
<u>XV. Personalmeldungen. 3. H. . . . .</u>	<u>290</u>
4. H. . . . .	394
<u>XVI. Vereinsangelegenheiten. 1. u. 2. H. . . . .</u>	<u>190</u>
3. H. . . . .	293
4. H. . . . .	399
<u>XVII. Berichtigungen. 3. H. . . . .</u>	<u>294</u>
4. H. . . . .	401
<u>XVIII. Aufruf an die Anstaltsgeistlichen Süddeutschlands. 3. H. . . . .</u>	<u>295</u>

(Neues Mitgliederverzeichniss wird noch beigegeben.)



**Blätter**  
für  
**Gefängnisskunde.**



Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

**Gustav Ekert.**



**Siebenzehnter Band, 1. u. 2. Heft.**



**Heidelberg.**

Universitäts-Buchhandlung von G. Weiss.

Druck von Fr. Wagner in Freiburg i. B.

**1883.**

## Vorrede.

---

Das gegenwärtige 1. u. 2. Heft des XVII. Bandes erscheint vor dem Schluss des XVI. Bandes, da dies technische Verhältnisse nöthig machen. Der Schluss des XVI. Bands befindet sich unter der Presse.

Das vorliegende Doppelheft enthält die meisten Gutachten für die diesjährige Vereinsversammlung, welche am 20. und 21. September in Wien stattfindet. Die auf die Tagesordnung kommenden Fragen sind darin bis auf eine enthalten, nämlich die Frage wegen der Extragenüsse, welche schon früher begutachtet wurde.

Obschon wir bereits in Band XIV. eine Beschreibung des Landesgefängnisses Freiburg gebracht haben, nahmen wir keinen Anstand, die in diesem Hefte enthaltene wieder drucken zu lassen, weil sie von bautechnischem Standpunkt aus verfasst ist und nebenbei noch Mittheilungen über den Gesundheitszustand enthält; überdies sind die Druckkosten durch einen Beitrag des Grossh. Bad. Ministeriums der Justiz gedeckt. Die Beschreibung dürfte aber auch aus dem weitem Grund willkommen sein, weil inzwischen viele neue Mitglieder zugegangen sind, welche den XIV. Band nicht besitzen und weil

gerade bei der diesjährigen Versammlung die Frage wegen des Baues von Zellengefängnissen auf der Tagesordnung steht.

Das vollständige Programm der Vereinsversammlung wird in Zeiten versendet werden.

Das bald erscheinende nächste Heft wird die noch restirenden Gutachten enthalten.

Wir gedenken auf diese Art unsere geehrten Leser besser zufrieden zu stellen, bitten indess im Auge zu behalten, dass unsere Blätter das Organ eines Vereines von Praktikern sind. Insofern konnten und wollten sie nicht, wie Krohne (in der Zeitschrift für allgemeine Rechtswissenschaft) meint, Nachfolger der Jahrbücher von Julius werden; auch werden sie sich, insolange unser Verein nicht andere Mitglieder, als Strafanstaltsbeamte aufnimmt, immer wesentlich unterscheiden von den Mittheilungen des nordwestdeutschen Vereins. Unsere Zeitschrift wird stets den ursprünglichen Hauptzweck im Auge behalten müssen — Mittheilung und Anregung von und für Praktiker zu sein.

Freiburg, im Juli 1883.

**Die Redaction.**

Das neue  
**Landesgefängniss**

zu

**Freiburg i. B.**

erbaut in den Jahren 1875—1879.

---

Dargestellt

in seinen baulichen Anlagen und den die Gesundheits-  
pflege betreffenden Einrichtungen.

---

Mit 4 lithographirten Tafeln.

---

**Freiburg i. B.**

Fr. Wagner'sche Buchdruckerei.

1883.

# Das Landesgefängniss in Freiburg in Baden.

---

## I. Allgemeines.

Das nach dem System der strahlenförmigen Anlage projectirte neue badische Landesgefängniss liegt im Norden der Stadt Freiburg (ehemalige Hauptstadt des Breisgaues) in geschützter, luftiger und gesunder Gegend am westlichen Fusse des Schwarzwaldes und wurde in den Jahren 1875—1879 erbaut.

Die Oberleitung sowie die specielle Projectirung und Bauausführung erfolgte durch den Grossh. Bezirks-Bauinspector Hemberger (seit 1878 Baurath und Vorstand des Grossh. Hofbauamtes in Karlsruhe). Der Bau des Zellenflügels IV. und die Vollendungsarbeiten wurden in dessen Auftrage von dem Baupractikanten Amersbaeh geleitet.

Eröffnet wurde die Anstalt am 1. October 1878, nachdem ausser dem Wohngebäude, den Verwaltungs- und Betriebsgebäuden der Centralbau und zwei Zellenflügel zum Bezuge fertiggestellt waren. Der dritte Flügel wurde im Spätjahr 1879 vollendet, der vierte, sowie zwei Erholungshöfe und ein Dienstwohngebäude sind noch nicht erbaut.

Das ganze für diese Anstalt angekaufte Gelände umfasst 563 Ar 63 qm. Hiervon kommen: auf Gebäude etwa 76 Ar, auf bebautes Land etwa 387 Ar, das übrige auf Weganlagen, Böschungen etc.

---

## II. Allgemeine Anordnung der Gebäude.

Den Zugang, zugleich den einzigen, der zur Anstalt führt, bildet:

a) **der Thorbau.**

Auf diesen folgt und ist mit ihm durch einen ungedeckten, aber seitwärts abgeschlossenen Gang verbunden:

b) **der Eingangsbau mit Krankenhaus,**

an den sich unmittelbar

c) **der Verwaltungsbau mit Kirche** anschliesst.

Durch einen Lichtgang getrennt folgt nunmehr das eigentliche Gefängnis mit:

d) **dem Centralbau,**

von dem aus sich

e) **die vier Zellenflügel** strahlenförmig erstrecken.

In der Hauptaxe des Gebäudes, an den Centralbau anschliessend, liegt:

f) **das Kesselhaus** mit

g) **der Gasfabrik.**

Rechts und links von dem in b) genannten Eingangsbau liegen in angemessener Entfernung:

h) **zwei Baracken,** für Magazine bestimmt.

In den Zwischenräumen zwischen den Flügeln liegen:

i) **die Erholungshöfe,** von denen z. Z. nur einer erbaut ist.

Rechts vom Thorbau liegt endlich:

k) **der Gefangenenwagen-Schuppen.**

Diese sämtlichen Gebäude sind von einer durchschnittlich 6<sup>m</sup> hohen

l) **Ringmauer** umschlossen.

m) Das **Dienstwohngebäude** liegt ausserhalb dieser Ringmauer, links von der auf die Anstalt zuführenden Hauptstrasse.

### III. Grundrissanordnung und Bestimmung der einzelnen Gebäude.

#### a) Der Thorbau

enthält, wie bereits gesagt, den einzigen Zugang zur Anstalt und gleich rechts beim Hauptportal den Ausgang zur Ringmauer.

Dieser nicht unterkellerte Bau enthält im Parterre:  
auf der rechten Seite: einen Abort und das Militärwachtloal;  
auf der linken Seite: ein Verkaufslocal mit eiserner Wendeltreppe zum oberen Stoekwerk und ein Zimmer für den Thoraufseher.

Im zweiten Stock sind noch drei weitere Magazine angeordnet.

#### b) Der Eingangsbau

enthält:

im Souterrain:  
rechts und links je zwei, also im Ganzen vier Aufnahmszellen,  
rechts: ein Einkleide- und ein Waschmagazin,  
links: eine Krätzzelle, eine Badezelle, einen Desinfectionsraum mit Dampf geheizt und eine Todtenkammer;

im ersten Stoekwerk:  
rechts: ein Besuchzimmer, zwei Magazine,  
links: zwei weitere Magazine und ein Zimmer des Arztes;

im zweiten Stoek:  
rechts und links: drei grössere und zwei kleinere Krankenzimmer, ein Zimmer des Aufsehers, eine Dampf-Theeküche und ein Badzimmer mit Douche;

im Dachstoek:

Räume zur Aufbewahrung der Freiheitskleider.

### c) Der Verwaltungsbau

enthält:

im Souterrain: Victualienkeller,

im ersten Stock:

rechts: das Zimmer des Buchhalters,  
ein Gehilfenzimmer,  
ein Dienerzimmer,  
ein Conferenzzimmer;

links: das Zimmer des Verwalters,  
zwei Gehilfenzimmer,  
das Zimmer des Directors;

im zweiten Stock: die Kirche mit 220 abgeschlossenen Einzelsitzplätzen (Stalls) und rechts und links von der Orgel einige offene Sitzplätze. Der Orgel gegenüber befindet sich eine Empore mit Altar, Kanzel und Sitzplätzen für die Aufseher.

Die Kirche ist durch acht grosse eiserne Fenster und zwei Oberlichter hell beleuchtet.

### d) Der Centralbau

bildet im Grundriss ein regelmässiges Zehneck und überragt als stattlicher Kuppelbau die sich um ihn gruppierenden Gebäude. Als Mittelpunkt der ganzen Anlage ist er dementsprechend im Innern und Aeussern in hübschen architectonischen Formen durchgebildet.

Durch dreifach gekuppelte Fenster in jeder der 10 Seiten erhält diese — 16,40 m im Lichten weite — Halle reichlich Licht und verleiht damit der so ernstem Dienste geweihten Anstalt ein freundliches Ansehen, ruft in dem Beschauer ein befriedigendes, wohlthuendes Gefühl hervor und drängt jede Beängstigung, die den Laien unwillkürlich beim Betreten einer solchen Anstalt befällt, in den Hintergrund.

Der Centralbau enthält nun folgende Räume:

im Souterrain:

links und rechts von der Hauptaxe der ganzen Anlage je ein Magazin mit Durchgang; ferner

links: die Dampf-Kochküche,



rechts: die Dampf-Waschküche und  
in der Hauptaxe liegend: das Maschinenhaus,  
Räume, die in Folge der Grundrissanlage als Fünfecke sich  
gestalten und reichliches Licht durch hohe vergitterte Fenster  
erhalten.

Im ersten Stock:

links und rechts: je einen durch eine Zwischenwand  
getheilten Fünfecksraum mit je einem Oberauf-  
seherzimmer, einem Schlafsaal und einem Wach-  
zimmer; die übrigen drei Fünfecksräume dienen  
als Arbeitssäle und einer als Schlafsaal.

Im zweiten Stock:

fünf gleiche Räume, als Schlafsäle dienend.

Im dritten Stock:

links: die Zimmer der beiden Geistlichen und einen  
Schulsaal,  
rechts: die Zimmer der beiden Lehrer und einen  
Schulsaal,  
in der Hauptaxe liegend: einen Raum mit der Uhr  
und mit der Schneider- und Schustermeister-  
Werkstätte.

### **e) Die Zellenflügel.**

Von den vier projectirten Zellenflügeln sind z. Z. nur drei,  
der zweite, dritte und vierte, erbaut.

Von denselben enthalten:

#### **1. Zellenflügel II.**

*a.* im Souterrain: rechts anschliessend an die Dampf-  
waschküche:

die Dampfwaschmange,  
den Waschsörtirraum,  
den Schnelltrockenraum,  
eine Heizkammer der Heisswasserheizung,  
eine Strafzelle,  
zwei Aborte,  
eine Strafzelle,

das Magazin des Maschinisten,  
zwei Arbeitssäle der Schreinerei,  
ein Magazin der Schreinerei;

- β. links vom Giebel anfangend:  
ein Knopfmagazin,  
zwei Magazine der Kuferei,  
den Beschlagraum der Kuferei,  
den Raum mit dem Fassdauben-Dampf-Erwär-  
mungsapparat,  
eine Heizkammer der Heisswasserheizung,  
sechs Badezellen,  
ein Zimmer des Maschinisten.

### 2. Zellenflügel III.

im Souterrain:

- α. rechts, anschliessend an das Maschinenhaus:  
das Speisezimmer lediger Aufseher,  
den Brodbackraum,  
den Dampfbackofen,  
eine Heizkammer der Heisswasserheizung,  
zwei Vorrathsräume für Mehl,  
ein Strohmagazin,  
ein Magazin der Schusterei;
- β. links, vom Giebel des Flügels anfangend:  
die Blechnerwerkstätte,  
eine Schlosser- und eine Schmiedewerkstätte,  
zwei Aborte,  
eine Tobzelle,  
eine Heizkammer der Heisswasserheizung,  
eine Strafzelle,  
ein Brodmagazin,  
ein Victualienmagazin,  
einen Raum für Gemüswäsche.

### 3. Zellenflügel IV.

im Souterrain:

- α. rechts, anschliessend an die Dampfkochküche:  
einen Fourniersaal,  
einen Saal für Anstreicherarbeiten,

ein Victualienmagazin,  
eine Strafzelle,  
eine Heizkammer der Heisswasserheizung,  
zwei Aborte,  
acht Zellen;

β. links, am Giebel des Flügels anfangend:  
9 Zellen,  
eine Heizkammer der Heisswasserheizung,  
eine Zelle,  
ein Aufseherzimmer,  
einen Schlafsaal.

Im ersten Stock ist die Eintheilung aller drei Zellenflügel die gleiche, nämlich:

- 1) rechts und links je ein Aufseheraum,
- 2) " " " je 8 gleiche Zellen,
- 3) " " " je ein Ausgang nach dem Hof,
- 4) " " " je 6 gleiche Zellen,
- 5) " " " je 2 gleiche, etwas grössere Zellen für Arbeiten an grösseren Gegenständen.

Im zweiten und dritten Stock ist die Eintheilung dieselbe wie im ersten, nur treten an Stelle der ad 3 angeführten Ausgänge je 2 Zellen.

Hiernach ergeben sich in den drei Stockwerken der drei Zellenflügel . . . . . 300 Zellen  
und hierzu . . . . . 18 „ im  
Souterrain des IV. Flügels, somit zusammen 318 Zellen.

In der Hauptaxe des Gebäudes liegt, an das Maschinenhaus anschliessend:

### f) das Kesselhaus

mit drei Dampfkesseln, von welchen sämtliche Betriebsmaschinen, Waschküche und Kochküche, sowie die mit Dampf geheizten Räume gespeist werden. Mit diesem unter einem Dache liegt:

### g) die Gasfabrik,

in der das für die Anstalt erforderliche Gas aus Paraffinöl nach Hirzel'schem System bereitet wird. Der hiermit in Verbindung stehende Gasometer ist aus Eisenblech und fasst

150 <sup>cbm</sup> Gas, ungefähr das Doppelte des durchschnittlichen Verbrauchs für eine Nacht.

In dem Raume der Gasfabrik liegt ferner das, im Querschnitt runde, 30<sup>m</sup> hohe, aus besonders geformten Backsteinen und ohne Gerüst erbaute Dampfkamin mit Sandsteinsockel.

Neben diesem ist auch das Ventilationskamin für den Abdampf aus Koch- und Waschküche, im Querschnitt viereckig, in Sandstein aufgeführt, mit jalousieartigen Ausströmungsöffnungen aus Zinkblech.

Von den zwei

### **h) Baracken**

dient die eine links als Magazin, die andere rechts ist vorerst zu zwei Arbeitssälen eingerichtet.

Von den drei projectirten

### **i) Erholungshöfen**

ist z. Z. nur einer, zwischen Flügel III. und IV. ausgeführt und besteht derselbe in:

1. einem gedeckten Raum für den Aufseher,
2. einem Gang zum Einlassen der Gefangenen in die
3. radial vom Centrum des Aufseherraumes aus angelegten 21 Einzelabtheilungen, von denen jede bestimmt ist, einen Gefangenen aufzunehmen.

Durch diese Anlage ist es dem im Centrum stehenden Aufseher ermöglicht, mit einem Umblick sämtliche 21 Einzelabtheilungen zu übersehen.

### **k) Der Gefangenenwagen-Schuppen,**

einfach in Holz construiert und mit Falzziegeln eingedeckt, hat den zur Bahn und zu dem Untersuchungsgefängniß fahrenden Gefangenenwagen aufzunehmen.

Die, die ganze Anlage umschliessende,

### **l) Ringmauer**

ist auf der Aussenseite, wie alle Gebäude, mit rothen Schichtensteinen (Sandsteinen) verkleidet und innen mit einem Bestich aus Schwarzkalkmörtel unter Farbenzusatz versehen.

Abgedeckt ist diese Mauer mit überkragenden Sandsteinplatten, welche einen 1<sup>m</sup> breiten Gang für die Schildwache

bilden. Das äussere Geländer dieses Ganges bildet eine 1<sup>m</sup> hohe Zinnenbrüstung in Sandstein, während nach Innen ein eisernes Geländer den Gang umschliesst.

Die acht Ecken der Ringmauer sind durch Pfeiler armirt, welche vorspringende Schilderbüschchen aus Sandstein tragen.

Die Zwischenfelder der Mauer sind, zur Verstärkung der Stabilität und Belebung der grossen Flächen, durch Lisenen gegliedert.

Von den projectirten zwei

### **m) Dienstwohngebäuden,**

welche ausserhalb der Ringmauer liegen, ist z. Z. nur das eine links erbaut und enthält in zwei Abtheilungen mit je besonderem Aufgang im:

ersten Stock: die Wohnung des Verwalters und ersten Oberaufsehers, im

zweiten Stock: die Wohnung des Directors und des zweiten Oberaufsehers und im

dritten Stock: die Wohnung des Buchhalters, Lehrers und des Bureaudieners.

Die übrigen verheiratheten Bediensteten sind vorerst theilweise in Privatwohnungen, welche der Staat gemiethet hat, in nicht allzu grosser Entfernung von der Anstalt, untergebracht.

---

## **IV. Construction der Gebäude.**

Sämmtliche Gebäude, mit Ausnahme der beiden Baracken und des Wagenschopfes, sind massiv in Bruchsteinen erbaut und die Façaden — ausgenommen den 2. und 3. Stock des Dienstwohngebäudes — unverputzt und mit sauber gerichteten und gespitzten Schichtensteinen, aus den Brüchen von Tennenbach und Kenzingen, verkleidet.

Die Baracken sind in Fachwerk mit äusserer Schalung, der Wagenschopf ganz in Holz ausgeführt. Sämmtliche Steinhauarbeit ist aus rothem Sandstein aus oben genannten Brüchen — nur die des Dienstwohngebäudes ist aus grünem Sandstein aus der Gegend von Bretten — und überall sauber charirt.

Zu den Fundamenten wurde — wegen des zum Mauern sehr ungeeigneten Materiales, welches die Gegend von Freiburg liefert — eine Mischung von plattenartigen Kalksteinen, von Sandsteinen aus oben genannten Brüchen und, als kleinster Theil, Freiburger Bruchsteine vorgeschrieben. Zur Mörtelbereitung wurde Schwarzkalk und gewaschener Sand, wie ihn die Baustelle selbst lieferte, verwendet.

Zur Hintermauerung und zu starken Zwischenwänden wurde in ähnlicher Weise eine Mischung der Bruchsteine vorgeschrieben und hiermit ein vorzügliches Mauerwerk erzielt.

Zu den Backsteinwänden wurden im Ofen gut hart gebrannte Steine verwendet.

Die Wände im Innern sind mit Kalk- bzw. Cementmörtel verputzt und mit einem Gips- bzw. Cementüberzug abgeglättet.

Die Façaden des 2. und 3. Stockes am Dienstwohngebäude sind mit einem Spritzbewurf aus Schwarzkalkmörtel unter Farbenzusatz verputzt.

Die Treppen in den Verwaltungs- und Wohngebäuden und im Souterrain des Centralbaues sind in Sandstein und grösstentheils freitragend mit eisernem Gcländer hergestellt. Die Treppen des Centralbaues vom ersten Stock aufwärts und die, sämmtlicher Zellenflügel, sind aus Walz- und Schmiedeeisen hergestellt und tragen eichene Trittsufen auf seitlich angeschraubten eisernen Knaggen.

Die Dachstühle über dem Wohn-, Thorgebäude und den Verwaltungsgebäuden sind aus Holz, die über den Zellenflügeln aus Walzeisen construiert.

Als Dachdeckung sind überall Rimogener-Schiefer auf Schalung verwendet. Nur das sehr flache Dach des Kesselhauses und der Gasfabrik ist mit verzinktem Blech und die Dächer der Baracken und des Wagenschopfes mit Falzziegeln eingedeckt.

Die Kuppel des Centralbaues besteht aus zehn eisernen Rippen aus I Eisen, welche am Wiederlager durch eine zehneckige, auf der Umfassungsmauer liegende Eisenconstruction derart gefasst sind, dass der Seitenschub — der durch die nur geringe noch darauf ruhende Last der Zinnen-

bekrönung nicht mehr aufgehoben werden konnte — vollständig aufgehoben ist. Das Centrum des Gewölbes bildet ein Ring ebenfalls aus I Eisen, in welchem die Rippen wieder gefasst sind.

Die Felder dieses Eisengerippes sind mit künstlichen Tuffsteinen ausgerollt, unten verputzt und oben mit Schwarzkalkmörtel übergossen.

Ueber dieser Kuppel erhebt sich das nach Aussen sichtbare zehneckige Zeltdach aus Holz mit Schieferbedachung.

Die Dachconstruction ist wieder dcrart angeordnet, dass die Kuppel selbst nichts von der Belastung des Dachstuhles trifft, sondern diese auf die Umfassungswände übertragen wird.

Der Zugang zum Dach des Centralbaues ist nur am Aeussern desselben auf einer eingemauerten eisernen Leiter möglich.

Die Schutzdächer der Einzelabtheilungen im Erholungshof sind aus Zinkblech auf eisernen Trägern hergestellt.

Die Fenster in den Wohn- und Verwaltungsräumen, in den Souterrainräumen des Centralbaues und in den Zellen sind aus Eichenholz hergestellt.

Die Fenster der Kirche und der Centralhalle, sowie die Oberlichter und die grossen Fenster in den Giebelseiten der Zellenflügel sind in Schmiedeeisen construiert. In sämmtlichen Verwaltungs- und Gefängnisräumen sind ausserhalb der Fenster schmiedeeiserne, durch sogenannte „Einsetzen“ auf der Oberfläche gehärtete Gitter angebracht, welche von der Feile nicht angegriffen werden. Die Fenster der Wohn- und Verwaltungsräume können vollständig geöffnet, die der Gefängnisräume nur in der oberen Hälfte unter 45° nach Innen aufgeklappt werden. Die eisernen Fenster haben nur einzelne Lüftungsflügel.

Das Oeffnen und Schliessen der Zellenfenster kann von den Gefangenen selbst bewerkstelligt werden. Den Verschluss des Fensters bildet nämlich ein Federschlösschen, welches der Gefangene mit einem Häkchen an langer Stange aufziehen und zuwerfen kann, wobei die Fenster seitlich in schmiedeeisernen Scheren laufen.

Die Verglasung der Fenster erfolgte durchweg mit

gewöhnlichem Glase, nur die Oberlichter in den Corridoren der Zellenflügel sind ganz und die Kirchenfenster und grossen Corridorfenster jedes Zellenflügels theilweise mit mattem Glase verglast.

Der Eingang zur Anstalt ist durch zwei eiserne Thore verschliessbar und zwar vornen mit einem schmiedeeisernen Gitterthor, welches nur bei Nacht geschlossen wird. Hinten schliesst ein massives Thor aus Walz-, Flacheisen und Eisenblech den Zugang zur Anstalt ab.

Dieses Thor wird von dem Thoraufseher beim jedesmaligen Einpassiren einer Person geöffnet und sofort wieder geschlossen.

Die beiden Thore im Verbindungsgang zwischen Thor- und Eingangsbau sind aus Walzeisen und Wellenblech.

Die übrigen Eingangsthüren sind durchweg von Eichenholz und etwaige Glasfüllungen mit schmiedeeisernen Gittern versehen.

Zum Abschluss einzelner Abtheilungen im Innern des Gebäudes, wie z. B. im Krankenhaus, im Verwaltungsbau gegen den Centralbau, an den Verbindungstreppe in den Zellenflügeln gegen das Souterrain, sind ebenfalls schmiedeeiserne Gitterthüren angeordnet.

Die inneren Thüren sind von Tannenholz und mit Anstrich versehen.

Die Zellenthüren, ebenfalls von Tannenholz, sind auf der Innenseite mit Eisenblech beschlagen und alle Beschlägtheile so angeordnet, dass der Gefangene keine derselben zu sehen vermag. Derselbe sieht nur die Beobachtungsöffnung, welche mit Glasscheibe und einem feinen Drahtgitter verschlossen ist. Die Speisen erhält der Gefangene durch eine nach dem Corridor sich öffnende Klappe.

Als Schlösser sind für die Zellenthüren Drückerschlösser mit Schlüssel zum Oeffnen verwendet, die des Tages über durch einfaches Zuwerfen geschlossen werden. Bei Nacht jedoch wird durch nochmaliges Umdrehen des Schlüssels geschlossen, in welchem Falle ein Metallblättchen aus dem Schlosse in die Höhe sich schiebt und dem controlirenden Bediensteten die Ueberzeugung giebt, dass die Zellen fest verschlossen sind.



Die Fussböden sind in den Wohnräumen und Bureaux der Beamten, sowie in der Kirche und im Krankenhaus ge-  
dielt und hierzu vorzugsweise gleich breite tannene Riemen  
verwendet. Nur in einigen Zimmern (Bureau und Salon des  
Directors) kamen eichene Parket-, sogenannte Kapuziner-  
böden zur Anwendung. Alle übrigen Räume, sowie die Cor-  
ridore sind mit geringen Ausnahmen (Schlosser- und Schmiede-  
werkstätte, Corridor des Eingangs- und Verwaltungsbaues)  
cementirt.

Eine besondere Sorgfalt wurde, um die Feuersicherheit  
zu erhöhen, der Decken- und Bodenconstruction in den  
eigentlichen Gefangenenräumen zugewendet.

Es sind nämlich sämtliche Räume überwölbt und im  
Souterrain graue, in den übrigen Stockwerken rötlich gefärbte  
Cementböden, letztere mit Fugeneintheilung in den Corridoren,  
ausgeführt. Ferner wurden die Verbindungsgalerien im Central-  
bau und in den Zellenflügeln aus einem Gerippe von I Eisen,  
durch hübsch durchgebildete gusseiserne Consolen unterstützt,  
hergestellt und mit einem 0,07<sup>m</sup> dicken Betonguss versehen.  
Dieser Guss ist oben mit rothem Cement abgeglättet, unten  
glatt gestrichen und getüncht.

Zur Einrüstung und Befestigung der Schalung wurde die  
Eisenconstruction selbst benützt, indem man vermittelt eiserner  
Klammern Rahmschenkel an den I Eisen befestigte, zwischen  
diese und die I Eisen Dielen, sodann Keile zwischen Klammern  
und Rahmschenkel einschob und damit die Schalung  
festspannte, worauf alsdann die scheinrechte Betonirung ein-  
gelegt wurde.

Um die untere Fläche gleich anfangs möglichst glatt zu  
erhalten, wurde mit Oel getränktes Papier zwischen Schalung  
und Beton eingelegt. Diese Art des Galeriebeleges hat sich  
auf das Vorzüglichste bewährt.

Es wurde damit ein, sowohl mit der Corridorwand als  
auch der ganzen Länge nach, zusammenhängender Beleg ge-  
schaffen, der die nicht zu vermeidenden kleinen Unebenheiten  
in der Horizontale der Träger vollständig ausgleicht und das  
stete Klappern eines Belegs von Eisen- oder Schieferplatten  
ausschliesst.

In gleicher Weise wurden die Decken bezw. Fussböden in den Fünfecksräumen des Centralbaues zwischen I Balken hergestellt, nur wurde hier eine gewölbformige Schalung eingelegt, der Boden aber horizontal abgeglättet.

Die Deckengewölbe in den Zellen sind theilweise mit Backsteinen und künstlichen Tuffsteinen gewölbt, betonirt und mit rothem Cement oben abgeglättet, unten verputzt und getüncht.

Die Corridore des Eingangs- und Verwaltungsbaues haben Cementplatten-Boden, die Schmiede-, Schlosser- und Küferwerkstätten sind gepflastert.

Die Zimmer der Lehrer und Geistlichen erhielten über dem Cementboden einen Dielenbeleg derart, dass man getheerte eichene Bodenrippen in den noch weichen Beton eindrückte und, nach dessen Erhärtung und vollständigem Austrocknen, die tannenen Riemen aufnagelte.

Als besonders bemerkenswerth sind hier noch die Lät- und Nummerapparate der einzelnen Zellen anzuführen.

Auf der linken Seite (vom Corridor aus gesehen) einer jeden Zelle befindet sich in der Mauer eingelassen ein Blechkästchen mit Schlagwerk und Glocke, von welchem aus eine Zugstange mit Knopf in das Innere der Zelle geht. Der Deckel dieses Kästchens trägt beiderscits die Nummer der betreffenden Zelle, weiss auf schwarzem Grunde.

Zieht nun der Gefangene an dem innern Knopf, so schlägt die Glocke an und gleichzeitig löst ein kleiner Hebel das Thürchen mit der Nummer aus. Von einer Feder aufgeschneilt, stellt sich dasselbe senkrecht zur Wand und zeigt dem Aufseher von jeder Seite des Zellenflügels die Nummer des Gefangenen, der seine Gegenwart verlangt. Sollte der betreffende Aufseher den Schlag der Glocke überhört haben, so ist es dem Gefangenen möglich, sich durch anhaltendes Läten bemerkbar zu machen.

Beim Eintritt in die Zelle schlicsst der Aufseher das Thürchen durch einfaches Zudrücken.

Um Verwechslungen zu vermeiden, haben die Lätwerke in den einzelnen Stockwerken verschiedene Töne.

Erwähnt sei ferner hier noch, dass auch am Aeussern

der Zellenflügel eine fortlaufende Numerirung der Zellen, unter den Fenstern des ersten Stockes, auf emaillirten Eisenplatten angebracht ist, damit die Schildwache der Ringmauer bei erforderlichen Meldungen genau den Ort der bemerkten Störung anzugeben im Stande ist.

Anzuführen sind endlich noch die Bettstellen in den Zellen, welche aus Schmiedeeisen hergestellt, mit durch die Wand gehenden, aber nicht sichtbaren Schrauben befestigt sind und an einem gleichfalls in die Wand eingelassenen Schloss mit dem Zellenschlüssel des Tags über aufgeklappt angeschlossen werden können, so dass die Benützung des Bettes dem Gefangenen nur bei Nacht möglich ist.

In gleicher Weise sind Tisch und Bank an der Wand befestigt und können an Vorreibern aufgeklappt gehalten werden, in welchem Falle der schwarz gefärbte breite Tischfuss dem Gefangenen als Schreibtisch dienen kann.

---

## V. Vorsichtsmassregeln gegen Feuergefahr.

Zur Sicherung gegen Feuergefahr sind, wie schon erwähnt, sämmtliche Treppen in Stein oder Eisen ausgeführt und zweckentsprechend abgeschlossen. Die einzelnen Gebäude-theile sind ferner unter sich durch bis über Dach geführte Brandmauern getrennt und sind bei den eigentlichen Gefängnisräumen Decken, Böden und Dachstühle in Stein bzw. Eisen hergestellt.

Eine weitere Feuersicherheit ist dadurch erstrebt, dass in den Höfen fünf Hydranten und ausserdem im Innern der Gebäude Feuerhähnen angebracht sind, mit denen brennende Theile wirksam bestrichen werden können; auch ist ein sog. „Extincteur“ vorhanden.

Der hölzerne Dachstuhl des Kesselhauses ist mit einem dreimaligen Wasserglasanstrich versehen. Sämmtliche Gebäude sind durch sorgfältig construirte Blitzableiter geschützt.

---

## VI. Vorsichtsmassregeln gegen Feuchtigkeit.

Der Baugrund ist durchweg reiner, gut durchlassender Kies- und Sandboden und liegen die tiefsten Fundamentsohlen noch mindestens 2<sup>m</sup> über dem höchsten Grundwasserstande.

Sämmtliche Gebäude sind mit einem Sandsteinpflaster mit starkem Gefäll nach den Rinneusteinen umgeben, welche das Regenwasser rasch in eine entfernt gelegene Sickergrube abführen.

---

## VII. Hofanlagen.

Um sämmtliche Zellenflügel und den Centralbau wurden, um den Ausblick aus den, aus Gesundheitsrücksichten im Souterrain gross angelegten Fenstern zu verhindern, 2,50<sup>m</sup> hohe Böschungen angelegt, welche, um jedoch wieder auf das Auge wohlthuend einzuwirken, mit Gras- und Kleesamen eingesäet wurden.

Zur Erleichterung des Verkehrs führt längs der ganzen Ringmauer eine 3<sup>m</sup> breite Fahrstrasse, von der sich vielfach Fusswege abzweigen.

Das zwischen den Wegen liegende Terrain ist als Culturland angelegt und die einzelnen Beete mit Blumenpflanzungen eingefasst.

Die Plätze für die noch zu erbauenden Erholungshöfe sind z. Z. durch Weganlagen als offene Spazierplätze angelegt.

---

## VIII. Belegungsfähigkeit.

Das Gefängniss vermag z. Z. aufzunehmen:

1) in Einzelzellen . . . .	318	Gefangene,
2) in gemeinschaftlichen Sälen	130	„
3) im Krankenhaus . . . .	18	„
somit zusammen	<u>466</u>	Gefangene.

## IX. Kosten der Anlage.

Die Gesamtkosten der z. Z. fertig gestellten Gebäude incl. innerer Einrichtung und des Terrains betragen rund 1 890 000 *M.* Davon entfallen auf die Hauptgebäude folgende Summen:

Es kostete:

1. das Dienstwohngebäude	94 700 <i>M.</i> od. 1 <sup>cbm</sup>	15 <i>M.</i> 75 <i>§</i>
2. der Thorbau	42 414 <i>M.</i> oder 1 <sup>cbm</sup>	24 „ 39 „
3. der Eingangsbau	59 342 <i>M.</i> oder 1 <sup>cbm</sup>	14 „ 19 „
4. der Verwaltungsbau	83 814 <i>M.</i> oder 1 <sup>cbm</sup>	17 „ 65 „
5. der Centralbau	178 547 <i>M.</i> oder 1 <sup>cbm</sup>	10 „ 39 „
6. ein Zellenflügel	200 000 <i>M.</i> oder 1 <sup>cbm</sup>	16 „ 25 „
7. die Ringmauer	129 613 <i>M.</i> oder der	
lfd. Mtr. eirea	. . . . .	210 „ — „
8. Ein Erholungshof kostete	21 082 <i>M.</i>	

## X. Heizung und Ventilation, Maschinenbetrieb, Dampfkocherei und -Wascherei, Bäder, Brodbäckerei, Wasserleitung, Desinfections-, Fournir- und Fassdauben-Erwärmungs-Apparat.

Bei Projectirung der betreffenden Einrichtungen wurde für Beheizung der drei bis jetzt gebauten Zellenflügel Heisswasserheizung, für sämtliche andere Gebäudetheile der Anstalt theilweise Dampf- und theilweise Dampfwasserheizung gewählt.

Die sämtlichen inneren Einrichtungen dieser Art vertheilen sich daher wie folgt:

1. Heisswasserheizung der drei Zellenflügel;
2. Ventilationseinrichtung der drei Zellenflügel;
3. Dampfheizung im Centralbau, Eingangsbau, Verwaltungsbau, sowie der Souterrain-Räumlichkeiten der drei Zellenflügel;

4. Anlage der Dampfwaterheizung in der Kranken-Abtheilung im Eingangsbau;
5. Anlage der Dampfkessel nebst Maschinen- und Transmissionsanlage;
6. Anlage der Dampfkochküche;
7. „ „ Dampfwaschküche nebst Schnelltrockenapparat;
8. Einrichtung der Bäder im Zellenflügel sowie Eingangsbau;
9. Anlage der Bäckerei;
10. „ „ Wasserleitung;
11. „ des Desinfections-Apparates, Fournir-Plattensowie Fassdauben-Erwärmungsapparates.

### 1. Heisswasserheizung.

Sämmtliche drei Zellenflügel enthalten je drei Stockwerke mit Einzelzellen, und ist die Wasserheizung derart angeordnet, dass sich in jedem Zellenflügel im Sou terrain zwei Heizapparate befinden, von welchen jeder die drei Stockwerke einer Langseite des Zellenflügels beheizt; zu diesem Zwecke ist jeder dieser Heizapparate in drei Heizkammern und zwei Roste eingetheilt, von welchem jede einzelne Heizkammer für sich geheizt werden kann, also auf diese Art möglich ist, jede Seite einer Etage beliebig stark zu heizen. In jeder dieser Heizkammern befindet sich die sogenannte Ofenspirale, bestehend aus denselben Röhren, wie jene, welche die Zelle beheizen. Diese Röhren bestehen aus den bestgeschweissten schmiedeisernen Pressröhren von 35<sup>mm</sup> äusserem und 23<sup>mm</sup> innerem Durchmesser, welche einen Druck von 200 — 250 Atmosphären auszuhalten vermögen.

Diese Ofenspirale ist an ihrem obern Theile mit einer der Leitungsröhren verbunden, welche durch die Zellen geführt sind, die sogenannte Steigröhre eines Systems. Die rückführende Röhre, aus den Zellen kommend, ist mit dem untern Theile der Ofenspirale im Heizapparate verbunden, und ist auf diese Art und Weise eine communicirende endlose Röhrenleitung geschaffen. Wird nun eine dieser Heizkammern geheizt, so erwärmt sich das in der Ofenspirale befindliche Wasser,

wird specifisch leichter und steigt in der Steigröhre der Rohrleitung in die Höhe, verdrängt das in derselben befindliche kältere Wasser, welches auf diese Art durch die Rücklauf- röhre, auch vermöge seiner specifischen schweren Qualität, wieder nach der Heizkammer und zwar an der untersten Stelle der im Heizapparate liegenden Ofenspirale gelangt, um nun auf's Neue erwärmt zu werden. Auf diese Weise wird eine immerwährende Circulation des Wassers erreicht. Je ein Rost eines solchen Heizapparates ist für zwei Heizkammern bestimmt und zwar eine Heizkammer für eine Seite des ersten und eine für die eine Seite des zweiten Stockwerkes. Die dritte Heizkammer, für die eine Seite des dritten Stockwerkes bestimmt, hat ihren eigenen Rost erhalten, indem für eine vierte Heizkammer keine genügende Verwendung mehr vorhanden war. Jede dieser drei Heizkammern hat ihre eigene Rauchklappe, mittelst welcher das Feuer regulirt, resp. gänzlich abgesperrt werden kann.

Die Rohrleitung zur Beheizung der Zellen ist nun so angelegt, dass an der Façadenwand der Zellenflügel in jeder Zelle nahe dem Fussboden drei Heizröhren placirt sind, während die vierte resp. Rücklauf- röhre eines jeden einzelnen Systems im Corridore längs den Corridorwänden nach dem Heizapparate im Souterrain zurückgeführt ist. Diese Rücklauf- röhren der einzelnen Systeme dienen zugleich zur Beheizung des durch alle drei Etagen gehenden Corridors eines Zellenflügels. Beim Durchgang der drei Heizröhren durch die Zwischen- resp. Scheidewände der einzelnen Zellen sind eigens construirte gusseiserne Mauersupports mit Bleiringen angewendet, welche das Durchsprechen etc. verhindern und den Röhren bei ihrer Ausdehnung durch Erwärmung doch freien Spielraum lassen. Jedes einzelne System ist mit Füll- sowie Absperrhahnen versehen, welche wieder mit einer gemeinschaftlichen Füllpumpe in Verbindung stehen, mittelst welcher die Systeme durchgepumpt resp. mit Wasser gefüllt werden.

Um der Ausdehnung des Wassers in jedem der Heizsysteme resp. Rohrleitungen zu genügen, ist eine sogenannte schmiedeiserne geschweisste Expansionsröhre von circa 100<sup>mm</sup> lichter Weite und 10<sup>mm</sup> Wandstärke eingeschaltet. Dieser Ap-

parat befindet sich an der höchsten Stelle eines jeden einzelnen Systems und ist nur theilweise mit Wasser gefüllt, jedoch mittelst Schlussmuffen vollständig hermetisch verschlossen.

Die Rücklaufrohre der Systeme von dem zweiten und dritten Stockwerke sind in den gusseisernen Trägern der Corridor-Galerien gelagert, während diejenigen des ersten Stockwerkes in einem Canale im Cementboden des Corridors, mit gusseisernen Gittern überdeckt, zurückgeführt sind.

Als Temperatur der Zellen sind  $14^{\circ}$  R., als solche der Corridore  $10^{\circ}$  R. festgesetzt, welche bei jeder äussern Temperatur erreicht werden müssen.

Bei einer stattgehabten Probeheizung im Februar 1879 ergaben sich folgende Resultate:



# Zellenflügel II.

Den 5. Februar 1879.

		Heiswasserheizung.																		
Etage.	Zeit der Beobachtung.	216	215	213	211	209	207	205	203	Aufg. 1	Aufg. 2	230	228	226	224	222	220	218	217	Corr.
Erdg.	A <sup>7</sup>	216	215	213	211	209	207	205	203	Aufg. 1	Aufg. 2	230	228	226	224	222	220	218	217	Corr.
	9 <sup>30</sup>	15°	14°	14°	14°	17°	15°	17°	14°	16°	15°	15°	16°	15°	16°	14,5°	15°	14°	15°	13°
	3 <sup>15</sup>	12,5°	11°	13°	13°	14°	15°	18°	13°	14°	13°	14,5°	14,5°	14°	12,5°	13°	13°	13°	11,5°	13°
I. Etage	A <sup>7</sup>	249	247	245	243	241	239	237	235	Aufg. 1	Aufg. 2	264	262	260	258	256	254	252	250	Corr.
	10 <sup>00</sup>	20°	16°	16,5°	16,5°	22°	17°	18,5°	17°	18°	16°	17°	17°	17°	21°	15°	17°	15,5°	16°	16,5°
	3 <sup>15</sup>	13°	14°	14,5°	14,5°	17°	13°	16°	15°	20°	13°	15°	14°	14°	13°	13°	14°	14°	14°	14°
II. Etage	A <sup>7</sup>	283	281	279	277	275	273	271	269	Aufg. 1	Aufg. 2	298	296	294	292	290	288	286	284	Corr.
	10 <sup>30</sup>	18°	16,5°	17°	16°	21°	16°	18°	16°	17,5°	14,5°	16°	17°	17°	21°	16°	17°	16°	19,5°	19,5°
	3 <sup>15</sup>	14°	14°	14,5°	15°	17°	14°	16°	14°	14°	10°	14,5°	15°	14°	16,5°	14,5°	15°	14°	14°	15°

Am 5. Februar 1879 Aussentemperatur + 1° R. Beginn des Heizens 6½ Uhr Morgens. Schluss des Heizens 10 Uhr Vormittags. Aussentemperatur Nachmittags + 2° R.

# Zellenflügel III.

Den 6. Februar 1879.

## Heisswasserheizung.

Etage.	Zeit der Beobachtung.	Aufg.	Aufg. <sub>1</sub>	180	128	126	124	122	120	118	117	116	115	113	111	109	107	105	103	Aufg. <sub>2</sub>	Corr.
Erdg.	9 <sup>30</sup>	17°	15,5°	14°	15°	18°	19°	15°	15°	16°	20°	20°	16°	15°	15°	19°	18°	18°	17°	17°	13°
	3 <sup>15</sup>	14°	15,5°	14°	15°	16,5°	16°	15°	13°	14°	14°	15°	14°	12°	13°	15°	16°	15°	15°	14°	13°
I. Etage	10 <sup>00</sup>	17°	16°	16°	16°	18°	22°	16,5°	16°	14°	19°	18°	15°	15°	15°	21°	16°	16°	17°	15°	15°
	3 <sup>25</sup>	14°	14°	14°	14°	16°	17,5°	15°	14,5°	13°	13°	14°	13°	13°	13°	16°	14°	14°	15°	13°	14°
II. Etage	10 <sup>30</sup>	17°	14,5°	15,5°	17°	19,5°	16°	16°	14°	14°	18,5°	19°	15°	15,5°	16°	21°	16°	16°	17°	14°	15,5°
	3 <sup>25</sup>	13°	14,5°	14°	15°	17°	15°	13°	12,5°	14°	13,5°	13°	13,5°	13°	14°	17,5°	14°	14°	15°	14°	15°

Die aus der Tabelle ersichtlichen Temperaturdifferenzen entstanden wesentlich dadurch, dass während der Temperaturaufnahmen die Fenster der Zellen geöffnet wurden und daher in diesen Räumen niederere Temperaturen sich ergaben. In den beiden Zellen je einer Zellenreihe, in welchen die Schornsteine in den Mauern liegen, haben sich verhältnissmässig hohe Temperaturen ergeben und könnte dieses, wenn wünschenswerth, durch Umhüllen der Heizröhren vermindert werden.

An den Tagen der Beobachtung war die Aussentemperatur sehr ungünstig, indem bei niedriger Aussentemperatur, also grösserer Temperaturdifferenz zwischen den zu heizenden Räumen und dem Freien, die Heizröhren bedeutend mehr Wärme an die Räume abgeben. Im Winter 1879/80, in welchem anhaltende Kälte von 10—15° R. in Freiburg vorherrschend war, hat sich die Heisswasserheizung in sämtlichen 3 Zellenflügeln der Anstalt vollständig bewährt.

An Brennmaterial wurden in 6 Tagen bei einer durchschnittlichen Aussentemperatur von 0° R. circa 4000 Kilogr. Steinkohlen für die Beheizung von zwei Zellenflügeln verbrannt, also per Tag  $\frac{4000}{6} = 666,6$  Kilogr. oder, da in zwei Zellenflügeln 212 beheizte Räume vorhanden sind, per Zelle und Tag  $\frac{666,6}{212} = 3,14$  Kilogr. Steinkohlen.

## 2. Ventilation der Zellenflügel.

Jede Zelle hat eine Tiefe von 3,9 m, eine Breite von 2,4 m und entspricht bei einer Höhe von 3,2 m einem cubischen Inhalte von circa 30 cbm. Es wurde daher eine Ventilation von 30 cbm per Zelle und Stunde angenommen, und ist die Einrichtung so getroffen, dass die abziehende Luft in jeder Zelle mittelst eines Abzugsschlotes nach dem im Daehboden auf die ganze Länge des Zellenflügels geführten horizontalen Abzugscanale gelangt. Dieser horizontale Sammelcanal, in welchen sämtliche Abzugsschlote der einzelnen Zellen einmünden, vereinigt sich, von beiden Seiten kommend, in der Mitte in einen verticalen Abzugsschlot, welcher über Dach ausmündet und innerhalb welchem in erster Linie das schmiedeiserne Rauchrohr des Heizapparates der Wasserheizung vom Zellenflügel und ausserdem zwei Dampfspiralen von schmiedeisernen Röhren

untergebracht sind. Es wird daher die abziehende Luft in diesem verticalen Schlote schon durch das durchgeführte Rauchrohr des Wasserheizungsapparates und ausserdem durch Heizung der erwähnten Spiralen mittelst Dampf die abziehende Luft um weitere 12—16° R. erwärmt und hierdurch die erforderliche Geschwindigkeit der evacuirenden Luft erzielt.

Für Zuführung von frischer Luft sind in jeder Zelle zwei Canäle angebracht und zwar einer vom Corridor der Zellenflügel einmündend und der andere vom Freien. Ersterer befindet sich oberhalb der Zellenthüre und dient für Winterventilation; letzterer liegt in der Façadenmauer und mündet in der Nähe des Zellenfensters in die Zelle ein. Dieser Canal dient für Sommerventilation. Da die durchgehenden Corridore der Zellenflügel mit der hohen Centralhalle in directer Verbindung stehen, so wurde für die Winterventilation die schon ziemlich warme und gute Luft dieser Corridore resp. Centralhalle gewählt. Die Einströmungsöffnungen vom Freien nach den Zellen sind mit Gittern und schmiedeisernen Thürchen versehen, welche im Winter geschlossen bleiben.

Die Abzugscanäle der Zellen sind ebenfalls mit gusseisernen Rahmen und Gittern, sowie stellbarer schmiedeiserner Klappe versehen, um genau die Ventilation jeder einzelnen Zelle reguliren zu können. Wie schon anfangs bemerkt worden, werden die Spiralen im Abzugsschlote auf dem Dachboden der Zellenflügel mittelst Dampf erwärmt, und ist das Dampf- resp. Absperrventil im Souterrain angebracht, damit die Regulirung resp. Ingangsetzung der Ventilation gleich vom Souterrain aus bewerkstelligt werden kann.

Jeder Zellenflügel hat zwei solcher beheizter Abzugsschlote und zwar immer einen solchen für eine Langseite des Zellenflügels.

Bei den am 5. und 6. Februar 1879 vorgenommenen Ventilationsversuchen ergaben sich folgende Resultate:

# Zellenflügel II.

Den 5. Februar 1879.

Zeit der Beobachtung	Etage	Einströmung vom Freien = 0,0156 □ m Querschnitt				Einströmung vom Corridor = 0,0195 □ m Querschnitt				Abzug = 0,015 □ m Querschnitt				Raum „W	Aussen-temperatur
		Geschwindigkeit der einströmenden Luft in Metern per Sekunde	Volumen der einströmenden Luft in Cubikmetern	Volumen der einströmenden Luft per Sekunde	Geschwindigkeit der einströmenden Luft in Metern per Sekunde	Volumen der einströmenden Luft in Cubikmetern	Volumen der einströmenden Luft per Sekunde	Geschwindigkeit der abziehenden Luft in Metern per Sekunde	Volumen der abziehenden Luft in Cubikmetern	Volumen der abziehenden Luft per Sekunde	Volumen der abziehenden Luft in Cubikmetern				
310 N.	II. Etage	—	—	—	—	0,00955	24,39	0,662	0,00993	35,0	287	4° R.			
320 "	II. "	0,523	0,00185	29,34	0,775	0,0151	54,5	0,4195	0,00629	22,6	283	"			
330 "	II. "	—	—	—	0,469	0,0091	32,90	0,554	0,00831	29,9	295	"			
340 "	II. "	—	—	—	0,217	0,0042	15,22	0,595	0,0089	32,1	300	"			
350 "	I. "	0,46	0,0071	25,73	—	—	—	0,464	0,0069	25,01	233	"			
355 "	I. "	0,388	0,005	18,0	0,5185	0,0101	36,36	0,698	0,0104	37,69	239	"			
403 "	I. "	0,743	0,0115	41,72	0,455	0,0088	31,93	0,226	0,0033	12,2	250	"			
410 "	I. "	0,266	0,0031	11,34	—	—	—	0,581	0,0087	31,35	261	"			
420 "	I. "	0,77	0,012	43,2	—	—	—	0,856	0,0128	46,08	201	"			
436 "	I. "	0,815	0,0127	45,72	—	—	—	0,815	0,0122	43,92	207	"			
440 "	I. "	0,991	0,0154	55,44	—	—	—	0,446	0,0066	24,08	217	"			
445 "	I. "	—	—	—	0,19	0,0037	13,32	0,622	0,0093	33,58	226	"			

# Zellenflügel III.

Den 6. Februar 1879.

Zeit der Beobachtung	Etage	Einströmung vom Freien = 0,0156 □ m Querschnitt				Einströmung vom Corridor = 0,0195 □ m Querschnitt				Abzug = 0,015 □ m Querschnitt				Raum $\mu$	Aussen-temperatur
		Geschwindigkeit der einströmenden Luft in Metern per Sekunde	Volumen der einströmenden Luft per Sekunde in Cubikmetern	Volumen der einströmenden Luft per Stunde in Cubikmetern	Geschwindigkeit der einströmenden Luft in Metern per Sekunde	Volumen der einströmenden Luft per Sekunde in Cubikmetern	Volumen der einströmenden Luft per Stunde in Cubikmetern	Geschwindigkeit der abziehenden Luft in Metern per Sekunde	Volumen der abziehenden Luft per Sekunde in Cubikmetern	Volumen der abziehenden Luft per Stunde in Cubikmetern	Geschwindigkeit der abziehenden Luft in Metern per Sekunde	Volumen der abziehenden Luft per Sekunde in Cubikmetern	Volumen der abziehenden Luft per Stunde in Cubikmetern		
9 <sup>40</sup> V.	II. Etage	—	—	—	0,568	0,011	39,6	0,568	0,011	39,60	0,011	39,60	194	4° R.	
9 <sup>45</sup> "	II "	—	—	—	0,631	0,0119	42,8	0,46	0,0069	24,84	0,0069	24,84	200	"	
10 <sup>00</sup> "	II "	—	—	—	—	—	—	0,667	0,010	36,0	0,010	36,0	170	"	
10 <sup>05</sup> "	II "	—	—	—	—	—	—	0,784	0,0117	42,12	0,0117	42,12	175	"	
10 <sup>10</sup> "	II "	—	—	—	0,757	0,0147	52,92	0,811	0,0121	43,56	0,0121	43,56	182	"	
10 <sup>15</sup> "	I "	0,734	0,0114	41,22	0,788	0,0153	55,08	—	—	—	—	—	141	"	
10 <sup>25</sup> "	I "	0,392	0,0061	21,99	—	—	—	0,8515	0,0127	45,72	0,0127	45,72	149	"	
10 <sup>35</sup> "	I "	—	—	—	—	—	—	0,901	0,0135	48,60	0,0135	48,60	158	"	
10 <sup>45</sup> "	I "	—	—	—	—	—	—	0,469	0,00703	25,30	0,00703	25,30	165	"	
10 <sup>50</sup> "	I "	1,148	0,0179	64,44	—	—	—	1,045	0,0156	56,16	0,0156	56,16	108	"	
11 <sup>00</sup> "	I "	1,103	0,0172	61,92	—	—	—	0,599	0,0089	32,32	0,0089	32,32	112	"	
11 <sup>05</sup> "	I "	—	—	—	—	—	—	0,874	0,0151	54,36	0,0151	54,36	117	"	
11 <sup>10</sup> "	I "	0,307	0,00478	17,20	—	—	—	0,446	0,00669	24,08	0,00669	24,08	132	"	

Der bei den Messungen resp. Beobachtungen zur Anwendung gebrachte Anemometer war von L. Cassella in London und hatte die Formel:  $v = 0,1 + 0,0045n$ , worin  $n$  die Tourenzahl des Anemometer-Flügels per Minute bezeichnet.

Der Abzugsschlot einer Seite eines Zellenflügels, in welchem die mit Dampf geheizten Spiralen liegen, hat einen Querschnitt von  $1,156 \text{ m}^2$ , und zeigte das Anemometer per Sekunde 188 Touren und eine Geschwindigkeit von  $0,946 \text{ m}$  per Sekunde. Hierdurch entziffert sich ein Luftvolumen von  $1,0944 \text{ cbm}$  per Sekunde oder  $3936,93 \text{ cbm}$  per Stunde. In einem dieser beiden Abzugsschlote eines Zellenflügels münden die Abzugscanäle von 50 Zellen ein und wird daher also per Zelle  $78,74 \text{ cbm}$  Luft per Stunde evacuiert. In der angeführten Tabelle finden sich jedoch geringere Resultate, was hauptsächlich seinen Grund darin hatte, dass bei den Messungen in den einzelnen Zellen nicht direct in den Abzugscanälen, sondern vor den gusseisernen Gittern derselben gemessen werden musste. Ausserdem ist noch zu bemerken, dass von jedem in der Zelle befindlichen Closet ein Abzugscanal nach dem Abzugsschlote im Dachboden geleitet wird, durch welchen ebenfalls grosse Mengen Luft aus der Zelle mit abgeführt werden. Da mit den Abzugscanälen der Closets 100 solche in den im Dachboden befindlichen Sammelcanal einmünden, so ergibt sich per Abzugscanal der Zelle und Closets je  $39,87 \text{ cbm}$  per Stunde.

Bei den vorgenommenen Messungen war die Aussentemperatur äusserst ungünstig, indem eine sehr geringe Temperaturdifferenz vorhanden war. Die Einstromung der Luft in die Zellen fand grösstentheils durch die über der Zellenthüre in den Corridor ausmündenden Oeffnungen statt. Jedenfalls trat jedoch auch viel Luft durch die Spalten und Fugen der Thüren und Fenster in die Zellen ein, was auch aus der Tabelle zu ersehen ist, indem oft mehr Luft durch den Abzugscanal abzog, als bei der Eintrittsoeffnung gemessen wurde. Bei den Eintrittsoeffnungen vom Freien wirkten theilweise die Windströmungen störend ein.

### **3. Dampfheizung im Centralbau, Eingangs- und Verwaltungsbau, sowie der Souterrain-Räumlichkeiten der drei Zellenflügel.**

Der leichtern Bedienung, bequemern Absperrung jedes einzelnen Raumes wegen, sowie wesentlich aus dem Grunde, nur eine Centralheizstelle für obenbenannte Räumlichkeiten resp. Gebäudetheile der Strafanstalt zu erhalten, wurde hiefür durchgängig Dampfheizung zur Anwendung gebracht. Sämmtliche dieser benannten Räumlichkeiten, mit Ausnahme der Krankenabtheilung im Eingangsbau, worauf später zurückgekommen werden soll, sind mit directer Dampfheizung versehen, d. h. mit Heizkörpern, welche nur so lange Wärme abzugeben vermögen, als Dampf durch dieselben strömt, daher kein Wärmereservations-Vermögen besitzen. Mit Ausnahme der Souterrain-Räumlichkeiten im letztgebauten, also IV. Zellenflügel, der Bäder im Flügel II., der Koch- und Waschküche, sind sämmtliche Räume mit je einem resp. zwei Dampf-Register-Oefen versehen, von welchen jeder mittelst Dampf-Absperrventil jederzeit von der Beheizung ausgeschlossen werden kann. Oben erwähnte Souterrain-Räumlichkeiten im III. Zellenflügel sind, als immer zu gleicher Zeit benützt, mittelst zweier durchgehender Dampfrohren von 63<sup>mm</sup> Lichtweite beheizt, daher nur die linke oder rechte Seite der Souterrain-Räumlichkeiten mittelst Absperrventil auszuschalten. Um den verhältnissmässig langen Dampf-Zuleitungsrohren bei ihrer Erwärmung genügend Platz für ihre Längenausdehnung zu verschaffen, sind an geeigneten Stellen der Leitungen Stopfbüchsen angebracht. Im Maschinenraume ist in der Haupt-Dampfleitung, welche für die Dampfheizungen bestimmt ist, ein Dampfreducers-Ventil eingeschaltet, welches den für Heizungen bestimmten Dampf von 4 auf 2 Atmosphären Ueberdruck reducirt. Dicht hinter diesem Reducers-Ventil verzweigt sich die Dampfleitung für die betreffenden Gebäudetheile, und zwar geht eine für Eingangs- und Verwaltungsbau bestimmte Dampfleitung nach abwärts, wird hier in einem Canale im Fussboden im Centralhallen-Souterrain nach dem Verwaltungsbau geleitet, woselbst dieselbe in die Höhe und zwar bis in den Dachboden über der



Kirche geführt ist. Von hier aus verzweigt sich dieselbe in horizontaler Lage und zwar immer in abwärts fallender Richtung über dem Dachboden des Verwaltungs- sowie Eingangsbaues. Diese Vertheilungsröhren sind durch Umhüllung mit Wärme nicht leitender Composition gegen Abkühlung möglichst geschützt. Von dieser Zweigleitung aus gehen resp. fallen nun die Dampfleitungen für die in den Räumen aufgestellten Heizkörper abwärts, welche sich unten im Souterrain, theilweise an der Decke, theilweise am Boden der Souterrain-Räumlichkeiten wieder sammeln. Von diesen vertical abwärts fallenden Leitungen gehen kleine Dampfleitungen nach den Heizkörpern ab, und ebenso gelangt die Condensationsleitung eines jeden Heizkörpers mit Rückschlagventil wieder in dieselbe abfallende Dampfleitung zurück, aus welcher die Zuleitung zum betreffenden Heizkörper entnommen ist. Es geht daher Dampf- sowie Condensationswasser in derselben Richtung also abwärts.

Die Rückschlagventile, welche an jedem Dampföfen angebracht sind, haben den Zweck, eine Dampfeinströmung von unten in den Dampföfen zu verhindern resp. nur das Condensationswasser aus dem Heizkörper abzulassen, indem sich solches (nämlich bei Ansammlung von Condensationswasser) von selbst öffnet.

Die Kirche wird mittelst zweier grosser Dampföfen auf eine Temperatur von 10—12° R. geheizt.

Die im Souterrain sich sammelnden Condensationsleitungen gelangen zu zwei Condensatoren, welche im Souterrain des Verwaltungsgebäudes aufgestellt sind und von welchen das Condensationswasser nach dem im Kesselhause befindlichen Speisewasserbassin geleitet wird.

Die Beheizung der Räumlichkeiten im Centralbau geschieht ganz auf dieselbe Weise mittelst Dampföfen, welche jeder einzeln abzusperrbar sind und den Dampf von den vom Dachboden abfallenden Dampfleitungen erhalten. Die Haupt-Dampfleitung geht vom Maschinenraume aus vertical in die Höhe bis in den Dachboden, verzweigt sich daselbst und fällt in einzelnen Rohrsträngen abwärts. Im Souterrain sammeln sich diese Leitungen wieder und gelangen schliesslich

zu den im Kesselhause aufgestellten beiden Condensatoren. Jeder der in den Zimmern aufgestellten Dampföfen ist mit Absperr- und Rückschlagventil und Lufthahn versehen. Die Centralhalle selbst wird mittelst vier grosser Dampföfen geheizt.

#### **4. Anlage der Dampfwasserheizung in der Krankenabtheilung im Eingangsbau.**

Für die Krankenabtheilung der Strafanstalt wurden Heizkörper gewählt, welche auch noch nach Absperrung der Dampfzuströmung Wärme an den Raum abgeben. Zu diesem Zweck sind daselbst Dampfwasseröfen aufgestellt, welche drei Viertel mit Wasser angefüllt sind. Dieses Wasser in den Öfen wird mittelst Dampf indirect erwärmt, das heisst, der Dampf kann nicht direct mit diesem Wasser in Berührung kommen, sondern passirt den Heizkörper in einer in demselben befindlichen Spirale und erwärmt auf diese Weise das Wasser. Wird nun Abends die Zuströmung abgesperrt, so wirkt das im Heizkörper befindliche warme Wasser immer noch als Heizquelle. Diese Dampfwasseröfen — Haag's Patent — haben auch den grossen Vortheil, dass dieselben vollständig geräuschlos functioniren und genau regulirt werden können. Um eine kräftige Ventilation zu erzielen, münden vom Freien Luftcanäle unter die Sockel der Dampfwasseröfen. Die Luft gelangt auf diese Weise unter den Ofen, steigt innerhalb der Wärmeröhren des Dampfwasserofens empor, erwärmt sich daselbst und gelangt so nach den Krankenzimmern. Jedes der Krankenzimmer hat einen Luftabzugscanal mit zwei Einmündungen, nämlich eine an der Decke und eine am Fussboden, erstere für Sommer-, letztere für Winterventilation. Diese Abzugscanäle münden über Dach aus. Luftzuführungs- sowie Abzugsöffnungen sind mit stellbaren Regulirungs-Vorrichtungen resp. Klappen versehen.

Bei den am 7. Februar 1879 im Eingangsbau Etage II. stattgehabten Versuchen resp. Messungen ergaben sich folgende Resultate:

Zeit der Beobachtung	Einströmung		Abzug		Zimmer Nr.
	Geschwindigkeit der Luft in Metern per Sekunde	Volumen der einströmenden Luft pr. Stunde in Cubikmetern	Geschwindigkeit der abziehenden Luft per Sekunde in Metern	Volumen der Luft pr. Stunde in Cubikmetern	
10 <sup>10</sup> V.	1,562	27,54	0,847	68,76	8
10 <sup>25</sup> „	0,910	48,13	0,667	54,00	4

Aeussere Temperatur: + 7,5° R.

Die Einströmungsöffnung im Raum 8 beträgt: 0,0049 □<sup>m</sup> Querschnitt. Die Einströmungsöffnung im Raum 4 beträgt: 0,0137 □<sup>m</sup>, der Abzugscanal 0,00226 □<sup>m</sup> Querschnitt.

Es ist auch aus obiger Tabelle wieder zu ersehen, dass bedeutend mehr Luft abgezogen, als eingeströmt ist, was auch nur dahin zu erklären ist, dass viele Luft durch Thür- und Fensterfugen etc. sich Eingang in die Räume verschafft hat. Da die Krankenabtheilung gänzlich mit Kranken während den Messungen belegt war, so wurde wegen der grossen Störung die Messung etc. nur auf einzelne Räume der Krankenanstalt beschränkt.

Den Dampf zu den Dampfwateröfen liefern die abwärts geführten Dampfleitungsrohren nach der untern Etage und münden daselbst auch wieder in die Condensationsleitungen der Dampfwateröfen, ganz ähnlich wie bei den Dampföfen des Verwaltungsbaues und Erdgeschosses des Eingangsbaues. Das Condensationswasser gelangt ebenfalls nach den im Souterrain des Verwaltungsgebäudes aufgestellten beiden Condensatoren. Jeder Dampfwaterofen und Dampföfen der Heizung des Eingangs- und Verwaltungsbaues ist mit Luftschraube resp. Hähnchen versehen.

### 5. Anlage der Dampfessel nebst Maschinen und Transmission.

Zur Erzeugung des erforderlichen Dampfes zu sämtlichen Dampfheizungen, Maschinen etc. der Anstalt sind drei Röhrendampfessel von je 50 □<sup>m</sup>, also zusammen 150 □<sup>m</sup> Heizfläche aufgestellt. Dieselben sind in einem besonderen Gebäude zwi-

schen zwei Zellenflügeln aufgestellt. Neben diesem Kesselhause befindet sich im Erdgeschoss des Centralbaues der Anstalt der Maschinenraum mit der 10—12pferdigen horizontalen Dampfmaschine. Dieselbe dient wesentlich zum Betriebe zweier unter Terrain liegenden Ventilatoren und der Transmission, von welcher aus die zu Waschwzwecken erforderlichen Maschinen getrieben werden.

Der Dampf in den Dampfkesseln hat einen Ueberdruck von 4 Atmosphären und wird im Maschinenraume zu Heizzwecken mittelst Reductionsventil auf 2 Atmosphären reducirt. Vor diesem Reductionsventil wird der Dampf zum Betriebe der Dampfmaschine entnommen, so dass derselbe daselbst noch mit 4 Atmosphären Ueberdruck arbeitet. Zur Speisung der 3 Dampfkessel dienen 2 Vorrichtungen und zwar ein Injector und eine Dampfmaschine nach Haag's patentirtem System. Ausserdem sind im Kesselhause die Condensatoren der Dampfheizungen des Centralbaues und Souterrain-Heizungen der Zellenflügel, sowie derjenige der Dampfkochküche aufgestellt, und gelangt von diesen aus das Condensationswasser in das im Kesselhause unter Terrain liegende Condensationswasser-Bassin, aus welchem die Dampfmaschine das Speisewasser entnimmt. Der Injector nimmt sein Wasser aus der Wasserleitung der Anstalt.

Von den beiden im Verwaltungsbau befindlichen Condensatoren gelangt mittelst einer im Fussboden liegenden Rohrleitung das Condensationswasser ebenfalls nach dem oben erwähnten Condensationswasser-Bassin im Kesselhause. Zur Erkennung des Wasserstandes in diesem Bassin ist eine Schwimmervorrichtung mit Zeiger im Kesselhause angebracht. Ausserdem befindet sich im Kesselhause in der Höhe das schmiedeiserne Warmwasserreservoir zur Versorgung der Bäder, der Dampfwaschküche, sowie der Dampfkochküche mit warmem Wasser.

Das Wasser im Reservoir wird grösstentheils mittelst des Abdampfes der Dampfmaschine erwärmt, und liegt zu diesem Zwecke eine Rohrspirale im Reservoir, durch welche der Abdampf der Maschine gehen muss, bevor er in's Freie gelangt. In Fällen, wo dieser Abdampf nicht vollständig zur Erwärmung des Wassers im Reservoir genügt, kann dasselbe mittelst directem Dampfe erwärmt werden, indem eine kleine Dampf-

leitung direct von der Hauptdampfleitung der Kessel in dasselbe einmündet. Gespeist wird dieses Warmwasserreservoir von der Hauptwasserleitung der Anstalt, und befindet sich zu diesem Zwecke im Warmwasserreservoir ein Schwimmerventil, welches sich sofort öffnet, wenn der Wasserstand im Reservoir abnimmt. Gegen Wärmeverluste sind sämtliche im Kesselhause, sowie Maschinenraume befindlichen Dampfleitungen mit Wärme nicht leitender Composition umgeben.

Dicht neben dem Dampfkesselhause befindet sich der Kohlenraum.

## **6. Einrichtung der Dampfkochküche.**

Angenommen wurde, dass seiner Zeit die Anstalt für 400 Gefangene ausreichend ist und wurde per Gefangenen gerechnet täglich 0,5 Liter Suppe, 0,75 Liter Gemüse und 0,33 Liter Milch resp. Kaffee. Zu diesem Zwecke sind im Ganzen 6 Dampfkochkessel aufgestellt, welche einem Gesamtinhalt von 695 Liter entsprechen und zwar: 1 Kessel à 190, 1 Kessel à 130, 2 Kessel à 110, 1 Kessel à 90 und 1 Kessel à 75 Liter Inhalt. Ausserdem ist ein kleiner Wärmeschrank mit 2 transportablen Kochkesseln von 10 resp. 7 Liter Inhalt aufgestellt. Die grossen Dampfkochkessel bestehen aus einem starken gusseisernen Mantel, innerhalb welchem der kupferne verzinnete Kochkessel sich befindet. Letzterer ist mit kupfernem Deckel versehen, welcher mittelst Kette und Gegegengewicht in jeder Lage gehalten wird. Dampf-Zu- sowie Abströmung ist mit Ventil versehen, so dass jeder dieser Kessel beliebig ausgeschaltet oder stark und schwach geheizt werden kann. Aussen sind die freistehenden Dampfkochkessel mit einer mittelst Messingbändern gehaltenen Holzverschalung versehen. Zwischen je zwei solcher Kessel befindet sich ein drehbarer Wasserleitungshahn, mittelst welchem die Kessel mit kaltem frischem Wasser versehen werden können. Zum Bereiten verschiedener Speisen befindet sich in der Küche auch noch ein eigener Koch- resp. Bratherd mit directer Feuerung.

Zum Reinigen und Waschen von Gemüse, Kartoffeln etc. dient ein gusseiserner Trog, welcher sich in dem Rann neben der Küche befindet. Derselbe ist in 4 Abtheilungen getheilt, mit

Lattenböden und Aus- resp. Ueberlaufrohren versehen. Jeder dieser beiden Spülröge hat Warm- und Kaltwasserzufluss.

Der zum Erwärmen der Kochkessel dienende Dampf gelangt in Rohrleitungen, welche grösstentheils in Canälen im Fussboden liegen, nach den Kochkesseln, wird jedoch vorher mittelst Sicherheitsventil von 2 auf 1 Atmosphäre Ueberdruck reducirt. Das sich bildende Condensationswasser gelangt in ebensolchen Rohrleitungen nach dem im Dampfkesselhause aufgestellten Condensator.

Die auf dem kleinen Wärmeschrank befindlichen beiden Kochkessel von 10 resp. 7 Liter Inhalt können beliebig abgenommen und weiter transportirt werden.

Aus jedem Dampfkochkessel mündet ein Wrasenabzugsrohr nach abwärts in einen in's Freie führenden Canal. Zur Entfernung des Wrasens aus der Kochküche selbst dient ein Ventilator, welcher mittelst der Dampfmaschine getrieben, den Wrasen in 2 Canälen aus der Küche saugt und solchen mittelst eines horizontalen Canales nach dem Abzugskamin im Kohlenraum über Dach in's Freie treibt. Der Fussboden der Küche ist von beiden Seiten der Mitte zu etwas geneigt, so dass sämmtliches vergossene Wasser etc. leicht nach den angebrachten Abflussöffnungen laufen kann.

In der Krankenaabtheilung im Eingangsbau ist ein Katalysmenherd aufgestellt, welcher mittelst Dampf, sowie durch directe Petroleumheizung in Betrieb gesetzt werden kann. Derselbe enthält kleine transportable kupferne Kessel und hat auch eigene Wasserleitung.

## **7. Einrichtung der Dampfwaschküche.**

Wird die seiner Zeit in Aussicht genommene Belagung der Anstalt durch 400 Gefangene angenommen, so sind täglich circa 400 Kilogr. oder wöchentlich  $400 \cdot 7 = 2800$  Kilogr. Wäsche zu waschen. Dieses Quantum soll wenigstens in 3 Tagen gewaschen und getrocknet werden, und sind zu diesem Zwecke 2 schmiedeiserne nach Haag's System patentirte Dampfwaschbottiche von 1,30 m Durchmesser und 1,25 m Höhe aufgestellt. Nachdem hier die vorher eingeweichte Wäsche genügend mittelst Dampf gekocht ist, kommt dieselbe in die Wasch-

walke, in welcher sie durch immerwährendes Andrücken an die Wandungen des Kastens vollständig vom Schmutze befreit wird. Nun kommt die Wäsche in die Spülmaschine, wird hier genügend ausgespült, um von da in den Hydroextracteur oder Centrifuge von 900 mm Durchmesser verbracht zu werden. Nachdem dieselbe in der Centrifuge vom grössten Theil des Wassers befreit ist, gelangt sie in den Schnelltrockenapparat, welcher ganz aus Eisen construirt und mittelst Dampfspiralen erwärmt ist. Die zum Trocknen erforderliche Luft liefert der im Maschinenraume aufgestellte Ventilator. Die mit Feuchtigkeit gesättigte Luft gelangt in verticalen Canälen über Dach des Gebäudes. Der Trockenapparat selbst besteht aus einzelnen Coulissen, welche mittelst Rollen und Führungssehielen fahrbar gemacht sind. Von dem Trockenapparate aus gelangt die Wäsche nach dem, mittelst Riemen getriebenen Calander, woselbst dieselbe gemangt wird. Derselbe besteht aus zwei Walzen von Eisen, von welchen die grössere mit Filzumwicklung versehen, die kleinere jedoch hohl ist und mittelst Dampf geheizt wird. Zur Beheizung der Dampfwaschküche dient ein längs der Façadenmauer geführtes weites Dampfrohr, welches beliebig abgesperit werden kann. Jeder der Apparate in der Waschküche ist mit Warm- und Kaltwasserleitung versehen. Ausser den benannten Apparaten und Maschinen befinden sich in der Dampfwaschküche hölzerne Einweich- und Auswasch-Bottiche, welche ebenfalls mit den Wasserleitungen in Verbindung stehen. Der Abzug des Wrasens aus der Dampfwaschküche geschieht ebenso wie in der Kochküche, indem derselbe mittelst des Ventilators durch die beiden angebrachten Abzugscanäle abgesaugt und in den mit der Kochküche vereinigten horizontalen Abzugscanälen über dem Dach des Kohlenraumes ausgetrieben wird. Um den Abfluss des Wassers am Fussboden der Waschküche zu beschleunigen, ist derselbe ebenfalls an beiden Seiten geneigt nach den angebrachten Abflussöffnungen ausgeführt. Diese Abflussöffnungen sind mit gusseisernen Platten überdeckt. Die Hauptwrasenleitung aus den beiden Dampfwaschbottichen gelangt mittelst schmiedeiserner Rohrleitungen über Dach des Centralbaues. Kalt- und Warmwasserleitungen liegen grössten-

theils in Canälen im Fussboden, welche mittelst gusseiserner Platten überdeckt sind.

### **8. Einrichtung der Bäder im Zellenflügel sowie Eingangsbau.**

Im Zellenflügel II. sind im Souterrain 6 Badezellen eingerichtet. Dieselben enthalten je eine Badewanne mit Kalt- und Warmwasser-Zufluss. Geheizt werden die Badezellen mittelst 2 durchlaufender Dampfrohren von 92<sup>mm</sup> lichtigem Durchmesser.

Im Eingangsbau-Souterrain befinden sich ebenfalls 2 Badezellen, sowie in der Krankenabtheilung des Eingangsbaues ein Badezimmer mit einer Badewanne, Douche und einer Vorrichtung zu seitlichen Douchen. Warmwasser erhalten die Bäder im Eingangsbau von einem im Dachboden aufgestellten Reservoir, dessen Wasser mittelst directem Dampfe erwärmt wird. Die nach demselben führende Kaltwasserleitung ist im Reservoir mit Schwimmerventil versehen. Die Beheizung der Baderäume im Eingangsbau geschieht ebenfalls mittelst Dampf und zwar durch Dampföfen, welche beliebig von der Beheizung ausgeschlossen werden können. Für entsprechenden Abfluss des Wassers aus den Badewannen ist hinreichend Sorge getragen.

### **9. Einrichtung der Brodbäckerei.**

Angenommen wurde, dass incl. Personal für die Anstalt täglich für 500 Personen Brod gebacken werden muss. Rechnet man per Person 0,75 Kilogramm Brod, so sind per Tag  $0,75 \cdot 500 = 375$  Kilogr. erforderlich oder 250 Laibe à 1,5 Kilogr. Der hiezu aufgestellte Brodbackofen hat eine Breite von 2650 und eine Länge von 4225<sup>mm</sup>. Der Backtisch, auf welchem circa 60—70 Laibe Brod à 1,5 Kilogr. aufgelegt werden können, hat eine Breite von 1700 und eine Länge von 2900<sup>mm</sup>, und befindet sich zwischen 2 horizontalen Röhrenreihen von zusammen 60 schmiedeisernen, an einem Ende zugeschweisster Röhren. Letztere haben geneigte Lage, sind theilweise mit Wasser gefüllt und am nicht zugeschweissten Ende mittelst Muffen verschlossen. Das zugeschweisste, an



tiefsten gelegene Ende dieser Röhren ist dem Feuer ausgesetzt und wird das in den Röhren befindliche Wasser durch Erhitzung in Dampf verwandelt.

Fenerungs- und Backraum sind vollständig von einander getrennt, und ist daher die grösste Reinlichkeit im Backraum möglich. Der Backraum selbst ist mit einer Dampfleitung versehen, um beim Beginn des Backens den Teig entsprechend zum Schwellen zu bringen. Eine Backung erfordert eine Zeitdauer von 1 Stunde und einigen Minuten und eine Backtemperatur von 200<sup>0</sup> R., welche genau durch den am Backofen angebrachten Pyrometer angezeigt wird. Pro Backung werden höchstens 25 Kilogramm Steinkohlen verbraucht. In dem Backraume selbst befinden sich noch die erforderlichen gusseisernen Teigtröge, sowie Kalt- und Warmwasserleitungen.

### **10. Anlage der Hauptwasserleitung.**

Das Wasser für die Anstalt wird aus der städtischen Wasserleitung entnommen und gelangt beim Thorbau der Strafanstalt durch den Wassermesser in das Gebäude, woselbst die Kaltwasserleitung in einem, im Fussboden des Souterrain befindlichen, mit gusseisernen Platten überdeckten Canale durch den Eingangs- sowie Verwaltungsbau geführt ist, um sich im Centralbau zu vertheilen.

Von diesem Rohrnetze aus gelangen die in Canälen im Fussboden liegenden Wasserleitungen nach den einzelnen Zellenflügeln und zwar hauptsächlich zur Spülung der sämtlichen Closets in denselben.

Zu diesem Zwecke gehen von der in der Mitte des Corridors liegenden Hauptwasserleitung einzelne horizontale Rohrleitungen ab, von welchen aus die verticalen, nach den Closets führenden Rohrstränge laufen. Die Einrichtung ist so getroffen, dass immer neun Closets zu gleicher Zeit gespült werden, sobald das im Souterrain befindliche Ventil geöffnet wird. Die Abwasserleitungen der Closets münden in die im Souterrainboden liegende gusseiserne Abführleitung ein, welche ausser Gebäude geleitet ist und daselbst in einen Bach ausmündet. (In Bälde wird der genehmigte Anschluss an die städtische Canalisation ausgeführt.)

Ausser den Closetwasserleitungen befindet sich in den Zellenflügeln je ein Wandbrunnen auf jeder Seite einer Galerie und Etage, sowie im Souterrain und in verschiedenen Arbeitsräumen. Von der Hauptleitung im Zellenflügel, in welchem die 6 Badezellen liegen, zweigt eine eigene Leitung für dieselben ab. Vom Rohrnetz im Centralbau-Souterrain zweigen sich auch die erforderlichen Wasserleitungen nach dem Kesselhause, Dampfkoch- sowie Dampfwaschküche ab. Ebenso ist im Eingangs- und Verwaltungsbau das Wasser für Wandbrunnen, sowie die Wasserleitung für die Bäder, Closets, Kataplasmenerd und Warmwasserreservoir im Daehboden des Eingangsbaues von der Hauptleitung abgezweigt.

Im Thorbau befindet sich ebenfalls ein Wandbrunnen. Für eventuelle Feuersgefahr, sowie wesentlich zum Besprengen der Rasen und des Gefängnisshofes sind in den 5 Höfen der Anstalt Hydranten angebraecht, mittelst welchen das ganze Terrain beherrscht werden kann.

Sämmtliche Wasserleitungen im Gebäude können grösstentheils einzeln abgesperrt werden, so dass leicht Reparaturen vorgeuommen werden können, ohne den ganzen Betrieb zu stören. Verwendet sind hierzu nur schmiedeiserne Röhren mit linkem und rechtem Gewinde und dazwischen gelegten Kupferingen.

## **11. Einrichtung des Desinfectionsraumes, Fournir- sowie Fassdauben-Erwärmungsapparates.**

Im Souterrain des Eingangsbaues befindet sich in einem Raume neben den Badezellen der Desinfectionsapparat. Derselbe ist vollständig aus Backsteinen hergestellt und wird mittelst Dampfspiralen auf eine Temperatur von 72—80° R. erhitzt. Zur Auflagerung der zu desinfeirenden Gegenstände dienen Drahtgeflechte, welche den Raum von den Spiralen scheiden.

Der Raum selbst ist mittelst einer schmiedeisernen Doppelthüre vollständig dicht abzuschliessen, und ist in derselben ein Pyrometer zur Erkennung der im Raume herrschenden Temperatur angebraecht.

Der Desinfectionsapparat hat besondere Dampfzuleitung, so dass derselbe jederzeit in Betrieb gesetzt werden kann. Die

Dampfspiralen stehen mit einem Condensator in Verbindung, welcher das Condensationswasser in eine Sickergrube ableitet.

In der Schreinerei ist ein gemauerter Apparat aufgestellt, welcher ebenfalls mittelst Dampfspiralen geheizt wird und zwar auf eine Temperatur von  $50-60^{\circ}$  R. Dieser Apparat dient zum Erwärmen der Fournirplatten. An der Vorderseite ist derselbe mit einer gegen Wärmeabgabe möglichst geschützten schmiedeisernen Fallthüre versehen. Das sich bildende Condensationswasser gelangt in die Condensationsleitung der Dampfheizung des Zellenflügels.

Zum Erwärmen der Fassdauben in der Küferei dient ein schmiedeiserner verticaler Kessel, welcher mittelst Deckel und Bügelschrauben dicht zuverschliessen ist. In diesen Kessel mündet eine Dampfleitung ein, durch welche der Apparat mit Dampf gefüllt werden kann. Auf dem schmiedeisernen Deckel befindet sich ein Manometer und ein Sicherheitsventil, welches bei  $\frac{3}{4}$  Atmosphäre Ueberdruck abzublasen beginnt, indem in dem Apparate nie eine höhere Spannung vorhanden sein soll. Um das Einbringen der Fässer in den Apparat möglichst zu erleichtern, ist die Auflagerplatte in dem Apparate mit hydraulischer Hebevorrichtung versehen, durch welche ein teleskopartiges Rohr auf- und niedergehoben wird.

---

## XI. Canalisationsanlage.

Zur Aufnahme der Exeremente aus sämtlichen Aborten, der Abwasser aus Koch- und Waschküche, aus den Arbeitszälen, den Badezellen etc. ist ein eisernes Röhrennetz gelegt.

Die lichte Weite der Hauptstränge im Innern beträgt  $0,20$  m. Die gleiche Lichtweite wurde für die auf der Ostseite des Eingangs- und Verwaltungsbaues liegenden Röhren nebst deren Einlenkungen genommen. Dagegen wurde die lichte Röhrenweite auf der Südwestseite des Zellenflügels III., sowie die der Röhre im Innern dieses Zellenflügels, welche gleichsam als Sammelcanal für sämtliche Zellenflügel dient, bis zum Ausflusse in den Runzbach auf  $0,30$  m bestimmt.

Die Abortröhren (Fallröhren) sind sog. schottische Röhren von 0,125<sup>m</sup> lichter Weite.

Jede Zelle enthält eine aus einem Halbcylinder von Gusseisen gebildete Nische mit Steinplatte gedeckt und einer Thüre verschlossen. In dieser Nische befindet sich der gusseiserne, mit Wasserverschluss versehene Trichter mit 3 Brausen zur Spülung, 2 davon sind seitlich, einer nach hinten angebracht.

Zwischen Halbcylinder und Steinplatte ist ein horizontaler Schlitz mit Dunstrohr zum Absaugen der Luft in den Sammelcanal unter Dach.

Der Aborttrichter ist mit eichenem Sitzbrett und gedrehtem Deckel abgedeckt.

Die Fallröhren haben im Souterrain einen Ansatz zur Auflagerung in dem Mauerwerk des Fallrohrschlitzes. Sämmtliche Mauerschlitze sind nach den Corridors mit glatten Holzthürchen mit Charniere und Falle versehen, so dass jederzeit die ganze Fallröhre freigelegt werden kann.

An dem untern Ende der Fallröhre befindet sich ein Bogen und von da eine ziemlich steil angelegte Einlenkung in die Canalisationsröhren. Diese Einlenkung bildet mit der Haupt- röhre in der Richtung des Abflusses einen Winkel von 60<sup>o</sup>.

Um nun bei etwaiger Verstopfung der Fallröhre durch böswillig eingeworfene Gegenstände eine Reinigung vornehmen zu können, befindet sich hinter jedem Syphon, also 3 Stück in jeder Fallröhre, eine wasserdicht verschlossene Thüre in dem Fallrohr, welche ermöglicht, dass man sowohl jede Röhren- etage als auch jeden Syphon reinigen kann.

Eine etwaige Reinigung der unter dem Souterrainboden liegenden Hauptstränge ist dadurch ermöglicht, dass am Ende jedes Zellenflügels und bei jeder Richtungsveränderung des Röhrenstranges ein sog. Theilkessel eingefügt ist; dieselben haben circa 0,60<sup>m</sup> Durchmesser und 0,45<sup>m</sup> Höhe mit abgedrehtem Deckel, Bleiringdichtung und angegossenen Stützen mit Flauschen und Bleiringen.

Zur Befestigung des Deckels auf den Theilkästen dienen galvanisirte Schrauben mit Bronzemuttern.

Ist der Deckel abgehoben, so kann durch Einbringen eines

Lichtes die gerade Röhrenfahrt untersucht werden. In den 58<sup>m</sup> langen Richtungen der Zellenflügel ist zu dem gleichen Zwecke noch ein weiterer Schlammkasten nahezu in der Mitte eingefügt.

Sämmtliche gusseiserne Capalisations-Gegenstände sind schon in der Fabrik heiss in heissen Theer getaucht worden, um sie gegen das Rosten zu schützen.

Die Röhrenverbindungen sind durch Muffen, welche mit Blei ausgegossen und verstemmt wurden, gedichtet und hierauf einer hydraulischen Druckprobe von 8 Atmosphären ausgesetzt worden.

Da nun eine etwaige Verstopfung des Hauptstranges am ehesten in dem Sammelrohr für sämmtliche Zellenflügel sich annehmen lässt, dadurch aber der ganzen Anstalt grosse Nachteile entstehen könnten, so wurden die Theilkasten so construirt, dass die Entwässerung sowohl durch den Zellenflügel III. als auch ausserhalb längs der Südwestseite dieses Flügels abfliessen kann.

Das ganze Röhrensystem ist im Innern des Gebäudes in einem Gefälle von 1:200 gelegt, ausserhalb wurde jedoch ein Gefäll von  $\frac{3}{4}$  Procent gewählt.

Für die Abwasser aus Küche, Waschküche, Bädern und den Werkstätten des Souterrains sind Sinkkasten mit Geruchsverschluss eingesetzt.

Um nun das Röhrennetz durch eine künstliche Stauung des Abwassers und rasches Oeffnen des Schiebers jede Woche reinigen zu können, wurde nach dem letzten Theilkasten, bei der Vereinigung der 2 Sammelröhren, eine Stauvorrichtung im Gefängnisshofe derart angelegt, dass sich die Röhren bis zu den Geruchsverschlüssen im Innern anfüllen können, das weiter zu fliessende Wasser während der Stauung aber durch eine gebogene Ueberlaufröhre in die Fortsetzung der Hauptröhre abfliesst.

## XII. Beleuchtung.

Der Umstand, dass das Gaswerk der Stadt Freiburg nicht im Stande war, das für die Beleuchtung der Anstalt erforderliche Gas zu liefern, stellte dem Architecten die weitere Aufgabe, für eine eigene Gasfabrik zu sorgen.

Nachdem diese neue, im ursprünglichen Project nicht vorgesehene und für den Betrieb der Anstalt höchst wichtige Frage nach jeder Richtung wohl erwogen und erörtert war, kam man zu dem Entschluss, die Oelgasbereitung nach Hirzel'schem Verfahren einzurichten.

Der übernehmenden Fabrik wurden nun, um eine rationelle Anlage zu erzielen, folgende Bedingungen gestellt:

1. Die Röhren derart zu wählen, dass dieselben bei einem etwaigen späteren Anschluss an die städt. Leitung auch für Steinkohlengas weit genug sein würden;
2. dass die Leuchtkraft des Gases durchschnittlich die 4fache Leuchtkraft des gewöhnlichen Steinkohlengases besitzen müsse und zwar in der Art, dass beim Messen mit dem Bunsen'schen Photometer das Oelgas aus einem geeigneten Schnittbrenner, bei einem stündlichen Consum von 30 Liter, eine Flamme von 12 Kerzenlichtstärke gebe, während zur Hervorbringung des nämlichen Lichtes 120 Liter Steinkohlengas nöthig sind;
3. dass der Cubikmeter des hergestellten Oelgases auf höchstens 40  $\mathfrak{A}$  zu stehen kommt, bei einem Durchschnittspreis von 20  $\mathcal{M}$  pro 100 Kilo Parafinöl;
4. dass der Gasverlust in den Rohrleitungen nicht über 5% des Quantums beträgt, für welches die Gasanstalt leistungsfähig ist;
5. dass die Anlage in allen Theilen den neusten Erfahrungen und Fortschritten entsprechend solid herzustellen sei und dieselbe dem Consum von mindestens 800 Flammen vollständig genüge.

Diesen Bedingungen zufolge gestaltete sich die Anlage folgendermassen.

Die Leitungsstränge bestehen aus schmiedeisernen Muffen-

röhren und haben für die Führung des Gases vom Oelgas-erzeugungsapparat nach dem Gasometer und von hier nach dem Hauptvertheilungsstrang im Centrum des Gebäudes eine lichte Weite von 125<sup>mm</sup>.

Der im Souterrain des Centralbaues liegende Vertheilungsstrang bildet ein regelmässiges Zehneck aus 100<sup>mm</sup> weiten Röhren.

Von diesem Strange gehen 8 Abzweigungen, aus 80<sup>mm</sup> weiten Röhren, nach oben in die 4 Flügel und in die Verwaltungsräume und ist jede Abzweigung durch einen besonderen Hahnen verschliessbar gemacht.

Ferner ist die Leitung derart disponirt, dass die Corridorbeleuchtung und die Beleuchtung der Zellen vollständig unabhängig sind und erstere nach Abschluss der letzteren ungestört weiter brennen kann.

Die Weite der Röhren für die Abzweigungen variiren zwischen 35 und 12<sup>mm</sup>, engere Röhren kommen nirgends vor.

Als Beleuchtungs-Gegenstände wurden verwendet:

1. für die Zellen: Wandgelenklampen, in einer Anzahl Zellen Zuglampen mit Schnittbrennern,
2. für die Corridore der Zellenflügel je 3 grosse, von den Gewölben bis auf die Höhe der ersten Galerie reichende Ampeln, jede mit 2 grossen Glasglocken und jede Glocke mit 2 Flammen mit Schnittbrennern, so dass jeder Corridor mit 12 Flammen erleuchtet wird; ausserdem 4 Wandgelenklampen im 1. und 10 Lyras im 1. und 2. Stock des Centrums mit Schnittbrennern;
3. für die Souterrains der Zellenflügel, des Centralbaues und der Verwaltungsgebäude: Wandgelenklampen mit Schnittbrennern;
4. für die Schlaf- u. Arbeitssäle: Steiflampen mit Doppelarmen und Schnittbrennern;
5. für Bureaux und Wohnräume: Lyras, Stehlampen und Lichter mit Argand- oder Schnittbrennern, je nach Bedürfniss.

- Die Hofbeleuchtung aus 35<sup>mm</sup> weiten Röhren speist
- 16 zweckmässig im Hof vertheilte Candelaber, und
  6. Laternen auf eisernen ornamentirten Consolen.

Der Eingang des Thorbaues erhält reichlich Licht durch 2 grosse Consolen-Laternen rechts und links der Einfahrt und durch eine grosse Hänglaterne innerhalb derselben.

Nach Vollendung der Anlage wurde dieselbe einer Prüfung durch einen Specialtechniker unterworfen, der zufolge die ganze Einrichtung als wohl durchdacht, das erzeugte Gas als rein und leuchtkräftig und der Betrieb der Anlage als finanziell sehr günstig bezeichnet wird.

Die angestellten Untersuchungen haben nämlich ergeben, dass die Leuchtkraft des Gases bei einem Consum von 30 Liter pro Stunde 9,5 Kerzenstärken beträgt, und die Differenz von 2,5 Kerzenstärken in der Qualität des verwendeten Rohmaterials zu suchen ist.

Das Parafinöl lagerte nämlich zur Zeit der Prüfung in Fässern ungedeckt im Freien, wodurch ein Theil der leichtern lichtgebenden Bestandtheile sich verflüchtigte.

In der Folge wurde deshalb im Hofe in der Nähe des Gasometers ein grosser eiserner Oelbehälter von 9 <sup>cbm</sup> Inhalt aufgestellt, welcher das zu vergasende Oel direct in die Retorten fliessen lässt.

Bezüglich der Kosten der Gasbereitung hat ein bei der Prüfung angestellter Versuch folgendes Resultat ergeben:

Es wurden verwendet für Heizmaterial:

Holz: 7 Kilogr. à 2 ₤ . . . . .	14 ₤
Steinkohlen: 350 Kilogr. à 1,80 ₤ . . . . .	6 M 58 ₤
Vergast wurden 94,32 Kilogr. Oel à 18 ₤ . . . . .	16 " 98 "
Der Heizer war 8 Stunden thätig nebst einem Sträfling, was an Taglohn erforderte . . . . .	3 " — "

Gesamtausgaben 26 M 70 ₤

An Gas wurden erzeugt 73,0 <sup>cbm</sup>. Bei einem Preise von 18 M (der jetzige vertragsmässige Lieferungspreis pro 100 Kilogr. für Gasöl) stellen sich demnach die Erzeugungskosten pro 1 <sup>cbm</sup> Gas auf:

$$\frac{26,70}{73} = 36,6 \text{ ₤}$$

und bei einem Preise von 20 M auf

$$\frac{28,58}{73} = 39,15 \text{ ₤.}$$

Eine Vergleichung der Kosten der Selbstbereitung des



Oelgases gegenüber den Beschaffungskosten von Steinkohlengas hat ergeben, dass ein jährlicher Consum von rund 16000<sup>cbm</sup> bei einem Durchschnittspreis von 36,88 $\mathfrak{A}$  pro Cubikmeter kostet:

16000 $\times$ 36,88 $\mathfrak{A}$ . . . . .	5900 $\mathfrak{M}$ 80 $\mathfrak{A}$
hierzu kommen 4 $\frac{1}{2}$ % Zins von 17600 $\mathfrak{M}$	
Anlagekosten mit . . . . .	792 " — "
für Unterhaltung der Retorten, Oefen, Apparate etc. 3% . . . . .	528 " — "
	<u>7220 <math>\mathfrak{M}</math> 80<math>\mathfrak{A}</math></u>

Würde die Beleuchtung mit Steinkohlengas bewirkt, so wäre hierzu das dreifache Quantum mit 48000<sup>cbm</sup> erforderlich und würden diese bei einem Preise von 21 $\mathfrak{A}$  pro Cubikmeter (Gaspreis für Freiburg) kosten:

48000 $\times$ 21 $\mathfrak{A}$ . . . . .	10080 $\mathfrak{M}$ — $\mathfrak{A}$
gegen obige . . . . .	<u>7220 " 80 "</u>

es bleiben somit für Amortisation jährlich über 2859  $\mathfrak{M}$  20 $\mathfrak{A}$  und sind somit innerhalb 6 Jahren die Anlagekosten der Gasfabrik amortisirt.

In Betreff der Dichtigkeit hat die Prüfung ergeben, dass bei 800 Flammen à 30 Liter stündlichem Verbrauch = 24000 Liter Gesamtverbrauch der Verlust, der 5%, somit 1200 Liter, nach Vertrag hätte betragen dürfen, in Wirklichkeit nur 216 Liter, also nicht einmal den fünften Theil des zulässigen Quantums, betragen hat.

Ein ebenso günstiges Resultat lieferte die Untersuchung bezüglich der Leistungsfähigkeit. Die Brennzeit einer Flamme beträgt im Maximum 7 Stunden, was bei 800 Flammen und je 30 Liter Consum 168<sup>cbm</sup> ergeben würde.

In 3 $\frac{1}{3}$  Stunde wurden 73<sup>cbm</sup> Gas erzeugt, also pro Stunde 21,9<sup>cbm</sup>; für 24 Stunden würde dies 525,6<sup>cbm</sup> ergeben. Es ist also möglich, mit einem Ofen nahezu 100<sup>cbm</sup> oder circa 60% mehr zu erzeugen als erforderlich ist, und es blieb alsdann noch der zweite Ofen in Reserve.

Die Gaserzeugungs-Apparate nach Hirzel'schem System dürfen wir wohl als allgemein bekannt voraussetzen und nur auf die vom Erfinder selbst herausgegebene Beschreibung derselben hinweisen.

### XIII. Auf die Gesundheit bezügliche Bestimmungen der Dienstordnung.

Jeder Gefangene wird bei der Einlieferung einer sorgfältigen körperlichen Untersuchung und der nöthigen Reinigung unterzogen, alsdann in die Gefängnisskleidung eingekleidet. Die Haare werden ihm kurz geschnitten, der Bart abgenommen, wenn nicht der Director das Tragen desselben gestattet. Der Hausarzt untersucht den Gefangenen und erstattet in der Beamten-Conferenz ein Gutachten über dessen körperlichen und geistigen Gesundheitszustand, mit dessen Berücksichtigung der Gefangene dann einer Beschäftigung zugetheilt wird.

Auf die Gesundheit des Gefangenen soll während des Strafvollzugs jede mit den Strafzwecken und der Aufrechterhaltung der Ordnung vereinbare Rücksicht genommen werden; insbesondere sollen auch die Beamten alle Sorgfalt zur Bekämpfung etwaiger Gemüthsleiden aufwenden.

Wenn von der Einzelhaft eine Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand des Gefangenen zu besorgen ist, soll dessen Versetzung in Gemeinschaft stattfinden.

Je nach Umständen tritt auch in Rücksicht auf Gesundheit Beschäftigung ausserhalb der Zelle als Hausreiniger, in der Küche, im Freien und dergleichen ein.

Ueber die Beköstigung, Kleidung und Lagerung giebt angeschlossenes Regulativ Auskunft.

Wasser wird den Gefangenen täglich wenigstens drimal frisch gereicht.

Gefangene, für deren Gesundheit die gewöhnliche Gefangenenkost nachtheilig ist, erhalten auf ärztliche Anordnung eine andere, ihrer Gesundheit zuträgliche Kost.

Die Kost und das Getränk der kranken Gefangenen bemisst sich nach der Anordnung des Hausarztes.

Eine regelmässige Krankenkost ist jedoch vorgeschrieben.

Den Gefangenen kann vom Vorstand gestattet werden, sich der eigenen Kleidung und Bettwäsche, sowie des eigenen Bettlagers zu bedienen.

Von dieser Befugniss wird meist zu Gunsten des Tragens eigener Leibwäsche und Unterkleider aus Gesundheitsrücksichten Gebrauch gemacht.

Die **Dienstordnung** bestimmt unter der Rubrik **Reinlichkeit und Gesundheitspflege** Folgendes:

§ 60.

Sämmtliche Locale, Gänge und Hofräume sind möglichst rein zu halten.

Die Zellen und Hausgänge sind täglich zu kehren und in der guten Jahreszeit allwöchentlich, sonst nach Bedürfniss, aufzuwaschen.

Die Zellen sind wenigstens alle zwei Jahre zu tünchen; in frisch getünchte Zellen dürfen erst nach deren vollständiger Abtrocknung Gefangene wieder gebracht werden.

Der Reinhaltung der Abtrittvorrichtungen ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

§ 61.

Die für Beförderung des Luftwechsels bestehenden Einrichtungen müssen sorgfältig und zu rechter Zeit benützt werden, und sind hiebei die Vorschläge des Hausarztes zu beobachten.

Die Temperatur der Luft muss in den Zellen auf einem der Gesundheit zuträglichen Normalstande erhalten werden.

Bei drohenden oder ausgebrochenen ansteckenden Krankheiten müssen alle von dem Hausarzte oder der Oberaufsichtsstelle für nothwendig erachteten Mittel mit grösster Pünktlichkeit angewendet werden.

§ 62.

Sämmtliche Geräte sind möglichst rein zu halten. Die Gefangenen sind besonders zur grössten Reinlichkeit in Bezug auf ihren Körper, ihre Kleidung und Lagerstätte nach Massgabe der bestehenden Vorschriften verpflichtet.

Den Gefangenen wird der Bart wöchentlich abgenommen, wenn nicht der Vorstand verwilligt, einen anständigen Bart stehen zu lassen.

Das Beschneiden der Haare und Nägel wird, sofern dieses

der Gefangene nicht selbst thun kann, so oft vorgenommen, als es erforderlich ist.

Den Gefangenen werden alle Monat ein Fussbad und jährlich 4 Vollbäder gegeben.

Beides geschieht öfters, wenn es nach Art der Beschäftigung oder aus andern Gründen nöthig erscheint.

### § 63.

Die Zeit der täglichen Bewegung im Freien auf den dazu bestimmten Plätzen beträgt für jeden Gefangenen eine Stunde einschliesslich des für das Hin- und Zurückführen erforderlichen Zeitaufwandes.

Bei sehr strenger Kälte kann der Vorstand die Zeit auf  $\frac{1}{2}$  Stunde ermässigen.

---

## Anhang zu XIII.

### Regulative für die Grossh. Badischen Strafanstalten.

#### Kost-Regulativ.

##### I. Gesundenkost.

1. Jeder gesunde Gefangene erhält täglich:

Morgens: Suppe (an Sonntagen Kaffee)  $\frac{1}{2}$  Liter,

Mittags: Suppe  $\frac{1}{2}$  Liter,

Gemüse  $\frac{1}{2}$  Liter,

Abends: Suppe  $\frac{1}{2}$  Liter,

sowie die unter Ziffer 5 u. 6 bezeichneten Brod- und Fleischportionen.

2. Die Morgen- und Abendsuppen sind nach Regulativ A. und in dem dabei angegebenen Turnus zu verabreichen.

Der Kaffee wird ohne Zucker mit Milch gegeben. In den Sommermonaten, wo die Milch leicht gerinnt, kann statt des Kaffees eine der vorgeschriebenen Suppen verabreicht werden.

3. Für die Mittags-Suppen — nach Regulativ B. zu bereiten — ist die Reihenfolge auf die Zeit von je 14 Tagen durch die Verwaltung im Benehmen mit dem Anstaltsarzte festzustellen.

Zu den Suppen wird Fleischbrühe verwendet. Fleisch wird

jeden Tag gekocht und es erhält die Hälfte der Gefangenen täglich Fleisch (vgl. jedoch unten Ziff. 5).

4. Die Mittagsgemüse sind nach Regulativ C. zu bereiten.

Der Wechsel in den bezeichneten Gemüsen ist ebenfalls nach Benehmen mit dem Hausarzte für je 14 Tage zu bestimmen.

5. Je über den andern Tag, also an 182 (in Schaltjahren 183) Tagen des Jahres hat jeder Gefangene je 60 Gramm gekochtes, ausgebeintes Ochsenfleisch — gleich 107 Gramm rohes — zu erhalten. Statt Ochsenfleisch kann auch Schweinefleisch verabreicht werden. Gefangene mit Strafzeiten von 6 Monaten und weniger und von 12 Monaten und weniger, letztere wenn sie leicht besehäftigt sind, erhalten nur alle 3 Tage Fleisch.

Jedoch ist an folgenden Fest- und Feiertagen:

Neujahrstag,  
Geburtstag des deutschen Kaisers,  
Ostersonntag,  
Pfingstsonntag,  
Christi Himmelfahrtstag,  
Geburtstag des Landesherrn und  
ersten Weihnachtstag

jedem Gefangenen 60 Gramm gekochtes Ochsenfleisch oder Schweinefleisch zu verabreichen.

6. An Brod ist jedem männlichen Gefangenen über 15 Jahren 750 Gramm, den übrigen jugendlichen Gefangenen und den weiblichen Gefangenen 500 Gramm täglich abzugeben.

7. Die hiernach im Allgemeinen bestimmte Kostabgabe kann eine Aenderung erleiden, wenn der Anstaltsarzt in einzelnen zu begründenden Fällen für schwächliche, ältere oder leidende Individuen besondere Anordnungen beantragt. Die Verwaltung wird ermächtigt, diesen Anordnungen soweit thunlich zu entsprechen.

Ebenso wird die Verwaltung ermächtigt, den schwerbeschäftigten Gefangenen, als Maurern, Holzmachern, Küfern, Wasehern, Bäckern, Schlossern, Schmieden, Schreinern, Heizern, zum Theil auch den Webern, Mittags — statt  $\frac{1}{2}$  Liter —  $\frac{3}{4}$  Liter Gemüse zu verabreichen.

Diese Extrareichungen an Gesunde sind möglichst zu beschränken und soweit thunlich aus dem Uebermaass der gewöhnlichen Gesundenkost zu decken.

## II. Krankenkost.

1. Die Krankenkost besteht:
  - a. in Diät,
  - b. in der gewöhnlichen Krankenkost.
2. Die Diät besteht in:
  - Morgens:  $\frac{1}{2}$  Liter Suppe,
  - Mittags:  $\frac{1}{2}$  " " und
  - Abends:  $\frac{1}{2}$  " "
3. Die gewöhnliche Krankenkost besteht in:
  - Morgens:  $\frac{1}{2}$  Liter Suppe (Sonntags  $\frac{1}{2}$  Liter Kaffee),
  - Mittags:  $\frac{1}{2}$  " "
    - $\frac{1}{2}$  Liter Gemüse,
    - 94 Gr. Ochsen- oder 125 Gr. Kalbfleisch,
  - Abends:  $\frac{1}{2}$  Liter Suppe,
    - $\frac{1}{2}$  Liter Gemüse (Mehl-, Reis- oder Griesbrei, Dürrobst, gebratene Kartoffeln, Knöpfe).

Für den ganzen Tag 312 Gramm Halbweissbrod.

Dem Anstaltsarzte bleibt jedoch überlassen, die nöthigen Extraverordnungen bei der Verwaltung zu beantragen.

## III. Hungerkost.

Die Hungerkost besteht:

- a. entweder in täglich drei Suppen à  $\frac{1}{3}$  Liter oder
- b. in täglich 500 Gramm Schwarzbrod.

**A.**

**Morgens- und Abendsuppen, bezw. Kaffee.**

O.-Z.	Art der Suppen	Zuthaten	Für 350 Mann à 1/2 Liter	
1	Brod- od. Zwiebelsuppe	Brod, schwarzes . .	Kilo	36
		Butterschmalz . . .	"	3,600
		Salz . . . . .	"	2,330
		Pfeffer und Zwiebeln	für	14 ₰
2	Rahmsuppe . . . . .	Brod, schwarzes . .	Kilo	36
		Rahm . . . . .	Liter	11
		Salz . . . . .	Kilo	2,330
3	Mehlsuppe . . . . .	Mehl . . . . .	"	9,670
		Brod . . . . .	"	29,130
		Schweineschmalz . .	"	3,600
		Salz . . . . .	"	2,330
		Pfeffer . . . . .	für	9 ₰
4	Kartoffelsuppe . . . . .	Brod, schwarzes . .	Kilo	22,670
		Kartoffel . . . . .	Liter	80
		Salz . . . . .	Kilo	2,330
		Butterschmalz . . .	"	3,600
		Sonstige Erfordernisse	für	14 ₰
5	Kaffee (an Sonntagen)	Kaffee . . . . .	Kilo	3,12
		Francks Früchtenkaffee	"	0,675
		Cichorie . . . . .	—	2 Packet
		Milch . . . . .	Liter	59,5

Verabreicht werden diese Suppen nach folgendem Turnus:

	Morgens		Abends	
Sonntag	Kaffee (event. Rahmsuppe)	} Suppe	Brod-	} Suppe
Montag	Mehl-		Rahm-	
Dienstag	Brod-		Kartoffel-	
Mittwoch	Rahm-		Brod-	
Donnerstag	Brod-		Mehl-	
Freitag	Rahm-		Brod-	
Samstag	Mehl-	Kartoffel-		

**B.**

**Mittags-Suppen.**

O.-Z.	Art der Suppen	Zuthaten	Für 350 Portionen à $\frac{1}{2}$ Liter	
1	Reissuppe . . . . .	Reis . . . . .	Kilo	13,550
		Weissmehl . . . . .	"	3,550
		Salz . . . . .	"	2,450
		Gewürze . . . . .	für	14 „ $\frac{1}{2}$
2	Gerstensuppe . . . . .	Gerste . . . . .	Kilo	16,650
		Weissmehl . . . . .	"	3,600
		Salz . . . . .	"	2,350
		Gewürze . . . . .	für	14 „ $\frac{1}{2}$
3	Brodsuppe . . . . .	Brod, schwarzes . .	Kilo	32
		Salz . . . . .	"	2,350
		Gewürze . . . . .	für	14 „ $\frac{1}{2}$
4	Halbweissbrodsuppe .	Halbweissbrod . .	Kilo	18,600
		Salz . . . . .	"	2,350
		Gewürze . . . . .	für	14 „ $\frac{1}{2}$
5	Einkornsuppe . . . . .	Einkorn . . . . .	Kilo	16,650
		Weissmehl . . . . .	"	3,600
		Salz . . . . .	"	2,350
		Gewürze . . . . .	für	14 „ $\frac{1}{2}$
6	Griessuppe . . . . .	Gries . . . . .	Kilo	14,600
		Mehl . . . . .	"	2,350
		Salz . . . . .	"	2,350
		Gewürze . . . . .	für	14 „ $\frac{1}{2}$



**C.**

**Mittags-Gemüse.**

O.-Z.	Art der Gemüse	Zuthaten	Für 350 Portionen à $\frac{1}{3}$ Liter	
1	Bohnen, dünne weiße . . .	Bohnen . . . . .	Kilo	42
		Gerollte Gerste . . . . .	"	9,250
		Schwarzmehl . . . . .	"	3,100
		Schweinschmalz . . . . .	"	3,100
		Salz . . . . .	"	1,820
		Gewürze . . . . .	für	6 $\frac{1}{2}$
2	Bohnen, eingem., saure	Bohnen . . . . .	Kübel	5
		Kartoffel . . . . .	Liter	93
		Schwarzmehl . . . . .	Kilo	3,000
		Schweineschmalz . . . . .	"	3,700
		Salz . . . . .	"	1,820
		Gewürze . . . . .	für	3 $\frac{1}{2}$
3	Bohnen, süsse, grüne . . .	Bohnen . . . . .	Nach Bedarf	
		Kartoffel . . . . .	Liter	77
		Schwarzmehl . . . . .	Kilo	2,000
		Butter- od. Schweine- schmalz . . . . .	"	3,700
		Salz . . . . .	"	1,820
		Gewürze . . . . .	für	6 $\frac{1}{2}$
4	Erbsen, dünne . . . . .	Erbsen . . . . .	Kilo	49,10
		Kartoffel . . . . .	Liter	77
		Schweineschmalz . . . . .	Kilo	3,100
		Salz . . . . .	"	1,820
		Schwarzmehl . . . . .	"	3,100
		Gewürze . . . . .	für	6 $\frac{1}{2}$
5	Gries- oder Reisbrei . . . .	Gries (Reis) . . . . .	Kilo	24,750
		Milch . . . . .	Liter	34,10
		Salz . . . . .	Kilo	1,820
		Gewürze . . . . .	für	6 $\frac{1}{2}$
		Kartoffel . . . . .	Liter	201
		Rahm . . . . .	"	11 $\frac{1}{4}$
6	Rahm-Kartoffel . . . . .	Weissmehl . . . . .	Kilo	3,000
		Salz . . . . .	"	1,820
		Gewürze . . . . .	für	6 $\frac{1}{2}$
		Kartoffel . . . . .	Liter	201
		Schwarzmehl . . . . .	Kilo	3,000
		Essig . . . . .	Liter	7,5
7	Kartoffel, saure . . . . .	Schweineschmalz . . . . .	Kilo	3,100
		Gewürze . . . . .	für	6 $\frac{1}{2}$
		Kartoffel . . . . .	Liter	216
		Butterschmalz . . . . .	Kilo	3,700
		Salz . . . . .	"	1,820
		Gewürze . . . . .	für	6 $\frac{1}{2}$
8	Kartoffel-Schnitze . . . . .	Kartoffel . . . . .	Liter	216
		Butterschmalz . . . . .	Kilo	3,700
		Salz . . . . .	"	1,820
		Gewürze . . . . .	für	6 $\frac{1}{2}$
		Kartoffel . . . . .	Liter	216
		Butterschmalz . . . . .	Kilo	3,700

O.-Z.	Art der Gemüse	Zuthaten	Für 350 Portionen à 1/2 Liter	
9	Apfelkohlraben . . . . .	. . . . .	} nach	Bedarf
10	Bodenkohlraben . . . . .	. . . . .		
11	Weisskraut . . . . .	. . . . .		
12	Winterkraut . . . . .	. . . . .		
		dann weiter zu jedem Gemüse:		
		Kartoffel . . . . .	Liter	77
		Schwarzmehl . . . . .	Kilo	2.000
		Butter- od. Schweine- schmalz . . . . .	"	3.700
		Salz . . . . .	"	1.800
		Gewürze . . . . .	für	6.75
13	Sauerkraut . . . . .	Sauerkraut . . . . .	Kübel	5 (gew. Wasser- kübel)
		Kartoffel . . . . .	Liter	93
		Schwarzmehl . . . . .	Kilo	3.000
		Schweineschmalz . . . . .	"	3.700
		Salz . . . . .	"	1.300
		Gewürze . . . . .	für	3.75
14	Linsen . . . . .	Linsen . . . . .	Kilo	49 1/2
		Kartoffel . . . . .	Liter	77
		Schwarzmehl . . . . .	Kilo	3.000
		Schweineschmalz . . . . .	"	3.700
		Salz . . . . .	"	1.800
		Essig und Gewürze . . . . .	für	57.75
15	Rüben, weisse, süsse . . . . .	Rüben . . . . .	Körbe	8 (gew. 30 Liter- körbe)
		Kartoffel . . . . .	Liter	77
		Schwarzmehl . . . . .	Kilo	3.000
		Schweineschmalz . . . . .	"	3.700
		Salz . . . . .	"	1.800
		Gewürze . . . . .	für	3.75
16	Rüben, gelbe . . . . .	Rüben . . . . .	Kilo	145
		Kartoffel . . . . .	Liter	77
		Schwarzmehl . . . . .	Kilo	2.100
		Schweineschmalz . . . . .	"	3.700
		Salz . . . . .	"	1.800
		Gewürze . . . . .	für	6.75
7	Rüben, saure, eingem.	Rüben . . . . .	Kübel	5 (gew. Wasser- kübel)
		Kartoffel . . . . .	Liter	93
		Schweineschmalz . . . . .	Kilo	3.700
		Salz . . . . .	"	1.800
		Schwarzmehl . . . . .	"	3.000
		Gewürze . . . . .	für	3.75

## Regulativ für Kleidung, Lagerung und Reinigung.

### 1. Kleidung.

Namen	Anzahl	Zeit des Wechsels	Preis per Stück		Bemerkungen
			fl.	sch.	
Mütze von blauem Tuch mit Leinwandfutter	1	so oft sie schmutzig od. zerrissen sind	2	35	
Oberwams von leinen Zwisch . . . . .	2	dto.	3	45	1 besseres Exmpl. für Sonntag
Oberhose von leinen Zwisch . . . . .	2	dto.	3	25	dto.
Weste von lein. Drilich Hosenträger von leinen Drilich . . . . .	2	dto.	1	90	dto.
Halstuch, baumwollen. Unterwams, baumwoll. (Trikot) . . . . .	1	alle sechs Wochen so oft er schmutzig od. zerrissen ist	—	65	
Unterhose, baumwoll. (Trikot) . . . . .	1	alle sechs Wochen	4	30	nur für den Winter
Hemd von Leinwand .	1	jeden Samstag	2	75	dto.
Sacktuch, baumwoll. .	1	dto.	4	25	nach Bedürfniss 2, bes. w. Schwitzens
Strümpfe { wollene . . . . .	1	dto.	—	80	Schnupfer erhalten auf ihre Kosten ein zweites
{ baumwoll. . . . .	1	dto.	2	25	im Winter
Schuhe, lederne . . . .	1	nach Bedarf	1	60	im Sommer
			5	15	

### 2. Lagerung.

Matratze mit halblein. Ueberzug und See- gras gefüllt . . . . .	1		11	50	
Kopfpolster mit halb- leinen Ueberzug und Seegras gefüllt . . . . .	1		2	60	
Teppich, wollener, dop- pelter . . . . .	1				nach Bedürfniss 2
Leintücher von Lein- wand . . . . .	2	alle sechs Wochen	5	15	

### 3. Reinigung.

Handtücher von Lein- wand . . . . .	1	alle Samstag	—	80	
--	---	--------------	---	----	--

## XIV. Der Gesundheitszustand der Gefangenen.

Die Grundlage für die Beurtheilung der sanitären Verhältnisse einer Strafanstalt bilden einerseits die Vorbedingungen, wie sie durch Bau und Einrichtungen, sowie durch die Verordnungen über den Strafvollzug und die Hausordnung gegeben sind, andererseits die thatsächlichen Resultate d. h. die sich auf einen längeren Zeitraum stützenden Beobachtungen über die Gesundheits- und Krankheits-Verhältnisse der Sträflinge.

Unter jene Vorbedingungen rechnen wir in erster Linie die Verhältnisse der Athmungsluft und der Ernährung, in zweiter die der Beschäftigung und Lebensweise.

Die Luftverhältnisse in unserm Gefängniss sind — wie sich aus der bau-technischen Schilderung ergibt — durchaus günstig. Die Zellen übertreffen mit ihrem räumlichen Inhalt von 30,5 <sup>cbm</sup> an Grösse diejenigen der meisten Strafanstalten und dürften kaum von anderen überboten werden; die Luft erneuert sich theils durch die künstliche Ventilation, theils durch die den Thüren vis-à-vis angebrachten Fenster, welche der Gefangene täglich eine Weile öffnen muss, aber auch längere Zeit offen lassen darf; er hat somit stets über eine sauerstoffreiche Luft zu verfügen.

Die in den Zellen fixirten Aborte werden täglich zweimal gründlich durchgespült und verbreiten — wie die Erfahrung gelehrt hat — keinerlei üblen Geruch, schädigen somit nicht die Athmungs-Luft. Der Inhalt der Aborte wird durch Canäle prompt aus dem Hause geführt.

Die hier eingeführte Ernährung hat sich im Allgemeinen als recht günstig für den Gesundheitszustand der Gefangenen bewährt. Das Kost-Regulativ stützt sich auf die Grundsätze der Ernährungs-Physiologie; die Nahrung enthält in richtigem Verhältniss eine Mischung von Eiweissstoffen, Fett und Kohlehydraten, wobei — um keinen Widerwillen zu erzeugen — so viel wie möglich Abwechslung geboten wird; im Winter wechseln die Hülsenfrüchte und Kartoffeln mit saurem Kraut und Rüben, sowie mit Brei aus Suppenfrüchten, im

Sommer werden so oft als thunlich — auf dem Anstaltsgebiet erzeugte — treffliche, frische Gemüse verabreicht. Durch kleine Geschmackszuthaten werden die Speisen möglichst für den Magen annchmbar gemacht. Die Suppe ist kräftig und wohl-schmeckend. Das im Hause gebackene Brod ist nahrhaft und entbehrt nicht der Würze. Der Sonntags-Kaffee unterbricht in sehr erwünschter Weise die Monotonie der Morgensuppe.

Da nun aber trotz all ihrer Vorzüge die Normalkost nicht von allen Individuen vertragen werden kann, da Krankheits-zustände oft solche geradezu verbieten, so liegt es nach unserem Regulativ in der Hand des Arztes, hier das Entsprechende verabreichen zu lassen. Bei der einfachen „Diätform“ werden den Kranken nur drei leicht verdauliche Suppen verabreicht; bei der „Krankenkost“ erhält der Patient täglich zu Mittag eine grössere Ration gekochtes oder gebratenes Ochsen- oder Kalbfleisch mit leicht verdaulichem Gemüse, Abends zur Suppe eine Zuthat von Obst oder Anderem.

Als ein weiterer Vorzug unseres Regulativs ist noch hervorzuheben, dass der Arzt berechtigt ist, Zusätze und Aenderungen verschiedener Art — dem individuellen Bedürfniss angepasst — zu verordnen. Zunächst kann das nahrhafte aber schwere Schwarzbrod (Portionsbrod) durch zwei verschiedene Sorten waizenhaltiges Gebäck (Suppenbrod oder Stollenbrod) ersetzt werden. Dann dient es dem Leidenden, namentlich dem durch lange Strafhaft Heruntergekommenen, zur grössten Wohlthat, dass ihm Milch verabreicht werden kann; es unterliegt keinem Zweifel, dass durch fortgesetzte Darreichung dieses Nahrungsmittels katexochen sehr viele Gefangene, welche am Rande eines Gefahr drohenden Siechthums angekommen waren, wieder gehoben und zu gesunden Arbeitern hergestellt wurden. Durch die Verabreichung von Eiern sind in einzelnen Fällen schon ähnliche Erfolge erzielt worden.

Harmlose Genuss- oder Reizmittel, wie Butter oder frisches Obst, vermögen unter Umständen auch einen günstigen Einfluss auf die durch die Monotonie der Gefangenenkost erschlaften Verdauungsorgane auszuüben.

Das aus der städtischen Wasserleitung bezogene Trinkwasser (Gebirgswasser), welches dem Gefangenen stets reichlich

und im frischen Zustande zu Gebote steht, ist schmackhaft und angenehm und unterstützt wesentlich die Verdauung.

Das Gebot der Reinlichkeit wird auf das Peinlichste durchgeführt. Der Gefangene muss sich nicht nur täglich waschen, sondern erhält auch regelmässige Bäder.

Da der menschliche Körper zur Erhaltung der Gesundheit auch der Bewegung bedarf, so schreibt unsere Hausordnung täglich zweimal einen Spaziergang von je einer halben Stunde im Freien vor, welche Anordnung die empfänglichen Gefangenen als eine wahre Wohlthat zu schätzen wissen.

Bei der Eintheilung zu einem Gewerbe finden auch stets Körperbeschaffenheit und Gesundheitsverhältnisse volle Berücksichtigung; die robusten, muskelkräftigen Individuen werden vorwiegend bei der Schlosser-, Küfer- und Schreinerei, die gracilen bei der Schneiderei etc. verwerthet. Sobald sich ein betriebenes Geschäft objectiv als gesundheitschädlich erweist, wird ein Wechsel vorgenommen. Die verlangte Tagesarbeit entspricht der Leistungsfähigkeit eines normal constituirten Mannes, überschreitet aber niemals die Grenzen des Gesundheitsgemässen.

Können nach diesen Erörterungen die hygienischen Verhältnisse in dem Freiburger Landes-Gefängniss als durchaus günstige bezeichnet werden, so wird sich hieran die Untersuchung anzuschliessen haben, ob die bisherigen Erfolge diesen Voraussetzungen entsprechen haben.

Die Darstellung der Gesundheitsverhältnisse einer Anstalt, welche sich wesentlich auf die Krankheits-Statistik stützt, kann immer nur einen relativen Werth beanspruchen, sowohl im Vergleiche mit den veröffentlichten Resultaten anderer Anstalten, weil da und dort bei Aufstellung solcher Statistiken verschiedene Grundsätze obwalten, als auch bei der Anwendung auf die sanitären Zustände der betreffenden Anstalt selbst, weil viele Gefangene eine gewisse Anlage oder bereits Anfänge von krankhaften Zuständen aus der Freiheit mit in das Gefängniss bringen, welche sich der ersten Untersuchung entziehen. Speciell haben wir zu erwähnen, dass unserer Anstalt alljährlich relativ viele Individuen in altem und gebrechlichem Zustande zugeführt werden.

Wir werden unter diesem Vorbehalte die Jahresberichte der 4 ersten Jahrgänge unserer Strafanstalt 1879—1882 der Beurtheilung unserer sanitätlichen Zustände zu Grunde legen.

Am 1. Januar 1879 waren 305 Gefangene anwesend; zu diesen kamen im Laufe des Jahres weitere 501, somit im Ganzen 806, von welchen am 31. Dezember 433 sich noch in der Strafanstalt befanden. Zu diesen 433 treten 1880 wieder 787 hinzu, also in Summa 1220, wovon Ende des Jahres noch 453 anwesend waren. Im Jahre 1881 kamen zu den 453 übernommenen 748 Zugänge, es waren hiernach im Ganzen 1201 und am letzten Dezember noch 465 Gefangene anwesend. Zu diesen 465 kamen im Laufe des Jahres 1882 weitere 628, somit wurden im Ganzen 1093 Gefangene gepflegt, von welchen am Ende des Jahres noch 399 vorhanden waren. Der tägliche Durchschnittsbestand betrug 1879 — 324, 1880 — 439,5, 1881 — 456 und 1882 — 418 Köpfe.

Im Jahre 1879 wurden 70 Sträflinge an schwereren d.h. die Arbeitsfähigkeit aufhebenden Krankheiten mit 4562 Krankheitstagen und 93 an leichteren mit erhaltener Arbeitsfähigkeit mit 1522 Tagen ärztlich behandelt, somit entspricht dem Durchschnitt von 324 Gefangenen ein solcher von 12,50 schwerer und 4,17 leichter Erkrankten.

1880 wurden 88 schwerer Erkrankte mit 5033 Verpflegungstagen und 142 leichter Erkrankte mit 1371 Tagen der Behandlung unterzogen; es kamen auf einen täglichen Durchschnitt von 439,5 Köpfen 13,79 schwerer und 3,75 leichter Erkrankte.

1881 waren 111 von ernsterer Erkrankung mit 6570 Krankheitstagen, 142 von leichterer Gesundheitsstörung mit 2190 Tagen befallen; auf den täglichen Durchschnitt von 456 Gefangenen wurden 18 der ersten, 6 der zweiten Krankheitsart berechnet.

1882 haben wir 176 schwerer mit 4925, 115 leichter Erkrankte mit 5367 Verpflegungstagen zu verzeichnen; somit entfallen auf einen täglichen Durchschnittsstand von 418 Köpfen 13,5 der ersten, 14,7 der zweiten Kategorie.

Beim näheren Eingehen auf die einzelnen Krankheitsformen fällt uns in erster Linie die Häufigkeit der acuten Er-

krankungen der Verdauungsapparate auf; solche wurden 1879 in 26, 1880 in 31, 1881 in 33, 1882 in 44 Fällen beobachtet, während chronische Krankheitszustände der betreffenden Organe 18, 22, 24' und 36 mal in Behandlung kamen.

Diese Zustände sind in der Regel directe Folgen der aufgenommenen Nahrung. Ist nun auch diese, wie bereits oben erörtert, im Allgemeinen eine sehr gute und quantitativ wie qualitativ den Bedürfnissen des Körpers angepasst, so weicht sie doch in der Regel mehr oder weniger von dem früher in der Freiheit gewohnten Kostregimen ab. Bis sich der Organismus an diese Aenderung gewöhnt hat, werden nun leicht Störungen gesetzt, die Krankheitszustände im Gefolge haben können. Bei Gefangenen, welche nach längerer Haft von solchen Zuständen befallen werden, ist der Vorgang oft der, dass in Folge der nicht zu umgehenden Monotonie des Gebotenen sich Widerwille und Eckel gegen die Speisen einstellt; wird trotzdem weiter gegessen, dann kann sich leicht Magen- oder Darmerkrankung entwickeln. Die leichteren dieser Zustände gelang es in der Regel schon durch einfache diätetische Massregeln zu heben, indem man an Stelle des sehr nahrhaften, aber schweren Portionsbrodes ein Halbweissbrod (Suppen- oder Stollenbrod) verordnete und die übrige Nahrung durch leichte Suppen und Milch ersetzt wurde. Diese Verordnung hat sich sehr häufig als ebenso heilsam wie öconomisch erwiesen. Magengeschwüre wurden nur in vereinzelt Fällen behandelt und hatten ihren Anfang bereits vor der Gefangenschaft genommen.

Die hier beobachteten Erkrankungen der Brustorgane waren ganz überwiegend acuter Art; es wurden während der 4 aufeinander folgenden Jahre acute Lungenentzündungen 2, 3, 0 und 5 mal, Brustfellentzündung 2, 2, 1 und 4 mal, Luftröhren-Entzündung 7, 8, 13 und 14 mal beobachtet, meist wohl im Allgemeinen in Folge atmosphärischer Schädlichkeiten, welche man gewöhnlich unter den viel besprochenen Begriff der „Erkältung“ zusammen zu fassen pflegt.

Glücklicher Weise waren die chronischen Erkrankungen der Brustorgane bei uns recht seltene Gäste, indem chronische Pneumonie und Lungenphthuse nur 6, 5, 7 und 6 mal zur ärzt-



lichen Behandlung kamen. Sind diese Zahlen an sich schon sehr klein bei einer Bevölkerung, die zum grössten Theil eine sehr bewegte Vergangenheit hinter sich hat, so ist noch ganz besonders zu betonen, dass die allermeisten dieser Patienten die Anfänge oder wenigstens die Keime dieser Erkrankung mit in das Strafhaus hereinbrachten und bei den wenigen, welche erst hier erkrankten, eine erbliche Veranlagung nachzuweisen war.

Ist nun die Lungenschwindsucht die eigentliche Gefängnisskrankheit in Strafanstalten alten Styls, so muss unser günstiges Verhältniss direct auf unsere trefflichen hygienischen Verhältnisse, wie sie theils in dem reichlichen Luftquantum der Einzelzellen, theils in der Wahl guter und ausreichender Nahrungsmittel in Verbindung mit täglicher genügender Bewegung im Freien liegen, zurückgeführt werden. Diese sanitätlichen Verhältnisse sprechen denn auch mächtig zu Gunsten des Zellen-Systems und stützen somit die hochwichtigen moralischen Gründe, welche für dieselben mit Recht geltend gemacht werden. Bei einer Reihe dieser Kranken gelang es wesentliche Besserung zu erzielen, wobei Milchkuren und ausgiebig ge-reicher Leberthran uns sichtliche Dienste leisteten.

Von Infections-Krankheiten haben wir in den 4 unserem Berichte zu Grunde liegenden Jahren 4 Fälle von Unterleibstypus zu verzeichnen — eine wenn auch an sich kleine Zahl, die aber doch in einem neuen, nach den besten Grundsätzen der Gesundheitspflege hergestellten, Gebäude peinlich berührt. Glücklicherweise gelang es unserer ernstlichen Nachforschung, in der unzuweckmässigen Einrichtung, d. h. dem ungenügenden Abschlusse der Aborte im Krankenhause (in welchem auch die Fälle entstanden waren) die Quelle der Infection zu entdecken und zu beseitigen; wir geben uns der Hoffnung hin, künftig von diesem schlimmen Gaste befreit zu bleiben.

Im ersten Jahr (1879) wurden wir durch das Auftreten von 3 Fällen am Wechselfieber nicht leichten Grades und so mehr betroffen, als diese Erkrankung in hiesiger Gegend nur ausnahmsweise sich zu zeigen pflegt. Da alle 3 Fälle in dem gleichen Flügel vorkamen, so wird ihre Ursache wohl in

einem örtlich beschränkten Einfluss zu suchen sein. Wir nahmen deshalb an, dass dortselbst in dem reichlich zugeführten Erdaufschüttungsmaterialie sich feuchte, in Verwesung begriffene, Stoffe befunden haben, welche notorisch leicht die Keime zu der Malaria-Infektion abgeben. Für diese Anschauung spricht auch der Umstand, dass in der Folge keine weiteren Wechselstöße auftraten, weil inzwischen der feuchte Boden getrocknet war und somit die Keime der Erkrankung keine weitere Nahrung fanden.

Von infectiösen Erkrankungen wurden ferner alljährlich einige Fälle von Gesichtrose beobachtet, welche alle einen günstigen Verlauf nahmen und niemals zur Höhe einer Epidemie anwuchsen.

Wir übergehen hier anderweitige vereinzelt aufgetretene acute Leiden und erwähnen nur kurz, dass von chronischen ziemlich häufig Fallsucht beobachtet wurde, die meist bereits seit Jahren bestanden, sowie Drüsenleiden, die wohl mit der Haft in ursächlichem Zusammenhange standen, aber durch entsprechende Behandlung beseitigt wurden.

Die Zahl der hier beobachteten Geistesstörungen war keine geringe, indem in den 4 Berichtsjahren 21, 18, 17 und 20 Fälle zur ärztlichen Behandlung kamen. Erscheint diese Frequenz im Vergleiche mit den Statistiken anderer Anstalten abnorm gross, so ist hiezu erläuternd Folgendes zu bemerken: Wir haben hier alle, auch die rasch zur Genesung führenden Phychosen in unsere Statistik aufgenommen, sobald einmal eine zur geistigen Unfreiheit führende Aenderung des geistigen Lebens constatirt war. Ferner war von den Erkrankten eine Anzahl bereits zur Zeit des Strafantritts entschieden gestört, ein anderer nicht unerheblicher Procentsatz war stark belastet, theils durch eine angeborene oder ererbte Anlage, theils durch vorausgegangene schwere Schädlichkeiten, wie Epilepsie, Trunksucht, Kopfverletzung etc. Es entfällt hiernach nur noch ein kleiner Theil auf solche Individuen, welche vollkommen geistig frei in die Strafanstalt eingetreten, hier allein die Quelle zu ihrer Störung gefunden haben. Trotz alledem bestätigt auch unsere Beobachtung die Annahme, dass die Einzelhaft grössere Gefahren für das geistige Leben berge, als der gemeinsame

Strafvollzug. Dem gegenüber ist aber geltend zu machen, dass die Störungen der in Zellen Inhaftirten viel leichter und rascher erkannt und bei entsprechender Behandlung verhältnissmässig prompt zur Genesung geführt werden. Ferner sind die anderweitigen durch die Einzelhaft erreichten Vorthcile bezüglich der moralischen Hebung und Besserung der Verbrecher so überwiegende, dass ihnen gegenüber die bezeichnete Gefahr als das weit geringere Uebel sehr wohl mit in Kauf genommen werden kann.

Selbstmorde wurden in den Jahren 1879—82 im Ganzen 9 mal versucht, glücklicherweise in 8 Fällen ohne Erfolg, 8 mal durch Erhängen, 1 mal durch Oeffnen eines Blutgefässes; 3 der betreffenden Gefangenen befanden sich im geistesgestörten Zustande, bei den 5 andern scheinen sehr lebhaftc Affecte den Antrieb zu ihren Versuchen abgegeben zu haben. In dem Falle des gelungenen Selbstmords handelte es sich um ein Individuum, das demnächst zur Verbüssung einer weiteren Strafe in das Zuchthaus verbracht werden sollte.

Wenn mit Recht die Zahl der Todesfälle in einer Anstalt, mit Berücksichtigung der physischen Qualität der Detenirten, unter einer gewissen Reserve als Massstab für die Gesundheitsverhältnisse angelegt werden darf, so haben wir Grund mit dem hiesigen Stand zufrieden sein zu können; denn wir verloren 1879 und 1880 nur je 4, 1881: 5 und 1882: 8 Gefangene. Die Todesursache war nur bei 3 der Gestorbenen die sonst am meisten verbreitete Gefängnisskrankheit — die Lungenschwindsucht, 6 mal acnte Lungencntzündung, je 1 mal acute Miliartuberculose und Brustfellentzündung, je 2 mal Unterleibstypbus und Gehirnhaucntzündung, endlich je 1 mal Bauchfellentzündung, Ruhr, Leucämie, Pyämie und Fettherz und 1 mal Selbstmord. Der Tod erfolgte somit in der Regel durch Krankheitszustände, welche nicht in directen Zusammenhang mit dem Gefängnissleben zu bringen waren.

---

# Inhalt.

I.	Allgemeines . . . . .	1
II.	Allgemeine Anordnung der Gebäude . . . . .	2
III.	Grundrissanordnung und Bestimmung der einzelnen Gebäude . . . . .	3
	a) Der Thorbau . . . . .	3
	b) Der Eingangsbau . . . . .	3
	c) Der Verwaltungsbau . . . . .	4
	d) Der Centralbau . . . . .	4
	e) Die Zellenflügel . . . . .	5
	f) Das Kesselhaus . . . . .	7
	g) Die Gasfabrik . . . . .	7
	h) Bsracken . . . . .	8
	i) Erholungshöfe . . . . .	8
	k) Der Gefangenenwagen-Schuppen . . . . .	8
	l) Ringmauer . . . . .	8
	m) Dienstwohngebäude . . . . .	9
IV.	Construction der Gebäude . . . . .	9
V.	Vorsichtsmassregeln gegen Feuergefahr . . . . .	15
VI.	Vorsichtsmassregeln gegen Feuchtigkeit . . . . .	16
VII.	Hofanlagen . . . . .	16
VIII.	Belegungsfähigkeit . . . . .	16
IX.	Kosten der Anlage . . . . .	17
X.	Heizung und Ventilation, Maschinenbetrieb, Dampfkocherei und -Wascherei, Bäder, Brodbäckerei, Wasserleitung, Desinfections-, Fournir- und Fassdauben-Erwärmungs-Apparat . . . . .	17
	1. Heisswasserheizung . . . . .	18
	2. Ventilation der Zellenflügel . . . . .	23
	3. Dampfheizung im Centralbau, Eingangs- und Verwaltungs- bau, sowie der Souterrain-Räumlichkeiten der drei Zellenflügel . . . . .	28
	4. Anlage der Dampfwasserheizung in der Krankenabthei- lung im Eingangsbau . . . . .	30
	5. Anlage der Dampfkessel nebst Maschinen u. Transmission . . . . .	31
	6. Einrichtung der Dampfkochküche . . . . .	33
	7. Einrichtung der Dampfwaschküche . . . . .	34
	8. Einrichtung der Bäder im Zellenflügel sowie Eingangsbau . . . . .	36
	9. Einrichtung der Brodbäckerei . . . . .	36
	10. Anlage der Hauptwasserleitung . . . . .	37
	11. Einrichtung des Desinfectionsraumes, Fournir- sowie Fassdauben-Erwärmungsapparates . . . . .	38
XI.	Canalisationsanlage . . . . .	39
XII.	Beleuchtung . . . . .	42
	I. bis XII. verfasst von dem Erbauer, Baurath Hemberger, Vorstand des Gr. Hofbauamts in Karlsruhe.	
XIII.	Auf die Gesundheit bezügliche Bestimmungen der Dienst- ordnung . . . . .	46
	Regulative für die badischen Strafanstalten über Kost, Klei- dung, Legerung und Reinigung . . . . .	48
XIV.	Der Gesundheitszustand der Gefangenen, verfasst von dem Hausarzt Professor Dr. Kirn . . . . .	56

Nord

# Landesgefängnis zu Freiburg

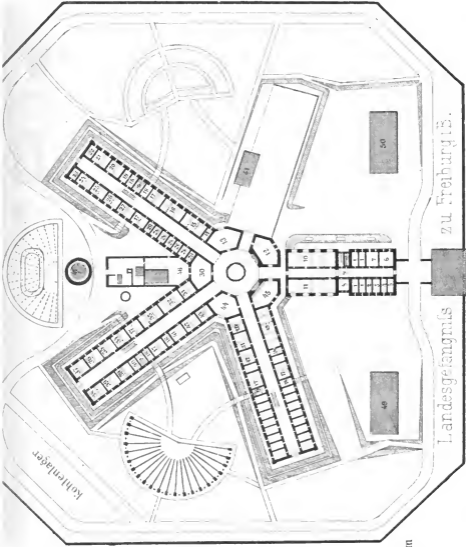


1. Platz für das Krankenhäuser
2. Dienstwohngebäude
3. Städtischer Garten
4. Botanischer Garten
5. Chemisches Laboratorium

6. Pathologische Anatomie
7. Anatomie
8. Augenklinik
9. Geburtshilfliche Klinik
10. Jümere u chirurg. Klinik.

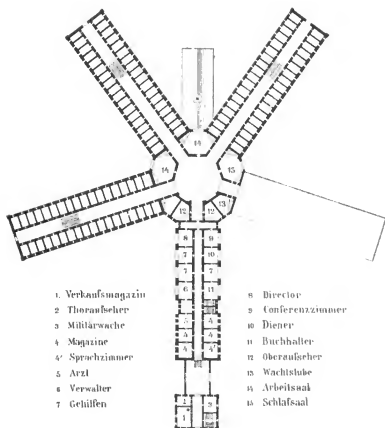
1. Aufnahmszellen
2. Totenkammer
3. Desinfektionsraum
4. Badzelle
5. Kratzbad
6. Waschmagazin
7. Einkleiderzimmer
8. Lichtgang
9. Abtritt
10. Victualenkeller
- 11
12. Durchgang und Magazin
13. Waschküche
14. Mänge
15. Waschortrraum
16. Trockenraum
17. Heizkammer für die Wasserheizung
18. Strafzellen
19. Magazin des Maschinisten
20. Fournierzimmer
21. Schreinererei
22. Arbeitslokal
23. Magazin
24. Küferei
25. Magazin
26. Arbeitsraum
27. Beschlagraum
28. Wärmküche

28. Badzellen
29. Zimmer des Maschinisten
30. Maschinenhaus und Gashöhle
31. Aufseher-Esszimmer
32. Backküche
33. Backofen
34. Mehlmagazin
- 35.
36. Strohmagazin
37. Ledermagazin
38. Schlosserei
- 39.
40. Magazin
41. Brodmagazin
42. Victualienmagazin
43. Karloffelwasche
44. Küche
45. Magazin und Durchgang
46. Kesselhaus und Gasfabrik
47. Gasometer
48. Aufseherzimmer
49. Magazin
50. Arbeitsbaracke
51. Schuppen für Weiden



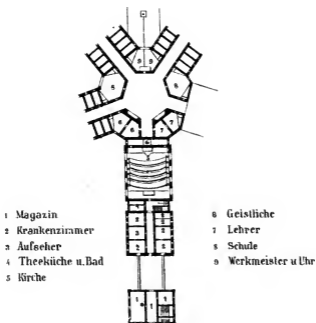
Landesgefängnis zu Freiburg i. B.

# Ebener Erde



Landesgefängnis zu Freiburg i. B.

Vorderbau, 1,  
Centrum 2 Treppen hoch



Landesgefängnis Freiburg i. B.



## Gefängnissanstalten Ichershausen.

Am 1. Juli 1881 waren in den Gefängnissanstalten detinirt: 268 Männer, 29 Weiber, 58 Knaben und 8 Mädchen, zusammen 363. (339 im Vorjahr.)

Hierzu kamen während des Verwaltungsjahres: 418 Männer, 85 Weiber, 101 Knaben und 11 Mädchen, zusammen 615 (572 im Vorjahre), woran Theil nehmen:

	Männer	Weiber	Knaben	Mädchen	Sa.
Weimar mit	79	21	18	—	118
Meiningen mit	102	11	18	1	132
Altenburg mit	67	24	26	4	121
Coburg-Gotha mit	86	14	16	1	117
Schwarzb.-Sondersh.	19	3	10	—	32
Reuss ä. L. mit	26	1	4	2	33
Reuss j. L. mit	39	11	9	3	62
Sa.	418	85	101	11	615

Abgegangen sind: 402 Männer, 60 Weiber, 90 Knaben und 9 Mädchen, in Summa 561 (548 im Vorjahre), wovon kommen auf:

	Männer	Weiber	Knaben	Mädchen	Sa.
Weimar	63	13	13	1	90
Meiningen	94	13	16	2	125
Altenburg	66	17	22	1	106
Coburg-Gotha	95	8	19	3	125
Schwarzb.-Sondersh.	33	2	8	—	43
Reuss ä. L.	21	—	6	1	28
Reuss j. L.	30	7	6	1	44
Sa.	402	60	90	9	561

und zwar:

- a. nach vollständiger Strafverbüßung: 326 Männer, 47 Weiber, 82 Knaben, 9 Mädchen,
- b. nach verfügter Beurlaubung: 3 Männer, 4 Weiber,
- c. nach erfolgter Begnadigung: 38 Männer, 6 Weiber, 4 Knaben,
- d. in Folge vorläufiger Entlassung: 27 Männer, 2 Weiber, 4 Knaben,
- e. in Folge Ablebens: 5 Männer, 1 Weib,
- f. in Folge von Entweichung: 2 Männer,
- g. in Folge verfügter Wiederaufnahme der Untersuchung: 1 Mann,
- h. in Folge Selbstmordes: keine.

Der Personalbestand am Schlusse des Verwaltungsjahres — 30. Juni 1882 — war: 284 Männer, 54 Weiber, 69 Knaben, 10 Mädchen, in Sa. 417 Köpfe, gegen 268 Männer, 29 Weiber, 58 Knaben, 8 Mädchen, in Sa. 363 am 1. Juli 1881 (also 54 Köpfe mehr).

Der monatliche Durchschnittsbestand berechnet sich auf:

	(angenommenes Maximum)
285,480 Männer . . . .	250
42,045 Weiber . . . .	50
64,288 Knaben . . . .	60
7,860 Mädchen . . . .	20

Der höchste Bestand in der Männerabtheilung war 325, in der Weiberabtheilung 58, in der Knabenabtheilung 74 und in der Mädchenabtheilung 10.

Der angenommene Maximalbestand wurde überschritten in der Männerabtheilung das ganze Jahr hindureh, in der Weiberabtheilung in den Monaten März, April, Mai und Juni 1882, in der Knabenabtheilung in den Monaten August, September, October, November, Dezember 1881 und Januar bis Juni incl. 1882. In der Mädchenabtheilung wurde derselbe nicht erreicht.

Im Ganzen waren detinirt 978 Gefangene gegen 911 im Vorjahre.

Zum Vollzuge kamen 145,768 Straftage gegen 138,013 im Vorjahre.

Unter den Sträflingen befanden sich bei den Eingelieferten von:

Männer- Abtheilung		Weiber- Abtheilung		Knaben- Abtheilung		Mädchen- Abtheilung	
Inländer	Ausländer	Inländer	Ausländer	Inländer	Ausländer	Inländer	Ausländer
A. Weimar							
103	24	20	6	28	—	1	—
B. Meiningen							
129	23	15	3	21	3	2	—
C. Altenburg							
76	35	25	6	29	6	4	1
D. Coburg-Gotha							
112	36	15	4	34	—	4	—
E. Schwarzburg-Sondershausen							
41	7	2	1	13	1	—	—
F. Reuss ä. L.							
32	10	1	—	9	2	1	1
G. Reuss j. L.							
46	12	14	2	13	—	5	—
<hr/>		<hr/>		<hr/>		<hr/>	
539	147	92	22	147	12	17	2
686		114		159		19	

(Unter Ausländer sind solche Personen inbegriffen, welche in keinem der bei der Gefängnis-Gemeinschaft beteiligten Staaten staatsangehörig sind.)

Unter den aus den Herzogthümern Coburg und Gotha Eingelieferten befanden sich 36 Männer, 5 Weiber, 1 Knabe, in Summa 42, welche in den Herzogthümern nicht staatsangehörig waren.

Es waren:

	Männer	Weiber	Knaben	Mädchen	in Sa.
Katholisch	33	1	2	—	36
Protestantisch	650	113	157	19	939
Israelitisch	3	—	—	—	3
<hr/>					
	686	114	159	19	978

Zum zweiten resp. öfteren Mal wegen desselben Vergehens waren bestraft: 139 Männer, 50 Weiber, 26 Knaben, 10 Mädchen, in Sa. 225 (gegen 162 im Vorjahre).

Zum zweiten resp. öfteren Male wurden eingeliefert: 26 Männer, 11 Weiber, 8 Knaben, 2 Mädchen, in Sa. 47 (gegen 45 im Vorjahr).

Detinirt waren im Alter von:

	Männer	Weiber	Knaben	Mädchen
12—14 Jahren	—	—	33	4
14—18 „	—	—	126	15
18—25 „	262	29	—	—
25—30 „	113	32	—	—
30—35 „	89	18	—	—
35—40 „	68	12	—	—
40—55 „	116	17	—	—
55—65 „	33	5	—	—
65—70 „	2	1	—	—
über 70 Jahren	3	—	—	—
Sa.	686	114	159	19

Bestraft waren:

a) nach der Dauer der Strafe:

	Männer	Weiber	Knaben	Mädchen
mit 6 Wochen bis 4 Monaten	41	23	46	3
„ 4 Monaten bis 6 Monaten	181	36	25	2
„ 6 Monaten bis 1 Jahr	266	34	27	2
„ 1 Jahr bis 3 Jahren	173	68	53	10
„ 3 Jahren bis 5 Jahren	22	3	6	2
„ 5 Jahren und darüber	3	—	2	—
	686	114	159	19

b) nach der Art der Vergehen wegen

	Männer	Weiber	Knaben	Mädchen
1. Widerstands gegen die Staatsgewalt . . . . .	22	2	—	—
2. Haus- und Landfriedenbruchs	6	—	—	—
3. Meineids und Eidbruchs . .	5	1	—	—
4. Beamtenbeleidigung . . .	9	1	—	—
5. Körperverletzung . . . .	113	—	7	—
6. Todtschlags . . . . .	7	2	—	—
7. Kindesmords . . . . .	—	5	—	—
8. Diebstahls . . . . .	261	66	102	16

	Männer	Weiber	Knaben	Mädchen
9. Unterschlagung . . . . .	50	3	2	—
10. Betrugs und Untreue . . . . .	54	12	—	—
11. Fälschung . . . . .	17	2	3	—
12. Sachbeschädigung . . . . .	14	—	1	—
13. wissentlich falscher Anzeige	2	2	—	—
14. Bankerutts . . . . .	6	—	—	—
15. Unzucht . . . . .	62	1	25	—
16. Doppelche und Blutschande .	5	2	—	—
17. Raubes . . . . .	1	—	4	—
18. Brandstiftung . . . . .	6	3	10	3
19. Majestätsbeleidigung . . . .	7	1	—	—
20. sonstiger Vergehen . . . . .	39	11	5	—
Sa.	686	114	159	19

c) nach Stand und Gewerbe:

α. Männer:

1. Staats-, Gemeinde- und Privatgesellschafts-Beamte	21
2. Kaufleute und Fabrikanten . . . . .	19
3. Gastwirthe und Handelsleute . . . . .	12
4. Landwirthe . . . . .	29
5. Handarbeiter und Knechte . . . . .	215
6. Fabrikarbeiter . . . . .	5
7. Zimmerleute, Tücher, Maurer, Töpfer . . . . .	71
8. Schlosser, Schmiede, Klempner . . . . .	23
9. Tischler, Drechsler, Schnitzer, Glaser, Böttcher . .	30
10. Schuhmacher, Schneider, Sattler . . . . .	47
11. Sonstige Handwerker und Personen anderen Standes	214

Sa. 686

β. Weiber: verhehelichte 67, unverhehelichte 47, in Sa. 114,

γ. Knaben: Schulknaben 34, Handwerker 65, Handlungs- und Oeconomicbeflissene 5, Handarbeiter 55, in Sa. 159,

δ. Mädchen: Schulmädchen 2, Confirmirte 17, in Sa. 19.

Die Gesamtausgabe beträgt 143 154  $\mathcal{M}$ . 70  $\mathcal{S}$ . Die Einnahme durch den Arbeitsverdienst der Gefangenen beziffert sich auf 60 978  $\mathcal{M}$ . 98  $\mathcal{S}$ . Der von den beteiligten Staaten zuzuschussende Betrag beläuft sich auf 76 435  $\mathcal{M}$ . 9  $\mathcal{S}$  oder  $52\frac{1}{5}\mathcal{S}$  (bei 145 768 Straftagen) auf den Straftag.

# Aus dem Jahresberichte der Bremischen Strafanstalt zu Oslebshausen pro 1882.

---

1. Die Unterstützungskasse des Aufsichtspersonals der Strafanstalt hatte am Schlusse des Jahres ein Baarvermögen von 2227  $\mathcal{M}$  83  $\mathcal{S}$ . Aus derselben wurden einem Aufseher und einer Aufseherin wegen Todesfall und Krankheit in der Familie je eine Unterstützung von 40  $\mathcal{M}$  und ausserdem zwei Aufsehern ein Darlehen von 30  $\mathcal{M}$  gewährt. — Das Aufsichtspersonal verwaltet die Kasse selbstständig, jedoch führt der Director die Oberaufsicht.

2. Die Gesamtzahl der Gefangenen betrug 624. Die durchschnittliche tägliche Verpflegungsstärke 257,35.

Die Gesamtzahl der Verpflegungstage betrug 93 932 gegen 80 766 in 1881.

3. Von den vorhandenen Gefangenen gehörten an: dem Bremischen Staate durch Abstammung 163, durch Aufnahme oder sonst 176, anderen Staaten 285.

Der Zugang betrug 372, der Abgang 365.

Der Bestand am Schlusse des Jahres war 259.

Der höchste Bestand im Laufe des Jahres war 264, der niedrigste Bestand 245.

4. In Bezug auf die verübten Verbrechen und Vergehen ist zu bemerken, dass vorzugsweise wieder zugenommen haben:

a. wider die Sittlichkeit . . . . . 33

(1881: 29.)

b. Meineid und Austiftung zum Meincid . . . . . 21

(1881: 13.)

- e. Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, betrügerischer Bankerutt . . . . . 76  
(1881: 60.)

5. Der Gesundheitszustand der Gefangenen war ein recht guter, wenngleich mehr Todesfälle vorgekommen sind, als in einem der vorhergehenden Jahre. Es sind gestorben 5 Gefangene — 4 Zuchthaussträflinge und 1 Gefängnissträfling — sämmtlich an der Schwindsucht nach verhältnissmässig nur kurzem Aufenthalt in der Anstalt. Alle wurden in bereits krankem Zustande eingeliefert. Einer davon verstarb in der Anstalt selbst, die anderen in der Krankenanstalt in Bremen, wohin sie überführt waren. Selbstmorde kamen nicht vor. Wegen plötzlich eingetretener Geistesstörung (Tobsucht) musste ein zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilter Gefangener kurz vor seiner Entlassung der Irrenstation der Krankenanstalt in Bremen zugeführt werden. Er ist von dort nach kurzer Zeit als geheilt entlassen.

Leichtere Gemüthsstörungen kamen wiederholt, ausschliesslich aber nur bei den Männern vor. Durch angemessene Behandlung, Herausnahme aus der Zelle und Beschäftigung in der Gemeinschaftshaft oder im Freien wurden diese Zustände beseitigt. Die Ursachen in allen Fällen waren geschlechtliche Aufregungen und Onanie.

Zur Pflege in der Familie wurden, weil sie wegen Schwächlichkeit und Kränklichkeit die Haft nicht zu ertragen vermochten, vorläufig entlassen 1 Gefängnissträfling und 1 Gefängnissträflingin.

6. Von 34 zur Entlassung gekommenen Gefangenen, gegen welche auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt war, ist diese nur bei 7 von der Senatsecommission für Polizei-Angelegenheiten festgesetzt. Bei den übrigen ist das ihrer guten Führung wegen unterblieben.

7. Begnadigt mit dem Rest ihrer Strafe wurden 14 Gefangene und auf Grund des § 23 des St.G.B. vorläufig entlassen 7. Die in letzterer Beziehung gestellten Anträge wurden ausnahmslos genehmigt.

8. Die Verpflegung der Gefangenen geschah nach Vorschrift der Speiseordnung. An den ersten Tagen der hohen

Feste, sowie am Geburtstage des Kaisers wurde eine etwas bessere Kost verabreicht.

Die Kosten der Verpflegung haben betragen pro Kopf und Tag: für die Gesunden 25,3, für die Kranken (183 Tage) 46,7,3.

9. Bei den männlichen Gefangenen wird das Körpergewicht bei der Einlieferung und der Entlassung festgestellt. Das Ergebniss in diesem Jahre war:

Alter:	zugenommen	abgenommen	gleich geblieben
12—18 Jahre	28	8	3
19—24 Jahre	35	27	3
25—35 Jahre	39	47	9
36—50 Jahre	30	21	8
51—60 Jahre	5	—	—
61—70 Jahre	1	1	1

Bei Biertrinkern und Gefangenen aus wohlhabenden und gebildeten Ständen war die Abnahme des Körpergewichts besonders bemerkbar.

10. Die weiteren Kosten eines Gefangenen haben pro Tag betragen:

Bekleidung . . . . .	8,8,3	Medicamente . . . . .	0,5,3
Wäsche etc. . . . .	2,5 „	Bureau- u. Fahrkosten	0,9 „
Feuerung . . . . .	5,0 „	Bücher u. Schulbedarf	0,5 „
Erleuchtung . . . . .	1,8 „	Arbeitsprämien . . . . .	1,6 „
Inventar . . . . .	8,5 „	Landwirthschaft . . . . .	6,2 „
Gehälter und Löhne . . . . .	48,3 „	Vermischtes . . . . .	1,7 „

11. Der Nettoertrag aus der Fabrik und Verwaltung hat betragen 45 499 M. 71,3.

In der Strafanstalt Oslebshausen (Director Schnepel) wird durch umfassende Erkundigungen bei den zuständigen Behörden eine Statistik gesammelt über das Verhalten der nach Verbüßung ihrer Strafe aus der Anstalt Entlassenen. Die Ergebnisse dieser Statistik für die Jahre vom 1. Juli 1875 bis 1. Juli 1878 sind im vorigen Jahre (Band XV. S. 245) in diesen Blättern mitgetheilt. Die Ergebnisse über das folgende Triennium vom 1. Juli 1878 bis dahin 1881 sind unlängst



festgestellt. Dieselben sind aus nebenstehender Tabelle ersichtlich. Sie sind nicht minder günstig wie die des vorangegangenen Trienniums.

Man wird nicht fehlgehen, wenn man diese erfreulichen Resultate in nahem Zusammenhaug bringt mit dem bei Behandlung der Gefangenen dieser Anstalt befolgten Systeme. Auf dieses wirft ein charakteristisches Licht die Statistik der Disciplinarstrafen. Dieselben haben im Jahr 1882 nach der Durchschnittszahl der Gefangenen nicht mehr betragen als 0,28 %.

Von sonstigen statistischen Notizen bezüglich der fraglichen Anstalt seien in Nachstehendem mitgetheilt:

1. Für Gefangene gingen ein Briefe . . . . . 1106.
2. Von Gefangenen wurden Briefe abgesandt . . . 1320.
3. Besuche für Gefangene waren . . . . . 472.

Bibliothek hat 2393 Bände, und zwar:

783 Erbauungsschriften,

280 zum Schulgebrauch,

1330 unterhaltenden und belehrenden Inhalts.

An dem Schulunterricht haben überhaupt Theil genommen:

158 Männer,

64 Weiber.

Besonderen Unterricht im Zeichnen erhielten 29 Männer und am Gesangunterricht nahmen Theil 43 Männer.



## Mittheilungen aus der Praxis.

---

(Zum Capitel von den Entweichungen.) Ein Gefangener hat uns den Beweis geliefert, dass man mit einem ganz gewöhnlichen Taschenmesser für 25 Pfennige starke Eisenstäbe rasch und sicher durchschneiden kann. Er verwandelte das Messer dadurch, dass er es mit der Schneide seiner ganzen Länge nach auf die scharfe Kante eines Eisenstabs fortgesetzt aufschlug, in eine kleine eiserne Säge und mit dieser Säge durchschnitt er unter Zuhilfenahme von einigen Tropfen Wasser einen Zoll starken Eisenstab innerhalb 45 Minuten an zwei Stellen glatt und geräuschlos vollständig, so dass es ihm dann möglich wurde, durch die so gewonnene Oeffnung zu entweichen.

Gehärtetes Eisen oder Stahl kann das Messer allerdings nicht angreifen; für Neubauten wird sich also die Verwendung von gehärtetem Eisen zu den Fenstervergitterungen oder die Einlage einer Seele von Stahl in die Eisenstangen empfehlen. Da wir an unsern Fenstervergitterungen eine solche Einrichtung nicht mehr treffen können, wurde angeordnet, dass jeder Zellengefangener Abends vor Schluss dem Anseher sein Taschenmesser abliefern muss. Auch bei dieser Gelegenheit hat sich gezeigt, dass die Gefangenen mit Vorliebe die hohen Feste zur Vorbereitung von Entweichungen benutzen, weil an diesen Tagen das Aufsichtspersonal in grösserer Anzahl dienstfrei ist, wodurch naturgemäss eine Schwäche in der Controle und Beaufsichtigung der Gefangenen entsteht.

---

(Allerlei Mittel zur heimlichen Correspondenz.) Ein russischer Nihilist, der im Gefängniss sass, wusste sich eine kleine Quantität Blutlaugensalz zu verschaffen. Es wird

vermuthet, dass er dasselbe in seinen Civilkleidern versteckt hatte und es gelegentlich des Ausklopfens und Reinigens derselben herauspraectirt hat. Das Blutlaugensalz sieht wie Salz oder gestossener Zucker aus und erscheint daher unverdächtig. Ein ganz kleines Quantum davon in Wasser aufgelöst, gibt eine wasserhelle Flüssigkeit, die Niemanden auffällt. Mit dieser Flüssigkeit kann man mit jeder Feder, auch mit einem zugespitzten Stückehen Holz, auf jedes Papier schreiben; sobald die Flüssigkeit getrocknet ist, was etwa nach zwei Minuten geschieht, ist auch das sehörfste und selbst das bewaffnete Auge nicht im Stande, zu entdecken, dass auf dem Papier Etwas geschrieben steht. Der in das Geheimniss eingeweihte Empfänger des Briefes hat aber nur nöthig, die scheinbar weissen Stellen des Briefes mit einer schwachen Lösung von Eisenoxydul zu überstreichen und sofort erseheint die mit der Blutlaugensalzlösung hergestellte Schrift genau ebenso, als wäre sie mit richtiger Tinte geschrieben. Der Nihilist expedirte so geschriebene Briefe voll schlimmstem Inhalts auf ganz legalem Wege. Er hatte die Erlaubniss, an seine Angehörigen zu schreiben. Auf der ersten Seite schrieb er einen Brief ganz indifferenten Inhalts, die beiden inneren Seiten beschrieb er mit Blutlaugensalzlösung; sie erschienen also vollkommen weiss, und die Briefe wurden unbeanstandet abgelassen. Nun fiel es aber doch auf, dass der Mann, ganz gegen die Gewohnheit eines Gefangenen, stets nur die erste Seite seiner Briefe mit nichtssagenden Worten beschrieb, man schöpfte daraus Verdacht, untersuchte den nächsten Brief nach allen Richtungen und kam dabei auf sein Geheimniss. Der Besitz von Blutlaugensalz und Eisenoxydul ist sehr leicht zu verbergen. Einige Messerspitzen voll Salz und ein erbsengrosses Stückchen Eisenoxydul genügen, um Dutzende von Briefen zu schreiben, resp. unsichtbar geschriebene zur Erscheinung zu bringen. Die mit Blutlaugensalz hergestellte Schrift soll in Ermanglung von Eisenoxydul auch durch blosses Erhitzen des Papiers, auf welchem sie steht, an der Gasflamme oder an einem heissen eisernen Ofen zur Erscheinung gebracht werden können, doch ist dieser Modus ziemlich unsicher, insbesondere wegen der Gefahr, das Ganze zu verbrennen.

Die Nihilisten und Mitglieder der internationalen Social-Democratie, welche in den Gefängnissen Freiheitsstrafen verbüssen, gehören nicht selten den gebildeten Ständen an; sie wollen sich deshalb auch am Straforte wenigstens in ihren Freistunden wissenschaftlich beschäftigen und weil die hiezu geeigneten Bücher in der Gefangenenbibliothek nicht vorhanden sind, lassen sie sich solche von ihren Angehörigen mit Genehmigung der Gefängnisverwaltung schicken. Vor der Auslieferung eines solchen Buchs ist grosse Vorsicht nöthig. Die Internationale hat, wie ihre geheimen Druckereien, so auch ihre geheimen Buchbindereien. Die Bücher kommen neu, sauber und elegant gebunden, an; es ist kein Unthätchen, nicht das geringste Auffallende daran zu entdecken. Wir fanden aber nach Aufschneiden der Einbanddecken in dem einen Buche Papiergeld und heimliche Correspondenz, in dem andern Blutlaugensalz und Eisenoxydul, in dem dritten 18 feine Laubsägen, einen kleinen Stahlbogen zum Einspannen der Sägen, ein winziges Fläschchen mit Olivenöl zum Fetten der Sägen, zweihundert Markscheine und eine Anweisung, wie man mit den Sägen behufs Entweichung, die von aussen unterstützt werden sollte, zu operiren hat. Solche Bücher sollen auch zu heimlicher Correspondenz dadurch benützt werden, dass in der mühseligsten Weise auf jeder Seite vielleicht einige Buchstaben oder ein Wort mit irgend einem Zeichen, Punkt etc. bezeichnet sind, der Buchinhaber muss sich alsdann durch das Zusammenstellen und Aneinanderreihen der einzelnen gezeichneten Buchstaben und Worte den Brief seines Freundes oder seiner Freundin construiren. Es ist dies für den Gefangenen eine ganz unterhaltende Beschäftigung; sie kann aber für die Gefängnisverwaltung recht unangenehme Folgen haben, wenn auf solche Weise Complotte zum Entweichen etc. gemacht werden, und es dürfte sich daher empfehlen, Gefangenen, die solchen Gesellschaftskreisen angehören, Bücher, welche sie von diesen empfangen, niemals in die Hände zu geben.

---

(Desinfection.) Ein Desinfectionsapparat ist eine auch für das kleinste Gefängniss unentbehrliche Einrichtung. Er

fehlt aber gar häufig, weil die seither übliche Desinficirung durch überhitzte Luft oder durch Dampf kostspielige Anlagen erforderte, auch im Betrieb verhältnissmässig grosse Kosten veranlasste und doch dem beabsichtigten Zweck häufig nicht entsprach. Schmutzige, fettige Kleider aus halbleinenem oder geringem Wollenstoff werden in Folge der Desinficirung mit überhitzter Luft so sehr ausgetrocknet und störrig, dass sie förmlich brechen oder an ihrer Haltbarkeit<sup>1</sup> wenigstens sehr viel eingebüsst haben. Will es der Zufall, dass vielleicht ein Streichholz in der Tasche eines Kleidungsstücks übersehen wurde, so ist die Gefahr, dass die Kleider verbrennen, sehr gross. Bei Verwendung von Dampf werden die Kleider nass, laufen ein und werden zu klein, und müssen erst wieder mit besonderer Vorrichtung getrocknet werden. Diese Art der Desinfection verbietet sich übrigens bei kleinen Gefängnissen, in denen Dampf zur Verwendung für andere Zwecke nicht bereitet wird, von selbst. Es war daher ein glücklicher Gedanke, auf die Desinfection von Kleidungs-, Bett- und Wäschestücken durch Chemikalien, insbesondere durch Schwefelkohlenstoff aufmerksam zu machen. Zu dieser Desinfections- methode genügt ein einfacher, billiger Apparat; die Betriebskosten sind ganz gering, die zu desinficirenden Gegenstände werden in keiner Weise geschädigt, bleiben trocken und sind in kürzester Frist wieder verwendbar; die Desinfection ist eine vollständige.

Der Apparat besteht aus einem beliebig grossen, viereckigen, transportablen Kasten von starkem Zinkblech. In dem Kasten befindet sich etwa in Höhe von 30 cm über dem eigentlichen Boden ein zweiter mit grossen Löchern verschener und herausnehmbarer Boden mit Handhaben, dann eine Vorrichtung zum Einlegen von kleinen Stangen aus Eisendraht, die verhindern, dass sich die eingebrachten Stücke fest und dicht auf einander lagern. Den Kasten schliesst ein übergreifender Deckel, der so gross sein muss, dass er sich nirgends klemmt, sich ganz leicht auflegen und abheben lässt. Rings um den oberen Rand des Kastens ist aussen eine 7 cm breite und 6 cm tiefe Rinne von stärkstem Zinkblech angelöthet, in welcher der aufgelegte Deckel ruht. Der höchste äussere Rand der Rinne muss etwa 2 cm

niedriger sein, als der höchste Rand des Kastens, damit, wenn die Rinne mit Wasser gefüllt wird, überfließendes Wasser nie in das Innere des Kastens kommen kann, sondern stets nach aussen ablaufen muss. Der Boden des Kastens ist zu seinem Schutze aussen entweder mit einem ganzen Boden von Holz oder wenigstens mit 2 hölzernen Leisten versehen. Zur gleichzeitigen Aufnahme von 2 ganzen Anzügen und 2 wollenen Decken genügt ein Kasten, der 1,20 m lang, 0,65 m hoch und 0,60 m breit ist; für viele Gefängnisse wird auch schon ein Kasten von 1 m Länge, 0,62 m Höhe, 0,40 m Breite gross genug sein.

Die Anwendung des Apparats gründet sich auf die Eigenschaft des Schwefelkohlenstoffs (alkohol. sulfuris), dass kein organisches Wesen in seiner Atmosphäre das Leben fristen kann, er vernichtet die Parasiten der Haut des menschlichen und thierischen Körpers ebenso wie ihre Brut.

Beim Gebrauch des Apparats nimmt man zuerst den beweglichen durchlöcherten Boden heraus und bedeckt den untern Boden recht gleichmässig hoch und locker mit 2 bis 2,5 kg (je nach Grösse des Kastens mehr oder weniger) ganz trockenem gutem Hanf- oder Flachswerg. Hierauf übergiesst man das Werg überall mit 0,500 kg Schwefelkohlenstoff, legt rasch den durchlöcherten Boden darüber, breitet auf diesem die zu desinficirenden Stücke locker aus, benützt, wenn es nöthig ist, zu gleichem Zweck die eingelegten Drahtstangen und schliesst den Kasten mit dem Deckel. Nun wird die Rinne, in welcher der Deckel sitzt, vollständig mit Wasser gefüllt und der Deckel dabei nach allen Seiten möglichst gleichmässig einige Minuten lang, ohne Anwendung von Gewalt, niedergedrückt, bis er ganz fest im Wasserverschluss sitzt. Der so verschlossene Apparat bleibt sich jetzt 2—3 Stunden selbst überlassen, früheres Oeffnen kann den beabsichtigten Zweck verciteln, späteres Oeffnen schadet niemals. Will man den Apparat öffnen, so lässt man zuerst das Wasser aus der Rinne durch ein kleines Rohr, das vorher mit einem Kork verschlossen war, ablaufen, hebt den Deckel ab, lässt die stärksten Gerüche sich einige Minuten lang verflüchtigen, nimmt dann die desinficirten Stücke heraus, klopft sie aus, wobei die todtten Insekten entfernt werden, und hängt sie etwa eine Stunde lang in frische

Luft. Darnach können sie wieder in Gebrauch genommen werden.

Wird bei dem Verfahren die Wirkung der vollständigen Desinfection nicht erzielt, so suche man den Grund nicht in dem durchaus erprobten Apparat, sondern controlire genau das ganze Verfahren, ob dabei nichts versäumt oder übersehen worden ist.

Folgende Punkte sind besonders zu beachten:

Das Werg muss möglichst locker ausgebreitet liegen und muss ganz trocken sein. Ist es durch Zufall nass geworden, so muss es vor dem Gebrauch an der Luft vollständig getrocknet werden. Das Werg kann öfter benützt werden, bei täglichem Gebrauch des Apparates wird es aber zweckmässig wöchentlich einmal erneuert.

Der Schwefelkohlenstoff muss frisch und echt sein; man bezieht ihn aus einer Drogenhandlung am besten in Blechflaschen von 0,500 Kg Inhalt. Die Flaschen müssen aus starkem Blech und luftdicht sein, auch nach jedesmaliger Oeffnung rasch mit einem festschliessenden Kork und einer Blase darüber sorgfältig wieder verschlossen werden. Einen Vorrath solcher Flaschen verwahrt man stehend in einem hölzernen verschliessbaren Kasten an einem feuersicheren Ort.

Um die zwecklose Verdampfung des Schwefelkohlenstoffs zu verhüten, muss, sobald derselbe auf das Werg ausgegossen ist, die darauf folgende Manipulation möglichst rasch von Statten gehen. Die Luftdichtigkeit des Apparats muss stets im Auge behalten werden. Es dürfen nicht zu viel Stücke auf einmal in den Apparat gebracht werden, damit die Schwefelkohlenstoffdämpfe die einzelnen vollständig durchdringen können. Wird der Apparat täglich gebraucht, so genügt für jede Desinfection die Nachfüllung von circa 200 g Schwefelkohlenstoff; wird er nur zwei- oder dreimal wöchentlich gebraucht, ist eine Nachfüllung von 250 g indicirt, bei noch seltenerem Gebrauch sind jedesmal 500 g aufzuschütten. Die Person, welche den Schwefelkohlenstoff aufgiesst, möge sich Mund und Nase mit einem Tuche leicht zubinden. Der Stoff riecht schlecht, ist aber auch äusserst flüchtig und brennbar. Die Dämpfe entzündeten sich wie Benzin und schon aus einiger Entfernung



an einem brennenden Körper. Der Gebrauch des Apparats darf daher nur bei Tageslicht, nicht bei künstlicher Erleuchtung geschehen; er wird am besten im Freien benützt, jedenfalls nicht in einem Raume, wo Feuer irgend welcher Art brennt; auch muss bei Bedienung des Apparats das Tabak- und Cigarrenrauchen, der Gebrauch von Reibhölzern und andern Zündstoffen unterbleiben.

Ist im Winter bei Aufstellung des Apparats im Freien das Einfrieren des Wassers in der Rinne zu besorgen und hat man keine Gelegenheit, den Apparat in einem frostfreien Raum im Hause aufzustellen, so muss man zu dem Auskunftsmittel greifen, die Rinne mit fein gepulvertem, ganz trockenem Sand zu füllen und den Deckel, statt in das Wasser in diesen Sand möglichst tief einzudrücken. Da hiedurch nur ein unvollkommener Luftabschluss hergestellt wird, empfiehlt es sich, in diesem Falle etwas mehr Schwefelkohlenstoff als sonst nöthig auf das Werg aufzusehütten. Allenfallsige Undichtigkeiten, welche im Laufe der Zeit sich an dem Kasten zeigen, lassen sich durch Nachlöthen sehr einfach beseitigen.

Den Kasten kann jeder einigermaßen geschickte Klempner herstellen. Er kostet 30—40 Mark. Das Kilogramm Werg kostet circa 40 Pfennige, das Kilogramm Schwefelkohlenstoff 75 Pfennige.

Der Kasten ist zum Transportiren mit zwei starken Handhaben von Zinkblech an den schmalen Seiten versehen; auch der Deckel hat zweckmässig zwei Handhaben, damit er sich beim Aufheben weniger leicht verbiegt. \*)

---

\*) Der hier beschriebene, sog. Keseling'sche Apparat wurde auch für das Amtsgefängniss in Freiburg i. B. beantragt. Laut Mittheilung von höherer Behörde hat sich derselbe jedoch bei Versuchen in Spitälern etc. nicht bewährt. Ob hieran vielleicht das Verfahren die Schuld trug, ist aus nicht bekannt.

Anm. der Redaction.

# Gutachten für die 1883er Vereins-Versammlung.

---

## I.

**Nach welchen Grundsätzen sollen die Arbeitsbelohnungen an Gefangene gewährt werden,**

insbesondere auch in welcher Höhe, und soll dabei eine Rücksichtnahme auch auf das Verhalten der Gefangenen am Straforte stattfinden? Soll eine ganze oder theilweise Einziehung des Arbeitsguthabens stattfinden können?

---

Von Geh. Reg.-Rath Lütgen.

---

Die vorliegenden Fragen sind schon früher auf die Tagesordnungen der Versammlungen des Vereins der deutschen Strafanstalts-Beamten in den Jahren 1874 und 1877 gesetzt, indessen damals wegen Kürze der Zeit nicht erledigt worden. Die darüber früher erstatteten Gutachten hier eingehender zu erörtern, erscheint nicht erforderlich, ich werde mich deshalb darauf beschränken, neben den in den letzten Jahren darüber bekannt gewordenen Aeusserungen und Erfahrungen die früher aufgestellten bezüglichen Thesen zusammen zu stellen und daraus, soweit sie untereinander bzw. mit anderweiten Kundgebungen übereinstimmen, neue Thesen zu formuliren.

Zunächst erlaube ich mir speeell auf die bezüglichen Gutachten zu verweisen:

im 9. Bande 2. Hefte unserer Vereinsblätter von Director Miglitz und im 4. Hefte vom Referenten,

im 11. Bande 1. u. 2. Hefte von Director Siehart und von H. R.;

sodann kommen hier noch in Betracht: die bezüglichen Anträge des Director Siehart für die Stuttgarter Versammlung im 12. Bande 3. Hefte, ferner die Verhandlungen dieser Versammlung über die Frage der Einziehung der Arbeitsbelohnungen im 14. Bande 1. u. 2. Hefte, sowie die §§ 25 bis 27 u. 38 des nach Anhörung einer Commission von Strafanstaltsdirectoren festgestellten Entwurfs eines Gesetzes über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen für das Deutsche Reich.

Ausserdem dürften für die vorliegenden Fragen die Grundsätze einige Beachtung verdienen, welche im Jahre 1878 unter Zuziehung mehrerer Strafanstalts-Directoren von dem preuss. Ministerium des Innern für die preussischen Strafanstalten über die Bewilligung der Arbeitsbelohnungen erlassen worden sind; ich werde dieselben deshalb in Kürze weiter unten ebenfalls anführen.

Die im 4. Hefte des 9. Bandes unserer Vereinsblätter von mir im Jahre 1874 aufgestellten Thesen lauten wie folgt:

1.

Den Gefangenen steht ein Anspruch auf den Ertrag ihrer Arbeiten nicht zu, es können ihnen jedoch von der Strafanstalts-Verwaltung Arbeitsbelohnungen gewährt werden, wenn sie fleissig und gut arbeiten. Diese Belohnungen sind in der Regel nicht von dem sonstigen Verhalten der Gefangenen abhängig zu machen. Jede Einwirkung fremder Arbeitsgeber auf die Arbeitsbelohnungen ist unstatthaft.

2.

Die Arbeitsbelohnungen müssen so hoch bemessen werden, dass die Gefangenen darin auch einen Sporn für fleissige und gute Arbeit erblicken können; der einem Gefangenen zu gewährende Gesamtbetrag darf sich aber nicht höher belaufen, als ein gewöhnlicher freier Arbeiter nach Abzug seines Lebensunterhaltes zu erübrigen vermag, und empfiehlt es sich deshalb, einen Maximalsatz für jene festzusetzen, welcher in der Regel nicht überschritten werden darf.

3.

Zur sicheren Controle des Fleisses der Gefangenen erscheint es nothwendig, für die einzelnen Arbeiten, wenn irgend thunlich, bestimmte Tagespensa zu normiren, welche der Leistungsfähigkeit eines Arbeiters von mittlerer Geschicklichkeit entsprechen müssen.

4.

Im Interesse einer gleichmässigen Behandlung der Gefangenen eines und desselben Landes ist es zweckmässig, die Arbeitsbelohnungen für alle Strafanstalten nach denselben Sätzen zu regeln und diese in der Weise abzustufen, dass für jedes volle Tagewerk nur ein geringer Betrag — höchstens etwa der vierte Theil des zulässigen Maximalsatzes —, dagegen für die Mehrarbeit über das Pensum, resp. für besonderen Fleiss ein grösserer Betrag zu gewähren ist.

5.

Die Arbeitsbelohnungen sind den Gefangenen gut zu schreiben, jedoch kann denselben gestattet werden, während der Dauer ihrer Haft mit Bewilligung des Anstaltsvorstehers über ihr Guthaben in beschränkter Weise, in der Regel nur bis zur Hälfte desselben, zu verfügen.

Die Gefangenen sind zum Schadenersatze aus ihrem Guthaben für muthwillige Beschädigungen des Anstaltseigenthums etc. verpflichtet, auch können dieselben bei Trägheit oder sonstigen Vergehen durch Einziehung eines Theils ihres Guthabens bestraft werden.

Dasselbe kann im Uebrigen zu Gunsten Dritter nicht mit Beschlagnahme belegt werden; es fällt im Falle des Ablebens des Gefangenen während der Strafdauer, sofern dieser mit Bewilligung des Anstaltsvorstehers nicht anders verfügt hat, der Anstaltskasse zu.

Der Erlös aus dem Zinsertrage der angelegten Guthaben der Arbeitsbelohnungen ist zum Besten der Gefangenen (z. B. Bewilligung von Unterstützungen an Entlassene u. dergl. m.) zu verwenden.

Die von dem Director Sichart für die Stuttgarter Versammlung im Jahre 1877 aufgestellten Thesen lauten:

1. Der Ertrag der Arbeit der Gefängnis- wie der Zuchthaus-Sträflinge fliesst in die Kasse jener Anstalt, in welcher dieselben ihre Strafe erstehen.

2. Den Gefangenen der genannten Kategorien soll jedoch nach Massgabe ihrer Arbeitsleistung ein Theil des Arbeitsertrages, und zwar bis zum vierten Theile des Gesamt-Verdienstes, als Arbeitsgeschenk überlassen werden.

3. Die Gefangenen dürfen mit Genehmigung des Gefängnis-Vorstehers über die von ihnen erworbenen Arbeitsgeschenke unter Lebenden wie von Todeswegen verfügen.

4. Bei Ertheilung dieser Genehmigung ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Gefangene, wenn nöthig, sich so viel an Arbeitsgeschenken erspare, als zur Heimreise und zur Förderung und Erleichterung seines redlichen Fortkommens nach der Entlassung hinreichend erscheint.

5. Zur Beschaffung besonderer Genussmittel (Extragenüsse) sowie zur Anschaffung von Blumen und Vögeln und bezw. deren Unterhaltung dürfen nur die Ersparnisse an Arbeitsgeschenken verwendet werden; die

Befugniss, hierüber zu den angegebenen Zwecken zu verfügen, wird nach dem Betrage des Gefangenen bemessen.

6. Nur arbeitsunfähige oder von der Arbeit dispensirte Gefangene dürfen bei gutem Verhalten über anderweitige, nicht durch Arbeit am Straf-Orte verdiente Geldmittel zu den vorangeführten Zwecken verfügen. Doch darf denselben kein Vorzug hinsichtlich des Umfanges der angedeuteten Vergünstigungen im Vergleiche zu ihren arbeitenden Mitgefangenen eingeräumt werden.

7. Die Ersparnisse an Arbeitsgeschenken können zur Tilgung von Ersatzverbindlichkeiten verwendet werden, welche während der Strafdauer entstanden sind; dagegen kann das Guthaben an Arbeitsgeschenken zur Tilgung früher entstandener Verbindlichkeiten nicht mit Besohlag belegt werden.

8. Die Ersparnisse an Arbeitsgeschenken können, vorbehaltlich der Tilgung von Ersatzverbindlichkeiten, welche während der Strafdauer erwachsen sind, nicht mehr eingezogen, wohl aber darf das Arbeitsgeschenk wegen Unfleisses oder wegen schlechter Arbeit bis auf die Dauer von vier Wochen vorenthalten werden.

9. Ueber sämmtliche Ersparnisse wie über die sonstigen Geldeinnahmen jedes Gefangenen, desgleichen über die für ihn gemachten Ausgaben wird von der Anstalt Rechnung geführt und ihm durch einen Auszug aus derselben in angemessenen Fristen Kenntniss von dem Stande des von der Anstalt verwalteten Vermögens gegeben.

10. Der jährliche Activ-Rest der aus den Arbeitsgeschenken der Gefangenen gebildeten Cassa wird, soweit er nicht zur Bestreitung der Ausgaben dieser Cassa nothwendig ist, verzinslich angelegt.

11. Die aus gedachter Capitals-Anlage anfallende Zinsen werden alljährlich an eine bemessene Anzahl von Gefangenen vertheilt, welche Beweise von besonderer Sparsamkeit durch Erübrigungen an Arbeitsgeschenken gegeben haben.

12. Der Nachlass verstorbener Gefangener an ersparten Arbeitsgeschenken ist an deren Erben, nach Tilgung der etwa vorhandenen Verbindlichkeiten, auszuantworten.

Die §§ 25 bis 27 und § 38 des Entwurfs des Gesetzes über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen für das Deutsche Reich lauten:

§ 25. Der Ertrag aus der Arbeit der Sträflinge fliesst zur Staatskasse. Den Sträflingen wird für jedes an einem Tage vollendete Arbeitsmaass, sowie für die an einem Tage geleistete Mehrarbeit ein Theil des Verdienstes als Arbeitsbelohnung gutgeschrieben. Der Antheil wird für die einzelnen Arbeitszweige vom Vorstande innerhalber der von der Aufsichtsbehörde bestimmten Grenzen festgesetzt.

Der Sträfling kann während der Strafverbüssung über die Hälfte des Guthabens mit Bewilligung des Vorstandes, über die andere Hälfte nur mit

Genehmigung der Aufsichtsbehörde verfügen. Er haftet mit dem Gutbabeu nur für Ansprüche aus vorsätzlicher oder durch grobe Fahrlässigkeit verursachter Beschädigung der zur Anstalt gehörigen Gegenstände, der Werkzeuge und des Arbeitsstoffes; wegen anderer Ansprüche ist eine Pfändung des Gutabens nicht zulässig.

§ 26. Den zur Haft oder Festungshaft Verurtheilten ist jede Beschäftigung zu gestatten, welche mit dem Strafzwecke, der Sicherheit und der Ordnung vereinbar ist. Der Ertrag der Arbeit gehört den Sträflingen vorbehaltlich eines Abzugs für den mit der Beschäftigung verbundenen Aufwand.

§ 27. Für die Beschäftigung der Sträflinge, welche das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben oder sich in einer Anstalt für jugendliche Sträflinge befinden, sind nur die Rücksichten auf die Erziehung und das künftige Fortkommen derselben massgebend.

§ 38. Als Disciplinarstrafen gegen Sträflinge sind zulässig:

5. Entziehung der Arbeitsbelohnung der letzten 3 Monate.

Die für die preussischen Strafanstalten nach langjährigen eingehenden Erörterungen und resp. besonderen Ermittlungen im Jahre 1878 revidirten Grundsätze über die Bewilligung der Arbeitsbelohnungen sind im Wesentlichen die folgenden:

1. Zu Arbeitsprämien für sämmtliche Gefangene einer und derselben Anstalt darf im Ganzen niemals mehr als der sechste Theil der Arbeitslöhne verwendet werden, welche im Laufe des Jahres von Fremden baar eingezahlt werden resp. bei den für eigene Rechnung der Anstalt ausgeführten Handwerks- oder landwirtschaftlichen Arbeiten auf den betreffenden Anstaltsfonds zu verrechnen sind.

2. Arbeitsprämien werden nur an diejenigen Gefangenen gewährt, welche mindestens das ihnen von der Anstaltsverwaltung gestellte Pensum voll leisten oder, falls die Stellung eines Pensums nicht thunlich ist, die ihnen aufgegebenen Arbeit gut und mit Fleiss verriethen.

3. Für die Erfüllung des vollen Pensums wird eine einfache, für Leistungen über das volle Pensum eine erhöhte Prämie gewährt.

4. In jeder Anstalt ist für die sämmtlichen Arbeitszweige, welche in Pensum betrieben werden, ein gleicher Prämiensatz für Pensum und resp. Ueberspensum einzuführen. Ausnahmen hiervon sind jedoch zulässig, wenn einzelne Arbeitszweige vorkommen, welche die Arbeitskraft oder die Sorgfalt der damit besehäftigten Gefangenen in sehr hohem Grade in Anspruch nehmen, oder wenn es sich andererseits um Arbeiten handelt, für welche eine ausserordentlich geringe Austrengung erforderlich ist. Für Arbeiten der ersten Art darf ein höherer, für die der zweiten ein niedrigerer Prämiensatz angenommen werden.

5. Die Prämien für die in Tagelohn- und Hausarbeit beschäftigten Gefangenen sind innerhalb der in der Anstalt für die Pensumarbeiten vorkommenden niedrigsten und höchsten Prämiensätze zu normiren. Der Satz von 20,5 pro Tag darf für jene Arbeiten jedoch in keinem Falle überschritten werden.

6. Bei kurzen Freiheitsstrafen bis zu 4 Wochen und bei Arbeiten, mit denen die Gefangenen nur beschäftigt werden, um sie nicht ohne Arbeit zu lassen, kann die Bewilligung von Prämien ganz unterbleiben.

7. Für das Pensum darf die Prämie den Satz von 5,5 nicht übersteigen, für das Ueberpensum ist eine 3- bis 4fach höhere Prämie zu gewähren, als für das Pensum; für Pensum und Ueberpensum zusammen darf jedoch nicht mehr als 20,5 gewährt werden.

8. Wenn bei einem und demselben Arbeitzweige die Anzahl der in Pensum beschäftigten Gefangenen, welche in einem Monate durchschnittlich täglich 20,5 und mehr an Prämien verdienen, den dritten Theil der damit beschäftigten Arbeiter erreicht, so muss in der Regel eine Reduction der Prämiensätze oder eine Erhöhung der Pensa vorgenommen werden.

---

Unter Berücksichtigung der vorstehend angeführten Gutachten, Vorschläge und resp. Bestimmungen für die preussischen Strafanstalten erlaube ich mir für die nächste Vereinsversammlung über die vorliegende Frage die nachstehenden Thesen aufzustellen, wobei ich mich auf die gegebene Fragestellung beschränke und namentlich die Art der Verwendung der Arbeitsbelohnungen hier nicht berücksichtige:

1. Der Ertrag aus der Arbeit der Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen fließt zur Staatskasse.
2. Den vorstehend unter Nr. 1 bezeichneten Gefangenen wird eine Arbeitsbelohnung gutgeschrieben, wenn sie mindestens das ihnen von der Anstaltsverwaltung gestellte bestimmte tägliche Arbeitsmaass (Pensum) voll geleistet oder, falls die Stellung eines solchen nicht thunlich ist, die ihnen aufgebene Arbeit gut und mit Fleiß verrichtet haben.
3. Für die Erfüllung des vollen Pensums wird eine einfache, für Leistungen über das volle Pensum eine erhöhte Arbeitsbelohnung gewährt. Die Arbeitsbelohnungen für die in Tagelohn und Hausarbeit beschäftigten Gefangenen sind innerhalb der für die Pensumarbeiten bestimmten

niedrigsten und höchsten Sätze der Arbeitsbelohnungen zu normiren.

4. Die in einem Arbeitsmonate durchschnittlich pro Tag zu gewährende Arbeitsbelohnung darf in der Regel den Betrag von 20  $\text{₰}$  nicht übersteigen.
  5. Der Gefangene kann während der Strafverbüßung über die Hälfte des Guthabens mit Bewilligung des Anstaltsvorstehers, über die andere Hälfte nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verfügen. Er haftet mit dem Guthaben nur für Ansprüche aus vorsätzlicher oder durch grobe Fahrlässigkeit verursachten Beschädigung der zur Anstalt gehörigen Gegenstände, der Werkzeuge und des Arbeitsstoffes; wegen anderer Ansprüche ist eine Pfändung des Guthabens nicht zulässig.
  6. Für die Gewährung der Arbeitsbelohnungen ist nur die Güte und das Maass der gelieferten Arbeit, nicht aber das Verhalten des Gefangenen am Straforte entscheidend, dagegen ist es zulässig, für Vergehen in der Anstalt das Guthaben der Arbeitsbelohnungen zur Strafe ganz oder theilweise einzuziehen.
  7. Den zur einfachen Haft oder Festungshaft Verurtheilten ist der Ertrag der von ihnen betriebenen Arbeiten, vorbehaltlich eines Abzugs für den mit der Beschäftigung verbundenen Aufwand der Verwaltung, zu belassen.
  8. Für die Bewilligung von Arbeitsbelohnungen an Gefangene, welche das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben oder sich in einer Anstalt für jugendliche Gefangene befinden, sind nur die Rücksichten auf die Erziehung und das künftige Fortkommen derselben massgebend.
-



## II.

### Nach welchen Normalbedingungen soll der Bau von Zellengefängnissen stattfinden?

Von Joh. Zatschek, k. k. Staatsanwalt in Pilsen.

Das Ersuchen, ein Gutachten über die eben berührte Frage zu erstatten, kam mir erst am 30. Mai 1883 zu, und nachdem die Frist zur Einsendung dieses Gutachtens nur bis 10. Juni 1883 festgesetzt war, ich auch in meinem Amte mehrere dringende und unaufschiebbare Arbeiten vor hatte, denen ich mich persönlich unterziehen musste, so war mir zur Ausarbeitung dieses Gutachtens eine viel zu kurze Zeit verblieben, um mich dieser Aufgabe mit Musse und Gründlichkeit zu unterziehen, weshalb ich an die wohlwollende Nachsicht mit der Bitte appellire, diese Arbeit lediglich als eine nur flüchtig hingeworfene Skizze meiner Beobachtungen und geringen Erfahrungen ansehen zu wollen.

Die angeregte Frage, nach welchen Normalbedingungen der Bau von Zellengefängnissen stattfinden soll, muss meiner Anschauung nach sowohl vom sanitären als disciplinären Standpunkte in's Auge gefasst werden, obwohl die beiden Standpunkte oft so ineinander greifen, dass eine strenge Sonderung geradezu unmöglich wird.

Ich will aber dennoch den Versuch wagen, diese beiden Standpunkte getrennt zu behandeln und zum Schlusse noch einige Punkte berühren, welche wohl strenge genommen als Normalbedingung des Baues eines Zellengefängnisses nicht aufgefasst werden können, sondern vielmehr die innere Einrichtung des Zellengefängnisses betreffen, aber demungeachtet auf die Bauanlage selbst einen wesentlichen Einfluss ausüben.

A. Vom sanitären Standpunkte sind als Normalbedingungen für den Bau von Zellengefängnissen aufzustellen:

1. Sind Zellengefängnisse nur in gesunden Gegenden, in denen die klimatischen Verhältnisse namentlich auf die Respirationsorgane des Menschen keinen schädlichen Einfluss ausüben, zu erbauen.
2. Sind Zellengefängnisse nur dort zu bauen, wo gesundes frisches Trinkwasser nebst Nutzwasser in der entsprechenden Menge vorhanden ist.
3. Erscheint es angezeigt, dass Zellengefängnisse isolirt erbaut und um das ganze Gefängniss herum ein Raum von der entsprechenden Breite erworben werde.
4. Ist beim Baue der Zellengefängnisse auf die Lage nach der Himmelsgegend Rücksicht zu nehmen, die Nordseite für die Zellen gänzlich zu meiden und den einzelnen Flügeln zu einander eine derartige Stellung zu geben, dass sich zwischen ihnen luftige geräume Hofräume befinden.
5. Das Anstaltsspital ist nicht in Zusammenhang mit den Zellenflügeln zu bauen.
6. Die Grösse der Zellen muss bei Vollstreckung von Freiheitsstrafen über drei Monate im Minimum 22 Cubikmeter, bei Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten im Minimum 16 Cubikmeter betragen, beide mit Fenstern von 1 Quadratmeter, die mindestens zur Hälfte geöffnet werden können.
7. Ist für eine ausgiebige Ventilation der Zellen Sorge zu tragen.
8. Ist der Heizanlage ein besonderes Augenmerk zu widmen und Sorge zu tragen, dass warme, aber den nöthigen Feuchtigkeitsgrad enthaltende Luft, deren Zufluss regulirbar ist, den Zellen zugeführt werde.
9. Die Aborte sind geruchlos anzulegen.
10. Ist die Küche nicht im Zellentracte zu unterbringen.

B. Vom disciplinären Standpunkte aus sind für den Bau von Zellengefängnissen als Normalbedingungen aufzufassen:

11. Das Zellengefängniss soll auf nicht mehr als 400 Sträflinge eingerichtet sein.

12. Die Länge der Zellenflügel soll nicht allzugross und die Gänge licht sein.
13. Soll die Uebersicht über sämtliche Zellen von einem Punkte möglich sein.
14. Die Fensteröffnung der Zelle soll vom Fussboden in einer solchen Höhe angebracht sein, dass der Häftling auf die Mitgefangenen keine Aussicht hat.
15. Die Luft- und Ventilationsschläuche der einzelnen Zellen dürfen mit einander nicht communiciren.
16. Disciplinarzellen und Bäder sind im Souterrain der Zellenflügel zu unterbringen.
17. Die Umfassungsmauer des Gefängnisses ist in einer entsprechenden Höhe aufzuführen.
18. Sind für die Beamten und Aufseher in der unmittelbaren Nähe des Zellengefängnisses, aber ausserhalb der Umfassungsmauer Wohnungen zu bauen.

C. Die Punkte, welche mehr die innere Einrichtung der Zellengefängnisse betreffen, aber auf die Bauanlage einen Einfluss ausüben, sind:

die Communication in den oberen Stockwerken der Zellenflügel, die Frage, ob die Aufstellung einer Dampfmaschine in Zellengefängnissen vortheilhaft oder gar nöthig wäre und womit Zellengefängnisse beleuchtet werden sollen.

*ad A. 1.*

Die mir zu Gebote stehenden statistischen Daten, namentlich über die österreichischen Strafanstalten, liefern den unwiderlegbaren Beweis, dass die Lunge das verwundbarste Organ bei den Gefangenen ist und dass die Krankheiten der Respirationsorgane seit Jahren mehr als 60% der Sterblichkeit veranlassen. Dieser Procentsatz stellt sich bei den Zellenhäftlingen in den österreichischen Strafanstalten noch ungünstiger dar, indem sich derselbe im Jahre 1878 sogar auf 80% und im Jahre 1880 auf 68,22%, im Jahre 1881 auf 62,20% steigerte, demnach die Durchschnittsmortalitätsziffer, welche bei dieser Art von Erkrankungen bei sämtlichen in den österreichischen Strafanstalten angehaltenen Gefangenen in den

öbangeführten Jahren 63,46 %, 60,51 % und 60,85 % betragen hat, stets um einen nicht zu unterschätzenden Procentensatz übertroffen hat.

Nur das Jahr 1879 machte eine Ausnahme zu Gunsten der Zellensträflinge, wo die Durchschnittsmortalitätsziffer bei obigen Krankheiten 57,42 %, der Zellenhäftlinge aber bloss 50,00 % betragen hat.

Vor dem Jahre 1878 wurde die Mortalitätsziffer der Zellenhäftlinge von der hohen Regierung in der alljährig erscheinenden statistischen Uebersicht über die Verhältnisse der k. k. österreichischen Strafanstalten nicht veröffentlicht, weshalb ich auf frühere Jahre zurückzugreifen nicht in der Lage bin.

In den österreichischen Strafanstalten werden nur gesunde und arbeitsfähige Individuen der Zellenhaft unterzogen, welche nach dem Gesetze vom 1. April 1872 Nr. 43 R.G.B. über 3 Jahre nicht ausgedehnt werden darf, und es belief sich die Durchschnittsdauer der in der Zelle verbrachten Tage seit dem Jahre 1878 im Nachstehenden:

im Jahre	bei Sträflingen im Ganzen	bei einem täglichen Durchschnittsstand von	während der Durchschnittsdauer von Tagen
1878	1483	749	165
1879	2116	805	171
1880	1713	999	213
1881	2149	980	166

Da nun den statistischen Aufzeichnungen gemäss trotz aller für die Zellenhäftlinge getroffenen Cautelen die Mortalitätsziffer bei der Erkrankung der Athmungsorgane der Zellenhäftlinge eine bedeutende Höhe erreichte und durch Jahre hindurch die Durchschnittsziffer des Gesamtsträflingsstandes überschritten hat, so glaube ich zu dem Resultate gelangen zu müssen, dass die Zellenhäftlinge gegen die Krankheiten der Athmungsorgane noch weniger widerstandsfähig sind als die in der gemeinsamen Haft angehaltenen Sträflinge.

Es ist hier nicht der Ort, die Ursachen dieser Erscheinung zu untersuchen, doch gibt uns dieselbe den Fingerzeig,

dass Zellengefängnisse nicht in Gegenden oder Orten erbaut werden sollen, wo die Erkrankungen der Athmungsorgane unter der freien Bevölkerung nicht zu den Seltenheiten gehören.

Bei der Auswahl des Ortes, wo ein Zellengefängniß gebaut werden soll, muss mit der grössten Vorsicht vorgegangen werden und es gebietet diese Vorsicht, dass vorher statistische Daten über die an dem Orte, wo man ein Zellengefängniß zu bauen beabsichtigt, regelmässig zu Tage tretenden Krankheiten gesammelt, meteorologische Beobachtungen angestellt und die Wohlmeinung eines tüchtigen Hygienikers eingeholt werde. Die unmittelbarste Nähe grosser Städte, deren Dunstkreis auf grössere Distanzen die Luft verdirbt, Gegenden, die einem scharfen Windstriche ausgesetzt sind oder in denen ein häufiger rascher Temperaturwechsel einzutreten pflegt, Niederungen, die den Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, eignen sich für den Bau eines Zellengefängnisses nicht, wohl aber Orte mit einer milden, mit der nöthigen Feuchtigkeit und Ozon gesättigten Luft.

Aber auch auf die Bodenbeschaffenheit des Ortes, wo ein Zellengefängniß gebaut werden soll und die nächste Umgebung des Gefängnisses ist gebührende Rücksicht zu nehmen.

Lehm- und Schotterboden und überhaupt ein Boden, der die Feuchtigkeit schnell absorbirt, ist einem Lettenboden oder einem Boden, der gar nicht oder sehr langsam die Feuchtigkeit absorbirt, vorzuziehen, weil bei der Bodenbeschaffenheit der letzteren Art das Wasser und die organischen Stoffe zu leicht in Fäulniß übergehen und die Luft verpesten.

Aus diesen Gründen glaube ich demnach als die erste Normalbedingung für den Bau eines Zellengefängnisses eine gesunde Gegend, in der klimatische Verhältnisse auf die Respirationsorgane nicht nachtheilig einwirken, aufstellen zu sollen.

#### *ad 2.*

Dass ein reines frisches Trinkwasser auf den Gesundheitszustand des Menschen einen wesentlichen Einfluss ausübt und dass hingegen in einem schlechten Trinkwasser die Quelle vieler Erkrankungen zu suchen ist, ist allgemein anerkannt und dürfte wohl heute von Niemanden mehr in Zweifel ge-

zogen werden. Aber auch die Reinhaltung des Körpers und der Wohnung, wozu ebenfalls Wasser benöthigt wird, ist, wie ein altes deutsches Sprichwort „Reinlichkeit ist die halbe Gesundheit“ bekundet, ein Förderer zur Erhaltung der Gesundheit. Parkes ermittelte bei einem Manne aus dem Mittelstande, dass derselbe folgende Quantitäten Wasser per Tag benöthiget:

1. zum Trinken 1,5 Liter,
2. zum Kochen 3,5 Liter,
3. zum Waschen einschliesslich einer allgemeinen Abreibung des Körpers 22,5 Liter,
4. zum Reinigen der Utensilien und des Hauses 13,5 Liter,
5. zum Reinigen der Wäsche 13,5 Liter.

Zusammen rund daher 5 Liter Trinkwasser und 49 Liter Nutzwasser.

Allgemeine Bäder, ein Vollbad erfordert wenigstens 170 Liter, ein Brausebad 15 bis 20 Liter. Wird den Zellenhäftlingen monatlich nur ein Vollbad gestattet, so steigert sich der Wasserbedarf täglich um 5,66 Liter.

Endlich rechnet Parkes 13 Liter für unvermeidliche Verluste bei verschiedenen Verwendungen des Wassers, so dass sich der tägliche Bedarf des Nutzwassers per Kopf auf rund 68 Liter Wasser herausstellt.

Die statistischen Erhebungen über den Wasserverbrauch in grösseren Städten bringen wohl per Kopf einen ungleich grösseren Verbrauch von Wasser heraus, doch halte ich diese Erhebungen nicht für verlässlich, weil ein grosser Theil des Consums auf industrielle und allgemeine communale Zwecke, als Strassenreinigung etc., zu setzen ist. Die von Parkes aufgestellte Berechnung halte ich nach den in der Strafanstalt Pilsen gemachten Erfahrungen für die annähernd richtige, doch würde man nicht fehl gehen, wenn man das Nutzwasser auf 100 Liter per Tag und Kopf präliminiren würde.

Bevor zu dem Baue eines Zellengefängnisses geschritten wird, ist demnach sicher zu stellen, dass sich innerhalb der zu bauenden Gefängnisräume Brunnen befinden, die ein gesundes frisches Trinkwasser in der erforderlichen Quantität führen, und dass, wenn das Nutzwasser nicht in der Anstalt

selbst sich befindet, doch aus einem in der unmittelbaren Nähe gelegenen Flusse oder Bache in diese Anstalt ohne allzu grosse Schwierigkeiten geleitet werden kann.

Es erscheint demnach geboten, ausser der ehemischen Analyse des Wassers auch genaue Messungen der Wassermenge in den Brunnen zu einer trockenen Jahreszeit vorzunehmen, um sich nicht nur über die Qualität, sondern auch die Quantität des Wassers Gewissheit zu verschaffen.

Versäumt man dies, reicht das vorhandene Trinkwasser nicht aus und ist man genöthigt, letzteres mit wenn auch filtrirtem Nutzwasser zu mengen, so werden sofort Erkrankungen der Verdauungsorgane eintreten und auch der Scorbut dürfte nicht ausbleiben.

Gesundes frisches Trinkwasser nebst Nutzwasser in der erforderlichen Menge ist die zweite Normalbedingung für den Bau eines Zellengefängnisses.

### *ad 3.*

Ein Zellengefängniss zwischen Häusern oder aber an einem Orte aufzubauen, der binnen kurzer Zeit verbaut werden dürfte, erscheint nicht gerathen, weil der Russ der Schlote und die Ausdünstung die Luft verschlechtert.

Es erscheint demnach angezeigt, Zellengefängnisse auf einem freien Platze isolirt zu erbauen, und gerathen, um die Umfassungsmauer herum noch Grund und Boden in einer Breite von ungefähr 30—50 Meter zu erwerben, damit die Anstalt nicht durch Ansiedelungen, die leider nur zu häufig in der Nähe von solchen Anstalten entstehen, belästigt werde, und welcher Grund als Anpflanzung zu Gunsten der Anstalt verwerthet werden kann.

Als dritte Normalbedingung wäre beim Baue von Zellengefängnissen zu beobachten: Isolirung derselben und Erwerbung eines freien Raumes von entsprechender Breite um die ganze Anstalt herum.

### *ad 4.*

Die Sonne wirkt belebend auf die ganze Natur und es kann der Mensch der Sonnenstrahlen nicht entbehren.

Es erscheint demnach geboten, dass bei dem Baue von

Zellengefängnissen auf die Lage nach der Himmelsgegend Rücksicht genommen werde. Die Nordseite ist für die Zellen gänzlich zu meiden und der Bau so einzurichten, dass möglichst vielen Zellen directes Sonnenlicht zukommt.

Obwohl in dem Zellengefängnisse zu Pilsen nur einige wenige Zellen des Sonnenlichtes entbehren, so wurde dennoch die Beobachtung gemacht, dass in diesen Zellen die häufigsten Erkrankungen, Tiefsinn der Häftlinge und die meisten Fälle von Psychosis vorkommen, während in den Zellen, die die meiste Sonne haben, die wenigsten Erkrankungsfälle vorkommen und die Gefangenen in der Regel frohen Muthes sind.

Nachdem über diesen Punkt im IV. Band 2. Heft pag. 129 der „Blätter für Gefängnisskunde“ ganz treffliche Ausführungen enthalten sind, so glaube ich weiterer Beweise und Auseinandersetzungen entoben zu sein, und finde nur hervorzuheben, dass die Längenrichtung von Nord-Ost nach Süd-West für die Aufführung eines Zellengefängnisses am meisten zu empfehlen wäre.

Beim Baue von Zellengefängnissen ist den einzelnen Flügeln zu einander eine derartige Stellung zu geben, dass sich zwischen den einzelnen Flügeln luftige geräumige Hofräume befinden, welche mit Gras und niederen Sträuchern zu bepflanzen sind. Hierdurch wird der Vortheil erzielt, dass einertheils die Luft das ganze Gebäude gleichmässig bestreicht, andernteils die geräumigen Hofräume als Spazierhöfe und Turnplätze für die Gefangenen benützt werden können.

Die Stellung der einzelnen Flügel zu einander im rechten Winkel ist der Stellung in einem spitzen Winkel aus dem Grunde vorzuziehen, weil bei Bauten in einem spitzen Winkel die Luft diesen Winkel nicht so durchstreifen kann wie einen rechten Winkel, in einem spitzen Winkel sich regelmässig Feuchtigkeit ansammelt und die Luft verdirbt, auch das Sonnenlicht in die im spitzen Winkel befindlichen Zellen entweder gar nicht oder nur spärlich eindringt und namentlich die im Erdgeschoss solcher Winkel gelegenen Zellen nicht als gesund bezeichnet werden können.

Aus diesen Gründen scheint es geboten, bei dem Baue von Zellengefängnissen auf die Lage nach der Himmelsgegend



gebührende Rücksicht zu nehmen, die Nordseite für die Zellen gänzlich zu meiden und den einzelnen Flügeln zu einander eine solche Stellung zu geben, dass sich zwischen ihnen luftige freie Hofräume befinden.

*ad 5.*

Der Zellensträfling ist nach den von mir angestellten Beobachtungen und den mir zu Gebote stehenden statistischen Daten nicht nur gegen die Krankheiten der Athmungsorgane nicht widerstandsfähig, sondern für Infectionskrankheiten weit empfänglicher als ein Sträfling von gleicher Körperconstitution und gleichen Temperamentes, der sich jedoch in gemeinsamer Haft befindet.

Um bei dem Ausbruche einer Infectionskrankheit es zu verhindern, dass von derselben sofort der grösste Theil der Zellengefangenen befallen werde, ist es dringend geboten, dass das Anstaltsspital mit dem Zellengefängnisse nicht in Verbindung gebracht werde, sondern einen separaten Bau bildet oder doch von dem Zellengefängnisse durch den Verwaltungsbau getrennt wird. Für schwer erkrankte Zellenhäftlinge sollen eigene Krankenzimmer errichtet werden mit 4 bis 5 Krankenbetten, mit einem Luftkubus von 50 Cubikmeter per Krankenbett. Auf je 2 Krankenzimmer kommt ein Wärterbett. Der Bedarf an Krankenbetten ist mit ungefähr 5% der täglichen Belagsziffer des Sträflingsstandes anzunehmen.

Um die Temperatur der Luft im Spitale nach Bedarf erhöhen zu können, wäre für das Spital die Aufstellung von Reguliröfen anzuempfehlen.

Als Normalbedingung beim Baue eines Zellengefängnisses ist zu beobachten, dass das Anstaltsspital mit den Zellentrakten nicht in Verbindung ist.

*ad 6.*

Die Frage, welche Grösse die Zellen, in denen die Gefangenen bei Tag und Nacht verwahrt werden, haben sollen, damit der Gefangene keinen unmittelbaren Nachtheil an seiner Gesundheit erleidet, war bei der am 13. September 1877 zu Stuttgart abgehaltenen Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten Gegenstand einer äusserst eingehenden und

interessanten Discussion (siehe XIII. Band 1. und 2. Heft von Seite 28—63 der Blätter für Gefängnissskunde) und es wurde der Antrag des Herrn Geh. Rath's Illing, dahin lautend:

„Die Grösse der Zellen für Einzelhaft bei Tag und Nacht muss bei Vollstreckung von Freiheitsstrafen über drei Monate im Minimum 22 Cubikmeter, bei Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten im Minimum 16 Cubikmeter betragen, beide mit Fenstern von 1 Quadratmeter, die mindestens zur Hälfte geöffnet werden können,“

angenommen. Durch diesen erst vor 6 Jahren gefassten Beschluss, bei welchem das Bestreben, die Kosten beim Baue von Strafanstalten herabzumindern, mit massgebend war, hat die ganze Frage ihre Erledigung gefunden.

In dem Zellengefängnisse zu Pilsen beträgt der Rauminhalt der Zellen durchschnittlich 27 Cubikmeter.

Wenn auch die Arbeit über die Grösse des Raumes nicht entscheiden darf, sondern umgekehrt sich nach dem Raume richten muss, so wird es doch wenige Zellengefängnisse geben, die der Weberei und Tischlerei entbehren können und die nicht gezwungen sind, in den Zellen Webestühle, Hobel- und Drehbänke aufzustellen, wodurch der Luftraum und der dem Gefangenen zur Bewegung in freien Stunden übrig verbleibende Raum so eingeengt ist, dass er factisch einem in einem Käfige verwahrten Thiere gleicht. Jede grössere, demnach mehr Luftraum enthaltende Zelle ist unstreitig gesünder als eine kleinere.

Nachdem jedoch die ersten Autoritäten auf dem Gebiete des Gefängniswesens ein Minimum von 22 bzw. 16 Cubikmeter Rauminhalt für eine Zelle ohne unmittelbaren Nachtheil für die Gesundheit des Gefangenen als ausreichend anerkannten und es den hohen Regierungen immerhin unbenommen bleibt, über dieses Minimum beim Baue von Zellengefängnissen nach dem Bedürfnisse hinauszugehen, so glaube ich den von dem Vereine der deutschen Strafanstaltsbeamten angenommenen Grundsatz:

Die Grösse der Zellen für Einzelhaft bei Tag und Nacht muss bei Vollstreckung von Freiheitsstrafen über drei Monate im Minimum 22 Cubikmeter, bei Freiheits-

strafen bis zu drei Monaten im Minimum 16 Cubikmeter betragen, beide mit Fenstern von 1 Quadratmeter, die mindestens zur Hälfte geöffnet werden können, als Normalbedingung bei dem Baue von Zellengefängnissen hinzustellen.

*ad 7.*

Zur Erhaltung der Gesundheit ist eine stete Lufterneuerung in Wohnräumen absolut nothwendig. Diese Lufterneuerung kann durch die sog. natürliche Ventilation durch Oeffnen der Fenster und Thüren oder durch eine künstlich angelegte Ventilation herbeigeführt werden.

Für von freien Menschen bewohnte Räume oder für die Schlafsäle der in der Gemeinschaftshaft gehaltenen Sträflinge, die nur des Nachts in diesen Räumen verweilen, ist die natürliche Ventilation zur nöthigen Lufterneuerung vollkommen ausreichend. Nicht so aber bei Zellen, in denen der Gefangene Tag und Nacht angehalten wird. Der Zellenhäftling kann namentlich im Spätherbste und im Winter und häufig auch im Frühjahre oder Sommer nicht den ganzen Tag hindurch das Fenster offen halten, wobei übrigens beim Oeffnen der Thüre eine die Gesundheit schädigende Zugluft entsteht. Und doch ist eine continuirliche Lufterneuerung in den Zellen absolut geboten, weil der Sträfling in der Zelle auch arbeitet, und manche Arbeit einen üblen Geruch, eine andere wieder Staub entwickelt, welche Uebelstände nur durch eine fortwährende Lufterneuerung beseitigt oder wenigstens gemildert werden können.

Ein derartig unterbrochener Luftzufluss in die Zellen kann aber nur durch künstliche Ventilation erzeugt werden, bei der die frische Luft in die Zellen durch trockene, dem Pilzwuchse nicht ausgesetzte Canäle zugeführt wird, wesshalb insbesondere auf die Trockenlegung der Grundmauern ein grosses Gewicht zu legen ist.

Auch ist die Ventilation so einzurichten, dass der Luftzugang in eine Zelle mindestens 40 Cubikmeter per Stunde ermöglicht.

Beim Baue von Zellengefängnissen stellt sich demnach eine ausgiebige Ventilation der Zellen als Normalbedingung dar.

*ad 8.*

Die Anlage zweckmässiger und dauerhafter Heizungen wird beim Baue eines Zellengefängnisses meiner Anschauung nach für den Techniker kein leicht zu lösendes Problem bilden.

Es ist ein Postulat, dass während der Heizperiode dem Zellenhäftlinge eine gesunde warme, mit der nöthigen Feuchteit gesättigte Luft, deren Zufluss regulirbar ist, zugeführt werde.

Eine erwärmte trockene Luft wirkt äusserst nachtheilig auf die Athmungsorgane und hat Erkrankungen und häufig den Tod des Gefangenen im Gefolge.

Die Centralheizung ist für das Zellengefängniss die zweckmässigste Beheizungsart.

Die gesündeste Beheizung ist die mit erwärmtem Wasser, wie ich selbe in der nächst Pilsen gelegenen böhmischen Landesirrenanstalt zu Dobrau zu besichtigten Gelegenheit fand. Doch ist diese Art Beheizung für unser Klima zu kostspielig, erfordert eine sorgfältige Behandlung und giebt sehr häufig zu Reparaturen Anlass.

Demnach stellt sich die Centralheizung mit eisernen Oefen am zweckmässigsten für ein Zellengefängniss dar. Hierbei sind jedoch nachstehende Momente in Betracht zu ziehen:

- a. dass der Ofen aus dichtem Gusseisen oder noch besser aus Gussstahl besteht;
- b. dass die Fügung der einzelnen Ofenbestandtheile so genau sei, dass mit Berücksichtigung der Dehnung des Metalles während der Erwärmung dennoch keine solchen Lücken entstehen, dass Rauch in die Heizkammern eindringt;
- e. die Grösse des Ofens und der Heizkammer soll eine derartige sein, dass noch viel grössere Räumlichkeiten als die bewussten Zellen mit erwärmter Luft in entsprechendem Maasse versehen werden könnten.

Es sind hauptsächlich die Leitungscanäle beim Ausmaass der Wärmeabsorption in Rechnung zu bringen;

- d. die erwärmte Luft soll nur durch möglichst senkrecht geführte Canäle in die Zellen geleitet werden;
- e. in den Heizkammern sind je zwei gusseiserne emaillirte Wasserbecken für das zu verdunstende Wasser zu er-

richten. An der Aussenseite dieser Wasserbecken wäre wünschenswerth Wasserstandgläser anzubringen und die Ausflussöffnung mit einem entsprechenden Hahnen zu versehen.

- f. Der Ofen darf nie über die Rothglühhitze erwärmt werden und in der Heizkammer die erwärmte Luft nicht über  $48^{\circ}\text{R}$ . steigen.
- g. Der Beginn des Heizens hat mindestens zwei Stunden vor dem Aufstehen der Zellenhäftlinge zu geschehen, da etwa nach 3 Stunden seit der Anfeuerung die entsprechende Lufttemperatur in der Zelle entsteht.

Auch erscheint es geboten, dass die Temperatur in den Zellen im Winter zwischen  $16\text{--}20^{\circ}\text{R}$ . gehalten und dem Individuum angepasst werde. So benöthigen ältere gebrechliche Leute, sowie Häftlinge, die zum Schreiben oder auf eine andere sitzende Art beschäftigt werden, eine höhere Temperatur als junge kräftige Leute oder solche, die bei der Hobel- oder Drehbank beschäftigt sind, weshalb ordentliche Regulatoren, welche den Zufluss der warmen Luft nach dem individuellen Bedürfnisse ermöglichen, einzurichten sind.

Gewarnt muss werden vor Oefen, die nicht die entsprechende Dichte des Gusseisens haben, wenn selbe auch mit Chamotte ausgefüllt sind und vor heiklen Oefen, weil solche Oefen nur zu leicht defect werden, Rauch und Kohlendgas in den Luftraum durchlassen und nur zu bald durch andere ersetzt werden müssen, wodurch dem Staate bedeutende Kosten erwachsen.

Eine Normalbedingung für den Bau von Zellengefängnissen ist, dass die Heizanlagen so eingerichtet sind, dass nur warme, mit der nöthigen Feuchtigkeit gesättigte Luft, deren Zufluss regulirbar ist, den Zellen zugeführt werde.

#### *ad 9.*

Dass der Geruch der Fäcalien die Luft verschlechtert und in sanitärer Beziehung nachtheilig wirkt, dürfte wohl von Niemanden angezweifelt werden.

Nach den bisherigen Einrichtungen der Zellengefängnisse

hat jeder Sträfling sein Abortgefäss in der Wand, welches nach Innen der Zelle sowie nach Aussen auf den Gang herausgenommen werden kann.

Damit aber das Mauerwerk von dem üblen Geruche der Fäees nicht imprägnirt wird, welcher Geruch dann nicht auszurotten wäre, und damit derselbe nicht in die Zelle oder die Gänge dringt, erscheint es geboten, dass oberhalb des geschlossenen Abortgefässes durch die Wand ein Luftschlauch bis über das Dach des Hauses geführt werde, durch den die üblen Gerüche sofort entweichen können.

Auch ist sowohl gegen die Zelle als auch den Gang das Abortgefäss mit verschliessbaren Doppelthüren, von welchen die innere aus Eisenblech auszuführen ist, luftdicht abzuschliessen.

Nach den in der Strafanstalt Pilsen gemachten Erfahrungen eignet sich als Abortgefäss am besten ein emaillirtes gusseisernes Geschirr mit eben solem Deckel, während Abortgefässe von Kupfer schon nach einem zweijährigen Gebrauche unbrauchbar wurden.

Das Tonnenabfuhrsystem ist Senkgruben, mögen selbe noch so gut auseementirt sein, aus denen die Fäealmassen mit einer Pumpe gehoben werden, vorzuziehen. Denn in der Senkgrube verbleibt trotz Auspumpens am Boden immer ein kleiner Rest der Fäees, die in Fäulniss übergehen und durch ihren abscheulichen Geruch die Luft verpesten, während die Tonne stets ordentlich gereinigt und desinficirt werden kann.

Rathsam scheint es jedoch, dass die Kammern, in denen die Tonnen stehen, mit starken Granitplatten ausgepflastert und selbe noch mit Cement übergossen werden, weil jede andere Pflasterung durch das Wegrollen der Tonnen Schaden leidet, die Feuchtigkeit in den Boden eindringt, sich den Mauern mittheilt, als sog. Maurerfrass auftritt und abgesehen von der Schädigung des Gebäudes durch die Ausdünstung die umgebenden Luftschichten verdirbt.

#### *ad 10.*

Die Anstaltsküche ist nicht im Zellentracte anzubringen, damit nicht die Dämpfe und der Küchengeruch in die Zellen

eindringen und die Luft verschlechtern, sondern dieselbe ist selbstständig, anstossend an den Zellenttract oder im Verwaltungsbaue unterzubringen.

Die Erfahrung lehrt, dass zur Herbst- und Winterszeit beim Koehen von Hülsenfrüchten und Knödeln sich eine ungeheure Masse von Dampf entwickelt, der sich längs der Deeke der Küche und des etwa anstossenden Corridors dahinwälzt, den Anwurf der Decken und Wände mit Feuchtigkeit sättigt, an denen sich Pilzbildungen in kurzer Zeit wahrnehmen lassen, wodurch das Mauerwerk leidet.

Die Mehrzahl der bisher in Vorschlag gebrachten Ventilatoren erwiesen sich ungenügend und ich halte als das einzige Radikalmittel, dass man bei einem Neubau die Küche ziemlich hoch im Lichten anlegt und unter einem separaten Dache, durch das die Dämpfe entweichen können, unterbringt.

Ausserdem dürften sich auch die in einzelnen Gefängnissen Deutschlands mit Vortheil eingeführten Dunst-Abzugsröhren an den Kochkesseln empfehlen, um dem angeregten Uebelstande zu steuern.

Die Anstaltsküche ist im Zellentraete nicht anzulegen.

#### *ad B. 11.*

Die Frage, auf wie hoch sich das Maximum der Zellenhäftlinge in einem Zelleugefängnisse belaufen soll, wurde desgleichen bei der Sitzung vom 13. September 1877 der Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten zu Stuttgart crörtert (siehe XIII. Band 1. u. 2. Heft pag. 64—67 der Blätter für Gefängnisskunde) und der einstimmige Beschluss gefasst, dass bei dem Systeme der Einzelhaft das Zelleugefängniss für nicht mehr als 400 Köpfe einzurichten ist. Durch diesen Beschluss wurde die angeregte Frage erledigt.

Es lässt sich nicht läugnen, dass bei einem Stande von 400 Zellenhäftlingen eine grosse Anforderung an sämtliche Anstaltsbeamten gestellt wird, wenn selbe ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen und mit der moralischen Hebung und Bildung des oft tief gesunkenen Sträfings es Ernst nehmen.

Die Strafanstalt Pilsen ist auf 387 Zellenhäftlinge eingerichtet und ich hatte wiederholt Gelegenheit zu beobachten,

dass der Anstaltsvorstand und die anderen Anstaltsbeamten ihre vollen Kräfte anspannen und Selbstverleugnung üben mussten, um den an sie gestellten Anforderungen gerecht zu werden. Da durch obigen Beschluss nur das Maximum der Zellenhäftlinge fixirt wurde, so würde es sich anempfehlen, die Zellengefängnisse nur auf 300—320 Häftlinge einzurichten.

Ansichts obigen Beschlusses glaube ich dennoch als Normalbedingung beim Baue von Zellengefängnissen aufstellen zu sollen, dass selbes auf nicht mehr als 400 Sträflinge einzurichten sei.

*ad 12.*

Damit es den Aufsichtsorganen ermöglicht werde, ihre Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die ihrer Ueberwachung zugewiesenen Zellenhäftlinge, ohne selbst zu ermüden, genau zu beobachten, erscheint es nothwendig, dass die Zellenflügel nicht eine zu grosse Ausdehnung haben, weshalb an der Längenseite eines Geschosses niemals über 16 Zellen anzubringen sind. Auch würde es sich empfehlen, Zellengefängnisse nicht über zwei Stockwerke hoch zu bauen, weil zu viele Treppen das Beamten- und Aufsichtspersonale ermüden und eine Beeinträchtigung des Dienstes im Gefolge haben. Unbedingt nothwendig ist ferner, dass die Gänge in den Zellenflügel licht und ventilirbar sind.

*ad 13.*

Um dem Anstaltsvorstande und den inspicirenden Beamten einen Totaleinblick über das Getriebe im Zellengefängnisse und eine scharfe Controlle über die Dienstleistung der Aufsichtsorgane zu ermöglichen, erscheint es gerathen, den Bau so einzurichten, dass gleich bei Eintritt in den eigentlichen Gefängnisstract von einem Punkte aus die Uebersicht über sämtliche Zellen möglich ist, weshalb das sog. panoptische System beizubehalten wäre.

*ad 14.*

Die Durchführung eines Zellengefängnisses mit gänzlicher Isolirung des Sträflings, also auch ein vollständiges Vermeiden selbst des Anblickes eines Mitgenossen ist in disciplinärer Beziehung von grosser Wichtigkeit und für Verbrecher besonders



geeignet, die aus Gewohnheit die Verbrecherbahn nicht verlassen können, ansteckend auf ihre Umgebung einwirken, indem sie meist ihre verführten Opfer innerhalb der Mauern des Strafhauses sich herausuchen.

Um diese strenge Isolirung durchzuführen und dem Häftlinge den Anblick seiner Mitgenossen unmöglich zu machen, erscheint es angezeigt, in den Zellen die Fensteröffnungen etwa 2 Meter hoch vom Fussboden, jedoch so anzubringen, dass durch dieselben reichliches Licht eingeführt werde, die Oeffnungen selbst aber, um Entweichungen vorzubeugen, zu vergittern.

*ad 15.*

Der dem Menschen innewohnende Geselligkeitstrieb erzeugt in dem zur Einsamkeit verurtheilten Zellenhäftlinge das Bedürfniss, sich mit seinen Leidensgenossen zu verständigen, und weil dies natürlich gegen die Hausordnung verstösst und eine Disciplinarstrafe im Gefolge hat, so sinnen insbesondere raffirte Häftlinge auf allerhand Mittel, um mit ihren Genossen unbemerkt in Contact treten zu können.

Ein beliebtes Medium, sich mit den oberen oder unteren Zelleugenossen zu verständigen, bilden in Zellengefängnissen die Luft- und Ventilationsschläuche, wenn sie von unten bis aufwärts die obereinander liegenden Zellen verbinden.

Um dieses zur Verständigung so beliebte Medium den Zellenhäftlingen zu benehmen, erscheint es im Interesse der Disciplin geboten, beim Baue eines Zellengefängnisses für jede Zelle besondere Luft- und Ventilationsschläuche anzulegen, und es ist zu vermeiden, dass die Luft- und Ventilationsschläuche der einzelnen Zellen mit einander communiciren.

*ad 16.*

Im Interesse der Disciplin erscheint es ferner geboten, dass die Disciplinarzellen und die Bäder mit den Zellenflügeln in einer unmittelbaren Verbindung stehen.

Die Disciplinarzellen und die Bäder finden ihren geeignetsten Platz im Souterrain der Zellenflügel selbst.

Es erscheint gerathen, dass die Disciplinarzellen einen gleichen cubischen Inhalt haben wie die Zellen selbst, und es

sind dieselben mit einem eisernen ausbruchsieheren Ofen, dessen Heizung von Aussen besorgt wird, zu versehen.

Die Bäder sind kabinenartig und heizbar anzulegen, wo für je 100 Mann 5 Kabinen ausreichen dürften.

*ad 17.*

Ist das ganze Zellengefängniss, um einen Fluchtversuch der Gefangenen hintanzuhalten, mit einer Umfassungsmauer von mindestens 5—6 Meter Höhe zu umgeben, welche aber von den Stirnseiten der Zellenflügel mindestens 20—25 Meter entfernt sein muss, um die Spazierhöfe nicht zu verengen.

*ad 18.*

Da die Zellengefängnisse isolirt zu bauen sind und die dienstlichen Verhältnisse einer Strafanstalt es mit sich bringen, dass die Beamten und sonstigen Angestellten in der unmittelbarsten Nähe der Anstalt selbst wohnen, so erscheint es nothwendig, für dieselben in der unmittelbaren Nähe des Gefängnisses, aber ausserhalb der Umfassungsmauer entsprechende Wohngebäude aufzuführen, wobei aber auch auf die Familien der verheiratheten Aufsichtsorgane gebührende Rücksicht zu nehmen ist.

*ad C.*

Für die Communication in den Zellengefängnissen empfehlen sich in den oberen Stoekwerken eiserne Gallerieen mit entsprechend hoher und verkreuzter Brustwehr, weil diese Art von Gallerieen einmal eine lange Dauer haben und die Uebersicht nicht beeinträchtigen. Für die ebenerdigen Gänge ist jedoch eine Pflasterung mit sog. Kehlheimerplatten anzuempfehlen, weil dieselben keinen Staub erzeugen und leicht rein gehalten werden können.

Heutzutage erscheint die Aufstellung einer Dampfmaschine in jedem Zellengefängnisse unerlässlich, weil dieselbe zur Besorgung der Dampfkoeherei, die sich bewährt und allenthalben Eingang gefunden hat, zur Wäschereinigung, für den Gebrauch der Bäder, zur event. Beischaffung des Trinkwassers und zum Betriebe des Speiseaufzuges benöthigt wird. Das Maschinenhaus soll jedoch keinen directen Anbau an die Anstalt bilden, um etwaigen Unglücksfällen bei Kesselexplosionen vorzubeugen.

Die Erzeugung und Benützung des electricen Lichtes ist in der Neuzeit zur Mode geworden.

Es lässt sich nicht läugnen, dass das electriche Licht, was Intensität und Lichteffect anbetriift, alle andern Beleuchtungsarten verdunkelt, doch ist dessen Anwendung nicht gefahrlos, die Erzeugung noeh viel zu kostspielig, als dass es dermalen schon in einem Zellengefängnisse Eingang finden könnte.

Heutzutage ist noeh immer das Gaslicht die geeignetste Beleuchtungsart für Zellengefängnisse, doch muss dasselbe mit der nöthigen Vorsicht behandelt werden, d. h. nirgends selbstständig ausströmen und möglichst rein sein.

Um aber bei einer allfälligen Störung im Leitungsrohre und einem Unfalle in der Gasanstalt das Zellengefängniss vor Finsterniss zu bewahren, ist die Anschaffung von Reserve-lampen mit Petroleum oder Oelbeleuchtung anzuempfehlen.

Dass dem Gefangenen der Zelle die Möglichkeit geboten werde, zu jeder Zeit durch ein Glockenzeichen den Aufseher zu sich berufen zu können, versteht sich von selbst und ich glaube hiemit schliessen zu können, weil ich besorge, mich in die innere Einrichtung von Zellengefängnissen zu weit zu verirren, von dem mir vorgezeichneten Thema abzukommen und auch die physische Zeit nicht mehr ausreicht, soll dieses wenn auch kurze Operat zu rechter Zeit an Ort und Stelle gelangen.

---

### III.

#### Nach welchen Grundsätzen sollen die Arbeitsbelohnungen an Gefangene gewährt werden,

insbesondere auch in welcher Höhe, und soll dabei eine Rücksichtnahme auch auf das Verhalten der Gefangenen am Strafort stattfinden? Soll eine ganze oder theilweise Einziehung des Arbeitsguthabens stattfinden können?

---

Von Geh. Justizrath Wirth,  
Director des Strafgefängnisses bei Berlin zu Plötzensee.

---

Durch die hier vorgelegte Frage glaube ich zu der Annahme berechtigt zu sein, dass die Vorfrage: Sollen die Gefangenen überhaupt Arbeitsbelohnungen erhalten? bereits entschieden und zwar zu Gunsten der Gefangenen entschieden ist. Thatsächlich bekommen die Gefangenen (es sind hier die Strafgefangenen gemeint) in der ganzen Welt Arbeitsbelohnungen: es ist daher billig und recht, dass auch in Deutschland den Gefangenen solche gewährt werden. So gross aber die Einigkeit hinsichtlich der Gewährung von Arbeitsbelohnungen überhaupt ist, so gross ist die Verschiedenheit hinsichtlich der Grundsätze, nach welchen, und hinsichtlich der Höhe, in welcher Arbeitsbelohnungen gewährt werden. Bei der grossen Bedeutung, welche die Arbeitsbelohnungen anerkanntermassen für das Wesen des Strafvollzugs und den Character der Strafen haben, ist diese Verschiedenheit sehr zu beklagen und die Herbeiführung der möglichsten Gleichheit in dem Verfahren, Arbeitsbelohnungen zu gewähren, mit allem Ernste anzustreben. Hoffentlich bringt uns die Verhand-

lung der Frage in der Vereinsversammlung unserem Ziele einen guten Schritt näher.

Die erwähnte Verschiedenheit findet schon in der Bezeichnung der Arbeitsbelohnungen ihren Ausdruck: in dem Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes für das Deutsche Reich (§ 25) heisst sie Arbeitsbelohnung, in Preussen nennt sie der Minister des Innern Arbeitsprämie, der Minister der Justiz Arbeitsverdienstantheil, in Bayern heisst sie Arbeitsverdienst, in Sachsen Arbeitserwerb, Gratification, Verdienstantheil, Arbeitsbelohnung, in Württemberg Nebenverdienst, in Baden Guthaben, in Oldenburg Ueberverdienst und Gratification, in Bremen Arbeitsprämie. Wenn ich hier und später die betreffenden Einrichtungen in den andern deutschen Bundesstaaten übergehe, so geschieht es deshalb, weil diese Einrichtungen für die Entscheidung der Frage nicht von Bedeutung sein können und weil ich die bezüglichen Hausordnungen nicht zur Hand habe.

Nach dem Entwürfe des Strafvollzugsgesetzes soll den Sträflingen „ein Theil des Verdienstes“ (d. h. des Geldes, welches für ihre Arbeit baar gezahlt wird) als Arbeitsbelohnung gutgeschrieben werden, in Preussen ist die Arbeitsprämie resp. der Arbeitsverdienstantheil ebenfalls ein Theil ( $\frac{1}{6}$  resp.  $\frac{1}{3}$ ) des baar aufgebrauchten Verdienstes. Da hier für die sog. Hausarbeiten Verdienst weder gezahlt noch verrechnet wird, die Hausarbeiter aber doch dieselben Ansprüche auf eine Arbeitsbelohnung haben, wie die übrigen Gefangenen, man dieselben auch nicht davon ausschliessen will, so ist eine ziemlich compliirte Manipulation erforderlich, um einerseits den Hausarbeitern die Arbeitsbelohnung gewähren zu können, andererseits dabei das ein für allemal fixirte, bei Vertheilung der Arbeitsbelohnungen unüberschreitbare Sechstel resp. Drittel des baar aufgebrauchten Netto-Verdienstes nicht zu überschreiten. In Bayern soll der Arbeitsverdienst des Gefangenen ein Theil des Ertrags seiner Arbeit für die Staatskasse sein, nur die jugendlichen Gefangenen unter 16 Jahren erhalten keinen Arbeitsverdienst, sondern ein Geschenk. In Sachsen ist die Gewährung des Arbeitserwerbs, der Gratification etc. nicht direct von dem Ertrage der Arbeit des Gefangenen abhängig, der Gefängnisdirector vertheilt im Auftrage des Ministeriums innerhalb

gewisser Grenzen die Arbeitsbelohnungen an die Gefangenen; diese haben keinen Anspruch auf das unveränderte Fortbestehen dieser Einrichtung. In Württemberg ist die Quelle des Nebenverdienstes der tägliche Ertrag der Arbeit des Gefangenen; in Baden ist mehr die Leistung des Gefangenen als der Ertrag derselben für die Arbeitsbelohnung massgebend; in Oldenburg und in Bremen hat der Gefangene keinen Anspruch auf eine Arbeitsbelohnung; erhält er eine solche, so hat er sie als ein Geschenk, als eine freiwillige Belohnung, die ihm Seitens der Gefängnisverwaltung gewährt wird, anzusehen.

Hiernach scheint von einigen Regierungen den Gefangenen mehr oder weniger eine Art Recht auf die Gewährung einer Arbeitsbelohnung zugestanden zu werden, während von anderen Regierungen ihnen dies Recht direct und ausdrücklich abgesprochen wird. Ich glaube auch, dass es das *punctum saliens* unserer Untersuchung ausmachen muss, uns darüber zu einigen, ob der Gefangene ein Recht auf Arbeitsbelohnung hat oder nicht. Darf der Gefangene einen Lohn für seine Arbeit von der Gefängnisverwaltung verlangen, so steht er zu derselben in einem Vertragsverhältniss (*facio, ut des*), auf die Höhe des Lohns kommt dabei gar Nichts an: er verpflichtet sich zur Uebernahme oder Leistung einer Arbeit, die Gefängnisverwaltung zur Gewährung eines Lohnes. Dies Verhältniss ist gegeben bei den zu Haftstrafe verurtheilten Personen. Solche sind zu keiner Arbeit verpflichtet, sie verpflichten sich aber doch zuweilen in der Haft durch Uebereinkommen mit der Gefängnisverwaltung zu einer Arbeit und lassen sich natürlich dafür einen Lohn garantiren; auf die Gewährung desselben haben sie, wenn sie ihrerseits den Vertrag erfüllt haben, ohne Zweifel ein Recht. Ganz anders ist das Verhältniss bei den zu Zuchthaus-, Gefängnis- oder qual. Haft verurtheilten Personen. Diesen steht es nicht frei, in der Haft zu arbeiten oder nicht, sie werden nicht gefragt, ob, was und wie viel sie arbeiten wollen, sie müssen nach besten Kräften arbeiten, zunächst nicht in ihrem, sondern im öffentlichen Interesse, sie können daher für ihre Arbeit keinen Lohn, auch nicht den geringsten, verlangen, sie bezahlen mit ihrer Arbeit eine öffent-

liche Schuld, die sich nicht taxiren lässt. Sie haben also niemals ein Recht auf Belohnung für ihre Arbeit, die sie pro poena leisten, und die Gefängnisverwaltung darf ihnen niemals ein solches Recht zugestehen, wenn sie das Verhältniss, in Folge dessen sie arbeiten, nicht alteriren will. Hiernach ist es unzulässig, wenn die Gefängnisverwaltung diesen Gefangenen zwar ein Pensum Arbeit aufgibt, wofür sie ihnen kein Recht auf Belohnung zugesteht, gleichviel ob sie ihnen dennoch eine solche gewährt oder nicht, daneben aber mit ihnen das Abkommen trifft, dass sie für Arbeitsleistung über das Pensum eine bestimmte Belohnung erhalten sollen. Denn durch eine solche Einrichtung wird in den Anstalten, in welchen absoluter Arbeitszwang gilt, eine doppelte Art von Arbeit geschaffen, eine solche, die der Verurtheilte unter allen Umständen leisten muss, und eine solche, die er nach seinem Belieben leisten kann, für deren Leistung er aber einen Lohn als sein Recht in Anspruch nehmen darf. Während das Gesetz die ganze Arbeitskraft des Verurtheilten im öffentlichen Interesse zur Sühne seiner Schuld für die Strafdauer in Anspruch genommen wissen will, der Verurtheilte also nimmermehr nach seinem Belieben über seine Arbeitskraft verfügen kann, umgeht die Gefängnisverwaltung, welche die oben erwähnte Einrichtung hinsichtlich der Belohnung des Ueberpensums trifft, die gesetzliche Bestimmung, löst einen Theil der Arbeitskraft des Verurtheilten von dem absoluten Zwange los und trifft bezüglich derselben zu Gunsten des Gefangenen, vielleicht auch zu ihrem eigenen Vortheil Verabredungen mit dem Gefangenen, die dem Charakter der auferlegten Strafe zuwider sind. Die sog. Arbeitsbelohnung darf also bei Zwangsarbeiten niemals in einem rechtlichen Zusammenhang mit der Arbeit stehen, wie dies bei dem freien Arbeiter der Fall ist, die Gefängnisverwaltung soll sich dies zum Grundsatz machen und auch der Gefangene soll wissen und keinen Augenblick darüber zweifelhaft sein: Du hast keinen Anspruch auf Arbeitsbelohnung, Du musst arbeiten und sollst arbeiten wollen, ohne Lohn, weil Du durch Richterspruch im öffentlichen Interesse dazu verurtheilt bist.

Ist nun die Gefängnisverwaltung rechtlich nicht verpflichtet, den Gefangenen eine Arbeitsbelohnung zu gewähren,

ja darf sie das gar nicht sein, und gibt sie doch thatsächlich Arbeitsbelohnungen, so müssen wir nach den Gründen dieser Einrichtung forschen und dabei werden wir am sichersten auch zu den Grundsätzen gelangen, nach welchen die Arbeitsbelohnungen gewährt werden sollen.

Bestimmend für diese Einrichtung war gewiss zuerst die Betrachtung der Natur des Menschen; kein Mensch, auch der Gefangene nicht, will umsonst arbeiten, „jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth,“ spricht der Volksmund. Der Gefangene hat aber keinen Anspruch auf Lohn, er darf gar keinen Lohn erhalten — das ist, wie der ganze Strafzustand, ein unnatürliches Verhältniss. Wird dasselbe bis zur letzten Consequenz aufrecht erhalten, so wird es schlimme Folgen haben: die Gefangenen werden je länger desto mehr mit Unlust arbeiten, es fehlt an dem für die Förderung jeder Arbeit wichtigsten Factor, dem inneren, selbstbewussten Antrieb dazu, es muss jede Leistung erzwungen werden und darunter muss das Quantum und Quale der Arbeit erheblich leiden. Der Strafzweck würde auf diese Weise nur ganz einseitig verfolgt und erreicht werden: der Bestrafte würde auch in der Arbeit schliesslich nur ein Uebel, eine Pein erkennen und fühlen, da ihm die natürliche Frucht jeder Arbeit: der Lohn, fehlt, dagegen würde der Besserungszweck, ohne den die Strafe als Rache, fast unsittlich, jedenfalls nicht christlich erscheint, der gerade in der Arbeit eine mächtige Förderung findet, ganz verloren gehen. In dieser Erkenntniss hat eine weise Strafvollzugspolitik, die sich in unserem Jahrhundert vorzugsweise von ernster und wahrer Humanität leiten lässt, ebenso wie Kirche, Schule, Reinlichkeit, Gesundheitspflege, Abschaffung der Prügel etc. die Arbeitsbelohnung in die Strafaustalten eingeführt. Der Segen dieser Einrichtung, wenn sie einigermassen verständig gehandhabt wird, muss sich in mannigfaltigster Weise, an Leib und Seele der Gefangenen erzeigen; die Arbeitsbelohnung hebt das Selbstbewusstsein des Gefangenen, bringt ihm die Achtung vor sich selbst zurück, bewahrt ihn vor Ueberdruß, Hoffnungslosigkeit und Verzweiflung, sie gewährt ihm die Möglichkeit, sich kleine Annehmlichkeiten für Gaumen und Magen zu verschaffen, ohne die es für den Menschen keine Lebenslust gibt,



mit seinen Angehörigen zu correspondiren, sich Bildungsmittel, Bücher, Werkzeuge etc. zu beschaffen, seiner darbenden Familie Unterstützungen zuzuwenden, indem er sich selbst einen erlaubten Genuss versagt, und endlich eröffnet sie ihm insbesondere die Aussicht auf ein besseres Fortkommen nach der Entlassung.

Erkennen wir diese Gründe und Zwecke der Einrichtung der Arbeitsbelohnung an, so wird uns die Einigung über die Grundsätze, nach welchen die Belohnungen zu gewähren sind, keine grossen Schwierigkeiten mehr machen. Wir dürfen nur nicht vergessen, dass unsere Arbeitsbelohnung nicht gleichbedeutend ist mit Arbeitslohn und auch nicht einmal aus der rechtlichen Grundlage wie dieser herzuleiten ist, sondern dass sie mehr ein Geschenk ist, für dessen Gewährung zwar vorzugsweise die Arbeitsleistungen des Gefangenen in Betracht kommen, das aber doch auch nicht allein von diesen abhängig gemacht werden soll und das nie rechthaberisch oder unbescheiden beansprucht werden kann. Wir belohnen gewissermassen eine sittliche That des Gefangenen, deren Hauptinhalt die Arbeitsleistung ist. Doch dürfen wir dabei nicht die Quantität, die Qualität der Arbeit oder gar den Ertrag derselben für die Staatskasse zum Ausgangspunkt für die Beurtheilung der Lohnwürdigkeit machen, wenigstens nicht zum hauptsächlichsten oder gar zum alleinigen. Wir müssen dabei die grosse Verschiedenheit auf's Sorgfältigste in Betracht ziehen, die zwischen der Arbeit im Gefängniss und in der Freiheit besteht. Der Gefangene kann sich die Arbeit nicht auswählen, er muss die ihm aufgetragene verrichten; die Mehrzahl der Gefangenen muss die im Gefängniss eingeführte Arbeit erst erlernen; die eine Arbeit ist schwieriger zu erlernen, mühseliger auszuführen, die andere leichter; die eine erfordert unendliche Geduld und Selbstbeherrschung, die andere nur eine gewisse Fingerfertigkeit; die eine verlangt gespannte Aufmerksamkeit, die andere kann gedankenlos nach einander weg gemacht werden; die eine erschöpft die Körperkräfte, die andere beschäftigt sie gerade nur noch. Will es der Zufall, dass der Gefangene einer Arbeit zugetheilt werden kann, die er erlernt hat, so ist dies gewiss schon ein eminentes Vortheil

für ihn; es wäre aber unbillig, wenn er von diesem Zufall noch einmal den Vortheil geniessen sollte, dass er für seine Leistung, die ihm geringe Mühe macht, nach demselben Massstab (Quantität und Qualität der Arbeit) belohnt wird, wie ein anderer Gefangener, der die Arbeit erst am Strafort, vielleicht in schon vergerücktem Lebensalter, mühselig erlernt hat. Niemand steht sich bekanntlich bei solcher Praxis in Gewährung der Arbeitsbelohnungen besser als der rückfällige Gefangene, der zum 3. und 6. und 10. Male bei derselben Arbeit sitzt und sich dadurch eine vorzügliche Fertigkeit darin erworben hat. Jedermann wird zugeben, dass dem wiederholt Rückfälligen die reichere Arbeitsbelohnung nicht gebührt und doch müssten wir sie ihm gewähren, wenn eben nur die Quantität und Qualität der Arbeitsleistung den Massstab für die Arbeitsbelohnung bildet. Bis zu einem gewissen Grad werden ja diese Factoren für die Gewährung der Arbeitsbelohnung stets bestimmend wirken müssen, sie dürfen es aber nicht allein thun, die inneren Vorgänge, unter welchen der Gefangene die Arbeitsleistung zu Stande brachte, die Selbstverleugnung, der gute Wille, der Fleiss, die Sorgfalt, die Ausdauer, die Art und Weise, wie er seine Arbeitsbelohnung verwendet, sind ebenso viel und wohl noch mehr zu berücksichtigen. Wer dies zugibt, der kann auch nicht mehr darüber zweifelhaft sein, dass das Verhalten des Gefangenen gegenüber der Hausordnung bei Gewährung der Arbeitsbelohnung gewürdigt werden muss. Die Ansicht, welche die Würdigung des Verhaltens dabei ausgeschlossen wissen will, hat ihre volle Berechtigung überall da, wo die Arbeitsbelohnung das Facit eines Rechenexempels ist: „Für so viel Arbeit von der Beschaffenheit so viel Lohn.“ Bei dieser Rechnung kann die Berücksichtigung des Verhaltens logisch keinen Platz finden. Wir können aber nach den von uns dargelegten Grundsätzen für die Gewährung der Arbeitsbelohnung auf die Würdigung des Verhaltens nicht verzichten, wir wissen, welchen grossen Werth die Gefangenen auf die Arbeitsbelohnung legen: wird die Gewährung derselben zum Theil mit von dem Verhalten des Gefangenen abhängig gemacht, so haben wir damit einen moralischen Zügel mehr, den Gefangenen in den Schranken der Ordnung zu halten. Das gute

Verhalten der Gefangenen, soweit es nicht speciell mit der Arbeitsleistung in Verbindung steht (Fleiss, guter Wille, Sorgfalt, Ausdauer), wollen auch wir mit der Arbeitsbelohnung nicht belohnen, es findet seine Würdigung in andern Begünstigungen: bei der Zutheilung der Beschäftigung, der Gewährung von Extragenussmitteln, vermehrten Besuchen, Briefschreiben, Halten von Vögeln und Blumen, Begutachtung zur vorläufigen Entlassung, Begnadigung, Fürsorge nach der Entlassung etc., aber der Gefangene mit schlechtem Verhalten soll wissen, dass die unbedingte Voraussetzung zum Empfang einer Wohlthat, wie sie die Arbeitsbelohnung ist, hausordnungsmässiges Verhalten, Unterwerfung unter die Disciplin der Strafanstalt ist. Der theilweise oder ganze Verlust derjenigen Arbeitsbelohnung, die er sonst erhalten haben würde, charakterisirt sich bei dem Gefangenen, der wegen schlechten Verhaltens mit disciplinärer Strafe beahndet werden musste, als eine Straffolge, wie bei manchen Strafanstalten der Verlust der Extragenussmittel auf mindestens 4 Wochen die selbstverständliche Folge jeder gegen einen Gefangenen erkannten schweren Disciplinarstrafe war: sie brauchte gar nicht besonders ausgesprochen zu werden; die Straffolge traf oft empfindlicher und nachhaltiger als die Hauptstrafe, wie dies auch bei Criminalstrafen nicht selten der Fall ist.

Die Nichtgewährung der Arbeitsbelohnung in futurum (wohl zu unterscheiden von der Entziehung der dem Gefangenen bereits gutgeschriebenen Arbeitsbelohnung, von der wir später noch zu sprechen haben) ist als selbstständige Disciplinarstrafe oder Straffolge zulässig: in Bayern bis auf 4 Wochen (§ 67), in Sachsen auf 2 Monate (§ 52), in Oldenburg und in Bremen. Die Rückfälligkeit wird bei Gewährung der Arbeitsbelohnung berücksichtigt: in Bremen (in den ersten 6 Monaten in der Regel keine Belohnung), in Württemberg (im ersten Viertel nur die Hälfte der sonst bewilligten Belohnung), in Sachsen (durch Zutheilung zu der niedrigsten [3.] Classe).

Nach dem Entwurf des Strafvollzugsgesetzes für das Deutsche Reich (§ 25) soll für die Arbeitsbelohnung massgebend sein: vollendetes Arbeitsmaass, Mehrarbeit, der Verdienst (Einnahme, welche die Arbeitsleistung verschafft); die

Höhe der Belohnung bestimmt der Vorstand innerhalb der von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Grenzen. In Preussen entscheidet ebenfalls das geleistete Arbeitsquantum und der daraus gewonnene Ertrag. In Bayern kommt es auf den Grad des Fleisses, der erworbenen Geschicklichkeit und auf den Ertrag der Arbeit an; die Belohnung ist auf den Spielraum zwischen 1 und 4 Kreuzer (3 und 11 Pfennig) pro Tag beschränkt. In Sachsen soll die Arbeitsbelohnung das Interesse an der Arbeit und den Fleiss erhöhen; massgebend ist Arbeitsquantum (Pensum und Mehrarbeit). Die Höhe der Belohnung bestimmt der Director innerhalb gewisser Grenzen im Auftrage des Ministeriums. In Württemberg ist der Fleiss und der Arbeitsertrag massgebend; die Arbeitsbelohnungen dürfen den vierten Theil des Arbeitsertrags ausmachen, aber auch da, wo der Arbeitsertrag täglich weniger als 8 Kreuzer (23 Pfennig) ausweist, bis auf 2 Kreuzer (6 Pfennig) erhöht werden. In Baden wird zur Belohnung und Aufmunterung ein tägliches, den Umständen angemessenes Geschenk, für Tagewerk von 3—10 $\text{S}$ , für Mehrarbeit bis zu weiteren 10 $\text{S}$  gereicht; in Oldenburg wird die Arbeitsbelohnung für gutes Betragen und zur Ermunterung und Belohnung des Fleisses, sowie zur Erleichterung des Fortkommens nach der Entlassung gewährt; die Höhe wird monatlich festgesetzt, sie kann 3 $\text{M}$ , aber auch mehr betragen. In Bremen wird die Arbeitsbelohnung für gutes Betragen und als Ermunterung zum Fleiss gegeben; sie kann monatlich 4 $\text{M}$ , ausnahmsweise auch mehr betragen.

Fast durchgehends wird die Arbeitsbelohnung von dem Ertrage der Arbeit abhängig gemacht. Durch diese Einrichtung wird der Arbeitsbelohnung erst recht der Charakter eines Arbeitslohnes gegeben, den sie nicht haben soll und ebenso wird dabei der eine Gefangene vor dem andern ohne Grund, ja geradezu unbilligerweise begünstigt. Der Gefangene kann ja dazu, wie viel für seine Arbeit bezahlt wird, gar wenig beitragen, hier entscheidet der mit dem Arbeitgeber Seitens der Gefängnisverwaltung abgeschlossene Vertrag, die Art der Arbeiten, welche von der Gefängnisverwaltung eingeführt sind. Der Gefangene muss sich zu jeder Arbeit theilen lassen, es können ja nicht alle die gutbezahlte machen,

es muss auch die schlechtbezahlte geleistet werden. Dabei stellt keineswegs fest, dass die schlechtbezahlte Arbeit nicht auch grosse Selbstüberwindung, Fleiss, Aufmerksamkeit, Ausdauer etc. erfordere, wie die gutbezahlte, im Gegentheil, sie verlangt diese Tugenden häufig noch viel mehr. Der Dütenkleber wird, wenn er bis zur Erschöpfung sich anstrengt, nie so viel Ertrag durch seine Arbeit aufbringen können, wie der Leistenvergolder, der gerade noch sein Pensum in aller Gemächlichkeit macht; der Dütenkleber wäre auch gerne Vergolder geworden, es war aber aus diesem oder jenem Grunde nicht möglich, ihn dieser Beschäftigung zuzuweisen. Soll er nun wegen zufälliger Umstände, für die er gar nichts kann, trotz seines Fleisses, seiner Anstrengung, seiner vorzüglichen Führung, seiner und seiner Familie Hilfsbedürftigkeit doch kaum die Hälfte der Arbeitsbelohnung erhalten können, die der Vergolder mühelos empfängt? Die damit statuirte Unbilligkeit liegt auf der Hand.

Wie gross die Unterschiede im Arbeitsertrag und damit in der Arbeitsbelohnung sein können, mag folgende Uebersicht erweisen:

Nach der Statistik der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörenden Straf- und Gefangen-Anstalten pro 1. April 1877/78 betrug der Arbeitsertrag pro Kopf und Tag

a) der Männer:

bei der Bandwirkerei	in Berlin	92 ₤	in Iusterburg	46 ₤	
„ „	Buchbinderei	in Münster	2 M.	in Simmern	9 ₤
„ „	Bürstenfabrikation	in Rendsburg	1,15 M.	in Hameln	42 ₤
„ „	Cigarrenfabrikation	in Lüneburg	99 ₤	in Graudenz	41 ₤
„ dem Federreissen	in Cöln	17 ₤	in Graudenz	2 ₤	
„ der Handschulmäherei	in Görlitz	1,01 M.	in Breslau	49 ₤	
„ „	Eisenarbeit	in Münster	1,20 M.	in Halle	55 ₤
„ „	Rohrflächerei	in Rendsburg	1,33 M.	in Coblenz	20 ₤
„ „	Netzstrickerei	in Cleve	39 ₤	in Graudenz	8 ₤
„ „	Etuifabrikation	in Jauer	85 ₤	in Bonn	16 ₤
„ „	Schlosserei	in Rendsburg	1,50 M.	in Cleve	27 ₤
„ „	Schneiderei	in Rendsburg	1,32 M.	in Bonn	25 ₤
„ „	Strohflächerei	in Ziegenhain	28 ₤	in Coblenz	14 ₤
„ „	Baumwollenweberei	in Brandenburg	1 M.	in Cleve	35 ₤

bei der Leinenweberei in Cottbus 96 ₤ in Cronthal 41 ₤  
 „ „ Teppichweberei in Sonnenburg 1 *M* in Cronthal 49 ₤  
 „ sonstiger Weberei in Celle 90 ₤ in Andernach 15 ₤  
 „ sonst. Industriezweigen in Brandenburg 1,25 *M* in Hameln 16 ₤

b) der Weiber:

beim Federreissen in Luckau 15 ₤ in Graudenz 4 ₤  
 „ Sticken und Stricken in Cöln 75 ₤ in Graudenz 11 ₤  
 bei sonst. Industriezweigen in Cöln 3,21 *M* in Fordon 13 ₤

bei landwirthschaftlichen und Tagelöhnerarbeiten:

a) der Männer in Lüneburg 1,62 *M* in Bonn 12 ₤  
 b) der Weiber in Rhein 1,14 *M* in Trier 34 ₤

Der Netto-Arbeitsverdienst eines Gefangenen betrug pro Kopf und Jahr

in Rendsburg . . . . .	231 <i>M</i>	in Aachen nur . . . . .	29 <i>M</i>
in Berlin . . . . .	182 „	in Saarbrücken . . . . .	28 „
in Brieg . . . . .	158 „	in Trier . . . . .	41 „
in Striegau . . . . .	134 „	in Bonn . . . . .	29 „
in Ratibor . . . . .	141 „	in Cöln . . . . .	71 „
in Lüneburg . . . . .	174 „	in Andernach . . . . .	9,80 „
in Münster . . . . .	150 „	in Münster (Filiale) . . . . .	23 „
in Diez . . . . .	136 „	in Halle . . . . .	81 „
		in Lichtenburg . . . . .	71 <i>M</i> etc. etc.

Solche Differenzen vermag kein Fleiss und keine Anstrengung auszugleichen; der Director in Rendsburg verfügt bei Gewährung der Arbeitsbelohnung über 231 *M*, der Director in Aachen nur über 29 *M*. Die Gefangenen in Rendsburg sind gewiss nicht 8 mal so geschickt, so fleissig und leistungsfähig wie die in Aachen; wenn aber bei Vertheilung der Arbeitsbelohnungen von dem Arbeitsertrag ausgegangen wird, so wird der fleissige Gefangene in Rendsburg 24 ₤ und in Aachen 3 ₤ Arbeitsbelohnung erhalten.

Ich hoffe, das Angeführte wird genügen, um die Ueberzeugung hervorzubringen, dass der Arbeitsertrag wenigstens bei Zuthheilung der Arbeitsbelohnung an den einzelnen Gefangenen nicht massgebend sein darf, selbst wenn man zugeben will, dass auf den Arbeitsertrag im Ganzen und Grossen bei der Lösung der Arbeitsbelohnungsfrage in-

sofern Rücksicht genommen werden muss, als er die natürliche Quelle ist, aus welcher die Arbeitsbelohnungen geschöpft werden.

Wir kommen nun zu der Frage: Nach welchen Grundsätzen soll die Höhe der Arbeitsbelohnungen bemessen werden? Hier werden wir uns die Gelegenheit nicht entgehen lassen dürfen, wieder ein Merkmal zur Unterscheidung der verschiedenen Strafarten von einander zu statuiren, wir werden grundsätzlich *caeteris paribus* dem Gefängnissträfling eine höhere Arbeitsbelohnung zugestehen als dem qual. Haftsträfling und diesem wieder eine höhere als dem Zuchthaussträfling. In dieser Einrichtung ist schon bis zu einem gewissen Grade der andere vorzugsweise massgebende Umstand berücksichtigt: die Dauer der Strafzeit. Sollen die Zwecke der Arbeitsbelohnung, wie ich sie mir vorstelle, erreicht werden, so muss der Gefangene mit kurzer Strafzeit eine verhältnissmässig höhere Arbeitsbelohnung bekommen, als der mit langer Strafdauer. Das Maximum und Minimum der Arbeitsbelohnung eines Gefangenen mit Berücksichtigung der verschiedenen Strafarten hätte wohl die oberste Aufsichtsbehörde über das Gefängniswesen in jedem Bundesstaate festzusetzen. Ich würde für die Normirung Monatssätze in Vorschlag bringen, da diese eine leichtere und treffendere Abstufung zulassen als Tagessätze, auch das ganze Rechnungsgeschäft vereinfachen; da die Arbeitsbelohnungen nur aus dem Arbeitsverdienst bezahlt werden können, so würde ich die Summen des Arbeitsverdienstes aller Gefangenen, welche etwa in den letzten 5 Jahren aufgekommen ist, zur Grundlage der Berechnung nehmen. Beträgt derselbe z. B. 900 000 *M.*, die Durchschnittszahl der Gefangenen 10 000 Köpfe, so trifft auf Kopf und Jahr ein Verdienst von 90 *M.* Nimmt man die seitherige Praxis als erprobt an, so würde dem Zuchthäusler davon  $\frac{1}{6}$ , dem qual. Haftsträfling  $\frac{1}{5}$ , dem Gefängnissträfling  $\frac{1}{3} = 15, 18, 30$  *M.* pro Kopf und Jahr bewilligt werden können oder per Monat durchschnittlich 1,25 *M.*, 1,50 *M.*, 2,50 *M.*, und daraus würde sich als Maximalbetrag der Arbeitsbelohnung mit Einhaltung des gleichen Minimums von 50 *℔* pro Monat ergeben: für den Zuchthäusler 50—300 *℔*, für den qual. Haftsträfling 50—400 *℔*, für den

Gefängnissträfiling 50—600 §. Innerhalb dieses Rahmens hätte der Gefängnisvorstand jeden Monat für jeden einzelnen Gefangenen die Arbeitsbelohnung unter Berücksichtigung aller dabei in Frage kommenden Momente — Quantität und Qualität der Arbeitsleistung, Fleiss, Anstrengung, Ausdauer, guter Wille, sonstiges Betragen, Strafdauer, Bedürftigkeit — festzusetzen. Er wird dies in grossen und kleinen Anstalten nur im sorgfältigen und eingehenden Einvernehmen mit den übrigen Anstaltsbeamten, auch den Unterbeamten, Aufsehern und Werkmeistern thun können, die Arbeitsbelohnung wird nicht mehr das Facit eines Rechenexempels sein, das allenfalls auch ein Gefangenschreiber ermitteln konnte und das sich der Gefangene selbst schon vorher ausrechnete und als seine rechtliche Forderung in Anspruch nahm, sondern sie ist das pflichtmässige Ermessen, welcher Belohnung sich der einzelne Gefangene werth gemacht hat, sie ist eine fortlaufende Censur seiner ganzen Persönlichkeit. Es liegt in der Natur der Sache, dass gegen die Festsetzung der Arbeitsbelohnung der Gefangene bei dem Gefängnisvorstand keine Reclamation erheben kann, wie dies jetzt wegen unrichtiger Berechnung derselben häufig genug der Fall ist, — er kann sich nur etwa über die Gründe Aufklärung erbitten, warum er eine ihm zu niedrig erscheinende Belohnung erhält. Dagegen wird er bei der Aufsichtsbehörde über das Gefängniswesen Beschwerde führen können, wenn er glaubt, dass er von dem Gefängnisvorstand unverdient mit geringer Belohnung bedacht ist, und die Aufsichtsbehörde wird dem für den Geist und die Disciplin einer Anstalt so wichtigen, für die Erfolge des Strafvollzugs so bedeutsamen Institut der Arbeitsbelohnung stets die sorgfältigste Aufmerksamkeit und gewissenhafteste Controle zuwenden müssen.

Es wäre nun noch die Frage zu erörtern, ob eine ganze oder theilweise Einziehung des Arbeitsguthabens soll stattfinden können. Ich glaube, die Frage ist unbedingt zu bejahen. Da die Arbeitsbelohnung den Charakter eines Geschenkes hat, so kann sie wie dieses jederzeit wieder zurückgezogen werden, so lange der Beschenkte nicht in den Besitz des Geschenkes getreten ist. Dies ist aber bei dem Gefangenen so lange nicht



der Fall, als er sich noch in Haft befindet, und auch über die Dauer der Haft hinaus könnte vielleicht ganz zweckmässig wenigstens auf einige Zeit der Widerruf des Geschenkes statuirt werden, wenn der entlassene Gefangene von demselben nicht den Gebrauch macht, zu welchem ihm das Geschenk gegeben wurde. Es wäre dies ausführbar, wenn wir Fürsorge-Vereine für entlassene Gefangene allenthalben hätten, die sich mit der Verwaltung der Arbeitsbelohnungen befassen möchten.

Mit der Eröffnung, dass ihm für den vergangenen Monat so und so viel Arbeitsbelohnung gewährt worden sei, erwirbt der Gefangene keineswegs das Eigenthum derselben, nicht einmal den Besitz, er bekommt nur die Anweisung über einen Theil derselben, vorbehaltlich der Genehmigung der Gefängnisverwaltung, zu disponiren. Ohne ganz bestimmte und zwingende Gründe, die in Form eines Urtheils zu fassen wären, wird freilich die ganze oder theilweise Einziehung der Arbeitsbelohnung nicht erfolgen können, wenn man nicht den Zweck, zu welchem sie ertheilt wird, ganz aus dem Auge lassen will. Da der Gefangene das Guthaben in seiner Eigenschaft als Gefangener und mit Rücksicht auf die besondere Lage des Gefangenen erwirbt, so sollte das Guthaben auch nur für Verhältnisse in Anspruch genommen werden können, die mit der Gefangenschaft in unmittelbarem Zusammenhange stehen, also insbesondere für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung der zur Anstalt gehörigen Gegenstände, der Werkzeuge, des Arbeitsstoffes. Zur Befriedigung anderer Ansprüche, z. B. Forderungen von Gläubigern, dürfte die Arbeitsbelohnung niemals im Wege der Pfändung, sondern stets nur mit Zustimmung des Gefangenen in Anspruch genommen werden und auch in letzterem Fall nur, wenn dadurch die übrigen Zwecke der Arbeitsbelohnung nicht vereitelt werden.

Würde die Schadloshaltung des durch das Verbrechen Beschädigten aus der Arbeitsbelohnung des Gefangenen für obligatorisch erklärt, oder doch von Seite der Gefängnisverwaltung für wünschenswerth gehalten werden und darum zulässig sein, so müssten wir freilich für die Gewährung der Arbeitsbelohnungen einen andern als den seither begründeten

Massstab anlegen, es könnten aber mit solcher Einrichtung vielleicht tief greifende Erfolge erzielt werden, die auch dem Publikum den Strafvollzug in einem andern, günstigeren Lichte erscheinen liessen als seither.

Der Entwurf des Strafvollzugsgesetzes für das Deutsche Reich gestattet die Entziehung der Arbeitsbelohnung von den letzten 3 Monaten als Disciplinarstrafe (§ 38), ebenso das Reglement für die preussischen Justizgefängnisse (§ 55) auf 2 Monate, die Hausordnung für die bayerischen Strafanstalten gestattet die Einzichung des dem Sträfling bewilligten und geschriebenen Arbeitsverdienstes nicht.

Ganz bedeutende Verschiedenheiten weisen auch die Bestimmungen über die Verwendung der Arbeitsbelohnung Seitens des Gefangenen und für den Todesfall auf. Nach unseren Ausführungen kann im Todesfall des Gefangenen von allen den Zwecken, zu denen die Arbeitsbelohnung gewährt wurde, nur noch die Unterstützung hilfsbedürftiger Angehöriger übrig bleiben; es wird danach der Gefängnisverwaltung freistehen müssen, diesem Zweck nach ihrem Ermessen Rechnung zu tragen, von einem Erbrecht kann wohl in Bezug auf die Arbeitsbelohnung keine Rede sein.

Vorstehendes Gutachten macht keineswegs den Anspruch, dass damit die darin behandelten Fragen gründlich oder vollständig erörtert seien; es war dies schon bei der Kürze der Zeit, binnen welcher das Gutachten zu Stande kommen musste, und bei der Unvollständigkeit des zu prüfenden Materials nicht möglich, immerhin dürfte es genügende Anregung zur mündlichen Verhandlung über alle hier in Betracht kommenden Seiten der Frage in der Vereinsversammlung geben können.

---

#### IV.

**Nach welchen Grundsätzen sollen die Arbeitsbelohnungen an Gefangene gewährt werden, insbesondere auch in welcher Höhe, und soll dabei eine Rücksichtnahme auch auf das sonstige Verhalten des Gefangenen am Straforte stattfinden? Soll eine ganze oder theilweise Einziehung des Arbeitsguthabens stattfinden können?**

---

Von Miglitz, Director in Graz.

---

Das vorstehende Thema soll bei der im September d. J. anzuhoftenden Versammlung deutscher Strafanstalts-Beamten zur Verhandlung und Beschlussfassung gelangen und da ich eingeladen wurde, hierüber mein Gutachten abzugeben, so bin ich gern bereit, dieser Aufforderung mit gegenwärtigem Aufsätze nachzukommen, welcher zugleich eine Ergänzung meiner im Band IX, Heft 2, Seite 212 u. s. w. dieser Blätter enthaltenen Abhandlung ist, die sich hauptsächlich nur über die Frage, ob die Arbeitsbelohnungen der Gefangenen nur mit Rücksicht auf ihre Arbeitsleistungen gewährt, oder aber dabei auch ihr Gesamtverhalten in Betracht gezogen werden solle, erstreckte.

Dass den Gefangenen, welche eine Freiheitsstrafe mit gesetzlich ausgesprochener Verpflichtung zur Arbeit zuerkannt wurde, für ihre Arbeitsleistungen eine Belohnung, d. i. ein Antheil an ihrem Arbeitsverdienste zu gewähren sei, ist bei dem heutigen Stande der Gesetzgebung und Gefängniswissenschaft nahezu allgemein anerkannt.

Die Gründe, welche für die Verabreichung eines solchen Arbeitsgeschenkes sprechen, sind nicht nur in diesen Blättern, als auch in andern Fachschriften in so erschöpfender Weise erörtert, sind allen Fachmännern und Patrioten, denen ein geordneter, gerechter und dabei humaner Strafvollzug wahrhaft am Herzen liegt, so bekannt, dass es überflüssig wäre, über die Zulässigkeit, Nothwendigkeit und Nützlichkeit solcher Geschenke noch Weiteres anzuführen.

Derlei Arbeitsgeschenke sind denn auch fast in allen Staaten, wenn auch unter den verschiedensten Titeln und Formen, zugestanden und welche Gepflogenheit diessfalls in Oesterreich, oder richtig gesagt, in der meiner Leitung unterstehenden Männerstrafanstalt Carlau (Graz), in welcher Kerkerstrafen in der Dauer über 1 Jahr vollzogen werden, besteht, wolle aus den im Anhange beigefügten einschlägigen Paragraphen der mit h. J.-M.-Erlass vom 11. Mai 1872 emanirten Hausordnung entnommen werden.

Aus diesen Bestimmungen wird der geneigte Leser ersehen, dass hier in consequenter Ausführung des § 18 öst. St.-G. vom Jahre 1852, wornach mit der Kerkerstrafe stets die Anhaltung zur Arbeit verbunden ist, dem Sträflinge ein Anspruch auf eine Entlohnung dieser Arbeit nicht zuerkannt wird. Sowie aber der Gesetzgeber im II. Absatz des citirten Paragraphen des Inhalts: „Bei der Vertheilung dieser Arbeiten soll auf den Grad der Kerkerstrafe, die bisherige Beschäftigungsweise und die Bildungsstufe der Sträflinge thunliche Rücksicht getragen werden,“ und in dem Gesetze vom 1. April 1872, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafe in Einzelhaft, welche zu Folge Verordnung des hohen Justizministeriums vom 12. Juni 1872 sofort in der hiesigen Männerstrafanstalt in Ausführung gebracht wurde, in welchem Gesetze, § 5, es heisst: „Der Sträfling ist in der Einzelhaft zu ununterbrochener Arbeit anzuhalten, wobei auf seine Berufsstellung, Arbeitsfähigkeit und bisherige Beschäftigungsweise, sowie den Unterricht in einem Gewerbe thunlichste Rücksicht zu nehmen ist,“ zu erkennen gibt, dass er die Arbeit zwar wohl als einen integrierenden Theil der Strafe, aber nicht als eine Verschärfung derselben, sondern vielmehr als eines der wichtigsten Mittel

angesehen wissen will, durch Individualisirung nicht nur der Gerechtigkeit ihren Tribut zu zollen, das Uebel, welches in der Strafe enthalten sein soll, nicht zur Pein zu gestalten und die Besserung des Schuldigen anzustreben, so hat sich auch die oberste Strafvollzugsbehörde veranlasst gesehen, der Absicht des Gesetzgebers dadurch gerecht zu werden, dass sie den Sträfling zwar immerhin zwingt, ein ihm vorgeschriebenes Tagwerk (Arbeitspensum) zu leisten, dass sie aber im Sträfling nicht ein Mittel zu dem Zwecke sieht, um aus seinen Leistungen möglichst reichlichen Gewinn herauszuschlagen, sondern dass es ihr dabei und zwar wesentlich darum zu thun sei, den Sträflingen die Arbeit lieb und werth zu machen, sie darin anzueifern und zu befestigen und so zu einem geordneten arbeitsamen Lebenswandel hinzuleiten. Und so muss es auch sein; denn ist der eine Strafanstalt leitende Geist nicht an rechtlichen, ethischen und moralischen Grundsätzen festhaltend, so wird sich ein solches Verhältniss nur zu bald durch die Logik der Thatsachen rächen, Ruhe, Ordnung und geduldige Ergebung unter den Sträflingen würden alsbald innerer Erregung, Missmuth, Empörung weichen und dadurch nicht nur die traurige Nothwendigkeit öfterer Gewaltmassregeln herbeiführen, sondern was bei weitem übler ist und gerade das Gegentheil eines wichtigen Zweckes der Strafe bildet, das Gemüth des Sträflings verschlechtern. Indem jedoch dem Sträfling zur Aufmunterung seines Fleises ein Antheil an seinem Arbeitsverdienste in Form eines Geschenkes und zwar nach meinem Dafürhalten nicht bloss für die das Tagespensum übersteigende Mehrarbeit, sondern auch schon für das erstere in Aussicht gestellt wird, soll dieser Bestimmung in jeder Hausordnung die weitere vorangehen, dass der Sträfling für seine Arbeit keinen Anspruch auf eine Entlohnung habe; denn abgesehen davon, dass es wünschenswerth, ja nothwendig ist, dass der Sträfling gleich bei seiner Ankunft im Straforte sich aller ihn dort erwartenden Rechte und Pflichten klar bewusst werde, so dürfte gegen eine solche Textirung auch füglich vom rechtlichen Standpunkte nichts einzuwenden sein. Es wird ja dabei immer vorausgesetzt, dass der Sträfling gesetzlich zur Arbeit verurtheilt, also verpflichtet ist, und was ihm zur

Strafe, wenn auch in der wohlwollendsten Absicht dietirt wurde, kann für ihn, wie Bauer in seinem bekannten Werke über den Gewerbsbetrieb in den Strafanstalten 1861 richtig sagt, keine Quelle des Erwerbes werden.

An der Verpflichtung der Gefangenen, durch ihren Arbeitsverdienst die mit ihrer Verwahrung am Straforte erwachsenden Unkosten aufzubringen, wird nirgends gezweifelt und wohl in keinem Lebensverhältnisse tritt die Solidarität so sehr vor Augen als in dem der Gefangenen und was schon das alte Sprichwort: „Mitgefangen, mitgehungen“ ausdrückt, so ist es wohl auch in der Natur dieses Verhältnisses begründet, wenn Einer für Alle, und Alle für Einen beitragen an der Beschaffung einer Heilquelle, welche die üblen Folgen des Verbrechen und die moralische Krankheit des Verbrechers lindern helfen soll. Nach meiner Meinung könnte aber auch in dem Falle, als der Arbeitsverdienst des Einzelnen den ihn aus der Anhaltung am Strafort treffenden Kostenaufwand decken, rückichtlich übersteigen, oder derselbe aus sonstigen Mitteln des Verurtheilten hereingebracht werden würde, ihm bei der klaren Bestimmung des Gesetzes, dass mit der Anhaltung im Gefängnisse Arbeit verbunden, beziehungsweise die Nöthigung hiezu normirt ist, ein Recht auf diesen Ueberschuss nicht vindicirt werden, da seine Stellung als Strafgefangener mit der eines freien Arbeiters, dem aus seiner körperlichen oder geistigen Anstrengung die Forderung auf eine entsprechende Gegenleistung im Lohne erwächst, wohl füglich nicht in Vergleich gezogen werden kann.

Wird im Prinzipie angenommen, dass zur Aufmunterung des Fleisses den Gefangenen ein Antheil an ihrem Arbeitsverdienste in Form eines Geschenkes zu gewähren sei, so gelangen wir zur weiteren Frage, in welchem Ausmasse, in welchem Nominal- und Maximal-Betrage eine derartige Belohnung zu verabreichen, welche Beschränkungen in der Verwendung derselben geboten erscheinen, ob und in welchen Fällen insbesondere eine Einziehung dieser Geschenke stattzufinden hätte.

Was vor Allem die Höhe solcher Geschenke betrifft, so wird hiefür eine richtige Censur in dem Zwecke des Ge-

schenkes selbst aufzusehen sein. Dieser Zweck ist kein anderer als Aufmunterung zum Fleisse und Schaffung eines Zustandes, bei dem es dem Gefangenen möglich wird, sich während der Strafzeit die Mittel zu ersparen, aus denen er sich bei seinem Rücktritte in die Freiheit die etwa fehlenden nöthigsten Bedürfnisse schaffen und wenigstens für die erstere Zeit den nothwendigsten Unterhalt bestreiten kann.

Zur Erreichung dieses doppelten Zweckes wird das Arbeitsgeschenk weder zu niedrig noch zu hoch zu bemessen sein; denn im ersteren Falle würde es nicht nur für den Sträfling keinen Sporn zum Fleisse bieten, sondern sich besonders bei kürzerer Strafzeit bald als unzulänglich erweisen. Das Gefängniss ist aber auch gewiss nicht der Ort, um sich Kapitalien zu sammeln und wollte man es als solchen Ort behandeln oder auffassen, so würde man nicht nur der öffentlichen Moral und dem Rechtsgeföhle des Volkes entgegenhandeln, sondern überdies die Grundidee jeder gesunden Strafrechtspflege verletzen. Ebenso gerecht als billig erscheint mir aber auch hiebei die Forderung, dass die Gefangenen in Einem und demselben Staate in den verschiedenen Arbeitszweigen bei gleichem Fleisse und gleicher Geschicklichkeit auch rücksichtlich der Arbeitsbelohnung möglichst gleich gehalten werden. Denn wollte man dieselbe nur von dem durch seine Leistung erzielten Arbeitslohne abhängig machen, so würde man hiebei bei der grossen Verschiedenheit der Resultate, welche unter übrigens gleichen Verwaltungsmaximen unter dem Einflusse der mannigfachsten Factoren als: Lage der Strafanstalt, Gattung der Arbeit, Beschaffenheit der Gefangenen, gewerbliche Ausbildung derselben, Dauer der Strafe u. s. w. unausweichlich wären, die unter beständiger Rücksichtnahme auf die Individualität des Einzelnen anzustrebende möglichst gleiche Behandlung nimmermehr erreichen.

Um nun eine Basis zu gewinnen, welche zunächst als Grundlage zur Bestimmung der Arbeitsbelohnungen dienen soll, wird es vor Allem nöthig sein, das Ausmass des Tagwerkes, welches man von den Gefangenen nach Recht und Gewissen zu fordern berechtigt ist, in möglichst einheitlichem Sinne zu regeln.

Wie die Feststellung der Pensa zu geschehen habe, darüber hat man sich in der Theorie und Praxis bereits dahin geeinigt, dass das in der vorgeschriebenen Arbeitszeit zu leistende Tagespensum die Kräfte des Einzelnen nicht überspannen darf, immer aber so bemessen sein muss, dass es mit der mittleren Arbeitsleistung eines gesunden, arbeitskundigen Arbeiters zusammenfällt.

Bei einer unter solchen Gesichtspunkten zu Stande gekommenen Pensums-Bemessung wird eine gerechte Vertheilung der zu verabfolgenden Geschenke keinen grossen Schwierigkeiten unterliegen und der strittigste Punkt dürfte sich nur bei Entscheidung der Frage ergeben, welchen Höchstbetrag diese Belohnungen in der Regel nicht übersteigen sollen.

Hat man sich einmal über diesen geeinigt, so behalten auch die weiteren Controversen, welche sich über die Fragen, ob die Arbeits-Belohnungen nach bestimmten Sätzen, wie z. B. in Bayern und Baden, oder nach einem gewissen Percentsatze von dem erzielten Arbeitslohne zu erfolgen, ob nur die Mehrleistung über das Pensum oder schon dieses selbst zu belohnen sei und nach welchem Verhältnisse diess zu geschehen habe, nunmehr eine untergeordnete Bedeutung.

In der hiesigen Strafanstalt wird diesfalls folgender Vorgang beobachtet. Sämmtliche Sträflinge, welche ihre Strafe in 3 Disciplinar-Klassen vollstrecken, haben, insofern sie nicht unter die Lehrlinge gehören, ein bestimmtes Ausmass der Arbeit zu liefern, welches je nachdem der Sträfling in der Beschäftigung nur theilweise, ausreichend oder vollkommen geübt ist, verschieden bestimmt, aber immer so hoch sein muss, dass es in zehn Stunden eusiger Arbeit vollbracht werden kann.

Für jedes befriedigend geleistete volle Tagwerk wird dem Sträfling eine Entlohnung gutgeschrieben, welche nach dem Grade der erlangten Uebung in der ersten Disciplinarklasse 1 bis 3 kr., in der zweiten Klasse 2 bis 4 kr., in der dritten Klasse 3 bis 6 kr. beträgt. Für die von einem Sträflinge während eines Monats aufgebrauchte Mehrleistung wird ihm so viel gut geschrieben, als für die in dieser Mehrarbeit enthaltenen Tagwerke entfällt. Bei den Arbeiten, wo sich ein



Pensum nicht bestimmen lässt, finden die angeführten Lohnsätze gleichfalls Anwendung.

Hat ein solcher Sträfling sich während des Monats durch besonderen Fleiss hervorgethan, so wird ihm eine Mehrentlohnung gut geschrieben, die jedoch den dritten Theil der kategoriemässigen Monatsentlohnung nicht übersteigen darf.

Aus dem Vorangeführten ist zu ersehen, dass hier das Höchstausmass der Entlohnung für das einfache Arbeitspensum in 6 kr. besteht, dass eine Entlohnung des Ueberpensums in dem gleichen Lohnsatze, wie er in der betreffenden Kategorie für das eigentliche Pensum festgesetzt ist, stattfindet, und dass bei dem Umstande, als das Arbeitspensum in jeder Abstufung so gestellt ist, dass der Sträfling bei besonderem Fleisse auch ein Mehr aufzubringen und sich so seine Entlohnung zu erhöhen vermag, eine annäherungsweise Gleichstellung mit dem nach Taglohn arbeitenden Sträfling dadurch hergestellt ist, dass auch diesem bei ganz besonderem Fleisse eine über den normalen Lohnsatz hinaus gehende Mehrentlohnung gutgeschrieben werden kann, die aber den dritten Theil der kategoriemässigen Monatsentlohnung und somit den Betrag von 8 kr. nie übersteigen darf.

Das Arbeitspensum nach dem schon oben angeführten Gesichtspunkte bemessen, wird der individuellen Beschaffenheit des Sträflings möglichst angepasst, sobald der Erfolg eine Steigerung seines Leistungsvermögens zeigt, von Amtswegen auf Grund der geprüften Arbeitsleistungen die Versetzung in die nächst höhere Lohnkategorie verfügt und hiebei selbstverständlich die für diese Kategorie höhere Arbeitsleistung gefordert.

Dem besonders fleissigen Sträflinge ist es bei dieser Anordnung allerdings möglich gemacht, pro Arbeitstag eine das Pensum um die Hälfte und in seltenen Fällen auch darüber hinausreichende Quantität von Arbeit zu liefern, im äussersten Falle aber kann er dabei und zwar nur, wenn er sich in der dritten Disciplin- und zugleich dritten Arbeitsklasse, welche die relativ höchste Anforderung an ihn stellt, befindet, die Entlohnung von 12 kr. per Tag erreichen. Diese Ziffer dürfte im ersten Augenblicke etwas hoch erscheinen, ist es jedoch in

der That nicht; denn es muss berücksichtigt werden, dass nach der hiesigen Strafvollzugsvorschrift jeder Sträfling seine urtheilmässige Strafzeit in drei Klassen, und zwar in jeder ein Drittel derselben zu verbüssen hat, insofern die Anhaltung in der ersten und zweiten Klasse die Dauer von je drei Jahren nicht übersteigt, dass ferner bei rückfälligen Verbrechern aus Gewinnsucht unter Umständen die zwei ersten Viertelheile ihrer urtheilmässigen Strafe in der ersten, das dritte Viertel in der zweiten und der Rest in der dritten Klasse, falls dadurch die Anhaltung in der ersten Klasse nicht über fünf und in der zweiten Klasse nicht über drei Jahre zu dauern hat, verbraucht werden muss und dass endlich bei Anhaltung in Einzelhaft nach Ablauf der ersten drei Monate je zwei vollständig in Einzelhaft zugebrachte Tage als drei Tage zu gelten haben, so dass Sträflinge dieser Kategorie in der dritten Klasse nur mehr einen verhältnissmässig kleineren Theil ihrer Strafe verbringen.

Da nun die Lohnsätze sich auch nach diesen Klassen richten und in der ersten und zweiten Klasse nicht unbeträchtlich niedriger sind, so kann von den Sträflingen dieser Klassen für das gewöhnliche Tagespensum bei einer zu demselben noch hinzutretenden gleich grossen Mehrleistung, welche ohnehin nur von Wenigen erreicht und nur in ganz vereinzelt Fällen überboten werden kann, die höchste Entlohnung nie mehr als 6, beziehungsweise 8 kr. pro Tag betragen, so dass sich mit Grund der Schluss ziehen lässt, dass der Sträfling es hier mit Hinblick auf die von ihm verbüsstes Gesamtstraf- resp. Arbeitstage höchstens auf eine Entlohnung von  $8\frac{2}{3}$  kr. pro Tag bringen kann, welches Resultat jedoch, ungeachtet ich dem Arbeitsfleiss der hiesigen Gefangenen ein günstiges Zeugnis ablegen darf, in Wirklichkeit im Allgemeinen nicht erreicht wird, da so beträchtliche Mehrleistungen, wie sie der obigen Berechnung zu Grunde liegen, eben nur von ganz besonders geschickten und dabei fleissigsten Gefangenen aufgebracht werden können.

Auf Grund der dicsfalls gemachten Erfahrung und der weiteren Thatsache, dass die Ersparnisse, welche den Sträflingen bei ihrer Entlassung auszufolgen kommen, mitunter so

unbedeutend sind, dass es absolut nothwendig wird, die Staatskassa zu einem Beitrage heranzuziehen, um den Gefangenen nur mit dem Allernothwendigsten auszurüsten, glaube ich vorzuschlagen zu sollen, dass als Maximalbeitrag des Arbeitsgeschenkes ein Betrag von Zehn Kreuzern per Arbeitstag festzusetzen wäre, welcher in der Regel nicht überschritten werden darf. Ich sage absichtlich in der Regel, weil es trotz der für obiges Maximum gestellten Forderung, dass dasselbe überhaupt erst dann zu gewähren sei, wenn der Gefangene mit Anstrengung aller Kräfte und äusserster Geschicklichkeit das überhaupt erreichbare Mass von Arbeit nach Quantität und Qualität vollbracht hat, doch vorkommen könnte, dass Einer durch geradezu phänomenale Leistungen glänze, oder aber Leistungen vollführe, die dem Kunst-, wissenschaftlichen oder literarischen Gebiete angehören, welche Ausnahmen wohl von Fall zu Fall besonders zu ordnen sein würden.

Dass die Gefangenen, welche solche Arbeiten verrichten, bei denen die Aufstellung eines Pensums nicht möglich ist, den Pensumarbeitern rücksichtlich der Belohnung vollkommen gleichzustellen seien, ist gewiss nur eine höchst gerechte Forderung; denn ich sehe wahrlich nicht ein, warum jene nur deshalb, weil sich ihre Arbeit einer Bemessung nach Pensum entzieht, übler behandelt sein sollten, wenn ihre Leistungen ansonst ebenso mühsam, werthvoll und geschickt ausgeführt werden, wie die des Pensumarbeiters.

Ich möchte hier nur noch Eines bemerken, jenen Stimmen gegenüber, die da meinen, dass das Tagwerk (Pensum) nur mit einem geringen und erst die Mehrarbeit über das Pensum, resp. für besonderen Fleiss ein grösserer Betrag zu gewähren ist, wie diess abweichend von der hiesigen Gepflogenheit, bei der das Pensum und die Mehrarbeit nach demselben Lohnsatze belohnt werden, in anderen Strafanstalten praktisch durchgeführt ist. Mir scheint unsere Einrichtung mehr empfehlenswerth und zwar schon aus dem Grunde, weil mit dem Arbeitsgeschenke im Strafhouse vor Allem doch nur der Fleiss belohnt, und erst in zweiter Linie auch der Geschicklichkeit billige Rechnung getragen werden soll.

Bei dem gegentheiligen System kann es sehr leicht vor-

kommen, dass der eine Sträfling, dem gerade eine besondere Fertigkeit eigen ist, sich durch seine Mehrarbeit ein bedeutendes Sümchen erwirbt, während ein anderer bei bestem Willen, Anstrengung aller Kräfte und andauerndem Fleiss sich nicht über die Pensumleistung erschwingen kann und so auch in der Belohnung weit hinter seinen Kollegen zurück bleibt.

Und wer sind vorzugsweise jene Gefangenen mit den hohen Arbeitsprämien? Die Rückfälligen, die, wie Herr Geheimer Regierungs - Rath Lütgen, Band IX, Heft 2, dieser Blätter richtig bemerkt, nachdem sie ihr in der Strafanstalt erworbenes Kapital verprasst haben, sofort wieder neue Verbrechen begehen.

Ich bin zwar auch nicht dafür, dass diese Rückfälligen in Bezug auf die Arbeitsbelohnungen anders behandelt werden sollen, wie die übrigen Gefangenen; ihnen aber geradezu einen Vorrang einräumen, den sie als mit den in den Strafanstalten eingeführten Arbeiten vertraut, bei dem gedachten System sich auch gewiss nicht streitig machen lassen werden, halte ich besonders bei derjenigen Klasse der Rückfälligen für gewagt, die es aus Gewinnsucht geworden sind. Diesen Rückfälligen geschieht daher in der hiesigen Strafanstalt gewiss nicht Unrecht, dass sie einen verhältnissmässig grössern Theil ihrer Strafzeit in der ersten und zweiten Disciplinarklasse zubringen müssen, in denen sie einiger Begünstigungen nicht theilhaftig sind, zu denen eben auch die Beschränkung gehört, dass sie bei längerer Anhaltung in niedrigerer Klasse auch erst später in den Genuss höherer Arbeitsentlohnung treten.

Bezüglich der Frage, ob diese Belohnungen auch von dem sonstigen Verhalten der Gefangenen abhängig zu machen seien, so habe ich meine verneinende Ansicht darüber bereits in dem Eingangs citirten Aufsätze ausgesprochen, und glaube daher mich hier nur darauf beziehen zu dürfen. Ich möchte aus den dort angeführten Erörterungen mich hier nur noch zur Folgerung bekennen, dass ich die Einziehung des Arbeitsgeschenkes als Disciplinstrafe, die nebenbei bemerkt, in der hiesigen Strafanstalt nicht besteht, nicht für zweckmässig halte, wiewohl auch ich die Möglichkeit ihrer Anordnung zugestehen muss, und der in der Vereinsversammlung vom Jahr 1877

constatirten Thatsache, dass sie unter Umständen gute Wirkung gemacht hat, gerne zustimmen will.

Einer Verabreichung von Arbeitsgeschenken durch Arbeitsunternehmer an die für sie beschäftigten Gefangenen und geschähe solche auch nur mittelst Gutschreibung im Wege der Anstalt, kann ich entschieden nicht das Wort führen und halte diessfalls auch eine Bestimmung, welche die Unzulässigkeit dessen ausspricht, für äusserst wünschenswerth. Es ist längst und nahezu allgemein anerkannt, dass schon der Zutritt und Verkehr von Arbeitsunternehmern und ihren Werkmeistern mit den Gefangenen eine Reihe von Uebelständen mit sich bringen, welche hier aufzuzählen um so weniger nothwendig sein dürfte, als sie in den Kreisen meiner geehrten Berufsgenossen sattsam erkannt und gefühlt sind. Würde man aber den genannten Personen noch verstaten, dass sie nach ihrem, wenn auch sonst ganz begründeten Ermessen den Gefangenen für ihre Leistungen, in welch' immer für einer Form, unmittelbar Geschenke zuwenden dürfen, so wird sich der mächtige Einfluss, der ihnen daraus erwachsen müsste, in seiner schädlichen Einwirkung auf den Gesamtorganismus der Strafanstalt sicherlich in kürzester Frist bemerkbar machen.

Dagegen scheint es mir jedoch unbedenklich und daher zulässig zu sein, wenn Entrepreneure aus eigener Initiative in Würdigung ausgezeichneter Leistungen oder besonderen Fleisscs der Gefangenen zu Gunsten derselben Geschenke an die Anstaltskasse abführen, die sohin nach dem alleinigen Ermessen des Anstaltsvorstehers zu Gratificationen für solche Gefangene, die sich durch besondern Fleiss und gutes Betragen auszeichnen, zu verwenden, beziehungsweise jenem Theile ihres Guthabens zuzuschreiben wären, worüber ihnen, wie später vorkommt, ein beschränktes Verfügungsrecht einzuräumen befunden wird.

Was die sonstigen in dieser Materie noch zu behandelnden Sätze, betreffs der Gutschreibung der den Gefangenen zugestandenen Arbeitsbelohnungen, der Gestattung, einen Theil derselben und zwar höchstens bis zur Hälfte während der Strafdauer zur Anschaffung erlaubter Nebengenusse oder mit Bewilligung des Anstaltsvorstehers auch zu anderen nützlichen

Zwecken verwenden zu dürfen, so kann ich gegen die Zulässigkeit und Erspricsslichkeit eines derartigen Zugeständnisses nichts erinnern; wie aber schon von anderer Seite vorgeschlagen wurde, so möchte auch ich dem Sträfling in Betreff der zweiten Hälfte seines Guthabens ebenfalls ein beschränktes Verfügungsrecht eingeräumt sehen, indem es nur zu richtig viele Fälle geben kann, wo ein solches dem Sträfling nicht verwehrt sein sollte. Derlei rücksichtswürdige Fälle, wie z. B. Unterstützung von Angehörigen, Zubesserungen nach überstandener schwerer Krankheit, unverschuldetem längerem Arbeitsmangel und dadurch entgangener Entlohnung u. a. m. können ja überall vorkommen und wenn ein solcher Fall eintritt, dürfte ein so beschränktes Verfügungsrecht, wenn nur sonst dafür gesorgt ist, dass derlei Exdepositirungen sich nicht für den Zeitpunkt der Entlassung des Gefangenen in nachtheiliger Weise fühlbar machen können, wohl füglich zu rechtfertigen sein. Den Strafanstaltsvorständen sollte in dieser Beziehung keine engere Schranke gezogen werden, als wie sie unter gewöhnlichen Umständen betreffs der zu Nebengenesen bewilligten Mittel oben vollkommen billigend angedeutet wurde und einer gleichmässigen Behandlung wegen auch nothwendig ist. Eine Erweiterung des Wirkungskreises im obigen Sinne aber in besonders rücksichtswürdigen Fällen, die sich freilich nicht taxativ aufzählen lassen, könnte den Direktoren mit voller Beruhigung eingeräumt werden; sie werden dieselbe eingedenk ihres Amtseides gewiss nicht missbrauchen, sowie ich überzeugt bin, dass ausser mir auch andere Kollegen schon die Erfahrung gemacht haben werden, wie misslich es sei, sich in derlei Dingen in seiner Machtsphäre zu sehr eingeengt zu sehen.

Dass der Sträfling mit seinem ganzen Guthaben für den Ersatz des von ihm aus Bosheit oder Nachlässigkeit am Anstaltseigenthume oder Arbeitsgute verursachten Schadens zu haften und daraus eventuell auch den Pensumrückstand, insoferne er denselben binnen einer gegebenen Frist nicht nachholt, zu ersetzen habe, und dass dasselbe zu diesem Zwecke eingezogen werden könne, bedarf keiner nähern Begründung; was jedoch die Befriedigung privatrechtlicher Ansprüche gegen

den Sträfling betrifft, so sollten solchen Ansprüchen gegenüber die Arbeitsbelohnungen nicht mit Beschlag belegt werden dürfen. In Oesterreich ist dies im Gesetze vom 29. April 1873, R.-G.-Bl. Nro. 68 ausgesprochen, welches im § 6 folgendes bestimmt:

„Auf den Antheil am Arbeitsverdienste, welcher den Sträflingen zugewiesen wird, können vor dessen Ausfolgung Sicherstellungs- und Executionsmassregeln den Privatgläubigern der Sträflinge nicht bewilliget werden.

Ist der Verdienstantheil ausgefolgt, so kann derselbe erst nach Ablauf des 30. Tages, seit dem der Sträfling aus der Strafhafte entlassen ist, mit Sicherstellung oder Execution betroffen werden.“

Diese in humaner Fürsorge für die Gefangenen erlassene gesetzliche Bestimmung ging offenbar aus der Erwägung hervor, dass der Antheil des Sträflings am Arbeitsverdienste bloß auf einem freiwilligen Zugeständnisse des Staates beruht, um ihm die Möglichkeit zu eröffnen, sich für den Austritt Ersparnisse zu sammeln, damit er nicht der Armenpflege anheim fällt oder sonst die Gesellschaft von neuem schädigt, welcher Zweck durch die Execution auf besagtes Guthaben leicht verloren gehen könnte.

Was weiterhin die Frage anbelangt, wie es mit diesem oft erwähnten Guthaben des Sträflings im Falle seines Absterbens zu halten sei, so erachte ich, dass dasselbe, wo von ihm nicht letztwillig darüber verfügt wurde, seinen gesetzlichen Erben auszufolgen sei. In Oesterreich, wo bis zum Erscheinen des Gesetzes vom 15. November 1867 der Verbrecher, so lange seine Strafzeit dauerte, weder unter Lebenden ein für ihn verbindliches Geschäft schliessen, noch einen letzten Willen errichten konnte, ist diese Bestimmung durch das citirte Gesetz ausser Kraft gesetzt und nunmehr jeder Sträfling berechtigt, über sein Vermögen, also wohl auch über den ihm vom Staate zugestandenen Antheil am Arbeitsverdienste letztwillig zu verfügen, welches Recht ihm durch die hiesige Hausordnung noch ausdrücklich dadurch gewahrt ist, indem es im § 15 derselben lautet: „Dass besagter Antheil im Falle seines Absterbens seinen gerichtlich anerkannten Erben (worunter stillschweigend

wohl auch die testamentarischen verstanden sein müssen) auszufolgen sei.“

Es dürfte jedoch nicht zu übersehen sein, dass die Associationen, wie sie im Verbrecherthume vorkommen, dazu auffordern, dem Sträfling das Testirungsrecht nicht ohne jedwede Beschränkung zu überlassen, indem möglicherweise Erbeinsetzungen vorkommen könnten, welche bezwecken, andere Genossen seines verbrecherischen Lebens zu lohnen, wohl gar zu neuen Verbrechen anzuspornen, Racheakte auszuführen, gemeingefährliche Handlungen zu inauguriren oder sich der beabsichtigten Durchführung einer solchen gleichsam durch einen versprochenen Lohn im Vorhinein zu versichern.

Es dürfte daher nicht bloss gerathen, sondern vielmehr geboten sein, diese Testirungsbefugniss von der ausdrücklichen Genehmigung des Anstaltsvorstehers abhängig zu machen, zumal hierdurch auch möglichen Umtrieben von Seite wenig gewissenhafter Aufseher begegnet würde, welche gegen Zusicherung der Erbschaft ein ungebührliches Vorgehen im Interesse des Testanten zulassen könnten.

Hat aber ein Sträfling von seinem so beschränkten Testirungsrechte keinen Gebrauch gemacht und auch sonst Niemand hinterlassen, dem gesetzlicher Weise sein Nachlass zuzufallen hätte, dann sollte derselbe nicht, wie es sonst wenigstens hierlands der Fall ist, als caduc für den Staat eingezogen, sondern zur Gründung und Förderung eines Unterstützungsfondes für Sträflinge diesem Fonde zugeführt werden.

Es würde damit nach dem Principe der Selbsthilfe ein Institut geschaffen, welches insbesondere in Ländern, wo die Fürsorge für entlassene Verbrecher noch keine pflegende Stätte gefunden hat, oder noch viel zu wenig entwickelt ist, wie diess auch in Oesterreich trotz des sonst so oft in aufopferndster, edelster Weise bethätigten Wohlthätigkeitssinnes seiner Bewohner leider noch der Fall ist, sonder Zweifel von den segnenreichsten Folgen begleitet sein würde.

Wer das innere und das äussere Leben in der Welt der Gefangenen kennen gelernt hat, der wird sich gewiss der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass der Druck, den der Mangel an Freiheit an sich auf das Gemüth des Menschen



ausübt, geradezu ein Ferment gegen die Gesundheit des Gefangenen bildet. Dieser Druck ist um so bedeutender, wenn die Sorge um Angehörige hinzutritt und sich der Gefangene bewusst wird, welche Fülle von Vertrauensmangel, Scheue, Abneigung, ja oft Hartherzigkeit vor den Thoren der Strafanstalt seiner harret und so würde die Aussicht, dass die schützende Hand der Strafanstalt noch über ihre Mauern hinaus aus solchen Mitteln für ihn sorgen könnte, nicht nur schon während der Haft seine Sorge für die Zukunft erleichtern und die ihm daraus nach seiner Entlassung dargebotene hilfreiche Hand mit gewiss aufrichtiger Dankbarkeit ergriffen werden.

Dass ich hiebei nur das Wohl wirklich rücksichtswürdiger Sträflinge im Auge habe, brauche ich nicht erst des Längern auszuführen, und bemerke nur noch, dass für diesen Fond allenfalls auch die Zinsen, die aus den fruchtbringend angelegten Arbeitsbelohnungen und Gratificationen abfallen, herangezogen werden könnten.

Indem ich somit schliesse, erlaube ich mir, der hochgeehrten Vereinsversammlung den nachstehenden Entwurf der zu beschliessenden Grundsätze zur Annahme zu empfehlen.

#### I.

Die Gefangenen, welche gesetzlich zu einer mit Verpflichtung zur Arbeit verbundenen Freiheitsstrafe verurtheilt sind, haben keinen Anspruch auf einen Antheil an ihrem Arbeitsverdienste. Es sind ihnen jedoch Arbeitsbelohnungen zu gewähren, die wenigstens in dem einen und demselben Staate thunlichst gleichmässig zu bemessen sind.

#### II.

Diese Belohnungen sind nur nach Massgabe der Arbeitsleistungen und des dabei angewendeten Fleisses und nicht dem sonstigen Verhalten des Gefangenen zu bestimmen.

#### III.

Zur Bemessung der Arbeitsbelohnungen hat, wo es nur immer thunlich ist, die Aufstellung von Arbeitspensum voranzugehen und dürfen die ersteren für die an einem Tage geleisteten Pensum und Mehrarbeit zusammen in der Regel den Betrag von 10 kr. nicht übersteigen.

#### IV.

Die Arbeitsbelohnungen jener Gefangenen, deren Arbeiten sich einer Pensumbemessung entziehen, sind analogerweise zu ordnen, so zwar, dass die Gefangenen beider Kategorien bei sonst gleicher Arbeitsleistung und Geschicklichkeit auch die gleichen Lohnsätze erhalten.

#### V.

Geschenke Seitens der Arbeitsunternehmer an die für sie beschäftigten Gefangenen sind unstatthaft, können aber zur Abgabe an die Anstaltsvorstehung zugelassen und durch diese zu Gratificationen für Gefangene, die sich durch Fleiss und gutes Betragen besonders auszeichnen, verwendet werden.

#### VI.

Die Arbeitsbelohnungen und Gratificationen sind den Gefangenen gut zu schreiben und fruchtbringend anzulegen; erstere dürfen von ihnen zur Anschaffung erlaubter Nebengüter während der Dauer ihrer Haft bis höchstens zur Hälfte verwendet, über den Rest des Guthabens aber nur mit Genehmigung des Anstaltsvorstehers unter Lebenden, wie auf den Todesfall verfügt werden.

Die Zinsen aus dem Gesamtguthaben sind dem im Absatz VIII. erwähnten Fonde zuzuführen.

#### VII.

Das Guthaben haftet für den Ersatz des von den Gefangenen aus Bosheit oder Nachlässigkeit am Anstalts- oder Arbeitsgute verursachten Schadens und kann zu diesem Zwecke bis zur Gänze eingezogen werden.

#### VIII.

Eine sonstige Einziehung des Guthabens oder Beschlagnahme hierauf zur Sicherstellung und Deckung anderer privatrechtlicher Ansprüche ist unzulässig; es wäre denn, dass der Gefangene ohne gesetzliche Erben gestorben ist und keine letztwillige Verfügung getroffen hat, in welchem Falle das ganze Guthaben einem, zu Gunsten Gefangener und beziehungsweise ihrer Angehörigen zu gründenden Unterstützungsfonde zuzufallen hat.

---

## Auszug

aus der Hausordnung für die k. k. österreichische  
Männerstrafanstalt zu Carlau (Graz).

### Beschäftigung.

#### § 11.

Jedem gesunden Sträfling wird eine Beschäftigung zugewiesen, welcher er sich unweigerlich zu unterziehen hat.

Bei der Zuweisung ist auf die Berufsstellung, Arbeitsfähigkeit und bisherige Beschäftigungsweise des Sträflings thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Zu Arbeiten ausser der Anstalt und zu den ein besonderes Vertrauen erheischenden Verrichtungen im Hause dürfen nur Sträflinge der dritten Klasse der Gemeinschaftshaft verwendet werden.

### Arbeitsausmass.

#### § 12.

Ist der Sträfling der ihm zugewiesenen Beschäftigung unkundig, so wird ihm darin der nöthige Unterricht erteilt.

Nach Ablauf der Lehrzeit wird ihm, sofern die Natur der Beschäftigung es gestattet, ein bestimmtes Ausmass von Arbeit vorgeschrieben, das er an jedem Werktag verrichten muss.

Dieses Arbeitsausmass, Tagwerk genannt, ist, je nachdem der Sträfling in der Beschäftigung nur theilweise, oder ausreichend, oder vollkommen geübt ist, verschieden zu bestimmen, muss immer so hoch sein, dass es nur in zehn Stunden emsiger Arbeit vollbracht werden kann.

Für schulpflichtige Sträflinge wird das Tagwerk an Schultagen auf acht Stunden berechnet.

### Entlohnung der Arbeit.

#### §. 13.

Der Sträfling hat keinen Anspruch auf Entlohnung seiner Arbeit.

Zur Aufmunterung des Fleisses wird demselben jedoch für jedes befriedigend geleistete volle Tagwerk eine Entlohnung gut geschrieben, welche nach dem Grade der erlangten Uebung

in der ersten Klasse: Einen, Zwei und Drei Kreuzer,  
in der zweiten Klasse: Zwei, Drei und Vier Kreuzer,  
in der dritten Klasse: Drei, Fünf und Sechs Kreuzer

beträgt.

Hat ein Sträfling während eines Monats mehr geleistet, als ihm für diese Zeit an Tagwerken vorgeschrieben war, so wird ihm hiefür so viel gut geschrieben, als für die in der Mehrarbeit enthaltenen Tagwerke entfällt.

#### § 14.

Bei Arbeiten, deren Natur die Bestimmung eines Tagwerkes nicht zulässt, haben die vorangeführten Lohnsätze gleichfalls Anwendung zu finden.

Bei Festsetzung der Entlohnung ist die Sträflingsabtheilung, welcher der Arbeiter angehört, und der Grad seiner Arbeitsleistung massgebend.

Hat ein solcher Sträfling während eines Monats mehr geleistet, als andere Sträflinge seiner Lohnkategorie bei angestrengtem Fleisse zu leisten vermögen, so kann ihm nach dem Ermessen des Direktors und Verwalters eine Mehrentlohnung gutgeschrieben werden, welche jedoch den dritten Theil der kategoriemässigen Monatsentlohnung nicht übersteigen darf.

#### Verwendung des Arbeitslohnes.

#### § 15.

Der Sträfling darf die Hälfte des ihm gutgeschriebenen Arbeitlohnes während der Strafzeit theils zur Anschaffung von Nebengegenständen, theils mit Bewilligung des Direktors zur Unterstützung seiner Angehörigen und zu anderen erlaubten Zwecken, z. B. Anschaffung von Büchern und andern Lehrmitteln, Briefpapier, Seife u. a. m. verwenden.

Die andere Hälfte und auf seine Bitte auch die unverwendet gebliebene erste Hälfte wird fruchtbringend angelegt und bei seinem Austritte ihm selbst, oder im Falle seines Absterbens seinen gerichtlich anerkannten Erben ausgefolgt.

Das ganze Guthaben des Sträflings haftet jedoch für den Ersatz des von ihm aus Bosheit oder Nachlässigkeit an fremdem Eigenthum verursachten Schadens und kann zu diesem Zwecke ganz oder theilweise eingezogen werden.

Das Guthaben und dessen Verwendung wird in einem besonderen Handbüchlein verrechnet, die Rechnung alle sechs Monate und bei dem Strafaustritte des Sträflings ergänzt und ihm zur unterschriftlichen Anerkennung vorgelegt.

§ 29.

Während der Arbeitszeit haben die Sträflinge unausgesetzt mit Sorgfalt und Fleiss zu arbeiten.

Wer das ihm vorgeschriebene Tagwerk aus Nachlässigkeit oder Trägheit nicht liefert, oder überhaupt nachlässig oder träge ist, wird bestraft und muss überdiess den Rückstand, insoferne er denselben binnen einer ihm gegebenen Frist nicht nachholt, aus seinem Guthaben ersetzen.

---

## V.

### Ueber die Unterbringung irrer Verbrecher.

Von Dr. Knecht, Arzt an der Irrenanstalt zu Colditz.

Vom Präsidium des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten ist mir die ehrenvolle Aufforderung geworden, mich gutachtlich über folgende Fragen auszusprechen:

„Wie soll nach neuestem Stande der Wissenschaft und Praxis für die geistesgestörten Verbrecher gesorgt werden? Sind eigene Anstalten oder Annexe von Straf- oder aber von Irrenanstalten vorzuziehen? Wie wären solche einzurichten?“

Ich muss gestehen, dass ich nicht ohne Bedenken an diese Aufgabe herantrete. Die Gelegenheit, practische Erfahrungen in dieser Hinsicht zu machen, ist bisher in Deutschland nur einer verschwindenden Zahl von Aerzten geboten gewesen, gerade dieser Umstand aber verleiht bekanntlich nicht Wenigen die subjective Berechtigung, an diesen Erfahrungen eine abspreekende, wohl gar persönliche Kritik zu üben, wenn dieselben nicht den aprioristisch gehegten Erwartungen entsprechen. Indess cingedenk der Berufspflicht des Arztes, sein persönliches Interesse dem Wohle der Kranken unterzuordnen, will ich mich dieser Aufgabe nicht entziehen, gestatte mir aber im Voraus um Indemnität zu bitten, wenn meine Ansichten bei dem einen oder andern der Leser Missfallen erregen sollten, und die Versicherung auszusprechen, dass mir nichts ferner liegt als die Absicht, irgend Jemandem persönlich zu nahe zu treten.

Zur Beantwortung der ersten Frage empfiehlt es sich, einen kurzen Rückblick auf die Entwicklung dieses Zweiges der Irrenversorgung in England zu werfen,\*) da dort die ersten practischen Versuche zur Lösung dieser Aufgabe gemacht wurden und die heutigen Einrichtungen das Ergebniss einer Erfahrung von zwei Generationen sind, somit einen gewissen Anspruch auf Beachtung erheben können. An der Hand dieser Erfahrung lässt sich prüfen, ob die Resultate der wenigen Versuche, welche in Deutschland in dieser Hinsicht angestellt worden sind, als zufällige oder in den Einrichtungen und Verhältnissen selbst begründete zu betrachten sind.

Das Verdienst, zuerst das öffentliche Interesse Englands auf die irren Verbrecher gelenkt zu haben, gebühret Howard, dem grossen Reformator des Gefängniswesens. Er schrieb vor ca. 100 Jahren in seinem Buche „State of Prisons“: „Ich muss noch erwähnen, dass in einigen Gefängnissen Blödsinnige und Wahnsinnige eingesperrt gehalten werden. Sie dienen müssigen Besuchern bei den Schwurgerichtssitzungen und andern Versammlungen zur Belustigung. Ausserdem stören und erschrecken sie, soweit sie nicht isolirt sind, die andern Gefangenen.“

Trotz dieser Anregung dauerte es noch bis 1807, bevor eine Commission vom Parlamente ernannt wurde mit der Aufgabe, über den Stand der Unterbringung verbrecherischer und armer Irren in England und Wales Erhebungen anzustellen. Das Ergebniss dieser Erhebungen war der Vorschlag, ein besonderes Gebäude für die Unterbringung aller solcher Personen zu errichten, welche wegen Vergehen, die im geisteskranken Zustande begangen sind, gefangen gehalten werden.

Auf Grund dieses Vorschlages wurde im Jahre 1816 auf Staatskosten in der Stiftungs-Irrenanstalt Bethlem Hospital in London je ein Flügel für männliche und weibliche irre Verbrecher bereit gestellt, zu welchem 1849 noch eine Abtheilung in der Privatanstalt (Licensal House) Fisherton House hinzutrat.

---

\*) Siehe Dr. David Nicolson „A chapter in the history of criminal lunacy in England (Journ. of Ment Sciences July 1877).“

In Bezug auf die während der Strafzeit geisteskrank gewordenen Verbrecher wurde 1816 ein Gesetz erlassen, welches deren Unterbringung in öffentlichen Irrenanstalten verordnete. Infolge dieses später noch wiederholt modificirten Gesetzes befanden sich 1852: 175 irre Verbrecher beiderlei Geschlechts in öffentlichen Irrenanstalten.

Um diese Zeit waren aber die Klagen über die Schwierigkeiten, welche den öffentlichen Irrenanstalten aus der Verwahrung irrer Sträflinge erwachsen, so dringend geworden, dass das Parlament 1857 die Errichtung einer Staatsanstalt für alle Arten von irren Verbrechern, also sowohl für die irre gewordenen Sträflinge, als für die zur Zeit der That und während der Untersuchung geisteskrank befundenen, beschloss. Diese Anstalt — Broadmoor in der Grafschaft Berkshire, 33 Meilen (engl.) westlich von London — wurde 1863 eröffnet und ist für 413 Männer und 150 Weiber eingerichtet. Mit der zunehmenden Belegung dieser Anstalt, namentlich aber mit dem Anwachsen der Zahl der irren Sträflinge, die im Jahre 1868 die Hälfte des Bestandes der Kranken erreicht hatte, und der dadurch bedingten Unmöglichkeit, dieselben von den übrigen Kranken getrennt zu halten, machten sich auch hier schwere Uebelstände geltend. Gewaltsame, im Complotte begangene Ausbrüche, prämeditirte Angriffe auf Kranke, Wärter und Aerzte, gefolgt von schweren Verletzungen, wiederholten sich erschreckend häufig; der erste Director der Anstalt, Dr. Meyer, erlag selbst den Folgen eines solchen Ueberfalls. Um diesen durch Ueberfüllung bedingten Uebelständen abzuhelpfen, wurde im Jahre 1875 ein Flügel des Zuchthauses für invalide Männer in Woking — in der Grafschaft Surrey, 38 Meilen (engl.) südwestlich von London an der London-Portsmouth-Eisenbahn gelegen — zur Aufnahme der im Verlauf ihrer Strafzeit als irr erkannten Zuchthaussträflinge (insane convicts) bestimmt.

In Broadmoor hat sich seitdem die Zahl der irren Sträflinge auf ein Siebentel des Bestandes der Männerstation reducirt, und damit sind die früher beklagten Uebelstände so weit geschwunden, dass die Anstalt bei meinem Besuche im Sommer 1881 keinen von deutschen Pflegenanstalten wesentlich ab-



weichenden Eindruck machte, das Innere derselben zeigte sogar einen grösseren Comfort, als wir ihn in den Abtheilungen für die gewöhnliche Verpflegklasse zu finden gewöhnt sind. Ausbrüche und gefährliche Angriffe auf Kranke oder Beamte waren damals seit 6 Jahren nicht mehr vorgekommen.

In den Invaliden-Gefängnissen,\*) deren England zwei — nämlich Woking und Parkhurst auf der Insel Wight — besitzt, werden die wegen Krankheit, Schwäche, hohen Alters etc. zu schwererer Arbeit, sowie die wegen leichter Grade von Geistesschwäche, weniger ausgesprochener Psychosen, periodischer Aufregungen und dergleichen für die gewöhnliche Gefängnisdisciplin nicht geeigneten Sträflinge vereinigt und einem milden Regime bei sorgsamer ärztlicher Ueberwachung unterstellt.

Wie die Insassen eines solchen Invalidengefängnisses beschaffen sind, veranschaulicht folgende, aus dem Report of the Directors of Convict Prisons entnommene Zusammenstellung der Ende März 1880 in Parkhurst detinirten Gefangenen.

Unter einem Bestande von 711 Sträflingen befanden sich

- 99 Geistesranke, Schwachsinnige und Epileptiker,
- 127 Lungenranke,
- 84 Herzranke,
- 96 andere Ranke,
- 94 Krüppel,
- 84 Schwächliche,
- 48 Altersschwache,
- 79 Gesunde.

Die oben erwähnten Fälle geistiger Störung, welche den Invalidengefängnissen zugewiesen werden, bezeichnet die officielle Nomenclatur als mental affections other than insanity. Davon unterschieden werden die Fälle von Insanity, die vorwiegend hallucinatorischen Wahnsinn, totale und partielle Verrücktheit, chronische und periodische Manie, sowie höhere Grade von Blödsinn in sich schliessen. Doch ist der Unterschied ein schwankender und die Bezeichnung desselben Zu-

---

\*) Vergleiche die lichtvolle Auseinandersetzung über den englischen Strafvollzug von Baer in diesen Blättern Bd. IX. S. 187 ff.

standes wechselt, je nach der Auffassung des betreffenden Gefängnissarztes.

Der Modus, nach welchem gegenwärtig mit geisteskranken Sträflingen verfahren wird, ist nun folgender. Sobald der Arzt die Ueberzeugung vom Bestehen einer Insanity bei einem Sträfling bekommt, wird dessen Ueberführung nach der Strafanstalt Millbank in London bewerkstelligt. Hier wird er einer drei- bis viermonatlichen Beobachtung unterworfen und im Falle der Genesung in seine frühere Strafanstalt zurückversetzt; im Falle des Fortbestehens der Störung kommt er in die Irren-Abtheilung nach Woking. \*) Genest der Kranke hier, was indess selten geschieht, da es sich hier meist um unheilbare Kranke handelt, so kehrt er in seine ursprüngliche Anstalt zurück. Beruhigt sich ein Irrer vor Ablauf seiner Strafzeit soweit, dass er nicht mehr gemeingefährlich ist, so wird er in seine Heimath beurlaubt, unter Umständen auch vollständig begnadigt. Besteht die Krankheit noch bei Ablauf der Strafzeit, so findet die Versetzung des Kranken nach Broadmoor statt, wo er so lange verbleibt, bis seine Versetzung in eine öffentliche Irrenanstalt thunlich erscheint.

Anders ist das Verfahren bei den Mental affections other than insanity. Wird eine solche vom Arzte bei einem Sträfling angenommen, so kommt er ohne vorherige Beobachtung in Millbank direct nach einer der Invalidenanstalten Parkhurst oder Woking.

Die Zahlen, um die es sich hier handelt, sind ziemlich bedeutend. Im Verwaltungsjahre vom 1. April 1879 bis dahin 1880 wurden in der Irrenabtheilung in Woking 81 geisteskranke Sträflinge aufgenommen, der Bestand am Jahresschlusse betrug 165 Kranke. Ausserdem wurden 17 Fälle von psychischen Störungen der Invalidenabtheilung von Woking zugeführt und befanden sich 53 psychisch Kranke in letzterer am Schlusse des Verwaltungsjahres. In Parkhurst kamen 38 Fälle von Geistesstörungen zur Aufnahme, die Zahl derselben am

---

\*) Weibliche Sträflinge kommen auch zunächst zur Beobachtung nach Millbank Prison, von dort aber direct nach Broadmoor. Die in Woking selbst vorkommenden Fälle von Insanity werden direct in die dortige Irrenabtheilung versetzt.

Jahresschluss belief sich auf 99. Die Summe der wegen Geisteskrankheit in dem genannten Jahre in die Irrenabtheilung von Woking und die beiden Invalidengefängnisse versetzten Sträflinge entspricht somit bei einem durchschnittlichen Tagesbestande von ca. 9200 Zuchthaussträflingen nahezu 1,5 % desselben.

Die Gesamtzahl der am Jahresschluss in den genannten Anstalten befindlichen Geisteskranken dagegen beträgt 3,43 % der Gesamtsumme (9239) der um diese Zeit vorhandenen Zuchthaussträflinge.

In den Gefängnissen, in welchen Strafen unter 5 Jahren verbüsst werden, \*) kamen im Jahre 1880/81 bei den Männern 103 Fälle von Geistesstörungen, d. i. 0,70 % des Tagesdurchschnitts, bei den Frauen 32, d. i. 0,94 % des Tagesdurchschnitts zur Beobachtung. Die in Gefängnissen geistig erkrankten Individuen werden in die öffentlichen Irrenanstalten versetzt.

In Bezug auf die Erfolge dieser gegenwärtig herrschenden Art der Versorgung der irren Sträflinge sagt der Jahresbericht des Arztes in Woking vom obengenannten Jahre (Report of the Directors of Convict Prisons Part. II. p. 801): „Obwohl die Irren, abgesehen von Krankheitsfällen, nur die gewöhnliche Gefängnis- oder Lazarethkost erhalten und weder den vielbegehrten Tabak, noch andere Extragenüsse gewöhnlicher Irrenanstalten bekommen, hat sich sowohl die körperliche Gesundheit als das Verhalten bei der Mehrzahl erheblich gebessert. Ich bin so glücklich, hinzufügen zu können, dass dies ohne harte Behandlung erreicht worden ist. In Folge freundlichen Eingehens auf die Wünsche und Bedürfnisse der Kranken und eines festen, streng geregelten Regimes sind Zwangsmassregeln selten nöthig geworden.“ Auch die oberste Aufsichtsbehörde über die Strafanstalten (Penal Servitude Commission) lobt in ihrem Bericht die gute Haltung der Kranken, die durch freundliche und rücksichtsvolle Behandlung ohne Verzärtelung erzielt worden sei.\*\*)

\*) Die Zuchthausstrafe beginnt in England mit einem Minimum von 5 Jahren.

\*\*) Wegen der Einrichtungen für irre Verbrecher in Irland und Schottland, sowie in den Vereinigten Staaten kann ich auf die Darstellung

Werfen wir dem gegenüber einen Blick auf die Verhältnisse in Deutschland und untersuchen wir zunächst, wie es mit dem Bedürfnisse einer Fürsorge für irre Verbrecher, vom Standpunkte der Strafanstalten aus betrachtet, steht. Im preussischen Staate betrug die Zahl der als geisteskrank aufgeführten männlichen Zuchthaussträflinge nach der vom Ministerium des Innern herausgegebenen Statistik im Jahre 1881/82 37 Köpfe, d. i. 0,20% des durchschnittlichen Tagesbestandes, und zwar vertheilen sich dieselben auf 17 von den 28 Strafanstalten mit männlichen Zuchthausgefangenen. Im Ganzen wurden in den 4 Jahren 1878/79 bis 1881/82 bei 150 männlichen und 15 weiblichen Zuchthausgefangenen Geistesstörungen constatirt, von denen ca. der fünfte Theil im Beobachtungsjahre wieder genas. Diese Zahl entspricht einem mittleren jährlichen Verhältniss von 0,22% des Tagesdurchschnitts bei den Männern und 0,15% bei den Weibern. In einzelnen Anstalten steigt der Procentsatz bis auf 1,25% des durchschnittlichen Tagesbestandes, während in ziemlich der Hälfte derselben überhaupt keine Geistesstörungen beobachtet wurden. In Sachsen, wo einige Jahre hindurch die geisteskranken Verbrecher eine grössere Berücksichtigung gefunden hatten, ist im Jahre 1882 der Procentsatz der Versetzungen in Irrenanstalten und die Irrenstation auf 0,00% bei ziemlich 2000 männlichen Zuchthausgefangenen herabgegangen. Ueber die übrigen Mittel- und Kleinstaaten stehen mir statistische Quellen nicht zu Gebote. Nur Baden macht eine anerkennenswerthe Ausnahme, indem dort seit mehreren Jahrzehnten diesem Gegenstande eine ununterbrochene Aufmerksamkeit zu Theil geworden ist und einen ähnlichen Procentsatz Geisteskranker, wie oben aus England angeführt wurde, ergeben hat.

In den Gefängnissen wurden in Preussen — soweit sie vom Minist. des Innern resortiren — in den letzten 3 Jahren

---

von Baer in diesen Blättern (Bd. IX. p. 162 ff.) verweisen, da dort neuerdings keine Aenderungen stattgefunden haben. Beide englische Provinzen besitzen unter ärztlicher Leitung stehende Anstalten für irre Verbrecher, wenn auch das schottische Asyl in öconomischer Verwaltung einer Strafanstalt steht.

bei Männern 73, bei Weibern 21 Fälle von Geistesstörungen erwähnt; das ergibt jährlich 0,55% des durchschnittlichen Tagesbestandes der Männer und 0,47% der Weiber. In Baden kamen ungefähr ebenso viele Fälle wie bei Zuchthausgefangenen vor; aus dem sächsischen Strafgefängniß Zwickau ist seit Jahren kein Fall von Geistesstörung mitgetheilt worden.

Während also in England seit Jahrzehnten sich aus den Strafanstalten heraus ein Bedürfniss nach einer Fürsorge nicht bloß für die Fälle von höchstgradig ausgesprochenem Irrsein, sondern auch für die minder offenkundigen geistigen Störungen geltend gemacht hat und innerhalb der Strafanstalten selbst seit langer Zeit für eine Berücksichtigung der letztern wenigstens Massregeln getroffen sind, kommen in Deutschland — kleine Bezirke ausgenommen — auch die schwersten Fälle von Geistesstörung bei Sträflingen nur ganz vereinzelt zur Anerkennung. Ja, man könnte sagen, dass unter den Sträflingen fast weniger Geisteskranke beobachtet werden als unter den entsprechenden Altersklassen der freien Bevölkerung, obwohl es durch die Beobachtungen von Delbrück, Gutsch, Moriz u. A. seit Jahrzehnten nachgewiesen und mehrfach auch in diesen Blättern ausgeführt worden ist, dass auch in Deutschland Geisteskrankheiten bei Sträflingen in einem ähnlichen Verhältniss wie in England vorkommen.

Wir treten daher Niemandem zu nahe, wenn wir es aussprechen, dass für ein Interesse und eine Rücksichtnahme Seitens der Gefängnißbeamten auf den individuellen psychischen Gesundheitszustand der Gefangenen in der Mehrzahl der deutschen Strafanstalten es bisher an Beweisen fehlt. Selbst die Verhandlungen der Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten in Berlin über die vorliegende Frage im Jahre 1874 lassen erkennen, dass die Fürsorge für irre Verbrecher von den Strafanstaltsverwaltungen kaum irgendwo als ein Bedürfniss empfunden wird, sowie dass nirgends bei denselben eine Neigung besteht, im Bereiche der Strafanstalt eine solche Fürsorge zu treffen.

Darf man Angesichts dieser Thatsachen gegenwärtig von den Strafanstaltsverwaltungen erwarten, dass sie für die Behandlung von Geisteskranken ein warmes Interesse, ein selbst-

verleugnendes Eingehen auf die mit ihren Anschauungen oft in Widerspruch stehenden Pläne und Maassnahmen des Arztes an den Tag legen sollten? Es würde aller menschlicher Erfahrung widersprechen, wenn man diese Frage bejahen wollte.

Kann man selbst bei den höhern Strafvollzugsbehörden überall die vorurtheilslose und wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung der ärztlichen Erfahrungen und Vorschläge voraussetzen, ohne welche neue und unerprobte Einrichtungen nicht zu gedeihen vermögen, so lange noch dem Laienurtheil in irrenärztlichen Fragen häufig ein höheres Gewicht als dem ärztlichen beigemessen wird und der Arzt Gefahr läuft, wegen abweichender Auffassung ernstlich verwiesen zu werden? Ich glaube, man darf diese Voraussetzung unbedenklich bezweifeln.

Ist endlich unsere Zeit, in der ernsthafte Rechtsgelehrte die Grundlagen unseres Strafvollzuges verurtheilen und leidenschaftlich gegen die auf sittliche Hebung hinzielende, sorgsam individualisirende Behandlung des Sträflings zu Felde ziehen, indem sie einen rücksichtslosen, uniformen Terrorismus der Strafe verlangen; eine Zeit, in der in den meisten deutschen Staaten eine Erschwerung des Strafvollzuges eingetreten ist, die ihren Schatten bereits — wie Baer kürzlich in diesen Blättern nachwies — in einer steigenden Mortalität vorauswirft: — ist, frage ich, eine solche Zeit überhaupt dazu angethan, die Strafanstaltsbeamten zu einem „freundlichen Eingehen auf die Wünsche und Bedürfnisse der geisteskranken Sträflinge“, wie es die englische Erfahrung als Vorbedingung für das Gedeihen einer Anstalt für irre Verbrecher bezeichnet, zu ermuntern? Es gehört eine lebhafterer Optimismus dazu, als ich ihn besitze, um diese Frage mit ja zu beantworten.

Im Hinblick auf alle diese Umstände ist die Annahme gerechtfertigt, dass in Deutschland im Allgemeinen jetzt weder in den Strafanstalten ein subjectives Bedürfniss nach einer Fürsorge für die irren Sträflinge besteht, noch dass dieselben den geeigneten Boden für das Gedeihen von Irren-Abtheilungen bieten.

Nun sind in Deutschland bisher zwei Staaten in anerkennenswerther Bereitwilligkeit, auf diesem Gebiete Bahn zu

brechen, mit der Errichtung von Irrenabtheilungen bei Strafanstalten vorgegangen. Es wird daher von grossem Interesse sein, zu prüfen, ob die hier gemachten Erfahrungen das eben ausgesprochene Urtheil bestätigen. Dem Verdienstlichen dieser Versuche geschieht kein Abbruch, selbst wenn dieser Fall eintritt, da auf einem so neuen Gebiete auch negative Erfahrungen von der grössten Wichtigkeit sind.

In Baden wurde Mitte der 60er Jahre in der Strafanstalt Bruchsal eine Abtheilung für irre Sträflings in Verbindung mit einer Invalidenabtheilung gegründet. So lange diese Verbindung bestand und der Abtheilung eine grössere Unabhängigkeit der ärztlichen Leitung gewahrt blieb, gedieh diese Anstalt, wie der Arzt derselben in einem in diesen Blättern (Bd. IX. p. 23) abgedruckten Vortrage bezeugt. Als jedoch die Invalidenabtheilung wegen Raummangels anfangs der 70er Jahre eingezogen werden musste, traten allerhand Schwierigkeiten auf, und derselbe Autor sprach sich im vorigen Jahre in der Versammlung des Vereins deutscher Irrenärzte, in der unser Thema mit zur Verhandlung stand, dahin aus, dass er nach seiner Erfahrung Irrenabtheilungen bei gewöhnlichen Strafanstalten unbedingt verwerfen müsse.

Einen zweiten Versuch hat Sachsen mit der 1876 eröffneten Irrenstation der Strafanstalt Waldheim gemacht, deren ärztliche Leitung mir bis Ende 1881 obgelegen hat. Dieselbe bildet einen Theil des Strafanstaltslazareths und steht in Folge dessen in stetem Verkehr mit den Beamten der Strafanstalt, wie mit den körperlich kranken und gesunden Sträflingen. Sie beschränkt sich nicht bloss auf die Aufnahme geisteskranker Sträflinge, sondern dient auch zur Bewahrung von Irren, die ein Verbrechen begangen, sowie überhaupt anstössiger Irrer und von Untersuchungsgefangenen, deren Geisteszustand zu beobachten ist. Die Versetzungen aus der Strafanstalt in dieselbe erfolgen nicht ohne Weiteres, sondern es sind dieselben Formalitäten wie bei der Aufnahme in eine öffentliche Anstalt zu erfüllen.

Könnte ich mich schon in einem frühern, auch in diesen Blättern (Bd. XV. Seite 206) mitgetheilten Berichte nicht ganz günstig über dieselbe aussprechen, so muss ich dies Urtheil

nach den Erfahrungen der letzten 2 Jahre meiner dortigen Thätigkeit uneingeschränkt wiederholen.

Der Hauptübelstand solcher Irreustationen, abgesehen von den aus der Verbindung mit der Strafanstalt resultirenden, bleibt ihre Kleinheit.

Selbst der preussische Staat, der aus räumlichen Gründen sich nicht mit einer einzigen Anstalt begnügen könnte, würde bei dem bisherigen Zugang von etwa 25—30 irren Verbrechern jährlich bei nur zwei Anstalten es kaum über 50 Köpfe für jede bringen, selbst wenn die Kranken über ihre Strafzeit hinaus zurückgehalten werden. Eine solche Anstalt gestattet aber in sich selbst nicht die Vielseitigkeit der Gruppierung, welche für die Behandlung der in Betracht kommenden Individualitäten nothwendig ist. Je kleiner die Irrenanstalt wird, umso mehr verringert sich der beruhigende Einfluss, den das festgeordnete, gleichmässig geregelte, ruhig dahin fliessende Leben einer grösseren Anstalt so packend und überwältigend auf den einzelnen Kranken ausübt, um so stärker wird die Gesammtheit von der unvermeidlichen Störung einzelner Glieder ergriffen, erschüttert und erregt. Auch ist das Grössenverhältniss einer solchen Abtheilung zur Strafanstalt stets ein solches, dass die Irrenanstalt den Charakter eines Anhängsels behält, dem jede organische Beziehung zur Strafanstalt fehlt und das sich in Folge dessen nicht die Berücksichtigung erwerben kann, deren eine solche Anstalt zu ihrem Gedeihen bedarf. Wollte man aber dem Umfange einer solchen Anstalt durch Hinzufügen nicht aus der Strafanstalt entstammender Kranken aufhelfen, so wird durch das damit hinzutretende Element der Unzufriedenheit und gegenseitigen Aufregung der etwa erzielte Vortheil wieder vernichtet. Denn dass den Irren, welche nicht zu Zuchthausstrafe verurtheilt waren, mit der Versetzung in ein solches ein Unrecht zugefügt wird, das fühlen selbst sehr gestörte Individuen.

Wenn dem gegenüber die Irrenabtheilung in Woking in England günstigere Resultate gibt, so darf man dies unbedenklich daraus erklären, dass sie eben ein Theil eines Invalidengefängnisses ist. Durch den fast ausschliesslichen Verkehr mit Kranken und Hilfsbedürftigen sind die Beamten derselben



gewöhnlich, menschlichen Schwächen und Defecten Rechnung zu tragen, sie kennen die Bedürfnisse einer Krankenanstalt, sie sind daher eher geneigt, dem ärztlichen Urtheil den massgebenden Einfluss zu gewähren, den es in Irrenanstalten noch viel nothwendiger haben muss, als in Anstalten für körperliche Kranke.

Ausserdem bilden aber die körperlich Rüstigen unter den Geisteskranken ein Element, welches im Anstaltsgetriebe eine Lücke ausfüllt und eine nützliche Verwendung findet. So waren am Tage meines Besuches in Woking Prison im August 1881 von 150 Insassen der Irrenabtheilung 19 auf der Farm der Anstalt, ebensoviel im Waschhaus, 30 beim Reinigen der Zimmer beschäftigt. Aehnlich ist die Verwendung der psychisch abnormen Sträflinge in der andern Invalidenanstalt Parkhurst. Die Irrenstation bildet somit in diesen Anstalten keinen überflüssigen Bestandtheil, sondern steht in organischem Zusammenhange mit der Strafanstalt.

Diesen Ergebnissen und den früher in Baden gemachten günstigen Erfahrungen gegenüber muss daher auch für Deutschland die Errichtung solcher Invalidenstationen mit Irrenabtheilung das Endziel aller Derjenigen sein, die eine zweckmässige Fürsorge und prophylaktische Massregeln für psychisch abnorme Sträflinge im weitern Sinne, nicht blos für die wenigen, deren Blödsinn oder totale Verrücktheit auch dem vorurtheilsvollsten Laienauge auffällt, bezwecken. In dieser Beziehung stimmen alle Aerzte überein, die sich über diese Frage neuerdings in Deutschland ausgesprochen haben; auch der Referent über diesen Gegenstand auf der vorjährigen Versammlung der deutschen Irrenärzte, Gehcimerath Dr. Zinn, betrachtet diese Lösung als die endgültig zu erstrebende.

Dass eine solche Einrichtung schon im nächsten Jahrzehnt erreicht wird, darf man freilich meines Erachtens nicht erwarten. Ein Institut, das in seiner Heimath, England, das Produkt einer 50jährigen Entwicklung dieses Zweiges der Irrenfürsorge und eines wesentlich andern Strafvollzugssystems ist, als in Deutschland herrscht, lässt sich nicht plötzlich und unvorbereitet in das Leben rufen. Erst muss in den Strafanstalten dem Geisteszustande der Sträflinge eine grössere Auf-

merksamkeit als bisher geschenkt werden und das Bedürfniss nach einer erweiterten Fürsorge für irre Sträflinge allseitig in den Strafanstalten sich fühlbar machen. Das aber wird nicht früher geschehen, als bis eine practische psychiatrische Erfahrung zur Vorbedingung für die gefängnißärztliche Thätigkeit gemacht und dem ärztlichen Urtheil in irrenärztlichen Fragen die Geltung eingeräumt wird, die auf andern Gebieten dem sachverständigen Gutachten gegenüber längst für selbstverständlich gilt.

Während also, wie wir gesehen haben, in den Strafanstalten z. Z. kein dringender Wunsch nach einer Regelung dieser Angelegenheit besteht, macht sich bei den Irrenanstalten diese Forderung in einer Allgemeinheit geltend, die einen so langen Aufschub nicht statthaft erscheinen lässt. Dieser Umstand weist zugleich auf die Richtung hin, in welcher nach Abhülfe zu suchen ist; ich meine auf dem Boden des Irrenanstaltswesens, nicht dem der Strafanstalten.

Wenn ich die Aeusserungen der Irrenärzte, wie sie sich auf der vorjährigen Versammlung derselben ausgesprochen haben, prüfe und mit meinen eigenen Erfahrungen in öffentlichen Irrenanstalten vergleiche, so ergibt sich, dass es nicht bloß die aus Strafanstalten kommenden Irren sind, über welche die Irrenanstalten klagen, denn deren Zahl ist ja — wie oben gezeigt — im Allgemeinen nicht sehr bedeutend, sondern ebenso sehr die Individuen, die nach manchen Vorstrafen bei einer neuen Untersuchung als geisteskrank erkannt werden und nun in die Irrenanstalt kommen, sowie die aus Strafanstalten geisteskrank entlassenen und dann aus der Freiheit den Irrenanstalten zugesandten Kranken, endlich manche höchst fluchtsüchtige, den Irrenanstalten zur Beobachtung übergebene Untersuchungsgefangene.

Seitdem auch die deutschen Irrenanstalten mehr und mehr die alten, auf die Anwendung von mechanischem Zwang berechneten Einrichtungen abstreifen und in ihrem Aeussern den Charakter von Hospitälern annehmen, seitdem coloniale und familiäre Verpflegungsformen immer ausgedehntere Anwendung in der Irrenversorgung finden, vermögen die öffentlichen Irrenanstalten für jene Kranken keine sichere Unterkunft mehr zu

bieten. Jene Kranken aber sämmtlich etwaigen Irrenabtheilungen in Zuchthäusern zuzuweisen, würde unseren bisherigen Rechtsanschauungen vollständig widersprechen und deshalb auch von den nicht verurtheilten Kranken selbst, sowie von deren Angehörigen als ein bitteres Unrecht empfunden werden.

Ich bin deshalb der Meinung, dass den Verlegenheiten der Irrenanstalten am raschesten abgeholfen und für alle die erwähnten Kranken für jetzt am zweckmässigsten gesorgt werde durch die Errichtung von besonderen selbstständigen Anstalten für dieselben.

Wenn man diesen nicht blos die Männer, sondern auch die weiblichen Irren der entsprechenden Klassen zuführte, so würde die Zahl der versorgungsbedürftigen Kranken in Preussen z. B. sehr bald eine Zahl erreichen, welche die Errichtung einer Anstalt für 300 Köpfe oder von zweien für je 150 bis 200 Köpfe nöthig machen würde. Auch Bayern würde für sich allein eine solche Anstalt brauchen, die übrigen Mittel- und Kleinstaaten müssten durch Verträge gemeinsame derartige Asyle in das Leben rufen, wie es für das Irren- und Strafanstaltswesen ja bereits vielfach geschehen ist.

Gegen eine Verbindung dieser Anstalten mit öffentlichen Irrenanstalten, wie sie in Belgien und Holland besteht, spricht die grosse Abneigung der letztern gegen eine solche Einrichtung, es würde das ein ähnliches Verhältniss wie zu den Strafanstalten geben. Nur wo es Irren-Siechen-Anstalten gibt, könnte man eine Abtheilung für irre Verbrecher mit diesen in ähnlicher Weise und wahrscheinlich mit demselben Vortheile verbinden, wie dies mit den Invalidengefängnissen der Fall ist; denn hier würden die Kräfte der rüstigen Irren gleichfalls eine zweckmässige Verwendung finden, ohne mit den übrigen Kranken in Concurrenz zu treten.

Die Errichtung eines derartigen Asyls an demselben Orte mit einer Strafanstalt würde ich für unbedenklich halten, sobald seine Leitung eine ausschliesslich ärztliche, in keiner Beziehung von der Strafanstalt abhängige und die räumliche Trennung von der Strafanstalt eine absolute und augenfällige ist.

Es würde dann nicht unzweckmässig sein, wenn der Arzt

dieser Anstalt zugleich Gefängnissarzt ist, da die Behandlung derartiger Kranken eine genaue Kenntniss der Eigenthümlichkeiten und Gewohnheiten der Verbrecher wie des Strafanstaltslebens erfordert. Die Anstalt für irre Verbrecher bei dem Centralgefängniss in Perth beweist, dass solche von Gefängnissen räumlich und in der Oberleitung getrennte Anstalten ganz gut gedeihen.

Man wird vielleicht einwenden, dass die Kosten der Errichtung solcher Anstalten der Schaffung derselben im Wege ständen; doch muss dem gegenüber bemerkt werden, dass bei der jetzigen Ueberfüllung der Strafanstalten auch in diesen sich nur durch Neubauten der erforderliche Raum bereitstellen liesse, dass also die Gründung solcher Asyle unter allen Umständen besondere Aufwendungen erfordert.

Was die Kosten des Betriebs betrifft, so würden dieselben allerdings theurer als in gewöhnlichen Irrenanstalten sich stellen. In Broadmoor, der englischen Anstalt für irre Verbrecher und verbrecherische Irre, betragen im Jahre 1879/80 die Kosten pro Kopf 960 *M.* gegen 520 *M.* in den öffentlichen Irrenanstalten. Für Deutschland, wo die Beamtengehälter und Lebensmittelpreise erheblich niedriger und die Verpflegungstarife der Irrenanstalten bescheidener sind, würde sich der Betrag natürlich bedeutend erniedrigen und die Differenz zu den öffentlichen Anstalten sich gleichfalls reduciren, da wir gewöhnt sind, in den öffentlichen Heilanstalten eine grössere Wärterzahl zu beschäftigen, als in England in letztern üblich ist.

Im Aeusseren solcher Anstalten wird ein etwas gefängnissartiger Charakter nicht ganz zu vermeiden sein, gilt es doch eine grössere Sicherheit herzustellen, als gewöhnliche Irrenanstalten sie zu bieten vermögen. Hohe Umfassungsmauern, vergitterte Fenster, feste Thüren und Schlösser sind daher unerlässlich. Die Gebäude müssen so disponirt werden, dass sie eine Trennung der Kranken in zahlreiche Gruppen ermöglichen. Eine Anhäufung von mehr als 12—15 Kranken in einem Raume halte ich nicht für rätlich. Vor allem ist für eine ausgedehnte Möglichkeit der Isolirung Sorge zu tragen, da für sehr viele dieser Kranken nächtliche Isolirung sich aus Sicherheitsgründen empfiehlt. So schläft z. B. in Broadmoor

die Hälfte der Kranken isolirt, in Perth hat die Männerabtheilung 19 Einzelräume auf 60 Männer und 16 auf 28 Frauen; in Woking schlafen sämmtliche Irre, die sich nicht im Lazareth befinden, getrennt. Ebenso muss eine Mehrzahl von Spazierplätzen vorhanden sein, um auch hier die verschiedenen Gruppen von Kranken auseinanderhalten und selbst einzelnes Spaziergehen ermöglichen zu können. Erwünscht ist es, wenn diese wie in Broadmoor eine bergab sich neigende Fläche darbieten, damit sie einen Ausblick über die Mauer gestatten.

Der Sicherheitsdienst muss ähnlich wie in Strafanstalten geregelt sein. Die gefährlichen und fluchtsüchtigen Kranken müssen häufigen Visitationen unterworfen werden. Es gibt solche, bei denen sich dies nach jedem Spaziergange nöthig macht. Ebenso oft müssen die Einzelräume einer genauen Durchforschung unterworfen werden. Nächtliche Wachen auf den verschiedenen Abtheilungen neben ambulanten Revisionen sind unentbehrlich. Zur Unterstützung des ärztlichen Directors in dieser Richtung würde sich ein im Strafanstaltsdienste geschulter Beamter sehr empfehlen.

Die Behandlung der Kranken dieser Kategorien muss eine auf dem Fundamente der Beschäftigung basirte sein, eine bloße Casernirung, die schon für gewöhnliche Irre ihre grossen Schattenseiten und Nachteile hat, ist hier ganz undurchführbar und würde die übelsten Folgen nach sich ziehen. Vor Allem muss der agri- und horticolen Beschäftigung eine möglichste Ausdehnung gegeben, und darauf bei der Gründung solcher Anstalten Bedacht genommen werden. Handwerke müssen auch in reichlicher Auswahl vertreten sein, damit den individuellen Neigungen nach Möglichkeit Rechnung getragen werden kann.

Wie wir schon oben sahen, ist dieses System in den entsprechenden englischen Anstalten im breitesten Maassstabe durchgeführt. In Broadmoor z. B. wurde im Jahre 1879/80 eine Einnahme von ca. 52000 *£* aus landwirthschaftlichen und gewerblichen Arbeiten der Kranken erzielt. Ebenso werden in Perth neben landwirthschaftlichen Arbeiten verschiedene Handwerke von den Kranken betrieben. Durch Gewährung kleiner

Vergünstigungen sucht man den Arbeitseifer anzuregen und zur Arbeit aufzumuntern.

Von mechanischen Zwangsmitteln wird in Broadmoor mindestens seit Ende der 60er Jahre kein Gebrauch gemacht, und wie mir der Director dieser Anstalt persönlich versicherte, auch nie das Bedürfniss danach empfunden. In Perth kommen nur Handschuhe zur Anwendung. Auch in der Irrenabtheilung von Woking sind solche nur in Gestalt der Zwangsjacke in seltener und auf kurze Zeit (höchstens 24 Stunden) beschränkter Verwendung; ich selbst sah am Tage meines unangekündigten Besuches keinen einzigen Fall der Anwendung. Alle dortigen Anstaltsärzte stimmen darin überein, dass eine häufige und ausgedehnte Verwendung von Zwangsmitteln nur geeignet sei, die Kranken zu verbittern und zu muthwilliger Zerstörung aufzuregen. Hiermit stimmt auch meine eigene Erfahrung vollkommen überein.

Dass in solchen Anstalten die Zahl der Wärter eine grössere sein muss als in öffentlichen Irrenanstalten, bedingt die Rücksicht auf die nothwendige sorgsame Ueberwachung dieser Art von Kranken. So kommt z. B. in Broadmoor ein Wärter auf 5 Kranke, in Woking einer auf 7 Kranke.

Auf weitere Einzelheiten in dieser Hinsicht einzugehen, ist hier nicht der Ort. Es kam nur darauf an, mit einigen Umrissen zu zeichnen, wie solche Anstalten etwa beschaffen sein müssen, um eine erfolgreiche Wirksamkeit in Aussicht zu stellen.

Ich fasse schliesslich die Ergebnisse vorstehender Ausführungen in folgende Sätze zusammen:

1. Irrenabtheilungen bei Invalidengefängnissen (Hülfsstrafanstalten im Sinne von Gutsch) sind zwar als das Endziel der prophylaktischen und curativen Fürsorge für irre Verbrecher zu betrachten, doch fehlen z. Z. in den Strafanstalten die Vorbedingungen für dieselben.
2. Gegenwärtig handelt es sich zunächst um Abhülfe für einen Nothstand bei den Irrenanstalten. Diese kann nur durch Errichtung selbstständiger, unter ausschliesslich ärztlicher Leitung stehender, von Strafanstalten räumlich getrennter Centralanstalten für irre Verbrecher erfolgen.

In Staaten, welche Anstalten für sieche Geisteskranke besitzen, können sie ohne Nachtheile mit diesen verbunden werden.

3. Die Kategorien von Irren, für welche diese Asyle in's Auge zu fassen sind, betreffen Sträflinge, die im Verlaufe der Strafzeit psychisch erkranken; Irre, welche wiederholt criminell bestraft sind; endlich in Beobachtung befindliche, fluchtverdächtige Untersuchungsgefangene.
-

## VI.

### Wie soll nach neuestem Stande der Wissenschaft und Praxis für die geistesgestörten Verbrecher gesorgt werden?

Sind eigene Anstalten oder Annexen von Straf- oder aber von Irrenanstalten vorzuziehen? Wie wären solche einzurichten?

---

Von Dr. Gustav Pinder,  
Hausarzt der Strafanstalt Carlau in Graz.

---

Die obigen Fragen, schon ihrer Fassung nach auf vorhergegangene Forschungen und Versuche hindeutend, haben den Zweck, eine im Gefängniswesen Deutschlands und auch der übrigen Länder seit Decennien als nothwendig anerkannte Aenderung nach den Fortschritten der Wissenschaft und den gemachten Erfahrungen kritisch zu beleuchten und thunlichst zu fördern.

Am eingehendsten bisher beschäftigte sich damit der Verein der deutschen Strafanstalts-Beamten, welcher im Jahre 1874 in Berlin tagte.

Die damals zur Begutachtung gestellte Frage lautete:

„Wie sollen seelengestörte und gebrechliche, zu längerer Strafe verurtheilte Gefangene untergebracht werden?“

Nach den eingehenden Gutachten von Baer, Delbrück und Gutseh und nach Marcard's zusammenfassendem Referate erklärte die Versammlung es für nothwendig und ausführbar, dass bei den grössern Strafanstalten Abtheilungen für



irre Verbrecher geschaffen werden, in denen sie als Irre behandelt, beziehentlich geheilt werden können.

Weiters erklärte im Jahre 1877 die Versammlung desselben Vereins zu Stuttgart auf Antrag der Herren Baer, Knecht und Marcard: „Die Feststellung der Grundsätze, nach welchen mit geisteskranken Gefangenen zu verfahren, bilde eine der dringendsten Aufgaben der gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs.“

Schliesslich anerkannte man auch in der letzten Vereinsversammlung in Bremen im Jahre 1880 auf Antrag des Herrn Sanitätsrathes Marcard die Errichtung von Anstalten zur Bewahrung geisteskranker Verbrecher als eine Nothwendigkeit.

Diese theoretischen Erörterungen blieben aber nicht ohne practische Bedeutung.

Während in Grossbritannien und Frankreich schon vorher theils eigene Anstalten, theils Annexe von Gefängnissen und Irrenhäusern diesem oder ähnlichen Zwecken gewidmet waren, entbehrte man solcher in Deutschland fast ganz und gar.

Erst Ende des Jahres 1876 wurde bei der Strafanstalt Waldheim im Königreiche Sachsen als Annex dieser Strafanstalt die sogen. Irrenstation errichtet, welche „zur Beobachtung, beziehentlich Heilung und Verwahrung solcher in Landes-Straf- und Correctionsanstalten detenirter männlicher Personen, welche in Geisteskrankheit verfallen sind oder deren geistiger Zustand zweifelhaft erscheint, bestimmt ist.“

Die Erfahrungen, die in der Anstalt in Waldheim gemacht worden sind, hat nun der dirigirende Arzt derselben, Dr. Knecht, nach einer Beobachtungsdauer von 4 Jahren der Oeffentlichkeit übergeben und im Vereinsorgane der deutschen Strafanstalts-Beamten niedergelegt.

Sie lauten durchaus nicht ungünstig, obwohl Knecht aus einzelnen Uebelständen den Schluss zieht, dass die Aufgabe der zweckmässigen Unterbringung der geisteskranken Sträflinge nur durch die Errichtung selbstständiger grösserer Anstalten zu lösen sei.

Dr. Knecht hat auch eine Reise nach England unternommen, die daselbst mittlerweile für diesen Zweck errichteten Anstalten zu Woking und Parkhurst besucht und in der

42. Versammlung des psychiatrischen Vereins zu Berlin eingehend geschildert.

Der Vortrag ist in der Allgem. Zeitschrift für Psychiatrie XXXIX. pag. 260 abgedruckt und verdient eine besondere Beachtung.

Die beiden Strafanstalten, Woking in der Grafschaft Surrey und Parkhurst auf der Insel Wight, sind Invalidengefängnisse, welche zur Aufnahme gebrechlicher, für schwerere Verrichtungen arbeitsunfähiger Sträflinge bestimmt sind.

Diese Einrichtung, im kleinern Maasstabe als Hilfsanstalt schon von Gutsch vorher empfohlen, ist in England eine Nothwendigkeit, weil daselbst der Zuchthaussträfling schwerere Arbeiten verrichten muss als anderwärts.

An beide Anstalten sind nun Annexe angebaut, welche zur Unterbringung geisteskranker Verbrecher in der Zahl von 150 bis 160 dienen.

Das Regime auf diesen Abtheilungen ist vollkommen psychiatrisch; die Irren werden, wie auch die übrigen Insassen der Anstalt, nach Möglichkeit beschäftigt, sind aber grösstentheils einzeln in Zellen untergebracht. Auf einen Wärter kommen durchschnittlich 7 Kranke.

Der ärztliche Jahresbericht pro 1879/80 über das Verhalten und den Zustand der Kranken in diesen beiden englischen Anstalten lautet sehr günstig, welches Urtheil auch von der Aufsichtsbehörde bestätigt wird.

Uebrigens kommt der geisteskranke Sträfling nicht direct aus den Strafhäusern Englands in diese Anstalten, sondern hat vorher eine Beobachtungszeit in dem Strafhouse in Millbank bei London durchzumachen.

Hier sind zu diesem Zwecke 17 Zellen eingerichtet, weitere psychiatrische Hilfsmittel jedoch fehlen und der Geisteskranke wird meist nicht beschäftigt, kommt auch nur unregelmässig in's Freie.

Im Falle der Genesung wird der Kranke in die Strafanstalt, aus welcher er gekommen, zurückgebracht, im andern Falle aber nach Woking oder Parkhurst versetzt. Es kommen daher zumeist nur unheilbare Fälle nach diesen Anstalten, welche somit als Pflegeanstalten aufzufassen sind.

Verfolgt man die Frage nach der zweckmässigen Unterbringung der geisteskranken Sträflinge von den ersten Anfängen der theoretischen Erörterungen und Versuche an bis in die neueste Zeit, so erscheint es als ein grosser Fortschritt, dass derzeit bei der Beurtheilung dieser nur auf die der Strafjustiz verfallenen Irrsinnigen Bedacht genommen wird und die verbrecherischen Irren (criminal lunatics) der Irrenpflege als solcher überlassen werden. Die Gemeingefährlichkeit hörte auf, das gemeinsame Kriterium bei der Beurtheilung zu sein, und nur der besondere Charakter der irrsinnigen Verbrecher verweist sie auf die weitere Fürsorge der Rechtspflege.

Wenn in neuester Zeit in Waldheim Irrsinnige auch aus Correctionsanstalten aufgenommen werden, so sind dies doch Personen, die vorher in geistesgesundem Zustande sich zwar nicht eines Verbrechens, aber doch eines Vergehens, wenn auch nur gegen polizeiliche Massregeln, schuldig gemacht haben, also strafbar erscheinen.

Die irrsinnigen Verbrecher gehören nicht in die Strafanstalt. Sind sie heilbar, so befinden sie sich (derzeit wenigstens) unter Umständen, die ihrer Heilung entgegenwirken; sind sie aber unheilbar, so bilden sie, wie auch schon im ersten Falle, kein Object des Strafvollzugs und in den Strafanstalten ein die Disciplin und Hausordnung störender Uebelstand. Von den zu ihrer anderweitigen zweckmässigen Unterbringung angegebenen und hier zu erörternden Mitteln kann nun keines in allen Fällen und immer als das geeignetste anerkannt werden.

Ausser dem Heilzweck und der zweckmässigen Einrichtung für die Pflege der unheilbaren Irren sind andere Umstände zu berücksichtigen, welche bei der Errichtung von Spezialanstalten schwer ins Gewicht fallen müssen.

Die Zahl der irrsinnigen Verbrecher, der Kostenpunkt, die räumliche Ausdehnung des Staates und hiemit die Entfernung der einzelnen Orte von einander, die Gleichartigkeit und Verschiedenheit der Bevölkerung bezüglich der Nationalität, Sprache, Sitten und Gewohnheiten, deren rechtliche Anschauungen und humanitäre Bestrebungen, die politische Eintheilung und Verwaltungsform des Landes sind gewiss Momente, welche auf

die Lösung der Aufgabe von der Unterbringung geisteskranker Sträflinge einen gewichtigen Einfluss haben.

Bei der Beurtheilung der drei gegebenen Unterbringungsarten soll hier hauptsächlich auf den practischen Standpunkt der Ausführbarkeit Rücksicht genommen werden, da in theoretischer Beziehung dieser Gegenstand in den zahlreichen und eingehenden Arbeiten von Baer, Delbrück, Gutsch, Pelmann, Simon, Snell, Wiedermeister und in neuester Zeit von Knecht, Lähr und Mendel, — am internationalen irrenärztlichen Congresse zu Paris, in der Eingabe an den deutschen Reichskanzler und in den verschiedenen psychiatrischen Vereinen so gründlich erörtert worden ist, dass es schwierig ist, Wiederholungen zu vermeiden.

---

Die Bestimmungen der Zahl der geisteskranken Sträflinge ist für die Frage ihrer Unterbringung wohl vor Allem massgebend. Etliche wenige lassen sich wohl in Irrenanstalten unterbringen, ohne besonders störend einzuwirken; für eine sehr grosse Zahl, wie z. B. sämtliche geisteskranke Sträflinge Preussens oder Oesterreichs, dürfte dagegen eine einzige Anstalt nicht ausreichen, noch zweckmässig sein.

Die zuerst von Delbrück und Baer gepflogenen statistischen Nachforschungen ergaben etwa 5 Procent des Sträflingsstandes als im weitesten Sinne geisteskrank und etwa 1 bis 1,5 Procent als besonderer Fürsorge bedürftig. Dieses Verhältniss wird auch in neuester Zeit von Knecht in Bezug auf die Strafanstalt Waldheim im Allgemeinen bestätigt, doch etwas geringer angegeben, und es ist begreiflich, dass sich durch häufigere rechtzeitige Erkennung des Irrsinns eines Angeklagten vor dem Urtheilsspruche auch die Zahl der geisteskranken Verbrecher mindern werde.

In Frankreich soll ihre Zahl in letzteren Zeiten niemals 250 überschritten haben, welches günstige Verhältniss wohl aus dem Umstande zu erklären ist, dass sich ein grosser Theil der Gefangenen ausser Landes in den Deportationsorten Cayenne's befindet.

In Oesterreich geht aus den seit dem Jahre 1868 gepflogenen statistischen Aufzeichnungen hervor, dass von beiläufig

15,000 männlichen Sträflingen, die den alljährlichen Sträflingsstand bilden, nur 0,2 bis 0,3 Procent wegen psychischer Erkrankung in Spitalsbehandlung genommen werden. Dieses Verhältniss entspricht durchaus nicht der wahren Zahl von irrsinnigen Verbrechern.

Harmlose Blödsinnige, besonders die Idioten in den Alpenländern, und Verrückte ohne gefährliche Wahnvorstellungen kommen ihrer Geisteskrankheit wegen selten in Spitalsbehandlung, desgleichen nicht die schwerer zu erkennenden Fälle von Geisteskrankheiten, die sicher oft übersehen werden.

Meine eigenen Erfahrungen im Heimathlande erstrecken sich nur auf einen kurzen Zeitraum, dieselben ergaben aber für die irrsinnigen Verbrecher ein annähernd gleiches Procent, wie in Deutschland.

Um grössere Anstalten errichten zu können, gibt es daher sowohl in Deutschland wie in Oesterreich hinlänglich viel geisteskranke Sträflinge.

Den Kostenpunkt betreffend ist für den gleichen Belagraum eine grössere Anstalt jedenfalls billiger herzustellen, als mehrere kleinere; als Annexe jedoch zu einer Straf- oder Irrenanstalt gebaut, müssen sowohl die Anlage- als die Erhaltungskosten der kleinern Anstalten bedeutend geringer sein und es kann nur bedauert werden, dass Knecht in seinem Berichte über Waldheim derselben nirgends Erwähnung thut.

Ein Umstand verdient dabei zu Gunsten der selbstständigen Anstalten berücksichtigt zu werden. Zur gedeihlichen Entwicklung jeder solchen Anstalt ist ein grösseres und vom sanitären Standpunkt vortheilhaft gelegenes Terrain nothwendig, im gegentheiligen Falle die Geisteskranken der Tuberkulose und dem Scorbut erliegen. In der Nähe von grossen Straf- oder Irrenanstalten ist aber selten ein entsprechendes Terrain um einen niedern Kaufpreis zu erwerben, während für eine selbstständig zu erbauende Anstalt sich solches an einem beliebigen passenden Orte um geringere Kosten erwerben lässt.

In der Kostenfrage macht sich aber ein anderer misslicher Umstand geltend, welcher zumeist dem Zwecke der passenden Unterbringung geisteskranker Sträflinge hinderlich ist.

In den meisten Staaten sind die Erhaltungskosten eines

Sträflings vom Justiz-Aerar, jene eines Irren aber aus dem Landesfonde, von der Provinz oder Gemeinde zu tragen und nur von Vermögenden selbst zu bestreiten.

Bei dieser Abgrenzung der Erhaltungspflicht obliegt der Justizpflege auch die Erhaltung der geisteskranken wie der übrigen Sträflinge und dies geschieht dem Landesfonde gegenüber, wenn der irrsinnige Verbrecher in eine Irrenanstalt versetzt wird.

So leicht dieser Kostenpunkt in jedem einzelnen Falle der Transferirung ausgeglichen wird, so schwer wiegend ist er bei Errichtung neuer Anstalten, zumal von Annexen zu Irrenanstalten.

Einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Frage zur Unterbringung geisteskranker Sträflinge haben ferner die localen Verhältnisse.

In grössern Staaten sind die Strafanstalten oft weit von einander entfernt, in eine Centralanstalt müsste daher der irrsinnige Verbrecher von vielen Orten weither und, wenn aus derselben entlassen, wieder weit zurück befördert werden; diese Reise gliche in manchen Fällen einer Deportation.

Auch die Verschiedenheit von Sprache, Nationalität und Volkseharacter sind hiebei zu berücksichtigen.

Alle neuern Autoren machen bei Besprechung der üblen Verhältnisse in Broadmoor geltend, dass der englische Verbrecher mehr verwildert sei, als der deutsche. Sicherlich noch leichter in Anstalten zu behandeln ist der Slave.

Eine gleiche Unterbringungs- und Behandlungsweise für mehrere heterogene Elemente wäre daher unzweckmässig.

Wie auch für die Unterbringung der geisteskranken Sträflinge gesorgt werden mag, zumeist bleibt dieser Irre vorerst Object der Behandlung und Pflege in der Strafanstalt.

Nach genauen, von Jensen erhobenen statistischen Daten ist die Wahrscheinlichkeit der Genesung um so grösser, je früher der Geisteskranke in eine gut eingerichtete Irrenanstalt gelangt. Bei der Behandlung der irren Sträflinge ist aber eine rasche Versetzung in eine Irrenanstalt in den seltensten Fällen möglich; das Anstalts-Spital hat daher dieselbe zu ersetzen und kann auch dem entsprechend eingerichtet

werden. Die technischen Erfordernisse dazu sind nicht übergross, mehrere Isolirräume, ein Badekabinet und ein isolirter Gartenraum sind hinreichend. Durch Aufbesserung der Kost (gute Ernährung), Zuweisung einer dem Kranken behaglicheren Arbeit, gütlichen Zuspruch, vollständige Isolirung, — in andern Fällen wieder durch Versetzung unter die übrigen somatischen Kranken, kann dem Irrsinn oft Einhalt gethan werden.

Diesem günstigen Umstaude eines sofort bei Beginn der Krankheit möglichen Einschreitens ist trotz der oft angeborenen und erworbenen Anlagen zu Geisteskrankheiten, trotz der herabgekommenen Körperconstitution der Sträflinge und trotz der übrigen ungünstigen Verhältnisse in den Strafanstalten die noch relativ häufige Genesung der irren Verbrecher zuzuschreiben. (Nach Knecht genesen oder besserten sich in der Irrenstation zu Waldheim über 21 Procent der Erkrankten, welches Verhältniss auch der Genesungsziffer solcher Fälle in den übrigen Irrenanstalten entspricht.)

Das Anstaltsspital soll daher mit den Mitteln zur rationellen Heilung von recen ten Irrsinnfällen ausgestattet werden und je vollkommener dasselbe hiezu eingerichtet ist, desto weniger wird das Bedürfniss fühlbar, in unmittelbarer Nähe eine Irrenanstalt zur Unterbringung der neuen Erkrankungen zu haben oder zu errichten. Eine solche Anstalt wird dann vorzüglich die Aufgabe zu erfüllen haben, die unheilbaren Fälle aufzunehmen; denn trotz gegentheiliger Anschauungen hochgeachteter Irrenärzte glaubt man zu dem Ausspruche berechtigt zu sein, dass fast ausschliesslich alle geisteskranken Sträflinge, welche nicht alsbald nach ihrer Erkrankung genesen, unheilbar sind.

---

Eine eigene Anstalt zur Unterbringung der geisteskranken Sträflinge erscheint dem Irrenarzte wohl als das Ideal zur Erreichung dieses Zweckes.

Für 200 bis 300 Geisteskranke, hauptsächlich als Pflegeanstalt eingerichtet, des Charakters als Gefängniss entkleidet, von psychiatrisch gebildeten Aerzten selbstständig geleitet, die nothwendigen Räume zur zweckmässigen Vertheilung und Isolirung der Kranken enthaltend, mit den Mitteln einer rationellen

Krankenbehandlung, Pflege und Beschäftigung der Irren versehen, in gesunder Gegend auf einem grössern, der Landwirthschaft zu widmenden Terrain gelegen, kann dieselbe in der Nähe einer oder mehrerer grösserer Strafanstalten zur Aufnahme der irren Sträflinge aus diesen, sowie auch aus andern Gefängnissen und Correctionsanstalten zweckmässig errichtet gedacht werden.

Alle Bedenken, die gegen die Anhäufung einer grössern Zahl gefährlicher und schwer zu behandelnder Irren erhoben werden, sind nicht begründet und etwaige durch bauliche und innere Einrichtungen abzuwenden.

Schon Mearcard hat auf der Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten in Berlin die Errichtung eigener Anstalten empfohlen und Knecht führt alle Vorthcile dieser im Berichte über die Irrenstation in Waldheim aus practischer Erfahrung auf. Der Versuch der Errichtung einer solchen Anstalt wurde aber bisher nirgends unternommen.

Nach den neuern Anschauungen in der Psychiatrie ist man abgekommen, sehr complicirte Bauten mit sehr vielfältigen Einrichtungen aufzuführen, in welchen man — wie Pelmann sich ausdrückt — jedes einzelne Symptom der Krankheit mit einer entsprechenden technischen Feinheit bekämpfen und unwirksam machen will. Für die Möglichkeit einer ausgiebigen Isolirung einzelner Abtheilungen, sowie der einzelnen irren Verbrecher müsste hier vor Allem gesorgt werden.

Eine selbstständige Anstalt für irrsinnige Verbrecher würde ohne Zweifel im Verhältniss zur Errichtung von Annexen in Anlage und Erhaltung den grössten Kostenaufwand verursachen.

Bezüglich der localen Verhältnisse hat eine solche den Uebelstand, dass sie aus weitem Umkreise und in manchen Staaten mit Irren verschiedener Nationalität und Sprache bevölkert werden müsste.

Diese finanziellen und örtlichen Bedenken mögen vorzüglich die Ursache sein, warum man bisher sich für die Unterbringung der geisteskranken Sträflinge durch Errichtung von Annexen entschieden hat.

So ist auch in Frankreich im Jahre 1876 bei dem Strafhause zu Gaillon (Eure) eine Irrenabtheilung für 130 Sträf-



linge errichtet, und im Jahre 1881 eine Commission eingesetzt worden, die sich mit der Lösung der Frage zu beschäftigen hat, welche Anstalten für verbrecherische Irre ausgewählt, sowie ob bestimmte Abtheilungen hiefür bei den Straf- oder Irrenanstalten errichtet werden sollen.

Die Unterbringung der geisteskranken Sträflinge in Annexen zu Strafanstalten wurde bisher ausschliesslich von den Versammlungen der deutschen Strafanstaltsbeamten empfohlen; sie löst, wie Delbrück sich ausdrückt, die Frage am leichtesten, einfachsten und wenigsten kostspielig.

Als weitere Vortheile sind angegeben worden:

1. die Möglichkeit rechtzeitiger Versetzung in die Irrenanstalt im Falle der Erkrankung eines Sträflings und in der damit gegebenen Aussicht auf bessere Heilerfolge;
2. die Möglichkeit, für geminderte Zurechnungsfähigkeit einen gemilderten Strafvollzug zu gewähren;
3. die grössere Sicherheit der Bewahrung geisteskranker Verbrecher;
4. die rechtzeitige und gründliche Erleichterung der Strafanstalten durch Eliminirung solcher Elemente, welche die Disciplin hemmen.

Dagegen wurde vorher und wird nun nach den Erfahrungen in Waldheim auch von Knecht der niederbeugende Einfluss der Strafanstalt auf den Heilungsprozess der Irrsinnigen, die Unmöglichkeit einer zweckmässigen Gruppierung der zu einander passenden Kranken, die räumliche Beschränkung mit häufiger Ueberfüllungsnoth, der Mangel an möglichem Wechsel in der Arbeit und Zerstreung hervorgehoben.

Diese Uebelstände zu beseitigen, hat man die Abtheilungen für irre Verbrecher mit den sogenannten Invaliden-Strafanstalten, wie in Woking und Parkhurst, verbunden, in welchen ein milderes Verfahren herrscht, als in den übrigen Strafanstalten.

Auch in Deutschland wurde auf die gemeinsame Versorgung von Irren und Invaliden der Strafhäuser hingewiesen; die Frage, die in der Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten in Berlin gestellt wurde, lautete: wie sollen seelengestörte und gebrechliche Gefangene untergebracht werden?

Gutsch hatte damals in seinem Gutachten beide Fragen gemeinsam beantwortet und die Errichtung der Hilfsstrafanstalten empfohlen; die Versammlung erkannte aber die Nothwendigkeit einer besondern Fürsorge für die gebrechlichen Sträflinge nicht an, ausser jener, welche durch die Humanität geboten ist und welche denselben ohnedies in den Anstalten durch Zuweisung leichterer Arbeiten zu Theil wird.

Die dritte Art der Unterbringung geisteskranker Sträflinge ist jene in Annexen von Irrenanstalten. Dieselbe ist gleichsam eine Erweiterung des jetzt zumeist geübten Verfahrens und doch wurde sie in der neuern Zeit nirgends besonders empfohlen.

Die irrsinnigen Verbrecher sind nicht gerne gesehene Gäste in den Irrenanstalten, und wenige Irrenärzte dürften geneigt sein, sie pro domo sua zu reclamiren.

Ausser diesem Grunde mag das erste Beispiel solcher Unterbringung abschreckend gewirkt haben. Weder die im Jahre 1816 bei der Irrenanstalt zu Bedlau, noch die sogen. Sûreté in Bicêtre haben sich bewährt und es mussten im Laufe der Zeit andere Anstalten zur Unterbringung der irrsinnigen Verbrecher errichtet werden.

Die geisteskranken Sträflinge in einer Irrenanstalt sind wohl die unbelibtesten, nicht aber die gefährlichsten Irren, der verbrecherische Irre ist meist gewalthätiger.

Die ersten Absonderungen der gefährlichen Irren von den übrigen in eigenen Anstalten geschah nach Ausübung von Attentaten verbrecherischer Irren auf hochgestellte Personen, und auch heutzutage erfüllen die Schauderthaten dieser oft ganze Gegenden mit Schrecken (Fall Havranek).

Diese gewalthätigen Irren unschädlich zu halten, ist stets das Streben der Irrenärzte. Bei der Errichtung von Annexen zu Irrenanstalten würde daher vorzüglich auf die Gemeingefährlichkeit Rücksicht genommen und beide, Verbrecher und gefährliche Irre, zusammen in dem angebauten Annexe untergebracht werden.

Ist auch theoretisch aufgefasst diese Vermengung rücksichtslos, praetisch könnte sie sich doch ganz gut bewähren. Die Unterbringungsart der geisteskranken Sträflinge in Annexen

von Irrenhäusern hat den Vortheil, dass diese nach abgelaufener Strafzeit in der Anstalt verbleiben könnten.

Auf die Schwierigkeiten, welche sich aus der Verschiedenheit der Erhaltungspflicht theils von Seiten des Staates, theils der Provinzen, Landschaften, Communen u. s. w. ergeben, ist bereits hingewiesen worden.

Ueberdies stellen sich die Erhaltungskosten in einer Irrenanstalt immer höher, als in einem Strafhause.

Mendel in seiner Abhandlung über die Unterbringung geisteskranker Sträflinge (Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medicin XVI.) schlägt vor, diese aufangs in einer besondern Abtheilung des Lazareths der Strafanstalt zu behandeln und jedes Lazareth für diesen Zweck einzurichten: „Erweist sich ein geisteskranker Sträfling als unheilbar oder dauert die Krankheit schon ein Jahr, so sei das Explorationsverfahren bei dem zuständigen Gericht zu beantragen. Ist der Strafgefangene durch dieses Verfahren rechtskräftig für geisteskrank (blödsinnig oder wahnsinnig) erklärt, so ist die Uebersiedelung desselben in eine Irrenanstalt ohne weiteres zu veranlassen.“

Gegen diesen Vorschlag wäre zu bedenken, dass die Irrenanstalt die Pflicht hätte, sich für diesen Zuwachs passend einzurichten, dem Lande aber ohne besondere Berechtigung grosse Lasten auferlegt würden.

---

Die Art der Unterbringung der geisteskranken Sträflinge wird daher nach der Verschiedenheit des Standpunktes auch eine verschiedene Beurtheilung erfahren.

Vom humanitären Standpunkte aus, welche der Irrenarzt einnehmen muss, ist das Ausscheiden der geisteskranken Sträflinge von den übrigen gesunden zum Zwecke der Heilung und rationellen Pflege zu empfehlen, und wo der Bedarf vorliegt, die Errichtung selbstständiger Anstalten vorzuziehen.

Die Errichtung von Annexen zu Strafanstalten wird stets nur ein Palliativmittel sein, welches das Uebel nicht dauernd heilt, der Errichtung von Annexen zu Irrenanstalten aber, so sehr empfehlenswerth selbe erscheint, werden in den meisten Fällen unüberwindliche Verwaltungsrücksichten hinderlich sein.

---

## VII.

### Das Schutzwesen für entlassene Gefangene.

Von Pfarrer Krauss, Anstaltsgeistlicher in Freiburg i. B.

„Auf welche Art sollen die Schutzvereine für Strafgefangene eingerichtet sein; soll insbesondere die Unterstützung auch auf die Angehörigen des Gefangenen während der Strafhaft sich beziehen; und was ist zu thun, um die Vereinsthätigkeit für die Bezirke wach zu halten, wo solche seltener begehrt wird?“

Diese dreigliedrige Frage in Kürze zu besprechen, ist mir der ehrende Auftrag geworden, und indem ich an dessen Erledigung herantrete, erlaube ich mir, zunächst auf das reiche Material hinzuweisen, das in literarischer Bearbeitung über den vorwürfigen Gegenstand sich angesammelt hat. Die Nothwendigkeit der Fürsorge für entlassene Gefangene ist bereits vielfach von den verschiedensten Gesichtspunkten aus erörtert, die Art und Weise, wie dieselbe organisirt und ausgeübt werden soll, schon in meistens vortrefflicher Durchführung beschrieben worden, so dass es mir geradezu unmöglich ist, neue Momente aufzufinden oder Ansichten vorzutragen und Vorschläge zu machen, die sich saeblich von denen unterscheiden, die bisher von weitaus erfahreneren und einsichtsvolleren Freunden unserer Sache als Gegenstände sorgfältiger Erwägung und Prüfung behandelt wurden. Gerne würde ich die Namen solcher verdienstvollen Männer hier auführen, wenn

ich nicht befürchtete, gegen meinen Willen vielleicht gerade die verdienstvollsten zu übersehen.

Indem ich also, wie schon bemerkt, in der umfassenden diesbezüglichen Literatur, wie dieselbe theils in Form von schriftlich fixirten Vorträgen, Discussionen und Resolutionen verschiedener Vereinsversammlungen, theils in amtlichen Aeusserungen und Verordnungen einzelner Ministerien, theils in grösseren oder kleineren Abhandlungen und Broschüren vorhanden ist, die Quellen der nachstehenden Auslassungen bezeichnet haben möchte, gehe ich sofort über zur strikten Beantwortung der vorgelegten Fragen, deren Inhalt die erspriessliche Ausübung der Schutzfürsorge betrifft

## I.

„Auf welche Art sollen die Schutzvereine für entlassene Strafgefangene eingerichtet sein?“

Angesichts der unleugbaren Interessengemeinschaft, die zwischen dem Staat und seinen einzelnen Bestandtheilen (Gemeinden, Familien und Bürgern) in Bezug auf diese sociale Angelegenheit besteht, kann uns die Antwort auf die Frage, wer zur Betheiligung an den Bestrebungen der, zur Fürsorge für ehemalige Verbrecher allerwärts immer zahlreicher in's Leben tretenden Vereine berufen sei, nicht schwer fallen.

Sieht der Staat in der Bestrafung des Uebertreters seiner Rechtsordnung nicht blos einen Akt der Vergeltung oder Züchtigung, der mit seinem Vollzug auch seinen Zweck erreicht hat, sieht er vielmehr in der Strafe auch ein Mittel zur Besserung des Individuums und dadurch zur Verhütung des Rückfalles, so muss ihm auch die Fürsorge für den Bestraften nach seiner Entlassung als eine erwünschte und möglichst zu fördernde Ergänzung seiner eigenen Thätigkeit erscheinen. Steckt sich doch diese Fürsorge die Aufgabe, die günstigen Resultate des staatlichen Strafvollzugs zu erhalten, zu erweitern und auf die Dauer zu sichern. Ohne diese Fürsorge würden die Kosten und Mühen, die der Staat auf den erziehenden Theil der Strafvollstreckung verwendet hat, grösstentheils verloren gehen. Auch das staatliche Institut der versuchsweisen Entlassung aus der Strafanstalt bedarf, soll es seinen

Zweck erreichen, unumgänglich der Fürsorge Dritter durch Verschaffung und Gewährung von Unterkunft und Arbeit, durch religiös-sittliche Ueberwachung und Leitung, sowie rechtzeitige Ermahnung des vorläufig, auf Probe Entlassenen.

Aus dieser Erkenntniss ergibt sich aber für den Staat die Nothwendigkeit, das Schutzwesen nach Kräften zu fördern und jegliche Unterstützung ihm angedeihen zu lassen. Indessen kann der Staat, mit seinen Organen, Einrichtungen und Mitteln, für sich allein die Schutzaufsicht weder leiten noch ausüben, wie uns das Fiasko der diesbezüglichen Staatsthätigkeit in Belgien zur Genüge beweist; er muss vielmehr in diese Culturaufgabe, welche als ein Zweig der Armenpflege sich darstellt, mit der freiwilligen Thätigkeit aller andern Interessenten sich theilen. Bureaukratische Reglementirung darf auf die Bildung und Geschäftsleitung solcher Vereine sich nicht erstrecken, ja die Schutzthätigkeit wird überhaupt erfahrungsgemäss nur gerne ausgeübt oder begehrt, wenn sie jeglichen Charakters von staatlicher Bevormundung oder polizeilicher Beaufsichtigung entkleidet ist. Ganz treffend äussert sich hierüber die vom badischen Justizministerium im vorigen Jahre herausgegebene Denkschrift, das Schutzwesen für entlassene Gefangene betreffend: „Es liegt der Hauptnachdruck darauf, mit werkhätiger Nächstenliebe dem Lebensgang des Gefallenen bis zu seiner Festigung in der Freiheit ein schützendes Auge zuzuwenden. Die Staatsthätigkeit kann da zu einem erspriesslichen Erfolg nicht ausreichen. Jener Schutz kann von keiner Strafanstalt, von keiner Behörde aus geschehen, sondern setzt vor Allem örtliche und persönliche Beziehungen voraus. Es ist ebenso eine Aufgabe der Charitas, wie eine sociale Pflicht, vom Standpunkte des eigenen Schutzes des Gemeinwesens aus; es kann für die Gesellschaft keine gefährlichere Unterlassung geben, als durch Unthätigkeit das Herauwachsen des professionellen Verbrecherthums zu befördern.“

So sehr wir daher nach obigen Ausführungen an der Verpflichtung und Berechtigung des Staates und seiner Organe zur Mitwirkung in der Lösung der Aufgabe der Schutzvereine festgehalten wissen möchten, so muss anderseits der

Schwerpunkt doch in die freiwillige und freie Thätigkeit der Staatsangehörigen gelegt werden. Aber nicht die charitative Thätigkeit Einzelner im gegebenen einzelnen Falle, sondern nur die „mit vereinten Kräften“ erfolgende Verwirklichung der humanen Fürsorge für gefallene und der Aufrichtung bedürftige Mitmenschen wird zum Ziele führen und der Gesamtheit von Nutzen sein. Das Privatmitleiden geht oft irre und stiftet nicht selten Unheil anstatt des beabsichtigten Guten. Deswegen haben sich längst in allen Culturstaaten Vereine zu humanitären Zwecken, so auch zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene, aufgethan, und um deren Organisation handelt es sich nun hier, in diesem mangelhaften Referate.

Fragliche Vereine arbeiteten jedoch im Laufe der Zeit mit sehr verschiedenem Erfolge und sind da und dort (z. B. in Baden und Oldenburg) wieder ganz eingegangen gewesen. Die Gründe dieses Misslingens suche ich namentlich in zwei Umständen: erstens im Mangel an Centralisation und zweitens in der Wahl ungeeigneter Personen zu Vereinsleitern und Fürsorgern, insbesondere in der zu wenig betonten und erbetenen, deshalb vielfach auch gänzlich unterlassenen Mitwirkung der Kirche und ihrer Diener. Auch über diese Punkte habe ich in der vorhandenen Literatur sich gar sehr widersprechende Ansichten gelesen. Des zugemessenen Raumes wegen kann jedoch nicht näher darauf eingegangen werden.

Das gesammte Schutzwesen in die Hände der Geistlichkeit legen wollen, wäre m. E. mindestens so bedenklich und verfehlt, wie die staatliche Monopolisirung desselben. In dessen bin ich weit entfernt behaupten zu wollen, dass die Mitwirkung der Geistlichen aller Confessionen, incl. der Rabbiner, nicht von eminenter Bedeutung für die segensreiche Entfaltung der Schutzthätigkeit wäre; habe ich doch im Gegentheil, an der Lebensfähigkeit der wieder einzuführenden Vereine auf Grund von früher in Baden und anderwärts gemachten trüben Erfahrungen verzweifelnd, schon vor Zeiten einmal den Antrag gestellt, man solle lediglich die Hilfe der Ortsgeistlichen zur Ausübung der speciellen und unmittel-

baren Fürsorge für heimkehrende Gefangene anrufen und von der Neugründung von Vereinen ganz absehen. Auch heute noch steht die Behauptung fest, dass ohne Mitwirkung der Heimathsgeistlichen die Zwecke des Schutzvereins unmöglich ganz und allseitig erreicht werden können.

Dagegen sprechen — vorab in Deutschland — sehr gewichtige Gründe gegen die Confessionalisirung des Schutzwesens, abgesehen davon, dass dem Staate gewiss nicht zugemuthet werden kann, auf einem Gebiete der öffentlichen Wohlthätigkeitspflege von der jeweiligen mehr oder minder gefälligen Gesinnung der einzelnen Kirchenbehörden sich abhängig zu machen. Hinwiederum aber ist auch der moderne Staat seiner hohen sittigenden Aufgaben sich bewusst, und wenn er zu deren Erfüllung die Beihilfe oder Unterstützung der innerhalb seiner Grenzen bestehenden religiösen Corporationen in Anspruch nehmen will, so kann und darf man ihm das so wenig verdenken, als es am Platze wäre, wenn diese Genossenschaften bezw. ihre Organe, auf dem Culturgebiete hochschätzbare Allirte des Staates, aus irgend einem, mit den Forderungen der Moral oder Religion nicht im Entferntesten verwandten Grunde die erbetene Hand sechroff zurückziehen würden.

Die evangel.-protestantische Geistlichkeit, namentlich in Preussen und Sachsen, hat bekanntermassen auf dem fraglichen Felde eigenartiger Seelsorge und menschenfreundlicher Bestrebungen die verdienstvollste Wirksamkeit aufzuweisen, wenn dieselbe auch vorherrschend in den Grenzen ihrer Confession sich bewegt. Auch die katholische Kirche bringt der Sache zweifelsohne die nämliche warme Sympathie entgegen und ihr Clerus dürfte es an reger Betheiligung am Leben der Schutzvereine nicht fehlen lassen, wenn ihm Vertrauen hiezu eingeflösst und das richtige Verständniss beigebracht würde. Einzelne Bischöfe (z. B. Freiburg, Rottenburg, Ermeland u. A.) haben bereits den Verein sehr warm empfohlen. In der That lässt sich schwerlich eine tauglichere Persönlichkeit zum Amte eines Fürsorgers oder Pflegers denken, als eben der Geistliche, der in stetem lebendigem Verkehr mit dem Volke das Vertrauen desselben in so hohem Grade sich erwerben kann und



da Einlass findet, wo der Staatsbeamte vergebens anklopfen würde, wofern dieser sich überhaupt um die Sache kümmert.

Ausser den Geistlichen sind als geeignete Werkzeuge zur Schutzfürsorge noch zu bezeichnen: die einzelnen Gemeindevorsteher, deren Eifer vom Bezirksamt nöthigenfalls anzuregen ist, die Mitglieder des Bezirksrathes, für die „Jugendlichen“ auch die Volksschullehrer; ferner die Familienangehörigen der Gefangenen, dann aber aus der bürgerlichen Gesellschaft alle jene Männer und Frauen, die Sinn und Herz haben für die uneigennützigte Pflege thätiger Nächstenliebe.

[Von Asylen, Arbeitercolonien, Besserungsanstalten, Magdaleneninstituten u. dgl. kann hier deshalb keine Rede sein, weil wir es da lediglich mit den Vereinen zu thun haben und jene Institute erst dann in Frage kommen, wenn die nächste Thätigkeit der Vereinsmitglieder nicht ausreicht. Auch die „Vereine gegen Bettel und Vagabondage“, so sehr sie in ihren Tendenzen mit unserm Vereine verwandt sind, fallen hier ausser Betracht.]

Wissen wir nun, wer zur Theilnahme an der Fürsorge für entlassene Gefangene berufen bzw. qualificirt ist, so erledigt sich die Frage, wie diese Vereine einzurichten seien, nach meinem Erachten folgendermassen:

1) Es bilden sich, auf Anregung Seitens der Staats- und Kirchenbehörden oder einer Vereinigung von Privaten, in den einzelnen Bezirken Schutzvereine, die nach festgesetzten Statuten die Aufgabe verfolgen, entlassenen männlichen Strafgefangenen, welche würdig und gewillt sind, sowohl ein ehrbares Leben zu führen, als durch redliche Arbeit ihr Fortkommen zu suchen, nach diesen beiden Richtungen wirksame Beihilfe zu leisten.

[Für entlassene weibliche Gefangene sorgen die Frauen- oder Vincentius-Vereine, die in verschiedenen Ländern unter dem Protectorate edler Fürstinnen sehr schön organisirt sind und ausgezeichnet wirken. Diese Frauen sorgen den Pflinglingen für Stellen in christlichen auständigen Familien, nehmen sich der Familien eingesperrter Männer an,

bringen verdorbene Mädchen in Anstalten für gefallene Frauenspersonen u. s. w. Wir haben hier aber nur die Vereine für männliche Entlassene im Auge.]

2) Worauf diese Beihilfe sich des Näheren zu erstrecken hat, ist nach dem Wortlaut der gestellten Frage hier eingehend auseinanderzusetzen nicht unsere Aufgabe, überdies auch schon oft in Vorträgen und Schriften erörtert worden. Die moralische Unterstützung ist der materiellen vorzuziehen, sittliche Ermahnung, nachsichtige Führung an liebender Bruderhand, Vertrauen und Entgegenkommen, schonende Ueberwachung, rechtzeitige Warnung, Sorge für Arbeit, Handwerkszeug und Kleidung, Unterbringung bei Meistern, Lehrherren, christlichen Familien und wo nöthig in Besserungsanstalten etc., — event. auch Ermöglichung der Auswanderung — das etwa ist im Wesentlichen der Inhalt der Schutzthätigkeit.

3) Die Geschäftsleitung des Bezirksvereins hat am besten ein freier, unabhängiger Bürger, in dessen Ermangelung ein inactiver Staatsbeamter oder ein Geistlicher zu übernehmen. Jedenfalls sollten der Vorsitzende, Schriftführer und Cassier, an welche der Schützling sich jeweils direct zu wenden hat, keine activen juristische Beamten sein. Steht der Amtmann oder Landrath oder Richter an der Spitze des Vereins, so gibt dies schon Anlass zu Misstrauen. Der Bestrafte geht diesen Herren möglichst aus dem Wege. Auch muss jeder Anklang an staatliche Polizeiaufsicht ferne bleiben. Als Auskunftspersonen können solche Staatsbeamte indessen füglich Platz haben im weiteren Vereins-Comité.

Vor Allem aber ist der Beitritt sämmtlicher Geistlichen des Bezirkes zu erstreben, diesem Stande die entsprechende Vertretung in der Vereinsleitung einzuräumen, jedenfalls ihre Mithilfe als Vereinskunde zu erstreben. In Württemberg, dem Musterlande für unser Schutzwesen, zeigen die Geistlichen überall die lebhafteste Theilnahme.

4) Um für heimathlose, vagante und solche entlassene Gefangene, welche aus irgend einem Grunde ihre Heimath gar nicht oder doch eine Zeit lang nicht mehr aufsuchen wollen, ebenfalls sorgen zu können, um ferner in der Lage zu sein, denjenigen Bezirksvereinen, deren eigene Mittel zur Ausübung

der beanspruchten Fürsorge nicht hinreichen, genügenden Succurs zu leisten, ist aus Staatsmitteln, Stiftungen, Schenkungen, Collecten und Jahresüberschüssen der Bezirks- und Localvereine eine Centralkasse zu beschaffen.

5) Zur Führung und Verwaltung dieser Centralkasse, zur Bewilligung von Zuschüssen und Unterstützungen im Sinne von Nr. 4 aus dieser Kasse, ferner zur Ueberwachung und Controlirung der Thätigkeit der einzelnen Vereine, zur einheitlichen und planmässigen Durchführung und Beobachtung der Vereinsstatuten, zur fortwährenden Impulsirung eines regen und wirkungsvollen Vereinslebens ist eine Centralleitung (Centralcomité, Centralausschuss) zu bilden, in welcher die Staatsbehörde durch einen Commissär sich vertreten lässt.

Wir geben in Beilage zu diesem Referat eine Abschrift der Statuten der neu eingeführten badischen Centralleitung in Karlsruhe, welche wohl für die Befugnisse und Obliegenheiten eines derartigen Centralorganes muster-giltig sein dürften.

Wo diese Centralisirung fehlt, schlafen erfahrungsgemäss die Bezirksvereine wieder ein. Württemberg muss uns auch hier zum Vorbilde dienen. Dort ist so stark centralisirt, dass die Dispositionsberechtigung der Einzelvereine auf den Betrag von 30 fl. beschränkt, jede weitere Leistung von der Genehmigung des in Stuttgart wohnenden Centralausschusses abhängig gemacht ist.

6) Die Bezirksvereine wie die Centralleitung müssen in steter directer Verbindung mit den Strafvollzugsbehörden (Strafanstaltsverwaltung u. Anstaltsgeistlichen) stehen. Diese geben jederzeit erwünschten Aufschluss über die einzelnen Gefangenen, jedenfalls aber rechtzeitig vor deren Entlassung Nachricht an den Verein, unter dessen Schutz der betreffende sich stellen will. Diese Benachrichtigung hat zu enthalten ein Führungszeugniss, die sittliche Charakterisirung, die Angabe der Qualification und Neigung zu welcher Beschäftigung, den Betrag seines Arbeitsguthabens, welches letzteres auch an den Vereinsvorstand direct eingeschickt werden kann u. dgl. m. Das Heimathspfarramt, wofern der Entlassene wirklich nach Hause oder doch in den Heimathsbezirk sich begibt, sollte

auch bei Zeiten in Kenntniss gesetzt und um Beihilfe angegangen werden.

In den badischen Gefängnissen und Centralstrafanstalten ist sehr zweckmässig in jeder Zelle und jedem Saal ein kleines Plakat angebracht worden, worin die Gefangenen auf die Schutzvereine aufmerksam gemacht werden.

7) Hat der Bezirksverein Nachricht von dem, seinem Schutze Anbefohlenen, so hat seine Thätigkeit sofort zu beginnen und zwar, wo möglich, mit der Aufstellung eines Pflegers oder Fürsorgers aus der Zahl der Vereinsmitglieder oder Vereinsfreunde, der mit den nöthigen örtlichen und persönlichen Kenntnissen auch den guten Willen verbindet, der mitunter unangenehmen Pflicht sich zu unterziehen. Findet sich kein solcher specieller Fürsorger, der den Ankommenden möglichst bald Arbeit und Unterkunft verschaffen, sein Berather, Führer und Ermahner sein will, so übernimmt das Comité selbst die Aufgabe. (Wir machen hier aber wiederum auf die Person des Geistlichen aufmerksam.)

8) Die Bezirksvereine erstatten alljährlich der Centralleitung einen Bericht über ihre Thätigkeit und deren Erfolg, über den Kassenbestand, Zahl der Mitglieder etc. In einer Jahresübersicht veröffentlicht alsdann die Centralleitung die Gesamthätigkeit des Vereinsverbandes, damit das Publikum eine gewisse Garantie besitzt für die zweckentsprechende Verwendung seiner Beiträge und Liebesgaben, sowie auch damit das öffentliche Interesse für die Bestrebungen des Vereins stets wach erhalten wird.

So viel über den ersten Theil der Frage, die sich übrigens, wie schliesslich bemerkt werden muss, nur unter Berücksichtigung der socialen und volkswirtschaftlichen, der confessionellen und politischen Zustände und Einrichtungen einer Gegend oder eines Landes vollständig lösen lässt.

Von der Formulirung besonderer Thesen glaube ich Umgang nehmen zu dürfen. Sie ergeben sich aus dem Vorgetragenen von selbst oder der betr. Herr Referent wird sie schon feststellen. Uebrigens enthalten die in vorstehenden 8 Punkten zusammengefassten Vorschläge zugleich die „Anträge“,

die ich selbst der Generalversammlung deutscher Strafanstaltsbeamten bezüglich der Einrichtung der Schutzvereine unterbreiten möchte.

## II.

Der zweite Theil der zu begutachtenden Frage lautet:

„Soll sich insbesondere die Unterstützung auch auf die Angehörigen des Gefangenen während der Strafhaft beziehen?“

Die meisten der bestehenden Schutzvereine haben diese Aufgabe nicht in ihre Satzungen aufgenommen, überlassen vielmehr die Unterstützung der Angehörigen der inhaftirten Sträflinge der gesetzlichen Armenpflege. Das ist sehr zu beklagen.

„Ein reiner und unbefleckter Gottesdienst vor Gott und dem Vater ist dieser: Waisen und Wittwen zu Hilfe kommen“ — so belehrt uns die hl. Schrift (Jac. 1, 27.) Ich rede jetzt nicht von den selteneren Fällen, wo ein Familienvater sein Weib im Zuchthaus wissen und ohne sie das Hauswesen besorgen, die kleinen Kinder pflegen und erziehen muss, so dass eine helfende Hand auch ihm als die grösste Wohlthat erscheinen dürfte (Frauenverein!): ich habe vielmehr die häufigen Fälle im Auge, wo eine wirkliche Wittve im eingekerkerten Sohne ihre einzige Stütze vermissen muss oder wo Frau und Kinder für die Zeit der Gefangenschaft des Mannes und Vaters in die missliche Lage von Wittwen und Waisen versetzt sind.

Das ist gerade das Beklagenswertheste, dass weit mehr als der schuldige Theil die schuldlosen Angehörigen unter den Folgen des Verbrechens zu leiden haben: unerzogene Kinder, bisweilen ein braves, ehrenwerthes Weib, das vielleicht des Oefteren, wenn auch vergebens, unter Thränen den Mann gewarnt, inständig angefleht und ermahnt hatte, von seinen schlechten Wegen umzukehren. Der weitaus grösste Theil der Strafanstaltsbevölkerung gehört der unbemittelten Volksklasse an. Mühsam hatte sich die Familie durchgekämpft. Nunmehr ist aber Alles zusammengebrochen. Der Erwerb hat ein Ende, das Handwerk stockt, das bishen Eigenthum zieht der Fiskus

an sich zur theilweisen Deckung der Untersuchungs- und Verpflegungskosten, der Gerichtsvollzieher kommt alle Woche, die Gläubiger wollen nicht mehr warten, da muss selbst das Häuschen noch verkauft werden, und so stehen die Aermsten da: brod- und obdachlos. Wer soll helfen? Die Gemeinde, sagt man. Aber weiss nicht Jedermann, was es heisst: „der Gemeinde zur Last fallen“? Wie viele Fälle sind mir bekannt, wo die Gemeinden, namentlich auf dem Lande, für die zurückgelassenen Familien der Gefangenen nicht das geringste Mitleid haben und nur das vom Gesetz vorgeschriebene Allernothwendigste verabfolgen. Aber reichen 2—3 *M.*, und wären es deren 5 per Woche, reicht das aus zum Unterhalt einer oft zahlreichen Familie? Und mit welchem Ingrimm wird dieses Wenige gegeben! Wie lässt man die Armen fühlen, dass sie eine grosse Last sind! Nicht selten aber gibt die Gemeinde gar keinen Beitrag, unter dem Bedeuten, die hungernde, abgeehrte Frau solle arbeiten und ihre Würmer selbst ernähren! Doch ich will dieses düstere Gemälde nicht länger schildern. Die herzerreissendsten Nothrufe dringen dieserhalb oft aus der Heimath in die einsame Zelle und drücken den Insassen vollends zu Boden. „Wie gerne und wie geduldig wollte ich meine verdiente Strafe ertragen, wenn nur mein armes Weib, meine unschuldigen Kinder nicht so entsetzlich darben müssten“ — so hört man viele Gefangene oft unter bitteren Thränen klagen und jammern. Die Angst und der Kummer wegen des Looses ihrer Angehörigen absorbiren oft alles Denken und Fühlen der Sträflinge, und je nachdem sie erfreuliche oder niederschlagende Nachrichten von Hause erhalten, zeigen sie sich empfänglich oder abgestumpft und verschlossen für die Worte des Gefängnisgeistlichen. Lesen sie, wie man Weib und Kind in jeder Weise drückt, kränkt, verspottet, verfolgt, herzlos ihren Hunger und ihre Blössc ansieht, ohne zu helfen, dann verkrustet sich ihr Herz, Bitterkeit und Wuth erfüllt sie und nur Ein Gedanke beschäftigt sie Tag und Nacht, der Gedanke, sich zu rächen an der gefühl- und erbarmungslosen Menschheit, die ihnen Alles geraubt und vernichtet habe: ihr eigenes und ihr Familienglück. Dann mag der Geistliche immerhin predigen und die gewissenhafteste

Seelsorge üben wollen, all' sein Zuspruch fällt auf einen Felsen. Umgekehrt erschliesst sich sein Herz für alle veredelnden und bessernden Eindrücke, wenn der Gefangene sieht, wie man die Seinigen unterstützt, die er oft erst im Kerker wahrhaft zu lieben anfängt.

Unterlässt die freie Gesellschaft ihre Pflichten gegenüber dieser Kategorie von Unglücklichen, so stiftet sie aber, abgesehen von dem Unehristlichen ihres Verhaltens und von dessen Einfluss auf die Besserung des Inhaftirten, auch noch nach zwei anderen Richtungen nur Böses, das seine gefährliche Spitze wider sie selbst kehren wird; nämlich wenn man solche Sträflingsfamilien hilflos sich selbst überlässt und der äussersten Noth preisgibt, so zieht man eine neue Verbrecherbrut heran, wie ganz treffend ein erfahrener Gefängnisgeistlicher (Rapmund) in einem zu Halle gehaltenen Vortrag ausführt. „Unter solchen Umständen, sagt er, werden selbstredend die Kinder erst zum Betteln, dann zum Stehlen angehalten, während die Mutter nicht selten, um die Noth erträglich zu machen, den Weg der Schande, des Lasters betritt.“ Die Glieder solcher Familien haben sehr häufig ohnehin eine geringe sittliche Bildung, weil das böse Beispiel des bestraften Verbrechers vielleicht schon seit Jahren verderblich auf sie wirkte und nun kommt noch die Noth mit ihren Versuchungen! Dieser müssen sie zum Opfer fallen! Und der Gefangene selbst wird allen Muth sinken lassen, eine neue bessere Existenz sich zu gründen, wenn er weiss, dass daheim ihm Alles zu Grunde geht. Da höre man ein wahres und ernstes Wort aus einer Rede, die zu Görlitz Pfr. Braune vor der Vereinsversammlung im März 1878 hielt und worin er bemerkte: „Wir haben von Anfang (der Gründung des Vereines) an diesen Punkt (die Fürsorge für die Angehörigen) wie einen vornehmlich bedrohten Posten betrachtet, denn welches kann denn wohl das Gefühl eines Mannes sein, wenn er nach Jahre langer Haft an seinen Herd zurückkommt und glücklich sein muss, wenn er bloss Verwüstung findet und nicht noch unsäglich Schlimmeres! Wie oft ist in den Briefen, welche die Gefangenen von ihren Frauen erhalten, das alte Sprüchwort enthalten: Wo die Zäune niedrig sind, da . . . . . Muss denn

nicht Muthlosigkeit, wenn nicht Verzweiflung in solchen Fällen auch die schönsten Vorsätze zu Nichte machen und zum mindesten den Rückfall befördern?“

So ist demnach die Fürsorge für die Angehörigen der Gefangenen während ihrer Strafhaft ein Gebot der christlichen Nächstenliebe, ein Mittel, um den Sträfling in guter Stimmung auf bessere Wege zu bringen und zugleich eine Prävention gegen die Entstehung neuer Verbrecher und neuer Verbrechen. Stellt sich der Schutzverein dieser Fürsorge ablehnend gegenüber, so erfüllt er m. E. einen wesentlichen Theil seiner Aufgabe nicht; denn die Fürsorge für die Angehörigen ist eine unerlässliche Vorbedingung für die erspriessliche Schutzthätigkeit am entlassenen Gefangenen selbst.

Ich erlaube mir daher zu diesem Punkte den Antrag zu stellen:

„Die Unterstützung hat sich auch auf die Angehörigen des Gefangenen während der Strafhaft zu erstrecken und ist als Mitaufgabe der Schutzvereine zu betrachten. Diese Unterstützung besteht wesentlich in der Sorge für die oft sich selbst überlassenen Kinder, in der materiellen Hilfeleistung und Beschaffung solcher durch Andere für die ganze Familie, in sittlicher Ermahnung, in Ertheilung guten Rathes und lindernden Trostes. Der geeignetste Fürsorger in dieser Hinsicht wird der Ortsseelsorger in Verbindung mit dem weltlichen Ortsvorsteher und event. Schullehrer sein.“

### III.

„Was ist zu thun, um die Vereinsthätigkeit für die Bezirke wach zu halten, wo solche seltener begehrt wird?“

Ueber diesen dritten Punkt kann ich mich kurz fassen:

a) Das vorzüglichste Mittel hiezu ist die richtige, eifrige und gewissenhafte Thätigkeit jedes einzelnen Vereines selbst. Das Unglück wendet sich instinktiv dahin, wo es erfahrungsgemäss Hilfe erwarten kann. Man helfe gerne und aus Liebe, dann wird die Hilfe von selbst begehrt werden.



b) Ein weiteres Mittel ist die oben angegebene und motivirte Centralisation des Vereinswesens. Vom Mittelpunkte aus muss an die Peripherie stets frisches Leben und reger Eifer radiiren. „Wo fehlt es?“ — so muss von Zeit zu Zeit von Oben herab gefragt werden, wenn aus einem Bezirke immer nur Nichts oder Spärliches zu melden ist; fehlt es an der Leitung, an den hiezu geeigneten Persönlichkeiten, am Verständniss und Opfersinn der Mitglieder u. dgl.?

e) Aber ein Verein muss auch ein so grosses Gebiet umfassen, dass ihm die Arbeit nicht ausgeht. Ein zu kleiner Bezirk kann dem besten Vereine ein ganzes Jahr oder noch längere Zeit hindurch kein einziges Object zur Bethätigung seines guten Willens darbieten. Seine Hilfe wird nicht begehrt, weil Niemand da ist, der derselben bedarf.

d) Auch dadurch dürfte das Interesse am Verein gefördert und sein Schutz begehrt werden, wenn die Presse, vorab die Localpresse, es nicht unterlässt, hin und wieder vom Vereine Etwas mitzutheilen, einzelne günstige Fälle der Fürsorge zu berichten, das Publikum für die Sache zu erwärmen.

e) Die periodischen Versammlungen sämtlicher Landesvereine werden wohl ebenfalls gegenseitig anregend wirken.

f) Und endlich gibt es wohl immer Schutzobjecte, die vom Vereine des einen Amtsbezirks (oder nach e. besser: Distrietes) nicht versorgt werden können, während in einem andern eine ganz gute Gelegenheit für ihn sich böte. Darum: lebendiger Verkehr der Vereine untereinander durch die Centralleitung, in concreto die Ueberweisung eines Schützlings durch letztere von einem Bezirk in einen geeigneteren. So werden wohl alle Vereine zu thun bekommen.

Ich schliesse mit dem herzlichen Wunsche: mögen aus der kommenden Generalversammlung Beschlüsse hervorgehen, die in ihrer Verwirklichung dem Staate, den Gemeinden, den Familien und den gefallenen Mitmenschen zum Segen gereichen!

*Beilage zum Gutachten über das Schutzwesen für entl. Gefangene.*

---

**Statut**  
**der Centralleitung der badischen Schutzvereine.**

---

**I. Landesverband der Schutzvereine und Bestand der Centralleitung.**

§ 1.

Die Centralleitung der badischen Schutzvereine führt die Geschäfte des Landesverbands, welchem sämtliche Bezirksvereine des Grossherzogthums angehören.

§ 2.

Die Centralleitung hat ihren Sitz in Karlsruhe und besteht aus 7—10 Mitgliedern, die erstmals durch Berufung seitens des Ministeriums der Justiz, des Cultus und Unterrichts, künftig aber durch Cooptation bestimmt werden.

Ferner wird seitens dieses Ministeriums und des Centralcomités des badischen Frauenvereins je ein Vertreter bei der Centralleitung ernannt, welcher dadurch zugleich Mitglied derselben wird.

§ 3.

Die Mitglieder der Centralleitung wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand und dessen Stellvertreter, sowie sonst nöthige Vereinsbeamte.

Auch können sie behufs Erledigung der minder wichtigen laufenden Geschäfte einen Ausschuss, bestehend aus dem Vorstand, dem Ministerialcommissär und einem weiteren Mitgliede, bestellen mit der Befugniß der Geldbewilligung bis zu Einzelbeträgen von 100 *M* einschliesslich.

Der Vorstand hat bei Stimmengleichheit der Abstimmungen doppelte Stimme.

**II. Thätigkeit der Centralleitung.**

§ 4.

Die Centralleitung besorgt die Gesamtangelegenheiten des Vereinswesens, verwaltet die Centralkasse, unterstützt die Thätigkeit der Bezirksvereine auf jede mögliche Weise, nöthigen-

falls durch Zuschüsse und sichert den Vollzug der Statuten derselben, welche von den Grundsätzen der im Jahr 1882 aufgestellten Normalstatuten nicht abweichen dürfen.

Die Centralleitung wendet ihre Aufmerksamkeit und Förderung auch der ausserhalb des Vereinslebens geschehenden Schutzhätigkeit zu.

§ 5.

Die Mittel der Centralkasse können zur Einzelfürsorge für entlassene männliche oder weibliche Gefangene, zu allgemeinen Einrichtungen des Schutzwesens und mit demselben verwandten Zwecken verwendet werden.

§ 6.

Die Verwendung von Geldern, welche aus Staatszuschüssen herrühren, bedarf der Einwilligung des Ministerialecommissärs.

Wird die Centralkasse als Nebenkasse bei einer Strafanstalt geführt, so sind die Decreturen von letzterem zur Controle mitzuunterzeichnen und gelten über die Führung, Ablegung und Prüfung der Rechnung die bezüglich staatlichen Vorschriften mit der Ausnahme, dass der Rechnungsbescheid nicht ohne Genehmigung der Centralleitung oder ihres Ausschusses ausgefertigt wird.

§ 7.

Die Centralleitung vermittelt, wenn nöthig, die Zuweisung Entlassener in andere Staaten oder aus solchen an badische Vereine oder Vereinsfreunde.

§ 8.

Die je im Januar an die Centralleitung einzusendenden Jahresberichte der Bezirksvereine sammt deren Jahresrechnungen werden von ihr geprüft und zusammengestellt; in Verbindung damit wird das Jahresergebniss der Thätigkeit der Centralleitung selbst dargestellt.

Der so gewonnene Hauptjahresbericht ist mindestens den Bezirksvereinen kundzugeben.

III. Theilnahme der Bezirksvereine an den  
Centralgeschäften.

§ 9.

Jeder Bezirksverein kann Anträge an die Centralleitung

stellen, auch allen Verhandlungen der letzteren auf seine Kosten durch Vertreter mit berathender Stimme anwohnen.

Eine Einladung erfolgt in der Regel nur auf Begehren. Der Centralleitung steht jedoch sonst auf ihre Kosten der Beizug auswärtiger Mitglieder zur Berathung frei.

#### § 10.

Eine Abstimmung des Landesverbands muss stattfinden:

1. über Aenderungen und Ergänzungen des Statuts der Centralleitung oder der Normalstatuten der Bezirksvereine;
2. über grundsätzliche Regelung von für das ganze Land bestimmten Einrichtungen;
3. über Verfügungen aus der Centralkasse mit einem Einzelbetrag über zweitausend Mark;
4. wenn die Centralleitung in einer wichtigen Angelegenheit die Entscheidung des Landesverbands begehrt;
5. wenn mindestens ein Viertel der Vereine oder eine Anzahl von Vereinen, die mindestens ein Viertel der Schutzvereinsmitglieder des Landes enthalten, durch Beschluss der Bezirksvereinsversammlungen die Abstimmung über einen von der Centralleitung abgelehnten Antrag begehrt.

#### § 11.

Bei der Abstimmung des Landesverbands hat jeder Verein mindestens eine Stimme und bei einer Anzahl von über einhundert Mitgliedern für jedes begonnene Hundert eine weitere Stimme. Die Abstimmung geschieht schriftlich in einer Frist, welche von der Centralleitung mit gleichzeitiger Erläuterung der Anträge und ihrer Stellung dazu gesetzt wird; wer vor Zusammenstellung des Ergebnisses nicht abgestimmt hat, wird als den der Abstimmung unterstellten Anträgen zustimmend betrachtet.

#### § 12.

Die Abhaltung von Generalversammlungen des Landesverbands ist der Centralleitung gestattet.

Auch ist sie dazu verpflichtet, falls ein Antrag hierauf gemäss § 10 Ziff. 5 gestellt und vom Landesverband angenommen ist.

## Literatur.

---

**Jahresbericht** des Wiener Unterstützungs-Vereines für entlassene Sträflinge sowie für hilf- und schuldlose Familien von Verhafteten. 1882. Wien, 1883. Selbstverlag des Vereines.

Mit lebhaftem Interesse verfolgten wir die in diesem Jahresbericht gegebene Darstellung der regen Thätigkeit, welche der Wiener Schutzverein entfaltet. Im Jahre 1882 zählte derselbe 1177 Mitglieder aus allen Ständen; selbst die Mitglieder des Kaiserhauses sind mit beträchtlichen Jahresbeiträgen theilhaft. Die 17. Generalversammlung des Vereines, an dessen Spitze der ehemal. k. k. Minister und wirkl. Geh. Rath. Dr. Anton Hyc Frhr. von Glunck steht, wurde am 29. April d. J. abgehalten. In der Eröffnungsrede verkündigte der Hr. Präsident den erfolgten Beitritt der Frau Kronprinzessin Stefanie, wodurch das allerhöchste Kaiserhaus einen neuen Beweis seiner warmen Sympathie für die Sache des Vereines gegeben habe. In allen Kreisen der Bevölkerung interessire man sich dafür und sei es namentlich der zweite Zielpunkt des Vereines, die Unterstützung der hilflosen Familien von Verhafteten, welcher allgemeinen Anklang finde. Diesen Unglücklichen gegenüber sei die Unterstützung eine „dringendste Nothwendigkeit“. Wir freuen uns ungemein über das Verständniss, welches der Wiener Verein für diese Aufgabe an den Tag legt und hoffen und wünschen, dass die kommende Generalversammlung, welche in diesem Jahre in Wien die deutschen Strafanstaltsbeamten vereinigen wird, diese schöne und wichtige Aufgabe, ohne deren Erfüllung die Schutzfürsorge überhaupt nicht mit Segen und Erfolg sich betheiligen kann, in die Zahl ihrer Beschlüsse aufnehmen wird.

Der Vereinsdirector, Hr. Oberlandesgerichtsrath Ignaz Derleth, erstattete den Bericht über den Bestand des Vereines, den Betrag der Einnahmen und Ausgaben und die Verwendung der vorhandenen Mittel. Im Jahr 1882 unterstützte der Verein 687 entlassene Sträflinge mit zusammen 1945 fl. An 16 Familien von Untersuchungsgefangenen mit 36 Kindern wurden verabreicht 84 fl., an 165 Familien von Sträflingen mit

459 Kindern 2126 fl., an 16 Pflegefrauen für 34 Kinder von Sträflingen 243 fl., an 20 gebrechliche und arbeitsunfähige Sträflingsfrauen 173 fl. Im Ganzen vertheilte somit der Verein 4571 fl. an Unterstützungen.

Schliesslich entstand eine Debatte über den beantragten Anschluss des Schutzvereins an den Verband der Wiener Privat-Wohlthätigkeits-Vereine, die mit dem Beschlusse endigte, dass die Angelegenheit vertagt werden solle.

Möge der Wiener Schutzverein, als leuchtendes Vorbild, mit unverdrossenem Eifer den edeln Zwecken weiterhin sich hingeben; möge sein Wirken stets mit den besten Erfolgen belohnt werden! Kr.

## Vereinsangelegenheiten.

### Rechnungs - Auszug.

#### A. Nachweisung über Einnahme und Ausgabe vom 1. Januar 1882 bis 1. Januar 1883.

##### I. Einnahme:

1. Cassa-Rest aus voriger Rechnung . . . . .	M. 40. 91.
2. Beiträge der Mitglieder:	
pro 1880: 3 Mitglieder à M. 4. — . . . . .	" 12. —.
" 1881: 51 " à " 4. — . . . . .	" 204. —.
" 1882: 254 " à " 4. — . . . . .	" 1016. —.
" " 1 " à " 3. 74 . . . . .	" 3. 74.
" " 1 " à " 3. 50 . . . . .	" 3. 50.
" 1883: 10 " à " 4. — . . . . .	" 40. —.
" 1884: 2 " à " 4. — . . . . .	" 8. —.
" 1885: 1 " à " 4. — . . . . .	" 4. —.
3. Beiträge der Mitglieder aus Oesterreich . . . . .	" 236. —.
4. Absatz an Heften durch die Buchhandlung Weiss in Heidelberg . . . . .	" 174. 95.
5. Sonstige Einnahmen:	
a. Zins aus Staatspapieren . . . . .	" 115. 10.
b. " " Kapital . . . . .	" 160. —.
Summa der Einnahmen	M. 2018. 20.

## II. Ausgabe:

1. Druck des Vereinsorgans . . . . .	ℳ	—	—
2. Buchbinderlöhne und Papier . . . . .	„	110.	20.
3. Belohnungen:			
a. für lit. Arbeiten . . . . .	„	120.	—
b. für Bureau und Cassenführung . . . . .	„	309.	—
c. für Bedienung . . . . .	„	30.	—
4. Versandkosten . . . . .	„	113.	78.
5. für Hefie früherer Jahre . . . . .	„	32.	20.
6. für Literatur . . . . .	„	102.	70.
		<u>          </u>	<u>          </u>
Summa der Ausgaben	ℳ	826.	88.

Die Einnahmen betragen . . . . .	ℳ	2018.	20.
„ Ausgaben . . . . .	„	826.	88.
		<u>          </u>	<u>          </u>
Somit Cassa-Rest	ℳ	1191.	42.

## B. Vermögens-Berechnung.

1. Cassarest auf heute . . . . .	ℳ	1160.	02.
2. Rückständige Beiträge . . . . .	„	582.	—
3. Guthaben bei der Sparkasse hier . . . . .	„	4300.	—
4. Staatspapiere . . . . .	„	2396.	55.
5. Inventar . . . . .	„	300.	—
		<u>          </u>	<u>          </u>
	Sa.	ℳ	8688. 57.
Hievon ab die pro 1883 u. 84 bezahlten Beiträge mit	„	52.	—
		<u>          </u>	<u>          </u>
Bleibt Reinvermögen	ℳ	8636.	57.

Freiburg, den 4. Januar 1883.

Der Vereinsausschuss.

# Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten.

## Die Vereinsversammlung

findet am

**20. und 21. September 1883**

in

**Wien**

statt.

Verhandlungsgegenstände sind die in diesem Heft begutachteten und die früher schon begutachtete Frage über Extragelüste etc.

Freiburg, im Juli 1883.

Der Vereinsausschuss.

---

## Inhalt.

	Seite
I. Das Landesgefängnis Freiburg in Baden . . . . .	1
Inhalt dazu . . . . .	64
II. Gefängnisanstalten Ichtershausen . . . . .	65
III. Aus dem Jahresbericht der Bremischen Strafanstalt zu Oslebshausen . . . . .	70
IV. Mittheilungen aus der Praxis . . . . .	75
Insbesondere Desinfection . . . . .	77
V. Gutachten für die 1883er Vereinsversammlung . . . . .	82
Insbesondere:	
1. Ueber Arbeitsbelohnung. Von Lütgen . . . . .	82
2. Ueber Zellengefängnisbauten. Von Zatschek . . . . .	89
3. Ueber Arbeitsbelohnungen. Von Wirth . . . . .	108
4. Desgleichen von Miglitz . . . . .	123
5. Ueber die Unterbringung ihrer Verbrecher. Von Knecht . . . . .	142
6. Desgleichen von Pinder . . . . .	159
7. Ueber Schutzwesen für entlassene Strafgefangene. Von Krauss . . . . .	172
VI. Literatur (Wiener Schutzvereins-Bericht) . . . . .	189
VII. Vereinsangelegenheiten (Rechnungsauszug) . . . . .	190



**Blätter**  
für  
**Gefängnisskunde.**



Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

**Gustav Ekert.**



**Siebenzehnter Band, 3. Heft.**



**Heidelberg.**

Universitäts-Buchhandlung von G. Weiss.

Druck von Fr. Wagner in Freiburg i. B.

**1883.**

# Gutachten für die 1883er Vereins-Versammlung.

---

## VIII.

### Wie soll nach neuestem Stande von Wissenschaft und Praxis für die geistesgestörten Verbrecher gesorgt werden?

Sind eigene Anstalten oder Annexe von Straf- oder aber von Irrenanstalten vorzuziehen?

Wie wären solche einzurichten?

---

Von Geh. Hofrath Dr. Gutsch,  
früher Strafanstalts-Arzt in Bruchsal.

---

Wenn ich zur Abgabe eines Gutachtens über obige Fragen veranlasst, noch einmal ein wiederholt schon behandeltes Thema zu besprechen mir erlaube, so kann es weniger meine Aufgabe sein, meine schon öfter dargelegte Ansicht über die beste practische Lösung hier nochmals zu begründen, als vielmehr den heutigen Stand der Frage, meine Stellung zu derselben und entgegenstehende Anschauungen einer kurzen Erörterung zu unterziehen.

Bekanntlich hat das Verlangen einer besondern Fürsorge für die geisteskranken Verbrecher, und speciell der Vorschlag geeigneter Einrichtungen zur psychiatrischen Behandlung der geisteskranken Sträflinge in den Strafanstalten selbst, anfangs so lebhaft bekämpft, mehr und mehr sich die Zustimmung der Irrenärzte erobert, und ist in entsprechenden Beschlüssen ihrer

Vereinsversammlungen zum Ausdruck gekommen. Allein wiewohl alle die früher festgehaltenen Grenz- und Competenzbestimmungen zwischen Straf- und Irrenanstalt, die entweder von der besondern Verabscheuungswürdigkeit und Gefährlichkeit des Verbrechers, oder von der Natur, Dauer und dem Grade seiner Krankheit ausgingen, gegen die gleichzeitige Erfüllung der psychiatrischen, ethischen und strafrechtlichen Anforderungen, welche die Vereinigung von Straf- und Irrenanstalt bietet, sich nicht halten konnten, so stehen der Lösung der Frage auf diesem Boden doch noch immer mancherlei Bedenken und Schwierigkeiten besonders principieller Natur entgegen, die ihre definitive Regelung und die Ausführung der gemachten Vorschläge bis jetzt nicht zu Stande kommen liessen.

So ist auch in dem Entwurfe zu einem Strafvollzugsgesetze, zu welchem der Verein der deutschen Irrenärzte dem Reichskanzleramte einen Vorschlag unterbreitet hatte, auf eine Entscheidung der betreffenden Frage, wiewohl unter Anerkennung der Nothwendigkeit ihrer Regelung zunächst nicht eingegangen worden, „weil weder die Unterbringung verbrecherischer Irren in das Gebiet des Strafvollzugs gehöre, noch auch die Unterbringung verurtheilter, geisteskrank gewordener Verbrecher, indem begriffsmässig an Geisteskranken eine Freiheitsstrafe nicht vollzogen werden könne.“

Allein die Klagen über die bestehenden Uebelstände sind seitdem besonders von Seiten der Irrenanstalten nicht verstummt, und es haben neuerdings nicht allein die vereinigten preussischen Landesdirectoren im Anschlusse an die gleichartigen Bestrebungen namhaftester Irrenärzte und Strafanstaltsvorstände mit dem Wunsche sich an die Regierung gewendet, es möchten die Provinzial-Irrenanstalten von der Aufnahme geisteskranker Strafgefangener entlastet, und letztere in eigenen vom Staate anzulegenden Irrenstationen untergebracht werden, sondern es hat auch der Verein der deutschen Irrenärzte in seiner Jahresversammlung 1882 diese Frage abermals auf die Tagesordnung gesetzt und auf den Antrag des Referenten Zinn einstimmig beschlossen, sich gleichzeitig an die Regierungen der deutschen Bundesstaaten und an den Reichskanzler zu wenden, damit in dem in Vorbereitung begriffenen Straf-

vollzugsgesetze die Fürsorge für die geisteskranken Strafgefangenen in einer den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit, sowie der öffentlichen Irrenpflege entsprechenden Weise geregelt und einstweilen Vorsorge getroffen werde, dass die an acut auftretenden und rasch verlaufenden Formen von Geistesstörung erkrankten Straf- und Untersuchungsgefangenen in den Strafanstalten und Gefängnissen eine angemessene psychiatrische Behandlung und Pflege finden, und dass wenigstens alle gemeingefährlichen geisteskranken Verbrecher den Irrenanstalten fern gehalten werden.

In den Schlüssen, zu welchen das erschöpfende Zinn'sche Referat gelangt, ist besonders hervorgehoben, dass die sichere Bewachung von Verbrechern durchaus mit den Zwecken der Irrenanstalt sich nicht vereinigen lasse und unbedingt von dieser abzulehnen sei, und dass unter Voraussetzung geeigneter psychiatrischer Einrichtungen acut auftretende und voraussichtlich rasch verlaufende Geisteskrankheiten bei Gefangenen in den Strafanstalten selbst, also den Strafanstaltslazarethen zu behandeln, und alle anderen Fälle in den Irrenabtheilungen besonders zu errichtender Invalidengefängnisse, ähnlich den in England bestehenden, unterzubringen und so lange zu behalten seien, bis sie entweder in die Freiheit entlassen oder ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit und ohne empfindliche Störung der Irrenanstaltsordnung und Zwecke in eine Irrenanstalt aufgenommen werden können. Es sind damit also der Fürsorge in den Strafanstalten selbst die weitesten Grenzen gezogen.

Diese Invalidengefängnisse, wie überhaupt das gegenwärtig in England übliche Verfahren mit geisteskranken Verbrechern hat uns Knecht zum Theil nach eigener Anschauung geschildert. \*) Hiernach werden dort die geistig erkrankten oder der Simulation verdächtigen Sträflinge aus den andern Strafanstalten zunächst nach dem Zellengefängnisse Millbank in London zur Beobachtung auf die Dauer bis zu 6 Monaten verbracht, und wenn die Geisteskrankheit festgestellt ist, nach einem der Invalidengefängnisse Woking oder Parkhurst für

---

\*) Zeitschrift für Psychiatrie. 39. S. 260 ff.

den Rest ihrer Strafzeit versetzt. Ist Entlassung in die Freiheit nicht thunlich, so kommen sie nach Ablauf ihrer Strafzeit in die Verbrecherirrenanstalt Broadmoor, wo darüber entschieden wird, ob sie zur Versetzung in eine öffentliche Irrenanstalt sich eignen oder in Broadmoor verbleiben müssen. Seit der Trennung der irre gewordenen Sträflinge von den gefährlichen Irren, welche die Errichtung dieser Invalideugefängnisse ermöglichte, sind in Broadmoor bessere, haltbarere Zustände errichtet, und wie es nach den vorliegenden Berichten den Anschein hat, mit Ausnahme vielleicht der auf grössere Häufigkeit von Simulationen hindeutenden Beobachtungsstation Millbank, in der Fürsorge für die irren Verbrecher überhaupt nachahmungswerthe Einrichtungen geschaffen worden.

Einen sehr werthvollen Beitrag zur Beurtheilung der vorliegenden Frage hat Knecht auch durch Mittheilung seiner Erfahrungen in der Irrenstation bei der Strafanstalt Waldheim \*) geliefert, die, als eine Abtheilung im Parterre des Krankenhauses dieser Strafanstalt mit einer dichtesten Belagfähigkeit von 40 Kranken, statutarisch zur Aufnahme aller geistig kranken oder zweifelhaften männlichen Straf- und auch derjenigen Untersuchungsgefangenen des Königreichs Sachsen dienen soll, deren Aufnahme in eine andere Irrenanstalt aus sicherheits-, wohlfahrts- oder sittenpolizeilichen Gründen bedenklich fällt.

Was vor Allem bei dieser Einrichtung auffällt, ist die Vereinigung der schlimmsten Elemente criminelles Irren, die regulativmässig hier zur Entlastung der öffentlichen Irrenanstalten stattfinden soll, und die ja bei der räumlichen Beschränkung zu ganz unhaltbaren Zuständen führen müsste, wenn nicht, wie Knecht mittheilt, und aus der Versetzung von über der Hälfte aller Erkrankten in Irrenanstalten auch hervorgeht, der Anhäufung schwer zu leitender Kranker durch Evacuationen in die Irrenanstalten begegnet würde. Es dürfte diese Irrenstation also gleich von vornherein nicht allein statutarisch in ihren Zwecken verfehlt erscheinen, sondern sie stellt auch in ihren räumlichen Verhältnissen eigentlich nichts Anderes

---

\*) Blätter für Gefängniskunde Bd. XV. S. 206 ff.

dar, als ein mit psychiatrischen Einrichtungen und psychiatrischer Firma versehenes Strafanstaltslazareth, das weder die Strafanstalten noch die Irrenanstalten von ungeeigneten Elementen ausreichend zu entlasten geeignet ist, und das auch, wie Knecht mit Recht beklagt, den psychiatrischen Anforderungen in Bezug auf die Nothwendigkeit ganz neuer Umgebung und Eindrücke, Gruppierung der Kranken, Wechsel der Arbeit etc. nur ungenügend entsprechen kann.

Eine ähnliche Einrichtung besteht auch heute noch in dem Krankenhause des Landesgefängnisses Bruchsal, in welchem seit 1872 durch anderweitiges, schwerer wiegendes Raumbedürfniss die Hilfsstrafanstalt zurückgedrängt wurde, und das in früheren Mittheilungen näher beschrieben und bildlich veranschaulicht ist. \*) Es stellt, mit den Einrichtungen zur Irrenpflege ausreichend und zweckmässig ausgerüstet, wie Waldheim, wiewohl ihm diese amtliche Bezeichnung fehlt, eine dem Landesgefängnis annexe Irrenstation dar, in welche die geisteskranken Sträflinge aus den übrigen Strafanstalten des Landes nach Ministerialgenehmigung (in dringenden Fällen auch mit nachträglicher Einholung derselben) verbracht und dort bis zu ihrem Strafende oder bis zu anderweitig erforderlichen Massregeln, über die natürlich das ärztliche Ermessen zunächst zu entscheiden hat, verpflegt werden. Auch mit der benachbarten Weiber-Strafanstalt ist in Bruchsal ein grösseres Krankenhaus mit 8 Isolir- und 9 Wohn- und Schlafräumen mit 40 Betten, 2 Gärten etc. nach psychiatrischen Grundsätzen neu errichtet und seit 1874 bezogen, das sämmtliche Kranke und Gebrechliche der Weiberstrafanstalt aufzunehmen im Stande ist. \*\*)

---

\*) Zeitschrift f. Psych. Bd. 30. Wohin mit den geisteskranken Sträflingen? Zellengefängnis nebst Hilfsstrafanstalt Bruchsal. Heidelberg bei Weiss 1867. Dienstordnung für die Hilfsstrafanstalt Bruchsal. Blätter f. G. V. S. 43.

\*\*) Von 1865 bis einschliesslich 1880, also in 16 Jahren, sind in dem Krankenhause der Hilfsstrafanstalt und des Landesgefängnisses Bruchsal für Männer 181 geisteskranken Sträflinge aufgenommen worden, die mit Ausnahme von 14 aus dem Kreisgefängnisse Mannheim und 2 aus der Militärstrafabtheilung, sämmtliche aus Isolirhaft und zwar aus dem Zellengefängnis

Wiewohl dem Landesgefängnisse selbst auch heute noch \*) neben Jugendlichen, Rückfälligen etc. Alters- und Geisteschwache, Gebrechliche, und neuerdings auch die schon in den bezirksärztlichen Einlieferungszeugnissen als geistes- oder gemüthskrank Bezeichneten zugewiesen werden, und dieses trotz der Abneigung und dem Widerstande der Direktoren somit

und der Hilfsstrafanstalt Bruchsal und in den letzten 2 Jahren auch aus dem neuerbauten Landesgefängnisse Freiburg uns zukamen. 85 von ihnen litten an Melancholie (und zwar leichterem Grades 31, schwereren Verlaufes 54), 21 an Manie, 50 an den verschiedenen Formen von Wahnsinn und Verrücktheit, 1 an paralytischer, 9 an epileptischer Seelenstörung, und 15 an Idiotie und Imbecillität. 24 waren schon bei ihrem Strafantritte mit ganz entschiedenen Anlagen, 20 mit bereits entwickelter Geisteskrankheit heftet.

In die Strafanstalt zurückversetzt wurden nur 16 Genesene, alle übrigen bis zu ihrer Entlassung oder Versetzung in Pflege behalten.

Genesen mit Strafende entlassen wurden 87, gebessert (in integr. rest. weltläufig, harmlos) konnten beim Strafende in die Freiheit entlassen oder einem Unterkommen in der Heimath übergehen werden 56.

Beurlaubung wurde in 5, Begnadigung in 21 Fällen gewährt.

Ungeheilt und untuglich zur Entlassung in die Freiheit waren beim Strafende 19, von denen 2 famil. Pflege, 2 der Fürsorge ihrer ausländischen Heimathsbehörden übergehen, und 15 in inländische Irrenanstalten versetzt wurden.

Todesfälle zählen wir 6, worunter 1 Selbstmord, 1 in Folge completer Nahrungsverweigerung, 1 an Paralyse und 3 an Lungentuberculose. — In Behandlung verblieben 13.

In der Weiberabtheilung sind von 1868 bis 1880, also in 12 Jahren, bei einer Gesammthbevölkerung von 2585 Gefangenen 54 Fälle von Geistesstörung vorgekommen, denen allen eine mit Rücksicht auf die empfänglichere Natur des Weibes modificirte Isolirhaft vorhergegangen war. Es litten an Melancholie 27 (in leichterem Grade 14, in schwererem 13), an Manie 13 (worunter 8 hysteromanische Aufregungszustände vorübergehender Art), an Verrücktheit 7, an hystero-epileptischer Seelenstörung schwerster Art 2, an Idiotie und Imbecillität 4. — Bereits beim Strafantritt in bestimmter Form erkrankt waren 8.

Genesen wurden mit Strafende entlassen 30, in gehessertem Zustande 7, in Irrenanstalten verbracht 7, famil. Pflege 2, der Fürsorge der ausländischen Heimathsbehörde übergehen 1. Gestorben ist keine; in Behandlung verblieben 7.

Nähere statistische Nachweise behalte ich mir vor.

\*) Ministerialverordnungen vom 1. Febr. 1872, 24. Septhr. 1878 und 31. Aug. 1881.

theilweise noch ein Invalidengefängniss darstellt, so wurde doch demselben die entsprechende Firma und Hausordnung zu geben nicht für thunlich erachtet. So musste sich eben eine räumliche und sachliche Trennung der beiderseitigen Gebiete von selbst herausbilden, und ist trotz der steten Berührung der Competenzen das Einvernehmen dadurch erzielt worden, dass die ganze individuelle Behandlung des Kranken innerhalb des Krankenhauses ausschliesslich dem Arzte, und dem Direktor, wie in Waldheim, die äussere Vertretung und Verantwortlichkeit für die Sicherheit der Anstalt gewahrt blieb. Allein ein solches Verhältniss bleibt immer ein missliches, den Zwecken der Irrenpflege nicht förderliches, persönlich beide Theile nicht befriedigendes. Manche Pflegebedürftige, die im Krankenhause keine Aufnahme finden können, müssen dem Zwange straffer Disciplin und der gewöhnlichen Hausordnung überlassen bleiben, manche andere behält man, um sie hievor zu schützen, länger als absolut nothwendig in der Pflege und Aufsicht der Krankenabtheilung; bei der Confinirung der ausserhalb missliebigen und störenden Kranken in die Grenzen des Krankenhauses kann weder das nothwendige Auseinanderhalten gereizter und conträrer Elemente genügend erreicht, noch sonstige passende Dislocation und Gruppierung derselben ermöglicht werden; in Zuthcilung der Arbeit entscheidet mehr das Interesse der Verwaltung als das Bedürfniss der Kranken, weder die Gewerbe noch Hausarbeiten der grösseren Anstalt stehen dem psychiatrischen Heilapparate zur Verfügung; kurz es begegnen den ärztlichen Anforderungen überall Hindernisse, die nur in einer selbständigen grösseren, der ärztlichen Leitung ausschliesslich anheimgegebenen Anstalt vermieden sind.

Wenn Bruchsal vor Waldheim die vollständig neuen und in vielen Fällen sich sofort wirksam und beruhigend erweisenden Eindrücke der veränderten Umgebung, und die beständige, auch nächtliche Ueberwachung der Kranken voraus hat, so scheinen in Waldheim dagegen die grösseren Räume eine bessere Sonderung der übrigen nicht psychotischen Kranken zu ermöglichen, die sich bei uns schwer von der Theilnahme an all den Hilfsmitteln des psychiatrischen Regimes ausschliessen liessen, und ich sah mich durch Unwürdigkeit oder Miss-



bräuche manchmal veranlasst, die Einführung und den Gebrauch einzelner derselben (wie besonderer Kleidung, Spiele, Kegelhahn, Weihnachtsbescheerung) einzuschränken oder wieder abzuschaffen. Allein es ist auch bei uns trotz zeitweiser Anhäufung recht schwieriger Kranker zu erheblichen Störungen oder Unglücksfällen (ausser 1 Selbstmord) nicht gekommen, und ich glaube dies ausser der thunlichst eingeschränkten Anwendung mechanischen Zwanges und längerer Isolirung beständiger Ueberwachung auch unter Mithilfe geeigneter Mitgcfangener zuschreiben zu dürfen.

Wenn in Uebereinstimmung mit Knecht auch mich die Erfahrung zu der Ueberzeugung geführt hat, dass die kleinen annexen Strafanstaltsirrenstationen allzu viele Beschränkungen enthalten, um sie zur Lösung der Frage im Allgemeinen empfehlen zu können, so vermag ich dagegen der Hinneigung Knechts zu Annexen an Irrenanstalten nicht beizutreten, denn auch in ihnen müssten ja die Vorzüge und Hilfsmittel der ganzen grösseren Anstalt den Rücksichten der Abschliessung von den übrigen unbestraften Insassen der Irrenanstalt und den berechtigten Anforderungen sicherer Verwahrung, welche die gewöhnlichen Einrichtungen und Zwecke der Irrenanstalten nicht gewährleisten, zum Opfer fallen. Und der Umstand, dass wir bis jetzt keine Strafanstalten für Invalide haben, dürfte doch kaum als ausschlaggebend dafür zu betrachten sein, Spezialasyle für irre Verbrecher, wie Knecht meint, nur im Anschluss an Irrenanstalten zu errichten. Mag der günstige Augenblick und die Möglichkeit rascher Entfernung bei acut auftretenden Formen von Seelenstörung, die auch in den Strafanstaltslazarethen zur Heilung gebracht werden können, nicht in Betracht kommen, so würde dagegen für die grössere Zahl chronischer Formen, unausgeprägten, periodischen oder partiellen Irreseins, Schwachsinn, moral insanity u. dgl., die nicht beachtet oder verkannt oft recht allmählig sich zu schweren unheilbaren Zuständen fortentwickeln, Entfernung aus der Strafanstalt nicht oder lange nicht zu erreichen, und in Irrenanstaltsabtheilungen wohl kaum auch genügender Raum hiezu vorhanden sein, wenn man solchen nicht durch sehr kostspielige Neubauten schaffen wollte, und es würde durch sie also

diese prophylaktische Aufgabe der Sträflingsirrenfürsorge kaum gelöst werden können.

Wie ich schon in meinem Referate von 1873 dargelegt habe, glaube ich auch heute noch, dass die richtigste und zweckmässigste Lösung der ganzen Aufgabe nur in selbständigen grösseren Anstalten, die eine Verbindung von Straf- und Irrenanstalt darstellen, wird zu finden sein.

Um aber diese Verbindung sowohl strafrechtlich als psychiatrisch gerechtfertigt erscheinen zu lassen, und über die noch entgegenstehenden Bedenklichkeiten hinwegzukommen, sind zwei Voraussetzungen unerlässlich, die nicht ausdrücklich genug betont werden können, da sie immer und immer wieder von einseitigen Standpunkten misskannt oder missdeutet, und in der principiellen und praktischen Behandlung dieser Frage aus dem Auge verloren werden, nämlich

1. dass unter allen Umständen eine strenge Sonderung Verurtheilter und Nichtverurtheilter, irrer Verbrecher und gefährlicher Irren festzuhalten ist, indem nur damit sowohl eine begriffsmässig richtige und logisch consequente, als auch in der Ausführung erleichterte Verbrecherirrenfürsorge zu erreichen ist.

2. Dass man sich diese Verbindung nur unter der Voraussetzung des ganzen Heil- und Pflegeapparates der heutigen Irrenfürsorge mit der alleinigen Modifikation sicherer Verwahrung, welche die Verbrecherqualität erblickt, zu denken hat. —

Bezüglich der erstern Voraussetzung ist wohl nicht zu bestreiten, dass mit Verurtheilung und Strafe strafrechtlich die Scheidegrenze zwischen Irren- und Strafanstalt gegeben ist, und wenn diese strenge Abgrenzung psychiatrisch im Hinblick auf die innige Verwandtschaft zwischen Wahnsinn und Verbrechen auch als schroff und inhuman erscheinen mag, so ist sie dagegen ausnehmend praktisch, und die mit ihr ausgesprochene Zugehörigkeit des gefährlichen Irren an die Irrenanstalt und des irren Verbrechers an die Strafanstalt ist auch allein geeignet, unsrer Frage viel, ja das Meiste von ihrer Complicirtheit zu benehmen. Und was enthält dieses widrige Kriterium von Verurtheilung und Strafe denn auch im Munde

des Arztes so gar Inhumanes, wenn mit der unabwendbaren Thatsache der Verurtheilung, mit der eben auch wir Aerzte immer werden rechnen müssen, die psychiatrische Fürsorge nicht aufhören, sondern nach ihrer forensischen Niederlage erst recht wieder aufgenommen werden soll, wenn wir sogar die Herausnahme jedes Gefährdeten aus dem Strafzwange und seine besondere Unterkunft verlangen, wenn wir ausdrücklich betonen, dass der Verurtheilte zwar nicht aufhört Verbrecher, immer aber und sobald als möglich Sträfling zu sein? —

Erst seitdem man erkannt hat, dass geisteskrank gewordene Sträflinge und gefährliche Irre, die eine verbrecherische Gewaltthat begangen haben, weder rechtlich noch ethisch zusammengehören und nach ganz verschiedenen Grundsätzen unterzubringen und zu behandeln sind, sind in England haltbare Zustände in der Fürsorge für dieselben erreicht worden, und auch unser deutscher Strafvollzugsgesetzentwurf würde die ihm vorgelegte Frage schon jetzt lösbarer gefunden haben, wenn er sich vor Allem von dieser Vermengung frei gehalten und lediglich mit der ihm vorgeschlagenen Unterkunft der Sträflinge befasst hätte.

Dass gegen die gefährlichen Irren nur die öffentliche Irrenanstalt Schutz zu gewähren hat, steht bei uns nicht in Frage, und es beherbergt auch jede Irrenanstalt eine Anzahl solcher Unglücklichen und ausserdem viele Kranke, denen weit schlimmere und anstössigere moralische Defekte anhaften, als manchen Verbrechern, die in die Hände der Justiz gefallen sind. Das Anstössige für die Kranken der Irrenanstalt, das Unrecht, das man ihnen anthat, ist nicht der moralisch faule Apfel, den man unter sie hineinwirft, sondern der Makel der Verurtheilung, der an dem Verbrecher haftet, und auch unter diesem Gesichtspunkte erscheint die Scheidegrenze der Verurtheilung geboten. Wenn Knecht glaubt, dass in dieser Beziehung die öffentliche Meinung vorzugsweise von den Irrenanstaltsdirektoren getragen werde, und auch andere hervorragende Irrenärzte, wie neuerdings Gudden, die Beobachtung mittheilen, dass die Verurtheilten in der Menge der Irrenanstaltsbevölkerung sofort verschwinden, dass der formelle Strafvollzug in derselben gar nicht molestire, so steht dem eben der allgemeine Nothschrei aus

den Irrenanstalten um Entlastung von den Verbrechern gegenüber und das gewiss berechtigte Gefühl, schuldlose kranke Anghörige nicht zugleich mit Verbrechern verwahrt zu wissen. Gegen die principielle Ausschliessung aller Verurtheilten von der gewöhnlichen Irrenanstalt wurde auch geltend gemacht, dass sie mit dem § 417 des St.G.B. nicht im Einklang stehe, der besagt, dass die Vollstreckung der Freiheitsstrafe aufzuschieben sei, wenn der Verurtheilte in Geisteskrankheit verfällt, und dass ein solcher Verurtheilter doch in die Irrenanstalt und nicht in's Gefängniss gehöre. Aber es scheint mir auch dieser Einwurf die Logik der Scheidegrenze nicht zu erschüttern, indem ein solcher Verurtheilter, auch wenn er seine Strafe noch nicht angetreten hat, durch das Urtheil eben zum Verbrecher gestempelt ist, und eben deshalb nicht der Irrenanstalts-, sondern der Strafanstaltsirrenfürsorge angehört, die natürlich als zweckentsprechend vorausgesetzt, und wenn auch nicht als ebenbürtig mit der Irrenanstalt, doch als ausreichend leistungsfähig anerkannt werden muss.

Unter dieser Voraussetzung wird die Unterkunft aller Verurtheilten in der vorgeschlagenen Combination von Straf- und Irrenanstalt auch gegen die „begriffsmässige“ Unzulässigkeit des Vollzuges von Freiheitsstrafen an Geisteskranken ebenso gut bestehen können, als in der gewöhnlichen Irrenanstalt, indem in beiden der Strafvollzug ja nur ein formeller ist; und wenn die juristische Logik und Humanität auch hieran noch Anstoss nehmen sollte, so müsste eben durch Nichteinrechnung der Strafzeit in die Dauer der Krankheit (und durch Ausgleichung des damit geschehenden Unrechts mittelst Begnadigung) das Prinzip hochgehalten werden. Aber bekanntlich sorgen die Juristen dafür, dass ihnen die psychiatrischen Bäume nicht in den Himmel wachsen, und es geben die zahlreichen Verurtheilungen Geisteskranker davon Zeugnis, wie nothwendig trotz ihrer humanen Gesetzesbestimmungen die Fürsorge gerade für die verurtheilten Irren sich darstellt und abgrenzt.

Treten wir nunmehr auch der practischen Lösung unserer Frage etwas näher, so glaube ich nicht auf die schon häufig erörterten Vorzüge zurückkommen zu müssen, welche die Ver-

bindung von Straf- und Irrenanstalt in ethischer, strafrechtlicher und psychiatrischer Beziehung bietet, und welche sie besonders bezüglich der Entlastung beider von allen störenden und zweifelhaften Elementen so überaus zweckmässig erscheinen lässt.

Das unter allen Sträflingen beobachtete häufige Vorkommen namentlich auch acuter Formen von Seelenstörung führt zunächst darauf hin, in jeder Strafanstalt selbst Einrichtungen zu schaffen, die den ersten und dringendsten Bedürfnissen der Irrenbehandlung zu genügen im Stande sind. Sowohl das Interesse der Kranken als der Ordnung und Disciplin der Strafanstalt verlangen die möglichst schleunige Entfernung und Anwendung von Hilfsmitteln, die rasch und ohne Umstände dem ärztlichen Ermessen erreichbar, in vielen Fällen vorübergehender Störungen weitere Massregeln entbehrlich werden erscheinen lassen. Mit der wachsenden psychiatrischen Erkenntniss wird auch das Selbstvertrauen der Strafanstaltsärzte wachsen, und sie werden finden, dass ein grosser Theil der Sträflingsirren ohne Schaden in der Anstalt verbleiben und selbst auch genesen kann.\*) Eine Einwirkung dieser Erkenntniss auf die Frühzeitigkeit der Diagnose und damit auf das Verhalten der Kranken, wie Knecht glaubt, dürfte aber erst dann zu erwarten sein, wenn einmal die Strafanstaltsärzte nicht blos, wie in den meisten Anstalten, nur die ihnen vorgeführten Kranken zu untersuchen und zu behandeln, sondern auch um die noch gesunden Sträflinge sich zu kümmern und so Gelegenheit haben, ungeeigneter disciplinärer Massregelung zuvorzukommen. Nach meiner Erfahrung aber wird dies eher und sicherer durch möglichst frühzeitige Herausnahme aller Defecten aus dem Strafzwange, als durch gesteigerte Anforderungen an die psychiatrische Bildung und Besserstellung der Strafanstaltsärzte, die Collisionen mit den hauspolizeilichen Anschauungen nicht ausschliesst, erreicht werden können.

---

\*) Ich freue mich hier constatiren zu können, dass auch mein sehr verehrter College Prof. Kirn in Freiburg im Gegensatz zu früheren Anschauungen in seiner heutigen Stellung unter ganz ungünstigen und höchst beschränkten Verhältnissen seines Strafaustaltslazareths seine Geisteskranken doch „verhältnissmässig prompt“ zur Genesung führt.

Ich stimme damit überein, und habe stets hervorgehoben, dass für kleinere Verhältnisse und in kleineren Staaten, die eine selbstständige Sträflingsirrenanstalt selbst mit Einschluss der körperlich Invaliden nicht zu bevölkern vermögen, ein psychiatrisch eingerichtetes und geleitetes Strafanstaltslazareth als Irrenstation für die meisten Fälle ausreichen kann und muss, und die vereinzelter Fälle, die eine Entfernung aus der bisherigen Umgebung im Interesse der Heilwirkung wünschenswerth machen, und für die Entlassung in die Freiheit nicht thunlich oder nicht zu erreichen ist, können dann wohl auch in der öffentlichen Irrenanstalt getrennt von den übrigen Insassen derselben untergebracht werden. Für grössere Staaten aber, und als beste Lösung der vorliegenden Frage, kann ich nur die Bestimmung einzelner selbstständiger Strafanstalten zu den Zwecken der Irrenfürsorge empfehlen, die man nach unserem Vorgange Hilfsstrafanstalten oder, wenn dies bezeichnender ist, nach englischem Vorbilde Invalidengefängnisse nennen mag, und in welchen alle zum regelmässigen Strafvollzuge wegen körperlicher oder geistiger Defecte nicht tauglichen Verbrecher unterzubringen und unter Berücksichtigung ihrer Gebrechen und Leidenszustände bis zu ihrem Strafe oder Begnadigung (Sühne des Verbrechens, Aufhören der Verbrechen-eigenschaft) zu verpflegen wären.

Die Vereinigung körperlich und geistig Invaliden in diesen Anstalten kann um so weniger stören und Anstand erregen, als es sich ja meist nur um geistige Schwächezustände, chronische, wenig ausgeprägte oder abgeblasste Krankheitsformen handelt, die eine besondere Verpflegung nicht erfordern und in dem Rahmen der körperlich Invaliden entsprechende Anregung finden werden, und als die Hilfsmittel der ganzen grösseren Anstalt ja ausreichende Gelegenheit zu Dislocationen und zum Auseinanderhalten nicht zusammen passender Elemente bieten werden.

Den Bedürfnissen besonderer Verpflegung und Heilverfahrens müsste ein abgesondertes, mit allen Einrichtungen zur Irrenbehandlung ausgestattetes Lazareth als eigentliche Irrenstation entsprechen, und nicht nur hier, sondern in der ganzen Anstalt das Regime und die sichere Verwahrung in die Hände

eines Arztes als Vorstand der Anstalt gelegt sein, eines Arztes, der in der humanen Vereinigung der strafrechtlichen und ärztlichen Interessen seine Pflicht und Aufgabe erkennen würde. In den englischen Invalidengefängnissen scheint nach dem Berichte Knecht's ein Director an der Spitze der Verwaltung zu stehen, und es ist nicht ersichtlich, in welcher Weise die ärztlichen Befugnisse dort abgegrenzt sind. Nach der Bestimmung der Anstalt sollte sich aber ihre Leitung richten, und wäre es gewiss zweckmässiger, auch die Verantwortung für die sichere Verwahrung dem Arzte zu übergeben, dem bei der Art der Bevölkerung ohnedies in allen Fragen der individuellen Behandlung die entscheidende Stimme zukommt.

Ausser den Vorkehrungen für die Sicherheit, wie sie baulich jede Strafanstalt schon bietet, müsste zur unausgesetzten Ueberwachung ein geschultes Wärterpersonal und zur Isolirung eine genügende Zahl von Zellen vorhanden, im Uebrigen aber die Eindrücke der Gefangenschaft thunlichst gemildert und zu den verschiedenen Abstufungen der Rücksichtnahme, Beschäftigung in Gewerben, Hausarbeiten, Gärten und Höfen die selbstständige Verfügung über die ganze Anstalt dem Arzte geboten sein. In Bruchsal stellen die beiden benachbarten Krankenhäuser für Männer und Weiber von den Strafanstalten abgesonderte, freistehende Bauten dar, mit besonderen, die Aufenthaltsräume umgebenden Gärten und Höfen, Küche, Bädern, getrennten, stets überwachten Schlaf- und Tagräumen, in denen alles Gefängnissartige möglichst beseitigt, und für wohlthucende Eindrücke und freundliche Behandlung gesorgt ist.

Und wenn die heutigen englischen Invalidengefängnisse, insofern sie der Aufnahme von Gebrechlichen und Geisteskranken unbeschränkt zur Verfügung stehen, für grössere Staaten als eine weit nachahmungswerthere Einrichtung zu empfehlen sind, als die Schaffung einzelner an gewöhnliche Strafanstalten angehängter Irrenstationen, so dürfte für kleinere Verhältnisse die psychiatrische Ausstattung erweiterter und von der Strafanstalt möglichst abgesonderter Krankenhäuser, wie wir sie in Bruchsal besitzen, immer noch eine bessere Lösung der Frage enthalten, als die in vielen Strafanstalten mehr dem

Strafzwange als der ärztlichen Ueberwachung zugängliche Fürsorge für die geisteskranken Verbrecher.

In je ausgedehnterem und näher liegenderem Maasse den Strafanstaltsärzten die Hilfsmittel zur Unterkunft und Behandlung ihrer Geisteskranken geboten sind, um so eifriger und frühzeitiger werden sie sich um die Herausnahme aller Gefährdeten aus ungeeignetem Strafzwange bemühen, um so mehr wird sich ihre psychiatrische Anschauung erweitern, um so ermuttigendere Erfolge werden sie in der Behandlung ihrer Kranken erzielen.

Und wenn immer die Rücksicht auf die Art ihrer Pfleglinge, auf die öffentliche Meinung und Sicherheit ihren psychiatrischen Forderungen einige Mässigung wird auferlegen müssen, so werden sie dagegen in allen Fällen, wo die Ursachen des Verbrechens oder der fortwirkende Stachel im Gemüthe des Verbrechers die Entlassung in die Freiheit als Fundament oder Schlussstein der Heilung begründet erscheinen lassen, in der erreichten Beurlaubung oder Begnadigung Ersatz und die freudige Ueberzeugung gewinnen, damit das Beste gethan zu haben, was überhaupt in diesen Fällen für den geisteskranken Sträfling geschehen kann.

---



## Mittheilungen aus der Verwaltung von Elsass- Lothringen 1871—78,

zusammengestellt im kaiserl. Oberpräsidium.  
Strassburg 1879.

---

Unter diesem Titel ist eine officiële Druckschrift erschienen, die ausser den amtlichen Mittheilungen über die verschiedenen anderen Zweige der Landesverwaltung auch solche, und zwar recht interessante, über das Gefängnisswesen in den Reichslanden enthält. Wir entnehmen denselben folgende bemerkenswerthe Notizen:

Sämmtliche Gefängnisse, ohne Unterschied des Straf- und Haftcharakters, waren seit 1871 der Oberleitung durch die Abtheilung des Innern beim elsass-lothringischen Ministerium unterstellt.

Als Elsass-Lothringen in die deutsche Verwaltung überging, fanden sich im annectirten Gebiet vor:

1. die Strafanstalten — maisons centrales —, eine für Männer in Ensisheim und eine für Weiber in Hagenau,
2. je ein Correctionshaus in Strassburg und Metz,
3. je ein Arresthaus in diesen beiden Städten,
4. je ein Corrections- und Arresthaus in Colmar und Mülhausen,
5. je ein Arresthaus an den Sitzen der sieben damals vorhandenen Landgerichte.

Ausserdem befanden sich noch in den früher bestandenen Gendarmerie-Casernen die chambres et dépôts de sûreté als Transportstationen und Arrestlocale für die Friedensgerichte.

Für die in Erziehungs- und Besserungsanstalten unterzubringenden jugendlichen Personen waren nur Privatanstalten vorhanden und zwar die der Stadt Strassburg gehörige Colonie Ostwald für katholische und die Anstalt in Neuhof für protestantische Knaben.

Die Mädchen wurden in den von religiösen Orden unterhaltenen Anstalten zu Rappoltsweiler, Strassburg und Metz untergebracht.

Neben diesen Anstalten bestanden noch zwei zur Unterdrückung der Bettler errichtete Armenhäuser, eines für die Departements Haut-Rhin und Bas-Rhin, das andere für Lothringen. — Ferner waren noch in den grösseren Gemeinden sog. Municipalgefängnisse für Polizeigefangene vorhanden, die den Gemeinden gehörten und von ihnen auch unterhalten wurden.

Beim Einrücken der deutschen Truppen 1870 zogen sich die französischen Militärwachtcommando's der Gefängnisse überall zurück und das deutsche Militär übernahm die Bewachung, das neu eingesetzte Generalgouvernement aber die Verwaltung der an den besetzten Orten gelegenen Anstalten. Der Uebergang fand im Allgemeinen ohne Störung statt und der grösste Theil der französischen Beamten versah zunächst ihre Functionen weiter. Nur in Ensisheim brach eine Meuterei aus, die mit Waffengewalt unterdrückt werden musste.

Nach der definitiven Abtretung von Elsass-Lothringen an Deutschland traten an Stelle der französischen Reglements neue Verordnungen, die vorher von einer eigenen Conferenz deutscher Juristen und Fachmänner berathen worden waren. Dieselben betrafen hauptsächlich die innere Verwaltung der vorhandenen Anstalten. Sämmtliche französische Oberbeamte verliessen den Dienst und in allen Zweigen der Gefängnisverwaltung wurden aus den Bundesstaaten herangezogene deutsche Beamte angestellt. Als Haus- und Dienstordnung für die Strafanstalten wurde die bis dahin in der preussischen Anstalt zu Rawicz, für die Gefängnisse diejenige des preussischen Gefängnisses zu Eberbach eingeführt.

Nachdem das deutsche R.St.G.B. mit dem 1. October 1871 auch in Elsass-Lothringen in Kraft getreten und dadurch der

Code pénal ausser Wirksamkeit gesetzt worden war, sind seitens des Oberpräsidiums und des Generalprocurators auch neue Bestimmungen über die Art und Weise des Strafvollzugs unterm 28. März 1872 erlassen worden.

Gemäss einer Zusatz-Convention zum Friedensvertrag fand eine gegenseitige Auslieferung von Gefangenen zwischen Frankreich und Deutschland statt, wobei letzteres im Vergleich zu ersterem einen Zuwachs von 178 Personen erhielt, darunter Galeerensträflinge und Deportirte. Dieselben wurden in Ensisheim bezw. Hagenau untergebracht.

Die Strafarten und Strafgrenzen sind die nämlichen, im St.G.B. vorgezeichneten, wie im übrigen Deutschland.

Die äussere Organisation der vorhandenen Anstalten erlitt aber eine wesentliche Aenderung. Sie wurden eingetheilt in Cantonal-, Bezirks- und Untersuchungsgefängnisse. — Die grösseren Strafanstalten erlitten keine Reorganisation. — Die bestandenen Privat-Besserungsanstalten wurden auf Grund des § 56 des R.St.G.B. durch Staatsanstalten ersetzt. Eine Erziehungsanstalt für Mädchen wurde mit der Weiberstrafanstalt in Hagenau verbunden, eine solche für Knaben nach Ankauf des grossen Gutes „Jesuitenhof“ bei Hagenau 1874 eingerichtet und unter den Director der Hagenauer Anstalt gestellt. Um dem Lande Dienstboten heranzubilden, richtete die Verwaltung vor Allem ihr Augenmerk darauf, den grössten Theil der Knaben in der Landwirthschaft auszubilden; dazu wurde ein weiteres in der Nähe gelegenes Gut noch in Pacht genommen. Einem Theil der Knaben wird indessen auch die Erlernung eines Handwerkes ermöglicht. Es sind im Selbstbetrieb der Anstalt eingeführt: die Schusterei, Schneiderei und Buchbinderei. — Die bisherigen Resultate geben die beste Hoffnung für eine gedeihliche Entwicklung dieser Knabenanstalt.

Zur Vollstreckung der gegen jugendliche Personen erkannten Gefängnisstrafen sind in den eigentlichen Strafanstalten und grösseren Gefängnissen besondere Räume zu ihrer Unterbringung eingerichtet worden.

Für Bettler, Landstreicher und lüderliche Dirnen wurden mehrere wesentliche Aenderungen in den

bestehenden, dazu bestimmten Anstalten und Häusern vorgenommen.

Bezüglich der Bestimmung der Anstalten erwähnen wir, dass die Strafanstalt zu Ensisheim zur Unterbringung sämtlicher männlichen Zuchthaus-Sträflinge und der männlichen Gefängniss-Sträflinge mit einer Strafe von mehr als einem Jahre dient. In Hagenau sind die weiblichen Zuchthausgefangenen und die weiblichen Gefängniss-Sträflinge mit einer Strafdauer von über 4 Monaten detinirt. Die 4 Bezirksgefängnisse beherbergen die Gefängniss-Sträflinge von unter einem Jahr bezw. 4 Monaten. Alle weiteren Strafen werden in den übrigen Gefängnissen erstanden.

Die Gefängnissbehörden sind analog den deutschen organisirt und ist namentlich das Aufsichtspersonal so reichlich vorhanden, dass im Jahr 1877 auf den Kopf nur 17 Gefangene kamen.

Die Bewegung des Gefangenenbestandes weist eine stetig zunehmende Frequenz der Gefängnisse und Strafanstalten auf. Die Ursache hievon wird aber keineswegs in der etwaigen Zunahme der Verbrechen erkannt, als vielmehr in äusseren Verhältnissen, namentlich in der immer mehr erleichterten Thätigkeit der Polizeiorgane, die in den ersten Jahren des deutschen Regimes durch das geringe Entgegenkommen der Bevölkerung bedeutend erschwert gewesen sei; eine wesentliche Ursache jener gesteigerten Frequenz wird auch in der Anhäufung grösserer Arbeitermassen in Elsass-Lothringen bei den Festungs- und Eisenbahnbauten zu suchen sein.

Die vorläufige Entlassung wird, ähnlich wie in Preussen, auch im Reichsland verhältnissmässig selten beantragt und ausgesprochen.

Das von der französischen Verwaltung adoptirte System der Generalentreprise, welche den Unternehmern ausser der Verpflegung der Gefangenen, der Heizung und Beleuchtung der Anstalten, auch die Ausnützung der Arbeitskraft der Gefangenen überliess, entsprach den deutschen Grundsätzen über das Gefängnisswesen nicht mehr. Durch dieses französische System wurde nämlich nicht blos der erspriessliche Strafvollzug wesentlich behindert, sondern auch das finanzielle

Interesse des Staates in Bezug auf den Ertrag der Arbeitskraft sehr geschädigt. Darum war und ist man darauf bedacht, auch hierin auf Beseitigung der Missstände hinzuwirken. Dies kann freilich nur allmählig ausgeführt werden. Die Entreprise für Verpflegung der Gefangenen, Heizung und Beleuchtung der Anstalten besteht, mit Ausnahme von Hagenau, wo mit der Regieverpflegung ein Versuch gemacht wird, noch fort. Die den Unternehmern pro Kopf zu zahlenden Verpflegungskosten betragen in Ensisheim 57  $\mathcal{L}$ , für die Bezirksgefängnisse 58  $\mathcal{L}$  und die übrigen Gefängnisse 62  $\mathcal{L}$ . Dagegen ist die Ausnützung der Arbeitskraft durch die General-Entreprise vollständig beseitigt worden. In den beiden Strafanstalten und den grösseren Gefängnissen führte die Verwaltung den Interessen des Strafvollzugs angemessene Arbeitszweige ein, so dass der Selbstbetrieb immer mehr sich einbürgert. Zur Zeit müssen allerdings noch die meisten Arbeitskräfte durch die Verwaltung an fremde Arbeitgeber gegen Lohn überlassen werden; doch sind auch schon manche Handwerke in den Anstalten auf eigene Rechnung, für eigenen und fremden Bedarf, in Betrieb gesetzt.

Für Unterricht und Seelsorge ist überall bestens gesorgt. Zu Ensisheim nehmen die Gefangenen vom 18.—40. Lebensjahre am Unterrichte Theil, in Hagenau vom 18.—30.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Zucht stehen den Vorstehern der Anstalten verschiedene, den unsrigen gleiche Disciplinarstrafmittel zu Gebote. Bei den Jugendlichen ist auch körperliche Züchtigung zulässig.

Die Gesundheitsverhältnisse haben sich von Jahr zu Jahr gebessert, dank den unausgesetzten diesbezüglichen Bemühungen der Anstaltsverwaltungen.

Der Staatszuschuss für die Gefängnisverwaltung überhaupt hat im Jahr 1877: 699 212  $\mathcal{M}$ . betragen, oder pro Kopf der Bevölkerung 0,45  $\mathcal{M}$ . ein Verhältniss, welches von dem der übrigen deutschen Staaten nur unwesentlich abweicht.

---

Nun gehen wir sofort über zur Besprechung eines in-  
zwischen erschienenen zweiten Heftes, enthaltend amtliche

**„Mittheilungen über die Ergebnisse der Gefängnisverwaltung (in Elsass-Lothringen) in der Zeit vom 1. Januar 1878 bis zum 31. März 1882.“**

Der Landesausschuss äusserte s. Zt. den Wunsch nach statistischen Mittheilungen über das Gefängniswesen. Diesem Wunsche wird mit obigem Hefte entsprochen. Da wir uns bei den Mittheilungen für die Zeit von 1871—78 so eingehend aufgehalten haben, mögen aus dem zweiten Berichte nur ganz wenige Neuerungen von Interesse herausgehoben werden. Dazu gehört vor Allem, dass seit 1882 die Gefängnisverwaltung vom Geschäftsbereich der Abtheilung des Innern abgetrennt und der Ministerialabtheilung für Justiz und Cultus zugewiesen ist. Nur die Verwaltung der Erziehungs- und Besserungsanstalten, sowie die Fürsorge für Bettler, Landstreicher etc. verblieb der ersteren Abtheilung.

An die Stelle der Friedensgerichte traten mit 1. October 1879 die Amtsgerichte mit den Schöffengerichten. Da diesen auch die Vollstreckung der von ihnen ausgesprochenen Strafen zuerkannt wurde, so mussten besondere Amtsgefängnisse eingerichtet werden, wozu man meistens die oben erwähnten früheren Municipalgefängnisse verwenden konnte. Ausserdem wurden Neubauten nothwendig. Das Amtsblatt für Elsass-Lothringen vom 17. März d. J. enthält eine ausführliche „Dienstanweisung für die Amtsrichter als Vorsteher der Amtsgefängnisse“ und ebenso existirt für letztere bereits eine einheitliche gemeinsame Hausordnung.

In der Bestimmung der einzelnen Anstalten ist seit 1878 eine wesentliche Aenderung nicht eingetreten.

Den Aufsehern der Amtsgefängnisse ist eine Verbesserung des Einkommens in sichere Aussicht gestellt und hiezu auch die Uebertragung der Nebenfunction des Gerichtsdieners für zulässig erklärt worden.

Im Beamtenpersonal sehen wir eine Vermehrung der Zahl der Geistlichen und Lehrer von 23 auf 33, ein Beweis, dass dem Zwecke der Besserung der Gefangenen, ihrer religiösen, sittlichen und geistigen Förderung die möglichste Sorgfalt zu Theil wird.

Ferner wird im Berichte geklagt über die erhebliche Zunahme des Gefangenenstandes in beiden Reichsländern.

Bezüglich der Verpflegung der Gefangenen wurde die Neuerung eingeführt, dass dieselbe an sämtliche Unternehmer jeweils nach einem Durchschnittssatz vergeben wird, so dass in allen Anstalten gleiche Kostenverhältnisse vorliegen.

Ein Generalerlass der Justizabtheilung des Ministeriums für Elsass-Lothringen vom 26. Februar d. J. regelt die Verwilligung und Verwendung der Arbeitsbelohnungen der Gefangenen. Dieselben dürfen bei Zuchthaussträflingen den täglichen Betrag von 10  $\text{M}$  nicht übersteigen. Bis zur Hälfte darf der Gefangene über sein Guthaben selbst verfügen.

Die disciplinären Zustände sind erfreulich. Eine traurige Ausnahme macht die von der französischen Aera her schon berüchtigte Anstalt in Ensisheim. (Wir erinnern an den „Gefängnissprediger im Elsass“.) In diesem Hause steigert sich die Zahl der Bestrafungen ganz bedenklich. „Den Ursachen dieser Erscheinung wird nachgeforscht.“

Wir schliessen mit dem Ausdruck unserer Ueberzeugung, dass deutsche Gesittung und Bildung, wenn auch auf schwierigen Wegen, doch jedenfalls sicher zum gesteckten Ziele eines segensreichen Strafvollzugs in den Gefängnissen der Reichslande gelangen wird.

Kr.

## Ueber Gefängniß-Hygiene

bearbeitet von

Sanitätsrath **Dr. A. Baer,**

Oberarzt an dem k. Strafgefängniß Plötzensee bei Berlin

im Handbuch der Hygiene von Pettenkofer und Ziemssen.

(Besprechung.)

---

Wie die Hygiene, d. h. die Lehre von der Verhütung der Krankheiten, eines der bedeutsamsten Kapitel der modernen medicinischen Wissenschaft bildet, so verdient dieselbe in ihrer practischen Anwendung auf das Gefängnißwesen, als Gefängniß-Hygiene, eine ganz besondere Berücksichtigung.

Unser geehrter Mitarbeiter, der auf diesem Gebiete in der Literatur ebensowohl bewanderte, als practisch erfahrene Herr Sanitätsrath Baer, hat in dem neuesten Handbuch der Hygiene (herausgegeben von Pettenkofer und Ziemssen) dieses Kapitel einer monographischen Bearbeitung unterzogen, welche, wie nicht anders zu erwarten, ebenso gründlich als umfassend ausgefallen ist. Da dieses Thema heut zu Tage jedem, der dem Gefängnißwesen näher steht, von Interesse sein wird, so scheint eine Besprechung desselben in dieser Zeitschrift sehr wohl gerechtfertigt, sie soll — der Wichtigkeit der Sache angemessen — eine möglichst eingehende sein.

Verfasser gibt uns zunächst eine anschauliche Schilderung der gesundheitlichen Verhältnisse früherer Strafanstalten, er-



örtert weiter die hohe Bedeutung der sanitären Zustände im Allgemeinen, um dann in einzelnen Kapiteln der Reihe nach alle sich auf die Gefängniss-Hygiene beziehenden Verhältnisse einer möglichst sachgemässen Beurtheilung zu unterziehen.

Es lässt sich wohl behaupten, dass die Gefängniss-Hygiene während der letzten Jahrzehnte glänzende Erfolge aufzuweisen, ja geradezu eine vollkommene Umwandlung erfahren hat, welche uns berechtigt, von einer neuen Epoche zu sprechen. Ein geschichtlicher Rückblick belehrt uns, dass die Schrecken der verheerenden Kerkerfieber, welche den unschuldigen Untersuchungs-, sowie den Schuld-Gefangenen in gleicher Weise heimsuchten, wie den schweren Verbrecher, aus den Strafanstalten verbannt sind, seitdem die Quellen der Unreinlichkeit aus ihnen entfernt und die bösartige verdorbene Luft einer gesunden Atmosphäre Platz gemacht hat. An Stelle von Elend und Noth, von Müssiggang und willkürlicher Härte, welche ebensowohl eine sittliche als körperliche Verwahrlosung des Gefangenen zur Folge hatte, ist ausreichende Kost getreten, geregelte Arbeit und Disciplin.

Dass diese Massregeln einer gesunden Reform einen augenscheinlichen Erfolg geübt haben, geht daraus hervor, dass die enorme Sterblichkeit der Gefangenen in allen Ländern in ganz bedeutendem Grade abgenommen hat, obwohl sie auch heute noch — bei den besten Einrichtungen — die Mortalität der freien Bevölkerung weit übersteigt.

Die statistischen Erhebungen über die Gesundheitsverhältnisse in den Gefängnissen ergeben Folgendes:

Gefangene erkranken im Allgemeinen häufiger (und zwar besonders an Skrofulose, Blutarmuth und Blutentmischung) als auf freiem Fusse lebende Personen gleichen Alters und entsprechender Lebensstellung. Die relative Sterblichkeit ist entsprechend grösser, namentlich unterliegen Gefangene weit mehr acuten fieberhaften Erkrankungen und epidemisch auftretender Seuchen; ausser diesen werden die Schwindsucht und Inanitionskrankheiten am häufigsten die Todesursachen in den Gefängnissen.

Wenn auch die sanitären Massnahmen und Einrichtungen den höchsten Grad der Vollendung erreichten; wenn alle

physischen Uebel beseitigt werden könnten, so wird doch keine Einrichtung im Stande sein, die Nachtheile der individuellen Organisation und vor Allem des Vorlebens, welches Körper und Geist bereits geschädigt hat, zu neutralisiren. Das Gleiche gilt von dem Einfluss, welchen die Gefangenschaft an sich auf die Seele und den Körper ausübt: ausgeschlossen von der Gesellschaft, getrennt von der Familie, bleiben die Eingesperrten sich selbst überlassen mit ihren Erinnerungen und mit ihrem Gewissen, über Vergangenheit und Zukunft hinbrütend, vor Schmerz und Reue sich verzehrend. Diese Einflüsse auf Gesundheit und Leben wird die Hygiene nicht zu beseitigen, auch die humanste Strafrechtspflege nicht zu vernichten beabsichtigen, weil sie das eigentliche Wesen der Freiheitsstrafe betreffen.

Gerade im Hinblick auf die jeder Gefangenschaft immanente Gesundheitsschädigung hat die Hygiene die Aufgabe, das Erreichbare anzustreben, die immer noch hohe Morbidität und Mortalität durch Verbesserungen der Einrichtungen und des Regimens mit stets wachsamem Auge zu bekämpfen, den drohenden Schaden auf das geringste Maass zurückzuführen. Hier bleibt stets noch ein weites Feld der Thätigkeit!

Treten wir nun an die einzelnen Aufgaben unseres Themas heran, so sind es zunächst die äusseren und baulichen Einrichtungen einer Strafanstalt, welche den Gesetzen der Hygiene zu entsprechen haben.

Der Baugrund muss trocken und durchlässig sein, fern von stagnirenden Wassern und Sümpfen liegen, damit nicht Wechselfieber und ähnliche Kachexien sich in der Anstalt einnisten, damit nicht Typhus und Epidemien auftreten, welche ihren Hauptentstehungsgrund in einer zersetzten Beschaffenheit des Bodens haben. Das Baumaterial muss die Durchlässigkeit der Gase begünstigen und die Ansammlung von Feuchtigkeit verhindern. Die Lage des Anstaltsgebäudes muss möglichst viel Luft und Licht in die Wohnräume eindringen lassen.

Eine der wichtigsten Fragen bei Herstellung einer Strafanstalt ist die Fixirung desjenigen Luftraumes, welcher auf

jeden Kopf der Gefangenen zu berechnen ist. Die Tragweite dieser Frage ist allgemein anerkannt und in neuerer Zeit ist auch fast überall bei der gesetzlichen Regulirung der Vollstreckung der Freiheitsstrafen dem Inhaftirten das minimale Luftquantum für seinen Detentionsraum sicher gestellt worden. Das zum gesunden Athmen nöthige Luftquantum wird kein absolutes sein können, sondern sich nach den Verhältnissen richten. Am geringsten darf dasselbe in einem nur als Tagraum benützten Saale sein, der schon auf natürliche Weise durch Oeffnen der Fenster gut ventilirt werden kann; weit grösser im Schlafsaale, in dem eine grössere Zahl von Menschen viele Stunden im abgeschlossenen Raume zusammenliegen; am grössten endlich in den Isolirzellen, namentlich in den bei Tag und Nacht benützten, in welchen ohne Gesundheitschädigung kein starker Luftzug durchgeführt werden kann, ganz abgesehen davon, dass eine zu knappe und zu enge Zelle bedrückend auf den Gemüthszustand des Gefangenen einwirkt.

Der Entwurf für die Vollstreckung der Freiheitsstrafen im Deutschen Reiche verlangt für gemeinschaftliche Schlafräume mindestens 10, für geschlossene Arbeitsräume mindestens 8 cbm. Luftraum für jede Person, für die Einzelzellen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht einen Luftraum von 22, zum Aufenthalt nur bei Nacht einen solchen von 11 cbm. In Frankreich muss die Isolirzelle 30, die Krankenzelle sogar 45 cbm gross sein. Unser Autor verlangt — unter der Voraussetzung einer vorwiegend natürlichen Ventilation — für einen mit vielen Gefangenen belegten Schlafsaal 14, für den gemeinschaftlichen Arbeitssaal 8 cbm pro Kopf, für die Isolirzelle, in welcher der Gefangene Tag und Nacht verbleibt, (bei einer Höhe von 3 m) 28, für die ausschliesslich zum Schlafen benützte Zelle 15 cbm.

Luft und Licht sind die schlimmsten Feinde von Skrofulose, Blutarmuth, Skorbut und Schwindsucht, deshalb lege man, soweit als thunlich, grosse und zahlreiche Fenster an, in den Sälen lang und breit, gegenüberliegend angebracht, in den Einzelzellen mindestens 1 qm gross, mit der Möglichkeit, dieselben bis zur Hälfte zu öffnen.

Als Fussboden wird ein gediehlter, gut gefügter, möglichst gcölter Holzboden empfohlen, der leicht zu reinigen ist

und schnell trocknet. (Erfahrungsgemäss wird aber ein Holzboden leicht zur Brutstätte für Ungeziefer. Ref.)

Die wichtigsten Massnahmen zur Erhaltung der Gesundheit und des Lebens besteht ohne Zweifel in der Beschaffung einer gesundheitsgemässen Athemluft; unter allen in der Gefangenschaft einwirkenden Einflüssen ist keiner so zerstörend, als das andauernde Einathmen einer verdorbenen Luft. Jede der Athmung dienende Luft, die nicht genügend erneuert wird, wird immer schädlicher, bis sie schliesslich geradezu tödtlich einwirken kann. Durch Mangel an Sauerstoff wird das Blutleben herabgedrückt, die vegetativen Prozesse gehemmt, dadurch entsteht Siechthum und gesteigerte Disposition zu Erkrankungen aller Art. Ebeuso wie früher die grosse Sterblichkeit durch Kerkerfieber, so ist auch heute noch die erschreckende Verbreitung der Lungenschwindsucht in manchen überfüllten Strafanstalten in erster Linie auf Mangel und Verderbniss der Athmungsluft zurückzuführen.

Das perniciöse Auftreten von Skorbut, Ruhr und Cholera in Gefängnissen, noeh bis in die neueste Zeit hinein, beweist, dass die unreine Luft in solchen angefüllten Räumen zur Zeit des Auftretens ansteckender Krankheiten geradezu giftig wird.

Es lässt sich ganz allgemein behaupten, je mehr eine Strafanstalt überfüllt, je ungünstiger das Raumverhältniss derselben zu der Anzahl der Gefangenen, desto grösser ist deren Sterblichkeit. Somit haben wir — neben peinlicher Reinlichkeit — in erster Linie unser Auge zu richten auf eine richtige relative Raumvertheilung und eine zweckmässige Erneuerung der Luft. Je einfacher die Ventilation — desto besser; meist genügt schon eine zweckmässige Anlage von Fenstern und Thüren und zeitweiliges Oeffnen derselben; neuerdings hat man mannigfaltige künstliche Ventilationssysteme eingeführt, welche ebensowohl Vortheile als Nachtheile bieten.

In der kalten Jahreszeit ist eine gleichmässige Beheizung im Interesse der Gesundheit durchaus geboten; durch dieselbe darf aber die Luft nicht verschlechtert werden, vielmehr soll durch sie gleichzeitig ein ventilatorischer Effect erzielt werden. In grossen Zellengefängnissen ist überall Central-

heizung eingerichtet; die Luftheizung gibt meist eine ungleiche Erwärmung, während die Warmwasserheizung mit Aspiration allen billigen Anforderungen entspricht.

Für die Beleuchtung empfiehlt sich — da die Verbrennungsproducte des Petroleums die Luft entschieden verschlechtern — am meisten die Anwendung von Leuchtgas, das ein angenehmes und helles Licht liefert.

Da eine Hauptquelle der Verunreinigung des Bodens und von diesem mittelbar der Wohnräume die Ansammlung von Unrath, namentlich von menschlichen Dejectionen abgibt, ist die sorgsame Beseitigung derselben eine hochwichtige hygienische Aufgabe. Der Zusammenhang von typhösen Fiebern, von Ruhr und selbst von Cholera mit den Zersetzungsproducten der im Boden abgelagerten menschlichen Abfallstoffe ist durch zahlreiche Beispiele bewiesen. In Anstalten mit gemeinschaftlicher Haft sind keine Abtrittsräume in den einzelnen Abtheilungen zu errichten, sondern ein grosser Latrinenbau ausserhalb der Wohnräume und möglichst weit von denselben entfernt herzustellen; die Fäcalmassen, gut desinficirt, werden am besten in beweglichen Behältern gesammelt und fortgeführt (Senkgruben werden leicht schadhaf). Für die Einzelzellen wird von den Einen das Portativsystem, von den Andern das System der festen Closets mit ausgiebiger Spülung bevorzugt; letzteres kann jedenfalls nur da empfohlen werden, wo eine grosse Wassermasse zur Verfügung steht.

Bei einer nicht allgemeinen, sondern auf die Anstalt beschränkten Kanalisation empfiehlt sich bei geeigneten Terrainverhältnissen entschieden die Anlage von Rieselfeldern.

Für jede grössere Strafanstalt ist eine eigene Krankenabtheilung eine unerlässliche Bedingung; diese stehe möglichst ausser Zusammenhang mit den Detentionsräumen, am besten als vollkommen isolirtes Krankenhaus. Dies sollte einen Belegraum von 5—6% des Gefangenenstandes und einen Luftraum von 40 cbm pro Bett bieten, gut heizbar und durch hohe und breite Fenster wohl zu ventiliren sein.

Das Krankenhaus wird am besten eingetheilt in eine entsprechende Zahl grösserer und kleinerer Zimmer; es muss ferner eine Tobzelle für unruhige und einen Raum für ruhige,

abzusondernde Geistesgestörte enthalten. Zweckmässig erscheint es, in der Krankenabtheilung einen eigenen Detentionsraum einzurichten für invalide Gefangene, welche mit chronischen äusseren und inneren Leiden, Fehlern und Gebrechen, wie Altersschwäche, Lähmung, Krüppelhaftigkeit, Blindheit behaftet, oder durch lange Haft abgeschwächt, nicht mehr der gewöhnlichen Zucht und Hausordnung unterworfen werden können. Wenn auch im Krankenhaus des Zellengefängnisses Einzelzellen vorhanden sein sollten, so ist doch die Isolirung sowohl mit Rücksicht auf die Anforderungen der Krankenpflege, als in Anbetracht des oft gemüthlich gedrückten Zustandes der Gefangenen nicht vollkommen durchzuführen. Die Aufrechthaltung der Disciplin im Krankenhause muss durchaus dem Arzte unterliegen.

Bäder, welche die gesunde Thätigkeit der Haut erhalten und den Stoffwechsel mächtig fördern, sollten dem Gefangenen jeden Monat verabreicht werden — und zwar in der Regel lauwarmer, in der warmen Jahreszeit kräftigen Individuen auch kalte. In sehr grossen Anstalten, in welchen die Einzelbäder zu zeitraubend sind, können solche zweckmässig durch Douchen ersetzt werden.

Die Beköstigung der Gefangenen ist von eminenter Bedeutung, weil von ihr der sanitäre Zustand ganz wesentlich abhängt. Hier sind Extreme nach beiden Seiten hin zu meiden. Die Kost soll so viel gewähren, dass die Arbeitskraft während und nach der Strafzeit erhalten bleibt, andererseits soll sie aber nicht über das minimale Maass des Nothwendigen hinausgehen.

Bei aller Sparsamkeit darf die Kost nicht rein vegetabilisch sein, weil aus ihr die zur Erhaltung eines kräftigen Körpers nöthigen Eiweissmengen nicht nutzbar gemacht werden können, der Körper wohl angefüllt, aber nicht ernährt wird.

Nur in einer gemischten, d. h. aus animalischen (Fleisch und Fett) und vegetabilischen Nahrungsmitteln bestehenden Kost assimilirt der Körper in vortheilhafter Weise die zu seiner Erhaltung und Arbeitsleistung nöthigen Nährstoffe.

Zu einer rationellen Ernährung bedarf es aber neben der zweckmässigen Wahl und Mischung auch einer Zubereitung

der Nahrungsstoffe, welche Lust zum Essen bereitet, es bedarf des Zusatzes gewisser Genussmittel, namentlich der Gewürze, die durch Geruch und Geschmack die Verdauungsorgane zu gesteigerter Thätigkeit anregen, und endlich einer gewissen Abwechslung, da zu grosse Monotonie Widerwillen erzeugt.

Der Gehalt der Nahrung soll verschieden sein, je nachdem der Gefangene Arbeit verrichtet oder nicht, ob er eine längere oder kürzere Strafe zu büssen hat. Der nicht arbeitende Mann reicht mit 85 Gramm Eiweiss, 30 Grm. Fett und 300 Grm. Stärkemehl aus, während der arbeitende 118 Grm. Eiweiss, 56 Grm. Fett und 500 Grm. Stärkemehl bedarf.

Bis vor Kurzem war die Kost in den meisten deutschen Strafanstalten eine rein vegetabilische, zudem schlecht zubereitet und schwer verdaulich. Nothwendig mussten hier nach einiger Zeit Verdauungsstörungen auftreten, dann Widerwille, Hungern und Abmagerung, oft war Siechthum bis Tod die schliessliche Folge. Erst in neuerer Zeit ist für die preussischen Anstalten ein Kostregulativ erlassen worden, nach welchem dem Gefangenen 3mal wöchentlich 60—70 Grm. Fleisch und täglich 625 Grm. feingeschrotetes Brod zukömmt; die übrige Kost soll sorgfältig zubereitet, ferner wohlschmeckend sein und Abwechslung bieten. Dem Arzt wurde die Befugniss ertheilt, Zulagen an Milch und Fleisch auch den gesunden arbeitenden Sträflingen zu bewilligen.

Trotz diesem wesentlichen Fortschritt ist auch heute noch die in der Mehrzahl der deutschen Strafanstalten verabreichte Kost einer wesentlichen Verbesserung fähig. Die meisten Kostsätze enthalten zu viel Kohlenhydrate und zu wenig Eiweiss und Fett; ein Theil des Eiweisses wird in unzweckmässiger Form, d. h. in Vegetabilien verabreicht, so dass es nicht genügend ausgenutzt werden kann. Bei mangelhafter Fettzufuhr schwindet das Körperfett und ein Theil des eingeführten Eiweisses wird zersetzt und entgeht dadurch dem Organismus, es tritt Abmagerung, Entkräftung und schliesslich Siechthum ein.

Eine rationelle Umgestaltung der Gefängniskost hat deshalb nicht die Aufgabe, die Quantität der Speisen zu vermehren, sondern die Qualität der einzelnen Nährstoffe

anders zu gestalten; die überschüssige und nicht ausnutzbare Menge der Kohlenhydrate sollte reducirt und dafür mehr leicht verdauliche animale Substanzen, insbesondere Fleisch und Käse substituirt werden, die Speisen sollten mit grösserer Menge Fett versehen, in mehr concentrirter Form verabreicht werden.

Ausser der Aufbesserung der allgemeinen Gefängnisskost bedürfen wir noch für geschwächte, in der Ernährung heruntergekommene Individuen, für Alte und Reconvalescenten einer leichter verdaulichen und mehr nahrhaften Kost, welche die Mitte hält zwischen der Kost der Gesunden und Kranken, bestehend aus täglich zu verabreichendem Fleisch, leichten Gemüsen und guten Suppen, unter Umständen auch Milch. In Anstalten, in welchen entsprechende Kostverbesserungen eingeführt sind, haben in gleichem Verhältniss die Krankheiten, namentlich die der Verdauungsorgane, abgenommen und hat sich die Sterblichkeit vermindert.

Noch ist zu betonen, dass die nach solchen rationellen Grundsätzen gestaltete Gefängnisskost durchaus nicht über die Grenze des zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit des Gefangenen minimal Nothwendigen hinausgeht, deshalb nicht angethan ist, denselben zu einem Rückfall zu verlocken — sie wird nur die Detenirten vor chronischem Siechthum und langsamem Hungertode schützen!

Die Kleidung sei bequem, den Temperaturverhältnissen entsprechend und reinlich; das Lager sollte in einem einfachen, aber genügend warmen Bette bestehen; fortgesetztes Schlafen auf der blossen Pritsche ist entschieden gesundheits-schädlich.

Regelmässige, täglich wiederholte Bewegung im Freien ist ein vortreffliches Mittel, um den nachtheiligen Einfluss des Aufenthalts in geschlossenen Räumen etwas zu mildern, um in der sitzenden Beschäftigung eine Ruhepause eintreten zu lassen, um Körper und Geist zu erfrischen und zu beleben. Der Spaziergang sollte täglich eine Stunde betragen, am besten auf zwei Zeiten vertheilt. Gemeinschaftliche Gefangene lasse man im Spazierhofe sich frei bewegen, isolirte Sträflinge in den Einzelhöfen sich ergehen. Verbindung des Spazierganges mit Gymnastik ist namentlich für jugendliche Gefangene sehr



empfehlenswerth, für Erwachsene kann schwedische Gymnastik als Gegengift gegen die Schwindsucht betrachtet werden.

Die Beschäftigung der Gefangenen, d.h. die erzwungene Arbeitsleistung, bildet ein ausserordentlich wichtiges Moment im modernen Strafvollzug; sie ist nicht allein ein Moment gerechter strafender Wiedervergeltung, sondern gleichzeitig auch ein wirksames Besserungs- und Erziehungsmittel für die Zukunft des Gefangenen, das auch aus fiskalischen Gründen vollkommen berechtigt ist.

Seit man in Deutschland die Abschreckungstheorie im Prinzip aufgegeben hat, haben fast allenthalben die öffentlichen, schändenden, nicht selten schwer gesundheitsschädlichen Arbeiten aufgehört; die Beschäftigung vollzieht sich jetzt innerhalb der Mauern der Anstalt. Die Sträflinge werden in den verschiedensten Zweigen der Industrie beschäftigt, bei deren Wahl die Lebensgewohnheit, die individuelle Constitution und namentlich der Gesundheitszustand die gebührende Berücksichtigung finden soll. Die tägliche Arbeitszeit soll 10 bis 11 Stunden nicht übersteigen.

Sehr empfehlenswerth ist die Bestimmung, dass dem Gefangenen ein Theil des Erlöses seiner Arbeit zu gut geschrieben wird, von welchem er etwas zu seiner Verpflegung verwenden darf, während die Hauptsumme ihm bei seiner Entlassung zur Verfügung steht.

Es ist sehr wünschenswerth, dass eine mit der Strafanstalt verbundene Landwirthschaft aus Gesundheitsrücksichten Gelegenheit zur Beschäftigung im Freien gebe. Je mehr überhaupt bei dem Arbeitszwang Menschlichkeit und Billigkeit obwaltet, um so mehr wird die Strafe zugleich eine erziehende Wirkung ausüben.

Disciplinarstrafen müssen in jeder Strafanstalt dem Vorstande zur Verfügung stehen. Unbeugsam und streng muss der Wille des Gesetzes herrschen und denjenigen rücksichtslos treffen, der sich ihm widersetzt; auch geringe Vergehen dürfen im Interesse der Disciplin und Sicherheit nicht ungeahndet bleiben. Allein die Gerechtigkeit soll sich auch hier mit der Milde paaren.

Die früher allenthalben angewandten furchtbar harten

Strafen haben niemals zur Verminderung der Verbrechen beigetragen; Hunger und Prügel vermochten nicht die Disciplin der Anstalt zu verbessern, wohl aber haben sie die Gesundheit der Gefangenen zerstört und die Sterblichkeit vermehrt. In billiger Würdigung dieser Erfahrungen sind die heute noch gesetzlich zulässigen Strafen weniger eingreifender Art, wie namentlich die Entziehung gewisser Begünstigungen und auf wenige Tage beschränkte Kostschmälerung. Gesundheitsschädlich werden solehe Entziehungen der Kost, wenn sie länger fortgesetzt werden und wenn das Gereichte sich auf Wasser und Brot beschränkt, dadurch entsteht nicht allein körperliche Abschwächung, sondern auch gemüthliche Depression, die bis zur Verzweiflung oder bis zur Geistesstörung ansteigen kann. Wesentlich erschwert wird dieses Fasten durch gleichzeitige Entziehung des Bettes, namentlich aber durch Verdunklung der Zelle, welche für die meisten Gefangenen nahezu unerträglich ist. Es muss somit länger dauernder Dunkelarrest mit Entziehung der warmen Kost und des Bettlagers als eine die Gesundheit schwer gefährdende Strafe betrachtet werden.

Die Prügelstrafe erniedrigt das Ehrgefühl und vermindert damit die Möglichkeit der Besserung; sie ist ungerecht, weil sie die verschiedenen Individuen sehr ungleich trifft und von verschiedenen Executoren sehr verschieden ausgetheilt werden wird. Vor Allem aber ist diese Strafe angethan, die Gesundheit der Gezüchteten in der gefährlichsten Weise zu schädigen, einmal örtlich an den getroffenen Stellen (Nervenquetschungen, Erschütterungen des Rückenmarks etc.), zum Andern durch die nicht selten deletäre Wirkung auf den Gesamtorganismus, welcher schwere, bleibende Störungen erleiden kann — Gefahren, welche gar nicht vorauszusehen und deshalb auch nicht zu verhüten sind. Aus diesen Gründen ist die Prügelstrafe in vielen Ländern vollkommen abgeschafft worden. In Preussen besteht sie noch zu Recht, wird aber in jedem concreten Falle vom Votum der Beamten-Conferenz und dem Gutachten des Arztes abhängig gemacht und dadurch thatsächlich nur selten ausgeführt. Stets sollte sich hier der Arzt von der Integrität des psychischen Zustandes des Delinquenten überzeugen, da erfahrungsgemäss von den am meisten in den

Strafanstalten bestrafen Individuen relativ nicht wenige geistig nicht intact sind — denn geistig Normale lernen alsbald sich in die gegebenen Verhältnisse zu fügen.

Der Krankenpflege im Gefängniss müssen alle medicamentösen und diätetischen Mittel zur Verfügung stehen. Der Arzt, dem der freieste Spielraum in seinem Territorium zu belassen ist, hat die Disciplin über die der gewöhnlichen Hausordnung entzogenen Kranken zu handhaben, wobei ihm zugleich die Aufgabe zufällt, schlaue Simulanten, die ihre Lage verbessern wollen, zu entlarven. Er hat da, wo die Nothwendigkeit vorliegt, die Unterbringung in eine bestimmte Heilanstalt oder die zulässige Strafunterbrechung zu beantragen, wenn Gefahr für Gesundheit oder Leben zu befürchten steht.

Eine besondere ärztliche Aufgabe besteht in der richtigen Würdigung der geistesgestörten Gefangenen und der zweckmässigen Fürsorge für dieselben. Ist schon die Zahl der ausgesprochenen Geisteskranken — wie die Erfahrung lehrt — in den Strafanstalten eine relativ grosse, so finden sich noch weit mehr nicht völlig normale Menschen, die in Folge von Geistesschwäche oder von impulsivem Handeln beständig mit der Hausordnung in Konflikt gerathen. Solche Gefangene können eine strenge Hausordnung nicht ertragen, sie werden vielmehr durch eine solche über kurz oder lang völlig gestört und dann meist unheilbar; diese geistigen Schwächlinge sollten deshalb schon aus prophylaktischen Gründen baldigst besonderen Anstalten übergeben werden oder noch besser mit grösseren Gefängnissen verbundenen eigenen Asylen, wie solche bereits bei einigen Strafanstalten (Bruchsal, Waldheim) mit Erfolg eingerichtet sind; nur auf diese Weise ist eine rasche Entfernung aus verhängnissvollen Verhältnissen durchzuführen.

Bei Beurtheilung eines Haftsystems kommt einmal in Betracht, wie weit der strafrechtliche Zweck durch dasselbe erreicht wird, zum Andern, welche Vor- und Nachtheile für die geistige und körperliche Gesundheit des Inhaftirten mit demselben verbunden sind. Ein System, das unzweifelhafte Nachtheile bringt, wird mit Entschiedenheit zu beanstanden sein, dasjenige aber den Vorzug verdienen, welches ohne ge-

sundheitliche Schädigung den Gefangenen in die Lage versetzt, wahre Sühnung des Verbrechens zu bieten und zugleich eine sittliche Umwandlung des verbrecherischen Sinnes zu erfahren.

Die Gemeinschaftshaft hat in moderner Zeit durch Trennung nach Geschlecht und Alter und durch Schaffung besserer sanitärer Zustände eine wesentliche Reform erfahren, allein durch keine Zucht und Hausordnung ist die gegenseitige moralische Verschlechterung der Gefangenen zu verhüten.

Die Collectivhaft bietet für den wirklichen Verbrecher keine Abschreckung, vielmehr fühlt er sich hier im Kreise seiner Gefängnisgenossen behaglich und findet Gelegenheit, den erstmal Bestraften in die Geheimnisse des Verbrecherlebens einzuweihen und dessen bessere Regungen zu unterdrücken. Hier werden verbrecherische Verbindungen und Verabredungen für die Zukunft geschlossen und trotz bester Ueberwachung unsittlichen Scheusslichkeiten gefröhnt — weshalb man mit Recht solche Anstalten als „Hochschule des Verbrechens“, als „Brutstätte der Sittenlosigkeit“ bezeichnet hat. Im Allgemeinen verlassen die Züchtlinge solche Anstalten als gefährlichere Mitglieder der menschlichen Gesellschaft, als sie vor ihrem Eintritt in dieselben waren.

Um die Nachtheile der Gemeinschaftshaft auszugleichen, wurden Versuche mancherlei Art angestellt, so das Schweigesystem (Auburn'sches System), welches die gemeinsam Arbeitenden bei strenger Strafe zum Schweigen verdammt. Dieses System ist — weil es geradezu gegen das Naturgesetz verstösst — nicht durchzuführen und zugleich schädlich.

Das Classificationssystem, das die Verbrecher je nach der Qualification ihrer Verbrechen und ihrer früheren moralischen Führung in eine Anzahl Classen eintheilt und jede Classe gemeinsam beschäftigt, ist theoretisch ganz gut erdacht, aber practisch nicht entsprechend durchführbar. Trotz aller Fürsorge sind auch hier die Nachtheile der gemeinschaftlichen Haft nicht zu verhüten.

Die Einzelhaft, d. h. die Trennung der einzelnen Gefangenen bei Tag und Nacht in isolirten Zellen hatte, so lange man die strenge pensylvanische Methode durchführte, welche

jeden Verkehr, sogar jede Beschäftigung ausschloss und den Gefangenen nur sich selbst und seinen Gedanken überliess, grosse Nachtheile für die geistige und körperliche Gesundheit im Gefolge gehabt, dagegen muss dieselbe in ihrer wesentlichen Modification entschieden als der Ausgangspunkt des modernen Strafvollzugs betrachtet werden. Das heute eingeführte Isolirsystem trennt auch den Gefangenen vollständig von seinen Mitgenossen ab, allein es weist ihm andauernde Beschäftigung zu, es gestattet ihm den Verkehr mit gut gesinnten Menschen, den täglichen Besuch von Anstaltsbeamten, Unterricht in religiösen und weltlichen Dingen und Kirchenbesuch. Das System will somit einerseits die verschlechternden Einflüsse entfernt halten, anderseits durch Beschäftigung, Seelsorge und Unterricht eine sittlich bessernde Einwirkung erzielen.

Die mannigfachen gegen die Einzelhaft vorgebrachten Einwände sind als hinfällig zu betrachten. Der Mensch wird nicht absolut von seinen Mitmenschen, sondern nur von gleichgesinnten abgeschlossen, während ihm der Umgang mit redlichen Menschen, welche bessernd einwirken können, gestattet, ja geradezu aufgenöthigt wird. Der Reumüthige wird in der Einsamkeit der Zelle am leichtesten den Frieden der Seele und die Ruhe des Gewissens wieder finden — während er nur hier von den verschlechternden Einflüssen Anderer bewahrt bleiben kann. Die Einzelhaft wirkt nicht schädlicher, ja wenn alle zweckmässigen sanitären Einrichtungen (bezüglich Luft, Nahrung, Reinlichkeit) mit derselben verbunden werden, eher günstiger auf die Gesundheit als die Collectivhaft; bei einer Anzahl nach rationellen Grundsätzen eingerichteter und geleiteter Isolirgefängnisse der Neuzeit ist die Morbilität und Mortalität sogar auffallend niedrig. Die hygienische Zelle bietet — ausser den andern Vortheilen — gerade durch die Isolirung Schutz gegen Verbreitung von Infectionskrankheiten (Cholera, Typhus, Pocken).

Mehr begründet scheint der Einwand, dass Fälle von Geistesstörung in der Zellenhaft häufiger als in der gemeinschaftlichen Haft auftreten. In der That wird der Sträfling in der Vereinsamung leicht zum anhaltenden Nach-

denken über seine Vergangenheit, über sein und der Seinigen Unglück, über das Elend seiner Zukunft gezwungen, daher leichter einer Störung seiner Geistesthätigkeiten ausgesetzt sein, während bei der gemeinsamen Haft die Eindrücke der Aussenwelt gegen die innere Concentration das Gleichgewicht zu halten vermögen. Allein wenn man berücksichtigt, dass Geistesstörungen schon in gemeinschaftlichen Strafanstalten weit häufiger als bei der freien Bevölkerung beobachtet werden, so darf es nicht Wunder nehmen, dass in der Einzelhaft, in welcher jeder Gefangene in seinem ganzen Thun und Lassen auf das Sorgfältigste beobachtet wird, die geringsten Aenderungen im geistigen Leben auffallen müssen und deshalb jede Störung in der Regel schon in ihrem Beginne erkannt werden wird. Nothwendig wird so die Zahl der diagnosticirten Störungen in der Einzelhaft eine grössere sein müssen, als in den gemeinschaftlichen Sälen, in welchen viele der ruhig verlaufenden Fälle, zum Theil in einem bereits fortgeschrittenen Stadium, unter der strengen Zucht des Schweigebotes ganz wohl unentdeckt bleiben können.

Die charakteristische Wirkung der Einzelhaft auf das Gemüthsleben äussert sich darin, dass der Gefangene durch die plötzlich eingetretene vollkommene Aenderung seines Lebens, durch das Gefühl der Verlassenheit und die unausbleibliche concentrirte Beschäftigung mit sich selbst eine geistige Depression erleidet, diese wird sich je nach seiner individuellen Widerstandsfähigkeit entweder bald wieder ausgleichen und in volle Accomodation mit den neuen Lebensverhältnissen enden, oder die Depression schreitet weiter und führt bald früher bald später zum Ausbruch einer wirklichen Geistesstörung. Sträflinge mit gesunder geistiger und körperlicher Veranlagung werden von der erschütternden Wirkung der Zelle nur vorübergehend ergriffen, sie ertragen diese um so leichter, je grösser ihr geistiger Fond ist, während solche, welche unter der Belastung einer angeborenen oder erworbenen nervösen Schwäche stehen, welche geistig verwahrlost oder beschränkt sind, grössere Gefahr der Erkrankung laufen. Tritt bei Ersteren dennoch eine Psychose auf, so pflegt sie rasch einen günstigen Ausgang zu nehmen, während sie bei Letzteren leicht zur Un-

heilbarkeit führt. Je nachdem nun diese leichteren Fälle mit eingerechnet werden oder nicht, wird sich die Statistik wesentlich verschieden gestalten, welche aus diesem Zellengefängnisse über eine grosse, aus jenem über eine bescheidene Zahl von Geistesstörungen berichtet. Allein auch die bei einer weiten Fassung des Begriffes der Geisteskrankheit angegebenen hohen Zahlen dürfen nicht als ein haltbarer Einwand gegen die Zellenhaft angeführt werden, weil in gleichem Verhältniss, als die Zahl grösser, auch das Heilungsverhältniss günstiger zu sein pflegt.

Unrichtig ist es ferner — wie die Statistik erweist — dass Selbstmorde häufiger in der Isolir- als in der gemeinsamen Haft seien; denn wenn vielleicht auch bei ungeeigneter Behandlung von in schlechten Zellen isolirten Gefangenen einzelne Selbstmorde provocirt werden können, so werden andere gerade durch eine verständige Behandlung in der Zelle verhindert.

Auch die Selbstbefleckung dürfte in der Zellenhaft kaum mehr als in der gemeinsamen Haft getrieben werden, in welcher letzterer das hässliche Laster der Päderastie hinzutritt.

Sind somit die durch die Zellenhaft gegebenen Nachtheile auf ein sehr geringes Maass zurückzuführen, so sind dagegen die aus ihr erwachsenden Vortheile nicht hoch genug anzuschlagen: Abschluss vom Contacte und dadurch Verhütung der Demoralisation durch Andere, Einkehr in sich selbst, Vorbereitung für religiöse und sittliche Einwirkung, erwachende Liebe zur Arbeit, schliesslich — Verminderung der Rückfälligkeit.

Immerhin ist aber bei der Zellenhaft das Individualisiren durchaus geboten; nicht für dieselbe geeignet sind sehr beschränkte Menschen, Epileptiker, Gefangene mit schweren Erkrankungen (z. B. Schwindsucht) oder Gebrechen (Blindheit, Lähmung), endlich hochbetagte Individuen.

Früher war man der Ansicht, die Zellenhaft müsse das Weib bei seiner zarten und schwächlichen Constitution, bei dem Vorherrschen von Phantasie und Gemüthsleben in seiner Gesundheit ernstlich schädigen; allein in allen (auch den gemeinsamen) Gefängnissen ist die Sterblichkeit und Neigung zu Geistesstörungen beim Weibe grösser als beim Manne.

Wenn nun auch die höhere Erregbarkeit und Reizbarkeit des Nervenlebens, durch die Einsamkeit gesteigert, mehr weibliche Geistesranke in den Zellen zu erzeugen scheint, so ist dennoch ein verständig gehandhabtes Isolirsystem — wie es die neueste Erfahrung lehrt — auch beim Weibe durchaus angethan, den Vorzug vor der gemeinsamen Haft zu verdienen.

Auch die theoretische Annahme, jugendliche Gefangene würden in der Zellenhaft in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung gehemmt, ist durch sachverständige Erfahrungen (in gut eingerichteten und geleiteten Strafanstalten) widerlegt worden.

Endlich ist noch zu erwähnen, dass in Anerkennung der depotenzirenden Einflüsse, welche die Isolirhaft bei langer Dauer im Gefolge haben kann, alle Gesetzgebungen (in den einzelnen Ländern verschieden) ein Maximum der Zeit fixiren, welche in der Zelle zu verbringen ist.

Mit der Besprechung des Progressiv- und des irischen Systems, welches Anerkennung verdient, und der der Deportation, gegen welche sehr wichtige, namentlich auch gesundheitliche, Bedenken erhoben werden, findet die Arbeit ihren Abschluss.

Wie die Ausführungen ergeben, wird uns in Baer's Arbeit ein grosses und wichtiges Kapitel der Gefängnisskunde in eingehendster Weise vorgeführt und durch lebhafte Bilder aus dem Gefängnissleben, theils abschreckenden, theils aufmunternden Inhalts, veranschaulicht. Gründliches Studium der einschlägigen Literatur ebensowohl, als persönliche langjährige Erfahrung berechtigen den Verfasser zu einem vollkommen competenten Urtheil. Ueberall in seinen Erörterungen und Thesen spricht hier der erfahrene Fachmann, der bewährte Practiker, der nicht voreingenommen erscheint für irgend ein System, für irgend eine Doctrin, sondern sein Urtheil vollkommen objectiv auf Grund von langjährigen Beobachtungen und gewissenhaften Erwägungen in die Waagschale wirft. Nirgends überschreitet er die Grenze des ärztlichen Gebietes; er redet ebenso wenig einer weichherzigen Ueberhumanität das Wort, als er einer den Richter überbietenden pessimisti-



schen Auffassung über die Bestrafung des Verbrecherthums huldigte.

Nie und nimmer soll die Strafe aufhören, für den Verbrecher ein empfindliches Uebel zu sein — aber die strafende Gerechtigkeit will den Verurtheilten nicht an der Gesundheit, nicht am Leben schädigen — deshalb muss die Hygiene im weitesten Sinne des Wortes ihr Bürgerrecht im Gefängniss behaupten!

Professor Dr. Kirn  
in Freiburg i. B.

---

## Zum Gutachten III.

über die Frage: **Nach welchen Grundsätzen sollen die Arbeitsbelohnungen an Gefangene gewährt werden**, insbesondere Seite 108 ff. des vorliegenden (XVII.) Bandes der Blätter.

---

Von Commissionsrath Leutritz in Dresden.

---

Das in der Ueberschrift bezeichnete Gutachten entspricht, soweit darin auf das Königreich Sachsen Bezug genommen ist, nicht in allen Stücken dem dermaligen Stande. Deshalb und zugleich als ein weiterer Beitrag zur Erörterung der Frage selbst folgen hier die im Laufe des Jahres 1883 für die dem Ministerium des Innern unterstellten Landes-Straf- und Corrections-Anstalten (mit der weiter unten zu erwähnenden Ausnahme) in Kraft getretenen einschlagenden Vorschriften der Hausordnung und der dazu ergangenen erläuternden Bestimmungen sowie des Arbeits-Regulativs.

### Aus der Hausordnung.

#### § 24.

Beschäftigung der Gefangenen. Arbeitszwang.

1. Züchtlinge und Correctionäre sind zu den in der Anstalt eingeführten Arbeiten anzuhalten.

Sie können auch zu Arbeiten ausserhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen und von der Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden. Diese Art der Beschäftigung ist nur dann zulässig, wenn die Gefangenen dabei von anderen, freien Arbeitern getrennt gehalten werden.

2. Gefängnissträflinge werden auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt.

Eine Beschäftigung ausserhalb der Anstalt (unter der in Punkt 1 gedachten Voraussetzung) ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig.

3. Selbstbeschäftigung mit einer selbstgewählten, der Anstalt keinen Ertrag gewährenden Arbeit darf nur Gefängnissträflingen gestattet werden und auch diesen nur unter der Voraussetzung,

dass sie der 1. oder 2. Disciplinarklasse angehören,

dass die selbstgewählte Beschäftigung nicht blos der Unterhaltung und Zerstreuung dienen soll, sondern nach Massgabe der Fähigkeiten und Verhältnisse des Gefangenen eine Anstrengung seiner Arbeitskräfte enthält, auch mit der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt vereinbar ist, und

dass der Gefangene ausser dem vorschriftsmässigen Verpflegbeitrage für seine der Anstalt entgehende Arbeitskraft eine für diese Fälle im Voraus festzusetzende Vergütung an die Anstalt entrichtet.

4. Zutheilung zur Arbeit. Für den einzelnen Gefangenen wird mit alleiniger Ausnahme des in Punkt 3 gedachten Falles die Art der Arbeit durch die Direction bestimmt.

Ausser den in Punkt 1 und 2 gedachten Vorschriften sind dabei zu berücksichtigen:

der geistige und körperliche Zustand des Gefangenen nach Massgabe des ärztlichen Gutachtens, und

soweit thunlich, die anzustrebende sittliche Besserung, sowie die Förderung des künftigen Fortkommens des Gefangenen.

5. Dauer der Arbeit. Die regelmässige Arbeitszeit der Gefangenen beträgt Werkeltags:

in den Zuchthäusern und den Correctionsanstalten  
12 bis 13 Stunden,

in den Gefängnisstrafanstalten  
11 bis 12 Stunden.

Wegen der dem Einzelnen bei Beurtheilung seiner Leistung anzurechnenden Arbeitszeit zu vergleichen § 26, Punkt 3.

## § 26.

### Arbeitspensum.

1. Regulirung der Arbeitspensa. Bei jeder Gattung von Arbeit, soweit es die Natur derselben gestattet, wird bez. in verschiedenen Abstufungen von der Direction dasjenige Maass von Arbeit festgestellt, welches ein Gefangener an einem Tage zu liefern hat, das Arbeitspensum.

Die niedrigste Abstufung des Pensums ist jedenfalls so zu bemessen, dass dasselbe bei angenommener mittlerer Arbeitsfähigkeit nicht ohne Anstrengung geleistet werden kann.

Die höheren Pensum-Abstufungen sind für Gefangene mit mehr als mittlerer Arbeitsfähigkeit bestimmt.

2. Bestimmung der Pensum-Abstufung für den Einzelnen. Welche Abstufung des Pensums der einzelne Gefangene zu leisten hat, bestimmt die Direction.

Massgebend für diese Bestimmung ist die Arbeitsfähigkeit des Gefangenen.

3. Beurtheilung der Pensumleistung. Bei Beurtheilung der Pensumleistung des Einzelnen ist von der täglichen Arbeitszeit (§ 24, Punkt 5) die Zeit in Abrechnung zu bringen, während welcher der Gefangene am Arbeiten behindert war.

Näheres hierüber bestimmt das Arbeitsregulativ.

4. Arbeiten ohne Pensum. Bei den Arbeiten, welche ihrer Natur nach die Bestimmung eines Pensums nicht gestatten, ist der Fleiss der Gefangenen im Allgemeinen und mit Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit des Einzelnen sorgfältig zu überwachen.

## § 27.

### Arbeitsgratificirung.

1. Natur der Arbeitsgratificationen. Die Gefangenen haben keinerlei Anspruch auf irgend welche Vergütung für ihre Arbeit.

Der Ertrag der letzteren fließt in die Anstaltskassa.

Um jedoch das Interesse an der Arbeit und den Fleiss zu erhöhen, werden den Gefangenen mit der Höhe der Leistungen steigende Gratificationen in Aussicht gestellt, durch

welche zugleich das Fortkommen der Gefangenen nach ihrer Entlassung erleichtert werden soll.

Die Höhe dieser Gratificationen wird durch Regulative bestimmt.

Ein Anspruch auf das unveränderte Fortbestehen der diesfalls getroffenen Einrichtung steht den Gefangenen niemals zu.

Die Arbeitsgratification wird dem Gefangenen allmonatlich berechnet und bei seinem Spargelde vorgemerkt.

Der Gefangene erlangt jedoch keinerlei Recht auf diese Gratification, so lange dieselbe ihm nicht thatsächlich eingehändigt worden ist.

Selbstbeschäftigung (§ 24, Punkt 3) ist selbstverständlich von der Gratification ausgeschlossen.

2. Abzug der 3. Disciplinarklasse. Den Gefangenen der 3. Disciplinarklasse wird

in den Zuchthäusern ein Drittheil,

in den Gefängnisstrafanstalten und in den Correctionsanstalten ein Viertel

der Gratification zu Gunsten der allgemeinen Spargelderkasse entzogen.

3. Verwendung der Gratificationen während der Detention kann von der Direction nur nach Massgabe von § 8, Punkt 2 gestattet werden.

## § 28.

### Einziehung der Gratification zur allgemeinen Spargelderkasse.

1. Fälle, in denen die Einziehung zu erfolgen hat. Die vorgemerkte Gratification wird, soweit sie nicht bereits verwendet oder an den Gefangenen ausgehändigt ist, zur allgemeinen Spargelderkasse eingezogen:

- a) wenn der Gefangene während seiner Detention oder auf Urlaub oder nach der Entlassung verstirbt;
- b) wenn der Gefangene während der Detention oder vom Urlaube entweicht;
- c) wenn der Gefangene bei seiner Entlassung ausreichende Angabe über seinen künftigen Aufenthalt verweigert

bez. solche Angabe nicht vor Ablauf eines Monats vom Entlassungstage nachholt;

- d) wenn der Gefangene, Beurlaubte oder Entlassene anderweit zu seiner Einlieferung in eine Straf- oder Corrections-Anstalt (einschliesslich der zwangsweisen Unterbringung in communale oder Bezirks-Arbeitshäuser) Veranlassung gibt.

2. Ausnahmen von der Einziehung. In dem Falle unter 1a kann die Gratification, soweit sie noch nicht verwendet oder nach § 8, Punkt 2a, b und c in Anspruch zu nehmen ist, ganz oder theilweise von der Direction an nothleidende Angehörige des Gefangenen überlassen werden.

## § 29.

### Arbeits-Nachweise.

1. Arbeitsjournal. Die Zeit, welche jeder einzelne Gefangene bei einer Arbeit beschäftigt gewesen ist, wird in den zu führenden Arbeitsjournalen täglich aufgezeichnet.

Am Schlusse jeden Monats ist daselbst bei jedem Gefangenen anzugeben, während welcher Zeit und aus welchen Grunde er von der Arbeit abgehalten war (§ 26, Punkt 3).

2. Arbeitsbuch. Für jeden Pensumarbeiter wird ein Arbeitsbuch geführt.

In dasselbe wird die gelieferte Arbeit eingetragen.

Nach diesen Einträgen wird am Schlusse jeden Monats behufs der etwaigen Gratification abgerechnet.

Bei jedem Abschlusse des Arbeitsbuchs hat der Gefangene die Richtigkeit sofort zu prüfen und etwaige Einwendungen sofort anzubringen.

Spätere Einwendungen werden in der Regel nicht beachtet.

Um dem Gefangenen diese Prüfung möglich zu machen, sind Uebersichten über die Pensum- und Gratificirungs-Einrichtung in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Arbeiter ohne Pensum haben kein Arbeitsbuch. Die Berechnung der Gratificationen für dieselben erfolgt auf Grund der aus dem Arbeitsjournalen (Punkt 1) sich ergebenden Arbeitszeit.

§ 56.

Verfahren mit der Arbeitsgratification.

1. Uebersendung an eine geeignete Stelle. Bei der Entlassung des Gefangenen aus der Anstalt ist die für ihn vorgemerkte Arbeitsgratification (§ 8, Punkt 1 b), soweit sie nicht bereits verwendet oder zur Deckung des Reisegeldes und des nächsten nothwendigsten Unterhaltes erforderlich ist, nach dem Ermessen der Direction an eine nach den Umständen geeignete Stelle (Verein für Entlassene, Ortsgeistliche oder sonstige Vertrauensperson) oder an die Obrigkeit des Bestimmungsortes des zu Entlassenden abzusenden, damit sie je nach Bedarf und Umständen für ihn verwendet oder bez. nach und nach ihm ausgehändigt werde. Dabei ist ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass dem Entlassenen kein Recht auf die Gratification zusteht, solche vielmehr, so lange und so weit sie nicht dem Entlassenen wirklich ausgehändigt oder für ihn verwendet ist, noch dem Verfügungsrecht der Direction unterliegt.

Wie zu verfahren, wenn der zu Entlassende ausreichende Angabe über seinen künftigen Aufenthalt verweigert, bez. nicht rechtzeitig nachholt, zu vergl. § 28, Punkt 1 c.

2. Aushändigung an den zu Entlassenden selbst bei geeigneter Individualität. Wenn nach der Individualität des zu Entlassenden die Befürchtung ungeeigneten Gebrauchs auf der Reise und fernerhin für ausgeschlossen erachtet werden kann, darf die Gratification ihm selbst ausgehändigt werden.

3. Mitgabe bei Verweisung aus dem Lande. Diejenigen zu Entlassenden, welche über die Grenze bez. an ihren ausserhalb des Königreichs Sachsen gelegenen Unterstützungswohnsitz; Heimathsort oder sonstigen Aufenthalt gewiesen werden, erhalten ebenfalls ihr volles Spargeldguthaben (§ 8, Punkt 1 a und b) einschliesslich der Arbeitsgratification.

Wenn Transport stattfindet, wird die Gratification mit dem sonstigen Spargelde in Gegenwart des zu Entlassenden dem Transporteur, bez. durch Vermittelung der Transportbehörde, übergeben.

Damit im Zusammenhange stehen ferner die folgenden Stellen der Hausordnung:

§ 8.

Verwaltung der Spargelder der Gefangenen.

1. Begriff des Spargeldes. Das Spargeld des einzelnen Gefangenen wird gebildet

- a) aus denjenigen baaren Geldbeträgen, welche von den Gefangenen in die Anstalt eingebracht werden (§ 11, Punkt 3) oder während der Detention für ihn eingehen — cigne Mittel —,
- b) aus den dem Gefangenen etwa vorgemerkten Arbeitsgratificationen (§ 27).

2. Verwendungen aus dem Spargelde. Aus dem Spargelde sind zu bestreiten:

- a) die in § 7, Punkt 2 gedachten besonderen Vergütungen,
- b) die Ausgaben für Porto, Briefträgerlohn u. dgl.,
- c) der Ersatz von Schäden und sonstige Aufwände, welche von dem Gefangenen durch Fluchtversuche oder Flucht oder durch absichtliche oder fahrlässige Beschädigungen von Mobilien oder Immobilien oder durch von ihm selbst verschuldete Transporte oder durch Ausstattung bei Wiedereinzichung vom Urlaube der Anstalt oder dritten Personen in der Anstalt verursacht werden,
- d) solche Ausgaben, welche dem Gefangenen während der Detention nach § 40 oder sonst von der Direction ausnahmsweise gestattet worden sind.

Ausser den in § 40 gedachten Verwendungen kann die Direction dem Gefangenen insbesondere gestatten:  
Unterstützung nothleidender Angehöriger und  
Aufwände für Ausstattung bei der Entlassung oder  
Beurlaubung.

Ueber einen für die Zeit der Entlassung zu sichernden Bauschbetrag zu vergl. Punkt 4.

- e) Nur aus den eigenen Mitteln dürfen solche Ausgaben bestritten werden, welche auf rechtlichen Verpflichtungen des Gefangenen ausserhalb der Anstalt beruhen.



Hierher gehören z. B.:

- Alimentationskosten,
- Gerichts- und Rechtsanwaltskosten,
- Ersatz ausserhalb der Anstalt verursachter Schäden und Aufwände Dritter,
- Transportkosten, welche ausserhalb der Anstalt durch Entwichene oder Beurlaubte erwachsen sind,
- Steuern und Abgaben,
- Geldstrafen,
- sonstige Forderungen u. dgl.

3. Grundsatz für die Verschreibung von Verwendungen aus dem Spargelde. Auch die in Punkt 2a—d gedachten Verwendungen sind zunächst nur aus den eigenen Mitteln des Gefangenen (Punkt 1a) und nur dann, wenn solche nicht oder nicht ansreichend vorhanden sind, aus den Arbeitsgratificationen (Punkt 1b) zu bestreiten.

4. Für die Zeit der Beurlaubung oder Entlassung zu sichernder Bauschbetrag. Zur Bestreitung des Reisegeldes bei der Beurlaubung oder Entlassung und des nächsten nöthigsten Unterhalts des Entlassenen ist ein Bauschbetrag, dessen Höhe ein für alle Mal vom Ministerium bestimmt wird, zu sichern.

Die Direction wird daher, so lange dieser Bauschbetrag nicht gesichert ist, Verwendungen der in Punkt 2d gedachten Art nur dann gestatten, wenn ganz überwiegende Gründe dafür vorliegen.

5. Werbende Anlegung des Spargeldes. Die jeweilig verfügbaren Bestände der Spargelder (Punkt 1a und b) werden gemeinsam werbend angelegt. Die Nutzungen fliessen in die allgemeine Spargelderkasse (§ 9).

6. Spargelderbuch. Für jeden Gefangenen wird ein Spargelderbuch geführt, in welches sein Spargeld (Punkt 1a und b), sowie die Verwendungen aus demselben (Punkt 2) einzutragen sind.

Der Abschluss des Spargelderbuchs erfolgt beim Abgange des Gefangenen aus der Anstalt.

Der Gefangene hat die Richtigkeit des Abschlusses zu

prüfen und etwaige Einwendungen vor seinem Abgange anzubringen.

Spätere Einwendungen werden nicht beachtet.

### § 7.

#### 2. Besondere Aufwands-Vergütungen.

##### Aufwände

- a) für Verpflegung über die eigentliche Straf- oder Correctionsdauer hinaus,
- b) für besondere Hilfeleistung bei Geburten,
- c) für Kinder, welche während der Detention ihrer Mütter in der Anstalt geboren wurden,
- d) für das Begräbniss von in der Anstalt verstorbenen Gefangenen (einschliesslich der über die Detentionszeit hinaus Verpflegten, zu vergl. Punkt a) oder während der Detention ihrer Mütter in der Anstalt verstorbenen Kindern sind der Anstalt besonders zu vergüten.

### § 40.

Besondere Verwilligungen an Gefangene, welche nicht zu den Kranken gehören, in Bezug auf Verpflegung.

Besondere Kostgenüsse sind in der Regel auf Butter oder Fett, Milch oder Bier zu beschränken und dürfen von der Direction nur bewilligt werden, entweder

- a) als Belohnung an Gefangene erster oder zweiter Disciplinarklasse, oder
- b) auf motivirten ärztlichen Antrag.

Der Aufwand ist nie von der Anstalt zu tragen, sondern ist vom Spargelde des Gefangenen (§ 8, Punkt 1 u. 2) oder ganz ausnahmsweise von der allgemeinen Spargelderkasse (§ 9, Punkt 2) zu bestreiten.

Eine directorielle Kostbewilligung ist immer auf eine bestimmte Zeit, aber nie auf länger als vierzehn Tage auszusprechen.

Wiederholung einer derartigen auf ärztlichen Antrag ausgesprochenen Bewilligung setzt anderweiten motivirten ärztlichen Antrag voraus.

2. Besondere Kleidungs- und Lagerstücke. Directorielle Gestattungen dieser Art können nur auf motivirten ärztlichen Antrag auf Zeit oder nach Umständen auch auf die Detentionsdauer erfolgen.

Der Aufwand ist nie von der Anstalt zu tragen, sondern vom Spargelde des Gefangenen (§ 8, Punkt 1 u. 2) oder ganz ausnahmsweise von der allgemeinen Spargelderkasse (§ 9, Punkt 2) zu bestreiten.

### § 9.

#### Allgemeine Spargelderkasse.

1. Begründung derselben. Bei jeder Anstalt besteht eine „allgemeine Spargelderkasse“.

In dieselbe fließen:

- a) die Nutzungen der gemeinsam angelegten Einzel-Spargelder (§ 8, Punkt 5) der Gefangenen,
- b) die Nutzungen werbend angelegter eigener Bestände dieser Kasse,
- c) die auf dem Wege der Disciplinarbestrafung eingezogenen Arbeitsgratificationen,
- d) die sonst durch die Hausordnung oder durch besondere Verfügung des Ministeriums ihr zugewiesenen Einnahmen.

2. Zweck derselben. Die allgemeine Spargelderkasse hat zunächst den Zweck, solche Gefangene, welche Spargeld (§ 8, Punkt 1a und b) oder sonstige Mittel (bez. durch Unterstützung seitens ihrer Angehörigen etc.) nicht oder nicht ausreichend besitzen, sei es während der Detention, sei es während ihrer Beurlaubung oder bei ihrer Entlassung, zu unterstützen, um Bedürfnisse, die ihnen nicht von der Anstalt gewährt werden, decken zu können.

Die Verfügung über die Mittel der allgemeinen Spargelderkasse zu dem vorgedachten Zwecke steht der Direction nach ihrem dem Ministerium verantwortlichen Ermessen zu.

Uebersdies bleibt dem Ministerium vorbehalten, aus Verwaltungsrücksichten gewisse hierzu geeignete Ausgaben ein für allemal auf die allgemeinen Spargelderkassen zu verweisen, sowie über die Bestände derselben insbesondere zu angemess-

senem Ausgleiche dieser Kassen bei den verschiedenen Anstalten zu verfügen.

---

Als Erläuterungen zu diesen Paragraphen der Hausordnung sind folgende **Bestimmungen** ergangen:

**Zu § 7. 2 a bis d.**

18.

Die besonderen Aufwands-Vergütungen sind in allen Fällen auf dem Spargelderconto des betreffenden Gefangenen bei den „sonstigen Ausgaben“ zu buchen. Ergibt sich bei dem Abschlusse dieses Contos, dass das Spargeld zur Deckung nicht ausreicht und ist anderweite Deckung (aus vorausgezählten Verpflegbeiträgen oder aus dem Vermögen des Gefangenen, aus hinterlassenen Effecten, eventuell von den zur Alimentation verpflichteten Angehörigen oder sonst von verpflichteter Seite) nicht zu erlangen, so passirt der Fehlbetrag aus der allgemeinen Spargelderkasse. Armenverbänden sind dergleichen Vergütungen nicht anzuhängen.

**Zu § 8.**

19.

Zu den „eigenen Mitteln“ sind auch die von Arbeitgebern gewährten Arbeitsprämien zu rechnen.

21.

Den Arbeitsgratificationen in allen Beziehungen gleich zu achten sind die etwaigen baaren Gewährungen aus der allgemeinen Spargelderkasse.

22.

Ausgaben der in § 8 unter 2 e bezeichneten Art sind nur soweit zu gestatten, als die dazu nöthigen Mittel bereits vorhanden sind.

23.

Als Ausgaben „von den Arbeitsgratificationen“ sind im Rechnungswerke nur diejenigen Beträge zu buchen, welche mit vorgemerkten Gratificationen und bez. den vorstehend unter Nr. 21 erwähnten Gewährungen im unmittel-

baren Zusammenhange stehen, also z. B. gänzliche oder theilweise Einziehung von vorgemerkten Beträgen, Zurückschreibung zuviel vorgemerkter Beträge u. dergl.

Alle Ausgaben anderer Art sind bei „den sonstigen Ausgaben“ zu buchen, auch dann, wenn Spargeld nicht oder nicht ausreichend vorhanden ist. Die wirkliche Zahlung erfolgt in Fällen der letzteren Art einstweilen aus der Gesamtheit der Spargelder, der Ausgleich bleibt dem Abschlusse des Contos beim Abgange des Gefangenen vorbehalten.

24.

Der im Voraus zu sichernde Bauschbetrag ist von 1883 an für alle Anstalten gleichmässig auf 8 *M.* festgesetzt. Der bei der Beurlaubung oder Entlassung zu Deckung des Reisegeldes und des nächsten nothwendigen Unterhaltes auszuhändigende Betrag aber richtet sich, unabhängig von jenem Bauschsatz, lediglich nach dem von der Anstaltsdirection zu ermessenden Bedürfnisse im einzelnen Falle.

27.

Während der Detentionszeit ist das Spargelderbuch jedem Gefangenen zur Prüfung vorzulegen, sobald die monatlichen Einträge erfolgt sind. Etwaige Einwendungen oder Zweifel sind alsbald zur Erledigung zu bringen.

Sind Einträge nicht zu machen gewesen, so bedarf es der Vorlegung nicht.

Zu § 24<sup>2</sup>.

56.

Bei der Erklärung über die im zweiten Absatz gedachte Zustimmung zur Verwendung bei Aussenarbeiten sind die Gefängnissträflinge jedesmal zu verständigen, dass die Zustimmung sich auf die ganze Dauer der fraglichen Aussenarbeit erstreckt und dass daher, wenn sie demungeachtet ausgesprochen wird, ein etwaiger Widerruf vor Beendigung dieser Arbeit nicht beachtet werden kann.

Zu § 28<sup>1a</sup>.

65.

Wird ein Gefangener wegen eines während der Detention verübten Delicts in eine Strafanstalt, bez. andere

Strafanstalt eingeliefert (versetzt) oder ein Beurlaubter wegen übler Führung wieder eingezogen, oder wegen eines während der Beurlaubung verübten Delicts in die Anstalt, aus welcher er beurlaubt worden, oder in eine andere Straf- oder Corrections-Anstalt eingeliefert, so ist die bei der ersteren Anstalt noch vorhandene Arbeitsgratification jedenfalls einzuziehen.

66.

Schliesst sich hingegen auf Grund einer schon vorher getroffenen Bestimmung oder zu Vollstreckung einer Zusatzstrafe wegen eines noch vor der früheren Einlieferung verübten Delicts die Einlieferung in eine Straf- oder Corrections-Anstalt direct an die Entlassung aus einer anderen dergleichen Anstalt an, so ist das gesammte Spargeld an die Anstalt abzugeben, in welche die neue Einlieferung erfolgt. Wegen des Weiteren zu vergleichen unten Nr. 97.

**Zu § 29<sup>2</sup>.**

67.

Bei Abgängen im Laufe des Monats hat die Abrechnung im Arbeitsbuche jedesmal sofort und vor dem Abschluss des Spargeldereontos zu erfolgen.

**Zu § 56.**

97.

Schliesst sich an die Entlassung direct Einlieferung in eine andere Landes-Straf- oder Corrections-Anstalt an, so ist das Spargeld, bez. nach Kürzung um die etwa einzuziehende Arbeitsgratification (zu vergl. oben unter Nr. 66) an die Anstalt abzugeben, in welche die neue Einlieferung erfolgt. Die im Spargelde etwa enthaltene Arbeitsgratification ist bei der neuen Anstalt genau so zu behandeln, als ob sie bei ihr selbst vorgemerkt worden wäre.

98.

Ebenso ist zu verfahren bei Versetzungen aus Gefängnisstraf- und aus Correctionsanstalten in die Irrenstation zu Waldheim, wogegen es bei Versetzungen aus dem Männerzuchthause zu Waldheim in die dasige Irrenstation bei den

bezüglichen Bestimmungen des Regulativs über die letztere bewendet.

99.

Wird ein Gefangener in eine andere Irrenanstalt versetzt, so ist das Spargeld (einschliesslich der vorgemerkten Arbeitsgratificationen) an diese abzugeben.

100.

Findet sich beim Abschlusse des Spargeldercontos eines definitiv in eine andere Landes-Straf- oder Corrections-Anstalt zu versetzenden oder neu einzuliefernden Gefangenen, dass die Ausgaben die Einnahmen überstiegen haben, so ist der Fehlbetrag derjenigen Anstalt, in welche die Versetzung etc. erfolgt, bekannt zu geben, bei dieser auf dem betreffenden Spargelderconto zu buchen und an die Anstalt, welcher der Gefangene bis dahin angehörte, einzuzahlen.

---

## Arbeits-Regulativ.

### I. Pensum-Arbeiten.

#### § 1.

##### Arbeitseinheit. Pensum.

Die Pensa werden bei den verschiedenen Arbeitsarten nach einem einheitlichen Maassstabe, Arbeitseinheit, bemessen.

Die Arbeitseinheit ist dasjenige Maass von Arbeit, welches bei jeder einzelnen Arbeitsart bei angenommener mittlerer Arbeitsfähigkeit eines Arbeiters innerhalb einer Stunde nicht ohne Anstrengung geliefert werden kann.

Als Tagespensum für einen Arbeiter von mittlerer Arbeitsfähigkeit gelten

- a) in den Gefängnisstrafanstalten 11 Arbeitseinheiten,
- b) in den Zuchthäusern und Correctionshäusern 12 Arbeitseinheiten.

Für Arbeiter von mehr als mittlerer Arbeitsfähigkeit, die eine grössere Zahl von Arbeitseinheiten innerhalb eines Tages

zu liefern vermögen, werden höhere Tagespensa bestimmt, welche eine grössere Zahl von Arbeitseinheiten enthalten.

§ 2.

Pensum-Klassen.

Die Pensum werden dem in § 1 entwickelten Grundsatz entsprechend in Klassen eingetheilt und zwar so, dass das Pensum jeder nächstfolgenden höheren Klasse (mit Ausnahme der Pensum-Klasse II. in den Zucht- und Correctionshäusern, welche nur zwei Arbeitseinheiten mehr beträgt, als Pensum-Klasse I.) drei Arbeitseinheiten mehr beträgt, als das Pensum der nächstvorhergehenden Klasse, also:

		in der Gefängnis- strafanstalt	im Zuchthause und im Correctionshause	
Pensum-Klasse	I.	11	12	Arbeitseinheiten,
"	II.	14	14	"
"	III.	17	17	"
"	IV.	20	20	"
"	V.	23	23	"

und so fort ohne Beschränkung in der Anzahl der Klassen.

Beträgt z. B. bei der Cigarren-Arbeit die Arbeitseinheit in den Gefängnis-Strafanstalten 25, in den Zucht- und Correctionshäusern 30 Stück, so hat der Gefangene auf den Arbeitstag

		in der Gefängnis- strafanstalt	im Zuchthause und im Correctionshause	
in Pensum-Klasse	I.	275	360	Stück,
"	II.	350	420	"
"	III.	425	510	"
"	IV.	500	600	"
"	V.	575	690	"

und so fort

zu liefern.

§ 3.

Zutheilung des Pensum.

Nach welcher Pensum-Klasse der einzelne Gefangene Pensum zu leisten hat, bestimmt die Direction.



Massgebend hierbei ist keineswegs allein die thatsächliche Leistung des Gefangenen, sondern seine Arbeitsfähigkeit (§ 1).

Bei der Beurtheilung sind zu berücksichtigen die grössere oder geringere Schwierigkeit der Arbeit, die Bekanntschaft des Arbeiters mit derselben, sein Gesundheitszustand und seine Geschicklichkeit.

Hieraus ergibt sich, dass jeder Gefangene während seiner Detention je nach Umständen in eine niedrigere oder höhere Pensumklasse versetzt werden kann. Solche Versetzung hat einzutreten, sobald sich ergibt, dass der Gefangene entweder ungeachtet fleissiger und angestrenzter Arbeit das ihm zugeheilte Pensum nicht erreicht, oder dass er die Arbeitseinheitenzahl einer höheren Pensumklasse nicht blos in einzelnen Fällen, sondern regelmässig zu erreichen vermag.

Dergleichen Versetzungen von einer Pensumklasse zur anderen sind immer von Beginn eines neuen Kalendermonats an zu bestimmen.

#### § 4.

##### Arbeitseinheiten. Arbeitsgratificationen.

Der Pensumarbeiter erhält, vorausgesetzt, dass er das ihm zugetheilte Pensum geleistet hat, Arbeitsgratification vorgemerkt nach der Zahl der im Tagesdurchschnitte geleisteten Arbeitseinheiten, auch wenn die geleistete Zahl der Arbeitseinheiten in eine höhere Pensumklasse fällt, als diejenige ist, welche er zu leisten hat.

Die Gratificationssätze steigen in den Gefängnisstrafanstalten von 11 Arbeitseinheiten an aufwärts, in den Zuchthäusern und Correctionshäusern von 12 Arbeitseinheiten an aufwärts mit jeder mehr geleisteten Arbeitseinheit (zu vgl. § 6).

Es muss also z. B. der Gefangene, der in Pensumklasse I. eingestellt ist, in der Gefängnisstrafanstalt mindestens 11, im Zuchthause oder Correctionshause mindestens 12 Arbeitseinheiten, der in Pensumklasse II. eingestellte in der Gefängnisstrafanstalt mindestens 14, im Zuchthause oder Correctionshause ebenfalls mindestens 14 Arbeitseinheiten im Tagesdurchschnitte geleistet haben, ehe er überhaupt Arbeitsgratification erhalten kann.

Hat aber der in Pensumklasse I. eingestellte Arbeiter in

der Gefängnisstrafanstalt 11, 12, 13, 14 oder mehr Arbeitseinheiten, im Zuchthause oder Correctionshause 12, 13, 14, 15 oder mehr Arbeitseinheiten, oder der in Pensumklasse II. eingestellte, gleichviel ob in der Gefängnisstrafanstalt oder im Zuchthause oder Correctionshause, 14, 15, 16, 17 oder mehr Arbeitseinheiten durchschnittlich geleistet, so erhält er die Arbeitsgratification nach der Zahl der durchschnittlich geleisteten Arbeitseinheiten.

### § 5.

#### Gratificationssätze.

Die Gratificationssätze sind verschieden normirt und zwar zunächst

- A. nach der Gattung der Anstalt, und zwar:
  - a) höher für die Gefängnisstrafanstalten und Correctionshäuser,
  - b) niedriger für die Zuchthäuser;
- B. ausserdem aber auch wiederum verschieden bei jeder der beiden unter A a und b aufgeführten Anstalts-Gattungen je nachdem die betreffende Arbeit eine solche ist, welche der Anstalt
  - a) einen angemessenen Ertrag bietet oder
  - b) nur verhältnissmässig wenig einbringt.

Zu den unter Bb gedachten geringwerthigen Arbeiten sind diejenigen zu rechnen, welche pro Arbeitseinheit nicht mehr als 1 ₤ einbringen.

§ 6.

Uebersicht über die Pensumklassen und Gratificationssätze.

Pensum- klasse	Im Tages- durchschnitte geleistete Arbeits- Einheiten	Gratificationssätze für jeden Arbeitstag			
		für Gefängnissträf- linge u. Correctionäre		für Züchtlinge	
		je nachdem die Arbeit			
		lohnend	gering- werthig	lohnend	gering- werthig
I.	11	1 nur Gefangene	0,5	—	—
	12	2	1	1	0,5
	13	3	1,5	2	1
II.	14	4	2	3	1,5
	15	5	2,5	4	2
	16	6	3	5	2,5
III.	17	7	3,5	6	3
	18	8	4	7	3,5
	19	9	4,5	8	4
IV.	20	10	5	9	4,5
	21	11	5,5	10	5
	22	12	6	11	5,5
V.	23	13	6,5	12	6

und so fort

in jeder weiteren Pensumklasse 3 Arbeits- Einheiten mehr.	für jede mehr geleistete Arbeitseinheit			
	1	0,5	1	0,5

mehr.

### § 7.

#### Monatliche Ermittlung der durchschnittlichen Tagesleistung zum Behufe der Gratificirung.

Die von jedem Pensumarbeiter im Laufe eines Monats nach seinem Arbeitsbuche wirklich geleisteten Pensumeinheiten sind durch Division mit der Zahl der Tage, welche er in dem betreffenden Monate (zu vergl. § 8) bei derselben Arbeit beschäftigt gewesen, auf Tagesleistungen zu reduciren.

Durch diese Reduction ergibt sich, wie viel Arbeits-Einheiten an einem Arbeitstage durchschnittlich geleistet worden sind (z. B. ob 11, beziehentlich 12, 13, 14, 15 etc. Einheiten) und hieraus ergibt sich dann

- a) ob die Pensumklasse, in welche der Gefangene eingestellt ist, erreicht wurde und
- b) der Satz, nach welchem die durchschnittliche Tagesleistung zu gratificiren ist.

Erfüllt oder übersteigt die durchschnittliche Tagesleistung die niedrigste Einheitenzahl der Pensumklasse, in welche der Arbeiter eingestellt ist, so ist die Arbeit nach §§ 4 und 6 zu gratificiren. \*)

Erfüllt dagegen die durchschnittliche Tagesleistung die niedrigste Einheitenzahl der Pensumklasse, in welche der Arbeiter eingestellt ist, nicht, so findet Gratificirung nicht statt.

### § 8.

#### Berechnung der Arbeitstage.

Bei Feststellung der Tage, welche dem Gefangenen in dem betreffenden Monate als Arbeitstage in Anrechnung zu bringen sind (§ 7), ist der Arbeitstag bei Gefängnisstrafanstalten zu 11 Stunden, bei Zuchthäusern und Correctionshäusern zu 12 Stunden zu rechnen.

Dabei sind die nachstehend bemerkten Tage oder Stunden, beziehentlich Stundentheile in Abrechnung zu bringen:

- a) Sonn-, Buss- und Festtage, soweit sie je nach der

---

\*) Die Berechnung der Tagesleistungen im Monatsdurchschnitt und der Gratificationen für jeden Einzelnen nach Massgabe dieser Leistungen geschieht mittelst Hilfstabellen und ist äusserst einfach. Es ist jedoch hier nicht der Ort, auf diesen nebensächlichen Punkt näher einzugehen.

Religion, beziehentlich Confession des betreffenden Gefangenen als Arbeitsfeiertage gelten;

- b) die Zugangs- und Abgangs-Isolirtage, sowie die Krankentage der Stations- und Zellenkranken und die Strafarresttage, soweit an diesen Tagen die Arbeit auszusetzen war;

ferner die Zeit, welche

- c) auf Wochen-Gottesdienste, Betstunden, Unterrichtsstunden (einschliesslich der Gesangsstunden) beziehentlich auf ungesuchte seelsorgerliche Unterredungen,  
d) auf die Sonnabend-Reinigungen und Bäder (die auf die täglichen Reinigungen verwendete Zeit liegt ausserhalb der täglichen Arbeitszeit) zu verwenden war.

Auch ist

- e) die Direction befugt, von der dem Gefangenen an sich anzurechnenden Arbeitszeit einen bestimmten Theil in Abrechnung bringen zu lassen, wenn einem Pensumarbeiter die Function eines Aeltesten übertragen ist, oder wenn bei einem Pensumarbeiter besondere Umstände obwalten, welche seine Arbeitsfähigkeit vorübergehend oder dauernd beeinträchtigen, z. B. Unwohlbefinden oder noch nicht vollständige Genesung, Gebrechen oder Verletzungen, welche die Geschicklichkeit mindern, eingegangene Nachrichten über ihn angehende Unglücksfälle und dergleichen. Derartige Umstände sind in den Arbeitsjournalen anzumerken.

Kommen (zu a bis e) Stunden oder Stundentheile in Betracht, so ist deren Summe am Monatsschlusse (soweit nöthig, unter angemessener Abrundung) auf Vierteltheile der Tage ( $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{3}{4}$ ) zu reduciren.

## § 9.

### Disciplinelle Bestrafung.

#### Häufigere Abnahme und Messung der Arbeit.

Ob bei nicht erfülltem Pensum, ausser dem Wegfalle der Gratification, noch überdies disciplinelle Bestrafung zu verfügen ist, hängt davon ab, ob Trägheit oder ein sonstiges Verschulden vorliegt. Im Strafjournalle ist dann dieser besondere

Grund der Bestrafung, nicht aber der „Pensummangel“ als solcher anzugeben.

Dagegen kann aber auch, wenn das Pensum erreicht oder überstiegen und sonach die Arbeit zu gratificiren ist, nach directoriellem Ermessen Bestrafung wegen mangelhafter Arbeit, Materialverschwendung und dergleichen eintreten.

Für einen im Verdachte des Unfleisses stehenden Gefangenen kann eine häufigere Abnahme der Arbeitsleistung und deren Vergleichung mit dem Pensum angeordnet werden, als nach der Natur der fraglichen Arbeit sonst bestimmt ist.

## II. Arbeiten, bei welchen Pensum nicht stattfindet.

### § 10.

Gratificirung Gefangener, welche kein Pensum haben.

Diejenigen Gefangenen (gleichviel ob Lohn- oder Hausarbeiter), welchen nach der besonderen Natur ihrer Arbeit ein Tagespensum nicht bestimmt werden kann, erhalten ebenfalls Arbeitsgratificationen vorgemerkt.

Dieselben werden behufs ihrer Gratificirung nach directoriellem Ermessen, gleichfalls unter Berücksichtigung des Umstandes, ob die Arbeit zu den lohnenden oder geringwerthigen (§§ 5 und 6) gehört, in eine der für die Pensumarbeiter bestimmten Gratificationsabstufungen eingestellt.

Die Einstellung darf aber bei Gefängnissträflingen und Correctionären höchstens in den Gratificationssatz von 10  $\mathcal{A}$  bei werthvolleren und 5  $\mathcal{A}$  bei geringwerthigen Arbeiten, bei Züchtlingen höchstens in den Gratificationssatz von 9  $\mathcal{A}$  bei werthvolleren und 4,5  $\mathcal{A}$  bei geringwerthigen Arbeiten geschehen.

### § 11.

Literarische, künstlerische und kaufmännische Arbeiten.

Wegen Berechnung der vorzumerkenden Gratification für literarische, künstlerische und kaufmännische Arbeiten bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Bestimmungen.

§ 12.

Lehrlinge.

Den einer Arbeit zugewiesenen Lehrlingen wird in der Regel eine Gratification nicht gewährt.

Nur wenn ausnahmsweise ganz besondere Billigkeitsrück-sichten dafür sprechen, z. B. wenn ein Arbeiter ohne sein Verschulden von einer Arbeit, bei welcher ihm Gratification vorgemerkt wurde, zu einer anderen, ihm noch nicht bekannten Arbeit als Lehrling versetzt wird, kann auch Lehrlingen für besonderen Fleiss Gratification vorgemerkt werden. Diese Gratification darf jedoch in keinem Falle den Gratifications-satz der Pensumklasse I. übersteigen.

§ 13.

Sänger, Musiker, Lauter etc.

Die Leistungen der als Sänger, Musiker, Lauter, Bälge-treter, Vorbeter, Vorsänger u. dergl. verwendeten Gefangenen sind in der Regel nicht als Arbeiten, durch welche Gratifica-tion erlangt werden kann, zu behandeln.

Dergleichen Leistungen eignen sich theils ihrer Natur nach (wie z. B. die der Vorsänger und Vorbeter), theils weil sie ohnehin schon als Vergünstigungen anzusehen sind, in der Regel überhaupt nicht zu irgend einer besonderen Vergütung. Wird dennoch ausnahmsweise aus besonderen Gründen von der Direction eine Vergütung in Geld oder Naturalien für an-gemessen befunden, so darf dieselbe nicht aus der Anstalts-kasse, sondern nur auf Rechnung der allgemeinen Spargelder-kasse gewährt werden.

Besteht aber eine solche ausnahmsweise gewährte Ver-gütung in Geld, so ist sie bei den Arbeitsgratificationen mit vorzumerken und überhaupt ganz so zu behandeln, wie diese.

§ 14.

Selbstbeschäftigung.

Selbstbeschäftigung darf im Zuchthause nicht gestattet werden.

In den Gefängnissanstalten darf sie nur solchen Gefangenen gestattet werden, welche der ersten oder zweiten Disciplinar-klasse angehören.

Bei Gestattung der Selbstbeschäftigung hat die Direction den Strafzweck, sowie die Ordnung und Sicherheit in der Anstalt im Auge zu behalten.

Auch darf die Selbstbeschäftigung nur dann gestattet werden, wenn der Gefangene den vorschriftsmässigen Verpflegbeitrag und überdies für seine Arbeitskraft eine Vergütung an die Anstaltskasse entrichtet, welche hiermit auf mindestens 108 *M.* jährlich (9 *M.* monatlich und für einzelne Arbeitstage  $\frac{1}{25}$  des Monatsbetrags) in vierteljährlicher Vorauszahlung festgestellt wird.

Gefangenen, welchen Selbstbeschäftigung gestattet ist, wird Gratification nicht gewährt.

### III. Gemeinschaftliche Bestimmungen zu I. und II.

#### § 15.

##### Prämien.

Den Arbeitgebern ist gestattet, besonders geschickten und fleissigen Gefangenen neben den ihnen von der Anstalt vorzumerkenden Gratificationen mit Genchnigung der Direction Prämien zu gewähren.

Diese Prämien dürfen jedoch für einen und denselben Gefangenen, soweit nicht ausnahmsweise im einzelnen Falle vom Ministerium ein Mehreres im Voraus genehmigt worden ist, monatlich den Betrag von 1 *M.* 50 *ſ.* nicht übersteigen.

Rücksichtlich der erforderlichen Genehmigung der Anstaltsdirection ist so zu verfahren, dass diejenigen Gefangenen, welchen der Arbeitgeber Prämien zu gewähren beabsichtigt, von demselben monatlich der Anstaltsdirection namhaft gemacht werden, worauf die Letztere, wenn auch in disciplineller Beziehung gegen den betreffenden Gefangenen ein Bedenken nicht obwaltet, die Genehmigung ertheilt.

Auch nach erfolgter Genehmigung der Anstaltsdirection sind Prämien vom Arbeitgeber nie unmittelbar dem betreffenden Gefangenen einzuhändigen, sondern zur Gutschreibung für den Gefangenen an die Kassenverwaltung der Anstalt abzugeben.

Dergleichen Prämien sind als Geldgeschenke anzusehen und gehen daher unmittelbar nach erfolgter Genehmigung der



Gewährung in das Eigenthum des Gefangenen über. Vergl. übrigens §§ 17 und 18 am Schlusse.

§ 16.

Gewährung von Naturalien seitens der Arbeitgeber an Gefangene.

Die Gewährung von Naturalien an Gefangene ist den Arbeitgebern nicht gestattet.

Nur bei Aussenarbeit darf mit Genehmigung der Direction Brod, Bier oder Kaffee, Butter oder Fett gewährt werden.

§ 17.

Abzug von der Gratification bei Gefangenen der dritten Disciplinarklasse.

Den Gefangenen der dritten Disciplinarklasse ist von den für sie vorzumerkenden Arbeitsgratificationen ein Abzug für die allgemeine Spargelderkasse zu machen.

Dieser Abzug beträgt bei Gefängnissträflingen und Correctionären ein Viertel, bei Züchtlingen ein Drittel.

Ergibt sich bei Berechnung dieses Abzugs ein Pfennigbruchtheil, so ist der Bruch zu Gunsten der allgemeinen Spargelderkasse als ganzer Pfennig zu rechnen.

Wird ein Gefangener im Laufe eines Monats in die dritte oder aus der dritten Disciplinarklasse versetzt, so wird in Rücksicht auf den eben gedachten Abzug so verfahren, als ob die Versetzung bereits mit Anfang des Monats eingetreten wäre.

Die § 15 gedachten Prämien unterliegen, wenn einmal directoriell genehmigt, dem Abzuge nicht.

§ 18.

Verlust der Arbeitsgratification als Disciplinarstrafe.

Die Disciplinarstrafe „Verlust der vorgemerkten Arbeitsgratification“ ist jederzeit durch Einziehung der Gratification desjenigen Monates, beziehentlich derjenigen Monate zu vollziehen, für welche der Bestrafte zuletzt vor der Strafverhängung überhaupt Arbeitsgratification vorgemerkt erhalten hat.

Die dem Bestraften etwa zugeflossenen Prämien (§ 15) bleiben von der Disciplinarstrafe „Verlust der vorgemerkten Arbeitsgratification“ ebenfalls unberührt.

§ 19.

Behandlung der Gratificationen und Prämien im  
Rechnungswerke.

Die Gratification wird beim Spargelde des betreffenden Gefangenen nur vorgemerkt.

Dieselbe scheidet damit zwar für das Rechnungswerk aus der Anstaltskasse aus, der Direction verbleibt aber dessen ungeachtet die Verfügungsbefugniß über den vorgemerkten Betrag.

Der Gefangene hat auf diesen Betrag auch nach der Vormerkung desselben bei seinem Spargelde ein Recht nicht.

Die Prämien (§ 15) laufen nicht durch die Anstaltskasse, sondern werden unmittelbar bei dem Spargelde des betreffenden Gefangenen vereinnahmt.

§ 20.

Bekanntgebung der Pensum- und Gratificirungs-  
Einrichtungen an die Gefangenen.

Die Einrichtungen in Bezug auf Pensum und Gratificirung sind in der aus der Beilage || ersichtlichen Weise den Verhaltensvorschriften der Gefangenen gedruckt beizugeben.

---

Die im § 20 angezogene Beilage || enthält einen Auszug aus den §§ 1, 2, 4, 6, 10, 11, 12, 14, 17 des Arbeits-Regulativs und aus den §§ 27, 28, 29<sup>2</sup>, 8<sup>6</sup> der Hausordnung.

Die Hausordnung und die Bestimmungen dazu, sowie die §§ 1—4, 7—9, 11—20 des Arbeits-Regulativs gelten für die sämtlichen Straf- und Correctionsanstalten. Dagegen ist von den §§ 5, 6 u. 10 des Arbeits-Regulativs das Männerzuchthaus zu Waldheim bis auf Weiteres ausgeschlossen, bei diesem erfolgt die Gratificirung der Gefangenarbeit noch nach den früher ergangenen Bestimmungen. Darnach ist unterschieden zwischen Gratification (für Erreichung des nach drei Classen abgestuften Pensums und für Arbeit ohne Pensum) und Verdienstantheil (für Arbeit über das Pensum hinaus), und geschieht die Gratificirung ohne Rücksicht auf den Ertrag bez. ideellen Werth der Arbeit nach je drei Gratificationsklassen, bei Pensumarbeit in Sätzen von 1 bis 10  $\text{fl}$  für jedes erreichte Pensum und bei Arbeit ohne Pensum in Sätzen von 1 bis 12  $\text{fl}$

auf den Arbeitstag. Der Verdienstantheil besteht für jedes mehr geleistete Pensum in dem doppelten für das Tagespensum je nach der Gratificationsklasse bestimmten Satze.

Die Seite 115 des Gutachtens Zeile 9 von unten erwähnte Disciplinarstrafe der Entziehung des Arbeitererwerbs ist übrigens auch vor Einführung des neuen Arbeits-Regulativs nicht in futurum verhängt worden, sondern auf bereits vergangene Monate, ganz wie oben im § 18 des Regulativs zu lesen, und die auf derselben Seite Zeile 5 von unten zu lesende Zuthellung zur niedrigsten (Disciplinar-) Klasse hat auf die Ermittlung der, der wirklichen Arbeitsleistung entsprechenden Belohnung selbst keinen Einfluss, diese ist für alle Disciplinarklassen gleich, sondern nur auf den von der regulativmässig berechneten Gratification zu Gunsten der allgemeinen Spargelderkasse zu machenden Abzug (§ 27<sup>2</sup> der Hausordnung und § 17 des Arbeits-Regulativs). Dieser Abzug trifft aber nicht die Rückfälligen (soweit sie sofort bei der Einlieferung der III. Disciplinarklasse zugetheilt worden sind) allein, sondern alle in die III. Disciplinarklasse eingestellten Gefangenen. Zu diesen gehören u. a. auch diejenigen, welche schon bei der Aufnahme oder im Verlaufe der Detention böswillige oder leichtfertige Auffassung ihrer Strafe erkennen lassen, ferner solche Eingelieferte, welche in der Absicht straffällig geworden sind, um in eine Straf- oder Correctionsanstalt zu kommen, und diejenigen, deren sittlicher Zustand und deren Verhalten die Anwendung strengerer Zuchtmittel als angezeigt erscheinen lässt. Mit der Aufrückung oder Rückversetzung in eine höhere Disciplinarklasse erlischt auch der Abzug (§ 17 des Arbeits-Regulativs).

Als rückfällig im Sinne der Hausordnung sind diejenigen anzusehen, welche bereits (sei es innerhalb oder ausserhalb Sachsens) eine schwerere Freiheitsstrafe als Haft oder Festungshaft, oder Haftstrafe auf Grund von § 361 Nr. 3—8 des R.St.G.B. verbüsst haben, oder in einer Correctionsanstalt detinirt (einschliesslich zwangsweiser Verwahrung in Bezirks- oder communlichen Anstalten dieser Art) oder in einer Landes-Erziehungs- und Besserungsanstalt untergebracht gewesen sind.

## Literatur.

---

Amtliche Statistik der zum Ressort des Königlich Preussischen Ministeriums des Innern gehörenden Straf- und Gefangen-Anstalten pro 1. April 1877/78, 1878/79 und 1879/80. Berlin 1879, 1880 u. 1881.

Auf Grund der Jahresberichte der einzelnen Anstaltsverwaltungen sowie sonstiger amtlichen Erhebungen und Zusammenstellungen erscheint seit längerer Zeit alljährlich in Preussen eine umfangreiche Druckerarbeit unter obigem Titel. Dem preuss. Ministerium des Innern unterstehen im Ganzen 49 Strafanstalten und Arresthäuser. Das Beamtenpersonal derselben vertheilte sich (1879) auf 87 Directoren, 187 Inspectoren und 1429 Unterbeamte; ferner 55 evangel., 41 kathol. und 7 jüd. Geistliche, 41 evangel. und 29 kathol. Lehrer und Lehrerinnen und 70 Aerzte. Von den 103 Geistlichen fungirten nur nebenamtlich 43, von den 70 Lehrern 24 und den 70 Aerzten 63. — Von den 87 Directoren sind akademisch gebildet 1, aus dem Offiziersstande 25, aus dem Unteroffiziersstand 7, aus andern Lebensverhältnissen 4.

Ferner entnehmen wir der Statistik pro 1878/79 noch folgende Angaben: In besagte 49 Anstalten wurden während des Jahres eingeliefert 106253 (Männer und Weiber), abgingen 104663; am Jahresende waren noch detinirt zus. 27812, darunter 17994 Zuchthausgefangene. — Die Zahl der Untersuchungsgefangenen ergiebt von 1874—1879 eine Zunahme von 109,5 %.

Aus den Rubriken: „Verpflegung der Gefangenen und Arbeitshetrieb“ sei nur erwähnt, dass weitaus die meisten Gefangenen zur Beschäftigung für Dritte gegen Lohn verwendet wurden und zwar 14366 zu Industriearbeiten, 784 zu Tagelohnarbeiten. Am Schulunterricht haben überhaupt Theil genommen 8557. Die Bibliothek ist durchweg genügend ausgestattet. — Der Einzelhaft waren unterworfen zus. 10895, darunter 1274 weibliche. Einzelzellen zur Isolirung bei Tag und Nacht sind in den 49 Anstalten nur vorhanden 3788, ausserdem 3479 Isolir-Schlafzellen. Unter den 19341 Disciplinarstrafen figuriren als strengste 96 Fälle von Latten-Arrest und 120 körperliche Züchtigungen (nur gegen Männliche). Die Zahl der

eingegangenen Briefe betrug 90259 und besucht wurden 18743 Gefangene. Der tägliche Durchschnittsbestand an Kranken betrug 1097, darunter 682 Zuchthausgefangene. Die ungünstigsten Gesundheitsverhältnisse weisen auf Berlin, Görlitz und Halle, die günstigsten Saarbrücken und Hamm. Gestorben sind in allen Anstalten zus. 654. Nur in 9 Anstalten kam je ein Selbstmord vor. In 23 Anstalten verfielen zus. 66 in Geisteskrankheiten. — Die Kassenverwaltung weist eine Gesamteinnahme von 2673132 *M.* auf, dagegen Ausgaben in Summa von 8451876 *M.* Ueber 5 Mill. Staatszuschuss! Anträge auf vorläufige Entlassung wurden — bei der in Preussen herrschenden Abneigung gegen diese Einrichtung sehr erklärlich! — nur zus. 355 gestellt und davon nur 129 (!) genehmigt. Widerruften wurden 8.

Der Anhang enthält eine Reihe von Circular-Rescripten über verschiedene Fragen und Angelegenheiten des Strafvollstreckungswesens.

Es wurden uns ferner vorgelegt drei weitere umfangreiche Arbeiten, enthaltend: die Statistik obiger preuss. Anstalten pro 1. April 1879/80, 1880/81 und 1881/82.

Die Tabellen gewähren wie bisher Uebersichten über das Gefangenepersonal und die Bewegung desselben, über Verpflegung, Arbeitsbetrieb, Schul- und Religionsunterricht, Disciplinarstrafen, Correspondenz und Besuche, Gesundheitszustand und Sterblichkeit, Kassenverwaltung und Finanzergebnisse und vorläufige Entlassungen. — Dazu kommt eine tabellarische Personalstatistik der eigentlichen Zuchthaus- und eine solche der Gefängnis-Gefangenen.

Behufs Beseitigung der Ueberfüllung einiger Anstalten musste in Slegburg eine neue Strafanstalt in gemietheten Räumen eingerichtet werden zur Unterbringung von männlichen Gefängnisgefangenen, so dass jetzt im Ganzen 50 Anstalten dem Ministerium des Innern unterstellt sind.

Aus der Statistik pro 1879/80 entnehmen wir folgende Angaben:

Die Zahl der im Laufe des Jahres überhaupt detinirten Personen (128568) ist gegen das Vorjahr um 2,95% gesunken. Eine Zunahme (von zus. 73) wird nur bei den Zuchthausgefangenen constatirt. Unter den einzelnen Provinzen erscheint Schleswig-Holstein mit dem ungünstigsten, Westfalen mit dem günstigsten Prozentsatz.

Im Beamtenpersonal treten 109 Inspectoren und Secretäre (künftige Directoren?) als ehemalige Unteroffiziere auf, die übrigen 80 gingen aus andern Lebensstellungen hervor.

Der Durchschnittssatz für Verpflegung betrug pro Kopf und Tag bei Gesunden 29,83 *M.*, bei Krankenverpflegung 42,21 *M.* — Bezüglich des Arbeitsbetriebes waren in den Anstalten beschäftigt für eigenen Bedarf (Haushaltung und Landwirthschaft) 28,86% von den überhaupt zur Arbeit verwendeten Gefangenen; für eigene Rechnung (zum Verkauf) nur 1,23%, dagegen zu Industriearbeiten und Tagelöhnerarbeiten für Dritte gegen Lohn 69,92%. Man sieht also, dass die Entreprise noch

die Oberherrschaft behauptet. Den höchsten Bruttoertrag pro Kopf und Arbeitstag erzielte Köln mit der Korbwarenindustrie (2. *M.* 88. *M.*), dann Hamm mit lithographischen Arbeiten (2. *M.* 56. *M.*) und Rendsburg mit Buchbinderei und Cartonage (1. *M.* 50. *M.*). Der Nettoarbeitsertrag bei der Beschäftigung von Gefangenen für Dritte hat im verl. Jahre (excl. Untersuchungs- und Schuldgef.) betragen 2196103. *M.* 25. *M.* oder pro Kopf 23,78. *M.* — Die Verdienstantheile, welche den Gefangenen gut geschrieben wurden, betragen zus. 436784. *M.* (Männer und Weiber), darunter speciell für Zuchtausgefängene 363012. *M.* oder pro Kopf bei letzteren 6,88. *M.* — Der Isolirhaft waren nur 8,16% ans der Gesamtzahl der Detinirten unterworfen, speciell von den Zuchtausgefängenen nur 13,22% des Durchschnittsbestandes! — Unter den 15 Selbstmorden wurden begangen 6 von solchen, die weniger als 3 Monate in Haft waren und nur 2 von solchen, die schon über 5 Jahre sich darin befunden hatten.

Notizen aus der Verwaltungs- und Personal-Statistik  
pro 1. April 1880/81.

Am Anfang des Jahres waren in sämmtlichen Anstalten detinirt 26811 (männl. und weibl. Geschlechts), der Zugang betrug im Ganzen 116667, der Abgang 113924, am Schlusse des Jahres verblieben 29,554, somit gegen den Anfang mehr: 2743. Beträchtlich ist der Zuwachs an Zuchtbausgefängenen, deren Zahl am Jahresende auf 20276 (gegen 19064 am Anfang) sich belief. — Die Zahl der Detentions-tage für alle Gefängene ohne Unterschied des Haftcharakters betrug 10094804. — Die tabellarischen Uebersichten bieten im Uebrigen ungefähr dasselbe Bild wie die vorjährigen. — Die Sterblichkeitsziffer berechnet sich auf 801, darunter starben 671 im Zuchthaus. — In Geisteskrankheiten verfielen im Ganzen 73, die sich auf 28 Anstalten vertheilen; in den übrigen 21 kamen keine vor. — 141 wurden vorläufig entlassen.

Aus der Personalstatistik der Zuchtausgefängenen sei Folgendes erwähnt: Unter den im Laufe des Jahres zugegangenen 9602 Sträflingen waren Preussen 8759 oder 95,24%; aus dem deutschen Reichsgebiete 327 oder 3,55% und Ausländer 111 oder 1,21%. Das grösste Contingent lieferten die Provinzen Brandenburg und Schlesien. Auf 1000 Köpfe der Gesamtbevölkerung Preussens kamen 0,55%. — Dem Bekenntniss nach waren darunter 5504 Protestanten oder 59,85%, Katholiken 3590 oder 39,03%, Israeliten 99 oder 1,08%, Andersgläubige 4 oder 0,04%. Nach der Gesamtzahl der Confessionsangehörigen lieferten die evangel. 0,31, die kathol. 0,39, die Juden 0,27, Andersgläubige 0,06%. — Ehelich geboren waren 92,30%, unehelich 7,70%. — Beinahe die Hälfte gehörte dem ledigen Stande an. — Ohne alle Schulbildung fanden sich 16,09%, mit höherer Bildung nur 0,8%. — Wegen Mords wurden verurtheilt 67, Meineids 624, Eigenthumsverbrechen 6284, Verbrechen wider die Sittlichkeit 615. — Bereits früher bestraft über 76%.

Der neueste statistische Nachweis pro 1881/82. Die Be-

wegung der Anstaltsbevölkerung im Zeitraum von 1872—82 zeigt eine stetige Zunahme. Der tägliche Durchschnittsbestand betrug in runden Zahlen:

1872	1876	1878/79	1881	1882
22362	23374	26778	27657	29815

In Procenten ausgedrückt berechnet sich die Zunahme der Zuchthausgefangenen in den genannten 10 Jahren auf 13%, die der Gefängnisgefangenen auf 135% (1872: 2894, 1882: 6798), die der Untersuchungsgefangenen auf rund 100%. — Der Titel „Kassenverwaltung und Finanzergebnisse“ zeigt uns eine Gesamteinnahme von 3016071 *M.*, eine Ausgabe von 9169765 *M.* Nach Abzug eines Beitrages vom westpreuss. Landarmenverband (mit 44649 *M.*) beläuft sich also der Staatseinnahme auf 6109044 *M.* Der Arbeitsertrag ist in 19 Anstalten theilweise erheblich gestiegen, in den übrigen gegen das Vorjahr gesunken. Die Beamtenbesoldungen erfordern 3048540 *M.* An vorläufigen Entlassungen kamen 14 mehr vor als im vorigen Jahre. *Kr.*

Amtliche Statistik der zum Ressort des Königl. preuss. Ministeriums des Innern gehörenden Straf- und Gefangenen-Anstalten für das Jahr vom 1. April 1881/82.

Wir lassen aus dieser Arbeit hier die hauptsächlichsten Angaben folgen: Es waren an Gefangenen detinirt im Ganzen bei Beginn des Jahres 1. April 1881/82: 25292 Männer, 4262 Weiber, zusammen 29554; der Zugang im Laufe des Jahres betrug 96411 bez. 27786 und 124197; der Abgang im Laufe des Jahres betrug 95495 bez. 27573 und 123068. Am Schlusse des Jahres verblieben detinirt 26208 bez. 4475 und 30683, mithin gegen den Jahresanfang mehr 916 bez. 213 und 1129. Ueberhaupt detinirt wurden im Laufe des Jahres 121703 Männer und 32048 Weiber, zusammen 153751, darunter waren: Zuchthausgefangene 26453 bez. 4078 und 30531, Gefängnisgefangene 58747 bez. 19553 und 78300; Polizeigefangene 18177 bez. 4768 und 22945, Korrigenden 862 bez. 340 und 1202, Untersuchungsgefangene 17261 bez. 3290 und 20551, Schuldgefangene 203 bez. 19 und 222. Die Gesamtzahl der Detinirten ist gegen das Jahr 1. April 1880/81, in welchem sie 115362 Männer und 28116 Frauen, zusammen 143478 betrug, um 6341 bez. 3932 und 10273 gestiegen. Der gesammte Gefangenenbestand am letzten März 1881 hat sich im Vergleich zu demjenigen am letzten März 1880 um 3,82% vermehrt, gegen 10,23% Steigung im Jahre 1. April 1880/81; der Bestand der Zuchthausgefangenen ist um 6,98% gestiegen gegen 6,36%; die Zahl der im Laufe des Jahres 1. April 1881/82 überhaupt detinirten Personen in allen Gefangenen-Kategorien ist gegen das Jahr 1. April 1880/81 um 7,16% gegen 11,60% gestiegen. Die Zahl der Detentionstage hat sich im Vergleiche zu derjenigen aus dem Jahre 1. April 1880/81 um 7,80% erhöht gegen 2,35%, der Durchschnitts-

bestand ist gegen das Jahr 1. April 1880/81 um 7,80 % gestiegen gegen 2,63 %. Der tägliche Durchschnittsbestand an Gefangenen hat seit 1872 zugenommen; es ergibt sich während der 10 Jahre von 1872 bis 1881/82 eine Zunahme von rund 33 %. Auch die Zahl der während der 10 Jahre von 1872 bis 1881/82 Detinirten ist, abgesehen von der im Jahre 1879/80 eingetretenen Verringerung, in steigender Zunahme begriffen gewesen; sie ist von 1872 bis 1881/82 um rund 101 % gestiegen. In der Zahl der Zucht-hausgefangenen ergibt sich von 1872 bis 1881/82 eine Zunahme von rund 13 %, bei den Gefängnisgefangenen von 135 % und bei den Untersuchungs-gefangenen von 100 %.

Was das Beamtenpersonal betrifft, so waren am letzten März 1882 im Ganzen 2132 Beamte vorhanden, und zwar: Directoren 36, Inspectoren und Secretäre 190, Unterbeamte: a) männliche 1451, b) weibliche 221; Geistliche: a) evangelische 50, b) katholische 40, c) jüdische 8; Lehrer und Lehrerinnen: a) evangelische 88, b) katholische 30. Aerzte u. Wundärzte 68.

Ueber die Verpflegung der Gefangenen wird u. A. berichtet: Von der Gesamtzahl der Detentionstage trafen auf Selbstverpfleger 14 119, auf mit Anstaltskost Verpflegte 10 833 743 und zwar davon auf Gesundenkost 10 096 035, auf Krankenkost 737 708. Die tägliche Durchschnittszahl der mit Gesundenkost Verpflegten betrug 27 660 oder 94,27 % gegen 25 551 oder 92,86 % de 1880/81 der überhaupt mit Anstaltskost Verpflegten. Krankenkost erhielten im täglichen Durchschnitte 2021 oder 5,73 % gegen 1966 oder 7,14 % de 1880/81 der Gesamtzahl der von den Anstalten überhaupt Beköstigten. Im Gesamtdurchschnitt betrugen die Verpflegungskosten per Kopf und Verpflegungstag: für Gesundenverpflegung 34,09 ₰ gegen 33,83 ₰ de 1880/81, für Krankenverpflegung 45,15 ₰ gegen 44,58 ₰; überhaupt 34,84 ₰ gegen 34,59 ₰. Der Gesamtverbrauch der Anstalten betrug für die mit Gesundenkost Verpflegten 27 660 Gefangene an Brod 6197 551 kg, an sonstigen Cerealien, Hülsenfrüchten und Gemüse 14 004 032 kg, an Fleisch und Fettsubstanzen 491 376 kg, an Salz, Gewürz und Suppenkräutern 496 955 kg, an Milch und anderen Nahrungsmitteln für 142 569 ₰. Auf den Kopf und Tag trafen hiernach durchschnittlich: Brod für Männer 640 g gegen 637 g de 1880/81, Brod für Weiber 459 g gegen 457 g, sonstige Cerealien, Hülsenfrüchte und Gemüse 1298 gegen 1381 g, Fleisch und Fettsubstanzen 49 gegen 49 g, Salz, Gewürz und Suppenkräuter 49 g gegen 50 g, Milch und andere Nahrungsmittel für 1,41 gegen 1,45 ₰.

An Gefangenen aller Kategorien mit Ausschluss der Untersuchungs- und Schuldgefangenen waren im täglichen Durchschnitt detinirt: 28 296. Hiervon blieben aus verschiedenen Ursachen (Arbeitsunfähigkeit oder Krankheit, Disciplinararrest u. s. w.) unbeschäftigt 2858 oder 10,10 % der Detinirten gegen 10,83 % im Jahre 1. April 1880/81. Beschäftigt wurden 25 438 oder 89,90 % der Detinirten gegen 89,17 %. Die Beschäftigung fand statt: a) für den eigenen Bedarf der Anstalt mit 6690 und 2 029 780 Arbeitstagen oder 26,29 % der Beschäftigten gegen 27,25 % im Jahre 1. April 1880/81; b) für eigene Rechnung der Anstalten zum Verkaufe mit 594 und 180 495



Arbeitstagen oder 2,34 % der Beschäftigten gegen 1,82 %; c) für Dritte gegen Lohn mit 18154 und 5496158 oder 71,37 % der Beschäftigten gegen 70,03 %. — Der Brutto-Arbeitsertrag bei der Beschäftigung von Gefangenen (excl. Untersuchungs- und Schuldgefangenen) für Rechnung Dritter gegen Lohn hat im Jahre 1. April 1881/82 betragen: in Summa rot. 2782891 *M.*, pro Kopf und Detentionstag 26,94 *M.*, pro Kopf und Arbeitstag 50,63 *M.*; im Jahre 1880/81 in Summa 2601024 *M.* bez. 27,47 und 52,28 *M.*. Der Netto-Arbeitsertrag bei der Beschäftigung von Gefangenen für Rechnung Dritter gegen Lohn hat im Jahre 1. April 1881/82 betragen in Summa 2395693 *M.*, pro Kopf und Detentionstag 23,19 *M.*, pro Kopf und Arbeitstag 43,59 *M.*, im Jahre 1880/81 in Summa 2242128 *M.* bez. 23,68 *M.* und 45,06 *M.*. — Die Verdienstantheile, welche den Gefangenen gutgeschrieben wurden, betragen 467331 *M.* und speciell für Zuchthausgefangene 394222 *M.* Im Jahre 1. April 1880/81 beliefen sich die Verdienstantheile der Gefangenen zusammen auf 438768 *M.* Pro Kopf und Arbeitstag betragen die Verdienstantheile der Gefangenen überhaupt 6,06 *M.* gegen 6,25 *M.* de 1880/81, der Zuchthausgefangenen 6,63 gegen 6,74 *M.*. — Der haare Brutto-Arbeitsverdienst der Untersuchungsgefangenen betrug rot. 39705 *M.* gegen 46802 *M.*, von welchem nach den bestehenden Bestimmungen  $\frac{1}{3}$  die Staatskasse und  $\frac{1}{3}$  die Gefangenen selbst bezogen, während  $\frac{1}{3}$  zu Remunerationen für die Beamten verwendet wurde.

Was den Schul- und Religionsunterricht, sowie die Anstaltsbibliotheken anlangt, so nahmen an dem Schulunterricht im Jahre 1. April 1881/82 im Ganzen 9438 Schüler Theil gegen 8917 im Jahre 1. April 1880/81 oder 14,81 % des Durchschnittsbestandes sämtlicher Anstalten gegen 16,16 %. Besonderen Singunterricht neben dem in den verschiedenen Klassen schon mit dem Schulunterricht verbundenen erhielten 4867 Schüler. Nur in biblischer Geschichte und Religion erhielten 18325 Schüler Unterricht gegen 15558. Die Anstaltsbibliotheken für Gefangene weisen einen Bestand von im Ganzen 196145 Büchern gegen 190418 im Jahre 1. April 1880/81 nach. Von diesen Büchern waren: Religionsbücher 87923, Bücher zum Schulgebrauch 29385, Unterhaltungs- und belehrende Schriften 78837. Der Gesamtbestand der Bibliotheken für Gefangene hat sich im Jahre 1. April 1881/82 um 5727 Bücher vermehrt.

In Bezug auf die Isolirung ergibt sich, dass der Einzelhaft unterworfen wurden: Männer 10335, Weiber 1347, zusammen 11682 Gefangene oder 8,16 % der Gesamtzahl der detinirten Personen gegen 8,1 % der Gesamtzahl der Detinirten aller Gefangenen-Kategorien im Jahre 1. April 1880/81. Unter den überhaupt Isolirten waren Zuchthausgefangene: 5756 Männer und 450 Weiber, zusammen 6206 oder 21,76 und 11,03 % der überhaupt in Haft gewesenen männlichen bzw. weiblichen Zuchthausgefangenen gegen 22,87 und 9,91 %. Einzelzellen zur Isolirung bei Tag und bei Nacht waren vorhanden 4266 gegen 4180. Ausserdem hatten die Anstalten 3621 grossentheils aus Eisen hergestellte Isolir-Schlafzellen gegen 3572. — Disciplinär bestraft wurden im Laufe des Jahres 1. April 1881/82

16936 Männer und 3112 Weiber, zusammen 20048 Gefangene. Die Zahl der einzelnen Straffälle war 45732 und zwar trafen auf Männer 37957, Weiber 7775. Straffälle kamen mithin auf den Kopf: a) der Gesamtzahl der detinirten Personen 0,32 gegen 0,28 und zwar der Männer 0,33, der Weiber 0,27, b) der Durchschnittszahl der Detinirten 1,53 gegen 1,48 und zwar der Männer 1,49, der Weiber 1,78. Insbesondere bei den Zuchthausgefangenen stellte sich die Strafziffer wie folgt: bestrafte Personen: Männer 10712, Weiber 1695, zusammen 12407, Straffälle: Männer 26166, Weiber 5216. Straffälle kamen mithin auf den Kopf: a) der Gesamtzahl der in Haft gewesenen Zuchthausgefangenen: Männer 0,99 gegen 0,96, der Weiber 1,28 gegen 1,18, b) der Durchschnittszahl der Gefangenen dieser Kategorie: Männer 1,43 gegen 1,40, Weiber 1,90 gegen 1,81. Die verhängten Strafen waren: 1) Entziehung von Kost oder der Disposition über den Arbeitsverdiensttheil, oder des Bettlagers oder der Bewegung im Freien in 22594 Fällen oder 49,40% der Strafen; 2) einsame Einsperrung in eine Arrestzelle, mit oder ohne Entziehung von Kost oder der Disposition über den Arbeitsverdiensttheil oder des Bettlagers oder der Bewegung im Freien in 22928 Fällen oder 50,14% der Strafen; 3) Lattenarrest in 79 Fällen, wovon in 76 an Männern und 3 an Weibern oder in 0,17% der Strafen; 4) körperliche Züchtigung gegen männliche Zuchthausgefangene in 131 Fällen oder 0,35% der gegen Gefangene dieser Kategorie überhaupt verhängten Strafen. Es kamen Fälle körperlicher Züchtigung an Zuchthausgefangenen vor: 1876 138, 1. April 1877/78 102, 1878/79 120, 1879/80 170, 1880/81 131. — Die Zahl der für Gefangene eingegangenen Briefe war 107223 gegen 93471 im Jahre 1. April 1880/81. Briefe wurden abgeschickt 84331 gegen 77481. Besuche fanden statt 18303 gegen 15215.

Ueber den Gesundheitszustand und die Sterblichkeit der Gefangenen wird berichtet, dass im täglichen Durchschnitt 1071 Kranke waren, darunter Zuchthausgefangene 712, und zwar Lazarethkranke 857, darunter Zuchthausgefangene 634, Revierkranke 214, darunter Zuchthausgefangene 78. Der Durchschnittsbestand an Kranken überhaupt stellt sich hiernach zur Durchschnitts-Kopfstärke auf 3,36% bei den Männern und 4,95% bei den Weibern und 3,59% gegen 3,81% de 1880/81 bei beiden Geschlechtern zusammen, und zwar bei den Zuchthausgefangenen auf 3,32 bzw. 3,76 und 3,38% gegen 3,45 de 1880/81. Aus dem Lazareth schieden mit Einschluss der Gestorbenen 13713. Die durchschnittliche Dauer der Behandlung im Lazareth hatte betragen: Bei den Männern 22 Tage gegen 22 i. J. 1880/81, bei den Weibern 21 Tage gegen 21, im Durchschnitt beider Geschlechter 22 Tage gegen 22 i. J. 1880/81. Die Zahl der Gestorbenen betrug: Männer 686, Weiber 85, zusammen 771 oder in Procenten: a) der Gesamtzahl der detinirten Personen: Männer 0,60 gegen 0,60 de 1880/81, Weiber 0,30 gegen 0,39, überhaupt 0,54 gegen 0,56; b) der Durchschnitts-Kopfstärke: Männer 2,70 gegen 2,92, Weiber 1,95 gegen 2,73, überhaupt 2,59 gegen 2,89. Von den Gestorbenen waren Zuchthausgefangene: Männer 579, Weiber 74. Hier stellt sich der Procentsatz: a) zur Gesamt-Kopfstärke der Zuchthaus-

gefangenen: Männer 2,19 gegen 2,36 de 1880/81, Weiber 1,81 gegen 2,26, b) zur Durchschnitts-Kopfstärke derselben: Männer 3,16 gegen 3,43, Weiber 2,70 gegen 3,48. Von den Gefangenen endeten: a) natürlichen Todes 745 oder 0,52% von der Gesamt-Kopfstärke gegen 0,55% de 1880/81, b) durch Unglücksfall 5 oder 0,04% gegen 0,00%, c) durch Selbstmord 21 oder 0,02% gegen 0,01%. Von den Gefangenen, welche natürlichen Todes starben, standen im Alter von: a) unter 16 Jahren: Männer 1 oder 0,15%, b) über 16—20 Jahre: Männer 9 oder 1,35% gegen 2,22% de 1880/81, Weiber 3 oder 3,57% gegen 0,91%, c) über 20—30 Jahre: Männer 157 oder 23,57% gegen 26,04% de 1880/81, Weiber 21 oder 25,00% gegen 30,00%, d) über 30—45 Jahre: Männer 240 oder 36,04% gegen 32,25%, Weiber 28 oder 33,33% gegen 30,91%, e) über 45—60 Jahre: Männer 176 oder 26,43% gegen 26,33%, Weiber 23 oder 27,38% gegen 28,18%, f) über 60—70 Jahre: Männer 71 oder 10,66% gegen 9,76%, Weiber 7 oder 8,33% gegen 9,09%, g) über 70 Jahre: Männer 12 oder 1,80 gegen 3,40%, Weiber 2 oder 2,39 gegen 0,91%. Die Dauer der Haft der Gestorbenen bis zum Todestage: a) weniger als 1/2 Jahr bei: Männern 17,12% gegen 16,57% de 1880/81, Weibern 15,48 gegen 18,98%, b) 1/2—1 Jahr bei 17,42 gegen 20,26%, bzw. 15,48 gegen 16,36%, c) über 1—2 Jahre bei 21,47 gegen 24,11%, bzw. 35,71 gegen 33,64%, d) über 2—3 Jahre bei 18,47 gegen 14,79%, bzw. 17,86 gegen 10,91%, e) über 3—5 Jahre bei 16,22 gegen 13,02%, bzw. 4,76 gegen 9,09%, f) über 5—10 Jahre bei 6,15 gegen 6,66%, bzw. 4,76 gegen 6,36%, g) über 10—15 Jahre bei 2,25 gegen 2,96%, bzw. 3,57 gegen 4,55%, h) über 15 Jahre bei 0,90 gegen 1,63%, bzw. 2,38 gegen 0,91%. In Geisteskrankheiten verfielen Gefangene in 27 Anstalten. Das Procentverhältniss der Geisteskranken stellt sich zur Gesamtzahl der detinirten Personen aller Anstalten: Männer 0,05 gegen 0,06 de 1880/81, Weiber 0,06 gegen 0,02, für beide Geschlechter zusammen 0,05 gegen 0,05, und zwar bei den Zuchthausgefangenen: Männer 0,14 gegen 0,16, Weiber 0,10 gegen 0,08. Geheilt wurden im Laufe des Jahres 12 geisteskranke Männer gegen 9 im Jahre 1880/81.

Was die Kassenverwaltung und Finanzergebnisse anbelangt, so erreichten die Einnahmen aus der Verwaltung der Straf- und Gefangenenanstalten im Jahre 1881/82 den Betrag von rot. 3016072  $\mathcal{M}$ . Die Ausgaben betragen rot. 9169766  $\mathcal{M}$ . Die Verwaltung erforderte mithin Zuschuss rot. 6153694  $\mathcal{M}$ , zu welchem Betrage seitens des Westpreussischen Landarmenverbandes rot. 44649  $\mathcal{M}$  geleistet wurden, so dass der Zuschuss des Staates sich auf rot. 6109044  $\mathcal{M}$  stellte. Auf den Kopf der durchschnittlichen Detinirten ergibt sich auf das Jahr pro 1. April 1881/82 im Durchschnitt: Einnahme pro Jahr 101  $\mathcal{M}$  15,95  $\mathcal{S}$  gegen 97  $\mathcal{M}$  7,68  $\mathcal{S}$  de 1880/81, pro Tag 27,71  $\mathcal{S}$  gegen 26,60  $\mathcal{S}$ , Ausgabe pro Jahr 307  $\mathcal{M}$  55,54  $\mathcal{S}$  gegen 317  $\mathcal{M}$  44,83  $\mathcal{S}$ , pro Tag 84,26  $\mathcal{S}$  gegen 86,97  $\mathcal{S}$ . Unterhaltungskostenzuschuss pro Jahr 206  $\mathcal{M}$  39,59  $\mathcal{S}$  gegen 220  $\mathcal{M}$  37,15  $\mathcal{S}$ , pro Tag 56,55  $\mathcal{S}$  gegen 60,37  $\mathcal{S}$ . Staatszuschuss pro Jahr 204  $\mathcal{M}$  89,84  $\mathcal{S}$  gegen 218  $\mathcal{M}$  34,95  $\mathcal{S}$ , pro Tag

56,14 $\mathcal{M}$  gegen 59,82 $\mathcal{M}$ . Die Einnahmen bestehen aus folgenden Posten: a) Netto-Arbeitsverdienst (der Bruttoertrag aller Arbeitshetriebsarten abzüglich der Verdienstantheile der Gefangenen, sowie der Aufwendungen für Speisezulagen, Arbeitsgeräthe, Materialien und extraordinäre Aufsichtskosten) rot. 2 486 957  $\mathcal{M}$  gegen 2 202 439  $\mathcal{M}$  de 1880/81, b) Reingewinn aus der Landwirtschaft 164 045  $\mathcal{M}$  gegen 139 520  $\mathcal{M}$ , c) erstattete Unterhaltungskosten 225 210 gegen 179,167  $\mathcal{M}$ , d) sonstige Einnahmen 139 861 gegen 163 921  $\mathcal{M}$ . Der Netto-Arbeitsverdienst erreichte im Durchschnitt den Betrag pro Kopf der Durchschnittsstärke pro Jahr 83  $\mathcal{M}$  41,29 $\mathcal{M}$  gegen 79  $\mathcal{M}$  62,83 $\mathcal{M}$ , per Tag 22,85 gegen 21,82 $\mathcal{M}$ . Die Ausgaben setzten sich zusammen wie folgt: a) Beamtenbesoldungen rot. 804 854  $\mathcal{M}$ , b) Bureaukosten 65 990  $\mathcal{M}$ , c) Verpflegung der Gefangenen 3 774 250  $\mathcal{M}$ , d) Medizin und Bandagen 82 253  $\mathcal{M}$ , e) Bekleidung der Gefangenen 604 181  $\mathcal{M}$ , f) Reinigung des Körpers und der Wäsche der Gefangenen, sowie der Lokale 128 086  $\mathcal{M}$ , g) Lagergeräthschaften und Utensilien 307 037  $\mathcal{M}$ , h) Heizung und Feuerung 273 760  $\mathcal{M}$ , i) Beleuchtung 288 703  $\mathcal{M}$ , k) Bauten 239 047  $\mathcal{M}$ , l) Reinigung der Schornsteine und Cloaken 18 346  $\mathcal{M}$ , m) Feuerversicherung 5857  $\mathcal{M}$ , n) insgemein (Kosten der Einlieferung, für Cultus und Schulbedürfnisse etc.) 332 713  $\mathcal{M}$ , zusammen rot. 9 169 765  $\mathcal{M}$ . — Ueber die Gefangenen-Asservatenkasse (Extrakasse) ergibt die Nachweisung, dass an Arbeitsprämien und anderen, den Gefangenen gehörigen Geldern, einschliesslich des Bestandes der Zinsen von den ausgeliehenen Geldern, bei den Anstaltskassen am Schlusse des Jahres 1. April 1881/82 verwaltet wurden: rot. 690 148  $\mathcal{M}$ , mit 27 368 einzelnen den Gefangenen gehörigen Massen (gegen 605 906  $\mathcal{M}$  in 25 857 Massen de 1880/81). Die einzelnen Massen waren hoch: a) bei den Zuchthausgefangenen bis zu 30  $\mathcal{M}$  15 091, über 30 bis zu 150  $\mathcal{M}$  4582, über 150 bis 300  $\mathcal{M}$  245, über 300  $\mathcal{M}$  45, b) bei den anderen Gefangenen bis zu 30  $\mathcal{M}$  6254, über 30 bis 150  $\mathcal{M}$  237, über 150 bis 300  $\mathcal{M}$  6, über 300  $\mathcal{M}$  7. Zinsbar belegt waren von dem Gesamtbestande am Schlusse des Jahres rot. 597 718  $\mathcal{M}$  (gegen rot. 549 263  $\mathcal{M}$  de 1880/81). Die Zinseinnahmen betragen für das Jahr 1. April 1881/82 25 709  $\mathcal{M}$  (gegen 23 200  $\mathcal{M}$  de 1880/81). Von den Gefangenen wurden im Laufe des Jahres verausgabt: a) zur eigenen besseren Verpflegung und zu sonstigen erlaubten Aufwendungen 243 704  $\mathcal{M}$  (gegen 236 425  $\mathcal{M}$  de 1880/81), b) zur Unterstützung von Angehörigen 23 583  $\mathcal{M}$  (gegen 21 321  $\mathcal{M}$  de 1880/81), zusammen 267 287  $\mathcal{M}$  (gegen 257 746  $\mathcal{M}$  de 1880/81). An entlassene Gefangene wurden im Laufe des Jahres ausbezahlt einzelne Massen und zwar im Betrage: bis zu 30  $\mathcal{M}$  25 690, über 30—150  $\mathcal{M}$  1975, über 150—300  $\mathcal{M}$  81, über 300  $\mathcal{M}$  16. Von dem obenbezeichneten Kassenbestande von 690 148  $\mathcal{M}$  gehörten dem sogenannten Zinsenfonds rot. 129 137  $\mathcal{M}$ ; es waren den in Haft befindlichen Gefangenen gut geschrieben 561 012  $\mathcal{M}$ . Aus der Zinseinnahme (25 709  $\mathcal{M}$ ) und zum Theil auch aus dem Bestande des Zinsenfonds, sowie aus den bei disciplinarischen Bestrafungen eingezogenen Arbeitsprämien sind folgende Ausgaben bestritten worden: 1) Unterstützungen für entlassene Gefangene 11 923  $\mathcal{M}$ , 2) Beihilfen für Gefängnis-

vercine 3697 *M.*, 3) Ergänzung der Bibliotheken, Porto für Briefe der Gefangenen, Anschaffung von Papier und Briefumschlägen, sowie sonstige kleine Ausgaben 5573 *M.*

Durch die Gefängnisverwaltung wurden in der Zeit vom 1. April 1881 bis Ende März 1882 Anträge gestellt auf vorläufige Entlassung (auf Grund des § 23 des Strafgesetzbuches) von 348 Gefangenen (gegen 372 im Jahre 1880/81). Davon wurden genehmigt 155 Anträge (gegen 141 im Jahre 1880/81). Gemäss § 24 des Strafgesetzbuches sind im Kalenderjahre 1881 12 vorläufige Entlassungen widerrufen worden (1880: 3).

Auf 1000 Köpfe der Bevölkerung kamen bei den während des Jahres zugegangenen Gefangenen Zuchthausstrafen zur Vollstreckung: aus Städten mit mehr als 10000 Einwohnern 0,45 gegen 0,45 de 1880/81, aus Städten mit weniger als 10000 Einwohnern 0,50 gegen 0,51, aus Ortschaften des platten Landes 0,29 gegen 0,26. — Die zugegangenen Zuchthausgefangenen waren nach dem Bekenntnisstande: evangelisch 59,38 % gegen 59,85 % de 1880/81, katholisch 39,48 % gegen 39,03 %, jüdisch 1,09 gegen 1,08 %, andersgläubig 0,05 gegen 0,04 %. Auf je 1000 Köpfe der evangelischen resp. der katholischen, jüdischen und andersgläubigen Bevölkerung treffen hiernach zugegangene Zuchthausgefangene des betreffenden Bekenntnisses im Durchschnitt der Monarchie: Evangelische 0,32 gegen 0,31 de 1880/81, Katholische 0,41 gegen 0,39, Juden 0,29 gegen 0,27, Andersgläubige 0,08 gegen 0,06. — Im Verhältniss zu der Gesamtzahl der in Zugang gekommenen Zuchthausgefangenen männlichen resp. weiblichen Geschlechts betrug der Procentsatz der einzelnen Altersklassen: 18—19 Jahre Männer 2,64 gegen 2,94 de 1880/81, Weiber 1,98 gegen 1,64, 20—29 Jahre 34,40 gegen 33,87, bezw. 24,71 gegen 29,49, 30—39 Jahre 80,94 gegen 81,02, bezw. 27,18 gegen 26,28, 40—49 Jahre 18,73 gegen 19,35, bezw. 26,41 gegen 25,02, 50—59 Jahre 9,69 gegen 8,96, bezw. 13,34 gegen 13,18, 60—69 Jahre 3,10 gegen 3,31 bezw. 5,38 gegen 3,80, 70 Jahre u. darüber 0,50 gegen 0,55, bezw. 1,02 gegen 0,59. — Von dem Zugange im Jahre 1. April 1881/82 waren ehelich Geborene 92,12 gegen 92,30 % de 1880/81, unehelich Geborene 7,88 gegen 7,70 %, verheirathet 42,35 gegen 41,64 %, verwitwet 7,28 gegen 7,64 %, geschieden 2,13 gegen 2,27 %, unverheirathet 48,24 gegen 48,45 %. — Von den als Zuchthausgefangene in Zugang gekommenen hatten genossen höhere als Elementarschulbildung 0,77 % gegen 0,88 de 1880/81, Elementarschulbildung 83,41 gegen 83,03, keine Schulbildung 15,82 gegen 16,09 %. Von den in Zugang gekommenen Männern hatten im Militär gedient 29,10 % gegen 29,13 % de 1880/81.

Die von den während des Jahres 1. April 1881/82 in den Zuchthäusern in Zugang gekommenen Individuen verübten Verbrechen hatten untereinander folgendes Procentverhältniss: a) Hochverrath, Landesverrath, Beleidigung des Landesherrn etc. 0,11 gegen 0,02 im Jahre 1880/81, b) qualificirter Aufruhr und Landesfriedensbruch etc. 0,90 gegen 1,32, c) Münzverbrechen 0,77 gegen 0,72, d) Meineid 6,56 gegen 6,79, e) Verbrechen gegen die Sittlichkeit 6,83 gegen 6,89, f) Verbrechen gegen das Leben: a) Mord

0,70 gegen 0,73,  $\beta$ ) Todtschlag 0,80 gegen 0,79,  $\gamma$ ) Kindesmord 0,20 gegen 0,40,  $\delta$ ) andere 0,64 gegen 0,65,  $\epsilon$ ) Körperverletzung 1,81 gegen 1,53, h) Diebstahl und Unterschlagung 68,25 gegen 68,33, l) Rauh und Erpressung 2,15 gegen 1,72, k) Hehlerei 1,94 gegen 1,93, l) Betrug, Untreue, Urkundenfälschung und Bankerutt 4,04 gegen 4,09, m) Brandstiftung 3,08 gegen 3,04. Die Verurtheilung wegen Verbrechen aus Eigennutz (Münzverbrechen, Meineid, Diebstahl und Unterschlagungen, Rauh und Erpressung, Hehlerei, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung und Bankerutt) betrug auf je 1000 Köpfe der männlichen und weiblichen Bevölkerung am 1. Dezember 1880: Männer 0,50 gegen 0,48 de 1880/81, Weiber 0,09 gegen 0,09. Dagegen betrug die Verurtheilungen wegen Verbrechen aus Leidenschaft (alle übrigen Verbrechenkategorien) 0,10 gegen 0,10, bzw. 0,01 gegen 0,01.

Statistische Uebersicht der Verhältnisse der k. k. österreichischen Strafanstalten im Jahre 1879. XII.

Ebensolche im Jahre 1880. XIII. und 1881. XIV. Bd. Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Diese statistischen Arbeiten werden im kaiserl. Justizministerium gefertigt und alljährlich veröffentlicht. Es kommen bis jetzt jeweils 20 Strafanstalten in Betracht, nämlich 14 für Männer und 6 für Weiber. Eine weitere Anstalt ist in der Errichtung begriffen zu Stanislaw in Galizien und für das Jahr 1882 zur Eröffnung in Aussicht genommen. Hiezu soll wegen stetiger Steigerung der Zahl der Verbrechen für die Kronländer Steiermark, Kärnten und Krain noch eine 22. Strafanstalt in Marburg kommen. Ausserdem richtet die Justizverwaltung ihr Augenmerk auch auf den Neubau von, den Anforderungen der Jetztzeit entsprechenden Gerichtshofgefängnissen, welche mit Zellen für Untersuchungs- und Strafgefangene ausgestattet werden sollen.

Die Organisation der Strafanstalten erfuhr in den hier frsglichen drei Betriebsjahren keine Veränderung; nur erhielten die zwei Weiberstrafanstalten zu Repy und Schwaz neue Hausordnungen, in welchen der progressive Strafvollzug Aufnahme fand, so dass letzterer gegenwärtig in allen österreichischen Männer- und Weiberstrafanstalten mit Ausnahme jener zu Lemberg zur Durchführung gelangt ist.

Die männliche Bevölkerung in den 14 hiezu bestimmten Anstalten betrug 1880: 15007, 1881: 15371. In den 6 Weiberstrafanstalten waren 1880: 2495, 1881: 2515 Personen detinirt. Die grösste Anstalt für Männer ist Lemberg mit 1907 Köpfen, die kleinste Gradisca mit 519. Die zahlreichste weibliche Bevölkerung hatte 1881 in Repy Platz: 554, während in Schwaz nur 170 sich befanden. Einzelhaft findet nur Anwendung in Pilsen, Stein, Karthaus und Carlau, in welchen 4 Anstalten 1881 zusammen 2149 männliche Gefangene untergebracht waren.

Weiterhin entnehmen wir der 1881er Statistik: In den 14 Männerstrafanstalten waren der Nationalität nach 47,60% Deutsche, 47,67%

Nord- und Südslaven, 0,41% Magyaren, 4,00% Italiener; der Confession nach 86,86% röm.-katholische, 5,09% griech.-katholische, 4,02% Juden, 2,05% Protestanten etc.

Weitere tabellarische Rubriken geben die Verhältnisse der Bevölkerung an in Bezug auf Stand und Geburt, Erziehung und Schulbildung (s. B. gar keinen Unterricht genossen 32,61% unter den Männern, 53,06% unter den Weibern), Ursachen der Verurtheilung (76,49% Verbrechen gegen das Eigenthum).

Bezüglich der Rückfälligkeit waren in den 14 Männeranstalten 1881: noch nie bestrafte 21,11%, bloß wegen Uebertretungen schon bestrafte 20,99%, schon wegen Verbrechen bestrafte 57,90%. Im Gegensatz zum Vorjahre kann die erfreuliche Erscheinung verzeichnet werden, dass die Zahl derjenigen, welche, vom Kaiser begnadigt, abermals ein Verbrechen begingen, bedeutend abgenommen hat. Aus den Weiberstrafanstalten wurde gar keine Begnadigte rückfällig. Die Gesamtzahl der männlichen Rückfälligen betrug 2630, die der weiblichen 455 Köpfe. Bezüglich des Verhaltens constatiren die Tabellen sehr gute Zustände. An Arbeitsverdienst wurden im Durchschnitt 15 fl. 30 kr. per Kopf in diesem Jahre erspart; am meisten in Karthaus (108 fl. 60 kr.), am wenigsten in der neuen Anstalt zu Pilsen (7 fl. 54 kr.). Das Arbeitswesen hat 1881 einen Rückschritt gemacht, indem die Zahl der Arbeitstage sich verminderte. Der Staatsantheil am Arbeitsverdienst bezifferte sich auf 321574 fl. 94 kr., der Antheil der Sträflinge daran auf 138536 fl.

Die Sanitätsverhältnisse sind am günstigsten gewesen in Suben, wo unter 632 Sträflingen nur 6,80% erkrankten, am ungünstigsten in Wisnicz, wo 94,63% zu verzeichnen sind. Der Procentsatz an Sterbefällen berechnet sich dagegen für sämmtliche 14 Männerstrafanstalten nur auf 5,20%, für die Weiberstrafanstalten auf 4,68%. Aus weiteren Zahlenangaben erhellt, dass die Widerstandsfähigkeit gegen das Strafübel in der ersten Zeit der Strafverbüßung die geringste ist und sich im weitem Verlauf der Strafe steigert. Die 4 Zellengefängnisse wiesen in dem Jahre etwas günstigere Sanitätsverhältnisse auf.

Der Kostenaufwand für sämmtliche Anstalten betrug im Jahre 1881 an ordentlichen Auslagen 2 313 207 fl., an ausserordentlichen 174 144 fl. und wurde gedeckt durch die eigenen Einnahmen der Anstalten mit 705 597 fl., durch Staatszuschuss mit 1 607 610 fl. Die Reglearbeiten lieferten das meiste Erträgniss. Der ordentliche Verwaltungsaufwand für einen Sträfling des durchschnittlichen Tagesstandes betrug für sämmtliche Männeranstalten per Jahr 200 fl. 17 kr., in den Weiberstrafanstalten 134 fl.

Kr.

Ueber die Rückfälligkeit der Verbrecher und über die Mittel zu deren Bekämpfung. Ansichten und Erfahrungen eines Practikers über Strafgesetzgebung, Strafrechtspflege und Strafvollzug. Von Ernst Sichert, Strafanstaltsdirector. Heidelberg, Georg Weiss. 1881.

Wir haben hier eine Arbeit vor uns, die seit ihrem Erscheinen bis heute an Bedeutung noch nichts verloren hat, da sie „Untersuchungen und Vorschläge“ eines Mannes enthält, der nicht für eine „graue Theorie“ das Wort ergreift, wie deren auf dem Gebiete des Strafrechts und Strafvollzuges schon Dutzende aufgebaut wurden, sondern mit klarem Blick das Richtige, das Zweckmässige erforscht und als eminent practischer Gefängnisbeamter „den Punkt nachweist, wo der Hebel eingesetzt werden muss.“ Herr Sichert, ein Strafanstaltsdirector von gediegener wissenschaftlicher Bildung und fachmännischer Erfahrung, geht mit einem Ernste, wie ihn nur das selbstloseste Interesse am Wohle der staatlichen Gessilschaft einzufliessen vermag, an die Aufgabe heran, zur Lösung der Frage sein Möglichstes beizutragen: „Ist unser Strafgesetz oder unser Strafvollzug verantwortlich zu machen für die unleugbar vorhandene Zunahme der Verbrecher, die sich namentlich kund gibt in der grossen Zahl der Rückfälle?“ Sichert stellt an die Spitze seiner Ausführungen die statistisch nachgewiesene Thatsache, dass die Zahl der habituellen Verbrecher seit Jahren stetig und unverhältnissmässig zunimmt. Beispielsweise wird angeführt, dass unter den in das Zuchthaus zu Ludwigsburg vom 1. Januar 1872 bis 31. März 1880 eingeleiferten 2261 Personen nicht weniger als 1649 rückfällige waren. Worin liegt nun die Ursache dieser traurigen Erscheinung? Zunächst wird vom Herrn Verf. dargelegt, dass der Rückfall, überhaupt die Wiederholung von Verbrechen, auf dieselben inneren und äusseren Einflüsse zurückzuführen sei, denen die erstmalige Verübung strafbarer Handlungen unterliegt: es ist die menschliche Natur mit ihren Leidenschaften und Trieben, die durch äussere Factoren (namentlich materielle Noth und schiechte oder vernachlässigte Erziehung) früher oder später zu verbrochlicher Bethätigung gelangen. Da die Hebung dieser Verbrochensursachen oft ein Ding der Unmöglichkeit ist, so wird man stets mit einer grossen Anzahl von Rückfällen zu rechnen haben, ja man ist versucht, eine Art von Gesetz anzunehmen, auf dem die grössere Disposition bereits bestrafter Personen zum Verbrechen beruht. Die Klage hierüber war und wird stets lauthar bleiben. Wenn aber der Rückfall in bestimmten Perioden, wie heutzutage, unverhältnissmässig häufiger auftritt, dann wendet sich das Misstrauen gerne gegen die bestehenden gesetzlichen Einrichtungen und schiebt diesen die Schuld zu. Von diesem Misstrauen wurden auch die Schrift Mittelstädt's „Gegen die Freiheitsstrafen“ und die andere von einem gewissen Dr. Kräpelin „Die Abschaffung des Strafmaasses“ eingegeben. Sichert wendet sich nun in sachlich ebenso gründlicher Untersuchung wie dialectisch gewandter Form gegen diese Verteidiger von abstracten



Theorien, der Abschreckungs- und der Schutz- und Besserungstheorie, nachdem er vorher auch die unfruchtbare Vergeltungstheorie gehörend abgefertigt hat. Abschreckung und Besserung seien nicht als Zweck, sondern als Mittel zu betrachten. Sichart vermag nur „einen einzigen Zweck der Strafe zu erkennen, nämlich Sicherung und Schutz der Rechtsordnung“. Alle mit dem Sittengesetz harmonirenden Mittel hält er für erlaubt und anwendbar, wenn sie zur Erreichung jenes „obersten und einzigen“ Strafzweckes dienen. In medio veritas. Keine Theorie in ihrer Exklusivität ist richtig und practisch verwerthbar. Dagegen „durch die gleichzeitige Anwendung von abschreckenden und hessernden Mitteln, durch die Verhinderung strenger Zucht mit menschenfreundlicher Behandlung und Erziehung wird der Heilerfolg ganz wesentlich gefördert.“ Dadurch werde die Härte und Grausamkeit, wozu die Abschreckungstheorie gar leicht verführt, ebenso ausgeschlossen als die Nachgiebigkeit und Schwäche, welche den Fanatikern der Besserungstheorie sich nahe legt. — In einem weiteren Kapitel spricht sich der Verf. über die Strafarten aus, deren Werth und Berechtigung eben je nach der Auffassung vom Wesen und Endzweck der Strafe an sich zu beurtheilen sei. Nach seiner oben entwickelten Auffassung bekennt er sich als Anhänger der Todesstrafe, unter deren Beschränkung „auf die alleräußersten Fälle“, dagegen als entschiedenen Gegner jeder körperlichen Züchtigung und bezeichnet die Freiheitsstrafen als einen wesentlichen Fortschritt in der Culturentwicklung eines Volkes. Gegen Mittelstätt adoptirt Sichart die schönen Worte aus der Erklärung einer Hamburger Volksversammlung: „Das Leben ist der Güter höchstes nicht, das schönste ist die Freiheit des Menschen und deshalb hat das laufende Jahrhundert die richtige Strafe zu treffen gewusst: dem Menschen das Werthvollste zu nehmen, die Freiheit.“ Im Gefängniß und an dessen Insassen können alle Mittel zur Anwendung gebracht werden, welche die Erreichung des Strafzweckes verhürgen. Der Erfolg hängt natürlich von der Richtigkeit des Verfahrens ab. Indessen — so lesen wir weiter —: Krankheiten verhüten sei besser als Krankheiten heilen. Von diesem absolut richtigen Satze ausgehend, könnte der Staat durch eine gut organisirte, mit dem nöthigen Maasse von Gewalt ausgestattete Sicherheitspolizei zahlreichen Verbrechen zuvorkommen und sehr viele Strafen sich ersparen. Dieser Gedanke führt den Verfasser auf die Besprechung der gesetzlichen Polizeiaufsicht, die er jedoch in ihrer derzeitigen Einrichtung für eine gänzlich stumpfe Waffe gegen das gemeingefährliche Verbrecherthum hält, so dass er im Anschlusse an die bekannte Bremer Resolution die Wiederherstellung jener Schutzmassregel in schärferer Form verlangen zu müssen glaubt. Da Herr Sichart aber mit allen Einsichtsvolleren zugehen muss, dass das, was allein die Polizeiaufsicht wirksam machen könnte, nämlich unausgesetzte Ueberwachung bei Tag und bei Nacht und strengste Aufenthaltsheschränkung theils wegen Mangels an hinreichendem Polizeipersonal unausführbar, theils für den

Observaten selbst ein Hemmniss für sein Fortkommen ist, so verspricht er sich auch nicht Vieles von der verschärften Polizeiaufsicht und doch müsse die Frage, was mit den unverbesserlichen Verbrechern zu machen sei, um die Gesellschaft gegen ihre unablässigen Angriffe zu sichern, möglichst bald gelöst werden. Da schlägt nun Herr Sichart die Einrichtung von staatlichen Arbeitshäusern vor, um in ihnen die uncorrigiblen Leute nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt unterzubringen. Die Vortheile einer derartigen Einrichtung werden alsdann näherhin dargestellt und die Frage erörtert, in welcher Weise dieselbe in's Leben gerufen werden solle. Diese Anstalten für unheilbare Verbrecher müssten vor Allem streng getrennt werden von den polizeilichen Arbeitshäusern für Bettler und Vagabunden. Die Dauer des Zwangsaufenthaltes anbelangend, geräth unseres Erachtens Herr Sichart in einen Widerspruch mit sich selbst, indem er im Gegensatz zu Mittelstädt u. A. nur für zeitliche, durchaus nicht für lebenslängliche Verwahrung stimmt, weil durch diese alle Hoffnung auf Besserung, sowie alle Bestrebungen hiezu abgeschnitten würden. Wir fragen aber: ist für „unheilbare“ Verbrecher die lebenslängliche Unschädlichmachung nicht eine logische Nothwendigkeit? Herr Sichart glaubt jedoch die Durchführung des sog. „graduirten Zwanges“ in diesen Anstalten als von bestem Erfolge, so dass die Verwahrten je nach Verhalten allmählig doch wieder der völligen Freiheit zurückgegeben würden. Wir sind gegen diesen Vorschlag, selbst wenn die betr. Anstalten nach Sichart's Meinung sich selbst erhalten könnten ohne Staatszuschuss. Wir sind deswegen dagegen, weil uns sofort der Gedanke kam, dass diese „Nachhaft“ absolut keinen Einfluss auf dauernde innere Besserung dieser „Incurabeln“ auszuüben vermögen, im Gegentheil nur einen Sammelort für den verworfensten Auskehrich der Menschen bieten würde, wo dieselben in gemeinsamer Einsperrung sich gegenseitig theils durch Mittheilung ihres Vorlebens unterhalten, theils zum Hass gegen die freie Gesellschaft aufstacheln, jedenfalls aber sich, wo möglich, noch schlechter machen würden, als sie hineingekommen sind. Und dann — müsste man sie doch wieder unter die freie Bevölkerung hinauslassen!

Indem wir Herrn Sichart's Untersuchungen weiter verfolgen, theilen wir vollkommen seine eingehend begründeten Behauptungen, dass die Zunahme der Rückfälle weder in der angeblichen Milde des deutschen Strafgesetzbuches bezw. in der zu milden Anwendung desselben, noch in der Art der Strafvollstreckung (Hyperhumanität in der Behandlung der Gefangenen, zu gute Verpflegung derselben, zu laxer Handhabung der Hausordnung und Disciplinargewalt) ihre eigentliche Ursache habe. Bezüglich des Strafvollzuges wird sehr richtig ausgeführt, man müsse, soll die Strafe den ganzen Menschen erfassen, d. h. auf seine Sinne wie auf seinen Willen wirken, das richtige Maass von Strenge und Humanität herausfinden durch Beachtung der individuellen Unterschiede, welche sich auch unter den Gefangenen bemerkbar machen. Individualisiren beim Strafvollzug heisse aber nichts Anderes, als jedem Gefangenen diejenige Behandlung

angedeihen lassen, welche im Hinblick auf seine körperliche und gelstige Eigenart als die zur Erreichung des obersten Strafzweckes tauglichste sich darstellt. Das Princip der Individualisirung schliesst alles Systematisiren und Generalisiren aus oder vielmehr jedes Individuum erfordert seine eigene Behandlungsmethode.

Im Anschluss hieran unternimmt unser Büchlein eine Kritik einzelner Bestimmungen in dem Entwurf eines Gesetzes „über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen für das Deutsche Reich“ und bedauert, dass dieser Entwurf zu sehr von der Vergeltungstheorie beeinflusst sei, welche das Princip der Individualisirung perhorrescirt. Auch wir sind der Ansicht, dass es z. B. ungerechtfertigt und bedenklich ist, wenn der Zuchthausgefangene einzig, weil er Zuchthausgefangener ist, ohne Ausnahme täglich längere Zeit arbeiten soll, als andere Strafgefangene. Ebenso ist es, wie Herr Sichart bemerkt, ein Verstoss gegen alle Pädagogik und eine Quelle der Erbitterung für die anderen Gefangenen, wenn zu Gunsten Einzelner eine Ausnahme vom Tragen der Sträflingskleidung gestattet werden soll. Unter allen Aristokratien würde sich eine Gefängnissaristokratie am wenigsten rechtfertigen lassen. Nicht minder erhebt der Verfasser seine Stimme gegen die projectirte Wiedereinführung des Prügels oder der Peitsche, wenn auch nur männliche Zuchthaussträflinge davon betroffen werden sollen. Die Prügelstrafe sei nach seiner Erfahrung zur Aufrechterhaltung der Autorität der Gefängnissbehörde und zur Geltendmachung der Hausordnung, wenigstens in unsern süddeutschen Strafanstalten, nicht nothwendig. Liegen die Verhältnisse anderwärts anders, so dass dort ohne Peitsche nicht durchzukommen ist, „so gönne und wünsche ich meinen Collegen dieses Strafmittel und freue mich darüber, desselben in meiner Anstalt nicht benöthigt zu sein.“ Aber dann sehe er nicht ein, warum die Prügelstrafe nur für das Zuchthaus, nicht auch für das Gefängniss eingeführt werden sollte, wo doch ebenso die Fälle eintreten können, dass ohne Stock das Regiment nicht aufrecht zu erhalten sei. Man sieht aus diesen kurzen Andeutungen, dass der fragliche Entwurf eines einheitlichen Strafvollstreckungsgesetzes in der That an dem grossen Fehler der Verleugnung des Principes der Individualisirung laborirt, dagegen zu sehr generalisirt. Gerade das Ignoriren oder Verkennen dieser einzig richtigen und fruchtbaren Idee der Individualisirung habe ferner auch die verschiedenen Haftsysteme hervorgerufen, die auf dem Gebiete des Strafvollzuges ebenso viel Unheil und Verwirrung angerichtet, als die sog. Strafrechtstheorie in der Gesetzgebung und Rechtsprechung. Sichart ist gegen jedes System in seiner exclusiven ausnahmelosen Anwendung, und auch darin hat er uns auf seiner Seite. Der Mensch selbst ist kein System, sondern ein Organismus, ein Individuum, deshalb auch seine Behandlung keinem spröden Systeme zu unterwerfen. Oder wie Dr. v. Schwarze sich äussert: „Der Sträfling ist ein Mensch, nicht aber eine Maschine, die nach bekannten Regeln gehandhabt, immer dieselben Erfolge dieser Handhabung aufweist.“ Die Haftweise bildet

dsher lediglich einen Bestandtheil der gesammten Behandlung des Sträf-  
lings. Die Einzelhaft betrachtet auch das Strafgesetzbuch nur als eine  
Vollstreckungsart der Freiheitsstrafe, nicht als eine besondere Straf-  
art. — Somit sei, führt Herr Sichart weiter aus, die Frage nach der  
besten Haftform eine undankbare und unfruchtbare; sie könne immer  
nur relativ, d. h. mit Bezug auf die Persönlichkeit des zu Strafenden  
beantwortet werden. Schablonenmässiges Isoliren habe sicher (?) ebenso  
viele Nachteile im Gefolge wie unterschiedsloses Zusammenpferchen der  
Verurtheilten. Wer ist aber zu isoliren? Antwort nach Sichart: Die  
Anfänger unter den Eigenthums- und Sittlichkeitsverbrechern, um sie  
gegen Ansteckung und tieferes Verderbniss zu schützen, ferner Alle, die  
im Affect oder lediglich von Noth und Elend besiegt, gegen die Straf-  
gesetze sich verstündigt haben, weil hier meistens keine eigentliche ver-  
brecherische Gesinnung vorliege, die Besserung also gegenstandslos und die  
Befürchtung gegenseitiger Verschlimmerung grundlos sei. Hierüber wollen  
wir jedoch mit dem Herrn Verf. zwar nicht rechten, aber unsere Zweifel an  
der absoluten Wahrheit seiner Aufstellungen doch nicht unterdrücken.  
Gemeinschaftshaft ist immer gefährlich und für Jedermann. Auch die  
Gelegenheitsverbrecher sind Menschen, mit allerlei Neigungen und  
Schwächen behaftet, die auf Andere übertragbar oder nur an Anderen zu  
bethätigen sind, darum auch hier die Gefahren sittlicher Corruption nicht  
ausgeschlossen. Von religiösen und confessionellen Meinungsunterschieden,  
die im gemeinsamen Verkehr selbst unter den Besseren zu Reibereien oder,  
was noch schlimmer ist, zur Verfälschung der eigenen Ueberzeugung, ja zur  
gänzlichen Irreligiosität führen können, wollen wir ganz absehen. Aber  
auch das Ehr- und Schamgefühl können wir hier nicht unangerufen  
lassen, das gerade dem Besseren, weniger Verdorbenen, die Trennung von  
anderen Verbrechern so wünschenswerth, das Zusammensein mit ihnen so  
peinlich macht, oft durch letzteres geradezu abgeschwächt werden muss.  
Also, schliessen wir, ist die Zelle unter allen Umständen und für alle  
Kategorien von Sträflingen, vom Standpunkt der Abschreckung wie der  
Besserung aus, die erspriesslichste Art der Inhaftirung. Herr Sichart  
ist der Ansicht, man solle nur die unverbesserlichen Rück-  
fälligen und zwar lediglich zur Vermeidung des Contagiums isoliren,  
er ist offenbar vom Nutzen des Zellensystems gar nicht überzeugt und er-  
eifert sich deshalb gewaltig gegen den durch den mehrfach allegirten Straf-  
vollzugsgesetzesentwurf bedingten Mehraufwand für Zellenbauten. Recht hat  
er zwar, wenn er gar keine Hoffnungen nährt auf die projectirte Isolirung  
von hies 3 bezw. 6 Monaten, worauf dann die gemeinsame Haft  
folgen solle. Diese kurze Trennungshaft könnte nach keiner Seite hin  
etwas Gründliches erzielen. Nicht richtig dagegen ist nach unserer festen  
Ueberzeugung, wenn man behauptet, das Zellengefängniss, auch wenn der  
Gefangene seine ganze Strafe isolirt verbüsse, vermöge überhaupt keine  
günstigern Resultate bezüglich der Rückfälle aufzuweisen als die Straf-  
anstalten „alten Stils“. Um indessen den beiderseitigen Standpunkt klar

zu stellen, wiederholen wir: Herr Siebart denkt sich zwei Sorten von Gesetzesübertretern: ganz verkommene und weniger verkommene. Die ersteren sollten in erster Linie isolirt werden; allein auch für diese Klasse sei die Einzelhaft dann überflüssig, wenn sie nach erstandener Strafe in die von ihm vorgeschlagenen staatlichen Zwangsarbeitshäuser zu gemeinschaftlicher „Nachhaft“ verbracht würden. Die zweite Sorte, die besseren oder die Gelegenheits-Verbrecher sollen nach Siebart nur in Collectivhaft ihre Strafe verbüßen und zwar in eigens für sie bestimmten, gesonderten Anstalten. Wir dagegen sind, aus vollster Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit der Einzelhaft, der Ansicht, dass diese Haftform für alle Verbrecher ohne Unterschied am geeignetsten wäre. Der Hochwerth dieses Systems hat seither bis zur unanfechtbaren Evidenz deshalb noch nicht geprüft werden können, weil es nicht allgemein eingeführt ist. Es kann aber statistisch leicht nachgewiesen werden, dass unter den erstmals Rückfälligen eine bedeutend kleinere Zahl von solchen erscheint, die ihre erste Strafe in Einzelhaft verbracht, als von solchen, welche dieselbe in einer Anstalt mit Gemeinschaftshaft abgeübt hatten. Und aus unserer eigenen Erfahrung sind uns nicht wenige Fälle bekannt, dass Sträflinge, die wiederholt rückfällig, aber vorher immer in Gemeinschaftsgefängnissen untergebracht waren, bald nach ihrer Einlieferung in das Zellengefängnis mir erklärten, sie wären gewiss nicht so tief gesunken, wenn sie gleich nach ihrer ersten Straftbat in einer solchen Zelle hätten büßen müssen. Wenn überhaupt ein verdorbener Mensch noch gebessert werden kann, so ist zweifellos die Einwirkung der Zelle und der damit verbundenen individualisirenden Behandlung das einzige Heilmittel. Wir kennen auch ganz gut die Gemeinschaftshaft und zwar eine gut eingerichtete und streng gehandhabte, aber wir behaupten gegen Jedermann, dass sie zur Erreichung der Besserung, also auch zur Erreichung des nach Siebart „obersten und einzigen“ Strafzweckes, der Sicherung und des Schutzes der Rechtsordnung, wenig oder nichts ausrichtet. Man höre nur das Urtheil der Gefängnis-Seelsorger hierüber: es wird fast einstimmig dahin lauten, dass selbst ihre eifrigsten Bemühungen an den schädlichen Einflüssen der Gemeinschaft scheitern. Um jedoch nicht missverstanden zu werden, räumen wir gerne ein, dass die Einzelhaft dann unstatthaft und schädlich ist, wenn das Individuum wegen körperlicher oder geistiger Eigenart dieselbe nicht erträgt; aber für diese Eventualität ist ja in jedem Zellengefängnis durch Einrichtungen eines oder mehrerer Säle gesorgt oder kann dadurch leicht gesorgt werden, dass man die so qualificirten Sträflinge in einer besondern Anstalt mit Collectivhaft unterbringt. In diesem Sinne theilen wir die oben angeführte Auffassung des Herrn Verf. und sind gewiss keine Fanatiker des Isolirungssystems. Was aber die Ansicht betrifft, dass, wenn überhaupt Einzelhaft, dieselbe nur für unheilbare, habituelle Eigenthums- und Sittlichkeitsverbrecher in Anwendung kommen solle, für die Gelegenheitsverbrecher dagegen durchweg die Collectivhaft, so würden wir vielmehr für das umgekehrte Verfahren

uns erwärmen: die Unheilbaren, für welche die Zelle unnütz, darum zu kostspielig ist, in streng geleitete Gemeinschaftshaft, die Besserungsfähigen dagegen ganz entschieden in die Zelle!

Herr Sichart geht in seinen Untersuchungen weiter und wir wollen ihm bis zu Ende folgen. Sind dieselben ja doch so instructiv und anregend, wie die meisten seiner Urtheile so richtig, seine meisten Besserungsvorschläge von so eminent practischem Werth!

„Je ohnmächtiger, schreibt Sichart, die Strafvollstreckung dem namhaften Contingente habitueller und professioneller Rechtsbrecher gegenüber ist, um so mehr mag sie Alles aufbieten, dass dasselbe sich nicht von Jahr zu Jahr vergrößere.“ Daher seien ergiebige und strenge Strafen für diejenigen, welche zum ersten Mal den Weg des Gesetzes überschritten, ein unbedingtes Erforderniss. „Zu retten, wo noch zu retten ist, soll uns kein Opfer zu schwer erscheinen.“ Darum ver Allem gründliche Reform unserer kleinen (Amts- und Gerichts-) Gefängnisse! Wie Sichart für das Stadium der Unheilbarkeit die „Nachhaft in den staatlichen Arbeitsanstalten“ verlangt, so erhebt er für das erste, heilhare Stadium meralischer Erkrankung mit Wärme und überzeugenden Worten die Forderung, dass „die Elementarschulen des Lasters“, wie unsere kleinen Gefängnisse schon oft genannt wurden, von Grund aus neu organisirt werden müssen. Gewiss: mit der Besserung muss von unten begennen werden. Principiis obsta, sero medicina paratur. Und hier erfreut uns der Verfasser mit dem Postulat, dass für die Untersuchungs- und kurzzeitigen Straf-Gefangenen die Isolirhaft als der einzig richtige Haftmodus einzuführen sei. In den Amtsgefängnissen besteht erfahrungsgemäss die ausserordentlichste Gefahr der Ansteckung, und Strafen, je kürzer sie sind, sollen um so intensiver gestaltet werden. Aber man müsse noch weiter gehen und sich angelegen sein lassen, die Jugend vor der Berührung mit dem Gefängnisse, auch dem besteingerichteten, zu bewahren. Darum richtige Erziehung! Wo diese fehlt, Unterbringung der verwehrtesten Kinder in Besserungsanstalten! Für jugendliche Uebelthäter aber die Anstalten im Sinne des § 57 des St.G.B.! Der Entwurf eines Gesetzes über einheitlichen Strafvollzug im Deutschen Reich enthalte über denjenigen an jugendl. Personen bemerkenswerthe Verbesserungen!

Endlich berührt Sichart auch das überhandnehmende Bettler- und Vagahundenthum, das in so causalem Verhältniss zum Verbrechenthum steht, und verweist auszüglich auf die interessanten und helchrenden Mittheilungen Starke's in seinem classischen Werke über „Das belgische Gefängniswesen“. Die belgischen Einrichtungen zur Bekämpfung und Eindämmung der Mendicität und Vagahondage sind von so schönen Erfolgen begleitet, dass deren dringende Empfehlung zur Nachahmung sich von selbst nahe legt.

Am Schlusse seiner Untersuchungen kommt Sichart zu dem Ergebniss, dass der Beweis eines ursächlichen Zusammenhanges

zwischen der modernen Strafvollstreckung und der Ueberhandnahme der Verbrechensrückfälle mindestens auf grosse Schwierigkeiten stosse.

Nichtsdestoweniger haben die ernstlichen Untersuchungen Sichart's eine Reihe namhafter Uebelstände und Gebrechen zu Tage gefördert und wir wünschen von Herzen, dass durch deren Beseitigung oder Verbesserung der Strafvollzug in unseren Anstalten zu einem recht ersprießlichen, der Erhaltung und Förderung des Gemeinwesens dienlichen, sich gestalten möge! Wie jedoch die beste Schule nicht alle Kinder mit einer gleichen Summe von Kenntnissen und religiös-sittlichen Grundsätzen auszurüsten, nicht jede Irren- oder Krankenanstalt alle Insassen gesund zu machen im Stande ist, so vorzüglich auch die Leitung und Einrichtung derselben sein mag, so verlange man auch von den Strafanstalten keine Wunderwirkungen. Rückfälle wird es immer geben, aber es wäre ungerecht, die Ansicht Mittelestadt's zu theilen, „dass jeder Rückfall eine lebendige Anklage gegen unser Gefängnis sei.“ Der Kampf gegen das Böse und die Bösen wird erst mit der Menschheit selbst enden. Inzwischen möge Alles gethan werden, „unsere staatlichen Verbrecherschulen in Anstalten für Zucht und gute Sitten umzuwandeln.“ Das Gesamtwohl des Staates, die Sicherheit der Gesellschaft, das Ansehen der Rechtsordnung gebietet, dass hier alle Sparsamkeitsrücksichten in den Hintergrund treten.

Damit legen wir Herrn Sichart's hochinteressantes Büchlein aus den Händen und bitten um Nachsicht, wenn wir für den Raum einer Besprechung zu lange uns damit befassten. Der reiche Inhalt ist eben zu fesselnd, um mit kurzem Resumé darüber hinwegzukommen. Krauss.

---

Ein Beitrag zur Entwicklung der Freiheitsstrafe in Deutschland. Von Director Streng in Nürnberg. (Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft II.)

Mit gewohnter Gründlichkeit führt uns der auf dem Gebiete der Gefängnissliteratur rühmlichst bekannte Herr Verfasser die düsteren Strafrechtsanschauungen vergangener Zeiten vor Augen, anfangend vom Beginn des vorigen Jahrhunderts, wo die heilige Justitia noch blind und schwach war, wie ein Kind, wo die Strafen sich meistens nur auf Leib und Leben und das Eigenthum sich erstreckten, die Kerker aber entweder „Vorkammern des Grabes“ oder polizeiliche Zucht- und Peinigungs-Anstalten für unordentliches Gesindel waren. Auch als die Zweckmässigkeit der eigentlichen Freiheitsstrafen immer mehr erkannt und zu deren Ersetzung allerorts Gefängnisse eingerichtet wurden, herrschte fortwährend der Abschreckungszweck unbeschränkt auf dem Gebiete des Criminalrechtes und war auch für die Behandlung der Züchtlinge massgebend. Als *pocna ordinaria* galt noch zu Ende vorigen Jahrhunderts die Todesstrafe und als *p. extraordinaria* die Zuchthausstrafe. Doch machte letztere der ersteren immer mehr Concurrenz. Allein die Zustände in diesen

Zuchthäusern hieten ein abstossendes Bild dar, in dessen Rahmen für die Besserung der Inhaftirten kein Platz war.

Eine neue Zeit brach an. Die geistige Erschütterung der französischen Revolution hatte den Blick für grobe Missstände im öffentlichen Leben geschärft, das Stillschweigen darüber gehrochen. Howard's epochemachendes Buch „The state of prisons“ erschien und die erschütternden Schilderungen desselben fanden bei dem Erwachen menschenfreundlicher Rechtsanschauungen sehr guten Boden. Die Reform des Strafrechtes war unaufhaltbar geworden. Die neue Zeit verlangte vor Allem Beschränkung der richterlichen Willkür und Beseitigung aller unnöthigen Härten und Grausamkeiten im Strafvollzug. Strenge Justiz war zwar bei den am Ende des vorigen und Anfang unseres laufenden Jahrhunderts vorhandenen Zuständen unentbehrlich, das Räuberwesen und Gaunerthum forderte alle Repressivmassregeln des Strafgesetzes heraus. Selbst Feuerbach kam noch nicht über die Abschreckungstheorie hinaus. Indessen wurde die Todesstrafe doch gemildert und auf weniger Verbrechen beschränkt. Die Kettenstrafe mit lebenslänglicher Freiheitsentziehung reihte sich daran an, dann kamen kurzzeitigere Freiheitsstrafen für eine Reihe von Delicten. Bei allen Strafen, die noch durch Nebenstrafen (Hungerkost, körperliche Züchtigung etc.) verschärft werden konnten, war immerhin auf Schonung der allgemeinen Menschenehre und auf Besserung des Sträflings Rücksicht genommen.

Endlich erfolgte unter dem Einfluss fortschreitender Cultur die moderne Organisation unserer deutschen Justiz. Die Wissenschaft (Medicin, Psychologie, Schule und Kirche) fand ihren Weg auch in die Strafanstalten, die so lange eine Domäne der Rohheit und Unwissenheit waren. Die Justiz erinnerte sich der grossen Blutschuld, die aus früheren Zeiten auf ihr lastet und wurde vorsichtiger und misstrauisch gegen die Alleinberechtigung der Abschreckungstheorie. Alle damit verbundenen Härten fielen weg und als eigentliches Strafübel blieb der Entzug der bürgerlichen Freiheit, eines Gutes, das frühere Zeiten gar nicht kannten und das der moderne Rechtsstaat erst geschaffen hat. Was einzelne Besserdenkende im vorigen Jahrhundert forderten: ein Strafvollzugssystem, das zur Besserung der Gefangenen führt, hat unsere Zeit erfüllt. Eine Reaction wird unmöglich bleiben.

Das sind die Hauptgedanken in vorliegender, sehr interessanter Abhandlung, deren Lectüre für Jedermann belehrend und aufklärend sein dürfte.

Kr.

---

Die Gefängnisverbesserung und der Strafvollzug im Deutschen Reiche. Von Karl Fulda, Landgerichtsrath in Marburg. 1880.

Der Herr Verfasser, rühmlichst bekannt durch das lebhafte Interesse, das er seit Jahren für die Förderung des Gefängniswesens an den Tag legt, entwickelt in frischer lebendiger Diction und zwangloser Darstellungs-



weise, wir möchten sagen in Form anregender Plaudereien, zuvörderst seine Anschauungen über die Nothwendigkeit und Art der Durchführung eines einheitlichen Strafvollzuges im Deutschen Reiche. Wenn wir recht gelesen haben, so will und soll das Schriftchen, welches seit seinem Erscheinen die Aufmerksamkeit verschiedener Blätter auf sich gezogen, auch an massgebender Stelle bei der Abfassung und Einführung des projectirten deutschen Strafvollzugsgesetzes als wohlmeinender Rathgeber bemerkt und berücksichtigt werden. „Das beste Strafgesetzbuch“, schreibt der Verfasser, „vermag seinen Zweck nicht zu erreichen, wenn der Vollzug der erkannten Strafen ein verfehlter ist. Von jeher haben daher Criminalisten und Menschenfreunde die Frage vom Strafvollzuge einer eingehenden Untersuchung und lebhaften Erörterung unterworfen, die verschiedensten Systeme sind aufgehaut, die Praxis ist der Theorie gefolgt und namentlich Deutschland zeigt auch hier eine bunte Musterkarte der mannigfaltigsten Einrichtungen.“ Welches ist nun aber das heuste System? Sehr erfreulich war es uns wahrzunehmen, dass der Herr Verfasser ganz entschieden über die Gemeinschaftshaft den Stab bricht, von der Ueberzeugung getragen, dass dieses System der Erreichung des principalen Strafzweckes der Besserung nur hindernd entgegenwirkt. Indem dann weiterhin der Einzelzelle das wärmste Wort geredet, ja, wie es uns fast dünken will, ihr Lob unter Verlassen des Bodens der Wirklichkeit überschwänglich gesungen wird, verschliesst der Verfasser seine Augen auch keineswegs den Nachtheilen der Einzelhaft, wie er sie sich vorstellt, geht aber auch in der Schilderung dieser Schattenseiten entschieden zu weit. So muss er zur „Ueberzeugung“ kommen, dass das reine Isolirungssystem nur auf eine kurze Zeit angewendet, von Segen sei, dagegen das irische Progressiv-System weit besser sich bewähre, sobald es sich um Gefangene handelt, die zu längeren Strafen verurtheilt sind. Diese Crofton'sche Erfindung soll, nach Ansicht des Verf. unter Vermeidung der Nachtheile, alle Vortheile der Einzelhaft verwerthen und damit die allmähliche stufenweise Gewöhnung des Züchtlings an das Wiederzusammenleben mit der hürgerlichen Gesellschaft verbinden. Der bekannte grundlegende Gedanke dieser in Irland zur That gewordenen Theorie erscheint auf den ersten Blick so plausibel, so psychologisch begründet, dass wir die Sympathie des Herrn Verf. für denselben und seine practische Durchführung auch in Deutschland wohl hegreifen können. Indessen: — wie manche so einleuchtende Theorie in der Praxis ganz anders sich gestaltet, wie die letztere oft gar weit hinter der ersteren zurückbleibt, so erlauben wir uns auch hinter die hochgepriesene practische Fruchtbarkeit der Crofton'schen Ideen ein bescheidenes Fragezeichen zu machen. Die Besserung — um die es sich ja nach der ganz richtigen Ansicht des Herrn Verf. „in erster Linie“ handelt — dürfte auch bei diesem Progressiv-System wohl kaum in dem Umfange und innern Werthe „progrediren“, wie angenommen und durch eine keineswegs untrügliche Statistik nachzuweisen versucht wird, vielmehr auch hier noch eine sehr

problematische Aufgabe des Strafvollzuges bleiben. Insbesondere fiel uns der Widerspruch auf, der aus diesem systemlosen „System“ dadurch hervorleuchtet, dass Einzelhaft und Gemeinschaftshaft zusammenwirken, die Erfolge der ersteren in dieser letzteren sich bewähren sollen. In Wirklichkeit wird dadurch wohl jeder wahre Erfolg der Einsamkeit durch die Zugluft der Gemeinschaft wieder verwischt werden. Selbst die bestgeleitete und am strammsten überwachte Gemeinschaft nämlich taugt nichts zur Herbeiführung einer ächten inneren Besserung des Gefangenen, weil auch sie die Gefahren und Schädigungen nicht, wenigstens nicht ganz zu verhüten vermag, die aus der Berührung eines Verbrechens mit anderen Verbrechen hervorgehen. Wir erinnern hierüber den Herrn Verfasser an seine eigene Worte (S. 23): „Eine Erreichung des Besserungszieles ist aber selbst dem trefflichsten Geistlichen unmöglich gemacht, so lange die Gefangenen, wie in den meisten Strafanstalten, in gemeinsamen Localen zusammengesperrt sind und nicht jeder von ihnen bei Tag und Nacht ausser Gemeinschaft mit anderen Sträflingen in einer besonderen Zelle verwahrt wird.“ Was hier von der Thätigkeit des Gefängnis-Geistlichen gesagt wird, gilt von derjenigen aller Beamten, gilt von der ganzen Einrichtung einer Strafanstalt überhaupt. Und überdies: wer sieht dem irischen System nicht sofort an, dass es mehr als jedes andere geeignet ist, die Simulation, die Heuchelei gross zu ziehen durch die gebotene Möglichkeit, in höhere Classen vorzurücken, mehr „Zufriedenheitsmarken“ und was „drum und dran“ hängt, zu verdienen und endlich ganz frei zu werden? Wenn dieses Bedenken schon häufig gegen unser Institut der vorläufigen Entlassung erhoben worden ist, so glauben wir dasselbe noch weit mehr gegenüber den verlockenden Progressionsstufen u. dgl. des Crofton'schen Systemes geltend machen zu dürfen. — Von den finanziellen und technischen Schwierigkeiten, die der allgemeinen Einführung von Herrn Fulda's kostspieligem und umständlichem Lieblingsystem entgegenstehen, wollen wir gar nicht reden. — Bleiben wir also ohne Scheu dem mit Recht gerühmten einfachen Systeme der Einzelhaft getreu, das sich bewähren muss, wenn es rationell durchgeführt und gehandhabt und mit der Möglichkeit verbunden wird, auch Solche aufzunehmen, deren körperliche und geistige Individualität die Zelle absolut, ohne Schaden zu nehmen, nicht erträgt. Einer Prüfungsanstalt, „die zwischen dem Gefängnis und der Freiheit steht, in welcher er (der Sträfling) vielfachen Versuchungen ausgesetzt (!) und in eine Lage gebracht ist, die ihn zwingt (?), den auf ihn einstürmenden Versuchungen zum Bösen gegenüber die nöthige Energie am Guten festzuhalten“ — einer solchen Anstalt, die den Zweck der Prüfung eben doch nicht mit untrüglicher Sicherheit erfüllen würde, bedürfen wir nicht. Wir haben in den §§ 23 ff. des R.St.G.B. die Möglichkeit zur Schaffung eines mindestens ebenso wirksamen und zudem ganz billigen Prüfungszustandes, in welchem der Strafgefangene ganz gut zeigen kann, dass und wie er den Versuchungen des Lebens wieder gewachsen ist. — Indem wir bedauern,

in der Frage nach dem einzuführenden einheitlichen Strafvollzugs-System mit dem Herrn Verfasser nicht übereinstimmen zu können, theilen wir aber ganz und gar die wahren und nicht genug zu beherzigenden weiteren Auseinandersetzungen seiner schätzenswerthen Schrift, so seine Anschauungen über Qualifikation der höheren und niederen Strafanstaltsbeamten, die Mittel zur Verhütung der Verbrechen, die Beschäftigung der Gefangenen, Behandlung der Jugendlichen und der Rückfälligen, Fürsorge für entlassene Sträflinge und verschiedene andere Raisonsnements über die Interna des Gefängniswesens. — Wir hoffen und wünschen mit ihm, dass das Deutsche Reich, wenn auch nicht nach den Grundsätzen des Crofton'schen Systems, zu einer Gefängnis-Gesetzgebung gelangen möge, wodurch „eine einheitliche Organisation und Verwaltung geschaffen und vor Allem die Möglichkeit geboten wird, den Menschen ganz seiner Individualität nach zu behandeln und ihn zu den Quellen zurückzuführen, aus denen ihm allein wirkliche geistige Gesundheit kommen kann — zur rechten Gottesfurcht, Tüchtigkeit und Gesittung.“

Kr.

---

Die belgische Zellenhaft und deren Erfolge. Ein Votum aus Italien. Für Deutschland übertragen und mitgetheilt von Prof. J. S. Leipzig, 1880. Commissionsverlag von Wilh. Friedrich.

Der Generalinspector des italienischen Gefängniswesens Beltrani-Soalia machte im Auftrage seiner Regierung „Studien und Vorschläge zur Reform des Gefängniswesens in Italien“ und stellt zu diesem Behufe auch vergleichende Untersuchungen an über das belgische Zellen- und das irische Progressiv-System. Sein Gutachten hierüber, von Professor J. S. zu Rom in's Deutsche übersetzt, bildet den Inhalt obiger Schrift, die sich uns als eine Streitschrift darstellt gegen das bekannte vortreffliche Buch Starke's sowie gegen die belgischen Vertheidiger des Isolirungssystems (Stevens u. A.) Wir können uns kurz fassen. In dem brennenden Kampf um die beiden genannten Systeme stellt sich Scalia entschieden auf die Seite der Lobredner des Progressiv-Systems, welches dem s. Z. so hochgepriesenen Zellensystem den Rang abgelaufen habe. Die Einzelhaft lässt der Verf. nur noch für Untersuchungs-Gefangene und solche mit kurzzeitiger Strafe zu, für welche die letztere möglichst empfindlich sich gestalten müsse. Dazu diene aber die Isolirhaft, „deren Character hauptsächlich in der — Abschreckungstheorie liegt“ (sic!). Auf lange Strafen, die einen „pädagogischen Zweck“ hätten — die kurzen haben also diesen Zweck nicht!? — könne und müsse mit Erfolg nur das irische System in Anwendung kommen, welches die wohlthätigen Wirkungen der Einzelhaft in folgenden drei Hauptpunkten „bei weitem überflügelt“:

1. Die Zahl der Rückfälligen wird beschränkt, d. h. die Strafe übt moralische und abschreckende Wirkung aus;

2. die Zahl der strafbaren Handlungen nimmt ab, d. h. die Strafe wirkt exemplarisch;
3. der Ertrag der Handarbeit wird erhöht, d. h. die Gefangenen werden an Arbeit und Disciplin gewöhnt.

Was Starke gegen dieses System vorbringe, sei Alles unrichtig. Zu diesem Resultate gelangt der Verf. auf dem Wege einer famosen Statistik, auf welchem vorgehend, er jedes gegentheilige Ergebniss in sehr unzarter Weise zu verdächtigen sucht. Er wirft Männern, wie Starke, Stevens u. A. Einseitigkeit, Parteilichkeit, Sophisterei und Unehrliebe vor, während seine Aufstellungen und Behauptungen natürlich den entgegengesetzten Character an sich tragen. Der Italiener, der Südländer verleugnet sich nicht. Ueber das belgische System wird durchweg abfällig geurtheilt, seine Erfolge geschmälert, während der gestrenge Richter doch selbst einmal einräumen muss, dass ein „genauer Vergleich zwischen Gemeinschaftshaft und Einzelhaft nur dann angestellt werden kann, wenn Belgien sein System des Strafvollzugs vervollständigt haben wird.“ Köstlich kommen uns die Kraftphrasen vor, dass das Zellensystem nur Wunden schlagen könne (ii), das Progressiv-System aber sie heilen müsse; dass der von Natur höchst gesellschaftliche Mensch (namentlich der feurige Südländer!) sich nicht in eine lange Absonderung schicken könne, ohne sich selbst grosse Gewalt anzuthun und die 4—5 täglichen Besuche, die der Zellengefangene erhalte, nähmen ihm doch gewiss nicht das Gefühl der Verlassenheit u. s. w. i Dagegen das unübertreffliche Progressiv-System — à propos: wo und wie lange hat es sich denn schon in seiner so unanfechtbaren „Vorzüglichkeit“ bewährt? — gewöhne den Sträfling nach und nach, sieb zu beherrschen (die Zelle nicht?), mache keinen Trappisten aus ihm und der durch dasselbe gewährten „Hoffnung auf Abkürzung der Strafdauer gegenüber seien die vom Zellensystem in Aussicht gestellten Vergünstigungen geradezu als lächerlich aufzufassen“. Wir haben genng. Dass einmal ein Pfarrer einer irischen Strafanstalt (Gibson) schon 1863 versucht hat, den Werth des Systems „berabzusetzen“, ist dem Verf. ein Verbrechen, und die Mittbeilungen Gibson's sind natürlich eine „trübe Quelle“, sowie die offen zu Tage getretenen Missstände, ja selbst die in Anstalten mit irischem System schon ausgebrochenen Meutereien haben gar nichts auf sich. — Wir haben unseren Anschauungen über den Werth dieser Haftform bereits bei anderer Gelegenheit Ausdruck gegeben und wiederholen immer wieder: die rationell gehandhabte Zellenhaft ist für alle Sträflinge ohne Unterschied, deren körperliche und geistige Veranlagung sie erträgt, zur Erreichung des Strafzweckes der Besserung und Abschreckung die tauglichste Haftart.

Mit Vorstehendem haben wir auch Stellung genommen zu den Bemerkungen von George von Zahn über die „Belgische Zellenhaft im deutschen Strafvollzug. Dresden bei Lomatzsch.“ Diese Arbeit stützt sich vollständig auf die oben besprochene Schrift des Italieners Scalia.

Kr.

Vergleichende Statistik der Verhältnisse in den k. k. österreichischen Straf-Anstalten. Von Alexander Dragic, Techniker. Wien, Verlag von Carl Gerold's Sohn. 1880.

Diese ebenso hübsch wie mit pünktlichster Genauigkeit ausgeführte tabellarische Arbeit hat zum Verfasser einen 27jährigen jungen Mann, dessen hoffnungsreiches Leben durch frühzeitigen Tod gestört wurde. Er stand in probeweisem Dienste in der Strafanstalt zu Laibach, deren Director sein Vater ist. Vorliegende Arbeit erforderte immensen Fleiss, wenn man nur das Material in's Auge fasst, das zu dieser Criminalstatistik gesammelt und gesichtet werden musste. Der practische Werth derselben ist unverkennlich. Das allen Strafanstalten gesteckte schöne Ziel wird als Motto in den Worten Herder's ausgedrückt:

Eine schöne Menschenseele finden  
Ist Gewinn; ein schön'rer Gewinn ist  
Sie erhalten, und der schönst' und schwerste,  
Sie, die schon verloren war, zu retten.

Kr.

53<sup>ster</sup> Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängnissgesellschaft über das Vereinsjahr 1879/80. Düsseldorf 1881. In Commission von L. Voss & Cie.

Diese rühmlichst bekannte Gesellschaft, die bereits mehr als ein halbes Jahrhundert mit grossem Segen ihre Thätigkeit entfaltet, hielt im August 1880 zu Düsseldorf die 52. Generalversammlung ab. Der Präsident der Gesellschaft, Consistorialrath Natorp, begrüsst die Versammlung mit weibevoller Ansprache und erstattete hierauf Bericht über die Thätigkeit des Vereinsausschusses im verflossenen Jahre. Wir entnehmen daraus, dass man es sich angelegen sein liess, durch directen Verkehr mit den betr. Magistraten auf möglichste Beschränkung der Wirthschaftsconcessionen in den Städten über 15000 Einwohner hinzuwirken. Von den meisten Magistraten seien befriedigende Antworten eingelaufen. Ferner wurde die bekannte Petition, ein Gesetz gegen die Trunksucht betr., an den Reichstag abgesandt, die aber nicht zur Berathung in demselben nahe gelangen können. Es wird weiterhin über die Fürsorge für entlassene Gefangene, Anlegung von Asylen, Veranstaltung von Kirchencollecten zu Vereinszwecken Näheres mitgetheilt. — Es wird alsdann von der Generalversammlung die Erneuerung der Petition um ein Gesetz wider die Trunksucht und um gleichmässige und ausgedehntere Ausführung der §§ 23 ff. des R.St.G.B. über die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen beschlossen. Endlich wird nach einem Referat des Pastors Stursberg das lebhafteste Bedauern darüber ausgesprochen, dass das Gesetz über Unterbringung verwahrloster Kinder noch so wenig zur Anwendung gekommen sei.

Ein sehr instructiver Vortrag des Herrn Geh. Oberjustizraths Starke „Ueber die Aussenarbeit der Gefangenen, insbesondere über

die Beschäftigung derselben mit landwirthschaftlichen Arbeiten und die Einrichtung von landwirthschaftlichen Colonien für Gefangene“ führt nach einer lebhaften sich daran anschliessenden Discussion zur einstimmigen Annahme folgender Thesen:

1. Die Beschäftigung von Straf-Gefangenen mit Aussenarbeit ist nur dann empfehlenswerth, wenn dieselbe unter strenger Beobachtung der durch das Strafgesetzbuch gegebenen Vorschriften erfolgen kann.
2. Bei Strafen von längerer Dauer empfiehlt es sich, die Aussenarbeit erst dann eintreten zu lassen, nachdem der Gefangene einen Theil der Strafe in geschlossenem Raume verbüsst hat.
3. Die Errichtung von landwirthschaftlichen Colonien im Inlande, in welchen Strafgefangene anschliesslich mit landwirthschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden sollen, ist nach den in Deutschland bestehenden Verhältnissen nicht ausführbar und nicht empfehlenswerth.
4. Anstalten zur Aufnahme jugendlicher Verbrecher, welche nicht mit Unterscheidungsvermögen gehandelt haben und deshalb nicht bestraft, sondern lediglich in eine Erziehungs- bezw. Besserungs-Anstalt gebracht werden sollen, sind so einzurichten, dass die Beschäftigung der Zöglinge mit landwirthschaftlicher Arbeit stattfinden kann, aber nicht ausschliesslich darauf beschränkt ist.

Die Specialconferenz der Anstaltsdirectoren und Beamten besassete sich mit Besprechung: 1. der „zweckmässigsten Verweudung der Zinsenfonds“ (Bestreitung der Porti's für Briefe der Gefangenen, Anschaffung von Brillen, Prämicn, Büchern, Unterstützungen), und 2. der „Remuneration der Beamten an den Strafanstalten aus besonderen Fonds“. Diese sollen nach einem Antrag Strosser's künftig wegfallen.

Die Specialconferenz der Gefängnis- und Asylgeistlichen hatte zum Gegenstand „die specielle Seelsorge an den Gefangenen in gemeinsamer Haft“. Pastor Hasselmann von Hamm hielt einen Vortrag hierüber und führte aus, dass zwar vom theoretischen Standpunkte aus der gemeinschaftlichen Haft sehr viele natürliche Vorzüge zuzuschreiben, in der Praxis aber von ihr nur ausnahmsweise hessernde Erfolge zu erzielen seien. „Für die meisten Gefangenen ist diese Haftart eine Gefahr und für nicht Wenige ein schwerer Schaden.“ Gleichwohl könne ein eifriger Seelsorger auch da bei manchen Individuen Gutes stiften, nur müsse ihm der specielle Verkehr mit ihnen möglichst erleichtert und zu diesem Behufe ein besonderes Sprechzimmer eingeräumt, sowie ein Aufseher zur Vorführung der Gefangenen beigegeben werden. — Den zweiten Gegenstand der Berathung bildete die Art und Weise der Erstattung von Jahresberichten durch die Gefängnisgeistlichen an die staatlichen Behörden und Consistorien.

In der gemeinsamen Conferenz sprachen Feistel von Düsseldorf über das öffentliche Gerichtsverfahren, das mitunter sehr bedenklich sei, Director Müller über die Ausdehnung der vorläufigen Entlassung auf die nach § 362 des St.G.B. in Arbeitsanstalten Detinirten, die er als durch-

aus zwecklos nicht beffürworten kann, dagegen bei guter Führung eine Abkürzung der Detention; endlich Pastor Stursberg über das Heimathsrecht der Asylisten. — Die Agenten der Gesellschaft, sowie die Hilfs- und Zweigvereine entwickeln eine rege Thätigkeit, und die bestehenden Asyle in Rheinland und Westfalen arbeiten mit segensreichem Erfolg.

Der 54. Jahresbericht obiger Gesellschaft pro 1880/81 enthält wiederum reiches Material aus dem Gebiete des Gefängniswesens und der Schutzfürsorge. Die 53. Generalversammlung tagte am 6. und 7. Juli 1881 in Düsseldorf. Nach einer übersichtlichen Darstellung des erfreulichen Ergebnisses der Vereinsthätigkeit durch den Präsidenten berichtet Pastor Stursberg über den Verlauf der Berathungen, welche am 5. und 6. April 1881 im Reichstag über das Gesetz, betreffend die Bestrafung der Trunkenheit, gepflogen wurden. Da unsere Leser hierüber wohl binlänglich unterrichtet sind, so geben wir weiter zum Hauptgegenstand, der auf der Tagesordnung der Generalversammlung stand und inzwischen in einer besonderen Schrift erschienen ist unter dem Titel: „Die Vagabundenfrage. Erörtert von Pastor Stursberg. Ueber Selbsthilfe und Staatshilfe bei Bekämpfung des Vagabundentums. Vortrag von Lütgen. Ueber die Bestrebungen und Erfolge des Armen-Unterstützungsvereins in Siegen zur Bekämpfung der vagahundirenden Bettelei. Vortrag von Knaps in Siegen. In Commission von L. Voss & Cie. in Düsseldorf.“ Der von der Generalversammlung einstimmig gefasste Beschluss lautete: „Die 53. Generalversammlung der Rhein.-Westf. Gefängnis-Gesellschaft beauftragt den Ausschuss der Gesellschaft, auf die Abänderung solcher gesetzlichen Bestimmungen sowie derjenigen Einrichtungen in der Verwaltung hinzuwirken, welche, wie die Erfahrung zeigt, das Vagabundenthum wesentlich gefördert bzw. sich zu dessen Bekämpfung nicht als ausreichend erwiesen haben. Sie ersucht denselben zugleich, die freiwillige Thätigkeit zu zweckentsprechender Mitwirkung zur Bekämpfung des Nothstandes anzuregen.“

Aus den Specialconferenzen der Gefängnisdirectoren und Gefängnisgeistlichen führen wir Folgendes an: Oberinspector Riebel in Elberfeld referirte über die Frage: ob ein Theil der Arbeitsprämien zur Einrichtung von Arbeitshäusern oder Beschäftigungsanstalten für entlassene Gefangene verwendet werden könne und dürfe? Unter Verdankung seines interessanten Vortrages fasste aber die Conferenz den Beschluss, dass die angeregte Materie zum Theil noch nicht reif, zum Theil im bedenklichen Widerspruch gegen früher von der Beamten-Conferenz über die Verwendung der Arbeitsprämien gefasste Beschlüsse stände und sonach genügende Grundlage für einen bestimmten Antrag nicht biete. — Sehr schön und wahr sprach in der andern Conferenz Pastor Müller aus Köln über „die specielle Seelsorge an den Gefangenen in der Isolirhaft“. Anknüpfend an den vorjährigen Vortrag über specielle Seelsorge an den Gefangenen in Collectivhaft, glaubt Referent seine Collegen in der Ansicht völlig einig, dass die Seelsorge in einem Zellengefängnis ein viel dankbareres und mehr

Frucht verheissendes Arbeitsfeld hat, als in Gefängnissen mit gemeinsamer Haft. Die näheren Ausführungen bringen unwiderlegliche Beweise für diese Behauptung. Sie sind allen vorurtheils- und selbstlosen Praktikern zu bekennt, als dass wir sie hier nochmals ausdrücklich anführen sollten. Der Herr Redner verlangt für den Seelsorger zwei Haupterfordernisse: Liebe und Weisheit, und zeigt, wie beide sich in der Zelle bethätigen müssten. Mit Wärme spricht der Redner zu seinen Zuhörern, die sich denn auch am Schlusse der Discussion in der Ansicht zusammenfinden, dass eine volle Entfaltung der Seelsorge nur in der Isolirhaft möglich sei.

In preussischen Anstalten besteht die Uebung, dass die Gefängnisbeamten in solchen Anstalten, in denen Untersuchungs- und Gefängnisgefangene zu Arbeiten verwendet werden, aus dem Erträgniss der letzteren eine erhebliche Remuneration für dadurch hervorgerufene Mehrleistungen im Dienste ausbezahlt erhalten. In dieser Einrichtung sehen aber die übrigen Strafanstaltsbeamten eine Bevorzugung, eine Rechtsungleichheit, weshalb sie sich wiederholt auch in dieser Versammlung dagegen aussprachen. Director Strosser hatte das Referat. \*)

Sehr beachtens- und nachahmungswerth erscheint uns auch der auf eine ausführliche Darlegung der bezüglichen Verhältnisse durch Pastor Stursberg von der Versammlung beschlossene Antrag, die kgl. Regierungen möchten dafür sorgen, „dass die Ortsbehörden verpflichtet werden, die an dieselben gelangenden Nachweisungen über Entlassungen (der Gefangenen) dem Pfarramte der betr. Gemeinde und event. auch dem Vorstände des etwa dort bestehenden Schutzvereins für Entlassene mitzutheilen.“ Die Einhaltung dieses Verfahrens sollte nirgends und nie unterlassen werden.

Wir haben noch vor uns den

55. Jahresbericht der Rheinisch-Westfäl. Gefängnisgesellschaft pro 1881/82.

Dieselbe hielt ihre 54. Generalversammlung am 27. und 28. Septbr. 1882 in Düsseldorf ab. In treffender und geistreicher Durchführung des Bildes vergleicht der Vereinspräsident Natorp in der Eröffnungsansprache die Bestrebungen gegen das Verbrecherthum mit dem Kampfe des Erzengels Michael gegen den apokalyptischen Drachen. Staat und Kirche müssten mit vereinten Kräften den Kampf führen, dem der endliche Sieg nicht fehlen werde. Die auf der letzten Generalversammlung ihm erteilten Aufträge habe der Ausschuss mit Erfolg ausgeführt und zu dieser Jahresversammlung auch erstmals die Gefängnislehrer hinzugezogen, damit auch diese Beamten von jetzt ab ihre Kenntnisse und Erfahrungen der Förderung der Vereinsinteressen dienstbar machen.

Im Uebrigen bietet auch dieser Jahresbericht wieder ein sehr reiches Bild der regen, durch allseitiges Verständniss und menschenfreundlichen Opfersinn der Mitglieder für die Sache des Vereins getragenen Thätigkeit.

\*) Vgl. desfalls auch d. Verhandl. d. preuss. Abg.-Hanses im Bd. XVI. II. 3. 4.



desselben, so dass in uns die lebhaftesten Wünsche für allgemeine Nach-eiferung in andern Provinzen und Staaten des Deutschen Reiches aufgetaucht sind. Namentlich möchten wir an die Behörden und Geistlichen der katholischen Kirche einen dringenden Appell richten unter Hinweis auf das gesegnete, ächt christliche Wirken der evangelischen Religionsdiener zum Wohle der verirrtten und gefallenen Mitmenschen. Die eifrigsten und theilweise gerade deshalb weit über die Grenzen ihrer Heimath hochangesehenen Mitglieder dieser Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft sind nämlich evangelische Geistliche.

Pastor Stursherg berichtet über die im Verlauf des abgelaufenen Vereinsjahres gethanen Schritte, um die Provinzialregierungen und Consistorien, wie das Staatsministerium, speciell den Reichskanzler, auf die Dringlichkeit der socialen Aufgabe, das Vagabundenthum zu bekämpfen, aufmerksam zu machen. Ausserdem aber stehe auch der freiwilligen Privat- und Vereinsthätigkeit zur Bekämpfung dieses Nothstandes ein weites Feld offen. Zu den Hauptaufgaben sei die Einrichtung guter Herbergen zu rechnen, in denen die wandernden Handwerksknechte, oft Söhne der ehrbarsten Familien, gegen Verführung und Ausschweifung geschützt seien; ferner die Abschaffung des Fachtens (Anti-Bettel-Vereine und Arbeits-Nachweisungs-bureaux). Namentlich aber solle die Gewährung einer Unterstützung an die Gegenleistung einer Arbeit geknüpft werden, selbst wenn letztere an sich noch so geringen Werth hätte. — Pastor v. Bodelschwingh erstattete hierauf Bericht über die Arbeiter-Colonie Wilhelmsdorf bei Bielefeld. In derselben finden Gefangene sofort nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt, sowie stellenlose Arbeiter auf einige Monate, d. h. so lange gegen gewisse Dienstleistungen freie Unterkunft und Verpflegung, bis sie sich ordentliche Kleider und das nöthige Handwerkszeug nebenbei verdient haben. Die Gründung ähnlicher Institute wird von der Versammlung dringend empfohlen.

Auf dieser Generalversammlung liess sich auch Prof. Dr. v. Lilienthal aus Zürich mit einem Vortrag hören über „die Entschädigung unschuldig Inhaftirter“. Diese Frage wurde schon im vorigen Jahrhundert wissenschaftlichen Erörterungen unterzogen und zwar zuerst in Frankreich, wo sie entschieden bejaht worden sei. In Deutschland brachts erst Prof. Heinze in seiner Antrittsrede zu Leipzig 1865 die wichtige Frage in Fluss. Redner gelangte nach eingehenden juristischen Deductionen zu zwei Thesen, von denen die eine die Entschädigung solcher Verurtheilten verlangt, welche in Folge der Wiederaufnahme des Verfahrens freigesprochen worden seien, die andere These dagegen die Entschädigung für diejenigen, welche durch erlittene resultatlose Untersuchungshaft Nachteile erlitten haben, von einer richterlichen Entscheidung über den vom Verhafteten gestellten Entschädigungsantrag abhängig gemacht wissen will. Entschädigung solle nicht eintreten, wenn ein Bestrafter seine Verurtheilung vorsätzlich herbeigeführt und ein Verhafteter die Untersuchungshaft durch sein Verschulden nothwendig gemacht habe.

Die auf den Vortrag folgende Discussion, an der sich Juristen, Gefängnisbeamte und Geistliche beteiligten, ergab, dass obige Thesen viel zu weit gingen. Es sei ein grosser Unterschied zwischen erwiesener Unschuld und Freisprechung. Behauptete doch ein erfahrener Richter, dass kaum  $\frac{1}{10}$  der grossen Zahl der aus der Untersuchungshaft Entlassenen wirklich unschuldig sei! Schliesslich einigte man sich zu folgender Resolution: „Die 54. Generalversammlung der Rhein.-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft erkennt es als Pflicht des Staates an, denjenigen Inhaftirten, deren Unschuld als gerichtlich erwiesen sich herausstellt, eine entsprechende Entschädigung zu gewähren.“

Die Specialconferenz der Directoren etc. behandelte nach einem Referat des Herrn Director Kelbling aus Werden „die Zweckmässigkeit und Rentabilität von Wohnhäusern für Aufseher“, wünschte überhaupt möglichste Verbesserung der materiellen Lage dieser Bediensteten und brachte in die Plenarversammlung eine Resolution des Inhaltes, dass die Herstellung von Dienstwohnungen für Aufseher in der Nähe der Anstalten dringend wünschenswerth, andernfalls aber ein angemessener Mietzuschuss geboten sei.

Die Gefängnisgeistlichen beriethen in ihrer Specialconferenz das sonderbare Thema: „Die Trauung der Inhaftirten“, das unseres Erachtens besser beim — Glas Bier besprochen worden wäre. Es kam denn auch kein entschiedener Beschluss zu Stande.

In gemeinsamer Beamtenconferenz beleuchtete der alljährliche „Löwe des Tages“, Pastor Stursberg, die Frage über die Fürsorge für kleinere Gefängnisse und erzielte die Ertheilung des Auftrages an den Ausschuss, derselbe solle höheren Orts dahin wirken: 1. dass auch bei allen kleineren Gefängnissen eine fest geregelte Seelsorge eingeführt werde; 2. dass für diese Gefängnisse Bibel-, Gesang- und Erbauungsbücher, sowie eine entsprechende Bibliothek anderer guter Schriften beschafft werde.

„Das Lesebuch in der Strafanstaltsschule“ war ein zweiter Gegenstand der Plenarberathung. Director Krell von Hamm referirte hierüber, begründete die Nothwendigkeit eines besondern Lesebuchs für die Gefängnisschule und erklärte die vorhandenen, darunter auch das vom † Oberlehrer Herrmann in Bruchsal zusammengestellte und in diesen Blättern empfohlene Lesebuch, für ungeeignet bezw. ungenügend. Ueber diesen Gegenstand beschloss die Versammlung, die Begutachtung durch einzelne Lehrer sei zu veranlassen und der nächsten Generalversammlung zu unterbreiten.

Sodann bejahte man die vorher gründlich discutirte Frage: ob die Arbeitsprämien (Peculien) der Gefangenen bei ihrer Entlassung behufs allmählicher Auszahlung und Verwendung an die Vereine zur Fürsorge für entl. Gefangene zu senden seien, anstatt an die Polizeibehörden.

Endlich bringt das Heft Specialberichte über die Thätigkeit der Hilfsgesellschaften, Tochtervereine und Agenten: überall grösster Eifer!

Kr.

# Personalnachrichten.

## 1. Veränderungen.

### a. Baden.

Brüner, Buchhalter in Mannheim, zum Landesgef. Bruchsal,  
Rudolf, Buchhalter in Mannheim, zum Männerzuchthaus Bruchsal,  
Waltz, Inspector in Rastatt, zum Landesgef. Mannheim versetzt.

### b. Elsass-Lothringen.

von der Goltz, Freiherr, Ministerialrath im Justizministerium, wurde  
zum Decernenten für das Gefängnißwesen bestimmt.

### c. Hamburg.

Bayer, Heinrich, wurde probeweise zum Registrator der Gefängniß-  
anstalten ernannt.

Schierstand, Paul, Registrator, wurde zum Wirthschafts-Inspector der  
Gefängnißanstalten in Hamburg ernannt.

Schuckmann, Alexander von, Wirthschafts-Inspector der Gefängniß-  
anstalten, ist ausgeschieden.

Streng, bisher Director des Zellengefängnisses in Nürnberg, wurde zum  
Director der Gefängnißanstalten in Hamburg ernannt.

### d. Mecklenburg.

Witte, Anstaltsgeistlicher der Landesstrafanstalt Dreierbergen, wurde zum  
Pfarrer und an dessen Stelle der Pastor Karsten, seither Schul-  
amtssecretär in Dargun, zum Anstaltsgeistlichen dieser Strafanstalt  
ernannt.

Witt, Hofrath, Oberinspector und Vorstand der Landesstrafanstalt Drei-  
bergen, wurde am 1. April 1883 in Ruhestand versetzt und sind  
dessen Functionen einstweilen dem bisherigen Polizei-Inspector  
Hauptmann a. D. Köhler commissarisch übertragen. Die definitive  
Besetzung der Stelle wird erst später erfolgen.

### e. Preussen.

Allgern, I. Staatsanwalt am Landgericht I. in Berlin, wurde zu einem  
Mitglied der Aufsichtscommission des Untersuchungsgefängnisses  
Altmoabit ernannt.

Bachmann, Landgerichtsdirector in Berlin, ebenso.

v. Bornstedt, früher Director der Stadtvogtei in Berlin, ebenso.

Büttner, Vorsteher des Filialgefängnisses Münster, wurde als Director  
an die Strafanstalt Rawitsch versetzt.

- v. Falkenstein, Director am Zellengefängniss Moabit, wurde an die Stadtvogtei versetzt.
- Feldhahn, Pfarrer in Plötzensee, ist aus dem Gefängnisdienst ausgeschieden.
- Grofehert wurde zum Inspector des Untersuchungsgefängnisses in Berlin ernannt.
- Hartwig, Assistent in Plötzensee, wurde zum Secretär des Untersuchungsgefängnisses in Berlin ernannt.
- Heinicke wurde als Hausgeistlicher an das Untersuchungsgefängniss in Berlin berufen.
- Hoffmann, Assistent in Plötzensee, wurde zum Inspector in Danzig ernannt.
- Kaldewey, Director in Rawitsch, wurde in gleicher Eigenschaft nach Wehlheiden, Reg.-Bez. Cassel, versetzt.
- Kiessling, Ingenieur in Wehlheiden bei Cassel, wurde zum Ingenieur des Strafgefängnisses Plötzensee und Untersuchungsgefängnisses Moabit (Berlin) ernannt.
- Krohne, Director der Strafanstalten Cassel und Wehlheiden, wurde in gleicher Eigenschaft an das Zellengefängniss Moabit nach Berlin versetzt.
- Lewin, Dr., wurde zum Hausarzt und Mitglied der Aufsichtscommission des Untersuchungsgefängnisses in Berlin ernannt.
- Maass, Praktikant in Plötzensee, wurde als etatsmässiger Assistent angestellt.
- Madai, Inspector der Strafanstalt Rendsburg, wurde als Arbeitsinspector nach Köln versetzt.
- Matz, Inspector des Untersuchungsgefängnisses in Berlin, wurde zum Oherinspector daselbst ernannt.
- Nahre, Praktikant in Plötzensee, wurde als etatsmässiger Assistent angestellt.
- Neumann, Inspector in Danzig, wurde in Folge Disciplinarerkenntnisses von seinem Posten enthoben.
- Schlötke, Geh. Justiz- und Kammergerichtsath in Berlin, wurde zum Vorsitzenden der Aufsichtscommission des Untersuchungsgefängnisses daselbst ernannt.
- Schrader, Praktikant in Plötzensee, wurde als etatsmässiger Assistent angestellt.
- Schütz, Oeconomie-Inspector der Strafanstalt in Cottbus, wurde als Polizei-Inspector an die Strafanstalt Münster versetzt.
- Schwarzer, Secretär in Plötzensee, wurde zum Inspector ernannt.
- Sommerfeldt, Assistent in Plötzensee, wurde zum Secretär ernannt.
- Torfstecher, seither Pfarrer am Zuchthaus Naugard, wurde als evang. Hausgeistlicher in Plötzensee ernannt.
- Winter, Assistent in Plötzensee, wurde zum Secretär und Rendanten des Untersuchungsgefängnisses zu Berlin ernannt.
- Wirth, Director des Strafgefängnisses Plötzensee, erhielt von Sr. Majestät dem Könige am 6. April 1881 den Charakter als Geh. Justizrath.
- Zimmermann, Ingenieur in Plötzensee, ist im April 1882 aus dem Gefängnisdienst geschieden.

### f. Sachsen.

Ludwig, Diaconus in Nossen, wurde an Stelle des früheren Diaconus Elsemann neben dem dortigen Pfarrer mit der Seelsorge für die dasige Hilfsstrafanstalt beauftragt.

### g. Württemberg.

v. Landerer, Ministerialrath und vortragender Rath im Justizministerium, wurde seinem Ansuchen entsprechend unter Enthebung von der Function eines Mitgliedes des Strafanstalten-Collegiums als Oberlandesgerichtsrath zu dem Oberlandesgericht versetzt.

Löbbl, Dr., pract. Arzt, wurde zum Haus- und Hauswundarzt an dem Landesgefängnisse Hall ernannt.

Breitling, Landgerichtsrath in Stuttgart, wurde zum vortragenden Rath bei dem Justizministerium mit dem Titel „Ministerialrath“ und zum Mitglied des Strafanstalten-Collegiums ernannt.

Ziesel, Kaplan und kath. Hausgeistlicher der Weiberstrafanstalt Gotteszell, wurde auf die Pfarrei Lauchheim versetzt und an dessen Stelle Kaplan Saile in Gmünd versetzt.

### h. Oesterreich.

Axmann, Eduard, Strafanstalts-Adjunct in Karthaus, wurde zum Controllor in Mürau ernannt.

Bernhauer, Carl, Controllor der Strafanstalt Mürau, wurde zum Strafanstaltsdirigenten in Laibach ernannt.

Dragle, Ljubomir, Strafanstaltsdirector in Laibach, wurde auf sein Ansuchen in Ruhestand versetzt.

Jbounig, Franz, Strafanstalts-Adjunct in Stein, wurde zum Strafanstalts-Controllor in Laibach ernannt.

Janutta, Jarmir, Strafanstalts-Adjunct in Pilsen, wurde zum Inspector der Weiberstrafanstalt zu Repy ernannt.

Kukula, Gustav, Dr. med., Strafanstaltsarzt in Karthaus, erhielt den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Sakl, Josef, Strafanstalts-Adjunct in Garsten, wurde zum Controllor in Göllersdorf ernannt.

Wolletz, Johann, Strafanstalts-Controllor in Pilsen, wurde zum Kanzlei-Adjuncten beim Kreisgericht in Chrudim ernannt.

## 2. Todesfälle.

Gestorben sind:

### a. Baden.

von Freydorff, Geh. Rath I. Cl., früher Präsident des Ministeriums des Grossh. Hauses, der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten in Karlsruhe.

### b. Hamburg.

Grumbach, Hauptmann a. D., Director der Gefängnisanstalten Hamburg.

**c. Hessen.**

Künstler, Oberaufseher der Gefängnisse Mainz.

**d. Preussen.**

Busse, Prediger in Berlin.

v. Held, Director der Stadtvogtei-Gefängnisse Berlin.

Kiessling, Ingenieur in Plötzensee.

**e. Ungarn.**

Csengey, Inspector des Kreisgefängnisses Pressburg.

### 3. Decorationen.

**a. Baden.**

Matheis, Kreisgefängnis-Aufseher in Offenburg, erhielt die kleine goldene Verdienstmedaille.

**b. Preussen.**

Laube, Strafanstalts-Aufseher in Klein-Leubusch, erhielt das allgemeine Ehrenzeichen.

Schieweck, Gefängnis-Oberaufseher in Braunsberg, ebenso.

**c. Württemberg.**

Aach, Aufseher II. Cl. am Landesgefängnis Rottenburg, erhielt das Dienstehrenzeichen I. Cl. für 30jährige Dienstzeit.

Haag, Aufseher II. Cl. am Landesgefängnis Rottenburg, erhielt das Dienstehrenzeichen II. Cl.

Riebmann, Aufseher I. Cl. am Zuchthaus Ludwigsburg, erhielt das Dienstehrenzeichen II. Cl.

---

## Vereinsangelegenheiten.

### Eingetreten

sind als neue Mitglieder:

**a. Baden.**

Kopp, Hauptmann a. D. und Vorstand des Landesgefängnisses Mannheim.  
Rieder, J., Stadtpfarrer in Wolfach.

**b. Bayern.**

Baumgärtl, Aug., Gefängnisdirector in Nürnberg.

Landgraf, Pfarrer des Zellengefängnisses Nürnberg

**c. Elsass-Lothringen.**

Hackenschmidt, ev. Gefängnisgeistlicher in Strassburg.

Schott, kath. Gefängnisgeistlicher in Strassburg.

**d. Preussen.**

Gollert, Strafanstaltsdirector in Cöln.

v. Liszt, Franz, Professor der Rechte in Marburg.  
Ziehm, Vorsteher der Strafanstalt in Gollnow.

**e. Württemberg.**

Löbbl, Dr., Hausarzt des Landesgefängnisses Hall.

**Ausgetreten sind:**

**a. Bayern.**

Rues, Dr., Bezirks-Gerichtsarzt in Amberg.  
Spranger, Director in Amberg.

**b. Elsass-Lothringen.**

Guerber, kath. Hausgeistlicher in Strassburg.  
Horning, katb. Hausgeistlicher in Strassburg.

**c. Preussen.**

Apstein, Inspector in Coblenz.  
Fleischer, kath. Geistlicher in Jauer.  
Heitmann, Ober-Inspector in Coblenz.  
Helwing, Dr., Arzt am Strafgefängnis in Plötzensee.  
Kasten, Rendant in Elberfeld.  
v. Kirchbach, Director in Brieg.  
Krause, Director in Insterburg.  
Kretschmar, Inspector in Elberfeld.  
v. Lilienthal, Dr., Docent an der Universität Halle.  
Schröter, Pastor, Geistlicher des Zellengefängnisses Berlin (Moabit).  
Wander, Secretär in Elberfeld.  
Zimmermann, Betriebs-Ingenieur in Plötzensee.

**d. Sachsen.**

Strafanstalt Zwickau.

---

**Berichtigungen.**

In Heft 3 u. 4 des XV. Bandes S. 353 ist Teike, Secretär des Strafgefängnisses Glückstadt, irrtümlich als Inspector und Rendant des genannten Gefängnisses bezeichnet.

In Heft 1 u. 2 des XVI. Bandes S. 184 Zeile 10 von oben l. Schröder statt Schnöder.

In Heft 1 u. 2 S. 187 des XVI. Bandes Pfarrer Wilhelm in Oberkirch evangelisch.

Band XVII. H. 1. u. 2 S. 11 v. o. lies „gesammte Strafrechtswissenschaft“ statt „allg. Rechtswissenschaft“.

(Heft 3 des XVII. Bandes:)

S. 233 — Punkt nach III ist zu streichen.

„ Z. 3 v. o. ist nach insbesondere „etc.“ zu setzen.

„ 239 Z. 7 v. o. lies „dem“ statt „den“.

## Aufruf.

**An die Herren Geistlichen an den Straf-, Besserungs- sowie den polizeilichen Verwahranstalten in Bayern, Württemberg, Hessen, Elsass-Lothringen und Baden.**

Das Beispiel unserer geistlichen Collegen in der Rheinprovinz und Westfalen, welche nicht nur, jeder für sich, in den einzelnen Anstalten den Pflichten ihres Berufes leben und überdies durch Wort und Schrift als eifrige und gewandte Förderer des gesammten Gefängniswesens sich erweisen, sondern auch alljährlich in besondern Conferenzen zusammentreten, um ihre Meinungen und Erfahrungen über die verschiedensten Fragen aus dem umfassenden Gebiete der Gefangenenseelsorge auszutauschen, um dadurch zu einem einbeitlichen Verfahren nach bestimmten Grundsätzen zu gelangen, um ferner über ihre äussere Stellung und was damit in Verbindung steht, sich klar zu werden, um innerhalb ihrer Zuständigkeit Anträge zu stellen und Beschlüsse zu fassen, die event. höhern Orts unterbreitet werden, um endlich aber auch in freundlichem persönlichen Verkehr collegialische Beziehungen zu einander anzuknüpfen und frischen Muth zu schöpfen zur Erfüllung ihres oft so freudeleeren, mühevollen Berufes: dieses schöne Beispiel ist gewiss geeignet, auch anderwärts nachgeahmt zu werden.

Die Unterzeichneten beehren sich deshalb, an alle ihre Herren Collegen in den oben bezeichneten deutschen Landen mit dem ergebensten Antrage und Ersuchen sich zu wenden, dieselben möchten in geneigte Erwägung ziehen, ob nicht auch für uns ein ähnliches Zusammenbalten und Zusammengehen durch sachliche und persönliche Interessen geboten wäre. Wir bitten um baldgefällige Meinungsäusserung in Privatbriefen an unsere Adressen. Unser einstweiliger Vorschlag geht dahin, dass zunächst eine Versammlung sämmtlicher Anstaltsgeistlichen an irgend einem passenden Orte (Stuttgart?) ermöglicht werde, wo wir über die Vorfragen uns schlüssig machen. Zugleich könnte sofort dieser oder jener Fachgegenstand zur Besprechung und Berathung kommen.

„Mit vereinten Kräften“ — sei auch unsere Devise in dieser Zeit der corporativen Bestrebungen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Die verehrlichen Anstaltsverwaltungen, denen dieses Vereinsorgan zugeht, bitten wir um gütige Mittheilung des Vorstehenden an die betreffenden Geistlichen.

Freiburg, im Juni 1883.  
Bruchsal,

**Krauss,** katholischer Anstaltsgeistlicher  
am Landesgefängniss Freiburg.

**Spengler,** evangelischer Anstaltsgeistlicher  
am Männerzuchtbaus Bruchsal.



**Die Versammlung**  
**des Vereins**  
**der deutschen Strafanstaltsbeamten**  
findet am  
**20. und 21. September 1883**  
in **Wien** statt.

Freiburg, im Juli 1883.

**Der Vereinsausschuss.**

---

**Inhalt.**

	Seite
1. Achtes Gutachten für die Vereinsversammlung über die Unterbringung irrer Verbrecher. Von Gutsch . . . . .	193
2. Mittheilungen über das Gefängnißwesen in Elsass-Lothringen	208
3. Ueber Gefängnißhygiene, Werk von Dr. Baer, besprochen von Dr. Kirn . . . . .	215
4. Zum Gutachten III betreffend Arbeitsbelohnungen von Leutritz	233
5. Literatur . . . . .	259
Insbesondere:	
Statistik der preussischen Strafanstalten . . . . .	259—269
Statistik der österreichischen Strafanstalten . . . . .	269
Ueber die Rückfälligkeit der Verbrecher von Sichart . . .	271
Jahresberichte der Rhein.-Westfäl. Gefängnißgesellschaft . .	284
6. Personalmeldungen . . . . .	290
7. Vereinsangelegenheiten . . . . .	293
8. Berichtigungen . . . . .	294
9. Aufruf an die Anstaltsgeistlichen Süddeutschlands . . . . .	295

---

**Blätter**  
für  
**Gefängnisskunde.**



Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

**Gustav Ekert.**



**Siebenzehnter Band, 4. Heft.**

(Mit 2 lithogr. Tafeln.)



**Heidelberg.**

Verlagshandlung von G. Weiss.

Druck von F. Wagner in Freiburg i. B.

**1883.**

# Nach welchen Normalien sollen Zellengefängnisse gebaut werden?

Von dem Referenten Director Krohne in Berlin.

## 1. Grösse.

Die zum Vollzuge der Freiheitsstrafen dienenden Zellengefängnisse sollen für nicht mehr als 500 und nicht weniger als 200 Köpfe eingerichtet werden. Diese Zahlen gelten nicht für diejenigen Zellenbauten, welche im Anschluss an grössere Anstalten mit gemeinsamer Haft ausgeführt werden.

## 2. Lage der Anstalt.

Die Anlage von Strafgefängnissen inmitten der Städte ist absolut zu vermeiden, ebenso die Anlage in der Peripherie der grossen Haupt- und Provinzialstädte sowie der Industrie-centren.

Die beste Lage ist bei einer an der Eisenbahn gelegenen Mittelstadt, nicht über 1 Kilometer davon entfernt.

Die Strafgefängnisse, welche bei den grossen Städten erforderlich sind, werden am richtigsten an eine der zunächst gelegenen Eisenbahnstationen gelegt. In allen Fällen ist danach zu streben, dass der Bauplatz in solcher Nähe des Bahnhofs gewählt wird, dass eine Verbindung beider durch ein Schienengeleise für die Bauzeit sich ermöglichen lässt. Der Bauplatz muss so hoch über dem tiefsten Punkte des anliegenden Terrains gelegen sein, dass die Beseitigung der Ab-

wässer leicht und ohne kostspielige Canalisations- oder Riesel-Anlagen erfolgen kann.

Genauere Bodenuntersuchungen müssen ergeben haben, dass gutes und ausreichendes Trink- und Wirthschaftswasser vorhanden ist. Das erforderliche Wasserquantum ist auf ca. 100 L. per Kopf und Tag der auf dem Anstaltsterrain wohnenden Bevölkerung zu bemessen. Bei einem Zellengefängniss für 500 Köpfe also incl. Beamte 70 cbm per Tag.

Der Baugrund muss durchlässig sein, am besten Kalkstein oder Sand.

### 3. Grösse des Areal.

Das für ein Zellengefängniss bestimmte Areal hat sich in mässigen Grenzen zu halten, da schon die Haftart den Betrieb einer grösseren Landwirthschaft verbietet; mehr als 2 ha ausserhalb der Ringmauer sollten für den Landwirthschaftsbetrieb der Anstalt nicht übrig bleiben. Dasselbe muss in der Weise um die Ringmauer vertheilt liegen, dass die letztere an keiner Stelle auf Privatgrundstücke oder öffentliche Wege stösst.

### 4. Grösse des Areal.

Das von der Ringmauer umschlossene Areal ist auf das absolut nothwendige Maass zu beschränken, 250 bis 300 ar genügen für ein Zellengefängniss mit 500 Köpfen. Das Areal für die Beamtenwohnungen und deren Gärten ist den Umständen entsprechend zu bemessen.

### 5. Disposition der Gebäude.

Die Zellenflügel mit dem Verwaltungsgebäude sind um eine Centralhalle zu gruppieren, von welcher aus der Ueberblick über alle Theile der Gebäude sich ermöglicht. Die Flügel müssen rechtwinklig zu einander stehen und so orientirt sein, dass Licht und Sonne thunlichst gleichmässig vertheilt ist; dies wird am besten erreicht, wenn die Winkel der Flügel mit den Haupthimmelsrichtungen zusammenfallen. Am richtigsten ist, wenn die sämmtlichen Zellen in drei Flügeln untergebracht werden und der vierte Flügel für die Verwaltung und die Kirche frei bleibt. Ist dieses nicht möglich, so sind gleichwohl die vier Zellenflügel rechtwinklig zu einander zu stellen. Für die Verwaltung und die Kirche sind dann besondere ein-

stöckige, von der Centralhalle aus zugängliche Gebäude zu erbauen.

Lazareth, Koch- und Waschküche sind niemals in die Hauptgebäude, auch nicht in die Kellergeschosse, auch nicht in die Winkel an der Centralhalle zu verlegen, sondern vollständig von den Hauptgebäuden getrennt zu errichten, jedoch so, dass sie bequemi von der Centralhalle aus zu erreichen sind.

Die Kirche ist, wenn für die Zellen nur drei Flügel gebraucht werden, über den Verwaltungsflügel, sonst in ein besonderes, von der Centralhalle aus zugängliches Gebäude zu verlegen, in welchem auch die Schulen ihren Platz finden; liegt die Kirche über dem Verwaltungsgebäude, so sind die Schulen in besondere barackenartige Gebäude an das Ende des in der Verlängerung des Verwaltungsflügels liegenden Zellenflügels zu legen.

Die Winkel an der Centralhalle sind nur bis zum Erdgeschoss auszubauen und für gemeinsame Arbeitsräume, Bäder, Dienstzimmer, Magazine p. p. zu verwenden.

Das Thorgebäude liegt im Tract der Umwährungsmauer; durch dasselbe geht der einzige Zugang zu der Anstalt. Es enthält ausser der Militairwache nur noch Dienstwohnungen für den Pförtner, event. auch für Oberaufseher und Hausvater.

Die Beamtenwohnungen sind sämmtlich ausserhalb der Ringmauer, in einem oder mehreren Quartieren zusammengefasst, zu verlegen; sie rings um die Anstalt, wohl gar im Anschluss an die Umwährungsmauer, wie in Pentonuille und Moabit, zu vertheilen, ist nicht richtig.

Die Zahl der Dienstwohnungen richtet sich nach der Zahl der Beamten und darnach, ob es Regel ist, verheirathete oder unverheirathete Beamte anzustellen. Wenn irgend möglich, sollte für sämmtliche festangestellte verheirathete Beamte Dienstwohnung vorhanden sein.

Die Compostgruben für Aufnahme der Fäcalien sind ausserhalb der Ringmauer auf den Ländereien der Anstalt anzulegen.

## 6. Die Zellenflügel.

Die Zellenflügel sind, wenn der Baugrund es irgend

erlaubt — und auf schlechten Baugrund sollte man niemals ein Zellengefängniß bauen — panoptisch von der Kellersohle bis zum zweiten Stock zu bauen. Die Kellergeschosse werden zur Herstellung von Einzelzellen und sofern die Centralheizungen nicht im Keller der Centralhalle Platz finden können, zur Aufstellung der Centralheizöfen benutzt. Die Kellersohle ist nicht tiefer als 50 cm unter Terrainhöhe zu legen. Durch diese Verwendung des Kellergeschosses zu Zellen wird die Erbauung eines vierten Zellenflügels erspart, da in den drei Zellenflügeln drei Geschosse für Herstellung von Zellen gewonnen werden. Die Zellenflügel sind so lang anzulegen, dass auf jeder Seite des Corridors 18 bis 22 Zellen sich befinden, also in jedem Geschoss 36 bis 44 Zellen. Davon ist je eine als Aufseher- und eine zur Spülzelle bestimmt, so dass für Haftzwecke in jedem Geschoss eines Flügels 34 bis 42 Zellen bleiben. Das ergibt für drei Flügel à 4 Geschossen 408 bis 504 Haftzellen. Müssen die Centralheizungen in die Flügel verlegt werden, so sind dafür in jedem Kellergeschoss auf jeder Seite 2 Zellen, im Ganzen 12 Zellen erforderlich, welche für Haftzwecke ausfallen.

Die Corridore erhalten eine Breite von 4,50 m, die Galerien eine Breite von 1 m, so dass der Zwischenraum zwischen den Galerien 2,50 m beträgt.

Der Fussbodenbelag ist in allen Corridoren und Zellen des Kellergeschosses sowie in der Centralhalle Asphalt auf Beton- oder Ziegelsteinpflaster-Unterlage; in den übrigen Zellen je nach der Billigkeit Asphalt, Cement oder Holzdielung. Der Belag der Galerien wird am besten aus Cement oder Asphalt auf Flachgewölben zwischen den eisernen Trägern hergestellt.

Die Grösse der Zellen für den Aufenthalt bei Tag und Nacht muss im Minimum 22 cbm bei 7,3 qm Grundfläche und 3 m Höhe betragen. Eine passende Grösse ist 2,2 m breit, 3,8 m lang und 3 m bis zum Gewölbe hoch, rot. 25 cbm. Es liegt aber im Interesse der Verwaltung, namentlich des Arbeitsbetriebs, eine Anzahl grösserer Zellen bis zu 30 cbm resp. 10 qm Grundfläche zu haben. Andererseits ist es nicht nöthig, den Gefangenen, welche ausserhalb der Zelle Tags über arbeiten, für die Nacht eine 22 cbm grosse Schlafzelle zu geben, dafür

genügen Zellen von 13 bis 15 cbm. Diesem Bedürfniss wird dadurch am besten abgeholfen, dass entweder in jedem Flügel die ersten zwei Zellen an jeder Seite des Corridors im Keller, Erdgeschoss und ersten Stock statt 2,2 — 2,8 m breit gemacht werden und im zweiten über jeder dieser Zellen durch Aufziehen einer 12,5 cm starken Scheidewand zwei Schlafzellen gebildet werden; das ergibt in jedem Flügel 12 grosse Zellen à rot. 30 cbm und 8 Schlafzellen à rot. 14 cbm — oder im Ganzen 24 Schlafzellen und 36 grössere Zellen. — Ist die Zahl der letzteren zu gross und die der Schlafzellen zu gering, so können die grossen Zellen auf Keller und Erdgeschoss beschränkt und die Schlafzellen in beiden Stockwerken eingerichtet werden, dann ist die Zahl der grossen Zellen in jedem Flügel 8 und der Schlafzellen 16 oder für alle drei Flügel 24 grosse und 48 Schlafzellen. Die letztere Zahl wird etwa für die in jedem Zellengefängniss zu Arbeiten ausserhalb der Zelle nothwendigen Gefangenen, deren Zahl erfahrungsmässig 5% beträgt, ausreichen. Sollen in dem Zellengefängniss auch kurzzeitige Gefangene detinirt werden, denen man nach dem Stuttgarter Beschlusse\*) nur eine Zelle von 16 cbm Raum bewilligen will oder glaubt man noch mehr Schlafzellen nöthig zu haben, so sind dieselben in der Weise herzustellen, dass zwischen Verwaltungsflügel und Centralhalle ein Zwischenbau eingeschoben wird, der im Keller und Erdgeschoss Magazinräume und Aufnahmezellen und im ersten und zweiten panoptisch angelegten, von der Centralhalle zu überschenden Stock die noch erforderliche Zahl von kleineren Zellen enthält. Dann wären Zellen in vier Grössen vorhanden: die gewöhnliche Haftzelle à 25 cbm, die grosse Zelle à 30 cbm für grössere Arbeiten oder sonstige Rücksichten der Verwaltung, die Zelle à 16 cbm für kurzzeitige Gefangene und die Schlafzelle à 14 cbm. Es wäre dadurch allen Bedürfnissen der Verwaltung Rechnung getragen, ohne durch Raumverschwendung den Bau unnöthig zu vertheuern.

Die Oeffnung für die Zellenfenster ist mindestens 1 qm gross 2 m über dem Zellenfussboden anzulegen; die Oeffnung

---

\*) cf. Blätter für Gefängnisskunde Bd. XIII. pag. 63. 203.

selbst ist zu vergittern; die Längsstäbe der Gitter sind aus Rundeisenstäben von 21 mm Durchmesser, die 135 mm Entfernung im Lichten haben und durch 60 mm breite und 12 mm dicke Flacheisenstäbe gehen, herzustellen. Das Fenster ist zweitheilig derart zu construiren, dass der obere Theil nach Innen bis unter einen Winkel von  $90^{\circ}$  niedergeklappt werden kann. Der zu öffnende Theil des Fensters muss mindestens 0,5 qm Fläche haben. Der Fensterverschluss ist so einfach wie möglich zu construiren, er muss durch eine hölzerne Zugstange vom Fussboden der Zelle aus bequem geöffnet und geschlossen werden können. Das Fenster ist in Holz auszuführen und müssen sich Kreuz und Sprossen so viel als möglich mit den Gitterstäben decken. Die Verglasung des Fensters geschieht mit gewöhnlichem Glase.

Die Thüre ist aus Tannenholz in mässiger Stärke, innen mit einer Eisenhaut überzogen, ohne Essklappe mit Beobachtungsöffnung zu fertigen.

Die Schlösser sind so zu construiren, dass sie vermittelst des Schlüssels geöffnet und geschlossen werden müssen; sogenannte Schnappschlösser sind zu vermeiden. Das Schloss muss zweitourig sein, und der zweite Schluss durch ein vorspringendes Plättchen oder Stift sich markiren; ausserdem muss jede Thür mit einem einfachen Riegel versehen sein.

Die Thürnische befindet sich in der Zelle, die Thür schlägt links nach innen. Die Thüröffnung muss 190 cm hoch und bei den Zellen, in welchen gearbeitet wird, mindestens 0,75 m, bei den Schlafzellen und den kleinen Zellen 60 cm breit sein; es ist erwünscht, dass sie bei den Zellen zu 30 cm breiter ist als 75 cm. Der links von der Thür gelegene Theil der Zellen-Vorderwand muss noch 60 cm Breite zur Anlage des Abtritts behalten. Die Verbindung der Thürzargen mit der Mauer erfordert besondere Sorgfalt, weil dieselbe durch das häufige und nicht immer sanfte Oeffnen und Schliessen der Thüren leicht gelockert wird. Die Rücksicht auf die localen Preisverhältnisse wird bestimmen, ob die Thürzargen durchgehends aus Stein oder aus Holz herzustellen sind; im Kellergeschoss sind sie unter allen Umständen aus Stein zu fertigen.



Die Bettstellen sind an den Zellenwänden nicht zu befestigen, sondern die in Belgien und auch deutschen Anstalten bewährten *table-lits* zu verwenden. In den Schlafzellen kommen einfache eiserne Militärbettstellen zur Verwendung.

Der Abtritt befindet sich in der dem Eintretenden links liegenden Ecke der Zelle, welche durch die aufschlagende Zellenthür verdeckt wird. Er wird gebildet durch einen aus Stein in Cement gemauerten und mit Asphaltlack gestrichenen Sockel, über welchem ein Sitz aus Gusseisen, Schiefer oder gefirnissetem Holz angebracht ist; auf dem Sockel möglichst dicht unter den Sitz reichend steht das portative Abtrittgefäß aus Steingut mit Wasserverschluss. Waterclosets sind unter allen Umständen aus Rücksicht auf die Disciplin und der enormen Kosten wegen zu vermeiden.

Zur Zellenausrüstung gehört ausserdem ein an der Wand aufgehängter Schrank, ein beweglicher Schemel, ein thönerner Wasserkrug von 4—5 Liter Inhalt, Essnapf von Steingut, Trinkglas, Waschbecken von Zinkblech oder Steingut, Schmutzwasser-Eimer von Zink oder emaillirtem Eisenblech, Bürsten p. p.

Die Ventilationsöffnung liegt über dem Abtrittgefäß und führt in einer für jede Zelle besonderen Röhre in der Corridorwand hinauf bis zum Dachgeschoss; dieselbe ist 12,5 cm breit und 25 cm hoch anzulegen. Ausserdem bringt ein über der Zellenthür in der Wand angebrachter  $\omega$ förmiger Schlitz die Zellenluft mit der Luft des Corridors in Verbindung. In den Aussenwänden sind keine Ventilationsöffnungen, in den Zwischenwänden keine Ventilationsrohre anzubringen.

Die Zellenwände sind mit Cementputz zu versehen und mit Kalk, dessen Weisse durch einen geringen Zusatz von grüner oder blauer Farbe gebrochen ist, zu streichen. Der Kalkanstrich muss aus sanitären Rücksichten alljährlich erneuert werden. Bequemer, aber theurer ist es, die Wände der Zellen mit Oelfarbe zu streichen, dann muss aber für öfteres Abwaschen der Wand Sorge getragen werden.

Im Corridor jedes Flügels, etwa in der Mitte, ist eine Treppe anzulegen, welche in gerader Flucht vom Keller bis zum zweiten Stock führt. Ob es nothwendig ist, die Corridore

mit den riesigen Sonnengewölben zu überdecken, ob nicht durch Beseitigung derselben eine einfachere und billigere Dachconstruction zu ermöglichen wäre, ist eine bautechnische Frage, die ich nicht zu entscheiden wage. Für die Verwaltung wäre es sehr zu wünschen, wenn die riesigen Böden über den Zellenflügeln, die aus Rücksicht auf Feuersgefahr nicht benutzt werden dürfen, verschwänden, und eine Ersparniss an den Baukosten liesse sich vielleicht auch erzielen.

## 7. Centralhalle.

Des Baues einer besonderen Centralhalle bedarf es nicht, dieselbe ergibt sich von selbst aus den zusammenstossenden Flügeln; es hat durchaus keinen Zweck, dieselbe aus architectonischen Rücksichten kuppel- oder thurmartig auszubilden; es genügt, wenn sie bis zur selben Höhe wie die Corridore der Flügel aufgeführt wird. Die Centralhalle wird unterkellert, der Fussbodenbelag des Kellers wie Erdgeschosses ist Asphalt. Nur zwei diagonal gegenüberliegende Ecken an der Centralhalle dürfen mit Baulichkeiten ausgefüllt werden, damit das Kellergeschoss ausreichend Licht bekommt. Diese Gebäude dürfen nur einstöckig ausgeführt werden, damit bei richtiger Ausnutzung der Aussenwände zu Fensteröffnungen soviel Licht in die Centralhalle gebracht wird, dass es eines Oberlichts nicht bedarf.

Der Durchmesser der Centralhalle ist mit 10 bis 15 m gross genug bemessen, um von ihr aus einen bequemen Ueberblick über alle Geschosse der Flügel zu ermöglichen. Die Galerien der Zellenflügel setzen sich an den Wänden der Centralhalle fort; von der Galerie des ersten Stocks springt in der Verlängerung des Verwaltungsflügels ein Altan bis etwa zur Mitte der Centralhalle vor, von wo aus der Oberaufseher den Dienst in den Flügeln leiten und übersehen kann. Vom Erdgeschoss der Centralhalle führt in das Kellergeschoss jedes Flügels eine Treppe und ausserdem eine Treppe zu den beiden Galerien in der Centralhalle; diese Treppen liegen am besten an der Stationswand des Verwaltungsflügels, in der Nähe des Sitzes des Oberaufsehers.

### 8. Verwaltungsflügel.

Die Grösse des Verwaltungsflügels richtet sich, wenn darüber die Kirche sich befinden soll, zunächst nach dem für dieselbe erforderlichen Raume.

In das Erdgeschoss sind sämtliche Bureaux, Sprech- und Wartezimmer, und wenn noch Raum ist, Magazine für die verschiedenen Verwaltungszweige, für Arbeitsmaterial, Inventarstücke, Bekleidung p. p. zu verlegen. Ist dann noch Raum, so ist derselbe zu Aufnahmezellen, Bädern für die Neueingelieferten zu benutzen. Finden dieselben hier nicht Platz, so sind sie im Kellergeschoss des Verwaltungsflügels unterzubringen, dessen übrige Räume als Magazine Verwendung finden. Das Arrangement der Räume des Erdgeschosses richtet sich nach der Verwaltungsorganisation der verschiedenen Länder und localen Bedürfnissen. In der Längachse des Verwaltungsflügels führt ein Corridor, für den eine Breite von 3 m genügt; zu beiden Seiten liegen die Bureaux p. p.

Sämtliche Decken sind gegen Feuersgefahr gewölbt. — Der Fussboden des Corridors ist mit Asphalt oder Cement belegt, die Fussböden der Bureaux p. p. erhalten Holzdielung.

Die Kirche nimmt den ersten und zweiten Stock ein. Die innere Einrichtung wird dadurch bedingt, ob für die Einzelhaft die Absonderung der Gefangenen in „stalls“ für nothwendig erachtet wird, oder ob man Kirchensitze, welche die Gefangenen bis zur Schulterhöhe trennen, für ausreichend hält; im ersten Falle wird ein nicht unerheblicher grösserer Raum für die Kirche erforderlich, und das Gestühl wird ganz bedeutend theurer, die ganze Construction sehr viel complicirter; alles das findet seinen Ausdruck in einer ganz erheblichen Vermehrung der Baukosten. Wie man aber auch sich entscheidet, der Altar und Kanzel müssen an der Eingangswand des Flügels, die Orgel an der nach der Centralhalle zugekehrten Wand liegen. Das Gestühl ist amphitheatralisch so aufzustellen, dass aus dem ersten und zweiten Stock der Flügel zugleich eingeführt werden kann und die in den vorderen Reihen sitzenden Gefangenen die nachfolgenden nicht vor Augen haben. — Die Kirche ist in ihrer inneren Ausstattung

würdig aber einfach zu halten, damit nicht unnütze Kosten entstehen.

### 9. Die Schulen.

Die Anzahl der Gefangenen und die Art der Bevölkerung (ob viel Jugendliche) muss darüber entscheiden, ob eine oder zwei Schulen erbaut werden sollen. Die einzelne Schule ist für nicht mehr als 40 Gefangene einzurichten. In den Schulen sollten die „stalls“ auf jeden Fall fehlen, weil dadurch der Unterricht ganz erheblich erschwert, der im Zeichnen und Gesang fast unmöglich gemacht wird.

### 10. Lazareth.

Das Lazareth ist rechtwinklig zum Verwaltungsflügel mit dem Eingange desselben durch einen bedeckten Gang verbunden in einen besonderen Hof, Front nach Südost, zu legen. Die Grösse ist auf 3 bis 5% der Belagsstärke zu bemessen; für mindestens  $\frac{1}{3}$  der Kranken sind Krankenzellen herzurichten, die übrigen  $\frac{2}{3}$  werden in Krankenzimmern, die für 3 bis 5 Betten berechnet sind, untergebracht. Die Grösse der Krankenzellen muss 30 bis 40 cbm betragen; die gemeinsamen Krankenzimmer erhalten eine Grösse von 25 cbm per Bett. — Das Lazareth ist unterkellert einstöckig zu erbauen, die Krankenzimmer sind einseitig an einen 3 m breiten, durch grosse Fenster erleuchteten Corridor zu legen. Da der Corridor dem einen Zellenflügel zugekehrt liegt, so sind die Fenster mit geripptem oder geschupptem Glase zu versehen, um den Einblick aus den Zellenfenstern zu verhindern. — Der Corridor wird asphaltirt. — Sämmtliche Krankenzimmer erhalten grosse Fenster mit gewöhnlichem Glase. Für das Lazareth empfiehlt sich die Localheizung als billiger und practischer; die Oefen werden zugleich zur Ventilation benützt, indem von aussen zugeführte Luft an ihnen erwärmt wird. Die Absaugung der schlechten Luft geschieht in jedem Zimmer durch eine am Fussboden und eine unter der Decke befindliche Oeffnung, welche durch Röhren mit einem Winter und Sommer erwärmten Aspirationsschlot in Verbindung stehen. In jedem Krankenzimmer befindet sich ein portatives Abtrittsgefäss aus Steingut mit Wasserverschluss wie in den Einzelzellen. Die Betten sind gewöhnliche Lazareth-

bettstellen mit Drahtmatratze. Ausserdem sind im Erdgeschoss anzulegen ein Zimmer für den Arzt mit der Hausapotheke, ein Zimmer für den Lazarethaufseher, eine Theeküche, ein Badezimmer, eine Spülzelle mit Closet. — In's Keller-geschoss wird gelegt die Leichenkammer, das Sectionszimmer, eine Waschküche, Krätzzellen, Desinfectionsraum und Kohlenmagazin. — Das Dachgeschoss bleibt unbenutzt, soweit es nicht als Magazin für Lazarethzwecke Verwendung findet. Der Fussboden des Kellergeschosses, des Corridors, der Theeküche, des Badezimmers und der Spülzelle wird asphaltirt. Die Krankenzimmer, das Zimmer des Arztes und Aufsehers erhalten Holzdielung, am besten, wenn es für nicht zu hohen Preis zu haben ist, Eichenholzstäbe in Asphalt verlegt. Sämmtliche Wände sind mit Oelfarbe zu streichen, damit sie abgewaschen werden können.

## II. Koch- und Waschküche.

Koch- und Waschküche sind in einen besonders in sich abgefriedigten Wirthschaftshof in einstöckige, barackenartige, nicht unterkellerte Gebäude zu verlegen. Koch- und Waschküche sind nebeneinander, aber ohne jede Verbindung zu legen, so dass sämmtliche Kochapparate beider Küchen um einen grossen in ihrer Mitte liegenden Schornstein gruppiert werden können, dessen Unmantelung zugleich als Aspirations-schlot für die sich entwickelnden Wasserdämpfe dient. In der Wand zwischen beiden Küchen sind feste, nicht zu öffnende Fenster anzubringen, damit die in der Koch- und Waschküche beschäftigten Aufseher sich bei zeitweiliger Abwesenheit des einen gegenseitig in der Beaufsichtigung der Gefangenen vertreten können. Die Höhe der Küchen darf nicht zu hoch bemessen werden, weil übermässige Höhe der Küchen eine rasche Abkühlung der Wasserdämpfe bewirkt und dadurch ihre Absaugung durch den Aspirationsschlot erschwert. Die Decken werden zwischen eisernen Trägern eingewölbt. Die Fussböden sind aus geriffelten Cementplatten herzustellen und mit so starkem Gefälle nach dem Entwässerungsschacht anzulegen, dass alles Wasser rasch und leicht abfließt. — Von der Aufstellung eines Dampfkessels für den Betrieb der Koch- und

Waschküche ist unter allen Umständen abzusehen, Koch- und Waschkessel erhalten directe Feuerungen. Der Schnelltrockenapparat befindet sich auf dem Boden der Waschküche, die dazu erforderliche Luftheizung wird in der Waschküche aufgestellt und von hier aus bedient; auf dem Boden befinden sich ferner Wäschekammer, Rolle p. p.; ein Aufzug verbindet ihn mit der Waschküche.

Eine etwa erforderliche Bäckerei, sowie die nöthigen Schuppen werden im Anschluss an Koch- und Waschküche gebaut und zwar derart, dass die Rückwände aller dieser Baulichkeiten einen Theil der Einfriedigung des Wirthschaftshofes bilden. Der übrige Theil der Einfriedigung wird durch eine 3 bis 4 m hohe Mauer gebildet, welche jedoch an keiner Stelle auf die Umwährungsmauer aufstossen darf. Die Einfriedigungsmauern des Lazareth- und Wirthschaftshofes sind derart anzulegen, dass sie in einer Entfernung von etwa 5 m mit der Umwährungsmauer parallel laufen.\*) In den dadurch entstehenden Rondengängen patrouilliren die Militairposten.

## 12. Umwährungsmauer.

Die Länge der Umwährungsmauer ist durch eine richtige Gruppierung der Gebäude thunlichst zu beschränken. In welchem Maasse dies geschehen kann, zeigen die Mauerlängen einiger in letzter Zeit neugebauten und projectirten Zellengefängnisse, welche zwischen 719 und 600 m, also über 100 m differiren. — Die Höhe der Umwährungsmauer ist mit 4,50 m reichlich bemessen; sie gewährt absolute Sicherheit gegen Entweichungen, so lange dem Gefangenen nicht Hilfsmittel zum Uebersteigen zu Gebote stehen. Bei einem Ausbruch kann er dieselben aus der Zelle nicht mitnehmen, auf den an die Umwährungsmauer stossenden Höfen darf er sie ohne grobe Nachlässigkeit der Verwaltung nicht finden, weil alle Wirthschafts- und Arbeitsutensilien auf dem eingefriedigten Wirthschafts- und Arbeitshofe verschlossen sind und nur über den Kopf der Schildwache hinweg herausgeholt und an die Umwährungsmauer gebracht werden können. Gelingt es also

\*) cf. Stevens de la construction des prisons cellulaires, pag. 28.

einem Gefangenen bei dieser Einrichtung die Umwährungsmauer zu übersteigen, so liegt eine so schwere Nachlässigkeit der Verwaltung und Unwachsamkeit der Posten vor, dass sie mit Begünstigung der Flucht fast identisch ist. Dagegen schützt aber auch keine Umwährungsmauer von 6 m Höhe, denn auch diese ist mit Leichtigkeit zu übersteigen, wenn der flüchtige Gefangene auf den von der Umwährungsmauer umschlossenen Höfen ein paar Wagendeichseln, ein langes Brett p. p. findet, oder wenn wohl gar Schuppen an die Umwährungsmauer gebaut sind und niedrigere Quermauern auf dieselben stossen, welche eine förmliche Treppe bilden. 1,50 m geringere Höhe der Umwährungsmauer repräsentirt die Ersparniss einer ganz erklecklichen Summe an den Baukosten.

Die Stärke der Umwährungsmauer ist nur zu bemessen nach bautechnischen Rücksichten, zum Durchbrechen oder wohl gar Untergraben der Umwährungsmauer hat der flüchtige Gefangene heut zu Tage keine Zeit und Ruhe mehr. Es ist selbstverständlich, dass die Innenseite der Mauer vollständig glatt ohne Fugen und Vorsprünge sein muss. — Ein Rondengang ist auf der Mauer nicht anzulegen.

### 13. Das Thorgebäude.

Das Thorgebäude muss aus der Umwährungsmauer nicht nach innen vorspringen, sondern nach aussen, so dass die dem Verwaltungsflügel zugekehrte Seite im Tracte der Umwährungsmauer sich befindet und die Höfe für die im Thorgebäude eingerichteten Dienstwohnungen und Militairwache ausserhalb der Umwährungsmauer liegen.

Die Einfahrt ist mit zwei Thoren zu versehen, welche dieselbe sowohl nach innen wie nach aussen abschliessen. Die Eingänge zu den etwa im Thorgebäude befindlichen Familienwohnungen sind ausserhalb der Einfahrt anzubringen.

### 14. Höfe.

Zwischen Thorgebäude und Verwaltungsflügel befindet sich der von einer 3 bis 3,50 m hohen Mauer umschlossene Vorhof, für welchen eine Länge und Breite von je 25 bis 30 m genügt. Aus demselben gelangt man durch zwei niedrige

Gitterthore in die zwischen Umwährungsmauer und Einfriedigungsmauer des Wirthschafts- und Lazarethhofs befindlichen ca. 5 m breiten Rondengänge (cf. Nr. 11), welche zugleich die Zufahrt zu den zwischen den Zellenflügeln gelegenen Höfen bilden. Zwei andere feste eiserne Thore führen in die rechts und links gelegenen Wirthschafts- und Lazarethhöfe. — Den Zugang zum Verwaltungsflügel bildet eine Freitreppe, die in einen vor dem Verwaltungsflügel angelegten bedeckten Gang mündet, aus welchem Thüren nach dem Wirthschaftsgebäude und Lazareth führen.

Der Wirthschaftshof ist durchweg zu pflastern.

Der Lazarethhof ist mit Gartenanlagen zu versehen.

Die zwischen den Flügeln des Hauptgebäudes gelegenen Höfe dienen als Spazierhöfe. Ob auf denselben Isolirspazierhöfe in Kreis- oder Halbkreisform ausgeführt werden, ob dieselben mit Glas- oder Zinkdächern, Reck und Barren, Blumenbeeten etc. ausgerüstet werden sollen, ist weniger eine Frage des Principals als des Geldes, denn der Preis eines solchen Spazierhofes für etwa 17—22 Gefangene beträgt 20 000 bis 30 000 *M.* Da für 100 bis 120 Gefangene ein solcher Spazierhof erforderlich ist, belaufen sich die Kosten der Spazieranlage für die ganze Anstalt auf 80 000 bis 100 000 *M.*, für welche Summe auch bei den theuersten Bauten mindestens ein halber Zellenflügel gebaut wird. Verzichtet man auf die Anlage der Isolirspazierhöfe, so sind Spazierwege in der Breite von 1 bis 1½ m in Kreis- oder Ellipsenform anzulegen, welche eine solche Ausdehnung haben müssen, dass die Gefangenen eines Zellenflügelgeschosses mit 5 Schritt Entfernung untereinander zugleich darauf spazieren gehen können.

Ueber den Hof zwischen Zellenflügel und Wirthschaftsgebäude ist eine asphaltirte Fahrbahn in das Kellergeschoss der Centralhalle zu legen, damit die Speisen, Wäsche p. p. bequem auf Rollwagen nach und von dem Centrum des Hauptgebäudes transportirt werden könnten.

Das nicht zu Wegeanlagen benutzte Terrain der Höfe wird zum Gemüsebau benützt; das Anpflanzen von Bäumen und Gesträuchen ist zu unterlassen, weil es den Ueberblick hindert und damit die Sicherheit der Anstalt gefährdet.



### 15. Maschinelle Anlagen.

Die Aufstellung von Dampfkesseln und Dampfmaschinen, Dampfpumpen, Dampfwasch- und Wringmaschinen, hydraulischen Aufzügen etc. ist aus den Zellengefängnissen ein für allemal auszuschliessen.

### 16. Heizung.

Für die Zellenflügel ist Centralheizung, für alle übrigen Räume Localheizung zu wählen. Welches das beste Heizsystem, ob Heisswasser mit Ueberdruck oder Mitteldruck, ob Warmwasser, ob Dampf, ob Dampfwasser, darüber sind die Techniker noch nicht einig. Nur soviel steht fest, dass alle bis jetzt in den Zellengefängnissen ausgeführten Centralheizungen ganz enormes Geld gekostet haben — 300 *M.* per Zelle und darüber; dazu kommen dann noch eine Reihe anderer sehr grosser Uebelstände. Zunächst haben die jetzt üblichen Heiss- und Warmwasserheizungen so viel Feuerstellen — in jedem Flügel zwei — dass der Name Centralheizung ein *abusus* ist. Ferner wenn wie gewöhnlich die Oefen im Keller unter den Zellen liegen, so sind wegen zu hoher Temperatur — dieselbe differirt zwischen 18 und 24° R. — die darüber liegenden 2 Zellen des Erdgeschosses so gut wie unbewohnbar; die 2 Zellen des ersten und zweiten Stocks sind ebenfalls überheizt; das ergibt per Flügel 4 unbewohnbare und 8 ungesunde Zellen. Die Räume des Kellergeschosses können an die Centralheizung nicht angeschlossen werden und erfordern besondere Heizanlagen. Das Uebelste ist jedoch, dass die horizontal liegenden Heizröhren einen fast ungehinderten telegraphischen Verkehr sämmtlicher in einer Zellenreihe liegenden Gefangenen gestatten. Die Anforderungen, welche die Gefängnisverwaltung an die Centralheizung stellen muss, sind folgende:

1. erheblich billigere Preise,
2. Concentrirung der Feuerstellen,
3. Beseitigung der überheizten Zellen,
4. Verminderung der Gelegenheit zum Correspondiren.

Beim Neubau eines Zellenflügels in der grossherzogl. oldenburgischen Strafanstalt zu Vechta ist durch eine vom Fabri-

kanten Rud. Otto Meyer in Hamburg gelieferte Heizanlage der Versuch zur Beseitigung dieser Uebelstände gemacht. Die Anlage kostet per Zelle 96  $\mathcal{M}$ ; es ist für den Flügel nur eine Feuerstelle, überheizte Zellen sollen nicht vorhanden sein; durch verticale Lage der Heizröhren sind nur die übereinander liegenden Zellen untereinander verbunden und ist dadurch sowohl die Ausdehnung des Correspondirens beschränkt als auch der Anschluss der Kellerräume an die Centralheizung ermöglicht.

### 17. Ventilation.

Ventilations-Einrichtungen, welche zu ihrem Betriebe die Anwendung maschineller Kräfte erfordern — Pulsions-Apparate und Exhaustoren — sind für ein Zellengefängniss schon aus dem Grunde unmöglich, weil die Anlage von Dampfmaschinen in Zellengefängnissen ausgeschlossen sein sollte.

Die Grundlage aller Ventilation bleiben grosse Fenster, welche möglichst weit geöffnet werden können. Wenn jede Zelle ein Fenster von 1 qm hat, welches zur Hälfte geöffnet werden kann, wenn diesem Fenster gegenüber eine Oeffnung in der Zellenwand liegt, welche die Zellenluft mit der Corridorluft in Verbindung bringt, wenn auf öftere und gründliche Lüftung des Corridors gehalten wird, so dürfte damit allen Ansprüchen an eine gute und ausreichende Ventilation genügt sein. — Will man noch ein Uebriges thun, so mag man die bis jetzt üblichen Ventilationsröhren beibehalten. Es fragt sich nur, ob nicht die riesigen über den Zellen liegenden Sammelcanäle und der Aspirationsschlot, welcher Winter und Sommer geheizt sein soll, durch einfachere, in Anlage und Unterhaltung weniger kostspielige Einrichtungen ersetzt werden können.

Die Ventilation des Lazareths wird kaum ohne die Anlage einer Heizung für den Aspirationsschlot, die auch im Sommer functionirt, zu bewirken sein.

### 18. Beseitigung der Fäcalien und Schmutzwasser.

Für die Beseitigung der Fäcalien ist das Abfuhrsystem zu adoptiren. Für jeden Flügel wird ein eiserner verschlossener Abfuhrwagen beschafft, in welchen das Ausguss-

rohr der drei übereinander liegenden Spülzellen mündet. In den Abfuhrwagen gelangen die Fäcalien und der Urin; das Spülwasser und Schmutzwasser wird durch ein anderes Abfallrohr und unterirdische Canalisation beseitigt. Die Abfuhrwagen, für welche eine Grösse von 600 bis 1000 Liter Inhalt genügt, werden täglich nach den ausserhalb der Ringmauer gelegenen Gruben abgefahren und der Inhalt zu Compost verarbeitet.

### 19. Versorgung der Anstalt mit Wasser.

Auf den Böden der Zellenflügel werden Wasserreservoirs aufgestellt, welche zusammen die Hälfte des für die Anstalt erforderlichen Wassers, also etwa 35 cbm aufnehmen können. Dieselben werden durch Pumpen mit Handbetrieb, die im Souterrain der Centralhalle oder in dem für die Bäder bestimmten Anbau aufgestellt sind, zweimal täglich gefüllt. Die Reservoirs sind untereinander zu kuppeln. In jeder Spülzelle und in der Mitte jedes Zellenstocks sind Wasserhähne mit Ausgüssen anzubringen, ebenso ist für die Anlage ausreichender Hydranten sowohl innerhalb als ausserhalb der Gebäude zur Begegnung einer etwaigen Feuersgefahr Sorge zu tragen.

### 20. Beleuchtung.

Bis jetzt ist die reinlichste, bequemste und wenigst gefährliche Beleuchtung eines Zellengefängnisses Gas. In der Regel jedoch ist dasselbe von aussen bezogen so theuer, die Selbstfabrikation mit so viel Unbequemlichkeiten verbunden, dass man zu Petroleum zu greifen geneigt ist. Die Kosten der Petroleumbeleuchtung sind geringer und die Uebelstände — übler Geruch, Feuersgefahr p. p. — in der Praxis nicht so schlimm, als man glaubt. Man soll bei Neuhauten von Zellengefängnissen wenigstens vermeiden, kostbare Gasfabrikationsanlagen zu machen, da die Einführung des electrischen Lichtes nicht mehr in den Bereich der Unmöglichkeiten gehört.

### 21. Beamtenwohnungen.

In Betreff der Beamtenwohnungen darf ich wohl auf meinen Aufsatz in Bd. XIV. der Blätter für Gefängniskunde verweisen; hier mag nur so viel genügen, dass der

Director ein Wohnhaus für sich allein haben muss und dass für die Unterbeamten das ebenerdige Zwei-Familienhaus die besten Wohnungen gibt.

Im Uebrigen darf ich auf das citirte Buch von Stevens la construction des prisons cellulaires verweisen; ferner auf Streng, das Zellengefängniss zu Nürnberg, auf die in den Blättern für Gefängnisskunde Bd. XVII. Heft 1 u. 2 enthaltene Beschreibung des neuen Zellengefängnisses zu Freiburg, sowie auf meinen Aufsatz im 10. Heft des Norddeutschen Vereins für Gefängnisswesen: Wie können die Kosten beim Neubau von Zellengefängnissen herabgemindert werden?

---

## Das Schutzwesen für entlassene Gefangene.

---

Die christliche Nächstenliebe wie die allgemeine Humanität treiben immer schönere Blüten und Früchte allüberall, auch in Deutschland hervor. Die Vereine, Anstalten, Asyle, sowie die Privatwohlthätigkeit zum Besten verwahrloster Kinder, zur Rettung gefallener Frauenspersonen, zur Unterstützung entlassener Strafgefangener und ihrer nothleidenden Angehörigen, zur Unterdrückung des Bettels und des Vagabundenthums durch Fürsorge für die ihm Verfallenen, — wer vermag anfangs das Alles näher zu beschreiben, in's Einzelne vorzutragen und jeder guten That und jeder edeln Bestrebung auf dem weiten Felde der Charitas ein besonderes wohlverdientes Lob darzubringen! Wir haben eine Menge von schriftlichen Berichten über die rege und segensreiche Thätigkeit von Anstalten und Vereinen zum Wohle der irgendwie darnieder liegenden oder hilflosen Mitmenschen vor uns. Da lesen wir u. A.:

1. Die Mittheilungen über das seit 1855 bestehende sogen. Magdalenen-Asyl „Bethesda“ bei Boppard a. Rh., worin bis zum 30. Juni 1882, also in 27 Jahren, im Ganzen 273 entartete Mädchen („Magdalenen“) aufgenommen und mit wechselndem Erfolge behandelt worden sind. Vorsteher ist Pfr. Scheffer.

2. Einen Bericht über das bei Glückstadt in der Blome'schen Wildniss befindliche Asyl für entlassene weibliche Sträflinge und verwahrloste junge Mädchen — für die Zeit vom 1. Januar 1881 bis

März 1882. Dieses Asyl wird so häufig aufgesucht, dass unmöglich Alle Aufnahme finden können. Es steht unter weiblicher Leitung und wird aus dem Ertrage eigener Arbeit und freien Geschenken erhalten. Von 1870 — 1880 wurden 92 Mädchen darin untergebracht, von denen sich 24 nach der Entlassung erweisbar gut betrogen.

3. Das erst im vorigen Jahre zu Hamburg aus freiwilligen Beiträgen gegründete Asyl zur Gewährung nächtlichen Obdaches für Frauen, Mädchen und Kinder ist ebenfalls ein schönes Denkmal opferwilliger Liebe, um dessen Zustandekommen sich namentlich der dortige Landgerichtsdirector Föhring sehr verdient gemacht hat. (Broschüre darüber Hamburg 1882. Druck von Grefe u. Tiedemann.) Diese Nothherberge bietet nach der Darstellung der vorliegenden Broschüre Raum für 40—50 Obdachlose und ist, wie in allen grossen Städten, ein wahrer Segen für jene Aermsten, die nicht wissen, wo sie ihr müdes Haupt hinlegen können und dabei den grössten sittlichen Gefahren preisgegeben sind.

Wir lesen ferner:

4. Die Berichte über die 6.—10. Generalversammlung des zur Fürsorge für entlassene Gefangene zu Görlitz thätigen Schutzvereins (1879—83, Görlitz, Bierling'sche Buchdruckerei). Er zählt z. Z. 164 Mitglieder und macht sich in erfreulicher Weise auch die Unterstützung der Angehörigen von Gefangenen zur löblichen Aufgabe.

5. Den 12., 13. und 14. Jahresbericht über die Wirksamkeit des Frankfurter Gefängnisvereines, erstattet vom Vorsitzenden Herrn Dr. Ponfick. Der rühmlichst bekannte Verein bezweckt „die sittliche Besserung und die Milderung der Noth von Gefangenen und aus der Haft Entlassenen sowie von Angehörigen derselben“ und steht mit Asylen in Verbindung. Die Zahl der Mitglieder beträgt nach Bericht pro 1883 im Ganzen 675 mit einem Gesamtbeitrag von 4859 *M.*

6. 1.—5. Jahresbericht über den Wiesbadener Gefängnisverein, erstattet für die Zeit des Bestehens von 1878—83 jeweils von dem Vorsitzenden Hrn. Pfarrer Petsch. (Bei den Jahresversammlungen dieses, wie des Frankfurter

Vereines wurden bis jetzt jedesmal Vorträge über allgemeine Gegenstände aus dem Bereich des Gefängniswesens gehalten, so von Hrn. Pfarrer Spengler in Bruchsal über die „Jugendlichen Verbrecher“ — in Frankfurt, von Hrn. Director Krohne über „Zunahme der Verbrechen“ — in Wiesbaden.) Der Wiesbadener Verein, der am 31. Januar d. J. 616 Mitglieder zählte, entwickelt eine sehr verständnisvolle Thätigkeit, die ihr Augenmerk insbesondere auch auf die aus den Strafanstalten zur Entlassung kommenden jugendlichen Personen beiderlei Geschlechts richtet und dabei von der Provinzialregierung bestens unterstützt wird. Der segensbringende Verkehr des Vereines mit anderen Fürsorgevereinen wird in den Berichten mit Nachdruck hervorgehoben; wir hoffen, dass auch unser badischer Vereinsverband in ein ähnliches Allianz-Verhältniss zu den ausserbadischen treten wird. Dem greisen Vorstand des Wiesbadener Vereines aber wünschen wir von Herzen noch eine Reihe von Jahren zur Entfaltung seiner rastlosen, ächt geistlichen Wirksamkeit.

7. Auch im Grossherzogthum Hessen-Darmstadt tritt seit Längerem ein lebhaftes Interesse für die Bestrebungen des Schutzwesens an den Tag. Der 21. Hauptrechnungsbereich der Grossh. Centralbehörde des hessischen Vereines für die Jahre 1878 und 1879 (Darmstadt 1881, Buchdruckerei von Chr. Haun) belehrt uns aber, dass daselbst noch keine selbstständig organisirten Zweigvereine existiren, vielmehr in den drei Provinzen Starkenburg, Oberhessen und Rheinhessen von „Bezirkscommissionen“ dem Vereine Mitglieder gewonnen, deren Beiträge gesammelt und an die Centralbehörde eingeliefert werden. Im Jahr 1881 waren im ganzen Grossherzogthum 705 Vereinsmitglieder mit Gesamtjahresbeitrag von 1076  $\mathcal{M}$ . Bei der Gründung des Landesvereines 1842 waren es 1000 Mitglieder mehr. Die Abnahme wird sehr beklagt und lebhaftere Betheiligung angestrebt. Das Vereinsvermögen beträgt 36600  $\mathcal{M}$ . — In Hessen ist also das Schutzvereinswesen in einer Weise centralisirt, wie wir es sonst nirgends finden. Bezirksvereine müssen indessen auch dort in's Leben treten, ansonsten die Sache völlig zurückgehen dürfte. Man sieht: zu starkes Centralisiren hat auch seine schlimmen Folgen.

8. Nicht unerwähnt lassen möchten wir hier einen Vortrag des Pastor Rapmund über „die Organisation der Fürsorge für entlassene Gefangene.“ Halle, Druck O. Hendel 1882. Derselbe verbreitet sich über die Nothwendigkeit dieser Fürsorge, deren rechte Ausübung (von wem? und wie?) und über die Vorbedingungen einer segensreichen Fürsorge an den Entlassenen. Als diese Vorbedingungen werden näherhin erläutert die Sorge für die Familien der Inhaftirten und die bessere Organisation der kleineren Gerichts- und Untersuchungsgefängnisse, wo die erstmals Bestraften und die Jugendlichen entsprechend dem Besserungszwecke behandelt werden sollten.

9. Wollen wir auch noch auf die Schweiz hinweisen, aus der den Blättern für Gefängnisskunde alljährlich Berichte zur Einsicht zugehen über die Thätigkeit der in den weitaus meisten Cantonen organisirten Schutzvereine für entlassene Gefangene, welche im innigen Wechselverkehr mit einander arbeiten. Des Raumes halber sei eine besondere Besprechung dieser inhaltreichen Rechenschaftsberichte uns erlassen.

*Kr.*

---



## Literatur.

---

Nordwestdeutscher Verein für Gefängnisswesen. 6.—10.  
Vereinsheft. Redigirt vom Vorstande. Oldenburg 1880/82.  
Schulz'sche Hof-Buchhandlung.

Edler, selbstopferlicher Wetteifer zur Förderung der gemeinsamen Sache ist der Vater dieses Bruder-Vereines gewesen, dessen Bestrebungen wir neidlos stets begrüßten und mit dem Wunsche segensreichen Erfolges begleiteteten. Der Verein tritt in der Regel alljährlich mit zwei Heften seines Organes in die Oeffentlichkeit, und wenn wir die vorliegenden fünf näher betrachten, so unterscheidet sich eben, wie früher, ihr Inhalt von dem, was unsere „Blätter“ bieten, durch den vorherrschend theoretischen, wissenschaftlichen Character der einzelnen Arbeiten, während unsere Zeitschrift vorzugsweise die Erfahrungen und Anschauungen der Praktiker zum Ausdruck bringen und zugleich eine Chronik der auf das Gefängnisswesen sich beziehenden Tagesgeschichte sein will.

Das 6. Heft bringt u. A. einen vortrefflichen Aufsatz aus der Feder des Herrn Dr. Föhring „Ein Blick auf das Fürsorgewesen für entlassene Strafgefangene“, den wir in Verbindung mit dem andern von Director Krohne „Ueber die Vereine gegen Bettel und Vagabondage“ bei einer demnächst sich bietenden Gelegenheit verwenden werden.

Bezüglich der vorläufigen Entlassung der Gefangenen treten im 6. und 7. Vereinsheft uns sehr widersprechende Ansichten entgegen. Die Juristen vom Fache nehmen zu dieser Einrichtung des St.G.B. keineswegs eine freundliche Stellung ein, während die eigentlichen Strafanstaltsbeamten eine ausgedehntere Anwendung derselben auch in Preussen von Herzen wünschen würden. Schliesslich that der Compromiss auch hierin seine guten Dienste und man nahm den Antrag des Oberstaatsanwalts Stellmacher mit groeßer Majorität an, der dahin lautet: „Vorbedingungen der vorl. Entlassung sind insbesondere, die Einzelhaft und die Vereine der Fürsorge für entlassene Sträflinge umfangreicher zu gestalten.“

Auf die einzelnen Abhandlungen in den vorliegenden Heften können wir des uns zugemessenen Raumes halber nicht näher eingehen. Als eine

formell und inhaltlich sehr gediegene Arbeit bezeichnen wir die Ausführungen des Directors Heine (10. Heft) über „die Besserung als Strafzweck“, von dessen Vorschlägen wir nur bedauern, dass ihrer Realisirung zu grosse Schwierigkeiten entgegenstehen dürften. — Sehr beherzigenswerth an kompetenter Stelle sind ferner die fachmännischen Aeusserungen des Gefängnisarztes Dr. G. Mayer in Hamburg (10. Heft) über „Wasser und Brod“. Er will nachweisen, „dass in deutschen Strafanstalten, was Hungern anbelangt, bereits das Uebermaass geleistet wird.“ — Zur Vergleichung mit unseren Einrichtungen und Zuständen empfehlen wir aus dem 8. Vereinsheft Dr. Föhring's Mittheilungen über „Gesetze und Anstalten betreffs der Jugendlichen in Italien.“

Aus den Verhandlungen der 6. Jahresversammlung des Vereines (9. Heft) erwähnen wir die Rede des † Prof. Dochow über „das abschreckende Moment im Strafvollzug“, welche zu weiterer Discussion Veranlassung gab, worin namentlich betont wurde, dass die Strafe vor Allem als ein Uebel dem Betroffenen zur Empfindung kommen müsse, so sehr dieselbe auch in ihren Absichten als eine Wohlthat für ihn sich gestalten soll.

Wir empfehlen bestens die Lectüre dieser Hefte des Nordwestdeutschen Vereines, die für einzelne Fragen des Strafrechts und des Strafvollzugs als eine wahre Fundgrube gründlichen Wissens erscheinen. — Der Verein zählte im vorigen Jahre 219 Mitglieder, darunter über die Hälfte Juristen.

Kr.

---

Nordwestdeutscher Verein für Gefängniswesen. 11. Vereinsheft. Redigirt vom Vorstande. Oldenburg, 1883. Schnitz'sche Hofbuchhandlung.

Dieser Verein, dem wir wiederholt unsere vollsten Sympathieen kund gegeben, bringt in seinem 11. Vereinshefte zunächst die Verhandlungen der 7. Jahresversammlung, welche am 12. Octbr. 1882 zu Hamburg unter dem Vorsitze des auf unserm Gebiete unausgesetzt thätigen Herrn Landgerichtsdirectors Dr. Föhring daselbst stattgefunden hat. Der erste Staatsanwalt Treppin referirte über „die Stellung und Aufgabe des Richteramtes in der Gefängnisverwaltung“ und Director Krohne über die Frage: „Wie können die Kosten für den Neubau von Zellengefängnissen herabgemindert werden?“ — Ferner enthält das Heft eine Besprechung der Frage, wie die geisteskranken Verbrecher zu versorgen seien, nach Mittheilungen des Geh. Raths Dr. Zinn aus den Congressverhandlungen deutscher Irrenärzte zu Eisenach (1882). Da über diesen wichtigen Gegenstand die nächste Generalversammlung des Vereines deutscher Strafanstaltsbeamten sich schlüssig machen wird, so wollen wir auf den Inhalt dieser Abhandlung nicht näher eingehen. Es handelt sich dabei um die Kernfrage, ob irre Verbrecher in einer mit einer Strafanstalt verbundenen oder in einer be-

sonderen Anstalt zu detiniren und zu behandeln seien. — Ein weiterer Aufsatz von Director Heine ergeht sich in Untersuchungen, ob „die bestehenden Fürsorgevereine für entlassene Gefangene in ihren augenblicklichen Verhältnissen befähigt sind, den auf sie gesetzten grossen Erwartungen zu entsprechen?“ Der Verfasser stellt drei Postulate auf, um die gesteckte Aufgabe der Fürsorge besser zu erreichen:

1. sollte das Land mit einem vollständigen Netze von Vereinen überzogen werden, so dass der entlassene Sträfling sich der Beeinflussung durch dieselben nicht entziehen kann;
2. sollten den Vereinen die Arbeitsprämien der Entlassenen zur rationellen Verwendung für dieselben zugesendet, und
3. sollten Arbeitshäuser errichtet werden, wo jeder Gefangene sofort nach dem Rücktritt in die Freiheit Unterkommen und Arbeit finden kann.

Herr Dr. Föhring sammelt in einer weiteren Abhandlung gewichtige „Stimmen über die Vagabundennoth“, und endlich gibt der Secretär der Kieler Handelskammer, P. Chr. Hansen, eine ausführliche Beschreibung der „landwirthschaftlichen Corrigendenanstalten in Schleswig-Holstein“. Ausser der seit Längerem gegründeten, gut prosperirenden Anstalt zu Glückstadt wurde eine solche zu Bockelholm eingerichtet. Dazu kommen noch einige kleinere Arbeitstationen zu Flohhaide und beim sog. Langenberg bei Leck. Sämmtliche Unternehmungen erwiesen sich sofort als wirksame Mittel zur Bekämpfung der Rückfälle und des Landstreichertums. Kr.

---

Verhandlungen der 1., 2. und 3. Generalversammlung des Gefängnisvereins für Schlesien und Posen. Breslau 1881/82. E. Gutsmann.

Dieser vor drei Jahren in's Leben gerufene Verein hat sich nach § 1 seiner Statuten die Aufgabe gestellt, „durch wiederkehrende Gelegenheit zum persönlichen Meinungsanstauch unter seinen Mitgliedern der Förderung des Gefängniswesens an seinem Theil zu dienen und die Fürsorge für entlassene Gefangene anzuregen, wie im Bereiche des Vereins zu organisiren.“

Aus den vorliegenden Heftchen ersehen wir zunächst, dass der Verein bezüglich seiner Zusammensetzung unter 138 Mitgliedern 43 Geistliche und zwar grösstentheils evangelische aufweist; 10 Localvereine haben sich bis daher gebildet zum speciellen Zweck der Fürsorge für entlassene Gefangene. Die kathol. Kirchenbehörden stehen der Sache bis jetzt noch unthätig gegenüber und ist es der Einsicht und dem Berufseifer der einzelnen kath. Ortspfarren überlassen, nach eigenem Ermessen zu handeln. — Die Geldmittel des Provinzialvereins sind allerdings noch sehr bescheiden und die Schutzhätigkeit in den ersten Anfängen begriffen. — Auf den bis jetzt abgehaltenen drei Generalversammlungen kamen Gegenstände zur Besprechung,

die mit dem Vereinszweck in enger Beziehung stehen. Es wurde z. B. referirt über die Organisirung des Fürsorgewesens, über die angebliche zu grosse Milde des Strafvollzugs, über die Ursachen der unter der Jugend immer mehr zu Tage tretenden sittlichen Verwilderung, über Beschaffung von Arbeit für entlassene Gefangene u. dgl. m. Wir wünschen dem Vereine das beste Gedeihen.

Kr.

---

Preussische Jahrbücher. v. Treitschke. 47. Band. 1. Heft.  
Januar 1881. Berlin, 1881.

Dieses Heft enthält einen sehr gewandt geschriebenen Aufsatz von J. Bartz über „Dr. Mittelstaedt und die Einzelhaft.“ Das Zellen-system hat durch die bekannte Broschüre des Dr. Mittelstaedt in Hamburg „Gegen die Freiheitsstrafen“ ganz bedeutend an Anhängern verloren; mancher einflussreiche Mann ist in seinen Anschauungen über die Sache mindestens unsicher geworden, ja selbst auf den Entwurf des deutschen Strafvollzugsgesetzes hat jene „Brandschrift“ insoferne eingewirkt, als man an massgebender Stelle zur elften Stunde noch in Zweifel gerathen zu sein scheint, ob die Einzelhaft wirklich als die normale Art des Strafvollzugs einzuführen sei. Die günstigen Erfahrungen, welche man mit der Einzelhaft gemocht hat, völlig ignorirend und von theoretischen Abstractionen ausgehend, führt Dr. Mittelstaedt alle möglichen Truppen gegen diese Haftart in's Gefechte und bezeichnet die Errichtung von Isolirgefängnissen als die Vergeudung kostbarsten nationalen Vermögens in unserm armen Deutschland. Ganz richtig bemerkt der Verf. obigen Aufsatzes, dass der Hauptgrund dieser Anfeindung der Zelle in Mittelstaedt's falscher Auffassung des Prinzipes der Einzelhaft liege, das keineswegs in absoluter Isolirung zu suchen sei, sondern nur in der Isolirung, in der Trennung von Verbrechern, in der Beschränkung, nicht im gänzlichen Ausschluss sonstigen Umganges mit Menschen. Nicht das ist das Ziel, dass der Mensch ganz mit sich allein sein, sondern dass neben die Entziehung der Selbstbestimmung, worin das Wesen der Freiheitsstrafe besteht, die Entfernung alles dessen treten soll, was die sittliche Umwandlung des Sträflings hindert oder erschwert. Die Vereinsamung desselben ist und darf kein todter, unfruchtbarer Zustand sein, sondern ein Heilmittel für den sittlich Kranken, das in seiner Wirkung unterstützt und begleitet wird durch weitere kräftige Factoren, durch deren Vereinigung erst das volle Resultat erzielt wird, und dies sind: die Kirche, die Schule, die Arbeit und der Verkehr mit den Beamten. Hierin liegt auch hinreichender Schutz gegen die Gefahren der Zelle, namentlich gegen die Entstehung von Geisteskrankheiten. Wenn Mittelstaedt von „zahlreichen geistigen Erkrankungen in der Einzelhaft“ redet, so setzt er sich in Widerspruch mit der Statistik, die allerdings sehr „greifbares“ Material liefert, um seine Behauptung als eine unbegründete, abergläubische Beschuldigung erscheinen zu lassen. Und der Vorwurf, die Zelle erzeuge „regelmässig“

Heuchler, vermag erst recht keinen Eindruck auf den Sachverständigen zu machen. Mit beredten Worten beleuchtet Herr Bartz die diesbezüglichen Vorzüge des Zellensystems und schildert den segensreichen Einfluss der oben genannten Factoren auf die Fruchtbarmachung desselben und kommt zu dem Schlusssatz: „Alle Einwendungen, welche Dr. Mittelstaedt gegen die Einzelhaft erhoben hat, sind also entweder überhaupt unbegründet oder lassen sich doch beseitigen.“ Auch wir wollen nicht alle Verurtheilte in die Zelle sperren, aber gegenüber denjenigen, welche Aussicht auf Besserung bieten, muss der Staat um seiner Selbsterhaltung willen auch zu bessern snoben und dazu ist die Einzelhaft das einzige Mittel, welches den ganzen Zweck der Strafe als erreichbar in Aussicht stellt. Als Ergänzung der günstigen Einflüsse der Zelle wird endlich noch auf die fürsorgende und schützende Thätigkeit der Gesellschaft hingewiesen, in die der Gefangene nach seiner Entlassung hinaustritt. — Das sind die Grundgedanken des sehr beachtenswerthen Aufsatzes.

Kr.

---

Zur Pathologie des modernen Strafvollzuges. Zwei Abhandlungen von C. H. Rittner, Strafanstaltsdirector und kgl. sächs. Lieutenant a. D. Hagen u. Leipzig. Verlag von Hermann Riesel & Co. 1883.

Aus der Wahl des Titels, den vorliegende Broschüre trägt, geht schon hervor, dass der Verfasser den modernen Strafvollzug als krankhaft ansieht und diese Krankheit soll nach seiner eigenen Erklärung darin bestehen, dass unser Strafvollzug zu sehr an Liberalismus und Complicirtbeit leide. Nach beiden Beziehungen will er nun als helfender Arzt die bestehenden Uebel und Gebrechen aufdecken und legt zunächst im ersten Aufsatz eine scharfe Lanze ein gegen die vorläufige Entlassung. Die §§ 23—26 des R.St.G.B. werden vom Herrn Rittner in — erheiternder Weise durchgehechelt und ihrem „geistigen Vater“, dem Generalstaatsanwalt v. Schwarze geradezu als ein Verbrechen, nämlich als „eine Schmälderung der landesherrlichen Rechte“ zum Vorwurfe gemacht. Die vorläufige Entlassung ist in den Augen des „erfahrenen“ Praktikers und Lieutenants a. D. eine nichtswürdige, nach jeder Richtung schädlich wirkende Erfindung des Liberalismus, die „aus dem Strafgesetzbuch einfach wieder gestrichen werden müsse“.

In diesem Urtheil wird der gute Herr Rittner, Strafanstaltsdirector und Lieutenant a. D., durch die ihm vielleicht auch bekannten Anschauungen und Erfahrungen der hervorragendsten Strafrechtslehrer und Gefängnisbeamten durchaus nicht wankend gemacht. Auch der niederländische Generalstaatsanwalt Dr. Pols hat verkehrt gehandelt und gesprochen, als er auf dem Stockholmer Congress die These zur Annahme brachte, dass die vorläufige Entlassung, als vortheilhaft für die Gesellschaft wie für den Verurtheilten selbst, der Aufmerksamkeit der Regierungen empfohlen zu werden verdiene.

Die andere Krankheit, die Complicirtheit des modernen Strafvollzuges, wird im zweiten Aufsatz der Broschüre abgehandelt oder vielmehr die auf dem Stockholmer Congress 1878 vorgetragenen Ansichten ausgezeichneten Fachmänner und Gelehrten über die Nothwendigkeit und Weise der Vereinfachung des Strafvollzuges werden wörtlich wiedergegeben. Da diese Reden längst zur Kenntniss unserer Leser gelangt sind, dürfte eine Wiederholung aus Rittner's Broschüre gewiss als unnöthig erscheinen. Die Lectüre der letzteren hat uns nicht befriedigt.

Rittner's wegwerfende Kritik der vorläufigen Entlassung aber findet anticipando bereits die gründlichste Widerlegung in einer Rede des Hrn. Directors Wirth aus Plötzensee, die derselbe in der 171. Sitzung der juristischen Gesellschaft zu Berlin am 13. November 1880 gehalten und der „22. Jahresbericht über die Wirksamkeit“ der genannten Gesellschaft pro 1880/81 im Drucke veröffentlicht hat. Hätte Rittner diese Ausführungen gekannt, so würde er wohl geschwiegen haben. Dieser vortreffliche, lichtvolle und aus der Erfahrung eines der gefeiertsten Fachmänner geschöpfte Vortrag sei hiemit allgemeiner Beachtung bestens empfohlen. Wirth bespricht darin einzelne Mängel der §§ 23 ff. des St.G.B., die aber leicht beseitigt oder ergänzt werden könnten. Er will u. A. die vorl. Entlassung nur bei Zuchthausstrafen von mindestens drei und bei Gefängnisstrafen von mindestens 2 Jahren in Anwendung gebracht, sowie den Termin des möglichen Widerrufs auf die lange Zeit von weiteren zwei Jahren (!) nach Ablauf der ganzen urtheilmässigen Strafe hinausgesteckt wissen. Ueber solche Fragen liesse sich indessen noch disputiren, wie wir auch in anderen Ansichten Wirth's, z. B. über die bureaukratische Behandlung der Anträge auf vorl. Entlassung keineswegs mit ihm gehen können. Aber dafür besitzt er unsern vollständigen Beifall und wir möchten es dem antiliberalen Herrn Rittner zum Schlusse recht nahe unter die Augen halten, dass Herr Wirth, dessen Autorität längst in solchen Dingen fest begründet ist, es öffentlich aussprach, die oberste (preussische) Justizansichtsbehörde möchte doch endlich einmal von ihrem Misstrauen gegen fragliche Institution sich bekehren und wenigstens einige Jahre lang Erfahrungen an ihren eigenen Gefangenen darüber sammeln, welche Resultate man mit der vorläufigen Entlassung erreichen kann. „Es handelt sich dabei wirklich nicht, wie vielfach angenommen wird, bloss um eine Wohlthat für den Verbrecher oder gar um eine Milderung der Strafen, sondern um die Verbesserung unseres Strafvollzuges, um die Sicherstellung der Erfolge bezüglich der Besserung der Gefangenen, um die Verminderung der Rückfälle und die Bekämpfung des Verbrecherthums.“ Wir sind entschieden gegen Rittner's reactionären Standpunkt. Kr.

---

Jugendliche Verbrecher in der Stadt Berlin. Vortrag von  
Geh. Oberjustizrath Starke. Berlin, gedruckt bei Sittenfeld.

Am 24. Nov. 1880 hielt der Herr Verfasser obigen Vortrag, worin er mit düsteren, aber lebensfrischen wahren Farben seinem Auditorium ein

Bild entwirft von den Tiefen menschlichen Elendes und sittlicher Verkommenheit, denen das Verbrecherthum entsteigt, das auch unter der heutigen Jugend in erschreckendem Umfange an Boden gewinnt und der hürgerlichen Gesellschaft die ernste Pflicht nahe legt, diesem Uebel mit allen Mitteln entgegenzuarbeiten. Die vorgetragenen Ansichten stützen sich auf verhürgte Thatsachen, auf die Biographien von 2144 jugendlichen Verbrechen, welche zwischen 1876 und 1880 in Plötzensee Strafen zu verhüssen hatten. Die Hauptschuld an der moralischen Entartung, der Sitten- und Zuchtlosigkeit der heutigen Jugend liege aber keineswegs in angehorener verbrocherischer Natur, sondern in äusseren Umständen und Verhältnissen, die mehr oder minder zusammenwirken, um den Menschen in den frühesten Entwicklungsjahren auf die Bahn des Lasters und Verbrechens zu treiben. Da sind zuerst anzuföhren die traurigsten Familienverhältnisse. „Wenn dem Kinde das Glück, ein Elternhaus zu haben, in ihm erzogen zu werden, versagt worden ist, wenn an dasselbe von Anfang an Hunger und Noth, Misshandlung und sittliche Rohheit jeder Art herantreten, dann verschlingen die Wogen der stürmenden See gar manches solcher jungen Menschenleben.“

Bezöglich der Altersstufen entfallen etwa 50—58% der jugendlichen Verbrecher Berlins (und auch anderwärts!) auf solche, die im 17. und 18. Lebensjahre stehen. Da diese zwei Altersklassen erst seit 1871 zu den Jugendlichen gerechnet werden, so erklärt sich leicht seitdem die Verdoppelung der Zahl der jugendlichen Verbrecher.

Hinsichtlich der Art der Verbrechen seien alle Rubriken des Strafgesetzbuches vertreten, inshesondere aber zeigen die Berliner Jungen eine unglaubliche Aushildung und Raffinirtheit im Begehen von Diebstählen, die mit 80% zu verzeichnen sind. Es gehe förmliche organisirte Banden von jugendlichen Dieben. (Da und dort auch bei uns!)

Der Lebensstellung nach sind es vornehmlich Fabrik- und Handarbeiter, dann die Handwerker, deren Kinder dem Verbrechen verfallen. Die jugendlichen Verbrecher selbst recrutiren sich meistens aus den Fabrikarbeitern, Lehrlingen, Laufburschen, Colporteuren und Kellnerjungen.

Eine ganz schauderhafte Schilderung gibt der Herr Verf. von den Wohnungen Berlins, welche die Heimstätten der jugendlichen Verbrecher waren. „Zusammengepfercht in dieselben engen Schlafräume Männer, Weiber und Kinder, so leben Tausende unserer Bevölkerung.“ Alle Bande des Familienlebens werden da zerrissen, alle Schranken durchbrochen... Und der Arbeitslohn will nicht ausreichen, um die durch das Leben der Grossstadt gesteigerte Genussucht zu hefriedigen. Indolenz, Faulheit tritt hinzu und so werden ehrlose Wege hetreten, um Geld zu schaffen. Der Vater und Sohn werden Verbrecher, die weiblichen Glieder des Haushalts leben von der Schande. — Die Einwirkung der Schule ist unter diesen Verhältnissen nicht selten nur von geringem Nutzen. Die Kinder haben zu Hause keine Nachhilfe, werden zum „Verdienen“ auf jegliche Art ausgehütet. — Frägt man nach den Motiven der Verbrechen, so spiegelt

sich auch hierin der moralische Charakter der Berliner Jugend ab. Die Verbrechen aus wirklicher Noth hiefen sich nur auf 11—12%, dagegen musste Faulheit und Leichtsinns bei fast 60, Verführung bei 7% als Ursache angenommen werden. Bei reichlich 9% war das Verbrechen bereits zur Gewohnheit geworden, die sich im fortwährenden Rückfall zu erkennen gibt.

Zum Rückfall verleitet gar Viele das Gefängnisleben selbst. Wenn die Jugendlichen auch seit einer Reihe von Jahren von den Erwachsenen abgesondert seien, so verkehren sie doch unter sich selbst und da lernt der Eine vom Andern, was er noch nicht vom Bösen weiss, sie lernen künftige Genossen kennen und so verlässt Mancher das Gefängnis schlechter, als er beim Eintritt war. Wieder andere dieser unglücklichen Jungen haben zwar den besten Willen, aber dennoch werden auch sie rückfällig in Folge der grossen Noth und Hilfslosigkeit, der sie nach ihrer Entlassung ausgesetzt sind. Niemand gewährt ihnen Theilnahme und Unterstützung, Niemand schenkt ihnen mehr Vertrauen. Und so hungern und darben sie eine Zeit lang; aber dann tritt die Versuchung oder der Versucher an sie heran — das neue Verbrechen ist geschehen.

Ganz richtig ist auch folgende Aeusserung des erfahrenen Herrn Verfassers: „Es ist eine nicht zu hestreitende Thatsache, dass ein grosser Theil der Verbrecherwelt zusammengehalten wird durch den Hass gegen die hürgerliche Gesellschaft, von der sie ausgestossen ist und verfolgt wird. Sie stellen sich zum Kampfe gegen eine gesellschaftliche Ordnung, die ihnen, wie sie sagen, die Möglichkeit einer ordentlichen Existenz entzieht... So entwickeln sich die hegelsterten Anhänger socialistischer Doktrinen.“

Schliesslich führen wir aus dem instructiven Vortrag noch das Wort an: „Es ist sicherlich wahr, dass Mancher zu retten gewesen wäre, wenn man ihm die Hand gereicht hätte, und dass vor Allem mancher jugendliche Verbrecher überhaupt nicht zum Verbrecher geworden wäre, wenn ihm das Glück zu Theil geworden wäre, aus der Umgehung, in der er aufwuchs, herausgenommen zu werden.“

Herr Starke sprach vor einem Berliner Publikum; aber auch anderwärts verdienen seine Ausführungen wegen der Aehnlichkeit der Verhältnisse wie nicht minder wegen der Gleichheit der gesellschaftlichen Interessen, die hier gefährdet erscheinen, die aufmerksamste Aufnahme und wesentlichste Erwägung.

Kr.

---

Die Todesstrafe vom naturrechtlichen Standpunkte aus betrachtet. Von Huh. Theod. Joerrens, Geistlicher der Erzdiözese Köln. Dülmen bei Laumann.

„Ecclesia non sinit sanguinem“, die Kirche dürstet nicht nach Blut; der gute Herr Hubert Theodor Joerrens aber, ein Pfarrer aus der Kölner Erzdiözese, auch ehemaliger „Arresthausgeistlicher“, lechzt nach dem Blute



aller Mörder, verlangt überhaupt unbarmherzig den Tod aller dazu Verurtheilten. Nun ist der Herr Pfarrer Joerrens zwar keineswegs die Kirche, aber gleichwohl berührt es unangenehm, wenn selbst von geistlicher Seite ein blutiger Rigorismus vertheidigt oder sogar eifrig empfohlen wird. Der milde Geist Jesu Christi und seiner Lehre waltet sicher da nicht, wo solche Strengheiten aus Mund oder Feder seiner berufenen Diener fließen. Herr Joerrens aber möge uns danken, wenn wir darauf verzichten, seinen von merkwürdiger Logik und theologischer Bildung zeugenden Ergüssen näher beizugehen. (Wir wollen ihm nur seine Auffassung vom Strafzweck hier vorbehalten: der einzig wesentliche Character der Strafe sei der der Sühne!) Ein Spanier Balmes und ein extremer Theologe Voosen sind für uns weder überhaupt noch in vorwürflicher Frage beachtenswerthe Autoritäten. Endlich aber fragen wir den Verfasser mit gerechtem Erstaunen: Wie in aller Welt können Sie auf dem Titelblatt behaupten, die Todesstrafe „von naturrechtlichem Standpunkte“ betrachtet zu haben? Hätten Sie doch, um das Richtige zu treffen, doch lieber auf den Schild geschrieben: „Die Todesstrafe, empfohlen vom fälschlich-theologischen sowie vom tiefsten Culturstandpunkte der Menschheit aus.“ Möchten wir uns auf diesem Gebiete nimmermehr begegnen; dann möge und wird Ihnen auch der „Liberalismus“, den Sie „den unversöhnlichsten Feind der Todesstrafe“ nennen, in Gnaden Verzeihung gewähren für Ihre — theologisch-philosophische Kraftleistung. Kr.

---

Polizeiaufsicht. Von Berner. Separatsdruck aus dem „Gerichtssaal“, 33. Band.

Bekanntlich befasste sich die letzte Generalversammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten in Bremen auch mit der Frage, ob die Polizeiaufsicht ganz abzuschaffen oder durch Verschärfung wirksamer zu machen sei. Nach lebhafter Discussion einigte man sich, mit Ausnahme von zwei Stimmen — worunter diejenige des Schreibers dieses — zu dem bekannten Beschlusse, worin die Wiederherstellung der Polizeiaufsicht in schärferer Form beantragt wird. Auch der anwesende Herr Verfasser obiger Arbeit äusserte sich als Freund dieses Institutes und beleuchtete in einer klaren, von juristischem Scharfsinn zeugenden Rede die Bedeutung der Frage vom legislativen und juristischen Standpunkte aus. Herr Professor Berner hat nun im Anschlusse an jene Bremer Besprechung eine ausführliche Arbeit über die wichtige Angelegenheit im „Gerichtssaal“ veröffentlicht, worin er zwar im Allgemeinen für Beibehaltung der Polizeiaufsicht plaidirt, aber den vorzüglichsten Werth der bezüglichen Gesetzgebung in der Freiheit erblickt, welche den mitwirkenden Behörden für die Entscheidung über Eintritt oder Nichteintritt der Polizeiaufsicht gewährt ist, so dass diese Entscheidung ganz von der Würdigung der einzelnen Fälle abhängt und es mithin keiner ausdrücklichen gesetzlichen Abschaffung der Polizeiaufsicht bedürfte, falls

dieselbe immer mehr als nutzlos oder gar schädlich sich erweisen sollte, indem ja jetzt schon Alles in das freie Ermessen gestellt ist. Nichts würde hindern, sie thatsächlich verschwinden zu lassen. So verliert dieses Präventionsmittel den Character einer Zwangsstrafe und wird deshalb im wirklichen Verhängungsfalle nur um so mehr dem Betreffenden zur Empfindung kommen und ihn zum Nachdenken über die Ursachen des gegen ihn herrschenden Misstrauens veranlassen. — Die Zahl der Fälle, wo Polizeiaufsicht eintreten kann, soll möglichst verringert werden, weil bei zu grosser Ausdehnung derselben die polizeiliche Ueberwachung kaum mehr wirksam auszuüben sei. Da der einfache Diebstahl nur mit Gefängniss bedroht ist und deshalb keine Polizeiaufsicht begründet, so ist die Folge die, dass z. B. ein routinirter Taschendieb davon verschont bleibt, obwohl gerade er am Betreten gewisser Orte verhindert werden sollte. Deshalb meint der Herr Verfasser, dass man eher eine Anzahl anderer im R.St.G.B. zugelassener Fälle von Polizeiaufsicht streichen, dagegen beim Diebstahl dieselbe ausdehnen müsse, aber auch hier dürfe man wohl nicht weiter gehen, als auf den ersten Rückfall. — Im Uebrigen enthalten wir uns in aller Bescheidenheit einer Kritik der Ausführungen des als juristische Autorität ersten Ranges gefeierten Herrn Verfassers, wenn wir auch nicht anstehen, unsere Abneigung gegen jegliche Polizeiaufsicht auszusprechen. Will man absolut die freie Bewegung des entlassenen Gefangenen hemmen und dabei in seinem Interesse handeln, so ist der Gedanke jedenfalls freudig zu begrüßen, dass die gesetzliche Polizeiaufsicht aufgegeben und im gewöhnlichen Fall durch die brüderliche Ueberwachung und Beschützung Seitens der Fürsorgevereine für entlassene Sträflinge ersetzt werden solle. In grossen Städten aber, wo gewohnheitsmässige Eigenthumsverbrecher sich anhäufen, dürften die Polizeiorgane von selbst darauf angewiesen sein, mit Aufwand aller Klugheit, Strenge und Wachsamkeit die gefährlichen Individuen an ihrer gemeinschädlichen Thätigkeit zu hindern.

Interessant ist noch für alle unsere Leser, was am Schluss der Arbeit der Herr Verfasser über Japan's Gesetzgebung mittheilt, an deren Reform er selbst mitzuarbeiten den ehrenden Beruf hatte. Auf dem Stockholmer Pönitentiar-Congress 1878 hatte die japanesische Regierung „den ausgearbeitetsten, ausehnlichsten und vollständigsten Bericht erstattet, welcher überhaupt von den einzelnen Staaten dem Congress übersandt worden ist.“ Darin ist u. A. angeführt, dass und wie Japan mit Eifer und Einsicht den Weg der Pönitentiarreform beschritten hat, dass es bei der Gefängnissdisciplin die Ermuthigung und Besserung der Sträflinge als Hauptziel betrachtet, dass die Japaner hiezu alle Mittel anwenden, insbesondere auch den Religionsunterricht als wichtig ansehen, dass selbst christliche Missionäre ermächtigt sind, in den Gefängnissen Predigten zu halten, dass die Gefangenen im Lesen und Schreiben unterrichtet, zu lohnenden Arbeiten angehalten werden, von deren Ertragniss sie einen Theil erhalten, dass auf ihr Fortkommen nach der Entlassung möglichst bedacht

genommen werde und dazu die Wichtigkeit der Schutzvereine ganz wohl anerkannt, dass verwahrloste Kinder in einem Correctionshaus untergebracht werden — kurz, dass man in Japan die Strafgesetze und das Strafsystem der Art reformire, dass eine mit dem Geist und der Bildung der Neuzeit verträgliche Strafrechtspflege möglich sei. Die Polizeiaufsicht ist auch angenommen im Strafgesetzbuch von — Japan.

Kr.

„Die Ackerbaustrafcolonien und die Fürsorge für die entlassenen Sträflinge“

ist die Ueberschrift einer sehr interessanten Abhandlung von Dr. Aug. Fläxl in den „Annalen des Deutschen Reiches etc.“ von Georg Hirth u. Max Seydel (Hirth, München u. Leipzig). 1883. Nr. 1 u. 2.

In der „Einleitung“ beleuchtet der Herr Verfasser zunächst die verschiedenen Strafrechtstheorien und gelangt eben auch schliesslich zu der Folgerung, dass die abstracte Philosophie allein in der Praxis nicht ausreicht, und dass es hier darauf ankommt, die rechtswidrigen Motive im Innern des Verbrechers zu unterdrücken, denselben zu bessern und wieder aufzurichten. Der Besserungszweck selbst müsse und könne aber nur auf dem Wege der Individualisirung erreicht werden, welche vor Allem eine Scheidung der Verbrecher nach dem Geschlechte und Alter verlange. Namentlich der jugendliche Geist ist noch empfänglich für die Einwirkung der Besserungsthätigkeit, weshalb die Gründung eigener Anstalten für Jugendliche jedenfalls noch am lohnendsten sich erweist und überdies bei der stets wachsenden Anzahl dieser Verbrecher absolut nothwendig ist. Der Herr Verfasser gibt alsdann eine übersichtliche Darstellung der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften und staatlichen Einrichtungen in den einzelnen Ländern, woraus ersichtlich ist, dass überall die Nothwendigkeit der Absonderung von den Erwachsenen anerkannt wird. Ganz in Uebereinstimmung mit den erfahrensten Autoritäten werden auch die Ursachen der Verbrechen besprochen. Alsdann hören wir mit lebhafter Befriedigung als die beiden Grundprincipien einer Strafanstalt für junge Verbrecher aufgestellt:

1. Gänzliche Absonderung — die *conditio sine qua non*, die Bedingung, ohne welche der Strafzweck gänzlich vereitelt würde und die auch nicht finanziellen Gründen geopfert werden dürfe.
2. Das System der Behandlung dieser Verbrecher muss nicht auf nur strafende, sondern auf eine erziehende und bessernde Thätigkeit gerichtet sein.

Wir sollen dem Herrn Verf. weiterhin unsern vollsten Beifall, wenn er zur Ansicht sich bekennt, dass der Charakter der Strafe mit diesen Anstalten nicht verbunden sein sollte, schon um das in der Entwicklung begriffene Ehr- und Schamgefühl nicht im Keime zu ertöden und den Jungen vor der Brandmarkung für's ganze Leben zu bewahren. Bezüglich des Haftsystems wird fernerhin die Isolirung als schädlich bezeichnet für

die jugendlichen Geister und Gemüther, überhaupt an Stelle jeglicher Einsperrung in Zellen die gemeinschaftliche Detention in sog. Ackerbaustrafcolonien empfohlen. Dabei handle es sich nicht, wie bei der verpönten Deportation, um das Anlegen von Colonien ausserhalb des Mutterlandes, sondern innerhalb desselben. Die landwirthschaftliche Arbeit enthalte vor allen anderen Beschäftigungsarten die Bedingungen, die man an eine Strafarbeit stellen müsse. Liebe zur Arbeit und zur Ordnung werde durch sie ganz besonders eingeflößt, auch eine gewisse Isolirung der Individuen ermöglicht, während die Arbeit in der Werkstätte die unordentlichsten Elemente mit den besten in einem Raume zusammenhäufe. Der Feld- und Gartenbau übe die Intelligenz, wecke das religiöse Gefühl und biete die wohlthuendste Abwechslung. Durch den erforderlichen Aufwand an körperlicher Kraft werden die üppigen oder rohen Triebe der Jugend gezähmt und so wirke diese Arbeitsart auch sehr heilsam auf das moralische Verhalten ein. Von sanitärem Standpunkte aus stehe natürlich diese Arbeit oben an. Nicht minder könnten, meint der Herr Verf. und hierin gehen wir nicht mit ihm, diese landwirthschaftlichen Anstalten alle jugendlichen Insassen für ihr späteres Fortkommen, nach der Entlassung, tüchtig vorbereiten; dem Feldbau würden die nöthigen Arbeitskräfte erhalten, der Zudrang zu den Fabriken und in die grossen Städte vermindert. Letzteres mag ganz richtig sein, allein wer die Zusammensetzung der Abtheilungen für jugendliche Sträflinge näher kennt, sowie die Verhältnisse, denen sie in der Freiheit wieder entgegengehen, wird zugeben müssen, dass für sehr viele die Kenntnisse und Fertigkeiten im Feldbau durchaus unbrauchbar und unnütz sind und bleiben. Unsere diesfallsige Ansicht wird denn auch unterstützt durch die ungünstigen Berichte über die Resultate solcher Ackerbaucolonien, wie sie in Frankreich, Belgien etc. bereits bestehen und wir ändern sie auch dann nicht, wenn weiterhin ausgeführt wird, dass die Ackerbaucolonien auch einen weiten Spielraum böten zur Erlernung und Anwendung industrieller Arbeiten (Obstbau, Viehzucht, Hanf- und Flachsbereitung, Gärtnerei, Spiritusbrennerei, Bienenzucht, Anfertigung landwirthschaftlicher Geräthe aller Art aus Holz und Eisen, Zubereitung der Gegenstände für den Hausbedarf, also Schusterei, Schneiderei, Weberel etc.). Freilich, wenn alle diese Anstalten diese Mannigfaltigkeit des Arbeitsbetriebs ermöglichen, dann könnte unser Bedenken schwinden, allein dann sind es eben keine „Ackerbau“ colonien mehr. — Auf weitere Ausführungen des Herrn Verf. können wir uns des Raumes halber nicht einlassen. Im dritten Abschnitt beschreibt er die Einrichtung der Ackerbaucolonien, die in zwei Kategorien zur Einführung angepriesen werden: als solche für Kinder unter 12 Jahren und verwahrloste Kinder und solche für die unter das Strafgesetz fallenden Altersklassen (12.—18. Lebensjahr). Es gebe hienach Rettungsanstalten in Form von einfachen Ackerbaucolonien und eigentliche Ackerbaustrafcolonien. Allerdings vereinigen sich beide Arten von Colonien in ihren Zwecken, der moralischen, geistigen und professionellen

Erziehung der Kinder, unterscheiden sich aber doch in vielen Beziehungen, wie schon vorher näher gezeigt wird. In die Rettungscolonien sind principieell keine gerichtlich bestraften Kinder aufzunehmen.

Die Einrichtung betreffend, so sind die Geschlechter zu trennen und wo möglich auch die Confessionen, ferner die Insassen in sog. Familiengruppen zu vereinigen mit einem Aufseher als „Familienvater“ an der Spitze. Ueber allen Gruppen steht der Vorstand, der mit patriarchalischer Stellung bekleidet, das Ganze leitet und heaufsichtigt. Als die hauptsächlichsten Mittel, welche der Ackerbaucolonie für die Besserung der Sträflinge zu Gebote stehen, sind die Erziehung zu guten Menschen, Bürgern und Christen, der Unterricht in den Elementarfächern und besonders der Landwirthschaft und endlich die ernste Arbeit selbst, abwechselnd mit vernünftiger und mässiger Erholung, aufgeführt. Die Disciplin soll nicht in militärischer Zucht bestehen, auch sollen alle strafscharfenden, blos der Abschreckung dienenden Zuthaten vermieden, dagegen solche Mittel angewendet werden, die anregend und läuternd auf den inneren Menschen wirken.

Indem wir mit diesen kurzen Excerpten aus der Abhandlung des Herrn Fläxl bitten sich hegnügen zu wollen, erlauben wir unsere unmassgebliche Ansicht über die Einführung der vom Hrn. Verfasser alseitig beleuchteten Ackerbaucolonien dahin zu fixiren, dass die klimatischen, tellurischen und socialen Vorbedingungen für dieselben im grössten Theile des deutschen Reiches nicht vorhanden sind, abgesehen von den Fragen über wirkliche Nothwendigkeit und erfolgreiche Wirksamkeit dieses Institutes.

Im Schlussabschnitt verbreitet sich die Abhandlung über die Fürsorge für entlassene Gefangene, begründet deren Nothwendigkeit, Art und Umfang ihrer Bethätigung, wobei auch die Familien der Inhaftirten warm empfohlen werden. Das Zusammenwirken von Staat, Gemeinde, Kirche und Privatwohlthätigkeit sei unbedingt gehoten und werde sicherlich zu den schönsten Resultaten führen. Mit grösster Aufmerksamkeit haben wir Herrn Fläxl's Darlegung verfolgt und sind überzeugt, dass seine Gedanken und Rathschläge in vielfacher Hinsicht Beachtung und Befolgung finden werden.

Kr.

---

Instructions - Buch für die Gefängniss - Beamten im  
Preussischen Staat und Alle, die es werden wollen.  
Von Rakowicz, Kgl. Gefängniss-Inspector. Beuthen 1881.

Diese Schrift wird den Beamten, für die sie bearbeitet wurde, ein sehr brauchbarer Rathgeber sein, welcher sie stets bei Verrichtung ihres Dienstes begleiten und ihnen in jedem Augenblick eine genaue Auskunft ertheilen kann. Der Herr Verf. hat vielen Fleiss, verbunden mit ordnendem Sinn, darauf verwendet, alle einsoblägigen gesetzlichen Vorschriften und ministeriellen Verfügungen, welche die Strafvollstreckung und die Verwaltung der Gefängniss - Arbeitskassen regeln, vollständig zusammen zu

stellen, so dass der practische Werth des empfehlenswerthen Buches sofort Jedem einleuchtet, der es in die Hand nimmt. Es sind alle Kategorien von Gefangenen berücksichtigt. Wir zweifeln nicht, dass der Zweck dieses Instructionsbuches, „tüchtige und zuverlässige Gefängnisbeamte für den beschwerlichen Gefängnisdienst heranzuhilden“, erreicht wird.

Von demselben Hrn. Verfasser liegt uns vor ein „Vollständiger und zuverlässiger Strafdauer-Berechner.“ Benthens 1881.

In diesem mit grosser Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bearbeiteten Werkchen finden die mit der Strafvollstreckung betrauten Decernenten sowie die Gefängnisbeamten im Deutschen Reich ein sehr hequemes Hilfsmittel bei Berechnung der Strafdauer der einzelnen Gefangenen. Auf 66 Quartseiten enthält es Tabellen zu dieser Berechnung nach Tagen, Wochen und Monaten, die von dauerndem practischen Nutzen sind, zumal da auch das Schaltjahr Berücksichtigung findet. In keinem Verwaltungsbureau sollten diese Tabellen fehlen.

Vollständige und zuverlässige Hilfstabellen zur Aufstellung des Speisezettels, zur Berechnung der Haftkosten und der Gefangenen-Arbeitsverdienstanteile.

Auch dieses Werkchen von Herrn Rakowicz, bereits 1881 in 2. Aufl. erschienen (Beuthen bei Hermann Freund), hat sich als äusserst brauchbar erwiesen und kann den Rechnungsbeamten und Lieferanten der Gefängnisse bestens empfohlen werden.

Kr.

---

Handbuch der Strafvollstreckung und Gefängnis-Verwaltung in Preussen. Herausgegeben von A. Dalcke, Oberstaatsanwalt, und S. Genzmer, Staatsanwalt. Berlin 1881.

„In Folge der Neugestaltung der Justizbehörden wurde eine Anzahl von Richtern und Staatsanwälten mit der Strafvollstreckung und Gefängnisverwaltung betraut, denen diese Gebiete der amtlichen Thätigkeit bis dahin ziemlich fremd geblieben waren. Sich auf dem letzteren schnell zu orientiren, ist aber um deswillen nicht ganz leicht, weil die betreffenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften sich nur in einer Reihe von Jahrgängen des Justizministerialblattes und anderer Sammlungen zerstreut vorfinden, weil ferner viele derselben überhaupt gar nicht gedruckt, sondern nur in den oft recht voluminösen Generalacten der Behörden zu finden sind und weil es endlich auch bezüglich verschiedener Bestimmungen nicht unzweifelhaft ist, ob dieselben noch Geltung haben oder nicht. — Unter diesen Umständen stellte sich sehr bald das Bedürfniss nach einer vollständigen Sammlung und übersichtlichen Darstellung aller das Gefängniswesen und die Strafvollstreckung betreffenden Anordnungen heraus und glauben wir daher unseren Collegen durch Herausgabe dieses Hand-

buches einen nicht unwesentlichen Dienst geleistet zu haben.“ Diesem Vorwort der Herren Verfasser, welches den Inhalt und Zweck ihres Buches klar und hündig anzeigt, haben wir nur Weniges beizufügen. Der erste Theil handelt von der Strafvollstreckung im Allgemeinen und von den besondern Strafarten (Todesstrafe, Freiheitsstrafen, Vermögensstrafen, Verweis, Nebenstrafen) und hietet den Beamten, für welche das Buch in erster Linie geschrieben ist, eine Fülle von Material zur gründlichsten Orientirung in der grossen Mannigfaltigkeit gesetzlicher und ministerieller Bestimmungen. Im zweiten Theil (Gefängnisverwaltung) finden die Gefängnisbehörden und das Beamtenpersonal an der Hand des Gesetzes und der Verordnung eingehende Instruction über ihren betreffenden Dienstkreis, über Verfahren und Ordnung in den Anstalten (Einzelhaft und Zellenhaft, Disciplin, Hausordnung, Hauswirthschaft, Seelsorge und Unterricht u. s. w.), sowie über die besondern Vorschriften für Behandlung der Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen, über hauliche Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung der Gefängnisse, Arbeitsverdienst u. A. m. Die Herren Verfasser haben durch ihre Bemühungen den Dank ihrer Herren Collegen reichlich verdient und wir können das Buch nur dringend empfehlen und zwar, da es auch für das süddeutsche Gefängniswesen sehr brauchbar ist, allen Staatsanwälten, Criminalisten und Gefängnisbeamten ohne Unterschied.

Kr.

---

Reglementarische Bestimmungen für die königlich preussischen Strafanstalten. Zusammengestellt von Paul Büttner, Vorsteher der Strafanstalt zn Anklam. 1880. Im Selbstverlag des Verfassers.

Durch dieses Werk hat der Herr Verfasser die bereits vorhandene beträchtliche Zahl von Instructionsbüchern für Beamte der Strafanstalten um eine weitere Ziffer vermehrt. Wir wünschen gerne, dass der darauf verwandte Fleiss sich gebührend lohnen möge.

Kr.

---

Vorschriften über den Strafvollzug in der k. k. Männerstrafanstalt in Pilsen. Prag 1878.

Bereits im 14. Band dieser Blätter S. 304 wurde die grossartig angelegte, 1878 eröffnete Anstalt in Pilsen besprochen. Sie dient zur Verbüssung der im österr. Strafgesetz geltenden „Kerkerstrafen ersten und zweiten Grades“ und zwar theils in Einzel- theils in Gemeinschaftshaft. Der Plan dieses Gefängnisses zeigt uns vornen das Frontgehäude, an das sich das Mittelgebäude anschliesst, welches zum Centralhau führt, von dem sieben Flügel ausgehen. Obige Statuten sind den in deutschen Zellengefängnissen geltenden sehr ähnlich und schreiben jedem Bediensteten, vom Director bis zum Thoraufseher, den Pflichtenkreis ebenso klar wie eingehend vor.

Kr.

Codex des deutsch-preussischen Strafrechts und Strafprozesses. Zusammengestellt und mit Anmerkungen versehen von Dr. Th. Borchert, Staatsanwalt. Berlin 1882, Verlag von Reinhold Kühn.

Die erste Lieferung obigen Werkes haben wir durchgesehen und sofort den practischen Werth des Unternehmens erkannt. Es soll eine vollständige Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Deutschen Reiches und Preussens bilden, welche z. Z. auf dem Gebiete des Strafrechts und Strafverfahrens in Geltung sind, soweit dieselben für die ordentlichen Gerichte und deren Staatsanwaltschaften Bedeutung haben. Der Verfasser hofft, damit in den Kreisen der Strafrechtspractiker recht zahlreichen Wünschen entgegen zu kommen. Die Anmerkungen zum Texte wollen keinen Gesetzescommentar geben, sondern nur Wegweiser sein beim Vergleichen mit früheren Vorschriften, sowie beim Aufsuchen der wichtigsten Parallelstellen. Ueberdies enthalten diese Noten an den einschlagenden Stellen die Entscheidungen des Reichsgerichts und des preussischen Kammergerichts. Dem Ganzen wird ein ausführliches Sachregister angehängt werden. Der Preis für jede Lieferung (à 12—20 Bogen) beträgt 3 *M.*

*Kr.*

---

Der kroatische Strafgesetzentwurf im Vergleiche mit den Bestimmungen des neuen ungarischen Strafgesetzes und des österreichischen Strafgesetzentwurfes. Von Emil Tauffer. Wien, Verlag der Manz'schen Buchhandlung. 1880.

Der bereits über die Grenzen seines Heimathlandes hinaus rühmlichst bekannte Herr Verfasser, Director der kroat. Strafanstalt in Lepoglava, über dessen literarische Arbeiten unsere Blätter schon wiederholt berichtet, beleuchtet in vorliegendem Schriftchen, das wir den österreichisch-ungar. Fachmännern nicht genug empfehlen können, die Differenzen zwischen den drei obengenannten Strafgesetzen, von denen das ungarische schon practisch eingeführt ist, während die beiden anderen im Jahre 1880 noch im Stadium des Entwurfes sich befanden. Die Arbeit zeugt von gründlicher Kenntniss der obwaltenden Verhältnisse, die, in den einzelnen Ländern der Monarchie verschieden, ihren Einfluss auf die Gestaltung der für jene einzuführenden Strafgesetze unbedingt geltend machen müssen. „Jedes Gesetz, sagt Prof. v. Holtzendorff, das seine Aufgabe erfüllen soll, muss auf ein bestimmtes Durchschnittsbild derjenigen Personen berechnet sein, von denen und auf welche es angewendet werden soll.“ Dieses Princip muss im österreichischen Kaiserstaat Angesichts der grossen Ungleichheit in den Culturzuständen, sowie der finanziellen Lage seiner einzelnen Länder ganz besonders vom Gesetzgeber berücksichtigt werden. Der Entwurf eines Strafgesetzes für Kroatien, Slavonien und Dalmatien wurde von dem „als eminenten Jurist und energischer Organisator“ hekannten Justiz-Chef der drei einigen Königreiche, Dr. Marian Derencin, persönlich ausgefertigt.



Von demselben Verfasser lesen wir noch einen Aufsatz, der zuerst im „Gerichtssaal“ Bd. 32 erschienen und dann als Separatabdruck weiter verbreitet worden ist. Er behandelt die in der Literatur bisher noch unerörterte Frage: „Erscheint es wohl zulässig, dass bedingt entlassene Sträflinge zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht herangezogen werden?“ In Ungarn ist diese Zulässigkeit durch eine Verordnung wirklich ausgesprochen worden. Nach Einholung des Gutachtens der hervorragendsten Strafrechtslehrer kommt aber Tauffer zu dem Resumé, dass bedingt entlassene Sträflinge immer noch, bis zum Ablauf ihrer ganzen Strafzeit, als Sträflinge zu betrachten seien, die nicht im Vollgenuss der bürgerlichen Rechte stehen. Durch Einstellung in das Militär würde ferner der Betreffende der Verfügung des Justizministeriums entrückt und endlich würde die Militärbehörde an die, für solche Entlassene bestehenden Vorschriften unmöglich sich für gebunden erachten können. Zum Schluss wird noch das Bedenken erhoben: In der deutschen Armee werden bedingt entlassene Sträflinge nicht gelitten. Denken wir uns nun ein, durch ein Schutz- und Trutzbündniß gebotenes gemeinsames Operiren der deutschen und österreichischen Armee: „Könnten wir es uns gefallen lassen und würde es wohl dem Selbstbewusstsein, der Auffassung von der militärischen Ehre entsprechen, dass ein Mitglied unserer Armee durch deutsche Waffengefährten nicht geachtet oder über die Achsel angesehen würde?“ Dieser internationale Gesichtspunkt muss jedenfalls beachtet werden. *Kr.*

Amtsbericht des Regierungsrathes des Cantons Basellandschaft vom J. 1878. Biersfelden bei Clausner. 1879.

Wie bekannt, hat der genannte Canton seit 1877 eine neue Strafanstalt zu Liestal im Betrieb, deren Bauplan und Hausordnung uns ebenfalls vorliegt. Dieselbe besteht aus drei Flügeln und ist zweistöckig. Es sind Einzelzellen und Säle vorhanden. Jede Freiheitsstrafe soll nach der Hausordnung während der ersten drei Monate in Einzelhaft verbracht werden, die aber das Gericht auf die Dauer von zwei Jahren verlängern kann. Während der Nacht werden alle Gefangene einzeln verwahrt. Die Anstalt hat eine Schule und geordnete Seelsorge für beide Confessionen. Dieselbe dient zur Verbüßung aller Arten von Strafen und enthält männliche wie weibliche Gefangene, natürlich in getrennten Ränmen. Es ist ein Zuchtbaus, Arbeitshaus, Straf- und Untersuchungs-Gefängnis zugleich.

Der Jahresbericht pro 1878, ein Theil des regierungsräthlichen Amtsberichtes, bezeichnet das Jahr als eine Zeit der Organisation, welche nunmehr, nachdem die Hausordnung eingeführt, der Gewerbetrieb eingerichtet und für Absatz der Waaren gesorgt sei, als abgeschlossen betrachtet werden könne.

Am 31. Dezember 1878 waren in der Anstalt: Zuchthaussträflinge 28, Gefängnissträflinge 13, Zwangsarbeitsgefängene 18, Kosten-Abverdiener

(d. h. solche, welche Prozesskosten und Militärsteuer auf diese Weise abverdienen müssen hzw. wollen) 7, Untersuchungsgefängene 11, Transportgefängene 6, zusammen 83.

Der Jahresbericht derselben Anstalt pro 1880 (Liestal, Buchdruckerei von Lüdin & Waiser. 1881) beginnt mit der Bemerkung, dass verschiedene Uebelstände der Direction ihre Arbeit haben recht sauer werden lassen. Gleichwohl wurden hefriedigende Resultate erzielt. Eine nach allen möglichen Gesichtspunkten ausgearbeitete Statistik gewährt interessante Blicke in das erfreuliche Gedeihen der Anstalt und deren allseitig geordneten Zustand. Um Einiges hervorzuheben, so waren unter den 51 Zuchthaussträflingen 3 lebenslänglich und 15 his zu 2 Jahren bestrafte; 150 Gefängnissträflinge von 8 Tagen his 2 Jahren, 29 Zwangsarbeiter von 6 Monaten his 2 Jahren. Von den Zuchthaussträflingen waren 47% rückfällig (gegen 43% im Vorjahr). Der Gewerhebetrieb erzielte auf Rechnung für Private 86 613 Frs., für die Anstalt 4355 Frs. und hatte einen Lagervorrath im Werth von 2482 Frs. Der Nettoverdienst betrug 20276 Frs., der Tagesverdienst pro Sträfling 113 Cts. Der Canton leistete zur Erhaltung der Anstalt einen Zuschuss von ca. 52000 Frs. Das Peculium herrechnete sich pro Kopf und Tag zu 7,86 Cts. — Die Schule wurde im Ganzen von 60 männlichen Gefangenen besucht. Die Schüler zeigten guten Willen und Fleiss und erleichterten so dem Lehrer die Aufgabe. Der Gottesdienst für die kathol. Gefangenen musste sich der Verhältnisse wegen auf Predigt und Gesang beschränken. — 125 Gefängene erkrankten; gestorben ist keiner. Kr.

---

„Der schweizerische Verein für Straf- und Gefängniswesen“ hält alljährlich eine ordentliche Versammlung seiner Mitglieder ab, deren Verhandlungen jeweils in einer gedruckten Broschüre zur Veröffentlichung gelangen. Wir haben vor uns die „Verhandlungen der am 28./29. Septbr. 1879 zu Solothurn stattgefundenen zehnten, sowie diejenigen der am 3./4. October 1880 zu Liestal abgehaltenen elften Jahresversammlung.“ Diese zwei Hefte enthalten recht interessantes Material zur Informirung über die Reformbewegungen der Schweizer Cantone auf dem Gebiete der Strafrechtspflege und des Strafvollstreckungswesens. Ueber die Versammlung vom October 1880 und ihre Verhandlungen referirten die „Bl. f. Gefängniskunde“ bereits im XIV. Band S. 402. — Den Hauptgegenstand der Versammlung von Solothurn bildet die Errichtung eines auf vorher zu erfolgender Unification der schweiz. Strafgesetzgebung beruhenden, allen Cantonen gemeinsamen festen Zellengefängnisses zur Verwahrung von lebenslänglichen sowie gefährlichen langjährigen männlichen Sträflingen. Der Verein richtete ein diesbezügliches Gesuch an den Bundesrath, über dessen Schicksal und die daran angeschlossenen weiteren Schritte ebenfalls im Bd. XIV. unserer Blätter S. 407 Näheres zu lesen ist.

Ueber „die Wünschbarkeit eines gemeinsamen schweizerischen Strafrechts“ liess sich Oberrichter Dr. Zürcher zu Winterthur in einem zu Frauenfeld bei J. Huber gedruckten Referate eingehend vernehmen. Nach einer historischen Darstellung der Entwicklung der verschiedenen cantonalen Strafgesetzbücher und einer erschöpfenden Kritik derselben, bespricht der Verfasser vom politischen Standpunkte aus die Opportunität eines einheitlichen Strafrechts für die Schweiz, wo alle öffentlichen Verhältnisse immer mehr von dem Bundesrath, der obersten Centralbehörde, geregelt würden. Die cantonalen Sobrancen zerfallen immer mehr und der Ruf nach Einheit und Einigkeit in der Förderung und Erhaltung aller Volksinteressen lasse sich nicht länger überhören. Die Rechtsprechung selbst würde durch ein geeinigtes, von der Wissenschaft getragenes und fortgebildetes Strafrecht an Sicherheit und Klarheit gewinnen, die auf die Rechtsbegriffe des Volkes so schädigend wirkende Ungleichheit der cantonalen Strafgesetzgebung würde verschwinden und die vom Vereine angestrebte Centralisation des Strafvollzugs in eidgenössischen Anstalten ermöglicht. Das Ziel kann aber nur erreicht werden durch Revision der Bundesverfassung. Um dem Schweizervolke das richtige Verständniss für diese hochwichtige Angelegenheit beizubringen, solle der Gefängnisverein durch Vorträge und durch die Tagespresse nach Kräften thätig sein. Wir wünschen besten Erfolg. *Kr.*

---

Gesammelte Wohlmeinungen über den kroatischen Strafgesetzentwurf. Besprochen von Emil Tauffer, Director der Strafanstalt zu Lepoglava. Wien, 1882. Verlag von Georg Paul Fany.

Der literarisch unermüdet thätige Verfasser stellt sich in diesem 280 S. starken Buche die Aufgabe, die wertvollen Wohlmeinungen oder Gutachten, welche Generalstaatsanwalt v. Schwarze in Dresden, Prof. Ullmann in Innsbruck, Prof. Brusa in Turin und eine Anzahl kroatischer Juristen über den Entwurf eines eigenen Strafgesetzbuches für Kroatien-Slavonien und Dalmatien abgegeben haben, zur Erleichterung der gesetzgeberischen Arbeit in übersichtlicher Weise zu gruppieren, dieselben mit den Motiven des Codificators (Justizchef Derenczin), sowie des ungarischen und österreichischen Strafgesetzes zu vergleichen, Schwierigkeiten zu heben und widerstreitende Ansichten zu vermitteln. Verfasser will also mit seinen Beiträgen den Uebergang des vorhandenen Entwurfes in den Zustand eines rechtskräftigen Strafgesetzes erleichtern helfen. Für sein Heimatland wie für die Criminalwissenschaft hat dieses Buch sicherlich grosse Bedeutung. *Kr.*

---

Rivista di discipline carcerarie, in relazione con l'antropologia, col diritto penale, con la statistica ecc. Roma, direzione della Rivista, 1883. fasc. 1—2, 3—4 u. 5—6.

Mit diesen drei Doppelheften beginnt der XIII. Jahrgang der obigen

in Rom erscheinenden Monatsschrift, die ausser den laufenden Parlamentsverhandlungen, sowie den verschiedensten Mittheilungen und Aufsätzen über Gesetze, Einrichtungen, Principien und Begebenheiten aus dem Gebiete des Gefängniswesens auch jeweils unter der Aufschrift „Bulletino ufficiale“ (amtlicher Bericht) die Verordnungen der kgl. „Generaldirection für die Gefängnisse“ enthalten. Der derzeitige Generaldirector Beltrani-Sealia, bekannt als Gegner der Einzelhaft und Anhänger und Vertheidiger des Progressiv-Systemes, versteht es, nicht nur die Gefängnisbeamten zu einheitlichem Verfahren in den einzelnen Fragen der Strafvollstreckung durch bindende Circularverfügungen, prinzipielle Entschliessungen und event. energisches Einschreiten heranzubilden, sondern überhaupt alle die Bestrebungen zu fördern und anzuregen, welche dahin abzielen, den Zustand der italienischen, früher in einzelnen Staaten des geeinigten Königreiches so tief darniederliegenden Gefängnisse und Strafanstalten zu verbessern und denjenigen in andern Culturstaaten, insbesondere England und Frankreich, gleich zu gestalten. Auf den Inhalt der Hefte näher einzugehen, erachten wir Angesichts der hierüber bei allen unseren Lesern längst vorhandenen Kenntnisse und Erfahrungen für überflüssig. Wir besitzen grösstentheils, was Italien erstrebt. Immerhin versäumen wir nicht, die öffentliche Aufmerksamkeit dieser Fachschrift zuzuwenden. Dieselbe kostet für Deutschland und die Schweiz jährlich 15 Fra. Kr.

---

Ein Gefängnissprediger im Elsass Erzählung von J. Orth, evang. Pfarrer in Mühlhausen.

Nur „Selbsterlebtes“ sei in diesem Büchlein erzählt, versichert uns der Herr Verfasser und da wir keinen Grund haben, ihm den Glauben zu verweigern, so müssen wir schon sagen, dass die geschilderten Zustände in der bekannten grossen Anstalt zu E. in der Zeit, wo „der Held der Geschichte“, ein junger, nach eigenem Geständniss bisweilen übereifriger Prediger, daselbst thätig war, geradezu an's Haarsträubende gegrenzt haben mögen. Gibt er doch, nach einer Reihe von Jahren, als Resultat seiner Erfahrungen das Schlussurtheil ab, „dass in diesem Zuchthaus Alles von der Willkür des Directors und seiner Untergebenen abhing, dass das Spionwesen, die Denunciation und Intrigue in demselben an der Tagesordnung waren, ja zu den gewöhnlichen Verwaltungsmitteln gehörten, dass man, im Namen des Gesetzes, die Sträflinge oft entsetzlich misshandelte, dass die fast allgemeine Gewissenlosigkeit der Beamten, der administrative Despotismus und der ultramontane Fanatismus einem protestantischen Geistlichen durch unzählige Chicanen und gemeine Bosheiten die Erfüllung seines Berufes ausserordentlich erschwerten.“ Diese Behauptungen werden mit Ausnahme des „ultramontanen Fanatismus“, wofür kein Beweis erbracht ist, durch Thatsachen der düstersten, ja empörendsten Art begründet. Der arme, entmuthigte Prediger sieht sich schliesslich nach einem andern Posten um, erfüllt von Widerwillen gegen die Anstalt, in welcher für die Thätig-

keit eines Geistlichen allerdings kein Platz, kein Boden war und als er sie verliess, da war es ihm, als sei er aus der Hölle erlöst worden.

Dieses Schriftchen hat unseres Wissens bis heute keinen Ankläger und keine Widerlegung gefunden, obwohl die einzelnen Persönlichkeiten in erkennbarster Weise geschildert sind, weshalb wir annehmen müssen, dass wir es weder mit Verläumdungen, noch mit Uebertreibungen zu thun haben. Ob der betreffende Gefängnisgeistliche stets innerhalb der, seinem Wirken gesteckten Schranken geblieben sein, ob er nicht manchen Conflict durch leidenschaftliches und schroffes Auftreten selbst provocirt haben wird, das sind Fragen, deren Beantwortung auf keinen Fall daran etwas ändert, dass das elsässische Zuchtbaus in E. unter der Leitung eines Directors, der sich „den elendsten Lügner und Verläumder“ nennen lassen musste, dem jeglicher Gerechtigkeitsinn, jedes humane Gefühl, jede höhere Berufsanschauung mangelte, die Insassen nur der Verzweiflung in die Arme treiben oder mit grimmigem Haas gegen den Staat und die Gesellschaft erfüllen, in allen Fällen aber nur schlechter entlassen konnte, als sie hineingekommen waren.

Die Anstalt existirt heute noch am alten Ort, aber unter neuen Verhältnissen: mögen, so schliessen wir, die Folgen jener Misswirthschaft bis auf die letzte Spur vertilgt, verschwunden, möge auch die Strafanstalt zu E. zugleich eine Besserungsanstalt geworden sein. Kr.

---

**Jahresbericht des Handelskammer des Kreises Freiburg i. B. für das Jahr 1882. Freiburg, Druck von Wagner. 1883.**

Derselbe gibt eine erschöpfende Uebersicht über die industriellen und commerciellen Verhältnisse des Kreises. Für uns ist nur ein Passus von grösserem Interesse, nämlich die Aeusserung der Handelskammer über die Concurrenz des Gewerbetriebs im Landesgefängniss Freiburg mit der freien Arbeit. Eine Anzahl von Kleingewerkern aus Stadt und Land brachten bei der Kammer Beschwerden ein über vorgebliche Benachtheiligung durch die seit 1878 in der genannten neuen Strafanstalt eingeführte Gefängnissindustrie. In Folge dessen wurden nähere Erhebungen gemacht, welche jene Klage als völlig oder doch beinahe gegenstandslos erwiesen. Die einzelnen Geschäftszweige (Schreinerei, Schusterei, Korb- und Rohrflechtere, Küfer, Schlosserei, Schneiderei u. s. w.) der Anstalt wurden mit denjenigen der Stadt Freiburg verglichen, aber es erscheint die angenommene Concurrenz durchweg als unerheblich. Hie und da wird in der Anstalt Etwas für Private gemacht, im Uebrigen aber nur für die Anstalt selbst, die Bediensteten der Strafanstalt, für sonstige staatliche Behörden oder Anstalten, Wiederverkäufer und Industrielle gearbeitet. Aus dem Verkaufsmagazin des Gefängnisses, für das nur bei Mangel an anderweitiger Bestellung gearbeitet wird, werden die Waaren nicht billiger als von den freien Geschäften abgegeben, ja es ist nachgewiesen, dass z. B.

die Freiburger Schuhwaarengeschäfte noch billiger verkaufen als die Anstalt. Die Direction des Landesgefängnisses ist bestrebt, soviel als nur möglich, ihre übrigen Arbeitskräfte den Wiederverkäufern und Industriellen dienstbar zu machen und wir selbst können zur Bestätigung anführen, dass sogar die Bediensteten der Anstalt Wochen lang auf die Effectuirung ihrer Bestellungen warten müssen, wenn Aufträge von aussen die vorhandenen Arbeitskräfte in Anspruch nehmen. Die Handelskammer vermag deshalb auf Grund ihrer Nachforschungen die Klagen der betreffenden Gewerbetreibenden nicht als begründet zu betrachten und weiter zu verfolgen. „Arbeit“, heisst es am Schluss ganz richtig, „sollen und müssen die Gefangenen nun einmal haben und es kaun nur denkend hervorgehoben werden, dass diese Beschäftigung unter möglichster Schonung der hiesigen Gewerbetreibenden von Seiten der Direction der Anstalt in's Werk gesetzt wird.“ Kr.

---

Die Abschaffung des Strafmaasses. Ein Vorschlag zur Reform der heutigen Strafrechtspflege. Von Dr. Emil Kräpelin, Irrenarzt. Stuttgart, Verlag von Ferd. Enke. 1880.

Ein äusserst interessantes Werkchen ist uns in dieser 78 Seiten starken Broschüre vorgelegt. Mit kühner Hand wird an den, Jahrtausende alten Grundpfeilern der Sitte und des Rechtes gerüttelt, ja der Verfasser glaubt, dieselben zum völligen Wanken gebracht zu haben. Es gibt nämlich, so werden wir belehrt, gar keinen persönlichen Gott, keine ausserweltliche oder vorweltliche Intelligenz, welche der unfreien und freien Creatur die Gesetze des Lebens und Handelns vorgezeichnet hat. Die Idee eines vergeltenden oder übermenschlichen Richters ist nichts anderes als „eine anthropomorphe Vergöttlichung der primitivsten Formen menschlichen Gerechtigkeitsgefühles“ und „die Gottheit hat sich in ihrer ganzen Menschenähnlichkeit aus dem naiven Bewusstsein (!) der Völker herausentwickelt“. Die Könige seien bei den alten Naturvölkern vergöttert worden und einzelne von ihnen haben auch nach ihrem Tode als Götter in der ehrenden und dankbaren Erinnerung fortgelebt, sind in's Jenseits verlegt worden und so sei die Götterwelt entstanden, aus der sich mit der Zunahme der geistigen Bildung der Gedanke des Einen Gottes herausgestaltete. Weil es also in Wirklichkeit keine transcendente Macht gibt, welche die sittliche Ordnung geschaffen, so ist die Moral, das Sittengesetz, von Gott weder in die Herzen der Menschen, noch auf steinernen Tafeln geschrieben oder durch andere übernatürliche Offenbarung vor und durch Christus gegeben worden, vielmehr ist die sog. Moral lediglich ein „Product der culturhistorischen Entwicklung“, es gibt keine „absolute“ Moral. Nicht Gott, sondern die menschliche Gesellschaft hat sich ihre Moral selbst gemacht. „Die Moral ist keine Summe ewig feststehender, in sich selbst begründeter Dogmen, sondern die Abgrenzung der Pflichten und Rechte des Individuums gegenüber der menschlichen Societät“ und das sittliche Handeln ist nicht eine

von Oben uns aufgelegte Pflicht, sondern blos die Bedingung für den Bestand und die Glückseligkeit des Gemeinwesens. „Unsittliches Denken und Handeln gibt es nur in Rücksicht auf die menschliche Gesellschaft.“ Deshalb ist „jede beliebige Gesinnung oder That an sich berechtigt“. Wäre der Mensch kein sociales Wesen, lebte er von Anfang an abgeschlossen von Seinesgleichen, so gäbe es weder moralische noch unmoralische Handlungen, weder Tugenden noch Laster, er könnte frei und ungezügelt allen seinen Neigungen und Strebungen nachgeben. Das Band der Zusammengehörigkeit dagegen, welches die Menschen in Familien und grösseren Corporationen (Gemeinden, Staat) zu regem Wechselverkehr mit einander gebracht hat, zwang die Individuen, sich einander anzupassen, die Leidenschaften und Begierden, soweit sie für das Zusammenleben störend waren, zu unterdrücken und die Berechtigung verschiedener Charactere und Interessen anzuerkennen. Die Menschen lernten so allmählig, sich von einander abhängig zu fühlen, ihre eigenen Interessen an die der Gemeinschaft zu knüpfen und deshalb das *sum cuique* zu respectiren. Alles, was dem gemeinsamen Wohle sich förderlich zeigte, wurde als Gutes, als Tugend angesehen, als Norm des Handelns oder als Sittengesetz aufgestellt und durch Erziehung oder Nachahmung verallgemeinert. So entstand die Moral, die somit keineswegs als etwas unabänderlich für alle Zeiten Gegebenes sich darstellt, sondern den jeweiligen Bedürfnissen und Anschauungen der menschlichen Gesellschaft sich accomodiren muss.

Hieraus folgt, dass der bis jetzt festgehaltene Begriff des „sittlich Guten“ durch den richtigeren des „Gemeinnützlichen“ und der Begriff „Unsittlich“ oder „Verbrechen“ durch den des „Gemeinschädlichen“ ersetzt werden muss. Eine That wird nur durch ihre Beziehung auf die menschliche Gesellschaft eine böse That, weshalb man gar nicht mehr von „Verbrechen“, sondern nur von „gemeinschädlichen Thaten“ reden sollte. Der Mensch hat nämlich nach Kräpelin auch keinen freien Willen, kann sich nicht selbst bestimmen und also für seine Thaten an sich auch nicht verantwortlich gemacht werden. Sein Character und seine Werke sind vielmehr das nothwendige Ergebnis von Anlage, Trieben und äusseren Verhältnissen. Und ebenso kann das zweite Erforderniss der Zurechnungsfähigkeit: die Einsicht in die Strafbarkeit der betreffenden Handlung in den meisten Fällen nicht festgestellt werden. Es ist das Alles auch gar nicht nöthig. Nur gegen diejenigen Handlungen, welche als Eingriffe in den geordneten und glücklichen Bestand der Gemeinschaft sich fühlbar machen, hat letztere sich zu kehren und zu schützen. Strafen zur Vergeltung für „Verbrechen“ darf es nicht mehr geben, es gibt ja gar keine „Verbrechen“, die Vergeltungstheorie ist daher eine ungerechte, sinn- und zwecklose. Mag die That von einem Kinde oder einem Geisteskranken oder einem gesunden Erwachsenen begangen worden sein, sie erhält nie den Character des „Verbrecherischen“, wie ihn das geltende Strafrecht festhält, sondern die That ist ausschliesslich in ihrer Bedeutung für die menschliche Gesell-

schaft aufzufassen, und in dieser Hinsicht ist es ganz gleichgiltig, wie die Individualität des Thäters beschaffen ist (ob Kind oder Irrer oder gesunder Erwachsener).

Die Gesellschaft wird gegen die Urheber der gemeinschädlichen That auch in gleicher Weise reagiren: sie wird sich vor denselben zu schützen suchen. Deshalb ist von Kräpelin's Standpunkt aus der Begriff der Strafe in den eines „Schutzmittels“ unzuwandeln. Als geeignetstes Schutzmittel gegen gemeinschädliche Handlungen hezw. Individuen erscheint ihm die Entziehung der Freiheit. Aber letztere hätte genau so lange, aber auch nur so lange zu dauern, als von dem betr. Individuum noch irgend welche Gefahr drohe. Der Richter kann über diesen Punkt nicht entscheiden. Seine Aufgabe wird nur darin bestehen, zu untersuchen und zu constatiren, ob der Betreffende die gemeinschädliche That begangen hat und deshalb der Freiheit beraubt werden muss. Der Richter spricht ihn in das Gefängnis. Die Beamten des letzteren dagegen, die den Inhaftirten genau beobachten, kennen lernen und pädagogisch behandeln müssen, vermögen allein den Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem die anfangs vorhandene Gemeingefährlichkeit als beseitigt anzusehen ist. Daraus geht hervor, dass die Feststellung eines bestimmten Strafmaasses bei der Verurtheilung durch den Richter vom Standpunkte der Schutztheorie völlig sinnlos ist. Auch die mit der Schutztheorie verwandte Besserungstheorie, die sich zur ersteren verhält wie die causale zur symptomatischen Therapie, verliert das Ausmessen einer bestimmten Strafzeit.

Als Quintessenz des von Kräpelin vertheidigten Systems gibt er also an: 1) alle Individuen, welche die Bedingungen für das glückliche Bestehen der menschlichen Gesellschaft verletzen, sind (ohne Unterschied ihrer Individualität) unter dem Gesichtspunkt der Gemeingefährlichkeit einheitlich zu categorisiren, und 2) die einzelnen Thäter aber sind nach ihrer Individualität zu behandeln mit der bewussten Tendenz, dieselben wieder zu brauchbaren oder mindestens unschädlichen Mitgliedern der Gemeinschaft zu machen. Der Endzweck der Strafe ist nach Kräpelin die moralische und sociale Rehabilitirung des Verbrechens. Verf. zeigt nun den Unwerth der Todesstrafe, das Schädliche der Ehrenstrafen, den relativen Werth der Deportation und Geldstrafen. Lediglich die Freiheitsstrafen, sofern sie schützend und bessernd auf das Individuum einzuwirken geeignet sind, erklärt er für allgemein zulässig, aber unter dem Vorbehalt, dass sie nur so lange dauern dürfen, als der oben genannte Zweck es erfordert. Als practische Vorbilder erscheinen dem Verf. die Erziehungsanstalten für verwahrloste und entartete Kinder und die Irrenanstalten, da in diesen beiden bereits diejenigen Grundsätze practische Anwendung finden, deren Ausdehnung auf die gesammte Strafrechtspflege anzustreben er sich zur



Aufgabe gesteckt hat. Die Strafanstalt muss Schutz gewähren und Besserung erzielen.

Der Schwerpunkt des ganzen Kräpelin'schen Systems liegt aber, wie schon angedeutet, in der Unbestimmtheit des Entlassungstermines. Das bilde für den Gefangenen den mächtigsten Ansporn, sich zu bessern und das Vertrauen der Beamten zu verdienen, denn er weiss, dass die Besserung die nothwendige und einzige Bedingung für seine Entlassung ist. Erst die Beseltigung des Strafmaasses würde auch den Strafanstaltsbeamten eine gründliche pädagogische Einwirkung auf ihre „Pfleglinge“ ermöglichen und für ihr „Material“ diejenigen Bedingungen schaffen, welche dasselbe dem Einflusse einer humanen Erziehung zugänglich machen.

Die Bestimmung des Entlassungstermines ist also nach Kräpelin in die Hände der Anstaltsdirectionen zu legen, wie es in den Irrenanstalten längst der Fall ist. Selbstverständlich müssten die Gefängnisdirectoren „Männer von höchster allgemeiner und fachwissenschaftlicher Vorbildung, tiefster theoretischer und practischer Menschenkenntniss und reichster Erfahrung im Amte sein.“ „Ausgediente Militärs und im Subalterndienst ergraute Bureaukraten können einer solchen Stellung unmöglich gewachsen sein“. — Auch die übrigen Beamten und das Wartpersonal müssten entsprechend qualificirt und die Anstalten selbst gut organisirt sein.

Niemand darf vor erfolgter Besserung entlassen werden. Die „Unverbesserlichen“ würden demnach consequenter Weise bis an ihr Lebensende in der Strafanstalt zu verbleiben haben. Ihnen gegenüber käme somit nur die Schutztheorie in Anwendung zur Verhütung fernerer Ausbrüche der verbrecherischen Gesinnungen und Neigungen. Umbringen dürfe man aber solche Subjecte, die eminent und permanent gemeingefährlich seien, gleichwohl nicht. Die Todesstrafe lasse sich auch vom Standpunkte der abstracten Schutztheorie keineswegs rechtfertigen, sonst müsste man consequenterweise auch Geisteskranke, die oft noch viel gefährlicher seien für das Gemeinwesen, einfach wie tolle Hunde todt schlagen. — Dem Staate stünden noch andere Mittel, als diese ultima ratio, zu Gebote, um gemeingefährliche Individuen unschädlich zu machen. Als solche Mittel nennt Kräpelin die Deportation auf ein entlegenes, nur von solchen verbrecherischen Elementen zu bewohnendes Eiland und die lebenslängliche Internirung in besonderen Anstalten. Wie unheilbare Irren in einer Irrenpflegeanstalt für immer untergebracht werden, so seien auch die unverbesserlichen Veteranen des Verbrecherthums in Verbrecherpflegeanstalten zu interniren, wo sie lohnende Arbeiten zur Bestreitung der Unterhaltungskosten zu verrichten hätten. Durch Creirung solcher Anstalten zur lebenslänglichen Inhaftirung der Incorrigibeln würden die Strafanstalten wie die freie Gesellschaft am wirksamsten desinfizirt.

„Furt mit dem Strafmaass!“ — ist der Schlusssatz der Kräpelin'schen Schrift, die bereits im 37. Band der Lühr'schen Zeitschrift

für Psychiatrie S. 653 eine sachverständige Besprechung und Empfehlung gefunden hat. Schreiber dieses ist nun aber kein Psychiater und kein Anthropologe vom Fach und bittet deshalb für sein Referat um freundliche Nachsicht. Dass ich indessen auf einem ganz anderen Standpunkte mich befinde, als Herr Kräpelin, versteht sich von selbst. Jedenfalls ist nicht zu viel gesagt, wenn ich die Lectüre dieser Kräpelin'schen Monographie für einen grossen Theil unserer Bevölkerung als sehr bedenklich erkläre. Wir könnten manche seiner wohlgemeinten und trefflichen Vorschläge sicherlich auch zur Wirklichkeit machen, ohne Kräpelin's philosophische Anschauungen und Darwinistische Principien als Motive gelten zu lassen. Unser Herr ist Gott; wir sind Theisten und Christen. Damit ist Alles gesagt.

*Kr.*

---

## Correspondenz.

---

**Freiburg**, im Oct. 1883. Internationaler Gefängniscongress in Rom. 1884. (Bulletins de la Commission pénitentiaire internationale. No. 1—4. Nov. 1880 bis October 1883.)

Wie bereits mitgetheilt, findet der nächste internationale Gefängniscongress in der zweiten Hälfte des Monats October 1884 zu Rom statt.

Die Commission, welche der Stockholmer Congress im Jahre 1878 zur Vorbereitung des nächsten Congresses niedergesetzt hatte (vergl. frühere Nachrichten bes. Band XIV. S. 248) erfüllte die ihr zugewiesenen Aufträge.

Die Commission versammelte sich zum ersten Mal im November 1880 zu Paris.

Die erste Sitzung fand am 3. November im Ministerium des Innern unter dem Vorsitze des Abgeordneten und Unterstaatssecretärs im Ministerium des Innern und des Cultus Fallières und des Generaldirectors Almqvist statt.

Anwesend waren dabei folgende offizielle Abgeordneten:

Accolas, E., General-Inspector der Gefängnisse, Abgeordneter des französischen Ministeriums des Innern.

Almqvist, G., Generaldirector und Chef der Gefängnisse in Schweden, Abgeordneter der schwedischen Regierung.

Bosch, Albert, Generaldirector der Gefängnisse Spaniens, Abgeordneter der spanischen Regierung.

Brunn, F., Justizrath, Director der Gefängnisse in Dänemark, Abgeordneter der dänischen Regierung.

Exc. Galkine-Wzasky, Chef der obersten Gefängnisleitung, Abgeordneter der russischen Regierung.

Dr. Guillaume, Gefängnisdirector in Nenchatel, Abgeordneter des schweizerischen Bundesraths.

v. Holtzendorf, F., Professor der Rechte an der Universität zu München, Abgeordneter der bayerischen Regierung.

Kokovtzeff, W., Generalinspector der Gefängnisse, Abgeordneter der russischen Regierung.

- Michaux, E., Coloniedirector, Abgeordneter des französischen Marine- und Colonie-Ministeriums.
- Michon, Alfred, Generaldirector der Gefängnisanstalten, Abgeordneter des französischen Ministeriums des Innern.
- Exc. General Ed. F. Noyes, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der vereinigten Staaten zu Paris, Abgeordneter der Regierung der vereinigten Staaten von Amerika.
- E. Pessina, Senator, Professor der Rechte an der Universität zu Neapel, Abgeordneter der italienischen Regierung.
- Dr. Ploos van Armstel, B. J., Vicepräsident der Commission für Verwaltung der Gefängnisse Amsterdams, Abgeordneter der niederländischen Regierung.
- Dr. Pols, M. S., Professor der Rechte an der Universität zu Utrecht, Abgeordneter der niederländischen Regierung.
- Smith, C. C., Expeditions-Chef im Justizministerium für die Gefängnisanstalten, Abgeordneter der norwegischen Regierung.
- Yvernès, E., Abtheilungs-Chef, Abgeordneter des französischen Justizministeriums.

Ausserdem wohnten der Eröffnung der Sitzung noch an:

- Dareste, R., Mitglied der Gesamttacademie, Rath im Kassationsgericht zu Paris.
- Desportes, F., Advocat, Generalsecretär der französischen Gefängnisgesellschaft zu Paris.
- Léfébure, Léon, ehemaliger Abgeordneter und ehemaliger Unterstaatssecretär in Paris.
- Hardouin, H., Ehrenrath am Appellationshof von Douai in Paris.
- Mercier, Erster Präsident am Kassationsgericht zu Paris.
- Dr. Reynaud, J., Bureau-Chef im Ministerium des Innern zu Paris.

Vor der Eröffnung der Sitzung wurden die offiziellen Herren Abgeordneten Sr. Exc. Herrn Constans, Minister des Innern und des Cultus, vorgestellt, welcher sie bewillkommte und ihnen versicherte, dass die Regierung der französischen Republik alles Interesse an dem Ziel nehme, das die internationale Gefängnis-Commission sich gesteckt hat. Der Herr Minister drückt sein Bedauern darüber aus, dass er abgeholt sei, selbst die Sitzung zu eröffnen, dass er aber den Herrn Unterstaatssecretär Fallières beauftragt habe, ihn zu vertreten.

Herr Almquist bedankt sich im Namen der Abgeordneten bei Sr. Exc. dem Herrn Minister für die edlen Gesinnungen, welche er soeben ausgedrückt und für die Gastfreundschaft, welche die französische Regierung der internationalen Gefängnis-Commission wohlwollend angeboten hat.

Die Abgeordneten der verschiedenen Regierungen und diejenigen, welche die Sitzungen der Commission mit ihrer Anwesenheit beehren wollten, vereinigten sich hierauf in dem Saale, der zu ihrer Disposition gestellt war, und sodann eröffnet Hr. Fallières die Sitzung um  $\frac{1}{2}$  11 Uhr,

indem er Herrn Almquist, den Präsidenten der zu Stockholm ernannten provisorischen Commission, einladet, den Bericht dieser Commission darzulegen.

Herr Almquist theilt folgenden Bericht mit:

Meine Herren!

„Die Gastfreundschaft, welche uns heute von der Regierung der französischen Republik zu Theil geworden ist, legt mir die Pflicht auf und verschafft mir zu gleicher Zeit die Ehre und das Vergnügen, ihr im Namen der provisorischen internationalen Gefängnis-Commission meinen Dank auszusprechen. Möge es mir gestattet sein, S<sup>r</sup>. Exc. den Herrn Minister des Innern und Herrn Fallières, unsern Präsidenten, zu bitten, sie möchten sich zum Dolmetsch unserer Erkenntlichkeit bei ihrer hohen Regierung machen und ihr ausdrücken, wie sehr sie uns verbindlich gemacht hat durch das werthvolle Zeugnis des Interesses, das sie die Gewogenheit hat, dem von uns unternommenen Werk angedeihen zu lassen, indem sie so zuvorkommend die Bitte aufnahm, die betreffs der Abhaltung der gegenwärtigen Versammlung in Paris an sie gerichtet wurde.

„Nach der in Stockholm getroffenen Entscheidung war die Commission bis zur Stunde zwar nur von provisorischem Charakter; aber der Congress hat ihr verschiedene Aufträge gegeben; ich werde nun Rechenschaft darüber ablegen, wie sie sich derselben entledigt hat.

„Wie Sie sich erinnern werden, meine Herren, ist in der letzten Versammlung der Abgeordneten beschlossen worden, dass die Commission dafür zu sorgen habe, dass die Protokolle zugleich mit den Berichten des Congresses veröffentlicht werden. Dieses Amt der Veröffentlichung übernahm der Generalsecretär des Congresses, Herr Dr. Guillaume.

„Sie haben die zwei starken Bände empfangen, welche verschiedene Documente und noch Anderes enthalten, Bände, welche treffliche Denkmale der practischen Gefängniswissenschaft sind. Ich glaube, ich würde meine Pflicht verletzen, würde ich nicht jetzt dem Herrn Dr. Guillaume unsere aufrichtigen Dankesbezeugungen darbringen für alle Mühe, den Eifer und die Hingebung, die er diesem Unternehmen gewidmet hat, um es zu einem guten Ziel zu führen, was ihm zur grössten Ehre gereicht. Ich muss auch erwähnen, dass es der Freigebigkeit der schwedischen Regierung zu verdanken ist, dass diese Veröffentlichung mit so günstigen Bedingungen hat effectuirt werden und an Ausdehnung so beträchtlich hat gewinnen können.

„In zweiter Reihe war es Aufgabe der Commission, die internationale Gefängnisstatistik zu organisiren. Ihren provisorischen Charakter und die zahlreichen mannigfaltigen Schwierigkeiten, mit denen die Lösung dieser Aufgabe verbunden ist, in Erwägung ziehend, hat die Commission in's Auge gefasst, dass es von Vortheil wäre, die Discussion darüber auf die gegenwärtige Versammlung zu verschieben.

„Endlich wurde die Commission nach Schluss einer Debatte in der Sitzung vom 19. April 1879 beauftragt, sich an die Regierung S. M. des

Königs von Schweden und Norwegen mit der Bitte zu wenden, sie möchte es doch übernehmen, den Plan des Statuts für die internationale Gefängnis-Commission den andern Regierungen mitzuthemen und ihnen die Annahme desselben im Prinzipie zu empfehlen.

„Gemäss dieses Beschlusses wurde folgendes Schreiben an Se. Exc. Herrn von Biörnstjerna, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, abgelassen:  
Herr Minister!

Die offiziellen Abgeordneten des Gefängniscongresses zu Stockholm haben uns zur Auflage gemacht, die Regierung S. M. des Königs von Schweden und Norwegen ehrerbietigst zu bitten, sie möchte doch den Plan des Statuts für die internationale Gefängnis-Commission den andern Regierungen mittheilen und ihnen die Annahme desselben im Prinzipie anempfehlen.

Wir haben mit Gegenwärtigem die Ehre, uns dieses Auftrags zu entledigen und legen deshalb Eurer Excellenz den Plan des Statuts im Anschlusse vor, in der gleichen Gestalt, wie er von den in der Sitzung vom 19. August v. J. anwesenden offiziellen Abgeordneten einstimmig angenommen worden ist, ebenso die Protokolle der Sitzungen der Commission.

Die Sympathien, welche die Regierung S. M. des Königs von Schweden für unser Unternehmen gehegt hat, rufen in uns die Hoffnung wach, dass sie, im Interesse des Werkes, das der Congress in Stockholm erstrebt, gerne unserer Bitte willfahrt und zweifeln wir nicht daran, dass die Initiative, die sie ergreift, bei den Regierungen der Staaten, die bei dieser Versammlung vertreten waren, von Erfolg gekrönt sein wird. —

„S. Exc. Herr v. Biörnstjerna, welcher sein grosses Interesse, das er an den Arbeiten des Congresses nahm, zur Genüge bewiesen hat, nahm den Vorsitz dieser internationalen Versammlung an und heeilte sich, den Plan zum Statut für die internationale Gefängnis-Commission den Regierungen, die bei dem Congress in Stockholm vertreten waren, zur Genehmigung zu unterbreiten und er übersandte der provisorischen Commission eine Abschrift der Antworten, wie sie nacheinander dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zukamen.

„Die Antworten, welche uns ebenfalls offiziell übermittelt wurden, vertheilen sich auf folgende Länder: die vereinigten Staaten von Nordamerika, Belgien, Baiern, Dänemark, Spanien, Frankreich, die freie Stadt Hamburg, die freie Stadt Lübeck, die Niederlande, Russland und die Schweiz. Auf offiziösem Wege habe ich Nachricht von Entscheidungen aus Oesterreich durch Hrn. Edelman und aus Italien durch Hrn. Beltranti-Scalia erhalten.

„Diese verschiedenen Staaten können wir in vier Gruppen eintheilen von dem Standpunkte aus, den wir einnehmen:

1. die Staaten, welche sich mehr oder weniger kategorisch weigern, an den Arbeiten der internationalen Gefängnis-Commission Theil zu nehmen,

sind: Vereinigte Staaten von Nordamerika und Belgien. (Die Antworten werden hier mitgetheilt.)

2. Staaten, welche den Entwurf des Reglements im Prinzip anerkennen, jedoch unter gewissen Bedingungen. Es sind dies: Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Italien, Schweden und Norwegen.

3. Staaten, welche den Entwurf des Reglements einfach annehmen; Baiern, Dänemark, Spanien, Hamburg, Lübeck, Holland, Russland und die Schweiz.

4. Staaten, von denen noch keine Antwort eingekommen ist: Preussen, Argentinische Republik, Brasilien, Griechenland, Illinois, Mexiko, Ohio und Neuseeland.“

Der Präsident theilt nun die Namen der zur Tagung ernannten Delegirten und die Tagesordnung mit. Letztere lautet:

1. Ernennung des Bureaus der Versammlung,
2. Vollmachtenprüfung,
3. Decharge an die provisorische Commission,
4. Internationale Statistik,
5. Vorbereitung für den nächsten Congress:
  - a. Statut,
  - b. Programm der Fragen,
  - c. Organisation für die Vorbereitung,
6. Definitive Annahme des Statuts der Commission, Erneuerung des Bureaus, Feststellung des Budgets,
7. Vorschläge.

Der Präsident giebt hiezu nähere Erläuterungen, legt einen Entwurf der Fragen vor und beantragt schliesslich zur Berichterstattung die Einsetzung einer dreigliedrigen Subcommission. Die Tagesordnung wird nun definitiv festgesetzt, die officiellen Delegirten benannt, ihre Vollmacht geprüft, das Bureau constituirt:

Almqvist, Präsident,  
Michon, Vicepräsident,  
Guillaume, Secretair.

Für die einzelnen Branchen werden endlich Commissionen gebildet, die sich am 4. Nov. zu Sitzungen vereinigen sollen.

In der Folge wird nun über das Statut und die auszusetzenden Fragen berathen.

In der Commissionssitzung vom 6. November wurde von den Abtheilungen Bericht erstattet, Bestimmung über die internationale Statistik getroffen, das Statut für den nächsten Congress und für die internationale Commission festgestellt. Letzteres lautet:

1. Artikel. Es wird eine internationale Gefängniscommission eingesetzt, welche zur Aufgabe hat, Documente und Berichte zu sammeln, welche sich auf die Gefängnisverwaltung beziehen, in der Absicht, die Regierungen darüber aufzuklären, welche allgemeine Massregeln zu er-

greifen sind, um die Uebertretungen der Strafgesetze zu verhüten und ihre Bestrafung zu sichern, alles um die Verbrecher zu bessern.

**2. Artikel.** Diese Commission ist zusammengesetzt aus Abgeordneten der verschiedenen Regierungen, welche zum Gelingen des obenbezeichneten Unternehmens beitragen sollen. Sie soll alle Mittheilungen, sowohl schriftliche als mündliche, die ihr Leute machen, welche sich um das Werk, das sie erstrebt, interessiren, sammeln.

**3. Artikel.** Jedes Land kann einen oder mehrere Abgeordnete ernennen. Im letzteren Falle jedoch darf jede Regierung nur über eine Stimme verfügen.

**4. Artikel.** Die Commission wird sich gewöhnlich alle zwei Jahre einmal versammeln, nacheinander in einem oder dem andern der Länder, welche gegenwärtigem Statut beipflichten. Sie wird Ort und Zeit ihrer Versammlungen bestimmen und bekannt machen.

**5. Artikel.** Sie ernennt in ihren ordentlichen Versammlungen ihren Vorstand, welcher zusammengesetzt ist aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, welcher letzterer zugleich als Kassier functionirt, und einem Secretär.

**6. Artikel.** Die Commission veröffentlicht in französischer Sprache entweder vollständig oder auszugsweise in ihrem Berichte:

- a. die auf das Gefängniswesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen, welche von den verschiedenen Regierungen verkündet werden,
- b. die Gesetzentwürfe über diesen Stoff sammt den Gutachten, welche denselben vorangehen,
- c. die Berichte über die auf das Programm der internationalen Gefängnis-Congresse gesetzten Fragen,
- d. Original-Aufsätze und Gegenstände, welche sich auf die Aufgabe des Congresses beziehen und ein allgemeines Interesse darbieten.

Sie wird die internationale Gefängnis-Statistik organisiren.

**7. Artikel.** Die Commission verhandelt in ihren Versammlungen über die auf die Tagesordnung gesetzten Fragen durch den Vorstand. Jedes Mitglied hat das Recht, der Commission Fragen zur Discussion vorzulegen. Diese Fragen müssen an den Vorsitzenden adressirt werden und wenigstens drei Monate vor dem Zusammentreten der Commission bei demselben eintreffen. — Jede Discussion sowie die Theilnahme an derselben werden im Bericht angeführt.

**8. Artikel.** Im Einverständnis mit den verschiedenen Regierungen wird sie Datum und den Ort der Zusammenkunft der internationalen Gefängnis-Congresse bestimmen, das Programm und jeweils auch das Statut für diese Versammlungen festsetzen.

**9. Artikel.** Zwischen den einzelnen Congressen soll ein Zeitraum von wenigstens fünf Jahren liegen.

**10. Artikel.** Die Commission soll mit den in den verschiedenen Ländern bestehenden Gefängnisgesellschaften in Verbindung treten, und soll es ihr



Bestreben sein, gleichartige Gesellschaften in's Leben zu rufen. Sie soll in gleicher Weise mit solchen Leuten in Verbindung treten, welche vermöge ihrer speciellen Kenntnisse und ihrer Erfahrung dieses Unternehmen fördern können.

*11. Artikel.* Um die Kosten der Veröffentlichung der Protokolle der Commission, der Circulare, der Berichte und der Erkundigungen, der Correspondenz etc. zu bestreiten, wird die Commission jedes Jahr aus ihrem Bureau eine Summe von 8000 bis 15000 Francs bewilligen, welche Summe durch die Beiträge der Staaten gedeckt werden soll und zwar in dem Verhältnisse, dass auf eine Million Einwohner als Minimum 25, als Maximum 50 Francs kommen.

Die Abgeordneten zahlen nach jeder Versammlung an die von der Commission bezeichneten Mitglieder den zum Beitrag gehörigen Antheil der Regierung, welche sie vertreten, aus.

*12. Artikel.* Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Commission. Er ruft sie zusammen und bestimmt die Tagesordnung der Versammlungen; in der zwischen den einzelnen Sitzungen der Commission gelegenen Zeit besorgt er die laufenden Geschäfte.

*13. Artikel.* Derselbe pflegt mit den Mitgliedern der Commission durch Circulare Berathungen, so oft er es für nöthig hält.

*14. Artikel.* Jede Correspondenz geht durch die Hände des Secretärs, welcher mit der Ordnung der Acten und der Instandhaltung des Archivs beauftragt ist.

*15. Artikel.* Alle Acten des Vorstandes, die Circulare, die Vorschläge müssen von dem Präsidenten oder dem Vicepräsidenten und dem Secretär unterzeichnet sein.

*16. Artikel.* Der Vorstand legt der Commission jedes Jahr einen Verwaltungsbericht, einen Budgetentwurf, sowie den Rechenschaftsbericht vor. Diese Berichte, sowie die Sitzungsprotokolle der Commission werden allen beteiligten Regierungen zugestellt.

Zwei weitere Sitzungen am 8. und 9. November erledigten fast nur Formalien.

Eine Versammlung des Bureaus der internationalen Commission fand vom 7.—9. November 1882 in Luzern statt. In derselben wurde der Bericht über die Geschäftsführung seit der Versammlung von 1880 mitgetheilt. Demselben entnehmen wir, dass die Zeit der Abhaltung des Congresses in Rom endgiltig auf Ende October 1884 festgestellt ist; weiter enthält er die Begründung der angenommenen Fragen für den Congress und die Vorschläge von Berichterstattern; sodann dass dem in Paris festgestellten Statut beipflichten: die Regierungen von Baiern, Kroatien und Slavonien, Dänemark, Italien, Norwegen, Holland, Russland, Schweden und die Schweiz; prinzipiell, aber ohne endgiltige Entscheidung stimmten bei: Oesterreich-Ungarn, vereinigte Staaten von Amerika, Frankreich, Spanien und Lübeck. Ausserdem hat das Statut schon in Stockholm die Genehmigung der Dele-

gärten von Belgien, Brasilien, Griechenland, Mexiko, Preussen, Argentinische Republik und Neuseeland erhalten.

Die mit Begründung kundgegebenen Fragen sind folgende:

I. Abtheilung. Strafgesetzkunde.

1. Verträgt sich die zeitweise Aherkennung der bürgerlichen oder politischen Rechte mit der Reform des Pönitentiariums?
2. Könnte man bei gewissen Vergehen nicht zweckmässig die Gefängnis- oder Haftstrafe durch andere Einschränkungen der Freiheit, wie durch Arbeit in öffentlichen Anstalten ohne Haft, oder zeitweise Verhannung, oder etwa bei einem ersten leichten Vergehen durch Verweis ersetzen?
3. Innerhalb welcher Grenzen muss das Gesetz die Zuständigkeit des Richters bei der Festsetzung der Strafe bestimmen?
4. Welche Mittel müssen von der Gesetzgebung eingeführt werden, um die gewohnheitsmässigen Hehler und Andere, welche die Verbrechen begünstigen oder anstiften, empfindlicher zu treffen?
5. Bis zu welcher Grenze soll sich die gesetzliche Verantwortlichkeit der Eltern in Bezug auf die von ihren Kindern begangenen Verbrechen und die der Vormünder, Erzieher und Hüter der Kinder erstrecken?
6. Welche Befugnisse sind dem Richter einzuräumen bezüglich auf die Einsprechung jugendlicher Verbrecher in öffentliche Erziehungs- und Besserungshäuser, sei es wegen Straffreiheit durch ein Alter ohne die nöthige Erkenntnis, sei es, dass solche zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt werden müssen?

II. Abtheilung. Gefängnisdisciplin.

1. Welche Aenderungen können nach den neuesten Erfahrungen beim Bau von Zellengefängnissen eintreten, um solche einfacher und weniger kostspielig zu machen, unbeschadet der nothwendigen Bedingungen einer gesunden und richtigen Anwendung des Systems?
2. Welches ist die beste Einrichtung der zur Untersuchungshaft und kurzzeitigen Freiheitsstrafen bestimmten Bezirksgefängnisse?
3. Sollten nicht Freiheitsstrafen eingeführt werden, die für die Ackerbau beziehungsweise Industrie treibenden Länder sich besser eignen als das bisherige System?
4. Ueber die Zweckmässigkeit der Aufsichtsräthe für Gefängnisse oder ähnliche Einrichtungen, über deren Organisation und Competenz?
5. Auf welche Grundsätze muss sich die Ernährung der Gefangenen in gesundheitlicher und strafrechtlicher Hinsicht stützen?
6. Ist die Beschäftigung in eigener Regie dem der Entreprise in den Gefängnissen vorzuziehen?
7. Inwieweit schadet die Gefängnisbeschäftigung der freien Industrie? Wie kann man die Gefängnisarbeit organisiren, dass eine schädliche Concurrenz thunlichst vermieden wird?

8. Welche Aufmunterungen können den Gefangenen im Interesse einer guten Gefängnisdisciplin gewährt werden? Insbesondere in welchem Maasse darf der Gefangene über sein Arbeitsguthaben frei verfügen?
9. Nach welchen Grundsätzen muss die Schule in den Gefängnissen eingerichtet sein?
10. Welche Erziehungsmittel sollen Sonntags und an freien Tagen neben Gottesdienst und Religionsunterricht angewendet werden?

### 3. Abtheilung. Präventiv-Massregeln.

1. Soll man Zufluchtsorte für die entlassenen Sträflinge errichten? Bejahendenfalls wie könnte diesem Bedürfniss abgeholfen werden?
2. Auf welche Art kann man den regelmässigen Austausch der gerichtlichen Straftheile unter den verschiedenen Staaten am besten einrichten?
3. Soll in den Auslieferungsverträgen eine Clausel aufgenommen werden, die gewisse nach gemeinem Recht Verurtheilte von der Auslieferung ausschliesst?
4. Welches sind die wirksamsten Mittel zur Verbütung und Bekämpfung der Landstreicherei?
5. Sollen die Gefangenenbesuche durch Schutzvereinsmitglieder und Mitglieder wohlthätiger Gesellschaften, die ausserhalb der Verwaltung stehen, zugelassen und aufgemuntert werden?

### Mitglieder

der internationalen Gefängnissenmission.

Beltrani-Scalia, M., Generaldirector der italienischen Gefängnisse, Präsident.

Dr. v. Holtzendorff, Fr., Professor an der Universität München, Vicepräsident.

Dr. Guillaume, Director der Strafanstalt Neuchatel, Schriftführer.

#### Offizielle Delegirte:

Baiern: v. Holtzendorff, Professor der Rechte an der Universität München (74 Theresienstrasse);

Dänemark: F. Brunn, Justizrath, Director der Gefängnisse (Christianshavns Torv 1c, Kopenhagen);

Vereinigte Staaten von Amerika: Exc. General Ed. F. Noyes, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der vereinigten Staaten (rue de Chillot 95, Paris);

Spanien: Albert Bosch, Director der Gefängnisverwaltung in Spanien, Abgeordneter (Olmo 4, Madrid);

Frankreich: E. Accolas, General-Inspector der französischen Gefängnisse (rue Soufflot 22, Paris); E. Michaux, Coloniedirector (Marineministerium Paris); E. Yvernès, Abtheilungschef im Justizministerium (rue Guichard 5 à Passy, Paris);

- Hamburg: Dr. H. Föhring, Landgerichtsdirector, offizieller Abgeordneter bei dem Congress in Stockholm;
- Italien: Beltrani-Scalia, Generaldirector der Gefängnisse (Ministerium des Innern, Rom); E. Pessina, Senator, Professor der Rechte an der Universität in Neapel (via Museo 66, Neapel);
- Lübeck: Dr. Rittscher, Senator, offizieller Abgeordneter bei dem Congress in Stockholm;
- Norwegen: P. Birch-Reichenwald, Expeditions-Chef im Justizministerium für die Gefängnisanstalten (Christiania);
- Niederlande: Dr. B. J. Ploos van Amstel, Vicepräsident des Gerichtshofs in Amsterdam; Dr. S. Pols, Professor der Rechte an der Universität in Utrecht;
- Portugal: José d'Oliveira-Garçao, Hauptmann im Ingenieurcorps, Director der öffentlichen Arbeiten im Distrikt von Lissahon;
- Russland: Exo. Galkine - Wzasky, Chef der obersten Verwaltung der Gefängnisse (Alexandertheater-Platz, St. Petersburg); W. Kokovtzeff, General-Inspector der Gefängnisse (General-Inspection der Gefängnisse, Alexandertheaterplatz, St. Petersburg);
- Schweden: G. F. Almqvist, Generaldirector und Chef der Gefängnisverwaltung in Schweden (Normalmstorg 3, Stockholm);
- Schweiz: Dr. Guillaume, Gefängnisdirector in Neuchâtel (Schweiz).

Ausserdem sind Mitglieder der Commission die Abgeordneten der Regierungen, welche den am 6. November 1880 in der Conferenz zu Paris angenommenen Statut beipflichten.

Heft 3—6 des Bulletin enthalten die bis jetzt erstatteten Gutachten.

**Düsseldorf**, im October 1883. Die 55. Generalversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft fand am Donnerstag den 11. October d. J., Morgens 9 Uhr, in der städtischen Tonhalle (Schadowstrasse) in Düsseldorf nach folgender Tagesordnung statt: 1. Bericht des Vorsitzenden Consistorialrath Natorp über die Thätigkeit der Gesellschaft im verflossenen Vereinsjahre. 2. Bericht des Schatzmeisters und Ernennung der Rechnungsrevisoren. 3. Betreffend Schutz des Eigenthums Inhaftirter. Referent: Kaufmann Jul. Funcke in Hagen. 4. Die jugendlichen Gefangenen und ihre Bestrafung. Director Krohne in Berlin. 5. Berichte und Anträge der Special-Conferenzen. 6. Ergänzungswahl des Ausschusses.

Special-Conferenzen am Mittwoch den 10. October. Morgens 9 Uhr: Special-Conferenz der Strafanstalts-Vorsteher und Beamten. Empfiehlt es sich, für gewisse Vergehen die Freiheitsstrafen wegfällen zu lassen und andere Strafen an deren Stelle zu setzen? Referent: Director Krell in Hamm. — Morgens 9 Uhr: Conferenz der Gefängnis- und Asyl-Geistlichen. 1. Taufen und Beerdigungen im Gefängnis. Referent: Past. Müller in Cöln. 2. Die Seelsorge an den Gefangenen bei ihrer Einlieferung in die Strafanstalt und Entlassung aus

derselben. Referent: Past. Wiemann in Münster. — Nach Schluss der vorgenannten Conferenzen: Gemeinsame Conferenz der Beamten und Geistlichen. 1. Bericht über die Lesebücher in den Schulen der Gefängnisse in Rheinland und Westfalen. Referent: Past. Stursberg in Düsseldorf. 2. Welche Anforderungen sind an ein Handbuch für Gefängnissaufseher zu stellen? Referent: Director Strosser in Münster. 3. Sind Festlichkeiten im Gefängnisse zulässig und event. wie zu gestalten? Referent: Past. Haselmann in Hamm. — Abends 6 Uhr: Conferenz der Lehrer an den Gefängnissen. Die Eigentümlichkeiten der Strafanstaltsschule. Referent: Lehrer Rosenberg in Köln. — Sämmtliche Conferenzen fanden in der städtischen Tonhalle in Düsseldorf statt.

**Stuttgart**, im Juli 1883. Vom k. württ. Justizministerium ist an das k. Strafanstalten-Collegium folgender Erlass betreffend die vorläufige Entlassung Strafgefangener in Gemässheit des § 23 des St.G.B. unterm 10. Juni 1883 ergangen:

Das Reichsjustizamt hat unter Hinweis auf die Thatsache, dass der § 23 des St.G.B. verschiedenartiger Auslegung in denjenigen Fällen begegnet, in denen nach § 60 des St.G.B. und § 482 der St.P.O. eine erlittene Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe in Anrechnung zu bringen ist, seine Rechtsansicht gegenüber dem Justizministerium dahin ausgesprochen, dass eine vorläufige Entlassung des Strafgefangenen erst dann zulässig sei, wenn derselbe den im § 23 normirten Zeitraum in der zur eigentlichen Strafverbüßung bestimmten Anstalt zugebracht habe und dass somit die nach § 60 des St.G.B. oder nach § 482 der St.P.O. auf die erkannte Strafe in Anrechnung kommende Untersuchungshaft nicht zugleich als verbüßte Strafzeit im Sinne des § 23 des St.G.B. zu crachten sei. In der Folge hat das Reichsjustizamt weiter mitgetheilt, dass die sämmtlichen Bundesregierungen dieser Auslegung des § 23 zugestimmt oder doch sich bereit erklärt haben, den § 23 in Zukunft in diesem Sinn zu handhaben.

Dies wird dem Strafanstalten-Collegium unter Bezugnahme auf den Erlass vom 19. Juni 1879, worin das Justizministerium sich bereits für die obige Auslegung ausgesprochen hat, eröffnet.

Zugleich werden dem Strafanstalten-Collegium nachfolgende weitere, die Auslegung des § 23 betreffende Grundsätze zur Kenntniss gebracht, welche von dem Justizministerium bei der Beschlussfassung über Anträge auf vori. Entlassung von Strafgefangenen zur Anwendung gebracht werden:

1. Als eine längere Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe im Sinn des § 23 des St.G.B. ist jede die Dauer eines Jahres übersteigende anzusehen.
2. Im Falle einer in Gemässheit des § 79 des St.G.B. erkannten Zusatzstrafe sind bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Anwendung des § 23 die mehreren Freiheitsstrafen zusammenszurechnen.
3. Wenn nach dem Strafurtheile die Anrechnung einer erlittenen Untersuchungshaft stattzufinden hat (St.G.B. § 60), so sind die drei Viertheile der auferlegten Strafe, deren Verbüßung bei Bewilligung der

vorläufigen Entlassung die Voraussetzung bildet, nicht aus dem zu verbüßenden Reste, sondern aus der im Ganzen erkannten Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe zu berechnen. Dieser Grundsatz findet neben demjenigen, welcher im Eingang des gegenwärtigen Erlasses aufgestellt ist, seine Anwendung.

4. Wenn der Strafgefangene nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden ist, ohne dass derselbe die Krankheit mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, herbeigeführt hätte, so ist die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt nicht bloß bei Berechnung der Strafzeit im Sinn des § 493 der St.P.O., sondern auch bei Berechnung der verbüßten Strafe im Sinn des § 23 des St.G.B. einzurechnen.

5. Eine Einrechnung der ausserhalb der Strafanstalt zugebrachten Zeit in die verbüßte Strafe im Sinn des § 23 findet auch dann statt, wenn der Strafgefangene als solcher ohne Aenderung des Rechtsgrundes seines Haftzustandes (vgl. unten Z. 6) zum Zweck zeugsohaftlicher Vernehmung oder zu ähnlichen Zwecken translooiert worden ist.

6. Falls der Strafgefangene wegen einer andern gegen ihn gerichteten Untersuchung unter Haftbefehl gestellt und aus solchem Anlass in eine Untersuchungsgefängnis verbracht worden ist, so wird die deshalb von ihm ausserhalb der Strafanstalt zugebrachte Zeit nur dann als eine im Sinn des § 23 verbüßte Strafzeit aufgerechnet, wenn nach dem Ergebnis der betreffenden Untersuchung die Verbringung des Strafgefangenen in das Untersuchungsgefängnis sich nicht als von ihm verschuldet herausgestellt hat.

Die mit dem Vollzug von Zuchthaus- und Gefängnisstrafen befassten Strafanstaltsverwaltungen sind von Vorstehendem in Kenntniss zu setzen.

**Paris**, im Februar 1883. Im Jahre 1879 hat sich mit obrigkeitlicher Bewilligung dabier auf Veranlassung des Herrn George Bonjean, Advocat am Appellationsgericht, eine allgemeine Gesellschaft zum Schutze verlassener oder verdorbener Kinder gebildet. Dieselbe zählt jetzt in Frankreich und auswärts über 5000 Mitglieder, hat bereits 18 Institute theils gegründet, theils unter ihrer Leitung, theils unter ihrem Schutz. Seit dem Jahre 1882 beschäftigte sich diese Gesellschaft mit der Organisation eines Internationalcongresses für den Schutz der Kinder. Das Project wurde allenthalben sehr günstig angenommen, der französische Minister der Auswärtigen Angelegenheiten liess durch seine diplomatischen Organe in Europa und Amerika eine umfassende Enquête anstellen, die sehr interessantes Material beibrachte.

Hiernach wurde der International-Congress auf 15. Juni 1883 nach Paris ausgeschrieben, und dazu Alle, die sich darum interessiren, eingeladen.

Ins Programm nahm man folgende Stoffe auf:

1. Verhältnisse kleiner Kinder (ausgesetzte Säuglinge, uneheliche Kinder, Krippen, Drehladen etc.).

2. Materiell und sittlich verwahrloste Kinder (Waisen, Ausgesetzte, Kinder schlechter Familien).
3. Lehrlinge.
4. Schulversäumnisse.
5. Jugendliche Verbrecher.

Ueberall beabsichtigt man zu berücksichtigen:

1. die Statistik über die Ausdehnung des Uebels,
2. die Gesetzgebung, sowohl die geltende als Vorschläge,
3. Finanzgebarung, vorhandene und Vorschläge,
4. Systeme, eingehaltenes Verfahren und Ergebnisse.

Die Geschäfte besorgte Hr. George Bonjian als Präsident der Gesellschaft (47 Rue de Lille, Paris). Ueber die Ergebnisse des Congresses hoffen wir später berichten zu können.

**Hamburg, 24. August 1883.** Dem Jahresbericht einer amerikanischen Strafanstalt (Report of the Commissioners of the Illinois State Penitentiary at Joliet) für die Jahre 1880/81 und 1881/82 entnehmen wir folgende für weitere Kreise interessante Mittheilungen:

Der durchschnittliche Gefangenenstand betrug im Jahre 1880/81 1402, im folgenden Jahr 1461 mit Ausnahme einer verschwindenden Zahl wahrscheinlich für Bewältigung wirthschaftlicher Arbeiten aufgenommener Weiber nur männliche Gefangene. Die durchschnittliche Strafzeit beträgt 4 Jahre 11 Monate 21 Tage, die auf Lebenszeit verurtheilten Gefangenen (56) nicht mitgerechnet. Dem Lebensalter nach stehen 15% der Gefangenen unter 20 Jahren, 58% zwischen 20 u. 30, 16% zwischen 30 u. 40, 6% zwischen 40 u. 50, die übrigen über 50 Jahre. Von den am 1. Sept. 1882 anwesenden Gefangenen waren 1073 Amerikaner und 376 Ausländer (darunter 72 Deutsche und 90 Irländer) und 111 Farbige; 19,5% hatten keine oder nur mangelhafte Schulbildung, 64% bekannten sich zu keinem bestimmten Glaubensbekenntniss, während der Rest 11 verschiedenen Confessionen angehörte, deren 387 der katholischen Kirche. In den zwei Jahren wurden 1364 Gefangene entlassen, darunter 46 in Folge erlangter Begnadigung. Disciplinär bestraft wurden im ersten Jahr 229, im zweiten Jahr 220 Gefangene; die durch Bestrafung zu Verlust gegangene Arbeitszeit betrug im ersten Jahr 1330, im zweiten Jahr 1409 Tage. Von 56 auf Lebenszeit verurtheilten Gefangenen wurden innerhalb zweier Jahre nur 4 bestraft. Entweichungen sind seit Juni 1880 nicht vorgekommen. Die gute Disciplin wird in dem Bericht des Directors wie vom Hansgeistlichen lobend erwähnt; der Geistliche bezeichnet als besten Beweis einer gesunden Disciplin, dass seit 5 Jahren am 4. Juli 1500 Gefangene sich frei im Gefängnisshof geselligen Vergnügungen widmen dürfen, dabei eine musterhafte Haltung beobachten und damit zeigen, dass Gefangene, die gut behandelt werden, sich des Vertrauens nicht unwürdig machen. Vierzig Jahre früher, erwähnt der Geistliche, besuchte er häufig die gleiche Anstalt in Alton, wo nur die Drohung mit sofortigem Tod den Geist der

Meuterei niederhalten konnte. Die Gefangenenbibliothek erfordert einen Aufwand von 250 Doll. jährlich, zählt 6000 Bände, mildert die Eintönigkeit der Haft, liefert gute geistige Nahrung und bildet eine Quelle der Erheiterung und bessernden Einwirkung. Schule wird vom November bis März an drei Wochentagen gehalten; 281 Gefangene wurden im Buchstabiren, Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet. Geschickte und verlässige Gefangene dienen ihnen als Lehrer und an Ordnung und Aufmerksamkeit beim Lernen wird die Schule nicht leicht von einer andern übertroffen.

Besondere Anerkennung zollt der Hausgeistliche der Thätigkeit der Gesellschaft zur Obsorge für entlassene Sträflinge in Chigaco, die Arbeit und Unterkommen entlassenen Gefangenen verschaffe, die sich ausserdem nicht zu helfen wüssten, und die auch durch unentgeltliche Beschaffung guter Lectüre sich Verdienste erwerbe.

Nach dem Berichte des Hausarztes betrug bei einem Durchschnittsstande von 1402 der tägliche Durchschnitt der im Hospital behandelten Gefangenen im Jahre 1880/81: 3,41, im folgenden Jahre 5,68; die jährlichen Todesfälle im ersten Jahre 1,78, im zweiten 1,09%. Von den während der beiden Jahre verstorbenen 41 Gefangenen starben 28 an Phthisis pulmonalis. Die Zahl der geisteskranken, an Irrenanstalten abgegebenen Gefangenen betrug im Jahre 1880/81: 7, im folgenden Jahre 9. In seinem Berichte erwähnt der Hausarzt, dass er früher Errichtung eines besonderen Asyls für Geistesranke in Verbindung mit einer der bestehenden Strafanstalten beantragt, inzwischen aber seine Ansicht geändert habe und Errichtung einer besonderen Abtheilung für geistesranke Sträflinge in einer der vorhandenen Irrenanstalten als den praktischeren Ausweg betrachte. Zur Abwehr einer starken Blatternepidemie, welche die Stadt und Umgegend heimsuchte, habe sich die sofort angeordnete Revaccination aller Gefangenen gut bewährt. Die Anstalt blieb verschont.

Völlig verschieden von den Verhältnissen in Deutschland sind die wirthschaftlichen Ergebnisse der Anstalt. Der Gesamtaufwand betrug im Jahre 1880/81: 196060 Doll., im folgenden Jahre 215918 Doll.; davon wurden im ersten Jahre 173672 Doll., im zweiten Jahre 210439 Doll. durch das Erträgniss der Gefangenenarbeit gedeckt, so dass die Anstalt in der glücklichen Lage war, den von der Legislatur bewilligten Staatszuschuss von 50000 Doll. nur zum kleineren Theil aufzubrauchen. Die Gefangenen werden in grösseren Parthieen an Unternehmer auf eine längere Reihe von Jahren (gewöhnlich 8 Jahre) verwerthet. Die Mehrzahl der Gefangenen arbeitet als Schuhmacher, Cigarrenmacher und Beinschneider. Im Jahre 1881 wurden 300 körperlich rüstige Gefangene auf 8 Jahre um 60½ Cents täglichen Arbeitslohn vergeben; im Jahre 1882 wurde für 125 Gefangene sogar ein Arbeitslohn von täglich 81 Cents (1 Cent = 5 $\frac{1}{2}$ ) erzielt. Bei diesen Verträgen wurde Uebernahme aller Fuhrlohne seitens der Unternehmer bedungen. Unter den Ausgaben des letzten Jahres erscheinen die Gehälter der Beamten mit 84820 Doll., die Kosten der Mundverpflegung mit 69817 Doll. (47,76 Doll. jährlich und 13,07 Cents täglich für den Kopf),



für Bekleidung und Bettung 14 454 Doll., für Bekleidung und Transport entlassener Gefangenen 12 583 Doll. Aus der beigefügten Uebersicht der verbrauchten Nahrungsmittel und deren Preise ist zu entnehmen, dass für 215 486 Pfund Rindfleisch 15 055 Doll., für 115 000 Pfund andere Fleischsorten 6 000 Doll., für Mehl 25 626 Doll. verausgabt wurden.

Trotz dieser nach deutschen Begriffen glänzenden Ergebnisse des wirthschaftlichen und geschäftlichen Betriebes wird in dem Jahresbericht Klage geführt, dass die ungünstigen Aussichten für den freien Arbeitsmarkt die Löhne für Gefangenearbeit drückten und dass auf Ermäßigung der in letzter Zeit erheblich gestiegenen Preise der nothwendigsten Lebensmittel nicht zu hoffen sei.

Der bauliche Zustand und die innere Einrichtung der Anstalt, die seit 20 Jahren errichtet, einen Kostenaufwand von über einer Million Dollars erforderte, scheint übrigens manches zu wünschen übrig zu lassen. Das Causalisationssystem wird als schlecht, der Gesundheit schädlich und in hohem Grade reparaturbedürftig bezeichnet. Gasbeleuchtung ist erst in einem Zeilenhause eingeführt; für Einföhrung der Gasbeleuchtung in einem zweiten Zeilenhause, das 100 Zellen mehr enthalte, wird ein Credit von 1800 Doll., für Erweiterung des Gaswerkes 2000 Doll., für Errichtung eines artesischen Brunnens zur Abhilfe gegen den ständigen Wassermangel 6000 Doll. verlangt und Einrichtung einer geräumigen und passenden Anstaltskirche statt des gänzlich ungenügenden biefür bestimmten Lokals und eines entsprechenden Schulzimmers als dringendes Bedürfniss berechnet.

*St-g.*

Dem 23. Jahresbericht des Vorstehers des Staats-Asyls für geisteskranke Verbrecher in **Auburn** entnehmen wir folgende bei dem heutigen Stand der Frage der Errichtung solcher Asyls in Deutschland doppelt interessante Mittheilungen:

Das Asyl in Auburn ist das einzige, welches nach dem Vorbild der in England bestehenden in den Vereinigten Staaten seit einer Reihe von Jahren in Thätigkeit ist. Es wird von dem Staate New-York in Verbindung mit dem Staatsgefängnisse in Auburn unterhalten, steht aber zu diesem Gefängnisse, von welchem es durch eine hohe Mauer getrennt ist, in dem gleichen Verhältniss wie zu den übrigen Gefängnissen, und hat seine eigene Verwaltung. Im Jahre 1859 gleichzeitig mit dem Staatsgefängnisse zu Auburn eröffnet, hatte es einen durchschnittlichen Bevölkerungsstand von 100 Köpfen. Der Stand betrug

	Männer	Weiber	Summa
am 1. October 1881 . . . . .	124	10	134
aufgenommen wurden im Laufe d. Jahres	30	—	30
Gesamtbestand . . . . .	154	10	164
Abgegangen sind . . . . .	22	1	23
Blieben am 30. September 1882 . . . . .	132	9	141

Von den Abgegangenen	Männer	Weiber	Summa
sind geheilt . . . . .	11	—	11
gebessert . . . . .	2	1	3
nicht gebessert . . . . .	4	—	4
nicht wahnsinnig . . . . .	1	—	1
gestorben . . . . .	4	—	4
Zusammen	22	1	23

Von den Aufgenommenen kamen 9 aus dem Gefängnis in Auburn, 11 aus dem Sing-Sing-Gefängnis, 4 aus dem Clinton-Gefängnis, 3 aus dem Besserungshaus in New-York, 1 aus dem Onondaga-Grafschaftsgefängnis, 1 aus dem Albany-Grafschaftsgefängnis und 1 aus dem Oneldagrafschaftsgefängnis. Die beiden letzten waren nicht verurtheilt, sondern unter der Anklage eines Mordversuchs für wahnsinnig erklärt und von dem Gerichte den bestehenden Gesetzen entsprechend dem Asyl überwiesen worden.

Von den als geheilt Entlassenen wurden 8 in das Gefängnis in Auburn, 1 in das Besserungshaus in New-York zurückversetzt, 1 mit Ablauf seiner Strafzeit entlassen, 1 in Folge erlangter Begnadigung seiner Familie zurückgegeben. Von den als gebessert Abgegangenen sind 2 entflohen, 1 wurde mit Ablauf seiner Strafzeit in das Asyl für chronisch Wahnsinnige in Binghamton abgegeben. Die als nicht gebessert Abgegangenen wurden mit Ablauf ihrer Strafzeit in Irren-Anstalten versetzt. Der als nicht wahnsinnig Entlassene war ein Simulant, der als solcher kurz nach seiner Einlieferung erkannt in die Strafanstalt zurückversetzt wurde.

Die 4 Gestorbenen starben an, ihrer Natur nach, tödtlichen Krankheiten. Die Geheilten bilden 6,7% des gesammten Bestandes und 7,9 des täglichen Durchschnitts, die Gestorbenen 2,4% des gesammten und 2,9 des Durchschnittsbestands.

Das abgelaufene Jahr hat glücklicherweise weder Verletzungen oder Zufälle ernster Natur, noch epidemische Krankheiten zu verzeichnen. Mit Befriedigung kann auch die fortschreitende Besserung der Ordnung und Disciplin in der Anstalt erwähnt werden. Anwendung mechanischer Zwangsmittel war seit 7 Monaten nicht geboten. Ebenso war es nur selten notwendig, Kranke einzusperrn, hin und wieder nur um Fluchtcomplotte zu verhindern und im Falle vermuteter Simulation genauer zu beobachten. In dem Hofe, in welchem Kranke arbeiten, war das sogenannte System „der offenen Thüre“ das ganze Jahr über in Anwendung. Garten und Feld, Stall, Küche, Waschanstalt, Näbzimmer, Bäckerei und Reparaturwerkstatt gewährten einer grossen Anzahl von Kranken eine ebenso angenehme wie nützliche tägliche Beschäftigung. In der Weiberabtheilung wirkten der Wechsel einer Wärterin und Aufstellung einer Nähmaschine fördernd auf den Fleiss, so dass während früher zwei bezahlte Vorarbeiterinnen nöthig waren, man mit einer sich behelfen konnte. Mit Ausnahme von Hüten und Männerröcken werden alle für die Anstalt erforderlichen Bekleidungs- und Bettstücke im Hause angefertigt. Ausschluss von Tabak von den Genuss-

mitteln bewährte sich im Interesse der Disciplin, der Ordnung und der Finanzen. Tabak im Uebermass genossen wirkt ähnlich schlimm wie Alkohol. Ein notwendiges und dringendes Bedürfniss für das Asyl ist Anschaffung einer Farm, womit viele Schwierigkeiten in der Beschäftigung sich von selbst lösen würden.

Ueber seine Beobachtungen und Erfahrungen bezüglich des Charakters wahnsinniger Verbrecher äussert der Berichterstatter Superintendent Carlos F. Mac Donald: überraschend häufig waren die Fälle, in welchen ausgesprochene Wahnideen fehlten, wenngleich das Benehmen und die Haltung des Individuums das Vorhandensein eines Wahnzustandes klar verriethen. Vergleicht man den Zustand der Kranken mit ihrer früheren Verfassung, so finden sich unverkennbare Anzeigen einer Veränderung ihrer ehemaligen Geistesbeschaffenheit; sie sind verdriesslich, mürrisch und krankhaft reizbar geworden, lehnen sich gegen die gewöhnlichen Verhaltungsvorschriften auf, werden gewalthätig gegen ihre Umgebung ohne klar zu Tage tretende Ursache und ohne Erklärung dafür zu geben. Dass sie an körperlichen Störungen leiden, zeigt sich durch Schlaflosigkeit, Appetitlosigkeit, belegte Zunge, überliedenden Athem, Verstopfung, graue Hautfarbe und das wässrige geschwollene Aussehen der äusseren Glieder, sichere Zeichen gestörten Blutumlaufs. In der Unterhaltung vermisst man nicht den Zusammenhang, sie klagen nicht über Krankheit und verlangen nicht nach ärztlicher Behandlung. Nicht selten verrichten sie Monate hindurch in den Gefängnissen die ihnen zugewiesene Arbeit, bis ihre geistige Störung die Aufmerksamkeit ihrer täglichen Umgebung erregt. Das Auftreten acuten lauten Wahnsinns ist selten. Melancolie und Irrsinn mit gelegentlichen Anfällen subacuten Wahnsinns sind die vorherrschenden Formen, die hier beobachtet wurden. In einer bemessenen Zahl von Fällen und gewöhnlich bei ganz verbärteten Verbrechern waren die geistigen Aeusserungen durch die ausgesprochensten Insterbafteu Neigungen gekennzeichnet; es äusserte sich hier der Wahnssinn augenscheinlich in einer scharf hervortretenden Uebertreibung der Schlechtigkeit und des Unsterns, die vor Ausbruch des Wahnsinns bereits vorherrschend waren. Die Führung zeigte in solchen Fällen in der ersten Zeit nach der Aufnahme im Asyl die abstossendsten Beweise sittlicher Verkommenheit, gemeine schmutzige Redeweise, Zerren der Kleider, Zerstörung der Geräthschaften, Gewalthätigkeiten, Lügen, Stehlen, das angenscheinliche Vergnügen, sich und die Umgebung zu beschmutzen; dabei schlechter Schlaf, die dem Wahnsinn eigenthümliche Widerstandskraft gegen die Wirkung von Schlafmitteln, Gleichgültigkeit gegen Zwangsmaassregeln wie gegen die Vergünstigung von Bequemlichkeiten; nur der mit Festigkeit und Freundlichkeit geleiteten fortwährenden und ausdauernden Einwirkungen der mit ihrer Ueberwachung zunächst betrauten Personen gelingt es, nach und nach bessere Gewohnheiten und Haltung zu erzielen. Die Hauptschwierigkeiten in Leitung solcher Anstalten sind, Entweichungen vorzubeugen und die Neigung gewisser mit Mordsucht behafteter Individuen, Instrumente sich zu verschaffen und zu

verheimlichen, die sich als Angriffswaffen benutzen lassen. Solchen Zufällen vorzubeugen, erfordert fortwährende Sorgfalt und Wachsamkeit. Bei ihren Fluchtversuchen entfalten irrsinnige Verbrecher oft erstaunenswerthe List, Scharfsinn und Erfindungsgabe. Wegen Verbrechen wider die Person verurtheilte Wahnsinnige sind in der Regel gefährlicher, aber weniger geneigt zu Fluchtversuchen, als die wegen Verbrechen wider das Eigenthum Verurtheilten.

Aus dem Berichte des Geistlichen ist zu entnehmen, dass Sonntags regelmässig Gottesdienst stattfindet, welchem beiläufig die Hälfte der Insassen des Asyls beiwohnt. Störungen, welche den Gottesdienst unterbrechen, kommen selten vor, der Geistliche kann vielmehr versichern, dass an genauer Aufmerksamkeit und ruhiger Haltung seine unglückliche Gemeinde kaum von einer andern kirchlichen Versammlung übertroffen werde.

Die Kosten des Asyls beliefen sich im verflossenen Jahre auf 29 963 Doll., wovon für den Unterhalt nicht verurtheilter, von den Gerichten dem Asyl überwiesener Patienten und aus andern Quellen 10 232 Dollars eingezahlt wurden.

*Stg.*

## Zellen-Zellengefängnisse

Ressel, Gross-Strehlitz (Project),  
Lüneburg

Laufende Nummer	Bez	Zellen-Flügel.			
		VI. Gross-Strehlitz (Project)	VII. Oslebs- hausen bei Bremen	VIII. Vechta	IX. Lüneburg
1.	Für wie a) im b) Ein c) Ge	522 425 97	— 275 —	— 91 —	— 87 —
2.	Grösse der mauer Raume	268 a	275,6 a	—	—
3.	Der Ring a) Läng b) Hö	613 m 5 m	704 m 5,28 m	ca. 50 m 4 m	— —
4.	Anzahl d Einzell	425	275	91	87
5.	Grösse d a) qm b) cbm	6 m lang 2 resp. 2,8 m breit 9 m hoch resp. 10 resp. 29	9,04 28	8,92 26,77	8,98 26,04
6.	Arbeitsrä meins a) Anzahl b) Grösse α) qm β) cbm	—	6 à 28 qm 85 cbm	2 à 3 Köpfe. 8,92 16,8	3 — —

Laufende Nummer					Zellen-Flügel.	
	V. Hilheiden bei Cassel	VI. Gross- Strehlitz (Project)	VII. Oslebs- hausen bei Bremen	VIII. Vechta	IX. Lüneburg	
7.	90 ne Schlaf- saal in einem Schlafsaal.	97 in Mauerwerk hergestellt.	—	—	—	
8.	10 m lang 14 m breit 10 m hoch 68 qm 4 cbm Raum im Schlafsaal.	8,60 m lang 1,34 m breit 4,824 qm 13,5 und 14 cbm	— —	— —	— —	
9.	39 8 31	30 8 1 Director 8 Inspectoren 1 Geistlichen 1 Secretair 1 Lehrer 22 1 Hausvater 1 Oberaufseher 20 Aufseher	15 4 11	— — —	— — —	
10.	76 000 .M. des Inven- tars von rot. 36 000 M.	1 670 000 .M.	1 106 246 .M.	98 300 .M. excl. Inventar.	262 155 .M. excl. Inventar.	
11.	— 9 000 .M. 1 Hofthei- germauern. 10 000 .M.	— 62 000 .M. Hofabschlus- smauern 29 000 M. 21 000 .M.	44 357 .M. 70 232 .M. —	— — —	— — —	

Laufende Nummer	Bez	Zellen-Flügel.			
		VI. Gross-Strehlitz (Project)	VII. Oslebs- hausen bei Bremen	VIII. Vechta	IX. Lüneburg
11.	d) Ver in	ist nicht esonders ver- anschlagt.	793693 <i>M.</i> incl. c, e, f.	—	ca. 30,000 <i>M.</i> für das Vorder- gebäude incl. Kirche und Schule.
	e) Cent	cf. d.	cf. d.	—	—
	f) Zelle	3	cf. d.	1 A 98300 <i>M.</i>	1 A 181951 <i>M.</i>
	pro	—	—	1080,2 <i>M.</i>	2091,3 <i>M.</i>
	g) Einz	—	2 A 22 Spanier- gängen.	—	—
	α. Ins	—	38878 <i>M.</i>	—	—
	β. Fü	—	Spaziergang: 884 <i>M.</i>	—	—
	h) Schul	Im Haupt- gebäude cf. d.	—	—	—
	i) Wirth	8000 <i>M.</i>	120018 <i>M.</i> incl. der Beamten- wohnungen.	—	—
	Lazar	3000 <i>M.</i>	—	—	—
	k) Beam	58000 <i>M.</i>	cf. i.	—	—
	l) Masch incl.	—	2 Dampfkesel, 1 Dampf- maschine.	Sa. 1810 <i>M.</i>	Summa 15 173,08 <i>M.</i> Für Telegraphen leigt. 3547,22 <i>M.</i> Tagelohn 200 <i>M.</i>
	Koche	—	Dampfkoch- küche.	—	736.60 <i>M.</i> für den Speise- Aufzug.
	Wasse	—	4 auf dem Boden befindliche Re- servoirs.	Sa. 810 <i>M.</i> Reservoir 310 <i>M.</i> Aufzug 300 <i>M.</i>	6730,08 <i>M.</i>
Gasleit tung Heiza	—	Es wird Petro- leum gebrannt.	1000 <i>M.</i> Kosten der Gas- leitung.	3959,18 <i>M.</i>	

## Zellen-Flügel.

Laufende Nummer

V. **Mehlheiden**  
bei Casel

VI. **Gross-Strehlitz**  
(Project)

VII. **Oslebs-hausen**  
bei Brem n

VIII. **Vechta**

IX. **Lüneburg**

Portative Abtrittsgefässe. Abfuhr in Tonnen.

—

—

Portative Abtrittsgefässe. Abfuhr in Tonnen.

Portative Abtrittsgefässe. Abfuhr in Tonnen.

ur zum kleinen Theil zu Erd- und Planirungs-Arbeiten

—

Nein.

Ja.

Sämmtliche Arbeiten sind von Gefangenen ausgeführt.

11. ot. 1 M. pro Tagewerk incl. Nebenkosten. In der Bau- summe verrechnet.

—

—

Löhne sind nicht gezahlt.

Das Tagewerk ist mit 0,50 M. verrechnet. 44637,40 Tagewerke = 22318,70 M.

—

—

—

30000 Tagewerke. 895 Tagewerke für 1 Gespann.

—

Warmwasser-Mitteldruck- heizung für sämmtliche Räume excl. Kirche.

—

—

In sämmtlichen Räumen

Zellenflügel 29 800 M.

12. Kirche.

—

In sämmtlichen Räumen mit Ausnahme der Bureaux. In den Bureaux.

—

Corridor 897 M.

—

—

In den übrigen Räumen 780 M.

13.

—

—

23 059 M.

6000 M.

Im Ganzen 31 457 M.



## Vermischtes.

**Strafvollzug gegen Geistesranke.** Auf der am 6. September 1883 in Hamburg stattgehabten Conferenz für Idioten-Heilpflege, welche von Anstalts-Directoren, Geistlichen, Lehrern etc. besucht war, wurde Klage darüber geführt, dass nicht selten schwachsinnige Individuen vor Gericht gestellt, verurtheilt und den Strafanstalten übergeben werden. Es dürfte deshalb von Interesse sein, über die Stellung der Reichsregierung zur Sache Näheres zu erfahren. Hierüber gibt eine dem deutschen Strafvollzugsgesetz-Entwurf beigelegte Denkschrift über die Unterbringung geisteskranker Sträflinge, welche Materie in dem Entwurfe nicht behandelt ist, Aufschluss. In der Denkschrift nimmt die Reichsregierung den principiellen Standpunkt ein, dass begriffsmässig an Geisteskranken keine Freiheitsstrafe vollzogen werden könne, auch Verurtheilte, welche während der Strafzeit geisteskrank werden, aus der Straftaft entlassen werden müssen. Nach der Ansicht der Reichsregierung steht der Unterbringung geisteskranker Sträflinge in allgemeinen Irrenanstalten nichts entgegen. Nichtsdestoweniger erachtet die Reichsregierung aus practischen Rücksichten eine einheitliche Regelung der Unterbringung geisteskranker Sträflinge für dringend nothwendig, weil die Unterbringung derartiger Geisteskranken in öffentlichen Irrenanstalten in Gemeinschaft mit anderen Geisteskranken von den Angehörigen der letzteren sehr unangenehm empfunden werde und auch auf die unbescholtenen Geisteskranken der Umgang mit geistig erkrankten Sträflingen nur nachtheilig wirken würde. In der Denkschrift werden deshalb die Vorschläge erörtert: 1) die Unterbringung von geisteskranken Sträflingen in besonderen Abtheilungen von Strafanstalten; 2) die Unterbringung derselben in besonderen Abtheilungen von öffentlichen Irrenanstalten; 3) die Unterbringung in Specialanstalten für geistesranke Verbrecher. Keiner dieser Vorschläge kann sich auf eine ausreichende Erfahrung stützen, weil in den deutschen Bundesstaaten mit Ausnahme des Königreichs Sachsen überhaupt nicht die Unterbringung geistesgestörter Sträflinge staatlich geregelt ist. Nur in Sachsen ist durch Verordnung vom 28. Februar 1877 im Anschluss an die Landesanstalt Waldheim eine Irrenstation für männliche Züchtlinge, die in Geisteskrankheit verfallen sind oder deren geistiger Gesundheitszustand zweifelhafter Natur ist, errichtet worden, aber die bisher daselbst gemachten Erfahrungen sind zu mangelhafte, als dass eine allgemeine Regelung dieser Frage für

die deutschen Strafanstalten darauf gegründet werden könnte. Die Reichsregierung will deshalb die Sache vorläufig noch den Gefängnisverwaltungen der Einzelstaaten überlassen, und sobald die in den grösseren Gefängnissen und Strafanstalten andauernd gemachten Erfahrungen dies gestatten, soll eine einheitliche Einrichtung für sämtliche Strafanstalten des deutschen Reiches erfolgen.

---

**Aufseherwohnungen.** Im Anschluss an den Aufsatz von Krohne in Heft 1 u. 2 des XIV. Bandes S. 84 haben wir mitzuthellen, dass die Beschaffung von Aufseherwohnungen im Grossherzogthum Baden in früherer und letzter Zeit stets Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit gewesen ist. In Bruchsal wurden nach und nach eine grössere Zahl solcher Wohnungen in Häusern erstellt, die man dem Grossh. Domänenrath abmiethete. (Ausserdem befinden sich solche Wohnungen noch in mehreren den Strafanstalten eigenthümlich zugehörenden Gebäuden.) In Freiburg sind abgesehen von den Wohnungen der höheren Beamten in dem Dienstwohngebäude 8 Aufseherwohnungen, 9 weitere wurden in einem gemietheten Hause ganz nahe bei der Strafanstalt erstellt. Neuerlich heabsichtigt man, weitere solche Wohnungen durch Neuhau zu schaffen. Man gedenkt solche nach dem Muster einzurichten, wie früher im Lande auch schon Bahnwartshäuser erstellt wurden. Wir haben diesem Hefte den Plan der Stockwerke solcher Häuser in Tah. 2 beigegeben. Der Entwurf hat den Herrn Oberhaurath Helbling zum Autor und sind wir durch Vermittlung Grossh. Baudirection zu dessen Veröffentlichung ermächtigt worden. Diese Häuser sind sehr practisch eingetheilt, bieten für eine Wohnung je 3 grosse Zimmer mit Küche, und ein solches Haus mit 4 Wohnungen in 2 Etagen käme unter Mithentzung der Gefangenenarbeit auf 20000 M.

Bei diesem Anlass wollen wir noch auf eine neue Schrift aufmerksam machen, nämlich „Anlage und Einrichtung von Wohnhäusern für je eine Arbeiterfamilie von H. Sevin und Karl Lattner. Berlin 1883. J. Engelmann. Preis 1 M. 50 S.“

---

**Der Berliner Verein für Besserung entlassener Strafgefangener** versammelte sich Anfangs des Monats November 1888 im Präsidialsaal des Landgerichts in der Judenstrasse unter Vorsitz des Geh. Ober-Justizraths Starke. Wie mitgetheilt werden konnte, hat das Arbeitsnachweishureau in der Zeit vom 15. October bis dahin 124 von 167 Arbeitssuchenden Beschäftigung verschaffen können. Seit April sind vom Bureau aus 796 Vacanzen besetzt worden, denen 1301 Meldungen um Nachweis von Arbeit gegenüber standen. Neu in die Pflege des Vereines aufgenommen wurden 8 Jugendliche, die aus dem Strafgefängnis Plötzensee entlassen sind; die 71 Jugendlichen, die seit dem 15. October die Stadtvogtei verlassen, sind, soweit nöthig, mit Geld und Kleidungsstücken unterstützt worden. Der Mangel an Kleidungsstücken, namentlich auch an Stiefeln, macht sich leider recht fühl-

bar und würden Gaben in dieser Beziehung dem Verein sehr erwünscht sein. Das Arbeitsnachweisebureau, Neue Friedrichstrasse 13/16, Zimmer Nr. 180/181, erklärt sich gern bereit, Gaben abholen zu lassen. — Eine längere Debatte knüpfte sich an die Frage, wie jugendliche Straftentlassene, die in Berlin nicht ortsansässig sind, zu behandeln seien. Es wurde allseitig betont, dass es dringend wünschenswerth sei, die Burschen sowohl in ihrem eigenen Interesse wie im Interesse der Stadt sofort ihrer Heimath zuzuführen. Das Strafgefängniss Plötzensee beobachtet diesen Weg bereits allgemein, und auch seitens der Stadtvogtei hat man ihn schon mehrmals eingeschlagen. Als ein Mangel wurde es von einer Seite gerügt, dass Eltern und Vormünder der Jugendlichen von dem Ausfall eines gegen Letztere verhängten Strafverfahrens keine Mittheilung erhalten. Interessant war die Thatsache, dass in letzter Zeit gegen die Jugendlichen zumeist die vollste Strenge des Gesetzes angewendet wird. Die Richter sind, wie Geh. Rath Starke betonte, allmählich zu der Anschauung gelangt, dass der Aufenthalt im Gefängniss nicht, wie man früher annahm, verschlechtere, sondern thatsächlich bessere, und man sucht daher die Jugendlichen möglichst auf lange Zeit in den Gefängnissen zu belassen.

**Oberurbach**, das Asyl für entlassene Strafgefangene weiblichen Geschlechts, ist nunmehr seiner Vollendung nahe. Die Architekten Wittmann und Stahl in Stuttgart, welche in Arbeiten für die Innere Mission schon manche tüchtige Probe abgelegt haben, sind auch hier unter Beiziehung von Handwerksleuten des Ortes und der Umgegend ihrer Aufgabe gerecht geworden. Das alte Schlösschen am Ende des lieblichen Remsthalldörfchens ist zum grössten Theil umgebaut und stellt nicht nur äusserlich eine solide, sondern auch innerlich eine behagliche trauliche Herberge dar. Zwei Schwestern von Grossheppach haben an der Stätte, welche ihre Vorsteherin Fräulein Canz als den Wohnort ihrer Grosseltern ehrt, die öconomische und pädagogische Aufgabe übernommen; und mit der letzten Octoberwoche soll der erste Pflegling in's Haus eintreten. Der Doppelzweck der Anstalt, Uebergangstation und Erziehungsstätte zu sein, dürfte aller Wahrscheinlichkeit nach in der Weise erreicht werden, dass zwar keiner entlassenen Gefangenen, die hier ihre Zufucht sucht, um in den ersten Wochen nach der Entlassung vor den Gefahren der Freiheit und des Müssiggangs bewahrt zu bleiben, der Eintritt verwehrt ist; dass aber nur solche, welche ein Jahr lang sich der erziehenden Anleitung und christlichen Zucht des Hauses hingegeben haben, auf eine Empfehlung von Seiten der Anstalt sowie auf eine entsprechende Ausstattung rechnen können. Da die Vorsteher der einzigen Weiberstrafanstalt in Württemberg, Gotteszell bei Gmünd, sich sehr lebhaft für das Asyl interessiren, so zweifeln wir nicht, dass ein zweckmässiger Wechselverkehr zwischen beiden Anstalten das Gedeihen des Asyls zur Folge haben wird. Zunächst ist ein wackerer Lehrer des Ortes bereit, den Schwestern mit seinem Rath zur Seite zu stehen; und wenn nur eine kleine Zahl von Zöglingen sich in diesem

Winter sammelt, würde der Anstaltsgeistliche des nahen Gotteszell seelsorgerlich miteintreten.

**In Sachen des Vagabundenthums.** Die preussische Regierung soll, glaubwürdigen Berichten zufolge damit umgehen, Massnahmen zur Bekämpfung des Vagabunden-Unwesens zu treffen, von denen man sich allem Anschein nach durchgreifende Wirkungen verspricht. Es handelt sich in der Hauptsache um die Anwendung des in den §§ 23—26 des deutschen Strafgesetzbuchs enthaltenen Systems der vorläufigen Entlassung Strafgefangener auf die Vagabunden. Nach § 362 des deutschen Strafgesetzbuchs kann bei der Verurtheilung der in § 361 Nr. 3—8 bezeichneten Personen, vor Allem also derjenigen, welche als Landstreicher umherziehen, zu Haftstrafe zugleich erkannt werden, dass die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die letztere erhält dadurch die Befugniss, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in einem Arbeitsbause unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Anscheinend macht die Landespolizeibehörde von dieser Befugniss nur in seltenen Fällen Gebrauch, aus dem einfachen Grunde, weil die vorhandenen Arbeitshäuser zur Aufnahme der Landstreicher nicht ausreichen. Es unterbleibt demnach auch die Ueberweisung der Verurtheilten an die Landespolizeibehörde. An die Stelle dieser Praxis soll in Zukunft die dem § 362 des St.G.B. entsprechende treten, ohne dass es deshalb die Absicht wäre, die der Landespolizeibehörde Ueberwiesenen bis zur Dauer von zwei Jahren in Arbeitshäusern dauernd unterzubringen. Dieselben würden vielmehr nach kürzerer oder längerer Frist vorläufig entlassen werden, aber unter der Androhung der Wiedereinziehung, falls sie das Gewerbe der Landstreicher wieder aufnehmen. Die Wirkung dieser Massregel hängt offenbar davon ab, ob diese Drohung der Zurückführung in das Arbeitshaus für die vorläufig Entlassenen eine abschreckende sein würde. Wäre sie das, so würde voraussichtlich schon jetzt die dem Richter gegebene Befugniss auf Ueberweisung des wegen Landstreicherei Verurtheilten an die Landespolizeibehörde eine abschreckende Wirkung ausüben, was notorisch nicht der Fall ist. Die in dieser Richtung in Aussicht genommenen Anordnungen, zu denen es einer Mitwirkung der Gesetzgebung nicht bedarf, dürften sich demnach wohl nicht bewähren.

**Die neueste Statistik der Arbeitercolonie Wilhelmsdorf** weist nach, dass in der Zeit vom 1. Dezember 1881 bis 1. October 1883 insgesamt 1187 arbeitslose Männer in der Colonie Aufnahme gefunden. Westfalen lieferte naturgemäss die höchste Zahl, nämlich 400, Rheinland 244, die übrigen Staaten und Provinzen varliren zwischen 3 und 55. Ausländer sind 19 aufgenommen, darunter 2 Deutschamerikauer, 4 Oesterreicher und Ungarn, 1 Däne, 1 Schwede, 1 Russe, 1 Afrikaner aus Oran, und um Aufnahme gebeten hat neuerdings auch ein — Mohr. Von diesen 1187, meist in alleräusserster Noth und vielfach nach langem Stromerleben auf-

genommen, sind, nachdem sie sich Kleider verdient und wieder arbeiten gelernt, 966 wieder abgegangen, und zwar wurden 830 durch Vermittlung des Vorstandes in Stellung gebracht, während die übrigen sich selbst solche verschaffen konnten, was ihnen bei vagabondirender Lebensweise nicht möglich gewesen wäre. 42 Mann entliefen mit Hinterlassung von Schulden für erhaltene Kleider. Der Bestand am 1. October war 221 Mann. Unter den Aufgenommenen befanden sich 772 Evangelische, 408 Katholiken und 7 Israeliten. Nur 374 besaßen noch eine feste Heimath, wogegen 813 oder 68 $\frac{1}{2}$ % domicillos waren. 475 hatten bereits mit den Gerichten Bekanntschaft gemacht, und zwar waren dieselben zumeist wegen Bettelns bestraft. Die Zahl der Bernfsklassen und Gewerbe, auf welche die Verpflegten sich vertheilen, ist 75, darunter figuriren Hand-, Fabrik- und landwirthschaftliche Arbeiter mit 352, aber auch 102 Kaufleute und Comptoiristen, 6 Lehrer, 11 Beamte, 2 Pharmaceuten, 5 Techniker zogen die Arbeit mit Hacke und Spaten in Wilhelmsdorf dem Stromerleben vor.

**Arbeitercolonien.** Der Einrichtung von Arbeitercolonien in der Provinz Posen haben sich noch Bedenken entgegengestellt. In der Versammlung von Notabeln, welche in Posen über die Sache berathen hat und welche aus Rittergutsbesitzern, Verwaltungsbeamten und städtischen Vertretern zusammengesetzt war, hat man den Vorschlag des Landraths v. Nathusius-Obernik, der die Verhältnisse der Colonien in Westfalen, der Lüneburger Haide etc. eingehend studirt hat, man solle ein Domänenvorwerk acquiriren und dort mit der Cultivirung von Moorboden beginnen, zunächst noch zurückgestellt, um zunächst erst die Entwicklung der schon begründeten Arbeitercolonien abzuwarten. Dagegen hat man eine vorbereitende Commission eingesetzt, deren Aufgabe es sein soll, ein System der Armenpflege zu berathen, welches geeignet wäre, die Zwecke der Arbeitercolonien zu erreichen.

**Schlussfolgerungen aus der Criminalstatistik.** Unter dem Titel „Verbrechen und Verbrecher in Preussen von 1854 bis 1878“ hat Geh. Ober-Justizrath Starke aus dem preussischen Justizministerium kürzlich ein hochinteressantes Werk veröffentlicht, dessen letztem Abschnitt „Rückblicke und Schlussbetrachtungen“ wir einige Bemerkungen entnehmen, welche früher von uns ausgesprochene Ansichten bestätigen. Der Verfasser sagt: „Es heben sich aus den geringeren, von Jahr zu Jahr wechselnden Schwankungen grössere, mehrere Jahre umfassende Perioden heraus, welche eine aussergewöhnlich längere Zunahme mit demnächstigem Rückgange (der strafbaren Handlungen) umfassen. Bei einer nicht unbeträchtlichen Zahl der Bewegungscurven, namentlich derjenigen von Delicten, welche mit der materiellen Existenz des Volkes in Verbindung stehen, hat sich am Anfange der Beobachtungsperiode ein hoher Stand der Untersuchungen mit darauf folgendem Niedergange, und gegen den Schluss die umgekehrte Bewegung: ein ganz aussergewöhnlich niedriger Stand in den Jahren 1870/71,

auf welche eine starke Zunahme bis zum Ende der Beobachtungsperiode folgte, gezeigt. Für eine abschliessende Beurtheilung der Zeit nach 1878 fehlt es an genügendem Material, unzweifelhaft hat sogar über das Jahr 1878 hinaus der hohe Stand sich noch erhalten, aber es liegen auch bereits deutliche Beweise für einen Rückgang vor. Die vorstehenden Sätze zusammengefasst, führen mich zu dem Schlusse, dass die Zeit nach 1871 wohl nicht als so schlimm zu beurtheilen war, wie sie — ohne Berücksichtigung des Zusammenhanges mit der Zeit vor 1870 und ohne ausreichende Würdigung der besonderen Verhältnisse, unter denen die eigenthümlichen Erscheinungen dieser Zeit sich bildeten — erscheinen musste. Hieraus folgt aber noch keineswegs, dass die vorhandenen Zustände als befriedigend zu bezeichnen wären. Manche besonders grell hervortretende Erscheinungen, welche auf die volkwirtschaftliche Krisis zurückzuführen sind, werden voraussichtlich allmählig, wenn auch nicht so rasch, als man wünschen möchte, wieder verschwinden. Aber andere werden bleiben, weil sie, wie ich glaube nachweisen zu können, in dem weiten Gebiete der Entwicklung unserer gewerblichen, politischen und socialen Verhältnisse wurzeln; auch hier wird die Zeit manche Klärung schaffen . . . Zu allen Zeiten hat es Arme, Obdachlose gegeben, die gern gearbeitet hätten, wenn sie Arbeit gefunden hätten, neben diesen aber auch Arbeitsscheue, welche ein Leben der Faulheit und Lüderlichkeit vorzogen, in welchem sie Verbrecher wurden und von Schritt zu Schritt tiefer sanken. Auch für die grossen Schaaren Derjenigen, welche Jahre lang bis in die jüngste Zeit das Land durchzogen, ist dieser Unterschied zu machen; der Andrang der Personen, welche in den neu errichteten Arbeitscolonien zu Wilhelmsdorf, Klästorf u. a. O. sich freiwillig einstellen, gibt hierfür den Beweis. Zahlreiche bereits bestrafte Personen befinden sich unter ihnen, und auch an ihnen werden die besten Erfahrungen gemacht. Nicht selten begegnet man der Ansicht, dass die Zunahme der strafbaren Handlungen durch die zu grosse Milde der jetzt geltenden Strafgesetze verschuldet sei. Wie unhaltbar diese Ansicht ist, möchte wohl durch die vorliegende Schrift gezeigt sein. Jede Zeit hat ihren besonderen Typus; das Leben des Volkes von heut ist ein anderes, als das früherer Zeiten. Auch die Gesetze wie die Strafen müssen andere, dem Culturstande angepasst sein.

---

**Verbrecher-Ehen.** Französische Blätter sprechen sich höchst missfällig über die Verfügung der französischen Regierung aus, welche es den nach Neu-Caledonien deportirten Verbrechern freistellt, sich in Bourail unter den dort befindlichen verworfenen Frauen und Mädchen eine Gattin zu wählen. Der „Temps“ meint: „Wenn aus diesen Ehen keine Generation von Banditen entsteht, dann ist man im vollsten Rechte, wenn man den Doctrinen Darwin's fortan den Credit verwehrt.“

---

## Die Einlieferung Hannikels.

(Schluss aus Band XVI. S. 163.)

Zu Feldkirch warteten abermalen wenigstens über 1500 hohe und niedere Personen auf uns, die von allen Orten hir zusammen geloffen, davon mir einige Beamten erzählten, dass vor 2 Tagen im Rhein Thal mehr als 3000 Personen auf uns gewartet hätten, und Bauren von denen Bergen 10 biss 15 Stund zu lieb geloffen seyen, indeme es geheissen, ich würde mit denen Zigeunern gewis wider durch das Rhein Thal kommen. Biss die Pferde gefuttert waren, liesse ich dem Hannickel eine schwarze lederne Masque vors Gesicht machen, weil er in Vaduz gegen einen Wächter sich geäusert, dass er in 8 Tagen wider da seyn wolle, auch denselben bey Tag auf dem Wagen in einem vor ihne besonders eingemachten Plaz immer mit einem Wächter, des Nachts aber allemal von denen übrigen ganz abgesondert in einem besondern Eok in der Kammer mit 2 Wächter verwachen, wobei ich noch selbst jede Nacht die Leute 2.mal visitirte, ob sie die Wache nach meinem Befehl richtig versehen. Diejenige, an welchen die Wache ware, haben sich auch zu meiner äusersten Verwunderung niemalen schläferig oder nachlässig finden lassen, unerachtet alle, Tag und Nacht keine Ruhe hatten, und auf dem ganzen Weeg heraus die wenigste in ein Bett kamen, sondern nur auf die Stroh Säcke ligen durften, dass alle Stund abgeüast werden konnte, welche Vorsicht den immer noch brutal und unschuldig gewesenen Hannickel endlich doch selbst zur Aeusserung brachte: Er sehe schon, dass er denen Sulzer nicht mehr entkommen werde, und hier ist ihme die Hoffnung nun ganz vollends vergangen, weil er in einem steinernen — und einem solchen Gefängniß sizt, dass er schon öfters gegen dem alle Nacht ihn 3mal visitirenden AmtsDiener gesagt: Er solle doch ihme zu lieb den Schlaf nicht mehr brechen — wann Er ja der Riese Goliath selbst wäre, und 2 Tag eine Axt und StemmEisener hätte, so wäre er nicht im Stande, hinauszubrechen. Diss seyen keine Churer Gefängnisse. Von Feldkirch hiss Ulm liessen mir die Ohrigkeiten, wie alle vorhergehende in jeder Stadt alle Hüffe anbieten, und in Biberach kame der Stadt Ammann selbst zu mir ins Wirthshaus, und fragte mich: ob Er mir mit kolnen Leuten dienen könnte, biss die meinigen gegessen — und ein wenig ausgeruht hätten? Es stehe mir alles zu dienen, ich solle nur hefeilen. Die Ulmer hingegen, in welcher Stadt ich es am wenigsten vermuthet hätte, zeichneten sich allein als wahre grobe ReichsStädtler aus. Ich schickte meinen Pass vom Hochprellaslichen Geheimen Rath dem auf dem Rathhaus versammelt gewesenen Senate zu, mit der Nachricht, dass mein Commando in einer Viertel Stund kommen — und hier zu Mittag essen werde. Bald hernach kam aber ein Corporal mit dem Compliment von seiner Herrlichkeit, das ein Burgermeister seyn solle, und richtete mir aus: die Gefangenen dürfften nicht in die Stadt herein, sondern sie müasten zu dem Frauenthor geführt — und alldorten

von der Haupt Wache allein verwacht werden, biss ich und mein Com-  
mando gegessen hätte. Ich liesse hierauf dem Burgermeister zurück sagen,  
dass mir sein Compliment kuserst befremdend vorkomme, und auf meiner  
weiten Rayse mir noch kein solches gemacht worden seye, sondern die  
Obrigkeiten hätten mir allemal zu entbieten lassen, dass sie sich das grösste  
Vergnügen daraus machen, wann sie mir mit etwas dienen können, ich  
möchte in allen Stucken befehlen. Meine Gefangene könne ich keinem  
fremden Soldaten nur einige Minuten anvertrauen, weil dise jene gar nicht  
kennen, und also auch nicht wissen, was sie bei solchen zu beobachten  
haben, und wie sie acht geben sollen. Zudem wäre es, ausser mit vielen  
Costen nicht möglich, denen Gefangenen vom Baumstarck biss zum Frauen-  
thor gegen eine ViertelStunde das Essen tragen zu lassen, und dise Leute,  
besonders die kleine Kinder müesten etwas Essen haben. Ich hoffe also,  
sie würden diss alles überlegen, überhaupt aber bedenken, dass von Euer  
Herzoglichen Durchlaucht als dem zweiten Crayssausschreibenden Fürsten  
ich abgeschickt wäre, und keiner ReichsStadt, oder einem Nobili diene.  
Der Burgermeister blieb aber bey seinem Entschluss, und ich habe dess-  
wegen die Gefangenen geradezu nach Söflingen führen lassen, wohin ich,  
als ich nur etwas weniges Eesen in der Schnelle zu mir genommen hatte,  
ebenfalle reisete, um versichert zu seyn, dass alles in der Ordnung gehe,  
und bey dem vielen zusammengeloffenen Volck die Gefangene immer wohl  
verwahrt bleiben. Ich wünschte übrigens in Unterthänigkeit mit vielen  
rechtschaffenen Ulmern, die kuserst betretten über die Grobheit ihres Bur-  
germeisters waren, zumalen da alle Jahr die Herzogliche Hohe Crayss Ge-  
sandschaft nach Ulm komme, dass Euer Herzoglichen Durchlaucht dem  
Magistrat zu Ulm durch die hochpreissliche Regierung Höchst dero Mies-  
fallen über ihr grobes Bezeugen erkennen geben zu lassen in höchsten  
Gnaden geruhen möchten. Ich komme nun auch noch auf die Entweichung  
des Hannickels zu Chur aus dem Gefängniss. Dass die pflichtlose Stadt-  
knechte hieran allein oder die meiste Schuld hatten, das konnten und  
müesten diejenige eogleich erkennen und satt behaupten, die ihn Tags zuvor  
in meiner Gegenwart haben schliessen sehen, und hat die Städtknechte zu  
dieser gottlosen That folgendes bewogen. Wie meinen Leuten verschied  
wackere Churer erzehlten, so haben dise Pursche gleich von Anfang und  
biss zu End der Inquisition sich täglich meistens voll getruncken, und  
viele Schulden auf disen Conto hingemacht, in der zuversichtlichen Hoff-  
nung, es müsse allee ganz richtig bezalt werden, sie mögen anrechnen, was  
sie wollen. Man sagte mir schon auf der Rayse hie und da, dass die Churer  
einen ganz besondern Typium bey Anrechnung der InquisitionenCosten hätten,  
und beschriebe mir die Obrigkeit mit allen StandeePersonen zwar ganz  
anderst, als ich sie hernach gefunden. Ich ersuchte desswegen meinen  
Freund den StadtAmmann G'schwend zu Altstetten und den Landes Haupt-  
mann von Gugelberg, mir Briefe an ihre Bekannte nach Chur mitzugeben,  
und darinnen zu melden, dass ich der Schweiz schon viele erspriessliche  
Dienste in InquisitionenSachen umeonet gothan hätte, und dass sie in disem



Betracht bey Anrechnung der Kosten so genau als möglich zu Werck gehen — und dabey bedencken möchten, welch grosse Glückseligkeit es vor die allgemeine Sicherheit seye, dass die Mörder Bande zu Empfangung der wohlverdienten — und von Gott gesetzten Strafe einen solch weiten Weeg abgeholt wurde. Diese beede Schreiben hatten auch ihre gute Würckung und der edle BundsPräsident von Salls, der auch ein Mitglied im Rath von denen Siebener ist, schickte gleich einen Eigenen an den 6 Stunde von Chur versammelten Bunds Tag nach Pians ab, mit dem ersuchen, durch den Botten an das CriminalTribunal das nötige wegen Anrechnung der Costen sogleich zu erlassen, das auch alsbalden mit dem Anhang erfolgte, dass das CriminalGericht die Unkostens Zettel alle genau prüfen — und sämtliche Kosten, so viel es sich nach dem alt hergebrachten Typo thun lasse, moderiren, von denen auf das CriminalTribunal gegangenen grossen Kosten selbstn aber, die sich über 850 fl. beloffen haben sollen, aus besonderer grosser Devotion vor Eurer Herzoglichen Durchlaucht, und in Rücksicht, dass das OberAmt Sulz der Schweiz auch schon so viele heilsame Dienste in Criminal Fällen geleistet habe, mir gar nichts davon in Rechnung bringen sollen, sondern sie hätten einmüthig beschlossen, die Kosten auf das Land zu übernehmen und aus der allgemeinen Land Casse bezalen zu lassen. Diesen Befehl brachte das CriminalTribunal auch pünktlich in Erfüllung, und bat desswegen mit durchgeh- und moderirung der übrigen Costens Zettel, und biss sie sich mit dem Haussmeister und denen 2 StattKnechten wegen der Azungs- Wart- und Vorführungskosten als brutalen Leuten genugsam durchstritten hatten, fast zwei Tage zugebracht. Es bat nämlich ein Haussmeister nach dem alten Churer Typo von einem jeweiligen Gefangenen tiglich: vor die Kost 1 fl. von einer Person zu empfangen, und die StadtKnechte von einer Person vor das Essen tragen tiglich 24 x. — von einem jeden Schloss an dem Gefangenen auf- und zuzuschliessen à 16 und beede 32 x. und so nach Proportion von jeder Verrichtung mehr oder weniger anzurechnen. Der Haussmeister hingegen wolte tiglich von einer Person klein und gross, wegen der vorgeschützten ungewöhnlichen Theurung bey denen Victualien, da besonders das Pfund Schmalz 28 x. koste, 16 Bazen vor die Atzung, ohne alle übrige Neben-Costen, und die Stadtknechte von denen ihnen von alters her vor das Essentragen von einer Person tiglich gebührenden 24 x. und denen übrig taxmässig angerechneten Costen absolute sich nichts abrechnen lassen. Da aber das CriminalTribunal wohl einsahe, dass vor ein Kind nicht so viel als vor eine alte Person tiglich angerechnet werden könne, und die Stadtknechte 8 Personen in einem Zimmer tiglich das Essen zu bringen gehabt, also höchst unbillig wäre, wann sie alle Tag 3 fl. 12 x. bievor bekämen, und überhaupt des Haussmeisters und der Stadtknechte Zedel durchaus viel zu hoch angesetzt gefunden; So baben der StadtVogt und die 2 Landrichter, ohne auf eine besondere Anrechnung weiters Rücksicht zu nehmen, und die Klagen dieser Leute länger anzuhören, dem Haussmeister seinen Zedel von circa 750 fl. auf 575 fl. 4 x. und der Stadtknechte ihre Forderung

von 451 fl. 36 x. auf 283 fl. 48 x. moderirt, welcher grosse Rahhatt diese Leute fast aussersich brachte, und den Haussmeister veranlasste, von dem Criminal Tribunal mit Ungestüm seinen eingeleiteten Conto wider zurück zu nehmen. Die Haussmeisterin kam auch noch in der Nacht zu mir, und suchte mehr Geld von mir heraus zu bringen, ich meldete ihr aber kurz, dass ich alles bezalt, wovon mir der Secretarius den Conto gebracht habe. Die Stadtknechte hingegen suchten durchs raisonniren an meine Leute zu kommen, sie weichten aber, meinem scharfen Befehl gemäß, denselben ganz aus, und da sie bei solchen nichts anbringen konnten, müssen sie sich, und vielleicht auf Anrathen des Haussmeisters, entschlossen haben, ihrer Obrigkeit und mir einen Streich zu spielen, dass wir gerne das moderirte Geld bezahlen würden, wann es nur nicht geschelien wäre. Sie setzten zu dem ende ihren Teufelischen Anschlag durch, und hey dem Nachtessenbringen haben sie dem Hannickel an dem rechten Arm das Schloss nicht eingeschlagen, das er also gut aufzumachen hatte, und aus der Springe an der linken Hand konnte er schlupfen, wann er wolte, weilensolche zu weit gewesen. Er hatte also nur das Schloss am Halsring noch aufzubrechen, das auch schlecht — und mit einer solchen Stärke als die Dieh in dergl. Fällen haben, leicht aufzubringen ware, dann konnte er den halben Theil am Bock, der mit keinem Schloss versehen ist, und nur mit einer eisernen Stange zugesteckt wird, auf- und die Füsse ohngehindert herausziehen. Als er nun auf diese Art von Banden ganz frei ware, zerbrach er das handbreite Band an der auch nicht beschlossenen gewesenen Fallthüre, womit das Loch in den Boden in seinem Thurn zugedeckt ist, und mit diesem Stuck starcken Band grachte er einen grossen Stein, der neben dem Bock in einer Oeffnung in der Mauer gegen denen Gärten an die Strasse hinaus schlecht eingemacht ware, völlig heraus, nahm das FlöckenStuck, das zu seinem Vortheil auch noch im Thurn parat gelegen, und stosste die schlechte Mauer und den aufrechten Stein an dem äussern Hohlicht durch die ehemaligen gewesene ganze Oeffnung durch, worauf er ganz leicht hinaus schlupfen — und da er nur 10 Schu hoch auf den Boden hatte, auch schon auf freyem Felde ware, in kurzer Zeit sehr weit entfliehen konnte, wie er dann auch in 3 Stund wenigstens schon 5 starke Stund von Chur entfernt ware, und gesehen worden, ohne, dass man wusste, wer er ware. Wie Hannickel selbsten erzehlt, so kamen am Dienstag den 5. hujus viele Leute zu ihm, als die Stadtknechte das Mittagessen brachten, und unter disen ein Mädlen, die ihn an seine Füsse gestossen, und ganz in der Stille geschwind gesagt: der Stein neben seinem Bock stehe vor einer Oeffnung, die nur 10 Schu vom Boden seye — Er könne solchen mit weniger Mühe wegbrechen, und hernach gut hinaus schlupfen — wovon er auch, und dass sein eines Schloss nicht zugemacht gewesen, zu Sargans nach dem Protocoll Lit. Bh. Fol: 4b. ad qu: 23 et 24 etwas angehen, und sich mit deme nach gedachtem Protocoll Foi. 3h ad Q: 15 allda hinaus zu bringen verhoffte, dass er ein Kayserl. Descrieten seye, und seine Freyheit in der Schweiz gesucht hätte. Alles übrige in dem Protocoll

weilers von ihm angegebene ist wie jenes grundfalsch, doch äuserte er sich beym Transport, dass er von der ihm gemachten Entdeckung des — zu ihm ins Gefängnis gekommenen Mädchens noch keinen Gebrauch gemacht hätte, wann ihm nicht entdeckt worden wäre, dass er am folgenden Tag nach Sulz abgeholt werde. Ich ware bey diser ganzen Sache nur noch froh, dass ich die letzte Nacht die Wache noch angenommen — und bezalt habe. Der Wachtmeister fragte mich des Abends, ob ich auch noch eine Wache vor die Thüren woille? ich dachte aber anfangs, es ist nicht möglich, dass der Hannickel mehr durchkommen kan, wie du ihn hast schliessen lassen, und die übrige brauchen keine Wache, du kanst dise Costen wohl ersparen. Zum Glück bestimmte mich jedoch gleich widerum anderet, es ist die letzte Nacht, du nimst lieber noch eine Wache, es mag hernach geschehen, was will, so hast du doch nichts versäumt, und das Deinige gethan. Und wäre dises nicht geschehen, so hätte die Obrigkeit und besonders die liederliche Stadtknechte alles auf die Wacht geschoben, und sich damit entschuldiget, wann ich die Wache, wie es bisshero gewesen, genommen hätte, so wäre der Hannickel nicht durchgekommen, so aber konte ich getrost und beherzt vor das Criminal Tribunal treten, und meine redliche Meynung sagen, ohne dass mir von demselben einige Nachlässigkeit entgegen gehalten werden konnte. Betreffend endlich noch die Einfuhung dieser Zigeuner- und Mörder Bande selbst, so geschah solche auf eine Art, dass man daraus den besondern Willen des Allmächtigen Gottes recht abnehmen kan. Der vortrefliche Graf von Salis, ein sehr grosser Liebhaber von der Jagd, ware den 3 pr: m: mit seinem Jäger dem Junker Ammann von Joost, und noch einem Cavallier ebenfalls im Begriff, in der — mit vielem Gebüsch bewachsenen Au, gegen der Vazer Bruck ohnweit dem alten Schloss Neuenburg, zu jagen, als er auf einer — mit vielem Gesträuch bewachsenen Anhöhe einen Rauch über sich steigen sahe, und sogleich die Vermuthung schöpfte, es dörfte sich da ein Hauffe verdächtiger Leute aufhalten. Er beorderte ohne einiges Verweilen die 3 oben bemelte Personen jeden an einen besondern Ort um die Anhöhe herum, schleichte nach und nach selbstn hinauf, dass sie alle Vier zusammen plözlich vor dem Feuer ankamen, um welches der Hannickel mit all seinen Lenten ganz getrost gesessen. Der Graf schöpfte sogleich den Verdacht, dass dises keine andere als die Mörder Bande sein müsse, und sagte denen übrigen in Französischer Sprache, dass sie sich auf alle Fälle zum Streit rüsten sollen. Er mschte hierauf zerschiedene Fragen an den Hannickel, und besonders: womit er seine — an den Baum gehengte Flinte geladen hätte? mit etwas Vogelndunst zum Vögelschiessen, das ja erlaubt seye, ware des Hannickels ganz trozige Antwort — Er seye ein gelernter Jäger, und schiesse jezeweilen einen Vogel zum essen. Der Graf befahl dann seinem Jäger, die Flinte auszuziehen, und zu sehen, womit sie geladen seye. Statt des Vogelndunsts waren aber 16 starke Fuchs Posten in der Flinte, woraus der Graf schon abnehmen konnte, was vor Leute er vor sich habe. Er gabe sich nun nicht mehr länger mit denenselben ab, und rufte ihnen mit rascher

Stimme zu: Sie sollen plötzlich anpacken! Der Hannickel sagte ihm aber ganz brutal ins Gesicht: Er habe nicht nöthig, aufzupacken, Sie hätten keinen Menschen belaidiget, und sie hleiben hier im Wald, worauf der Graf mit seiner Doppelflinte hervor ruckend, nur kurz erwiderte: Augenblick! solten sie aufstehen, und voran marschiren, oder es werden alle niedergeschossen! Wie sie nun den Ernst — und die übrige 3 ebenfalls die Hanen spannen — auch auf einmal eingesehen, dass der, welcher hisshero mit ihnen gesprochen, seines schlechten Jägerwammes ungeachtet, kein gemeiner Jäger seyn müsse, so marschirten alle, begleitet von denen 3 Cavalliers und dem Jäger, willig voran, biss sie gegen der Vaser Bruck kamen, über welche der Geuder durchgehen wolte. Der Ammann von Joost ware aber schon auf solcher postirt, und ruffte ihme zu: Er solle stehen bleihen, oder er schiesse ihn augenblicklich tod! Inzwischen kamen die übrige vollends dazu, und wurden von denen von Joost herbei geruffenen Banren in Empfang genommen, und nach Zizers — von dar aber nach Chur geführt. Der Hannickel, und die übrige Conss: vermutheten nicht, dass sie so lange in Chur beihehalten — sondern wie es bisshero in der Schweiz üb! gewesen, mit einer Tracht Schläge bald widernam entlassen werden würden, wesswegen sie in der Gefangenschafft ganz getrost waren, biss ihnen zulezt von Sulz auch Fragen vorgelegt wurden, da der Hannickel sogleich in der Nacht darauf das ausbrechen tentirte, und mit einem von denen in seinem Gefängniss verwahrt gewesenem — über einen Zentner gewogenen Torturstein das eiserne Kreuz in der Thurn Oefnung hinaus-schlagen wolte, das die Wache noch gehört, und auf der Stelle anzeigte, worauf er in den Bock gesetzt wurde. Vor den alten Grafen ware es grosses Glück, dass die Bösswichte nicht gewusst, dass ich an ihrer arretirung allein schuldig seye, sie würden sich sonstn biss aufs Blut gewöhrt — und wenigstens ein oder zwei zn Tod gestochen haben, ehe sie sich ergeben hätten, zumalen da der Graf in der nähs keinen Menschen zu Hülfe hätte rufen lassen können. Der Hannikel kuserte selbst, nachdeme er erfahren, dass er nach Sulz ausgeliefert werde: Wann er dises vorhero gewusst, so würden ihn die Churer niemalen zu sehen bekommen haben, er hätte sich shender auf dem Plaz tod schiessen lassen, und hiss auf den lezten Bluts Tropfen sich mit seinen Brüder gewöhrt. Der Graf hat sich übrigens durch diss beherzte — und vor die allgemeine Sicherheit nicht hoch genug zu schätzende grosse That in der ganzen Schweiz, in Italien, Tirol und andern Ländern, wo solche bekannt worden, einen ohnsterblichen Ruhm erworben, und meincn Leuten ein raysender Kaufmann schon bey der Hinsinrayse zn Schaffhausen erzehlt, dass er die ganze Geschichte vor 8 Tagen mit allen Umständen schon zu Insprug erzelen hören, und dass von Ener Herzoglichen Durchlaucht preiswürdigen Höchsten Regierung dabei besonders mit vielen heissen Segenswünschen seye gedacht worden, dass eine solch verruchte MörderBande mit grossen Kosten einen solch weiten Weeg abgeholt werde, damit die Gott geheiligte Justiz die gerechte Straffe an ihnsn vollziehen lassen könne. Die Haut schauert mir, wann

Ich an die abscheuliche Missethaten denke, welche Hannickel auf sich liegen hat, und die ich nur schon weiss. Zwei Mordthaten sind auf ihn schon erwischt, und nach einem heute von dem Zuchthaus Ludwigsburg erhaltenen Protocole von Joseph Diebold, vulgo der krumme Joseph, solle er auch einen Juden vor 5 Jahren im Wald bey Oetingen ermordet haben, also hätte er drey Mordthaten auf seiner schwarzen Seele liegen, ohne diejenige, welche nicht bekannt sind. Die zweite Mordthat oder nach der Zeit eigentl: die dritte, ist nach einer erhaltenen Verifikation vom Oberamt Göppingen, an einem etlich 70jährigen Juden zu Dettweiler, nach Elsass Zabern gehörig, geschehen, woselbst Hannickel mit etl: 20 Spiessgesellen einem Juden vor 11 Jahren die Läden, Thüren und Fenster mit Beil und Aexten eingehauen, Küsten und Kästen aufgeschlagen, und den aus dem Bett gerissenen alten Greisen auf die zerbrochenen Fenster Gläser nackend hingesetzt, ihn an Händ und Füßen gehunden, mit Knöbel Streichen grausam misshandelt, und sodann die Fuss Sohlen gebrannt habe. biss er alles kostbare im Hauss angezeigt hatte, worauf der Jud von diser unmenschlichen Misshandlung in 14 Tag seinen Geist aufgehen liess. Bei diesem Diebstahl haben die Böswichte noch einen Burger in den obern Leih, allwo die Kugel zwischen Haut und Fleisch stecken geblieben, und einen in den Arm geschossen, als sie beide dem Juden zu Hülfe kommen wolten, auch die Kirch Thüren, ehe sie paar und paar anmarschirt, gänzl: vernagelt, dass man nicht Sturm läuten können. Wann ich all diese schreckliche Thaten dem Grafen schreibe, so würde er sein ganzes Vermögen nicht nehmen, dass er den Hannickel nicht wider aufgetrieben, und der Gerechtigkeit in die Hände geliefert hätte, indeme er Menschen Blut noch Stromweis würde vergossen haben. Meine Reise an und vor sich selbstem belangend, so hätte solche freilich äusserst gefährlich werden, oder mich gar das Leben kosten können, wann nicht der Allmächtige besonders über uns gewachtet hätte. Ich wurde überall gewarnet, wohl auf meiner Hut zu seyn, weilien aller Orten noch vieles Gesindel herumlaufe, das schon von meiner Rayse Nachricht habe, und auf einem mit Wald umgebenen Weeg nicht weit vom Rhein Thal müssen wirkli: 6 Kerl mit Pistohlen auf uns gewartet haben, wir kamen aber baldier als sie vielleicht vermutheten, und da der Graf von Thun, wie mir der Gutscher selbstem in Chur erzählte, eine Stunde nach uns diesen Weeg ebenfalls fahrte, sprang plötzlich ein Kerl über den Graben herüber mit einem Pistol in der Hand, und einem im Gürtel, das der Bediente gesehen, und seinem Herrn gleich entdeckte. Der Graf liess halten, und schnell seine Gewöhre rüsten, auch durch den Bedienten den Kerl ganz beherzt fragen: was sein schnelles Herüberspringen aus dem Wald bedeuten solle? wogegen der Jauner dem Bedienten, der zugleich die übrige mit Pistohl versehene 5 Kerls hart am Graben wahrgenommen, zur Antwort erthellte: Sie solten nur fahren, sie wolten nichts von diser Gutsche. Worauf der Graf den Gutscher fahren hiesse, was die Pferdte laufen konnten, und gegen seinen Leuten hernach äuserte: diese 6 Böswichte hätten gewiss auf mich gepasst. Beym Hineinfahren traf ich auch in denen

Lichtensteinischen Waldungen zerschiedene Haufen von 10 bis 15 Personen der grösten Jauners Waar nicht weit von der Land Strassen an, ich liess aber hel jedem Haufen halten, schickte gleich meinen Hatschier mit seinem Hunde hin, und wann sie keine gute Pässe aufweisen könnten, denenselben sagen: Sie sollten die Gegend augenblicklich verlassen, oder in Zeit einer halben Stunde würden Streifer von Vaduz kommen, und sie aufheben, welehes Mittel alle so in Schrecken setzte, dass sie gleich vom Plaz weichten. Beym Herausfahren aber schützte mich und meine Leute in diser Gegend der Hautmann von Gugelberg mit seinen Grenadiers, im Feldkirchischen bey Dorenbiren hingegen hätte die Reise am gefährlichsten werden können. Ich wollte dorten übernachten, und hin etwas, wie jedesmal, vorausgefahren, um Quartier zu machen. Der rechtschaffene Decan von Leo kame aber zu mir ins Wirthshaus, um mich zu unterhalten, und zu hören, was ich vor Leute habe, wobei er mir zugleich sagte, dass nur 2 Stunde vom Ort in dem von der Land Strasse aus gesehenen bekannten Bregenzer Wald dermalen 500 Personen Jauner- und Zigeuner Waar von der ersten Classe ligen, wann ich also mit meinen Leuten noch nach Bregenz kommen könnte, so hielte ers vor besser und räthlicher. Ich folgte disem edlen Rath, und liesse hald wieder anspannen, und meinem Commando zuruck, dass sie nach dem Füttern besonderer Ursachen halber, so bald als möglich nachkommen sollten, sie dürfen nicht in Dorenhirn übernachten. Von Bregenz aus wolte man uns anch noch bange machen, wir trafen aber, wenigstens an denen Strassen kein verdächtiges Gesindel mehr an, besonders um Ravenspurg herum, in welcher Gegend nur das Andenken von einem Arbeitshaus alles verdächtige Gesindel schon längst vertrieben hat, und in diesem Betracht diese herrliche Anstait, besonders in Absicht auf die Vaganten nicht genug angepriesen werden kan. Und so hätte Euer Herzoglichen Durchlaucht ich nun das meiste und wichtigste von der mir gnädigst aufgetragenen Rayse in tiefester Untertänigkeit angezeigt, und solle mir eine der grösesten Belohnungen seyn, wann ich solche nach allen Theilen zu der Höchst gnädigsten Zufriedenheit Eurer Herzoglichen Durchlaucht vollzogen habe. Ich habe wenigstens gethan, was ich nach Kräften zu thun im Stande ware, vermuthete auch nicht, wie mir selbsten einige mal in Chur von Rathsgliedern bezeugt worden, dass ein anderer Beamter, wann er nicht schon allenthalben in der Schweiz bekannt gewesen wäre, und so wahre edle Freunde gehabt hätte, wie ich, es würcklich dahin gebracht haben würde, dass dem Haussmeister und Stadtknechten so vieles moderirt — und die Criminal-Gerichts Costen auf die Land Casse verwiesen worden wären, welch alles zusammen doch einen Costen von wenigstens 1192 fl. 44 x. weiters verursacht hätte, und die ich also würcklich durch meine Gegenwart der Amts-Casse erspart habe. Alle weitere — und besonders die Rayss Costen habo ich, so viel es sich immer hat thun lassen, aufs genaueste eingerichtet, und durch das frühe Aufstehen alle Morgen um 4 oder halb 5 Uhr wenigstens 7 Tage an der Rayse hereingebracht, die man sonsten mehr gebraucht hätte,

Ja einige mal selbst so gar kein Frühstück genossen, nur weil es mir zu theuer ware, und darf ich submisseset versichern, dass so lange ich in Schaffhausen und Zürich zwar in den berühmtesten Wirthshäusern gewesen, ich am theuersten — aber am altersschlechtesten geliebt, und es mich den ganzen Tag gehungert hat, biss ich endlich in dem vortreflichen Closter zu Muri übernachtete, woselbst ich ganz Fürstlich behandelt — und tractirt worden, und auch widerum Speisen bekame, die nicht 8 oder 14 Tag alt waren, wie die meiste und besonders die Braten im Schwydz zu Zürich, welche die letzte Nacht alle angeoffen waren, so dass von 10 Gästen nur einige etwas davon versuchten. In der Ruckrayse über Weingarten hatte ich auch das Glück im Closter zu übernachten, woselbst mir der würdige Herr ReichsPrälat wie S: Hochfürstl: Gnaden der edle Fürst zu Muri alles merckwürdige in der Kirche und im Kloster, so viel es die kurze Zeit gestattete, zeigen, und mir alle nur erdenkliche Ehre erweisen liesse, ja die Schildwache musste heym ein- und ausfahren das Gewöhr präsentiren, und die übrige stunden in der Front da. Eben so herablassend und mit besonderer Distinction empfingen mich auch S: Hochfürstl: Gnaden der alte FürstBischoff zu Chur, deme mich der Französische Ohrist Baron von Salis, nachdem er mir vorhero sein prächtiges Landhauss gezeigt hatte, des Abends vor meiner Ahrayse noch präsentirte. Diser edle Fürst hezeugte ehenfalls sein grosses Vergnügen über meine — vor die allgemeine Sicherheit so höchst wichtige Rayse, und sagte mir, dass es ihm ein grosses Vergnügen gewesen wäre, wann ich auch noch mit Ihme hätte speisen können. Endlich und letzens solle ich noch unterthänigst ohnberührt nicht lassen, dass mir vor meiner Ahrayse der rechtschaffene BundsPräsident von Salis noch als Freund entdeckte, dass die Churer Stände es sehr gerne seheten, wann Euer Herzoglichen Durchlaucht Höchst Selbsten, oder die hochpreissliche Regierung, wegen der Auslieferung noch ein Schreiben an dieselbe erlassen würden, und stelle ich noch weiteres in Unterthänigkeit anheim, oh nicht auch der edle Graf von Salis und der rechtschaffene Landeshaubtmann Gugelberg von Moos Salenegg, um ihrer grossen und vielen Bemühungen und aufgewandten vielen Kosten willen eines Schreibens würdig wären, zumalen da letztere von Cleven mir zu lieb 3 Tag Raysen nach Maiefeld gemacht, und wider Hinrayseu müssen, weilen seine Zeit, da er alle Jahr daselbst zubringen muss, noch nicht verflossen gewesen, henebens vor die mir von Balzers geschickte Staffette mich keinen Kreuzer zalen lassen, mir zu lieb in Vaduz über Nacht geblieben, und nach Sargans gefahren, wohin ich für ein Gefährt wenigstens 8 fl. hätte zalen müssen, da ich das Meinige nicht nehmen können, weilen wir verhofften, so bald noch von Sargans zurück zu kommen, dass wir noch nach Feldkirch fahren können, der übrigen grossen Dienste nicht zu gedenken, die er mir im Ganzen geleistet hat. Euer Herzoglichen Durchlaucht höchst gnädigem Ermessen stelle ich aber alles in tiefester Ehrforcht anheim, empfehle mich anbei zu Herzoglich höchsten Hulden und Gnaden submisseset, und ersterhe in profundestem Respect, Euer Herzoglichen Durchlaucht — d. 30.

Sept. 1786 — unterthänigst verpflichtet Gehorsamster Ober Amtmann zu Sulz. Schäffer.

---

## Nachrichten aus und über Strafanstalten.

---

**Aus Bayern.** Durch königl. Entschliessung vom 26. Aug. 1883 wurde

1. genehmigt, dass vom 1. October l. J. an:
    - a) die Gefangenanstalt Frankenthal aufgehoben werde;
    - b) das Zuchthaus Kaiserslautern die Bezeichnung „Strafanstalt Kaiserslautern“ zu führen, hiedurch aber in den Dienstverhältnissen der bei dem Zucht- und Arbeitshause Kaiserslautern und bezw. bei dem Zuchthause Kaiserslautern angestellten Beamten und aufgestellten Bediensteten keine Aenderung einzutreten habe;
    - c) bei der Strafanstalt Kaiserslautern neben den bereits bestehenden zwei Abtheilungen für männliche und für weibliche Zuchthausgefangene zwei weitere Abtheilungen: eine Abtheilung für erwachsene und eine Abtheilung für jugendliche weibliche Gefängnissträflinge zu errichten seien; und
  2. in Folge der verfügten Aufhebung der Gefangenanstalt Frankenthal von dem oben bezeichneten Tage angefangen der Director dieser Anstalt, Ludwig Alwens, unter gleichzeitiger Enthebung von der Leitung des Landgerichtesgefängnisses Frankenthal, dann der katholische Hausgeistliche bei der dortigen Gefangenanstalt, Pfarrer Heinrich Platz, unter dem Vorbehalte ihrer Wiederverwendung in den Ruhestand versetzt.
- 

**Aus Sachsen.** Vorarbeiten zum individualisirenden Strafvollzuge. (Beiträge zur Statistik der Strafanstalten.)

Fünf Jahre sind verflossen, seitdem zuletzt statistische Notizen aus der Landesstrafanstalt Zwickau mit Hilfsanstalt Nossen veröffentlicht wurden. Geäußerten Wünschen entsprechend, nehmen wir heute diese statistischen Veröffentlichungen mit der Uebersicht über die letzten 5 Jahre wieder auf.

Ungeachtet die Strafanstalt Zwickau seit dem Jahre 1877 bezw. 78, also in den letzten 5 Jahren, durch die neuen Gefangenenanstalten zu Dresden, Leipzig, Chemnitz von allen den Gefangenen entlastet gewesen ist, welche bis zu 6 Monate Gefängnis (gegen früher nur bis zu 4 Monate) verurtheilt wurden, haben die Einlieferungen dennoch wieder derart zugenommen, dass die letzten 5 Jahre zusammen mehr Einlieferungen aufzuweisen haben, als die 5 vorhergegangenen, und das Jahr 1882 bereits den höchsten Zahlen vor der Entlastung wiederum nahe steht. War in Folge der Entlastung die Zahl der Einlieferungen von 1162 (1877) auf 975 bez. 908 (1878/79) herabgegangen, also um ca. 28%, so stiegen dieselben doch



bis zum Jahre 1882 wieder auf 1046 an, nahmen also um mehr als 15 % wieder zu, was im Vergleich zu der weit mässigeren Zunahme der Gesamtbevölkerung des ganzen Landes (von 1875—1880 nur 7,7%) immerhin bedeutend erscheint.

(Aber nicht nur in der Strafanstalt Zwickau, sondern auch in den vorerwähnten neuen Gefangenenanstalten haben die Einlieferungen während der 5 Jahre ihres Bestehens stetig zugenommen, so dass auch diese schon nicht mehr ausreichen und eine Erweiterung der Gefängnisräumlichkeiten unabweisbar geworden ist.)

In die Strafanstalt Zwickau wurden eingeliefert:

im Jahre 1878 . . .	975 Mann,
„ „ 1879 . . .	908 „
„ „ 1880 . . .	879 „
„ „ 1881 . . .	1016 „
„ „ 1882 . . .	1046 „
zusammen 4824 Mann	

gegen 4674 Mann in den Jahren 1873/77.

Im Rückblicke auf das ganze letzte Jahrzehnt haben sich beispielsweise die Einlieferungen des letzten Jahres 1882 (1046) gegen die des Jahres 1872 (586) nahezu verdoppelt.

Von den 4824 Eingelieferten der letzten 5 Jahre waren 1249 Mann oder 26 % mit Zuchthaus oder Landesgefängniss im In- und Auslande bestraft (1873/77 = 19%).

Die meisten Einlieferungen fanden in der Regel statt in den Frühlings-, die wenigsten in den Herbstmonaten.

Von den Eingelieferten standen im Alter

	1878	1879	1880	1881	1882	1872
von 18—20 Jahren	96	118	126	167	195	(74)
„ 20—25 „	195	193	177	204	231	(183)
„ 25—30 „	221	182	188	201	177	
„ 30—35 „	136	138	110	121	140	
„ 35—40 „	114	81	94	118	92	
„ 40—50 „	145	122	125	141	128	
„ 50—60 „	54	68	56	46	57	
„ 60—70 „	13	14	8	16	23	
„ 70—80 „	1	1	—	2	3	
„ über 80 „	—	1	—	—	—	
zusammen	975	908	879	1016	1046 =	4824.

Davon waren der Confession nach: evangelisch-lutherisch 4544 Mann, römisch-katholisch 230 Mann, reformirt 15 Mann, mosaisch 29 Mann, Dissidenten 6 Mann.

Bei Verübung der Vergehen hatten sich in der Geburtsheimath beziehentlich am Unterstützungswohnsitz aufgehalten: 1878: 656 Mann, 1879: 590 Mann, 1880: 497 Mann, 1881: 550 Mann, 1882: 512 Mann;

nicht in der Heimath: 1878: 320 Mann, 1879: 318 Mann, 1880: 382 Mann, 1881: 466 Mann, 1882: 534 Mann, sonach betrug die Zahl der Uebelthäter in der Heimath im Jahr 1878 noch das Doppelte derjenigen, welche an anderen Orten ihre Verbrechen begangen haben; 1882 übersteigen dagegen letztere schon die ersteren.

Im Zusammenhange damit steht auch das Wachsthum der Zahl der Verbrechen auf dem Lande (Vagabondenth), welche bereits die in den Städten überflügelt, denn die Vergehen waren verübt worden:

	1878	1878	1880	1881	1882	1877
in Städten: von	515	456	393	490	468 Mann	(615)
auf dem Lande: von	460	452	486	526	578 „	(547)
zusammen	975	908	879	1016	1046 Mann.	

Von den Verurtheilten waren staatsangehörig: in Sachsen 3976 Mann, in Preussen 562 Mann, in den übrigen deutschen Staaten 169 Mann, Ausländer 117 Mann.

Unter diesen befanden sich 348 heimathlose Landarme (1873/77 = 186) und 57 Mann kamen direct aus Armen- beziehentlich aus Bezirksarmen- häusern.

Nach Massgabe der letzten Volkszählung am 1. Dezember 1880 kamen von den eingelieferten 3976 Sachsen in den 4 Kreishauptmannschaftsbezirken:

Bautzen	887 Mann	oder 11	auf je 10000	Einwohner,
Leipzig	781	„	„	11 „ „ „ „
Dresden	1353	„	„	16,7 „ „ „ „
Zwickau	1455	„	„	13,2 „ „ „ „
zusammen	3976 Mann.			

In Berücksichtigung des Berufs, beziehentlich der früheren Lebensstellung befanden sich unter den Eingelieferten: 10 akademisch Gebildete (6 Juristen, 2 Aerzte, 2 Philologen), 7 Künstler, 9 Techniker, 17 Lehrer, 150 Staats-, Gemeinde-, Privatbeamte (darunter 36 Postbeamte), 397 Kaufleute, 157 Händler, 76 Oeconomen, 30 Restaurateure, 1806 Professionisten, 83 Bergarbeiter, 432 Lohnarbeiter, 286 Dienstboten, 1274 Handarbeiter, 19 Privatiers, 71 Soldaten.

In der Ehe geboren waren 4527 Mann, ausserehelich geboren 297 Mann.

Davon waren:	1878	1879	1880	1881	1882
unverheiratbet . . .	517	488	461	527	597
verheiratbet . . .	364	349	337	385	365
„ aber getrennt lebend	34	27	31	45	29
geschieden . . .	22	14	16	26	12
verwittwet . . .	88	30	34	33	43
zusammen	975	908	879	1016	1046

	1878	1879	1880	1881	1882
Ehelicke Kinder hatten . . . . .	357	341	349	378	331
(Stiefkinder) . . . . .	13	16	4	8	6
(Pflegkinder) . . . . .	6	1	1	1	—
Kinderlos waren demnach die Ehen von . . . . .	102	79	69	111	118

Hinsichtlich der Vorbestrafungen, welche die Eingelieferten in Sachsen und anderwärts erlitten hatten, ergab sich Folgendes:

	1878	1879	1880	1881	1882
Noch nie bestraft waren . . . . .	336 (34,5%)	322 (35,5%)	284 (32,3%)	327 (32,2%)	328 (31,3%)
Haft hatten ver- büßt . . . . .	46	45	63	68	80
Festungshaft . . . . .	4	20	23	20	22
Gefängnisstrafe in Gerichtsgefängn. . . . .	306	284	290	313	394
Gefängnisstrafe in Landesstrafanst. . . . .	163	133	118	167	131
Zuchthausstrafe . . . . .	28	13	9	8	11
Zuchthaus- u. Ge- fängnisstrafe . . . . .	92	91	92	113	80
zusammen	975	908	879	1016	1046
In Correct-Anstalten hatten sich befunden	27	45	38	18	50

Die von den Eingelieferten verübten Verbrechen und Vergehen vertheilen sich wie folgt:

	1878	1879	1880	1881	1882
Majestäts-Beleidigung . . . . .	50	19	6	11	9
Verbrechen in Bezug auf die Aus- übung staatsbürgerlicher Rechte	2	—	—	—	—
Widerstand gegen d. Staatsgewalt	53	67	52	37	39
Vergehen wider d. öffentl. Ordnung	5	3	4	3	6
Münzverbrechen . . . . .	7	17	5	2	4
Meineidsverbrechen . . . . .	4	2	4	7	1
Falsche Anschuldigung . . . . .	1	3	4	3	2
Vergehen in Bezug auf d. Religion	2	2	—	2	2
„ in Bezug auf d. Personenstand	1	2	—	—	—
Unzucht mit Erwachsenen . . . . .	22	19	15	12	14
„ „ Kindern . . . . .	64	47	36	64	84
6,12% (1873/77: 3,85%).					
Widernatürliche Unzucht . . . . .	3	1	4	2	4
Nothzucht . . . . .	4	11	20	10	14
Kuppelei . . . . .	—	—	2	2	—
Doppelehe . . . . .	—	1	2	1	—
Beleidigung . . . . .	5	8	14	8	12

	1878	1879	1880	1881	1882
Zweikampf . . . . .	1	—	—	—	—
Mord . . . . .	—	—	—	1	—
Todtschlag . . . . .	—	2	1	1	3
Tödtung aus Fahrlässigkeit . .	6	9	2	2	5
Körperverletzung . . . . .	59	59	72	83	94
7,61 % (1873/77: 4,28 %).					
Verbrechen wider die persön-					
liche Freiheit . . . . .	1	8	—	—	—
Einfacher Diebstahl . . . . .	265	214	229	243	276
Schwerer Diebstahl . . . . .	137	125	116	182	152
Hehlerei . . . . .	13	10	12	4	6
Unterschlagung . . . . .	84	92	92	88	66
Betrug und Untreue . . . . .	96	98	67	126	109
Urkundenfälschung . . . . .	42	40	37	37	52
Erpressung . . . . .	7	11	11	8	7
Raub . . . . .	3	6	2	6	4
Bankerutt . . . . .	12	7	9	14	15
Begünstigung eines Vergehens .	3	1	2	—	1
Strafbarer Eigennutz . . . . .	3	1	11	—	3
Verletzung fremder Geheimnisse	—	—	—	—	2
Hausfriedensbruch . . . . .	—	4	9	6	4
Sachbeschädigung . . . . .	9	5	4	13	16
Brandstiftung . . . . .	3	6	7	7	12
Beschädigung von Eisenbahnen					
und Telegraphen . . . . .	5	—	1	—	4
Andere gemeingefährl. Verbrechen	2	3	14	25	22
Vergehen im Amte . . . . .	—	4	5	2	2
Desertion . . . . .	2	1	8	4	—
zusammen	975	908	879	1016	1046

Wie in letzter Zeit überhaupt, so liefert leider noch fortdauernd die steigende Sucht nach materiellem Genuss — mit dem Rückgange der wirthschaftlichen Privatverhältnisse und der Sittlichkeit in der Gefolgschaft — ein betrübend grosses Contingent für das Strafhaus, denn als muthmassliche Veranlassung zu den verübten Vergehen war anzunehmen gewesen:

Trunkaucht bez. Trunkenheit bei . . .	866 Mann	}	34,4 % (1873/77: 32 %)
Notorische Trunkenbolde waren ausser-			
dem 301 Mann, so dass uns in den letzten			
5 Jahren im Ganzen 1167 Trinker oder			
24,2 % aller Eingelieferten zugeführt			
wurden.			
Genussucht . . . . .	490 "	}	6,1 % (1873/77: 1,9 %)
Arbeitscheu . . . . .	293 "		

Gewohnheit bez. böse Neigung . . . . .	271 Mann
Böser Vorsatz . . . . .	94 "
Schlechte Gesellschaft bez. Verführung . .	165 "
Schlechte Erziehung . . . . .	299 "
Leichtsin . . . . .	871 "
Wollust . . . . .	339 "
Habsucht (darunter 20 Spieler) . . . . .	251 "
Jähzorn bez. Leidenschaftlichkeit . . . .	307 "
Gelegenheit . . . . .	464 "
Nothlage . . . . .	455 "
Unvorsichtigkeit bez. Zufall . . . . .	150 "

\* zusammen 4824 Mann.

Die Dauer der Strafzeit betrug: über 6 bis 8 Monate bei 1212 Mann, über 8 bis 12 Monate bei 1902 Mann, über 1 bis 5 Jahre bei 1569 Mann, über 5 bis 10 Jahre bei 112 Mann, über 10 bis 15 Jahre bei 25 Mann, über 15 bis 20 Jahre bei 4 Mann.

Die bürgerlichen Ehrenrechte waren aberkannt bei 2929 Mann (ca. 61%).

Mildernde Umstände waren angenommen: 1878 bei 452 Mann, 1879 bei 379 Mann, 1880 bei 280 Mann, 1881 bei 436 Mann, 1882 bei 566 Mann.

Von sämmtlichen Zugängen befanden sich vor der Einlieferung nicht in Untersuchungshaft 689 Mann; während der Untersuchungshaft waren stets mit anderen Gefangenen zusammen 1454 Mann, stets isolirt 1964 Mann, zeitweise isolirt, zeitweise mit Anderen zusammen 717 Mann.

Die Untersuchungshaft dauerte: bis zu 1 Monat bei 1515 Mann, bis zu 2 Monaten bei 1656 Mann, bis zu 3 Monaten bei 545 Mann, bis zu 4 Monaten bei 214 Mann, bis zu 5 Monaten bei 101 Mann, bis zu 6 Monaten bei 45 Mann, bis zu 7 Monaten bei 18 Mann, bis zu 8 Monaten bei 18 Mann, bis zu 9 Monaten bei 4 Mann, bis zu 10 Monaten bei 6 Mann, bis zu 11 Monaten bei 3 Mann, bis zu 12 Monaten bei 1 Mann, über 1 Jahr bei 9 Mann.

Von den 4135 in Untersuchungshaft Gewesenen wurden während dieser Zeit	1878	1879	1880	1881	1882
stets beschäftigt	29	39	45	51	86 Mann,
nur theilweise "	406	424	496	623	665 "
gar nicht "	444	352	184	170	121 "

Von besonderer Wichtigkeit für den individualisirenden Strafvollzug ist die Kenntniss des leiblichen und geistigen Zustandes der Einzelgelieferten. Die hierüber angestellten Erörterungen haben Folgendes ergeben: Die ärztliche Untersuchung bezeichnete als kräftig 1921 Mann, als mittelkräftig 1753 Mann, als schwächlich 1150 Mann.

Von den als „schwächlich“ Befundenen waren 107 Mann mit verschiedenen körperlichen Gebrechen behaftet, welche die Arbeitsfähigkeit

theile beschränkten, theils ganz aufhoben. 360 Mann waren mit Brüchen behaftet und bei 402 Mann constatirte der Arzt Augenschwäche.

Krank eingeliefert und zwar derart, dass sie sofort der Krankenstation überwiesen werden mussten, waren 59 Mann, und zwar: 22 Mann wegen Hautkrankheiten, 32 Mann wegen Syphilis, 5 Mann wegen anderer Krankheiten.

Die geistigen Fähigkeiten erwiesen sich bei 312 Mann als gut, 3271 Mann als mittelmässig, 1189 Mann als mangelhaft, 52 Mann als äusserst gering.

Das Gemüth musste bei 1236 Mann als empfänglich, bei 2065 Mann als wenig empfänglich, bei 1523 Mann als unempänglich bezeichnet werden.

Der Wille war bei 305 Mann kräftig, bei 3543 Mann schwankend, bei 976 Mann einschläft.

Nach der persönlichen Ansicht der Eingelieferten über Schuld und Strafe gab es 2491 Mann als geständig und reuig, 1905 Mann als geständig aber indolent, 275 Mann als theilweise geständig und 153 Mann als nicht geständig.

Die Schule hatten besucht: 4661 Mann vollständig, 160 Mann theilweise und 3 Mann (nicht aus Sachsen) gar nicht.

Die angestellten Prüfungen bezüglich der von den Eingelieferten erlangten Elementarkenntnisse ergaben Folgendes:

In Religion waren 53 Mann gut, 1885 Mann mittelmässig, 2777 schlecht unterrichtet, 109 Mann ganz vernachlässigt.

Lesen konnten 469 Mann gut, 3013 Mann mittelmässig, 1194 Mann schlecht, 81 Mann nur buchstabiren, 67 Mann gar nicht.

Das Schreiben verstanden 282 Mann gut, 1336 Mann mittelmässig, 3038 Mann schlecht, 168 Mann gar nicht.

Zu rechnen verstanden: 316 Mann gut, 2040 Mann nur die 4 Species, 2389 Mann diese Species nur theilweise, 79 Mann gar nicht.

Die Sprachbildung war bei 247 Mann gut, 1201 Mann mittelmässig, 3376 Mann schlecht.

In den gemeinnützigen Kenntnissen waren 183 Mann gut unterrichtet, 1507 Mann mittelmässig, 3134 Mann schlecht.

Höhere Bildung besaßen 144 Mann.

Am 1. Januar 1878 befanden sich bereits in der Strafanstalt Zwickau 1067 Mann als Bestand; dazu kamen in den Jahren 1878—82: 4824 Mann als Zugänge, zusammen 5891 Mann Gesamtbestand.

Davon sind abgegangen: nach verbüßter Strafzeit 4103 Mann, nach erfolgter Begnadigung 366 Mann (und zwar 1878: 49, 1879: 85, 1880: 67, 1881: 77, 1882: 88 Mann), nach erfolgter Beurlaubung 182 Mann (und zwar 1878: 43, 1879: 27, 1880: 29, 1881: 39, 1882: 45 Mann), durch den Tod 110 Mann (und zwar 1878: 21 oder 2,1%, 1879: 21 oder 2,1%, 1880: 21 oder 2,25%, 1881: 28 oder 2,7%, 1882: 19 oder 1,7% des Jahresbestandes), durch Entweichen 1 Mann (1881), infolge Strafverwandlung 8 Mann, zusammen 4770 Mann Gesamtabgang.

Von diesen 4651 Mann Abgängen (excl. der Gestorbenen etc.) sind 588 Mann unausgesetzt isolirt gewesen, 3306 Mann unausgesetzt in Collectivhaft, 654 Mann anfangs in der Zelle, dann in Collectivhaft, 103 Mann erst in Collectivhaft, dann in Zellenhaft gewesen.

Unmittelbar aus der Zeilenhaft in die Freiheit übergangen sind demnach 691 Mann. Von diesen wurden isolirt: 297 Mann aus polizeilichen Gründen, 212 Mann aus erziehlichen Gründen, 67 Mann zur Beobachtung, 56 Mann aus Gesundheitsrücksichten, 59 Mann aus Rücksicht auf den früheren Stand.

Gedauert hatte die Isolirhaft bei 300 Mann länger als 1 Jahr bez. über 3 Jahre, bei 391 Mann kürzer als 1 Jahr.

Das Verhalten während der Isolirhaft war bei 235 Mann gut (34%), bei 252 Mann straflos (37%), 99 Mann waren je einmal bestraft (14%), 105 Mann waren wiederholt bestraft (15%).

Wie bei der Einlieferung wird auch bei der Entlassung der geistige Zustand der Sträflinge wiederum sorgfältig geprüft, um daraus die Wirkung der verbüßten Strafhaft entnehmen zu können.

Unter den aus der Zeile Entlassenen war der Geist bei 238 Mann gut (34,4%), bei 347 Mann mittelmässig (50,2%), bei 106 Mann mangelhaft (15,4%).

Das Gemüth war bei 152 Mann als empfänglich (22%), bei 378 Mann wenig empfänglich (54,7%), bei 161 Mann als unempfindlich (23,3%) zu bezeichnen.

Der Wille zeigte sich bei 248 Mann als kräftig (35,9%), bei 402 Mann schwankend (58,2%), bei 41 Mann als erschläft (5,9%).

Von den 8960 Mann, welche aus der Collectivhaft entlassen wurden, hatten in solcher Haft zugebracht: 2015 Mann über 1 Jahr, 1945 Mann weniger als 1 Jahr.

Das Verhalten derselben war bei 1265 Mann gut (32%), bei 1630 Mann straflos (41%), 668 Mann waren je einmal bestraft (17%), 397 Mann waren wiederholt bestraft (10%).

Zur Zeit der Entlassung waren beschäftigt 2784 Mann auf Arbeitssälen über 20 Mann, 761 Mann auf Arbeitssälen unter 20 Mann, 415 Mann im Freien.

Der Geist war bei 1558 Mann gut (30,3%), bei 1820 Mann mittelmässig (46%), bei 582 Mann mangelhaft (14,7%).

Das Gemüth zeigte sich bei 1174 Mann empfänglich (20,7%), bei 2089 Mann wenig empfänglich (52,7%), bei 697 Mann unempfindlich (17,6%).

Der Wille war bei 1650 Mann kräftig (41,7%), bei 1963 Mann wenig kräftig (49,6%), bei 347 Mann erschläft (8,7%).

Von den Entlassenen in der Gesamtheit erhielten Unterricht: in der Religion 1537 Mann, ausserdem in Elementarkenntnissen 739 Mann, zus. 2276 Mann. Am freiwilligen Sonntagsunterrichte (Fortbildungsunterricht im Schreiben, Rechnen, Zeichnen, in der practischen Geometrie, einfachen Buchführung), an welchem nur solche Gefangene Theil

nehmen dürfen, welche sich durch Fleiß und gute Führung ausgezeichnet haben, betheiligten sich 617 Mann. Dagegen nahmen an den auf den einzelnen Gefangenenabtheilungen durch Anstaltsbeamte Sonntags Nachmittags gehaltenen gemeinnützigen Vorträgen alle Gefangenen der Gemeinschaftshaft Theil.

Von sämmtlichen Entlassenen waren 3906 Sachsen, 745 Nichtsachsen, zusammen 4651 Mann.

Der Gesamtbestand der Anstalt betrug 5891 Mann, davon 4770 Mann Abgang, bleiben 1121 Mann (incl. 22 z. Zt. noch Beurlaubte) Bestand für den 1. Januar 1883.

Erwägt man dabei, welche hohe Ziffer der Wechsel von 4824 Mann Zugänger und 4770 Mann Abgänger, zusammen von 9594 Mann, in den letzten 5 Jahren erreicht hat, so wird man wenigstens annähernd ermessen können, was von einem rationellen Strafvollzuge verlangt wird, der nicht bloß die gesetzliche Sühnung der begangenen Straftthaten an den Verbrechern, sondern auch die sittliche Einwirkung auf das einzelne Individuum zur Aufgabe hat.

Zum Schluss können wir nicht unterlassen, auf einzelne Wahrnehmungen, die aus vorstehenden Zahlen hervorgehen, noch besonders hinzuweisen.

Da ist vor allen Dingen die wahrhaft betäubende Thatsache der rapiden Zunahme unserer jugendlichen Verbrecher im Alter von 18—20 Jahren, trotz des 1877 eingetretenen Wegfalls der Verbüßung der geringeren Strafzeiten (zwischen 4 bis 6 Monaten) in hiesiger Strafanstalt. Die hier nothwendig gewordenen eingehenden Erörterungen über das Vorleben dieser jungen Verbrecher haben leider erkennen lassen, dass mit verschwindenden Ansätzen hauptsächlich schlechte Erziehung, böses Beispiel in Trunk und Genußsucht, Religionslosigkeit oder sonstige Lasterhaftigkeit innerhalb der Familie, nicht selten auch die Lectüre einer gewissen Colportage-Literatur für die sittliche Verwahrlosung des Einzelnen grundlegend gewesen ist. In mehreren Fällen haben geradezu haarsträubende Vorkommnisse in der Familie vergiftend auf die Kinder eingewirkt.

Und dass diese Zustände leider auch allen bessernden Einwirkungen auf solche jugendliche Verbrecher nach ihrer Entlassung aus (in Folge „mildernder Umstände“) nicht selten zu kurzer Gefangenschaft — dauernd unüberwindliche Schranken entgegenstellen, beweist wieder der neueste Jahresbericht des Dresdener Fürsorgevereins für Straftlassene, welcher in die Klage ausbricht: „Schwer und hoffnungslos kämpften wir gegen die sittliche Verkommenheit und Rohheit einzelner in der Erziehung verwahrloster jugendlicher Sträflinge, — an ihnen war Zuspruch, Ermahnung und die sorgsamste Pflege vergeblich.“ Dies wirft grelle Streiflichter auf den Rückgang des Familienlebens in den Schichten des Volkes, an dem überdies die neuerdings sich mehrenden Eheschließungen zu junger Personen sicher auch ihren Antheil haben.

Doch auch die Verbrecher im Alter von 20—25 Jahren nahmen



dauernd zu. Wir könnten ein interessantes Capitel schreiben über die vielfachen Ursachen zum Fall in diesen Altersstufen. Die Correspondenzen geben genugsam darüber Aufschluss: Trunk, Lüderlichkeit und nicht zum wenigsten die ungläublich zahlreichen — Liebesverhältnisse.

Schon Burschen von 18 Jahren kommen bereits, und nicht selten als Väter vor, natürlich ohne auch nur eine Ahnung von den ernstesten Pflichten eines solchen zu haben. Die Zahl der ausserehelichen Kinder von Gefangenen, wie der bezüglichen Concubinate lässt sich hier statistisch nicht genau feststellen. In der Regel gelangen solche Verhältnisse erst im Laufe der Detention durch besondere Erörterungen zur Kenntniss. Unter 400 jugendlichen Verbrechern wurden allein aus Correspondenzen 34 Burschen constatirt mit 38 sogenannten „Geliebten“ und 33 unehelichen Kindern. Darunter ein 18jähriger mit 2 Kindern, ein 24jähriger mit 3 „Bräuten“ und je einem Kinde u. s. f. Die betreffenden Erweise enthalten zumeist Klagen der Mutter über die Nachfolge des Sohnes in der Trunksucht des Vaters, Klagen der Geschwister oder Verwandten über die unsittliche Lebensweise der Mutter bez. der Eltern, Klagen verlassener Mädchen über die entstandene Noth durch das uneheliche Kind u. s. w. Die Anforderungen vergnügungssüchtiger Franzenzimmer an die jungen Burschen, die sich selbst kaum ernähren können, treiben diese nur allzu oft auf den Weg des Verbrechens. Bedauernswerth ist natürlich die Lage der aus solchen Verhältnissen entstandenen Kinder; sie stellen sicher dereinst ein verhältnissmässig bedeutendes Contingent zum Verbrecherthum. Entstammt doch schon ein grosser Theil ihrer jugendlichen Väter selbst solch unsittlichen Verhältnissen. Wer hätte ihnen auch Erziehung und gutes Beispiel geben können? Den Vater haben sie zumeist nicht gekannt, der mütterlichen Pflege und Erziehung haben sie entbehrt und die vormundschaftliche Obhut hat in den weitaus meisten Fällen überhaupt nur dem Namen nach existirt. Nicht selten sind sich Vormund und Mündel niemals begegnet.

Dass endlich in Folge der vielbesprochenen Vagabondennoth eine nicht unbeträchtliche Anzahl dieser Parasiten am Volkskörper sich auch in der Zwickauer Strafanstalt befindet, wird natürlich erscheinen. Welch fruchtbaren Boden und geeignete Verbreitung die Rohheit, die Unehrlichkeit und Unsitte bei den professionellen Landstreichern bez. durch dieselben gefunden hat, erhellt zur Genüge aus den Bekenntnissen der immer zahlreicher werdenden Anfänger in dieser, hauptsächlich seit dem Jahre 1871 inauguirten Zunft, die, einmal dem arbeitsscheuen Lebenswandel und dieser Gesellschaft anheimgefallen, nur sehr schwer sich derselben wieder zu entwinden vermögen.

Erfahrungsgemäss sind denn auch alle diese Leute, von denen sich nicht wenige der ihnen im richterlichen Erkenntnisse zugebilligten „mildernden Umstände“ zu rühmen wissen, gegen unsere heutigen Freiheitsstrafen mehr oder minder abgestumpft und wird ihnen durch dieselben ein wirkliches „Uebel“ kaum mehr zugefügt. Dass sich sogar viele von ihnen nach der „Versorgung“ im Strafhanse, beziehentlich nach der gern

erstrebten Ruhe in einem wohlausgestatteten Zellenatübchen sehnens, ist erst neuerdings durch die seit vorigem Jahre angeordneten besonderen Aufzeichnungen statistisch festgestellt worden. Soweit aus diesen Zusammenstellungen schon jetzt zu ersehen, erreichen die Fälle, wo die ausdrückliche Absicht der Verbrecher, im Strafhause Unterkommen zu finden, vorlag, in hiesiger Strafanstalt durchschnittlich fast 4% der jährlichen Einlieferungen, an 30% aber sind als völlig gleichgiltig und abgestumpft gegen die ihnen zuerkannten Freiheitsstrafen zu bezeichnen.

Aus der Erkenntniss dieser Zustände lassen sich die schweren Pflichten ermessen, welche nicht blos Denen, die als Hüter und Vollstrecker der Strafgesetze berufen sind, sondern überhaupt Allen obliegen, denen das Wohl und Wehe ihrer Mitmenschen am Herzen liegt.

---

**Aus Baden.** Finanzielle Ergebnisse der badischen Gefängnis-Verwaltung von 1880 bis 1882 einschliesslich. Die Strafanstalten des Grossherzogthums zerfallen in die Centralanstalten, in welchen vorwiegend die langzeitigen Strafen verbüsst werden, und in die Kreis- und Amtgefängnisse. Die ersteren Anstalten werden von eigenen Verwaltungen geleitet, die letzteren stehen in ihrer grössten Mehrzahl unter den Amtsgerichten.

In allen drei Gattungen von Gefängnissen hat sich seit 1881 der Gesamtaufwand erheblich ermässigt.

Was zunächst die Central-Strafanstalten angeht, so ist der Betrag des Staatszuschusses nicht nur insgesamt, sondern auch proportional bedeutend herabgegangen. Während zur Deckung des Aufwands 1881 zu den eigenen, im Wesentlichen aus dem Gewerbsbetrieb geschöpften Einnahmen noch 390 990 *M.* (1880 sogar 425 660 *M.*) zugeschossen werden mussten, betrug 1882 das Erforderniss nur 330 390, also rund 60 000 *M.* (bzw. 95 000 *M.*) weniger. Allerdings steht dies mit der erfreulichen Thatsache im Zusammenhang, dass der durchschnittliche tägliche Stand der Insassen der Central-Strafanstalten von 1504 auf 1493 zurückgegangen war. Allein die relative Minderung des Aufwands ist im Vordergrunde. Der jährliche Staatszuschuss betrug 1881 auf den Kopf 260 *M.*, 1882 aber nur 221 *M.* Dabei hat wesentlich die Einnahme aus der Abstossung lagernder Vorräthe mitgewirkt.

Indessen ist der Reinaufwand des Staats für den einzelnen Gefangenen erheblich niedriger als der Staatszuschuss. Der Ersatz der Straferhebungskosten, deren Ansätze durch eine Verordnung von 1881 dem wahren Aufwand für den einzelnen Gefangenen entsprechend unter Beifügung eines Zuschlags für die Gewährung der Gefangenschaftsräume erhöht wurden, wird nämlich nicht bei den Strafanstalten, sondern von den Amtskassen vereinnahmt, stellt aber einen mit zu berücksichtigenden Posten dar. Im Jahre 1881 wurden nun an solchen Straferhebungskosten den Amtskassen in das Rechnungs-Soll als giebig 59 620 *M.* und in das Verzeichniss der

ungewissen Activen 34 640 *M.* (zusammen 94 260 *M.*) überwiesen, während die Beträge von 76 600 und 48 750 *M.* (zusammen 125 350 *M.*) auf 1882 entfallen. Da immerhin ein Theil der ungewissen Activen mit der Zeit eingeht, so darf die Verminderung der Staatszuschuss-Summe um rund 62 000 *M.* für 1881 und um 80 000 *M.* für 1882 angenommen werden. Der effective Staatszuschuss betrug demnach in ersterem Jahre 218, in letzterem 168 *M.* auf den Kopf und somit täglich auf den Kopf 59.07 bezw. 46 Pf.

Von besonderem Interesse ist es, zu verfolgen, welchen Antheil an diesem günstigen Ergebnisse jene beiden Posten haben, welche mit der Einzelperson des Sträflings im engsten Zusammenhang stehen und naturgemäss einander gegenübergestellt werden, nämlich einerseits die Verpflegung und andererseits die Arbeit.

Der Verpflegungsaufwand betrug in den Central-Strafanstalten 1880 auf den Kopf und Tag 48,3 *fl.*, 1881 dagegen 46,6 und 1882 nur 44,2 *fl.*. Es ist hierin wesentlich das Ergebniss einer im Spätjahr eingetretenen Kostreduction zu erkennen, mit welcher — im Anschlusse an die neuerdings von ärztlichen Autoritäten aufgestellten und erprobten Principien über das nöthige Kostmaass und seine Zusammensetzung — das vorhandene Kostregulativ in übrigen nur wenigen Punkten geändert wurde. In diesen Beträgen ist das Erforderniss für Gesunden- und Krankenkost nebst der Brodverpflegung enthalten. Der Aufwand für gesunde Gefangene allein stellt sich niedriger. Er betrug 1882 für die Bereitung der Gesundenkost 24,38 *fl.* und für Brod 18 *fl.* täglich bei männlichen erwachsenen Sträflingen, somit zusammen 42,38 *fl.*. Bei Weibern und Jugendlichen stellt sich wegen der geringeren Brodportion die Gesundenverpflegung nur auf 37,88 *fl.*

Der Reinertrag des Gewerbebetriebs der Central-Strafanstalten erreichte 1880 die Höhe von 281 600, 1881 von 302 870, 1882 aber von 313 410 *M.* oder auf Tag und Kopf (Feier- und Krankheitstage eingerechnet) 50 bezw. 55,2 bezw. 57,4 *fl.*, betrug also 1,7 bezw. 8,6 bezw. 13,2 *fl.* mehr als die Verpflegung erheischte. Es ist somit auch hier eine Verbesserung eingetreten, und sie ist um so mehr hervorzuheben, als auch das Ergebniss von 1880 schon nicht ungünstig war. Es liegt dies — neben der eingetretenen allmählichen Besserung der wirthschaftlichen Verhältnisse überhaupt — wesentlich in der Pflege des längst bestehenden und bewährten Regiebetriebs, während bei der in manchen andern Staaten üblichen Vermietung der Arbeitskräfte der Sträflinge an Unternehmer — abgesehen von sonstigen Nachtheilen — für den Staat viel weniger verdient, die freie Arbeit aber leicht geschädigt wird.

Auch in den Kreis- und Amtsgefängnissen hat sich der Aufwand an Verpflegungsgeldern (Kostgeld, Zubereitungs- und Abwartgebühr) vermindert, theils in Folge der schon erwähnten, aber bei der Kürze der Strafen und der weniger intensiven Strafbarkeit hier tiefer einschneidenden Kostreduction, theils wegen Ausdehnung des bei Eröffnung des Kreisgefängnisses Rastatt schon (1878) — wie sich allmählich zeigte, mit Erfolg — gemachten Versuchs der Uebertragung der Kostregie auf andere

nicht centrale Gefängnisse, endlich auch wegen des hier recht erheblichen Rückgangs der Gefangenenbestände. Der Kostenaufwand betrug 1880: 812500 *M.*, 1881: 306800 *M.*, 1882: 235080 *M.*, somit 77450 *M.* weniger als im erstgenannten Jahre. Der Aufwand auf den Kopf und Tag betrug 1882 bei den Gefängnissen ohne Regie 52 bis 77 *℔*, bei denen mit Regie 33 $\frac{1}{2}$  bis 41 *℔*, im Durchschnitt insgesamt 58,1 *℔*, während derselbe für 1881 sich noch auf 68,5 *℔* stellte. Der durchschnittliche tägliche Gefangenenstand ging von 1881 mit 1319 auf 1882 mit 1157, also um 162 Köpfe oder 12,2% zurück.

In den Kreisgefängnissen ist ein geregelter Arbeitsbetrieb mit in Anbetracht der kurzen Strafzeiten günstigen Erfolgen längst eingerichtet. Er ertrug 1880 und 1881 über 12000 *M.*, 1882 aber 13750 *M.* rein, etwa 110 *M.* jährlich auf den Kopf. In den Amtsgefängnissen dagegen war ein solcher Betrieb selten eingerichtet, so dass man noch für 1880 den Reinertrag auf 1730 *M.* annahm. Die Erprobung dieser Einrichtung im Kleinen führte zur Anwendung im Grossen. Durch Regelung und allgemeine Einführung des Arbeitetriebs in den Amtsgefängnissen wurde eine erhebliche Staatseinnahme geschaffen, obwohl bei dieser Massregel der finanzielle Zweck durchaus im Hintergrunde steht. 1881 gelangte sie allmählich zum Vollzug (8740 *M.* Reinertrag), 1882 war jedoch das erste volle Betriebsjahr. Dieses ergab einen Reinertrag von 25000 *M.* oder 24,4 *M.* auf den Kopf. Es ergaben sich dabei auf 439314 Verpflegungstage 170624 Arbeitstage. Erwägt man, dass Haftsträflinge und Untersuchungsgefangene den gesetzlichen Bestimmungen zufolge nur in gewissen Ausnahmefällen, so bei freiwilliger Arbeit, sodann bei Bettel und Landstreichelei beschäftigt werden, und dass auch unter den Gefängnissträflingen hin und wieder Kranke sich befinden, so kann diese Zahl als eine für ein erstes Betriebsjahr befriedigende bezeichnet werden. Denn zieht man von dem durchschnittlichen täglichen Gefangenenstande von 1032 Köpfen die erstgenannte Kategorie mit 429 ab, so bleiben 603, welcher Betrag mit 300 als der ungefähren Zahl der möglichen Arbeitstage einer Person im Jahr vervielfacht, die Summe von 180900 ergibt, hinter welcher die erreichte Ziffer der wirklichen Beschäftigungstage nur mässig zurücksteht.

An dem durchschnittlichen täglichen Verpflegungsaufwand der Sträflinge in den Kreis- und Amtsgefängnissen mit 58,1 *℔* im Jahre 1882 wurden durch Arbeit in ersteren 30,1 *℔*, in letzteren 6,6 *℔* ahverdient, so dass im Gegensatz zu dem bei den Central-Strafanstalten erwähnten Ergebnisse ein täglicher Verpflegungszuschuss von 28 bzw. 51,5 *℔* nöthig war, wenn man Arbeitsreinertrag und Verpflegungsaufwand halancirt.

Der Gesamtaufwand für das Kreis- und Amtsgefängniswesen lässt sich, da es nicht einen budgetmässig für sich gesonderten Verwaltungszweig ausmacht, nicht genau darstellen. Doch wird man mit vorsichtigen Schätzungen dem wahren Sachverhalte sehr nahe kommen, wenn man der Einnahme aus Arbeitetrieb diejenige aus Ersatzeleistungen für Untersuchungshaft und Straferstehung, dem Verpflegungsaufwand aber die Aus-

gaben für das Wartpersonal und für Gefängnisserfordernisse und Bauaufwand beischlägt; in letzteren Hinsichten erfolgt im ersten Budgetjahr die Hauptausgabe und ist daher je die Hälfte der wirklichen bzw. vermuthlichen Ausgabe der Periode anzusetzen. Die Schwierigkeit besteht nur in der Herausschälung dieser Personalausgaben, welche mit denen für Gerichtsbedienung einen Satz bilden, ferner des Antheils am Bauunterhaltungsaufwand und jenes Kostenersatzes, der zusammen mit demjenigen für die Centralanstalten und mit dem Ersatz der Kosten der Criminalprozesse verrechnet wird. Insoweit hier eine Schätzung mit eintreten muss, ist die so gewonnene Zahl in der nachfolgenden Darstellung durch ein Sternchen ausgezeichnet.

Die Einnahmen der Kreis- und Amtsgefängnisse betragen:

	1880	1881	1882
1. Reinertrag der Arbeit	14 000	21 100	38 750
2. Ersatz . . . . .	163 000*	167 000*	178 800*
3. Zusammen . . . . .	177 000	188 100	217 550

die Ausgaben dagegen bezifferten sich wie folgt:

	1880	1881	1882
1. Verpflegungsaufwand .	312 500	306 800	235 050
2. Personalausgaben . .	59 000*	66 000*	60 000*
3. Gefängnisserfordernisse	68 500	68 500	57 300*
4. Bauunterhaltung . . .	20 360*	20 360*	21 800*
5. Zusammen . . . . .	460 360	461 660	374 150

Es ergeben sich somit als Reinaufwand die Summen:

1880 . . . . .	283 360 M.
1881 . . . . .	273 560 "
1882 . . . . .	156 600 "

Da nun der Reinaufwand für die Centralanstalten nach Abzug des eingehenden Ersatzes sich auf 363 660 bzw. 328 990 und 250 390 M. für die gleichen Jahre stellt, so erhält als Gesamtaufwand für alle Strafanstalten:

1880 . . . . .	647 020 M.
1881 . . . . .	602 550 "
1882 . . . . .	406 090 "

Von einem Abzug des beim Etat des Innern eingehenden Kostenersatzes wurde der Unbedeutendheit wegen Abstand genommen; er beträgt nämlich nach dem Budget für 1882/83 für Untersuchungs-, Verpflegungsaufwand und Strafkosten zusammen nur 7924 M.

Dieser reine Staatsaufwand vertheilt sich auf den Kopf wie folgt:

Jahr- gang	Central-Strafanstalten			Kreis- u. Amtsgefängnisse			Insgesamt		
	durch- schnitt- licher Kopf- stand	der Kopf kostet		durch- schnitt- licher Kopf- stand	der Kopf kostet		durch- schnitt- licher Kopf- stand	der Kopf kostet	
		jährlich M.	täglich S.		jährlich M.	täglich S.		jährlich M.	täglich S.
1880	1421	256	70,1	1272	222	60,8	2693	240	65,7
1881	1504	218	59,7	1319	207	56,7	2823	213	58,3
1882	1493	168	46,0	1157	135	36,9	2650	154	42,2

Der reine Staatsaufwand für 1882 ist somit um 240 030 M. niedriger als für 1880. Schon 1881 war eine Mässigung eingetreten. Da aber damals die eingetretenen Neuerungen nur zum Theil vollzogen waren, empfiehlt sich die Vergleichung von 1880 und 1882. Der Gefangenenstand von 1880 war jedoch um 43 Köpfe täglich höher als der von 1882; auch ist andererseits die Veränderung in dem Verhältniss der Belegung zwischen centralen und anderen Anstalten, die übrigens wesentlich nur auf Momenten der Zuweisung beruht, finanziell zu beachten. Würde das Jahr 1880 auch 43 Köpfe weniger und zwar 1493 Central- und 1157 andere Gefangene täglich aufweisen, so hätte der Aufwand damals 7100 M. weniger (nämlich  $115 \times 222 = 25\ 530$  abzüglich  $72 \times 256 = 18\ 432$ ) betragen. — Auch ist zu bedenken, dass 1880 das Vermögen der Gefängnisverwaltung an umlaufenden Betriebsfonds der Gewerbe (Vorräthe) um 19 710 M. erhöht wurde, während 1882 erfreulicher Weise die übermässigen Lagerbestände grossentheils abgestossen und jener Fonds um 39 460 M. vermindert wurde.

Bringt man die erwähnten 3 Posten von obigen 240 030 M. in Abzug, so gelangt man bei dieser Gleichstellung der äusseren Verhältnisse der beiden Betriebsjahre 1880 und 1882 noch immer zu des letzteren Gunsten zu einem Restunterschiede von 173 760 M. Der Gefängnisaufwand von 1882 ist somit nicht nur absolut, sondern auch relativ genommen viel niedriger als der von 1880. Die Ermässigung beträgt 26%.

Dieser jährliche Minderaufwand stellt das finanzielle Ergebniss der zur weiteren Ausbildung des Gefängniswesens 1881/82 durchgeführten Verbesserungen, sowie der in der Gefängnisverwaltung beim Einzelvollzug namentlich auch seitens der Lokalbehörden bethätigten Sparsamkeit und Bestrebung der Ertragsbesserung dar.

Aus Bruchsal, 30. Mai 1883. Im Strafanstaltsdienste den vierten Theil eines Jahrhunderts als Vorsteher, überhaupt als Beamter zugebracht zu haben, ist für einen Mann eine Leistung, die um so mehr Anerkennung verdient, wenn der Jubilar trotz dem düsteren Inhalte dieses langen Zeitraumes immer noch die Kraft und Lust besitzt, ein Amt weiter zu versehen, das, wie wohl kaum ein anderes, geeignet ist, den ganzen Menschen an Leib und Seele, an Nerven und Gemüth vor der Zeit abzu-

nützen, aufzureiben, mehr oder weniger ruinös zu machen. Gestern feierten wir hier ein solches Jubiläum, dessen fünf Lustra reich gewesen sind an Mühe und Arbeit, Widerwärtigkeiten und Täuschungen. Wie wenige angenehme Erinnerungen knüpfen sich doch an das Berufsleben eines Strafanstaltsbeamten! Herr Director Eichrodt am hiesigen Männerzucht-haus beging gestern im Kreise seiner Freunde und Collegen das 25jährige Dienstjubiläum, nachdem er kurz vorher eine lebensgefährliche Krankheit glücklich überstanden hatte. Es fehlte nicht an Kundgebungen theilnehmender Freunde, an ehrenden Worten der Anerkennung, gesendet beim festlichen Mable aus collegialischem Munde, wie nicht minder an Gratulations-schreiben von den Berufsgenossen der übrigen badischen Strafanstalten und einer hohen Vorgesetzten. Möge es dem Jubilar vergönnt sein, noch recht lange in körperlicher und geistiger Frische an der Leitung einer Anstalt zu verbleiben, welche die grössten Verbrecher des Landes in sich birgt und deshalb auch an die Qualification und Pflichttreue ihrer Beamten ganz besondere Anforderungen stellen muss. Gerne rufen wir Herrn Eichrodt zu: *Ad multos annos!*

---

**Aus der Schweiz.** Die Strafanstalt St. Jakob in St. Gallen ist längst unzureichend und soll deshalb eine Vergrösserung mit Umbau erfahren. Die Herren Regierungsräthe Dr. F. Curti und Ludw. A. Zollikofer, sowie Kantonsbaumeister Th. Gobl bereisten deshalb verschiedene Länder, um Strafanstalten zu besichtigen. Für die Herstellung sollen 900 000 Fcs. verwendet werden. Wir haben den Plan des Projectes unserem Hefte unter Taf. 1 angefügt.

---

# Personalnachrichten.

## 1. Veränderungen.

### a. Baden.

Kopp, Hauptmann a.D. und Vorstand des Landesgefängnisses Mannheim, wurde zum Director dieser Anstalt ernannt.

### b. Bayern.

Alwens, Director der Gefangenenanstalt Frankenthal, wurde in Folge Aufhebung dieser Anstalt unter dem Vorbehalte der Wiederverwendung in Ruhestand versetzt.

Baumgärtl, II. Staatsanwalt am Landgericht I. in München, wurde zum Director d. Zellengefängnisses Nürnberg ernannt.

Chandon, Dr., Arzt des Zuchthauses Kaiserslautern, wurde unter Enthebung von dieser Stelle zum Landgerichtsarzt daselbst ernannt.

Heunisch, Dr., Hausarzt am Zuchthause St. Georgen, wurde zum Bezirksarzt I. Cl. ernannt.

Knödel, kathol. Hausgeistlicher am Zuchthause Lichtenau, wurde zum königl. Pfarrer ernannt.

Kolb, Karl, Dr. pract. Arzt, wurde zum Hausarzt des Zucht- und Arbeitshauses Kaiserslautern ernannt.

Platz, kath. Hausgeistlicher der Gefangenenanstalt Frankenthal, wurde in Folge Aufhebung dieser Anstalt unter dem Vorbehalte der Wiederverwendung in Ruhestand versetzt.

Stahl, Dr., kath. Hausgeistlicher am Zuchthause Würzburg, wurde zum königl. Pfarrer ernannt.

Zöschinger, kath. Hausgeistlicher des Zuchthauses Kaisheim, wurde zum königl. Pfarrer ernannt.



**c. Mecklenburg.**

Köhler, Major a. D. und Polizei-Inspector der Landesstrafanstalt Dreibergen, wurde zum Oberinspector und Vorstand dieser Anstalt ernannt.

v. Wick, Lieutenant a. D., wurde zum Polizei-Inspector dieser Anstalt commissarisch ernannt.

**d. Preussen.**

Behrendt wurde zum Hausgeistlichen in Cronthal ernannt.  
v. Bennigsen-Förder, Landrath, wurde zum Director in Lukau ernannt.

Bohm, Inspector in Wartenburg, wurde in gleicher Eigenschaft nach Halle versetzt.

Brandenburg wurde zum Hausgeistlichen in Graudenz ernannt.

v. Mikusch-Buckberg, Inspector in Insterburg, wurde in gleicher Eigenschaft nach Herford versetzt.

Busse, Secretär, wurde zum Inspector in Lichtenburg ernannt.

Büttner, Inspector in Siegburg, wurde in gleicher Eigenschaft nach Rendsburg versetzt.

Butzki, Inspector in Sonnenburg, wurde in gleicher Eigenschaft nach Breslau versetzt.

Dehnel, Secretär, wurde zum Inspector in Siegburg ernannt.

v. Dewitz, Hilfs-Inspector, wurde zum Inspector in Rawitsch ernannt.

Engelhardt, Secretär, wurde zum Inspector in Ziegenhain ernannt.

Eyff, Inspector in Gollnow, wurde in gleicher Eigenschaft nach Breslau versetzt.

Forke, Inspector in Cöln, wurde in gleicher Eigenschaft nach Halle versetzt.

v. Forstner, Inspector in Rendsburg, wurde in gleicher Eigenschaft nach Lüneburg versetzt.

Friebel, Inspector der Strafanstalt Fordon, wurde als Vorsteher an die Strafanstalt Delitzsch versetzt.

Friesel, Inspector in Halle, wurde in gleicher Eigenschaft nach Insterburg versetzt.

- v. Gliszczynski, Inspector der Strafanstalt Münster, wurde als Vorsteher an die Filialstrafanstalt Münster versetzt.  
Gollert, Director in Cöln, wurde in gleicher Eigenschaft nach Brieg versetzt.  
Götte, Inspector in Hammeln, wurde in Ruhestand versetzt.  
Grabi, Director in Lukau, wurde in gleicher Eigenschaft nach Hammeln versetzt.  
v. Guretzki-Cornitz, Hauptmann a. D., wurde zum Inspector in Instcrburg ernannt.  
v. Hartung, Inspector in Rhein, wurde in gleicher Eigenschaft nach Berlin (Stadtvogtei) versetzt.  
Herrmann, Inspector in Lichtenburg, wurde in gleicher Eigenschaft nach Siegburg versetzt.  
v. d. Heyde, Inspector in Halle, wurde in Ruhestand versetzt.  
Hoffmeister, Director in Lichtenburg, wurde in gleicher Eigenschaft nach Cöln versetzt.  
Huguemel, Inspector in Breslau, wurde in gleicher Eigenschaft nach Sonnenburg versetzt.  
Hülsmann wurde zum Hausgeistlichen in Naugard ernannt.  
v. Kirchbach, Director in Brieg, wurde in Ruhestand versetzt.  
Klaproth, Secretär, wurde zum Inspector in Cottbus ernannt.  
Köcher, Secretär, wurde zum Inspector in Wehlheiden ernannt.  
Koch II. wurde zum Hausgeistlichen in Wehlheiden ernannt.  
Krätke, Secretär, wurde zum Inspector in Celle ernannt.  
Langenbartels, Inspector in Ziegenhain, wurde zum Oberinspector ernannt.  
Lehmann, Secretär, wurde zum Inspector in Herford ernannt.  
v. Madai, Inspector in Rendsburg, wurde in gleicher Eigenschaft nach Cöln versetzt.  
Mayerhauser, Inspector in Berlin, wurde in gleicher Eigenschaft nach Hammeln versetzt.  
Michel, Secretär, wurde zum Inspector in Ratibor ernannt.  
Niebuhr, Inspector in Hammeln, wurde in Ruhestand versetzt.  
Prusse, Secretär, wurde zum Inspector in Rhein ernannt.  
Reinhard, Inspector, wurde zum Director in Lichtenburg ernannt.  
Sandmann, Inspector in Breslau, wurde in Ruhestand versetzt.

Schartmann, Inspector in Celle, wurde in Ruhestand versetzt.  
Schittke, Secretär, wurde zum Inspector in Münster ernannt.  
Schmidt, Director in Hammeln, wurde in Ruhestand versetzt.  
Schmitz, Secretär, wurde zum Inspector in Herford ernannt.  
Schütz, Inspector in Cottbus, wurde in gleicher Eigenschaft nach Münster versetzt.

Siveken wurde zum Hausgeistlichen in Herford ernannt.

Struckmeyer, Secretär, wurde zum Inspector in Trier ernannt.

v. d. Trenk, Hauptmann a. D., wurde zum Inspector in Mewe ernannt.

Taum, Inspector in Steinfeld, wurde in gleicher Eigenschaft nach Fordon versetzt.

Torfstecher, Hausgeistlicher in Naugard, ist in die Justizverwaltung übergetreten.

v. Troito, Inspector in Rawitzsch, ist in Ruhestand versetzt.

Tschirner wurde zum Hausgeistlichen in Brieg ernannt.

v. Tzahn, Inspector in Sonnenburg, wurde in gleicher Eigenschaft nach Rendsburg versetzt.

Werther, Rendant in Delitzsch, wurde zum Director in Herford ernannt.

Wichmann, Secretär, wurde zum Inspector in Steinfeld ernannt.

Witzki, Secretär, wurde zum Inspector in Wartenburg ernannt.

Ziehm, Inspector in Berlin, wurde in gleicher Eigenschaft nach Gollnow versetzt.

#### e. Sachsen.

Bauer, Dr., Hausarzt der Strafanstalt Waldheim, wurde zum Oberarzt ernannt.

Gelbhaar, Dr. jur., Oberinspector der Strafanstalt Zwickau, wurde als Hilfsarbeiter in das Ministerium des Innern berufen.

Lotichius, Regierungs-Assessor im Ministerium des Innern, wurde zum Regierungs-Rath ernannt.

Sachse, Dr., Hausarzt der Strafanstalt Zwickau, wurde zum Oberarzt ernannt.

**f. Württemberg.**

- Kiefer, Fabrikinspector an dem Zuchthause in Ludwigsburg, wurde auf Ansuchen wegen vorgerückten Alters und Abnahme seiner Kräfte unter Anerkennung seiner vieljährigen treuen und erspriesslichen Dienste in Ruhestand versetzt.  
Ungeheuer, Buchhalter am Zuchthaus Ludwigsburg, wurde zum Inspector dieser Anstalt ernannt.

**g. Oesterreich.**

- Axmann, Eduard, Controlor der Strafanstalt Göllersdorf, wurde in gleicher Eigenschaft nach Mürau versetzt.  
Barresch, Balthasar, Controlor der Strafanstalt in Pilsen, wurde zum Inspector in Repy ernannt.  
Camra, Anton, Controlor der Strafanstalt Wisnicz, wurde in gleicher Eigenschaft nach Lemberg versetzt.  
Janatta, Jaremia, Inspector der Weiberstrafanstalt Repy, wurde zum Verwalter in Prag ernannt.  
Paraskowich, Karl, Controlor der Strafanstalt Lemburg, wurde zum Verwalter in Stanislau ernannt.  
Podczaszynski, Erasmus von, k. k. Artillerie-Oberlieutenant, wurde zum Dirigenten in Wisnicz ernannt.  
Sake, Josef, Adjunct der Strafanstalt in Garsten, wurde zum Controlor in Göllersdorf ernannt.  
Scaumal, Adalbert, Verwalter der Strafanstalt Prag, wurde in Ruhestand versetzt.  
Stark, Adolf, Dirigent der Strafanstalt Wisnicz, wurde zum Director in Stanislau ernannt.  
Wallez, Joh., Controlor der Strafanstalt in Pilsen, wurde zum Kanzlei-Adjuncten beim Kreisgericht in Chrudim ernannt.

**2. Todesfälle.**

Gestorben sind:

**a. Preussen.**

- Fiebich, Inspector der Strafanstalt Insterburg.  
v. Held, Director der Stadtvoigtei in Berlin.  
Wojwode, kathol. Hausgeistlicher der Strafanstalt Brieg.

**b. Sachsen.**

- Damm, Karl August, Inspector der Strafanstalt Waldheim.

### 3. Decorationen.

#### a. Baden.

Renkert, Jakob, Aufseher am Landesgefängniß Bruchsal, erhielt die kleine goldene Verdienstmedaille.

#### b. Preussen.

v. Kirchbach, Strafanstaltsdirector u. Major a. D. zu Dresden, bisher in Brieg, erhielt den Rothen Adlerorden III. Cl. mit der Schleife.

Krohne, Strafanstaltsdirector in Berlin, Althoabit, erhielt das Ritterkreuz II. Cl. des Ordens der Württ. Krone.

Schartmann, Strafanstalts-Inspector und Rendant a. D. zu Celle, erhielt den Rothen Adlerorden IV. Classe.

---

## Vereinsangelegenheiten.

### Eingetreten

sind als neue Mitglieder:

#### a. Bayern.

Böhm, Georg, Pfarrer in Donauwörth.

Höchtl, Franz Xaver, Hauslehrer der Gefangenanstalt Niederschönenfeld.

Kolb, Karl, Dr. med., Hausarzt des Zucht- und Arbeitshauses Kaiserslautern.

Thaller, Dr. med., Hausarzt der Gefangenanstalt Niederschönenfeld b. Rain.

#### b. Elsass-Lothringen.

Simon, Abbé, Gefängnißgeistlicher in Metz.

#### c. Preussen.

Hawerda, kath. Hausgeistlicher der Strafanstalt Jauer.

Richter, Consistorialrath, Militär-Oberpfarrer und Vorstandsmitglied des Gefängnißvereins für Schlesien und Posen in Breslau.

Teisler, Hauptmann a. D., Gefängnißinspector in Wiesbaden.

**d. Württemberg.**

Breitling, Ministerialrath und vortragender Rath im königl. Justizministerium, Mitglied des Strafanstalt-Collegiums in Stuttgart.

**e. Oesterreich.**

Giraschek, Alfons, Directionsbeamter der nieder-österr. Zwangsarbeitsanstalt Weinhaus b. Wien.

Kinzl, Josef, Superior, Consistorialrath in Stein, Nieder-österreich.

Morgenstern, Heinrich, Dr., Hausarzt der nieder-österreich. Zwangsarbeitsanstalt Weinhaus b. Wien.

Pramberger, Victor, k. k. Gerichtsadjunct in Marburg, Steiermark.

v. Rosenbaum, Alois, Ritter, Director der nieder-österreich. Zwangsarbeitsanstalt Weinhaus b. Wien.

**f. Ungarn.**

Krajacic, Stefan, Secretär der königl. kroat.-slav.-dalmat. Landesregierung, Justiz-Abtheilung, in Agram.

Löwy, David, königl. ungar. Gefängniß-Inspector in Alba.

Nagy-Enyed, Strafanstalt.

Vacz, Landesstrafanstalt.

**Ausgetreten sind:**

**a. Bayern.**

Kanzler, ev. Hausgeistlicher der Gefangenanstalt Frankenthal.

**b. Preussen.**

Delius, Senatspräsident am Kammergericht in Berlin.

Heinicke, Pfarrer am Untersuchungsgefängniß in Berlin.

Nolte, Director der Strafanstalt Aachen.

Wintzingrode-Knorr, Freiherr von, Landrath a. D. und Landarmen-Director in Merseburg.

**c. Sachsen.**

Haccault, Ministerial-Baudirector in Dresden.

**d. Ungarn.**

Roháček, Dr., Director der Irrenanstalt in Stenjevec.

## Berichtigungen.

---

Band XVII. Heft 3. Seite 274 Zeile 8 von unten lies: „Strafrechtstheorien“ statt „Strafrechtstheorie“.

Ebendasselbst S. 275 Zeile 9 von oben lies: „Antwort nach Sichert: Alle diejenigen, von denen ein Contagium für Andere zu befürchten oder Besserung nicht zu erwarten ist, wozu namentlich die Gewohnheitsverbrecher wider Eigenthum und Sittlichkeit zu rechnen sind. Die Anfänger aus diesen zwei Kategorien könnten, wofern sie noch Hoffnung zur Besserung geben, ebenfalls isolirt werden. Dagegen sei die Einzelhaft überflüssig, ja mitunter eine Grausamkeit in ihrer Anwendung gegen Gelegenheitsverbrecher oder solche, die im Affect gehandelt oder von Noth und Elend besiegt, gegen die Strafgesetze sich versündigt haben, weil“ u. s. w.

Seite 339 Zeile 22 v. u. lies „der Handelskammer“ statt des etc.

---

## Zu verkaufen

sind 2 Exemplare des Vereinsorgans complett. Das Nähere bei der Redaction (Gefängnisdirector Ekert, Freiburg im Breisgau).

---

## Inhalt.

---

	Seite
1. Nach welchen Normalien sollen Zellengefängnisse gebaut werden? Von Krohne . . . . .	297
2. Schutzwesen für entlassene Strafgefangene . . . . .	315
3. Literatur . . . . .	319
4. Correspondenz . . . . .	345
Insbesondere:	
Internationaler Gefängniscongress . . . . .	345
Baukosten verschiedener Zellengefängnisse. Von Krohne. Tabellen . . . . .	362
5. Vermischtes . . . . .	363
6. Nachrichten aus und über Strafanstalten . . . . .	378
Insbesondere:	
Aus Zwickau . . . . .	378
Aus Baden . . . . .	388
Eichrodt's Jubiläum . . . . .	392
7. Personalmeldungen . . . . .	394
8. Berichtigungen . . . . .	405

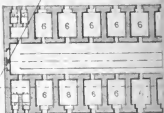
---



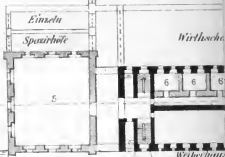
S

Alte Grenze

Wirthschul.



G



C

Weibehof

Gemeinschaftlicher

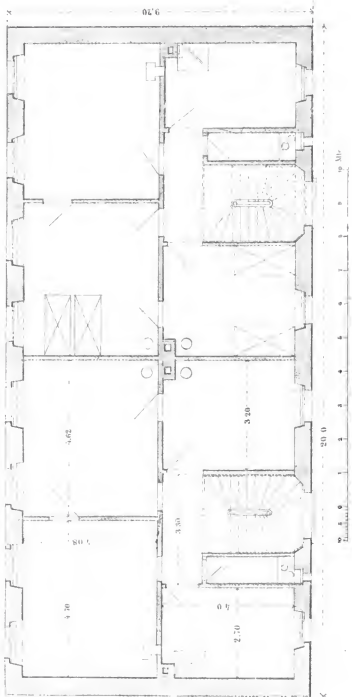
Spazierhof

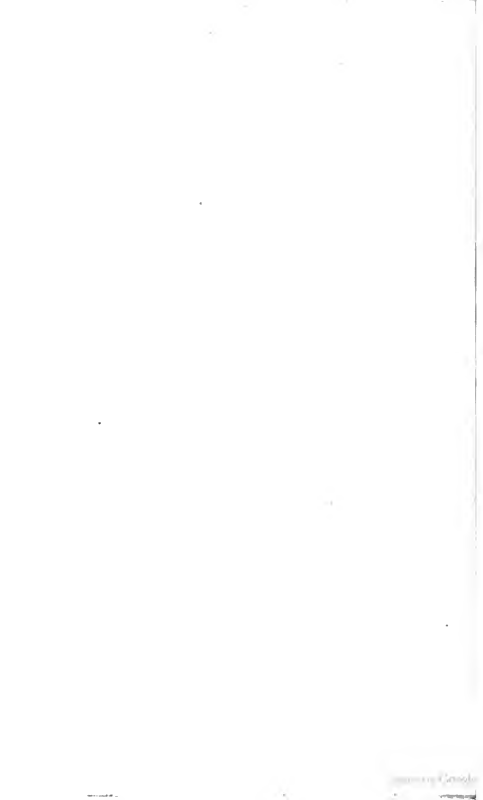
für





# Dienstwohnungen für 4 Bahnwärter





*Erwin,  
e.*

# Satzungen

x  
,

und

## Mitgliederverzeichniss

des

Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

---

Beilage zu den Blättern für Gefängnisskunde XVII. Band.

(Dezember 1883.)

---

\*

**Heidelberg.**

Verlagshandlung von G. Weiss.

Druck von Fr. Wagner in Freiburg i. B.

1883.

# Satzungen

des

## Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

---

(Nach den Beschlüssen der Vereinsversammlungen  
in Dresden am 4. September 1867, in Berlin am 2. September 1874 und  
in Wien am 20. September 1883.)

---

### § 1.

Der Zweck des Vereins ist, eine Vereinigung für den lebendigen Meinungsaustausch und den persönlichen Verkehr unter den deutschen Strafanstaltsbeamten zu bilden und auf dem gesammten Gebiete des Gefängniswesens den Forderungen nach einheitlicher Entwickelung immer grössere Anerkennung zu verschaffen.

### § 2.

Der Verein lässt auf seine Kosten ein eigenes, in zwanglosen Heften unter dem Titel: „Blätter für Gefängnissskunde“ erscheinendes Vereinsorgan drucken.

### § 3.

Der Verein hält in der Regel alle 2 Jahre eine Versammlung; der Ausschuss kann indess ausnahmsweise auch die Versammlung erst im 3. Jahre berufen.

### § 4.

Zur Mitgliedschaft am Verein berechtigt sind die höheren Beamten der deutschen Strafanstalten und die Beamten ihrer Aufsichtsbehörden, sowie alle Verwaltungs- und Gerichtsbeamten, die zu dem Gefängniswesen in dienstlicher Beziehung stehen, die Lehrer der Rechtswissenschaft an den deutschen Universitäten und die Vorstandsmitglieder der Landes- bzw. Provinzialvereine für Gefängnis- und Schutzwesen. Unter den

höheren Beamten der deutschen Strafanstalten sind auch Aerzte, Geistliche und Lehrer zu verstehen.

§ 5.

Zu den Vereinsversammlungen sollen durch den Ausschuss auch Strafanstaltsbeamte anderer Länder und die Vorstandsmitglieder der deutschen Landes- und Provinzial-Gefängnis- und Schutzvereine eingeladen werden.

§ 6.

Die Vereinsversammlung allein ist befugt, solche Männer, die sich um den Verein oder das Gefängniswesen verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder aufzunehmen. Der Antrag auf Ernennung von Ehrenmitgliedern ist beim Ausschuss zu stellen.

§ 7.

Jedes Vereinsmitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von 4 Reichsmark, welcher in den ersten vier Wochen nach Beginn des Kalenderjahres an den Vereincassier zu entrichten ist, widrigenfalls derselbe durch Postvorschuss eingezogen wird.

Nimmt ein Mitglied den mit Postvorschuss beschwerten Brief nicht an, so gilt dies als Austrittserklärung.

§ 8.

Die Geschäfte des Vereins leitet ein Ausschuss von 18 Mitgliedern, welcher von der Versammlung für die Zeit von der einen bis zur andern Versammlung durch Acclamation gewählt wird.

§ 9.

Die Vereinsversammlung verhandelt in pleno und in Abtheilungen.

Es werden folgende 3 Abtheilungen gebildet:

1. Abtheilung für Verwaltungsbeamte,
2. „ „ Aerzte,
3. „ „ Geistliche und Lehrer.

Etwaige Beschlüsse und schriftliche Verhandlungen der Abtheilungen sind dem Vorsitzenden der Plenarversammlung mitzutheilen.

§ 10.

Jede Abtheilung wählt ihren Vorsitzenden; der letztere bestimmt den Schriftführer.

§ 11.

Die Plenarverhandlungen leitet ein Vorsitzender, welcher von der Versammlung durch Acclamation gewählt wird. Er ernennt zwei Stellvertreter und zwei Schriftführer. Er bestimmt die definitive Tagesordnung der Plenarversammlungen.

Auch ist er befugt, Nichtmitglieder als Zuhörer zuzulassen.

§ 12.

Der Vorsitzende mit den bisherigen Ausschussmitgliedern und den 3 Abtheilungsvorständen schlagen der Versammlung die Mitglieder des Ausschusses vor.

§ 13.

Bei allen Beschlüssen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 14.

Der Antrag auf Schluss der Debatte wird sofort zur Abstimmung gebracht.

Jeder Antrag in der Plenarversammlung ist schriftlich zu stellen.

§ 15.

Der Vereins-Ausschuss hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. Er bestellt die Redaction des Vereinsorgans auf unbestimmte Zeit;
2. er sorgt für die Ausführung der von der Versammlung gefassten Beschlüsse und den Druck der Verhandlungen im Vereinsorgan;
3. er bestimmt Zeit und Ort der nächsten Versammlung, trifft die für dieselbe nöthigen Vorbereitungen, vertheilt die eingekommenen Anträge zur Begutachtung, erlässt die Einladungen, bestimmt die vorläufige Tagesordnung der Versammlung und stellt die Berichtstatter auf;
4. er nimmt die Beitrittserklärung neuer Mitglieder entgegen, empfängt die Beiträge, bestreitet die Ausgaben und legt der Versammlung Rechnung ab;
5. er ergänzt die während seiner Amtsdauer abgegangenen Mitglieder selbst.



Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bestimmt einen Schriftführer.

§ 16.

Der Sitz des Ausschusses ist da, wo dessen Vorsitzender wohnt. Zur Giltigkeit eines Ausschussbeschlusses wird die Zustimmung von wenigstens 6 Mitgliedern erfordert. In wichtigeren Dingen, insbesondere bei Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Versammlung, stimmen alle, und hier entscheidet Stimmenmehrheit, in unbedeutenderen die dem Ausschussitze zunächst wohnenden 6 Ausschussmitglieder.

Geschäftsleitende Verfügungen erlässt der Vorsitzende aus eigener Machtvollkommenheit.

§ 17.

Aenderungen der Statuten sind nur in den Vereinsversammlungen durch Beschluss von  $\frac{2}{3}$  Majorität der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder statthaft.

---

Bezüglich der Geschäftsordnung wurde auf der Versammlung zu Bruchsal am 18. Mai 1864 beschlossen:

Vorträge sollen frei gehalten und nicht abgelesen werden; jeder Vortrag soll längstens eine halbe Stunde dauern und in der Discussion Niemand länger als zehn Minuten sprechen.

In den Versammlungen hat sich Jeder, der sprechen will, durch Aufstehen und Nennen seines Namens zum Wort zu melden.

Dem Antragsteller ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu geben.



# Verzeichniss

der

## Mitglieder des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

(Nach dem Stand vom 1. Dezember 1883.)

---

### I. Ausschuss:

Vorsitzender:

Ekert, Geheimerath und Director des Landesgef. Freiburg.

Uebrige Mitglieder:

d'Alinge, Geheimer Regierungs-Rath, Director der Strafanstalt Zwickau.

Bracker, Director des Zuchthauses Plassenburg.

Eichrodt, Director des Männerzuchthauses Bruchsal.

Köstlin, Director des Zellengefängnisses Heilbronn.

Krauss, Pfarrer, kath. Geistlicher des Landesgef. Freiburg.

Krohne, Director der Strafanstalt Moabit (Berlin).

Langreuter, Director der Strafanstalt Vechta.

Lütgen, Geh. Regierungs-Rath im Oberpräsidium Hannover.

Marcard, Dr., Sanitätsrath, Arzt der Strafanstalt Celle.

Miglitz, Director der Strafanstalt Carlau bei Gratz.

Scheffer, Pfarrer in Boppard a.Rh.

Schwarze, Dr. von, Generalstaatsanwalt in Dresden.

Spengler, Pfarrer, ev. Geistlicher der Strafanstalten Bruchsal.

Streng, Director der Gefängnis-Anstalten Hamburg.

Strosser, Director der Strafanstalt Münster.

Wirth, Director des Strafgefängn. Plötzensee bei Berlin N.W.

Zatschek, Staatsanwalt in Pilsen.

---

## II. Ehrenmitglieder:

Görtz, Carl Graf, in Schlitz.

Götzen, v., Geheimer Regierungsrath in Cleve.

Guillaume, Dr., Director der Strafanstalt Neufchâtel.

Holtzendorff, v., Dr., Professor der Rechte in München.

Kühne, Director der Strafanstalt St. Gallen.

Müller, früher Director der Strafanstalt Lenzburg, jetzt Privat  
in Redona bei Bergamo.

Orelli, v., Dr., Professor in Zürich.

Salis, v., Director der Strafanstalt Basel.

Wahlberg, Dr., k. k. Hofrath und Professor, Präsident der  
Staatsprüfungs-Commission in Wien.

Wegmann, Director der Strafanstalt Zürich. (10)

---

### III. Ordentliche Mitglieder.

(Nach Ländern zusammengestellt.)

---

#### Deutsches Reich.

##### Herzogthum Anhalt.

Coswig, Strafanstalt.

Franke, Strafanstaltsdirector in Coswig.

West, Geheimer Justiz- und vortragender Rath im Ministerium zu Dessau.

Witting, Regierungs-Rath in Dessau. (4)

##### Grossherzogthum Baden.

Bader, kath. Hausgeistlicher des Männerzuchthaus Bruchsal.

Bauer, Rechnungsrath, Archivar der II. Kammer, Karlsruhe.

Beck, Gr. Bezirksbau-Inspector in Freiburg.

Eichrodt, Director des Männerzuchthaus Bruchsal.

Ekert, Geheimerath, Director des Landesgef. Freiburg.

Eschelbacher, Dr., Rabbiner, israelitischer Hausgeistlicher der Strafanstalten Bruchsal.

Goos, Verwalter des Landesgefängnisses Freiburg.

Götzinger, Decan und Pfarrer in St. Leon, kath. Geistlicher des polizeil. Arbeitshauses Kislau.

Greiner, Pfr., ev. Geistlicher des Landesgef. Mannheim.

Gutsch, Dr., Geh. Hofrath, früher Strafanst.-Arzt, Karlsruhe.

Hartmann, Reallehrer, zweiter Lehrer des Landesgef. Freiburg.

Huhn, Caplan, kath. Geistlicher des Landesgef. Mannheim.

Jagemann, Dr. v., Ministerialrath und Respicient für Strafanstaltssachen im Gr. Justizministerium in Karlsruhe.

Jäger, Pfarrer in St. Märgen.

Jäger, Reallehrer, zweiter Lehrer des Männerzuchth. Bruchsal.

Junghanns, Dr., Geheimer Rath II. Cl. und Justizministerialdirector a. D. in Karlsruhe.

- Kirchenheim, Dr. von, Docent der Rechte in Heidelberg.  
Kirn, Dr., ausserordentl. Professor an der Universität, Arzt  
des Landesgef. Freiburg.  
Kirsch, Reallehrer, erster Lehrer des Landesgef. Freiburg.  
Kopp, Hauptmann a. D., Director des Landesgef. Mannheim.  
Krauss, Pfarrer, kath. Geistlicher des Landesgef. Freiburg.  
Kübel, Buchhalter des Landesgefängnisses Freiburg.  
Lenhard, Verwalter d. Weiberstraf-A. u. d. L.-Gef. Bruchsal.  
Löhlein, Hauptmann a. D., Director der Weiberstrafanstalt  
und des Landesgefängnisses Bruchsal.  
Parisel, Oberrechnungsrath bei Gr. Justiz-Minist. in Karlsruhe.  
Reuther, Rechnungsrath, Verwalter d. Männerzuchth. Bruchsal.  
Ribstein, Arzt der Strafanstalten Bruchsal.  
Rieder, G., Stadtpfarrer in Wolfach.  
Scherr, Pfarrer in Michelbach b. Eberbach.  
Sontag, Richard, Dr. Geh. Hofrath, Professor der Rechte an  
der Universität Freiburg.  
Spengler, Pfarrer, ev. Geistlicher der Strafanstalten Bruchsal.  
Spitzmüller, Reallehrer, 1. Lehrer d. Männerzuchth. Bruchsal.  
Ströbc, Divisionspfarrer, ev. Geistl. des Landesgef. Freiburg.  
Walli, Geh. Rath II. Cl., früher Respicient für Strafanstalts-  
sachen im Gr. Justizministerium in Karlsruhe.  
Warth, Hofpfarrer, kath. Geistl. d. Weiberstraf-A. Bruchsal.  
Weber, Gr. Notar in Sinsheim, früher Mitglied des Auf-  
sichtsraths für die Strafanstalten Bruchsal.  
Wilhelmi, Pfarrer in Oberkirch.  
Zeis, Verwalter des Landesgefängnisses Mannheim. (38)

### **Königreich Bayern.**

- Alwens, Director der Gefangenanstalt jetzt a. D. Frankenthal.  
Baumgärtl, Director des Zellengefängnisses Nürnberg.  
Berr, Dr., Bezirksarzt, Arzt der Gefangenanstalt Laufen.  
Bleyer, Martin, Pfarrer in Schwabing bei München.  
Böhm, Georg, Pfarrer in Donauwörth, ev. Geistlicher der Ge-  
fangenanstalt Niederschönenfeld b. Rain.  
Bolgiano, Verwalter des Arbeitshauses Rebdorf.  
Bomhard, Ernst von, Reichsgerichtsrath in Leipzig.  
Bracker, Director des Zuchthauses Plassenburg.

- Braun, Director d. Gefangenanstalt Niederschönenfeld b. Rain.  
Brehm, II. evang. Pfarrer in Weiden (Oberpfalz).  
Bruneo, kgl. Pfarrer, evang. Geistlicher des Zuchth. Ebrach.  
Chandon, Dr., Landgerichts-Arzt in Kaiserslautern.  
Demeter, Lehrer der Gefangenanstalt Laufen.  
Diermayer, Lehrer des Zuchthauses München.  
Deyrer, Verwalter des Zuchthauses Lichtenau.  
Döderlein, Dr., Arzt des Zellengefängnisses Nürnberg.  
Dresch, Director des Zuchthauses Ebrach.  
Düll, Verwalter des Zuchthauses Würzburg.  
Ehrensberger, Reg.-Rath, Director d. Arbeitshauses Rebdorf.  
Ehresmann, Jacob Rud., Lehrer der Strafanstalt und des  
Zuchthauses Kaiserslautern.  
Eign, Verwalter des Zellengefängnisses Nürnberg.  
Eyring, Pfarrer in Lipprichhausen.  
Fäustle, von, Dr., Staats-Minister der Justiz in München.  
Fleischmann, Dr., Bezirksarzt, Arzt des Zuchth. Kaisheim.  
Fleischmann, kgl. Pfarrer, ev. Geistlicher der Strafanstalt und  
des Zuchthauses Kaiserslautern.  
Frey, Lehrer des Zellengefängnisses Nürnberg.  
Haberstumpf, Dr., Bezirksarzt, Arzt d. Zuchth. Plassenburg.  
Heinel, kgl. Pfarrer, ev. Geistlicher des Zuchth. Plassenburg.  
Heiter, kgl. Pfarrer, kath. Geistl. des Zuchth. Kaiserslautern.  
Heldmann, kgl. Pfarrer, kath. Geistlicher der Gefangenanstalt  
Sulzbach.  
Herold, Dr., Bezirksarzt II. Classe und Arzt der Gefangen-  
anstalt Zweibrücken.  
Herzinger, Reg.-Rath, Director des Zuchth. St. Georgen.  
Heunisch, Dr., Bez.-Arzt I. Cl., Arzt des Zuchth. St. Georgen.  
Hiller, Vicar am Domstifte in München.  
Höchtel, Franz Xaver, Hauslehrer d. Gefangenanstalt Nieder-  
schönenfeld.  
Hölldorfer, Director der Gefangenanstalt Zweibrücken.  
Huber, Verwalter d. Strafanstalt u. d. Zuchth. Kaiserslautern.  
Ibher, Verwalter der Gefangenanstalt in Laufen a. d. Salzach.  
Käss, Director des Zuchthauses Würzburg.  
Keil, Pfarrer, kath. Geistlicher des Zuchthauses Ebrach.  
Kellner, Pfarrer, protest. Hausgeistlicher d. Zuchth. Würzburg.

- Kellner, A., Lehrer des Zuchthauses Kaisheim.  
Kellner, Joh., kath. Geistlicher der Gefangenanstalt Laufem.  
Knödel, kgl. Pfarrer, kath. Geistlicher des Zuchth. Lichtenau.  
Kolb, Karl, Dr., Hausarzt am Zucht- u. Arbeitsh. Kaiserslautern.  
Kollmann, Dr., Hausarzt des Zuchthauses Würzburg.  
Körper, Dr., Hausarzt des Zuchthauses Lichtenau.  
Krojer, Verwalter des Zuchthauses München.  
Landgraf, Pfarrer des Zellengefängnisses Nürnberg.  
Lechner, Lehrer des Zuchthauses Lichtenau.  
Leffler, Director der Strafanstalt und des Zuchthauses  
Kaiserslautern.  
Lindner, Verwalter der Gef.-Anstalt Amberg.  
Ludwig, Director des Zuchthauses Lichtenau.  
Lutz, Dr., Arzt des Arbeitshauses Rebdorf.  
Marquardsen, Dr., Professor an der Universität Erlangen,  
Mitglied des deutschen Reichstags.  
Mayer, Lehrer der Gefangenanstalt Amberg.  
Mess, Dr., Director des Zuchthauses München.  
Meyer, kath. Geistlicher des Arbeitshauses Rebdorf.  
Müller, Pfarrer, kath. Geistl. des Zuchthauses Wassernburg.  
Petersen, Rath am obersten Landesgericht in München.  
Pfaller, Lehrer des Arbeitshauses Rebdorf.  
Platz, kgl. Pfarrer, kathol. Geistlicher der Gefangenanstalt  
Frankenthal.  
Pracht, Lehrer des Zellengefängnisses Nürnberg.  
Pregler, Lehrer des Zuchthauses Plassenburg.  
Prückner, Verwalter des Zuchthauses Ebrach.  
Ranft, Director der Gefangenanstalt Sulzbach.  
Reeb, Gymnasialprofessor, kathol. Geistlicher der Gefangen-  
anstalt Zweibrücken.  
Reissenbach, Ministerial-Assessor im kgl. Justizministerium  
und Referent über die Strafanstalt in München.  
Reusch, Pfarrer, ev. Geistlicher des Zellengef. Nürnberg.  
Roth, Pfarrer, ev. Geistl. der Gefangenanstalt Zweibrücken.  
Rudolph, Lehrer der Gefangenanstalt Zweibrücken.  
Scharold, Dr., Bezirksarzt, Arzt des Zuchthauses Ebrach.  
Schicker, Director der Gefangenanstalt Laufem.  
Schieneis, Director des Zuchthauses Kaisheim.

- Sehmeleher, Dr., Bez.-Arzt, Arzt der Gef.-Anstalt Amberg.  
Schneeweis, Curat, Geistlicher des Zuchth. München.  
Seeberger, protest. Geistl. des Arbeitshauses Rebdorf.  
Selmaier, Lehrer des Zuchthauses Wasserburg.  
Siebenlist, Lehrer des Zuchthauses Ebrach.  
Sorg, Pfarrer, kath. Geistlicher des Zuchthauses Plassenburg.  
Stahl, Dr., kgl. Pfarrer, kath. Geistl. des Zuchth. Würzburg.  
Steger, Joseph, Verwalter des Zuchthauses Kaisheim.  
Thaller, Dr. med., Bezirksarzt, Hausarzt der Gefangenanstalt  
Niderschönenfeld bei Rain.  
Trapp, Director der Gefangenanstalt Amberg.  
Uhl, Georg, Lehrer des Zuchthauses Würzburg.  
Wagner, Pfarrer, kath. Geistl. des Zuchthauses St. Georgen.  
Weis, O., Dr., Hausarzt des Zuchthauses München.  
Werner, Lehrer der Staatserziehungs-Anstalt für verwahr-  
loste jugendliche Personen in Speier.  
Zieglaue, v., Director des Zuchthauses Wasserburg.  
Zösehinger, kgl. Pfarrer, kath. Geistlicher des Zuchthauses  
Kaisheim. (89)

### **Herzogthum Braunschweig.**

- Buekendahl, Inspector der Gefangenanstalten Wolfenbüttel.  
Cruse, Director der Gefangenanstalten Wolfenbüttel.  
Pockels, Oberbürgermeister in Braunschweig.  
Schütte, Joh., Pastor der Strafanstalten Wolfenbüttel. (4)

### **Freie Stadt Bremen.**

- Kaiser, Pastor, Geistlicher der Strafanstalt Oslebshausen.  
Schnepel, Director der Strafanstalt Oslebshausen.  
Zoglouweck, Inspector der Strafanstalt Oslebshausen. (3)

### **Elsass-Lothringen.**

- Bittner, Rendant des Bezirksgefängnisses Metz.  
Friedrich, Dr., Kreisarzt, Arzt des Gefängnisses Saargemünd.  
Breymann, Inspector d. Knaben-Besserungsanstalt b. Hagenau.  
Friedrich, Dr., Kreisarzt, Arzt des Gefängnisses Saargemünd.  
Gerlinger, Pastor ev. Geistl. des Bezirksgefängnisses Zabern.  
Glauner, comm. Director des Central-Arbeitshauses für  
Männer in Pfalzburg.



- Godelück, Inspector, Vorsteher des Bez.-Gef. Mülhausen.  
Goltz, Frhr. von der, Ministerialrath u. Referent für Gefängnis-  
wesen in der Justiz-Abtheilung des Kaiserl. Ministeriums  
in Strassburg.  
Hackenschmidt, ev. Gefängnisgeistlicher in Strassburg.  
Hagenau, Strafanstalt.  
Hennig, Director der Central-Strafanstalt für Weiber und der  
Besserungsanstalt für Knaben in Hagenau.  
Hirt, evang. Geistlicher der Strafanstalt Hagenau.  
John, Arbeits-Inspector der Strafanstalt Ensisheim.  
Levy, Dr. med., Arzt der Central-Strafanstalt Hagenau.  
Loyan, Inspector der Knaben-Besserungsanstalt Hagenau.  
Marx, Inspector und Rendant der Central-Strafanstalt für  
Weiber in Hagenau.  
Mayer, Vorstand des Hypotheken-Amts in Schlettstadt.  
Metz, Bezirksgefängnis.  
Schott, Dr. Pfarrer, k. Hausgeistlicher des Bezirks-Gefäng-  
nisses in Strassburg.  
Schranzer, Pfarrer der Knaben-Besserungsanstalt Hagenau.  
Schulze, comm. Vorsteher des Bezirksgefängnisses Strassburg.  
Simon, Abbé, Gefängnisgeistlicher in Metz.  
Thiele, Rendant beim Bezirks-Gef. Strassburg.  
Thiem, Director der Strafanstalt Ensisheim.  
Wagner, Inspector, Vorsteher der Bezirksgefängnisse in Metz  
und Saargemünd.  
Weiss, Dr., Arzt des Bezirksgefängnisses Metz.  
Weyerts, Inspector und Vorsteher des Bezirksgefängnisses  
Colmar. (26)

### **Freie Stadt Hamburg.**

- Ebert, Pastor, Geistlicher der Strafanstalten Hamburg.  
Eichardt, Ober-Inspector in Fuhlsbüttel.  
Fick, Pastor in Fuhlsbüttel bei Hamburg.  
Föhring, H., Dr., Landgerichtsdirector und Strafkammer-  
präsident in Hamburg.  
Meyer, Gustav, Dr. med., Districts- und Centralgef.-Arzt in  
Grossborstel bei Hamburg.  
Streng, Director der Gef.-Anst. in Hamburg (Fuhlsbüttel). (6)

### **Grossherzogthum Hessen.**

- Friedmann, evangelischer Geistlicher des Landeszuchthaus  
Marienschloss.  
Mees, Pfarrer in Rockenberg, kath. Geistlicher des Landes-  
zuchthaus Marienschloss.  
Pfannmüller, Hausarzt des Landeszuchth. Marienschloss.  
Landeszuchthaus Marienschloss. (4)

### **Grossh. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.**

- Balck, Revisionsrath und Mitglied des Directoriums über  
das Domänial-Arbeitshaus in Wickendorf b. Schwerin  
in Schwerin.  
Bohlken, Rendant und Arbeits-Inspector der Landesstraf-  
anstalt Dreibergen.  
Dreibergen, Landes-Strafanstalt.  
Güstrow, Landes-Arbeitshaus.  
Köhler, Major a. D., Ober-Inspector und Vorstand der Landes-  
strafanstalt Dreibergen.  
Nettelbladt, Baron v., Major a. D., Ober-Inspector und Vor-  
stand des Landesarbeitshaus Güstrow.  
Schultetus, Drost, Commissär für d. Landesarbeitsh. Güstrow.  
Witt, Hofrath, Ober-Inspector a. D. in Wismar. (8)

### **Grossherzogthum Oldenburg.**

- Haberkamp, Inspector der Gefangenanstalt Oldenburg.  
Langhorst, ev. Hausgeistlicher der Strafanstalt Vechta.  
Langreuter, Director der Strafanstalt Vechta.  
Rodenbrock, Inspector der Strafanstalt Vechta.  
Willoh, kath. Geistlicher der Strafanstalt Vechta. (5)

### **Königreich Preussen.**

- Aachen, Straf- und Arrest-Anstalt.  
Arndt, Director der Landarmen- und Corrections-Anstalt  
Tapiau (Ostpr.)  
Bachmann, Landgerichtsdirector und Mitglied der Aufsichts-  
commission des Untersuchungs-Gef. Altmoabit in Berlin.

- Baer, Dr., Sanitätsrath, Ober-Arzt des Strafgefängnisses bei Berlin (Plötzensee), Thurmstrasse 14, Moabit.
- Barckow, Vorsteher und Inspector des Arresthauses Trier.
- Bartz, Geistlicher des Straf- (Zellen-) Gef. b. Berlin (Plötzensee).
- Benge, Rendant des Strafgef. bei Berlin (Plötzensee).
- Berendt, Pfarrer der Stadtvogtei-Gefängnisse Berlin.
- Berner, Geh. Justizrath, Professor, Dr., in Berlin (Charlottenburg, Bismarckstrasse 11).
- Bierwirth, Landgerichts-Rath in Verden.
- Binding, Inspector am Strafgefängniß Plötzensee.
- Bömcken, v., Hauptm. a. D., Director der Strafanstalt Jauer.
- Bösenberg, Gefängniß-Inspector in Posen.
- Bösenberg, Inspector des Strafgef. Gommern b. Magdeburg.
- Böttcher, ev. Geistlicher der Strafanstalt Brandenburg.
- Bonn, Arresthaus.
- Bornstedt, v., Major a. D., Director des Untersuchungsgefängnisses Altmoabit in Berlin.
- Brandenburg, Strafanstalt.
- Brandt, Ober-Inspector und Dirigent des Landarmen- und Correctionshauses in Prenzlau (Brandenburg).
- Breithaupt, Inspector des Strafgef. bei Berlin (Plötzensee).
- Breslau, Gefangenanstalt.
- Brieg, Strafanstalt.
- Büttner, Director der Strafanstalt Rawitsch.
- Cassel, Strafanstalt.
- Celle, Strafanstalt.
- Chuchul, Staatsanwalt in Cassel.
- Classen, Director der Arbeitsanstalt Zeitz.
- Cöln, Straf- und Corrections-Anstalt.
- Coblenz, Arresthaus.
- Cronthal bei Crone a. d. Brahe, Strafanstalt.
- Delbrück, Dr., Sanitäts-Rath, Kreis-Physikus, Arzt der Strafanstalt Halle.
- Delitzsch, Strafanstalt.
- Denzner, Oeconomie-Inspector des Strafgefängnisses bei Berlin (Plötzensee).
- Decker, Inspector der Strafanstalt Cöln.
- Diez, Strafanstalt.

- Dobschall, Oeconomie-Inspector der Strafanstalt Rawicz.  
Dressler, Lehrer des Zellengefängnisses Berlin (Moabit).  
Düsseldorf, Arrest- und Correctionsanstalt.  
Eckert, Director der Strafanstalt Rendsburg.  
Eichholtz, Director des Arresthauses Saarbrücken.  
Elberfeld, Arrest- und Correct.-Anstalt.  
Esens, kgl. Amtsgericht (Ostfriesland).  
Falkenstein, v., Hauptmann a.D., Director der Stadtvoigtei  
Berlin.  
Fiencmann, Superintendent in Peine.  
Fischer, Prem.-Lieut. a.D., Director der Strafanst. Graudenz.  
Fordon, Strafanstalt.  
Friebel, Vorsteher der Strafanstalt Delitzsch.  
Fulda, Landgerichtsrath a.D. in Cassel.  
Gade, Polizei-Inspector der Strafanstalt Düsseldorf.  
Gansel, J., Pastor der Strafanstalt Werden.  
Gennat, Ober-Inspector des Strafgef. bei Berlin (Plötzensee).  
Glückstadt, Strafgefängniss.  
Gnügge, Hptm. a.D., Director der Strafanst. Diez a.d.Lahn.  
Gollert, Strafanstaltsdirector in Brieg.  
Görlitz, Strafanstalt.  
Grabi, Director des Bezirksgefängnisses Hameln.  
Graudenz, Strafanstalt.  
Grofebert, Inspector des Untersuchungsgefängnisses Alt-  
moabit in Berlin.  
Grovermann, Ober-Insp. (Vorstand) des Centralgef. Cottbus.  
Grundmann, Director der Strafanstalt Rhein.  
Grützmacher, Director der Strafanstalt Breslau.  
Gutsche, Inspector und Rendant des Strafgef. Glückstadt.  
Halle a. Saale, K. Strafanstalt.  
Hamm, Centralgefängniss.  
Hameln, Bezirksgefängniss.  
Hannover, Zellengefängniss.  
Hartung, v., Inspector der Strafanstalt Rhein, Reg.-Bezirk  
Gumbinnen.  
Haselmann, Gefängnissprediger in Hamm.  
Hawerda, Strafanstaltsgeistlicher in Jauer.  
Heim, Dr., Geh. San.-Rath, Arzt d. Strafanst. Berlin (Moabit).

- Henkelmann, Staatsanwaltschaftssecretär in Stade.  
Herrmann, Prem.-Licutenant a. D., Vorsteher der Strafanstalt Siegburg.  
Heyden, v., Premier-Lieutenant a. D., Director der Strafanstalt Görlitz.  
Hildebrand, Pastor, II. Geistl. d. Strafanstalt Berlin (Moabit).  
Himburg, Secretär der Strafanstalt Berlin.  
Hofmann, Inspector des Criminalgefängnisses Danzig.  
Homuth, Inspector des Weibergefängnisses Berlin.  
Husung, Rendant der Strafanstalt Werden a. d. Ruhr.  
Jauer, Strafanstalt.  
Illing, Geh. Ober-Reg.-Rath, vortragender Rath u. Decernent für das Gefängniswesen im Ministerium des Innern, Berlin, Potsdamer Strasse 113.  
Insterburg, Strafanstalt.  
Johannsen, Insp. des Provinzial-Arbeitshauses Glückstadt.  
Jüngel, Ober-Inspector des Strafgef. b. Berlin (Plötzensee).  
Jung, ev. Geistl. des Strafgef. bei Berlin (Plötzensee).  
Kalina, Director der Arbeitsanstalt Gross-Salze.  
Kaldewey, Director der Strafanstalt in Wehlheiden b. Cassel.  
Kelbling, Director der Strafanstalt Werden.  
Klein, Landgerichtsrath in Lüneburg.  
Koch, Pfarrer, ev. Geistlicher der Strafanstalt Cassel.  
Köcher, Inspector und Rendant der Strafanstalt Wehlheiden bei Cassel.  
Köpke, Director der Strafanstalt Naugard.  
Korn, Arbeits-Inspector des Stadtvoigteigefängnisses Berlin.  
Kowalsky, Secretär des Strafgef. bei Berlin (Plötzensee).  
Krell, Director des Centralgefängnisses Hamm.  
Krohne, Director der Strafanstalt Berlin, Moabit.  
Kufert, Inspector des Zellengefängnisses Hannover.  
Kühn, Dr., Arzt des provinzialständ. Werkhauses Moringen.  
Kutzer, Rendant u. Oecon.-Insp. der Strafanstalt Graudenz.  
Langebartels, Ober-Insp. der Strafanstalt Ziegenhain.  
Lichtenburg, Strafanstalt.  
v. Lieres und Wilkau, Major a. D., Inspector der Strafanstalt Münster.  
Lingen, Strafanstalt.

- Liszt, Franz v., Dr., ord. Professor der Rechte in Marburg.  
Longard, Regierungs-Rath in Sigmaringen.  
Lüneburg, Strafanstalt.  
Lütgen, Geh. Regierungs-Rath im Oberpräsid. Hannover.  
Lüttge, Inspector der Strafanstalt Halle a. S.  
Luckau, Strafanstalt.  
Madai, v., Inspector der Strafanstalt Cöln.  
Marcard, Dr., Sanitätsrath, Arzt der Strafanstalt Celle.  
Maresch, Geistlicher der Hilfsstrafanstalt Gollnow.  
Matern, Inspector des Gerichtsgefängnisses Naumburg.  
Matz, Ober-Inspector des Untersuchungsgef. Berlin, Altmooabit.  
Meichow, Cantor und Lehrer für die Gefangenabtheilung der  
    Jugendlichen des Strafgef. bei Berlin (Plötzensee).  
Mewe, Strafanstalt.  
Milentz, Director der Strafanstalt Lüneburg.  
Moabit bei Berlin, Strafanstalt.  
Moringen, Inspection des provinzialständischen Werkhauses.  
Moritz, Pfarrer, evang. Geistlicher des Zuchthauses Diez.  
Müller, ev. Geistl. der Straf- u. Correct.-Anstalten Cöln.  
Münster, Filialgefängniß (Westfalen).  
Münster, Strafanstalt.  
Munk, Dr., Professor an der Universität Berlin.  
Natorp, Consistorial-Rath und Präsident der Rheinisch-West-  
    fälischen Gefängnißgesellschaft in Düsseldorf.  
Naugard, Strafanstalt.  
Nöldecke, Major a. D., Vorsther der provinzialständischen  
    Correct.-Anstalt in Wunstorf, Prov. Hannover.  
Otto, Secretär der Stadtvoigtei Berlin.  
Pennekamp, Arbeits- u. Poliz.-Insp. d. Centralgef. Hamm.  
Petras, Director der Strafanstalt Ratibor.  
Pingsmann, Anstaltsgeistlicher und Pfarrer in Bonn.  
Plambeck, Director des Strafgefängnisses Glückstadt.  
Plautz, Director der Strafanstalt Sonnenburg.  
Plötzensee bei Berlin, Strafgefängniß.  
Plinzner, Reg.-Rath a. D. in Königsberg.  
Preller, Inspector der Strafanstalt a. d. Fulda zu Cassel.  
Racowicz, Gefängniß-Inspector in Beuthen, Oberschlesien.  
Rappmund, ev. Geistlicher der Strafanstalt Halle.

- Ratibor, Strafanstalt.  
Rawitsch, Strafanstalt.  
Regitz, Director der Strafanstalt Halle a. S.  
Rempen, Gefängniss-Inspector in Cassel.  
Rendsburg, Strafanstalt.  
Rhein, Strafanstalt.  
Richter, Consistorialrath und Militär-Oberpfarrer in Breslau.  
Riebel, Hauptmann a. D., Ober-Inspector und Vorsteher der Arrest- und Corrections-Anstalt Elberfeld.  
Röder, Oberst-Lieut. a. D., Director des Arbeits- und Landarmenhauses für die Provinz Posen in Kosten.  
Röhr, Lehrer der Strafanstalt Sonnenburg.  
Roscher, Landgerichtspräsident in Göttingen.  
Rubo, Dr., Amtsgerichtsrath u. Professor d. R. an der Universität Berlin (Potsdamerstrasse 139 II.)  
Rudolph, ev. Geistlicher der Strafanstalt Jauer.  
Rüster, Arbeits-Inspector der Strafanstalt Breslau.  
Saarbrücken, Justiz-Arresthaus.  
Sagan, Strafanstalt.  
Salchert, Ober-Inspector und Dirigent des Landarmen- und Correctionshauses Straussberg bei Berlin.  
Schäffer, Premier-Lieutenant a. D., Inspector der Landarmenanstalt Uckermünde.  
Scheffer, Pfarrer zu Boppard, Geistl. der Staatserziehungs-Anstalt für jugendl. Verbrecher zu St. Martin.  
Schellmann, Director der Rheinischen Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler, Reg.-Bez. Coblenz.  
Schelowsky, Inspector der Strafanstalt Berlin (Moabit).  
Schiebel, Geistlicher der Strafanstalt Sonnenburg.  
Schillings, Caplan, zweiter kath. Geistlicher der Straf- und Correctionsanstalten Cöln.  
Schleiden, Pastor d. Arrest- und Correct.-Anst. Düsseldorf.  
Schlötke, Geh. Justiz- und Kammergerichtsrath und Vorsitzender der Aufsichtscommission des Untersuchungsgefängnisses in Berlin.  
Schmidt, Arbeits-Inspector des Strafgefängnisses bei Berlin (Plötzensee).  
Schmidt, Director der Strafanstalt Striegau.

- Schnackers, Pastor, I. kath. Geistlicher der Straf- und  
Corrections-Anstalten Cöln.
- Schneider, Inspector der Weiber-Anstalt Cöln.
- Schrödter, Dr., Arzt der Hilfsstrafanstalt Gollnow.
- Schütz, Polizei-Inspector der Strafanstalt Münster.
- Schulz, Rechnungsrath im königl. Justizministerium in Berlin  
(Wilhelmstrasse 65).
- Schwarzer, Inspector des Strafgef. bei Berlin (Plötzensee).
- Seiler, Oec.-Inspector am Untersuchungsgefängniß Berlin.
- Sellnow, Gefängniß-Inspector in Ostrowo.
- Siegburg, Strafanstalt.
- Soest, Hauptmann a. D., Director d. Strafanstalt Wartenburg.
- Sommerfeldt, Secretär des Strafgef. bei Berlin (Plötzensee).
- Sonnenburg, Strafanstalt.
- Starke, Dr., Geh. Ober-Justiz- und vortragender Rath im  
Justizministerium in Berlin.
- Steinmann, Ober-Präsident in Schleswig.
- Stelling, Amtsgerichtsrath in Rotenburg.
- Stellmacher, Oberstaatsanwalt in Celle.
- Streitke, Inspector des Gerichtsgef. in Frankfurt a. M.
- Striegau, Strafanstalt.
- Strosser, Director der Strafanstalt Münster.
- Struck, Director der Arrest- u. Correct.-Anstalt Düsseldorf.
- Stückrad, v., früher Director der Strafanstalt Halle.
- Stursberg, Pastor, ev. Geistl. der Arrest- und Corrections-  
Anstalt Düsseldorf.
- Teike, Secretär des Strafgefängnisses Glückstadt.
- Teisler, Albert, Hauptm. a. D., Gef.-Inspector in Wiesbaden.
- Thamm, Pfarrer, kath. Geistl. der Strafanstalten Breslau.
- Torfstecker, Hausgeistl. des Strafgef. bei Berlin (Plötzensee).
- Trenk, v. d., Polizei-Inspector der Strafanstalt Mewe.
- Tzahn, v., Arbeits-Insp. der Strafanstalt Rendsburg.
- Vulmahn, Ober-Inspector, Vorstand des Zellengef. Hannover.
- Wartenburg, Strafanstalt.
- Wartensleben, Graf v., Stadtgerichtsrath a. D., Namens und  
als Präsident der juristischen Gesellschaft in Berlin.
- Wecken, Pastor der Strafanstalt Lüneburg.
- Werden, Strafanstalt.



- Wellenstein, Dr., Kreisphysikus und Arzt der Besserungsanstalt Steinfeld, Reg.-Bez. Aachen.
- Wernecke, Pfarrer in Boffmarsdorf bei Blumanberg, Reg.-Bez. Magdeburg.
- Werther, Vorsteher der Strafanstalt Herford.
- Wichulla, Arbeits- u. Oeconomie-Inspector der Strafanstalt Glückstadt.
- Wiesner, Director der Strafanstalt Brandenburg.
- Winde, Rendant des Central-Gefängnisses Cottbus.
- Winter, Secretär und Rendant des Untersuchungsgefängnisses Altmooabit in Berlin.
- Wirth, Geheimer Justizrath, Director des Strafgefängnisses Plötzensee bei Berlin NW.
- Wittrup, Arbeits-Inspector der Strafanstalt Wartenburg.
- Wolff, Director d. Strafanstalt Cronthal b Crone a. d. Brahe.
- Wonnberger, Lehrer des Strafgef. bei Berlin (Plötzensee).
- Zaluski, v., Director d. Correctionsh. Kosten, Pr. Posen.
- Zaremba, Director der Besserungsanstalt Steinfeld i. d. Eifel.
- Ziegenhain, Strafanstalt, Reg.-Bez. Cassel.
- Ziegler, v., Strafanstaltsdirector a. D. in Cassel.
- Ziegler, Dr., Sanitäts-Rath und Kreisphys. in Anklam.
- Ziehm, Premier-Lieutenant a. D., Vorsteher der Strafanstalt Gollnow i. Pommern.
- Zimmermann, Secretär d. Straf- u. Corr.-Anstalt Cöln.

Kgl. Oberstaatsanwalt am Kgl. Kammergericht in Berlin.

„	„	„	„	Appellationsgericht in Breslau.
„	„	„	„	„ Cassel.
„	„	„	„	„ Cöln.
„	„	„	„	„ Frankfurt <sup>a</sup> M
„	„	„	„	„ Hamm.
„	„	„	„	„ Königsberg.
„	„	„	„	„ Marienwerder.
„	„	„	„	„ Naumburg.
„	„	„	„	„ Posen.
„	„	„	„	„ Stettin.
„	erster	Staatsanwalt	am Kgl. Landgericht	in Allenstein.
„	„	„	„	„ Altona.



Kgl. erster Staatsanwalt am Kgl. Landgericht in Lüneburg.					
„	„	„	„	„	„ Lyck.
„	„	„	„	„	„ Magdeburg.
„	„	„	„	„	„ Marburg.
„	„	„	„	„	„ Münster i. W.
„	„	„	„	„	„ Naumburg.
„	„	„	„	„	„ Neisse.
„	„	„	„	„	„ Neuwied.
„	„	„	„	„	„ Nordhausen.
„	„	„	„	„	„ Oels.
„	„	„	„	„	„ Oppeln.
„	„	„	„	„	„ Osnabrück.
„	„	„	„	„	„ Ostrowo.
„	„	„	„	„	„ Paderborn.
„	„	„	„	„	„ Posen.
„	„	„	„	„	„ Potsdam.
„	„	„	„	„	„ Prenzlau.
„	„	„	„	„	„ Ratibor.
„	„	„	„	„	„ Schneidemühl.
„	„	„	„	„	„ Schweidnitz.
„	„	„	„	„	„ Stade.
„	„	„	„	„	„ Stargard.
„	„	„	„	„	„ Stettin.
„	„	„	„	„	„ Stolp i. Pomm.
„	„	„	„	„	„ Thorn.
„	„	„	„	„	„ Torgau.
„	„	„	„	„	„ Verden.
„	„	„	„	„	„ Wiesbaden.
„	Staatsanwalt am Kgl. Landgericht in				Arnsberg.
„	„	„	„	„	„ Bartenstein.
„	„	„	„	„	I. „ Berlin.
„	„	„	„	„	„ Dortmund.
„	„	„	„	„	„ Frankfurt a. O.
„	„	„	„	„	„ Hagen (Westf.)
„	„	„	„	„	„ Naumburg.
„	„	„	„	„	„ Neu-Ruppin.
„	„	„	„	„	„ Tilsit.
„	„	„	„	„	„ Verden.

## Königreich Sachsen.

- d'Alinge, Geh. Reg.-Rath, Vorstand der Strafanst. Zwickau.  
 Anton, Geh. Justiz-Rath im Justizministerium zu Dresden.  
 Aumann, Pastor, II. Geistlicher der Strafanstalt Zwickau.  
 Bässler, Dirigent der Hilfsstrafanstalt Nossen.  
 Bessler, Pastor und Dirigent d. Weiberstrafanst. Voigtsberg.  
 Behrisch, Reg.-Rath, Director des Weiberzuchth. Hoheneck.  
 Böhmer, Director der Correctionsanstalt Hohnstein.  
 Böttcher, Pfarrer und Anstalts-Geistlicher der Straf- und  
 Corrections-Anstalt Sachsenburg bei Frankenberg.  
 Brandt, Director der Gefangenanstalt Leipzig.  
 Burkhardt, Director der Gefangenanstalt Dresden.  
 Burkhardt, Julius, Lehrer der Landesanst. Hubertusburg.  
 Dillner, Anstaltsgeistlicher des Zuchth. Hoheneck b. Stolberg.  
 Fickert, Dr., Bezirksarzt in Frankenberg, Arzt der Correct.-  
 Anstalt Sachsenburg.  
 Fischer, Pfarrer, I. ev. Geistl. des Zuchth. Waldheim.  
 Freund, Katechet der Strafanstalt Zwickau.  
 Gelbhaar, Dr. jur., Hilfsarbeiter im Ministerium des Innern  
 in Dresden.  
 Giesemann, Pfarrer, Director und I. evang. Geistlicher der  
 Besserungsanstalt für Jugendliche in Bräunsdorf.  
 Grünhain, Strafanstalt.  
 Höckner, Anstalts-Inspector in Waldheim.  
 Hoheneck, Weiberzuchthaus.  
 Hohlfeld, Ober-Insp. d. Weiber-Correct.-Anstalt Grünhain.  
 Jäppelt, Geh. Reg.-Rath und Abtheilungsvorstand im Minist.  
 des Innern in Dresden.  
 Keydel, Anstaltsgeistlicher in Hohnstein.  
 Knecht, Dr., Arzt der Landesirrenanstalt Colditz.  
 Kretschmar, Expeditionsinspector in Nossen.  
 Lehmann, Dr., Bezirksarzt in Pirna.  
 Leutritz, Commissions-Rath in Dresden.  
 Lotichius, Regierungs-Rath im Ministerium des Innern in  
 Dresden.  
 Mahn, Anstaltsgeistlicher des Zuchthaus Waldheim.  
 Meinig, Wirthschafts-Inspector der Gefangenanstalt Dresden.

- Möbius, Ober-Inspector, Dirigent der Corr.-Anstalt für Jugendliche zu Sachsenburg bei Frankenberg.
- Mühlhausen, Wirthschafts-Inspector und Rendant der Gefangenenanstalt Leipzig.
- Peisel, Katechet der Straf- u. Corr.-Anstalt Sachsenburg.
- Raabe, Karl, Dr. jur., Director der Arbeitsanstalt Dresden.
- Reich, Inspector der Strafanstalt Zwickau.
- Rossmay, Ober-Inspector und Stellvertreter des Directors des Zuchthauses Waldheim.
- Rühlemann, Anstalts-Inspector des Zuchthauses Waldheim.
- Saxe, Dr., Ober-Arzt der Strafanstalt Zwickau.
- Schäfer, Pfarrer in Hubertusburg, kath. Geistlicher des Zuchthauses Waldheim und der Landesanstalten Hubertusburg.
- Schilling, Geh. Reg.-Rath, Director des Zucht. Waldheim.
- Shink, Anstalts-Inspector in Zwickau.
- Schwarze, v., Dr., Generalstaatsanwalt in Dresden.
- Seidel, Vereinsgeistlicher in Dresden.
- Tauberth, P., Anstaltsgeistlicher in Zwickau.
- Vogel, Anstalts-Inspector in Zwickau.
- Wach, Adolf, Dr., Prof. d. Strafrechts an d. Univers. Leipzig.
- Wildelahn, Inspector der Strafanstalt Zwickau. (47)

### **Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.**

(Vgl. Bd. XIV. Heft 1. 2. S. 189.)

- Hierling, Theodor, Landrathamtsassessor a. D., Director der Gefängnisanstalten Ichtershausen.
- Siefert, Prem.-Lieut. a. D., Director des Weiber-Zuchthauses Hassenberg bei Coburg. (2)

### **Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.**

- Heim, Dr. jur., Geh. Staatsrath in Meiningen.
- Sebaldt, Geh. Reg.-Rath, Director der Straf- u. Besserungsanstalten in Massfeld. (2)

### **Grossherzogthum Sachsen-Weimar.**

- Gross, Frhr. v., Dr. jur., Geh. Staatsrath und Chef des Grossh. Staatsministeriums Dep. d. Innern u. d. Aeussern in Weimar.

- Hartleben, Prem.-Lieut., Director der Stafanst. Eisenach.  
Gr. erster Staatsanwalt am Gr. Landgericht Weimar.  
Gr. erster Staatsanwalt am Gr. Landgericht Eisenach. (4)

### **Königreich Württemberg.**

- Bessler, Amtsrichter in Backnang.  
Beyerle, A. von, Dr., Senatspräsident des Reichsgerichts in  
Leipzig.  
Binder, v., Dr., wirklicher Staatsrath in Stuttgart.  
Breitling, Ministerialrath und vortragender Rath im königl.  
Justizministerium, Mitglied des Strafanstalt-Collegiums in  
Stuttgart.  
Brinzinger, Kaplan, kath. Geistl. des Zuchth. Stuttgart.  
Bühlren, Pfr., ev. Hausgeistlicher des Zellengef. Heilbronn.  
Duvernoy, v., Dr., Staatsrath a. D., Vorstand des Central-  
Ausschusses des Vereins zur Fürsorge für entlassene  
Strafgefangene in Stuttgart.  
Fricker, Dr., Arzt des Zellengefängnisses Heilbronn.  
Gerok, v., Oberhofprediger, Prälat, Oberconsistorialrath, Mit-  
glied des Strafanstalts-Collegiums Stuttgart.  
Hölder, v., Ober-Med.-Rath, Mitglied des Strafanstalts-  
Collegiums Stuttgart.  
Hochstetter, Landgerichtsrath in Ellwangen.  
Jeitter, Ober-Justizrath, Vorstand des Landesgef. in Hall.  
Kern, v., Ober-Landesgerichtspräsident in Stuttgart.  
Kick, Oberlehrer, Lehrer des Zellengefängnisses Heilbronn.  
Kiefer, Pfarrer, ev. Geistl. des Zuchthauses Ludwigsburg.  
Kieser, Dr., Oberamtsarzt in Gmünd, Arzt des Zuchthauses  
Gotteszell.  
Knapp, Dr., Hausarzt des Zuchthauses Ludwigsburg.  
Köstlin, v., Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht, Director  
der Centralleitung des Wohlthät.-Vereins und Vorstand  
des Strafanstalts-Collegiums in Stuttgart.  
Köstlin, Director des Zellengefängnisses Heilbronn.  
Köstlin, Pfarrer, ev. Geistlicher des Zuchthauses Stuttgart.  
Köstlin, Karl, Dr., Hausarzt des Zuchthauses Stuttgart.  
Kraus, Pfarrer in Eschenau.

- Landauer, v., Oberbaurath, Mitglied des Strafanstalts-Collegiums in Stuttgart.
- Landerer, Oberlandesgerichtsrath in Stuttgart.
- Lenz, Dr., erster Staatsanwalt am Landgericht in Stuttgart.
- Löhrl, Dr., Hausarzt des Landesgefängnisses Hall.
- Riess, Dr., Domcapitular in Rottenburg.
- Roser, Justiz-Rath, Vorstand des Landesgef. Rottenburg.
- Schickhardt, v., Director des evangel. Consistoriums, Mitglied des Strafanstalts-Collegiums in Stuttgart.
- Schiebel, Stadtpfarrer, kathol. Hausgeistlicher des Zellengefängnisses Heilbronn.
- Sichardt, Director des Zuchthauses Ludwigsburg.
- Stärk, Kaplan in Comburg, kath. Geistl. d. Landesgef. Hall.
- Strebel, Pfarrer, ev. Geistlicher des Landesgef. Hall.
- Stuttgart, Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins.
- Vaihinger, Kanzleirath, Expeditor des Strafanstalts-Collegiums in Stuttgart.
- Wagner, Pfarrer in Gotteszell.
- Weegmann, Justizrath, Vorstand des Zuchth. Stuttgart.
- Wullen, Oberjustizrath, Vorst. der Weiberstrafanst. Gotteszell.
- Ziesel, Kaplan, Pfarrer in Lauchheim. . (39)

**Gesammtzahl: Deutsches Reich 597.**

---

## O e s t e r r e i c h.

### **I. Oberlandesgerichts-Sprengel Wien.**

- Aigner, Josef, Dr. jur., k. k. Oberstaatsanwalts-Stellvertreter in Wien.
- Edeskuty, Otto von, k. k. Staatsanwalts-Substitut in Wien.
- Garsten, die Beamten der k. k. Strafanstalt.
- Giraschek, Alfons, Directionsbeamter der nieder-österr. Landes-Zwangsarbeitsanstalt Weinhaus b. Wien.

- Harrasowsky, Harras, Ritter von, Philipp, Dr. jur., k. k. Hofrath in Wien.
- Karlstötter, Johann, Strafanstaltsseelsorger in Garsten.
- Kinzl, Josef, Superior, Consistorialrath in Stein.
- Koch, Mathias, k. k. Staatsanwalt in Ried.
- Lutzer, Ferdinand, k. k. Gefangenhause-Director in Wien.
- Morgenstern, Heinrich, Dr., Hausarzt der Landes-Zwangsarbeitsanstalt Weinhaus bei Wien.
- Niedermoser, Wilhelm, k. k. Landesgerichtsrath in Wien.  
K. k. Oberlandesgerichts-Präsidium in Wien.
- Pichs, Wilhelm, Ritter von, k. k. Ministerialrath im Justizministerium in Wien.
- Plöchl, Josef, k. k. Gefangenhause-Controllor in Wien.
- Pátek, Friedrich, k. k. Strafanstalts-Director in Wien.
- Rosenbaum, Alois, Ritter von, Director der Landes-Zwangsarbeitsanstalt Weinhaus b. Wien.
- Rosenberg, Stefan, Pfarrer in Sierndorf.
- Scheitz, Josef Eduard, k. k. Staatsanwalt in Korneuburg.
- Seydel, Emanuel, Dr. jur., k. k. Staatsanwalts-Substitut in Korneuburg.
- K. k. Männerstraf-Anstalt Stein a. d. Donau.
- Suben, die Beamten der k. k. Strafanstalt.
- Tannenhaim, Eduard von, Dr. jur., k. k. Landgerichtsrath in Wien. (22)

## **II. Oberlandesgerichts-Sprengel Graz.**

- Bernhauer, Karl, k. k. Dirigent der Männerstrafanstalt in Laibach.
- Eisl, Adolf, Dr. med., kais. Rath und Hausarzt der Strafanstalt in Laibach.
- Fröhlich, Eugen, Ritter von Fröhlichsthal, Dr. jur., k. k. Staatsanwalt in Graz.
- Gleispach, Johann Nep., Graf, k. k. Oberstaatsanwalt in Graz.
- Leskovek, Valentin, Wach-Inspector der Strafanstalt Laibach.
- Miglitz, Eduard, k. k. Director der Strafanstalt Graz.
- Persché, Josef, k. k. Staatsanwalt und Oberlandesgerichtsrath in Laibach.
- Pinder, Gustav, Dr. med., Hausarzt der Strafanstalt Graz.



Pramberger, Victor, k. k. Gerichtsadjunct in Marburg,  
Steiermark.

Stipper, Johann, Lehrer in der Strafanstalt Graz.

Vielitz, Anton, k. k. Adjunct der Strafanstalt Graz.

Wilcher, Ferd., k. k. Strafanstaltsverwalter in Graz. (12)

### III. Oberlandesgerichts-Sprengel Prag.

Fischer, Eduard, k. k. Strafanstalts-Director in Prag.

Kremann, Heinr., Director der Landes-Correct.-Anst. in Prag.

Kukula, Gustav, Dr. med., kais. Rath und Hausarzt in der  
k. k. Männerstrafanstalt in Karthaus.

Markovich, Anton, k. k. Strafanstalts-Adjunct in Prag.

Philipp, Adolf, k. k. Landgerichtsrath und Oberstaatsanwalt-  
schafts-Stellvertreter in Prag.

Potucek, Eduard, k. k. Strafanstalts-Verwalter in Pilsen.

Präsidium des k. k. Landes- als Strafgerichtes in Prag.

Schnabel, Julius, k. k. Strafanstalts-Director in Pilsen.

Steinhauer, Bruno, Ritter von, k. k. Strafanstaltsverwalter  
in Karthaus.

Zatschek, Johann, k. k. Staatsanwalt in Pilsen. (10)

### IV. Oberlandesgerichts-Sprengel Triest.

D'Anna de Céló, Dr. jur., k. k. Staatsanwalt in Rovigno.

Biziak, Jacob, Strafanstaltsseelsorger in Gradisca.

Kalcher, Josef, k. k. Strafanstalts-Controllor in Capodistria.

Loy, Victor, k. k. Strafanstalts-Controllor in Gradisca.

Machóritsch, Rud., k. k. Strafanstaltsdirector in Capodistria.

Plavina, Blasius, Strafanstaltsseelsorger in Capodistria.

K. k. Oberstaatsanwaltschaft in Triest.

Urbancich, Michael, k. k. Staatsanwalt in Triest.

Valentincig, Alois, k. k. Strafanstalts-Dirigent in Gradisca; (9)

### V. Oberlandesgerichts-Sprengel Brünn.

Berka, Johann, k. k. [Bezirksrichter] in Müglitz und Haus-  
commissär der Männerstrafanstalt zu Müräu.

Juristische Gesellschaft in Troppau.

Kroupal, Georg, k. k. Strafanstalts-Director in Müräu.

Pischa, Franz, Kerkermeister in Teschen. (4)

## **VI. Oberlandesgerichts-Sprengel Krakau.**

- Campra, Anton, k. k. Strafanstalts-Controlor in Wisnicz, derzeit Strafanstalts-Adjunct in Lemberg.  
Cieslinski, Karl, k. k. Staatsanwalt in Neu-Sandec.  
Danecki, Joh., k. k. Kreisgerichtspräsident in Wadowice.  
Nalepa, Anton, Ritter von, k. k. Hofrath und Oberstaatsanwalt in Krakau.  
Pogorzelski, Dionys, Dr. jur., k. k. Gerichts-Adjunct, zugeheilt der Staatsanwaltschaft zu Rzeszou.  
Stark, Adolf, k. k. Strafanstalts-Dirigent in Wisnicz, demals Strafanstalts-Director in Stanislau.  
Tartowski, Vincens, Dr. jur., k. k. Staatsanwalts-Substitut in Rzeszow.  
Zaleski, Vinzens, k. k. Strafanstalts-Adjunct in Wisnicz. (8)

## **VII. Oberlandesgerichts-Sprengel Lemberg.**

- K. k. Oberlandesgerichts-Präsidium in Lemberg.  
Paulo, Alexander von, k. k. Oberlandesgerichtsrath u. Staatsanwalt in Stanislau.  
Zdąnski, Franz, k. k. Hofrath u. Oberstaatsanwalt in Lemberg. (3)

## **VIII. Oberlandesgerichts-Sprengel Innsbruck.**

- K. k. Oberlandesgericht in Innsbruck.  
K. k. Oberstaatsanwaltschaft in Innsbruck. (2)

---

## **U n g a r n.**

- Banffay, Comitats-Oberfiscal in Fünfkirchen.  
Bettelheim, Dr., Jakob, Arzt der Landesstrafanstalt Leopoldstadt a. d. Waag.  
Eisenbacher, Franz, Dr., Hausarzt der Centralstrafanstalt Lepoglava.  
Kelemen, v., Moritz, Dr., Sectionsrath im k. ungar. Justizministerium, Buda-Pest, Franz Deakgasse Nr. 14.  
Környey, Dr., Advokat in Buda-Pest.

- Kovács, v., Ernst, Director der Centralstrafanstalt Illava.  
Krajčić, Stefan, Secretär der königl. kroat.-slav.-dalmat.  
Landesregierung, Justiz-Abtheilung, in Agram.  
Leskovié, Oscar, Official der Centralstrafanstalt Lepoglava.  
Löwy, David, k. ung. Gefängniss-Inspector in Alba.  
Maháts, Alex., Dr., Pfarrer in Pered (letzte Post Sellye.)  
Nagy-Enyéd, k. Strafanstalt in Siebenbürgen.  
Sabljak, Lukas, Official der Centralstrafanstalt Lepoglava.  
Sadar, Alois, Official der Centralstrafanstalt Lepoglava.  
Szabó, v., Jos., Director der Landesstrafanstalt Leopoldstadt  
a. d. Waag.  
Szekely, Dr., Franz, k. Oberstaatsanwaltssubstitut in Budapest.  
Taufner, Director der k. kroatisch-slavonisch-dalmatinischen  
Centralstrafanstalt zu Lepoglava (via Varasdin).  
Thebner, Official der Landesstrafanstalt Scamosújvas.  
Tudja, Franz, I. Verwalter der Centralstrafanstalt Lepoglava.  
Vác, Landesstrafanstalt.  
Zobel, v., Director der Landesstrafanstalt Scamosújvas, Sie-  
benbürgen. (20)

---

**Gesamtzahl Oesterreich-Ungarn 90.**

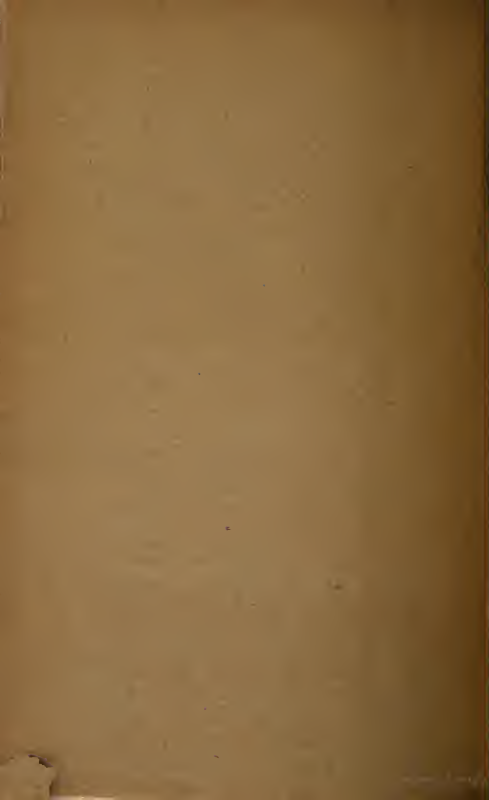
- 
- Flesch, J. P., Verwalter des Strafgef. zu Luxemburg.  
Wilm, v., Hofrath, Inspector des Stadtgef. Riga, Kunststr. 4.  
Liukkonen, G. W., Vicelandrichter in Tavastehus, Finnland.

---

**Gesamtzahl aller Mitglieder 690.**







Complete for

